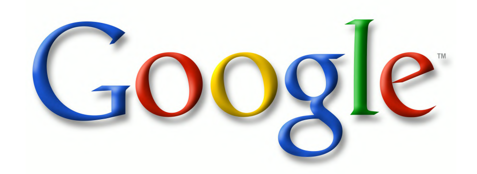
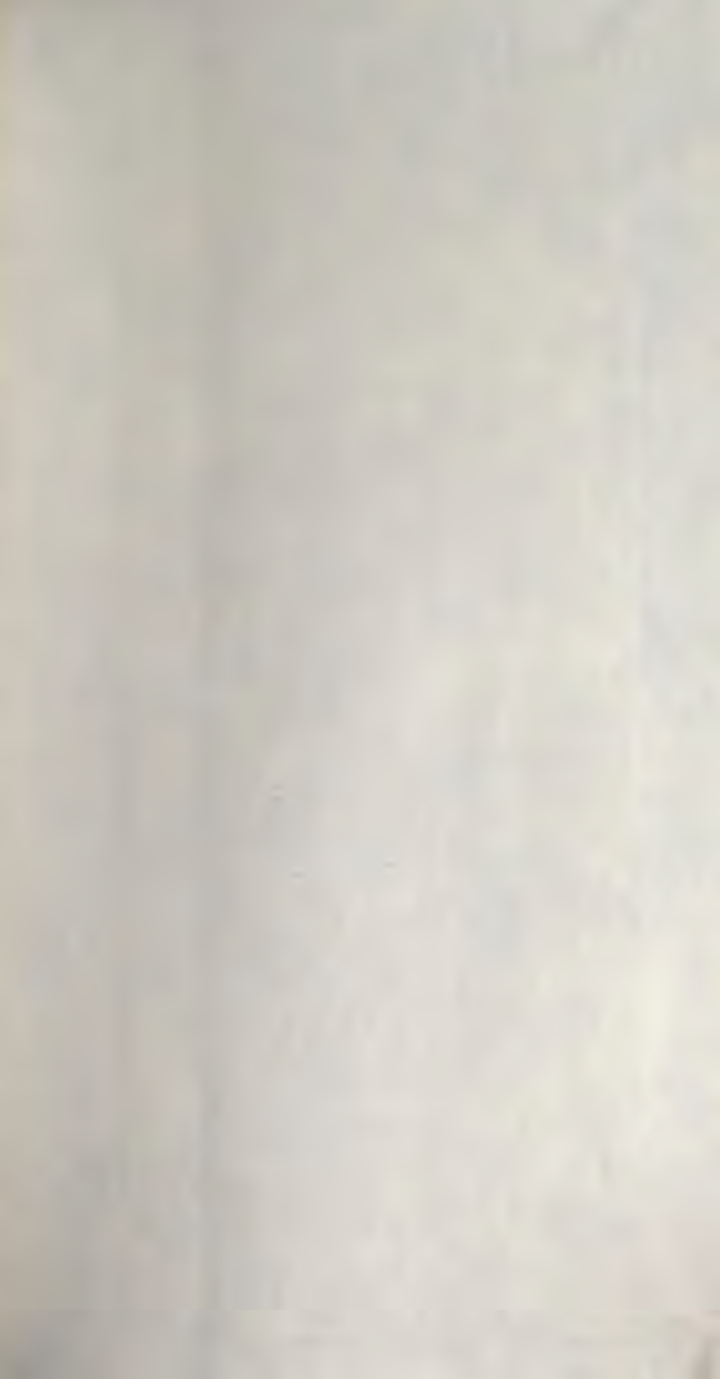

Google




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARI S





Archiv
für
Schweizerische
Geschichte und Landeskunde.

Herausgegeben auf Veranstaltung

der

vaterländisch-historischen Gesellschaft

in Zürich,

von

Heinrich Escher und J. Jakob Hottinger.

Zweyter Band. erstes Heft.

Zürich,

bey Orell, Füßli und Compagnie.

1828.

Veranlassung und Bestimmung dieser Zeitschrift sind im Vorworte näher bezeichnet. Für dieselbe werden Abhandlungen, geschichtliche oder statistische Darstellungen, Urkunden, letztere einstweilen aus der Periode unmittelbar nach der Kirchentrennung, historische Miscellaneen von allgemeinem Interesse mit Vergnügen angenommen, und ihr Abdruck, wenn sie dem Zwecke der Zeitschrift entsprechen, möglichst befördert werden. Man bittet indeß um portofreye Zusendung entweder an Heinrich Escher, Professor der Geschichte am Gymnasium, oder an J. Jakob Hottinger, Professor der Geschichte an der Kunstschule, in Zürich.

Von dem Archiv der vaterländisch-historischen Gesellschaft erscheinen jährlich drey Hefte, jedes von 8 bis 10 Bogen, welche zusammen einen Band formiren, der bey Herausgabe des ersten Heftes jedesmahl berechnet wird. Der Preis des Bandes von drey Heften ist für die Schweiz auf 45 Batzen, für Süddeutschland auf 3 fl. 36 kr. rheinisch und für den Norden auf 2 Thlr. 9 Gr. festgesetzt; alle Buchhandlungen sind im Fall, Unterzeichnungen dafür anzunehmen.

Zürich, im September 1827.

Orell, Füßli und Compagnie.

Archiv
für
Schweizerische Geschichte und Landeskunde.

Herausgegeben auf Veranstaltung
der
vaterländisch-historischen Gesellschaft
in Zürich,
von

Heinrich Escher und J. Jakob Hottinger.

Zweyter Band.

Zürich,
bey Orell, Füßli und Compagnie.
1829.

Das beste Mittel, die Historie nie zu scheuen und sich nie zu fürchten, ist die Betrachtung der Historie. Sie zeigt, was furchtbar ist, und die Mittel dawider.

Joh. v. Müller.

I.

Ueber das Finanzwesen des Cantons Zürich.

(Veranlaßt durch die Verhandlungen des großen Raths in seiner außerordentlichen Sitzung vom 3. bis 5. September 1828).

Seit im Jahre 1803 der Canton Zürich in eine selbstständige Stellung zurückgetreten ist, war noch kein Zeitpunkt zu Betrachtungen über sein Finanzwesen geeigneter, als der gegenwärtige. Zum ersten Male ist der obersten Landesbehörde eine in's Einzelne gehende Uebersicht der künftigen ordentlichen Einnahme und Ausgabe des Staates zu einläßlicher Prüfung und Berathung vorgelegt, und auf diese Grundlage eine Steuererhöhung zur Deckung des jährlichen Ausfalls verlangt und bewilligt worden. Mit dieser bemerkenswerthen Erscheinung, welche uns für die Zukunft einen durchaus geregelten Gang unsers Staatshaushaltes gewährleistet, eröffnet sich eine neue Finanz-Periode, von der man sich allem Anschein nach, höhere Gewalt vorbehalten, ein günstigeres Ergebniß, als von der bisherigen, versprechen darf.

Unterdessen sey einem ruhigen Beobachter vergönnt, bey diesem Anlasse seine Ansichten über den wichtigen

Gegenstand in aller Bescheidenheit auszusprechen. Er bildet sich nicht ein, von Befangenheit oder Einseitigkeit frey zu seyn, und wird jeder gründlichen Berichtigung ein offenes Ohr leihen; aber wichtig scheint ihm, daß das Recht des Republikaners, Gegenstände des allgemeinen Wohls öffentlich zur Sprache zu bringen, auch einmal auf diesen Zweig unserer Staatsverwaltung Anwendung finde. Anzuregen, nicht zu belehren, ist des Verfassers nächster Zweck.

Der schweren Wunden ungeachtet, welche die Staatsumwälzung der öffentlichen, wie der Privat-Oekonomie geschlagen, befand sich unser Canton beym Eintritt in sein neues Daseyn in einer verhältnißmäßig zu andern eidgenössischen Ständen nicht nur leidlichen, sondern in der That glücklichen Lage. Die Schätze zwar, „wo die Diebe durchgraben und sie stehlen," waren nicht mehr vorhanden*); von den Domänen hatte die Helvetische Regierung einen Betrag von 80 bis 100,000 Franken veräußert**), und einem großen Theile der Staatskapitalien stand eine für den Canton noch empfindlichere Entfremdung bevor. Nach den Bestimmungen der Mediationsacte mußten die Schuldtitel auf das Ausland größtentheils zur Tilgung

---

*) Bekannt ist die Geschichte ihrer Abführung durch die Franzosen in den ersten Tagen des Juny 1798. In Folge des zweyten Pariser-Friedens wurden 13 Procent des Entwendeten zurück erstattet, was eine reine Einnahme von 54,879 Fr. 58 Rp. ausmachte.

**) Die Veräußerung mehrerer andern Liegenschaften war schon dekretirt, wurde aber nicht vollzogen.

der Helvetischen National-Schuld herausgegeben werden*); namentlich waren die bey der englischen Südsee-Compagnie angeliehenen 53,500 Pfd. Sterl. mit ihren Bernerischen Brüdern als erstes Schlachtopfer bezeichnet, und verdankten ihre Rettung nur dem zufälligen Umstande, daß die brittische Regierung wegen des wieder ausgebrochenen Krieges mit Frankreich keine Zahlung verabfolgen ließ, und vor Aufhebung dieses Verbotes an eine Veräußerung der Schuldtitel nicht zu denken war. Ferner hatte man nach der mediationsmäßigen Aussteuerungsurkunde vom 1. September 1803 der Stadt Zürich zur Bestreitung ihrer Gemeindsbedürfnisse ein jährliches Einkommen von 70,500 Frk. mittelst Abtretung von liegenden Gründen, Gefällen, Schuldtiteln u. s. f. anzuweisen**). Endlich war die Auseinandersetzung der anfangs streitigen Verhältnisse zu denjenigen Ständen, in deren Gebieth der alte Stand Zürich als damaliger Landes- oder Gerichtsherr, Domainen und Gefälle besessen, mit einigen Einbußen verbunden; denn obschon die Frage des Eigenthumsrechtes von der Helvetischen Liquidations-Commission zu Zürichs Vortheil entschieden worden, hatten doch diese entfernten Besitzungen durch die veränderten Territorial-Verhältnisse einen großen Theil ihres Werthes verloren***). —

*) Wirklich herausgegeben und veräußert wurden acht verschiedene Schuldtitel im Nennwerthe von beyläufig 161,750 Frkn.

**) Schon das Helvetische Directorium hatte durch Beschluß vom 14. August 1798 der Stadt Zürich aus der Masse des bisherigen öffentlichen Vermögens ein Capital von 737,800 Frkn. an Grundstücken (nach damaliger Werthung) sammt mehrern wohlthätigen und gemeinnützigen Stiftungen von bedeutendem Werthe zurückgestellt.

***) Auf der andern Seite fiel nun auch manche Ausgabe weg,

Bedeutend waren diese verschiedenen Verluste für unser
Canton; bedeutender noch die Schmälerungen, welch
die eingerissene Zuchtlosigkeit für die noch gerettete
Quellen des öffentlichen Einkommens besorgen lie
Allein bey allem diesem blieb dem Staate und den vo
ihm abhangenden kirchlichen und wohlthätigen Stiftu
gen ein schönes Stammvermögen an Domainen, Schul
titeln, Grundzinsen und Zehnten, ein Vermögen, desse
Capitalwerth zum mindesten auf 9 bis 10 Millionen Fr
angeschlagen werden konnte: und wenn das Volk dur
die Revolutions- und Kriegs-Ereignisse roher und u
sittlicher geworden, so hatte auch Mancher durch de
Drang der Umstände arbeiten und sparen gelernt; A
beitsamkeit aber und Sparsamkeit des Volkes sind ei
Goldgrube für den Staat auf Zeiten der Noth.

In Folge der ersten annähernden Berechnung ihr
Einnahmen und Ausgaben sah sich die neue Regierun
bereits im Stande, dem großen Rathe die Abschaffun
der meisten durch das Helvetische Auflagengesetz vo
15. Dezember 1800 eingeführten, zum Theil sehr drü
kenden Abgaben anzutragen, indem der Ertrag des vo
hin erwähnten Stammvermögens (so weit es u
mittelbar vom Staate abhing) und der Regalien n
noch einen Ausfall von 60 bis 100,000 Frkn. zu decke
übrig ließ. Aufgehoben wurden also die Grund
steuer, die vorzüglich verhaßte Handänderunge
gebühr von Käufen, Schenkungen und Erbschaften
die Visa-Gebühr für Schuldverschreibungen oh
Spezial-Hypothek, die Luxus-Abgaben vo

welche früher mit den sogenannten bischöflichen Rechten d
Standes Zürich in den landsfriedlichen Gebieten, namentli
Thurgau und Rheinthal, verbunden war.

Dienstboten, Pferden und Wagen, endlich die den öffentlichen Beamten auferlegte Besoldungssteuer. Die Patent-Gebühr von allen Gewerben, Künsten und Handwerken wurde auf eine Handelsabgabe zu 2 Frkn. von jedem 1000 Frkn. Capital beschränkt. Die Getränksteuer von 5 Procent alles Kleinverkaufes verwandelte sich in eine fixe Wirthschaftsabgabe von 16 bis 500 Frkn. jährlich. Die Stempelgebühr endlich wurde durch Abschaffung des Stufenstempels von Wechseln und einfachen Schuldverschreibungen wesentlich gemildert.

Weniger bedeutende Einnahmstitel bildeten die Gebühren für Jagd-, Markt- und Hausier-Patente, Gewerbs-Concessionen, Landrechts-ertheilungen und Vermögensabzug (census emigrationis), so wie die vom Staate bezogenen Bußen, Gerichts- und Kanzley-Sporteln. Acht Jahre später kamen zu diesen kleinern Einnahmen das Ohmgeld von ausländischem Weine und die Hundesteuer hinzu.

Für besondere Zwecke wurden im Jahre 1804 zwey neue, jährlich wiederkehrende, direkte Abgaben eingeführt, die Montirungsabgabe und die Landjägersteuer.

Bey ersterer lag ursprünglich die Absicht zum Grunde, den Milizen vom Auszüger-Corps die durch das Gesetz als Regel aufgestellte Selbstausrüstung mittelst Beyträgen derjenigen jungen Mannschaft zu erleichtern, welche das Loos zum Auszügerdienste nicht getroffen. Mit zunehmendem Bedürfnisse traten dann verschiedene Ausdehnungen und Abänderungen ein, und seit dem Jahre 1816 wird diese Abgabe von demjenigen Theile der männlichen Bevölkerung erhoben, welcher überhaupt,

sey es wegen körperlichen Gebrechen oder amtlicher und Berufsverhältnisse, oder wegen zurückgelegten Dienstalters, von allen militärischen Verpflichtungen befreyt ist. Von Anfang an ist mithin dieselbe als Surrogat einer persönlichen Leistung angesehen worden, zu welcher die Verfassung alle Bürger gleichmäßig verpflichtete*); und so erklärt es sich, warum sie immer den Charakter einer Kopfsteuer getragen. Diesen hat sie auch dadurch nicht abgelegt, daß im Jahre 1816 ihr Betrag (von 1 Frk. auf den Mann) für die noch innerhalb des gesetzlichen Dienstalters begriffenen Abgabepflichtigen, die Geistlichen ausgenommen, verdoppelt wurde. Uebrigens hat der Ertrag dieser Abgabe von Anfang an einen eigenen Fond gebildet, und kommt daher in der Staatsrechnung nicht zum Vorschein.

Verwandter Natur hinsichtlich der Verwendung ist die Landjägersteuer. Nachdem nämlich das Landjägercorps errichtet, und dadurch theils die in den Gemeinden aufgestellten Nebenwachen, welche die Bürger selbst der Kehrordnung nach versahen, theils die von einzelnen Gemeinden und ganzen Bezirken jährlich entrichteten Wacht- und Patrouille-Gelder überflüssig geworden, fand man billig, die Gemeinden für diese Erleichterung zu einer jährlichen Retribution von 25,000 Franken anzuhalten, deren Vertheilung auf erstere man

---

*) Die mediationsmäßige Cantonal-Verfassung bestimmte ausdrücklich (§. 3.): „Jeder Schweizer, der im Canton wohnt und 16 Jahre hat, ist Soldat." Die Verfassung vom Jahre 1814 bezog sich zwar dießfalls lediglich auf die Vorschriften des zu erlassenden Militärgesetzes; aber unverkennbar lag bey den Bestimmungen über die Montirungsabgabe vom Jahre 1816 noch jene mediationsmäßige Ansicht zum Grunde.

dem kleinen Rathe übertrug. Den Gemeindräthen blieb hinwieder die Verlegung auf die einzelnen Ortsbewohner, überhaupt die Art, wie diese Gemeindsausgabe bestritten werden sollte, anheimgestellt *). Obwohl diese Steuer von dem kleinen Rathe zur Ausgleichung der Repartition und Deckung der Bezugskosten gleich anfangs um 3205 Frkn. erhöht wurde, reichte sie doch zur Tilgung der Kosten des Landjägercorps nicht hin, sondern ließ im Durchschnitt einen Ausfall von 2 bis 3000 Frkn. zu decken übrig. Die im Jahre 1816 angeordnete Vermehrung des Corps steigerte diesen Mehrbetrag der Kosten bis auf 7000 Frkn.; daher sechs Jahre später ein Gesetz die Steuer auf 32,000 Frkn. erhöhte.

Diese verschiedenen Zweige des öffentlichen Einkommens konnten damals in Jahren, wo fruchtbare Witterung den Ertrag der Cameral-Einkünfte zu wenigstens mittlerer Höhe steigerte, für die ordentlichen Ausgaben hinreichen.

Die Grenzbesetzung vom Jahre 1805 machte zuerst die Oeffnung außerordentlicher Hülfsquellen nothwendig. Die einfachste und zugleich ergiebigste glaubte man in einer sogenannten direkten Vermögenssteuer zu finden, deren Betrag der große Rath in einer runden Summe für den ganzen Canton festsetzte, der kleine Rath dann auf die Gemeinden vertheilte. Auch hier blieb die Erhebung der Steuer auf den einzelnen Bürgern völlig dem Gutfinden der Gemeindräthe überlassen; nur über

*) Einzig wurde unterm 29. May 1806 vom kleinen Rathe erkannt: es sey den Gemeinden überlassen, höchstens 1/3 der Landjägersteuer auf die Köpfe zu verlegen, während die übrigen 2/3 nach bisheriger Uebung und örtlichen Verhältnissen verlegt werden sollen.

auf den Ertrag der Domainen und Zehnten nachtheilig wirkten*), oder auf dem Getreideverkehr des Staates beträchtliche Einbußen erlitten wurden (indem die Naturalien unter dem Cameral-Preise veräußert werden mußten), oder endlich der Bedarf einzelner Verwaltungszweige sich ungewöhnlich erhöhte. Solche Erhöhungen waren zum Theil vorübergehend, wie die Maßnahmen oder öffentlichen Anstalten, wodurch sie veranlaßt wurden (wie z. B. die erste Bildung und Ausrüstung des Succurs-Regimentes, die außerordentlichen Wasserbauten zur Beförderung des Abflusses der Limmat und Tieferlegung des Seespiegels, die erste Einrichtung der Wohnungen für die Oberamtmänner und die landwirthschaftliche Armenanstalt auf dem Bläsihof)**); größern

---

*) Wie z. B. in den Jahren 1805, 1809, 1810, 1813—17, 1820 und 21. In Jahren, wo der Weinstock wenig ertrug, mußte der größere Theil der Wein-Competenzen nach den laufenden Preisen in Geld bezahlt werden. Die daherige Einbuße betrug

im Jahre	1814	17,000 Frkn.
"	1815	40,000 "
"	1816	52,000 "
"	1817	50,000 "
"	1818	15,000 "
"	1821	26,000 "
"	1822	13,000 "

**) Der erste der genannten Gegenstände erhöhte die jährlichen Militär-Ausgaben während der Jahre 1805 und 1806 von 80—90,000 auf 110—114,000 Frkn.; der zweyte die Ausgaben für den Wasserbau, die früher ganz unbedeutend waren, in den Jahren 1807—12 auf 10,000, in den Jahren 1813—16 auf 20,000 Frkn.; der dritte die jährlichen Bauausgaben in den Jahren 1816—18 um 40—70,000 Frkn.; der vierte den Titel des Armenwesens in den J. 1818—26

Theils aber gingen sie aus der fortschreitenden Ausdehnung und Verbesserung der innern Administration hervor. So ist dem Besoldungs-Etat der Civilbeamten durch Aufstellung der Oberämter im Jahre 1816 eine Erhöhung von 115,000 auf 126—128,000 Frkn., ebenso dem der Geistlichkeit durch die Ausgleichung der Pfarrpfründen vom Jahre 1808 eine Erhöhung von 1/9 seines vorherigen Bestandes und durch das Gesetz über die Besoldung der Landgeistlichen vom Jahre 1822 ein nochmaliger Zuwachs von beyläufig 28,000 Frkn. (nach dem gegenwärtigen Cameral-Anschlag der Naturalien) zu Theil geworden *). Gleichzeitig wurde dem Staate durch die Ver-

---

um 5000 Frkn. jährlich, die Auslagen für die erste Einrichtung nicht gerechnet. Auch der schlechte Zustand, in welchem die Staats-, Lehen- und Pfarrgebäude im Jahre 1803 übernommen werden mußten, trug in den ersten Jahren der Mediationszeit zur Erhöhung der Staatsausgaben nicht wenig bey. Hingegen gehören die Kosten der Glatt-Unternehmung (bisdahin ungefähr 150,000 Frkn.) nicht hieher, da sie vom Staate den Eigenthümern der trocken gelegten Grundstücke bloß vorgestreckt worden.

*) Nach dem Peräquations-Gesetze von 1808, welches 54 Pfründen sogleich um den Gesammtbetrag von 9349 Frkn. jährlichen Einkommens verbesserte, 32 Pfründen dagegen ein Einkommen von 13,049 Frkn. eventuell entzog (beydes nach den frühern, höhern Cameral-Preisen berechnet), hätte der Staat jene Besoldungserhöhungen bloß vorstrecken und sich in der Folge für alle geleisteten Vorschüsse (ohne Berechnung von Zinsen) aus den Ersparnissen von den successiven Erledigungen der reducirten Pfründen bezahlt machen sollen. Allein bevor diese Rückerstattungen in bedeutendem Maße eintreten konnten, erlitt das Peräquationssystem durch das Gesetz vom Jahre 1822 eine völlige Umgestaltung. Diejenigen Erspar-

pflichtung, die Oberamtsgebäude und mehrere neu acquirirte Pfarrwohnungen zu unterhalten, eine jährliche Last von vielleicht 10,000 Frkn. aufgebürdet*). Sodann erhöhte sich der Titel des Straßenbauwesens durch die im Jahre 1810 beschlossene Uebernahme der (bisher den Gemeinden obgelegenen) Unterhaltung des größern Theils der Heerstraßen**) von 5000 auf 15—20,000 Frkn., während die gleichzeitige Erhöhung des Weggeldes die dießfällige Einnahme nur von 7000 auf beyläufig 10,000 Frkn. zu steigern vermochte; und seither ist die jährliche Ausgabe für Straßenbauten***) vollends bis auf 30,000 Frkn. und der daherige Besoldungs-Etat von 6000 Frkn. auf das Doppelte angewachsen. Endlich haben die neuern Verordnungen über das Eidgenössische Militärwesen die Militär-Ausgaben neuerdings gegen 100,000 Frkn. ansteigen gemacht †).

---

nisse, welche gegenwärtig noch von Erledigungen reducirter Pfründen zu erwarten sind, dürften durch die Mehrausgabe beynahe aufgewogen werden, die nach dem genannten Gesetze theils aus der Zunahme der Bevölkerung und daheriger Versetzung mancher Pfründen in eine höhere Klasse, theils aus allfälliger Erwerbung auswärtiger Collaturen und Aufnahme derselben in das allgemeine Pfrundbesoldungssystem hervorgehen wird.

*) Die Last der Pfarrhausbauten ist zwar bey den Verträgen über Abtretung von Collaturen in Rechnung gebracht worden, aber nicht zu dem Betrage, wie sie unsern Staat zu stehen kommt. Das Nämliche gilt in der Regel von den Besoldungen dieser neu acquirirten Pfarreyen.

**) Volle 2/3 derselben unterhält gegenwärtig der Staat.

***) Hauptsächlich wegen der allgemeinen Correction der Heerstraßen, die jedoch in zwey bis drey Jahren vollendet seyn wird.

†) Ungerechnet die außergewöhnlichen Anschaffungen für das Zeug-

Auf der andern Seite sind während des nämlichen Zeitraums verschiedene Quellen des öffentlichen Einkommens schon durch Zunahme der Bevölkerung und des allgemeinen Verkehrs, so wie durch andere günstige Verhältnisse, ergiebiger geworden. Der Ertrag des Post-Regals, anfangs nicht mehr als 30,000 Frkn., hat sich allmählig verdoppelt; und seit das nachtheilige Bündniß mit Frankreich vom Jahre 1803, welches der Schweiz jährlich 200,000 Centner französischen Salzes aufdrang, gelöst ist, und dagegen die angrenzenden deutschen Staaten uns um die Wette ihr Salz anbieten, ist der Ertrag des Salz-Regals von 50,000 auf 120,000 Frkn. gestiegen, und noch gegenwärtig im Steigen begriffen, ungeachtet man im Jahre 1825 den Preis des Salzes von 3 Schillingen auf 1 Btzn. herabgesetzt hat. Endlich wurden durch den Wiener-Receß unserm Canton die in England angeliehenen Fonds wieder zugesprochen, deren Interessen den Einnahmstitel der Capitalzinse seiner Zeit um beyläufig 25,000 Frkn. erhöht haben mögen.

Da indessen die beyden letztern günstigen Ereignisse erst seit dem Jahre 1815 eingetreten sind, früher hingegen und auch seither (wie oben bemerkt worden) zu dem außerordentlichen Mittel direkter Vermögenssteuern geschritten werden mußte, um den jährlichen Ausfall in den Finanzen zu decken, so war die Regierung schon seit dem J. 1807 ernstlich darauf bedacht, theils durch Ersparnisse in verschiedenen Verwaltungszweigen, theils durch zweckmäßigere Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Aus-

---

haus, welche erst seit 1827 auf dem Titel der ordentlichen Militär-Ausgaben stehen.

gabe wenigstens annähernd herzustellen. In dieser Absicht wurde seit jenem Zeitpunkte nach und nach bey dem größern Theile der Domainen (30 bis 40 Lehenhöfen) die Zeitpacht in eine Erbpacht, das Handlehen in ein Erblehen verwandelt, und dadurch ein Mehrertrag von 13,600 Frkn. gewonnen*), während zugleich dem Bau-Departement der kostspielige Unterhalt von 132 Gebäuden abgenommen und überdieß dem Staate der Besitz von 234 Jucharten Waldung und Weide vorbehalten wurde. Vornehmlich aber trachtete man zu wiederholten Malen, durch erhöhten Ertrag der Abgaben das Deficit zu decken. Hierüber fand besonders im Jahre 1812 eine umfassende Berathung Statt. Es wurde, wie im gegenwärtigen Jahre, dem großen Rathe eine annähernde Uebersicht der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates vorgelegt**), worin erstere, die Abgaben nicht gerechnet, mit einer Summe von 531,000 Frkn., die Ausgaben hingegen mit 663,000 Frkn. zum Vorschein kamen, mithin ein Ausfall von 132,200 Frkn. sich ergab. Dieser sollte auf folgende Weise annähernd gedeckt werden. Das kaufmännische Direktorium wurde für einen jährlichen Beytrag von 4000 Frkn. an den Unterhalt der Landstraßen in Anspruch

*) Man hat in einem einzelnen Falle berechnet, daß der Lehenzins durch Einführung der Erbpacht auf das Vierfache steige.

Juristisch genommen mag übrigens die Benennung Erblehen die richtigere seyn, da dem Lehenmann ein beschränktes [Eigenthumsrecht (ein dominium utile, wenn man will) am Grundstücke übertragen wird.

**) Doch nur als Belege, nicht als Gegenstand einer einläßlichen Berathung, wie im gegenwärtigen Jahre (1828).

genommen*). Der Ertrag der Abgaben, welcher bis-dahin gewesen war:

Der Stempelgebühr	15,000	Frkn.
Der Wirthschaftsabgabe	32,000	=
Der Handelsabgabe	25,000	=
Der Landjägersteuer	28,000	=
im Ganzen	100,000	Frkn.

sollte gesteigert werden:

1. Durch Erhöhung von 1/4 auf der Taxe für Weinschenken und Speisewirthe, und von 1/3 auf der Taxe für Tavernenwirthe; wovon man sich einen Mehrertrag von 6000 Frkn. versprach.

2. Durch Erhöhung der Preise des Stempelpapiers um 2/3 der bisherigen Gebühr und Ausdehnung des Stempels auf Krämer- und Hausierpatente. Dadurch sollte der Ertrag des Stempels um 4—5000 Frkn. vermehrt werden.

3. Durch Einführung der schon oben erwähnten Hundesteuer. Man versprach sich davon einen Ertrag von 8—10,000 Frkn.; sie hat aber niemahls die Hälfte dieser Summe erreicht.

Von diesen Anträgen, die zu völliger Deckung des Deficit nicht einmahl hinreichten, genehmigte der große Rath nur den ersten und dritten; und da auch der Ertrag der Hundesteuer weit hinter der gehegten Erwartung zurückblieb, so war dem Uebel noch keineswegs abgeholfen.

Die Kriegs- und Theurungsjahre 1813 bis 1817 waren zu Verbesserung oder Ausdehnung des ordentlichen Abgabensystems nicht geeignet; aber nach Ver-

*) Seit 1818 ist dieser Beytrag auf 6000 Frkn. erhöht.

fluß derselben wurde der Gegenstand wieder an die Hand genommen, und mit der Handelsabgabe der Anfang gemacht.

Bereits im Jahr 1806 hatten sich gegen das dießfällige Gesetz im großen Rath verschiedene Stimmen erhoben. Man tadelte den Grundsatz der Capital-Versteuerung und die den Steuerpflichtigen durch die Selbsttaxation eingeräumte Willkühr, wodurch der redliche Kaufmann vielfache Beeinträchtigung erleide*). Zwey Jahre später wurde eine Abänderung des Gesetzes eingeleitet, und es kamen schon damahls im kleinen Rathe alle die verschiedenen Ansichten zur Sprache, welche noch zur heutigen Stunde hinsichtlich der bey dieser Abgabe einzuführenden Bezugsart aufgestellt und verfochten werden. Das Patentsystem, zu welchem sich gegenwärtig die Mehrheit der Stimmen hinzuneigen scheint, fand man damahls mühsam und kostspielig, ohne daß der Nachtheil der Ungleichheit vermieden würde, und schlug daher eine Ein- und Ausgangsgebühr von allen Waaren vor, welche Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs sind. Der große Rath aber verwarf diesen Antrag, als den Verkehr hemmend und zu lästigen Plackereyen führend, und ließ sich lieber noch die Bestätigung des bisherigen Gesetzes gefallen, nebst einigen Zusätzen, wodurch die Abgabe auch auf

*) Das Gesetz (offic. Samml. Bd. 1. S. 281.) räumte zwar den Behörden das Recht ein, einen Steuerpflichtigen, dessen Angabe zu gering erachtet würde, durch Experten taxiren zu lassen, und falls er die Taxation nicht annehmen wollte, die genauste Untersuchung vorzunehmen. Allein in den wenigsten Fällen getraute man sich, von diesen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen.

den von Fremden, sey es unmittelbar oder commissionsweise, in hiesigem Canton getriebenen Verkehr und auf verschiedene bisher befreyte Gewerbschaften, die mit Handel verbunden sind, ausgedehnt wurde. — Im Jahr 1817 verordnete man endlich, ohne den Grundsatz der Selbstbesteuerung aufzugeben, eine jährliche Prüfung und allfällige Erhöhung der einzelnen Steuerbeyträge durch einen aus Regierungsgliedern und Kaufleuten zusammengesetzten Ausschuß, von welchem noch Recurs an die Finanz-Commission offen blieb. Das Minimum der Abgabe wurde für Handelsleute und Fabrikanten auf 16, für Krämer in den beyden Städten auf 8, auf dem Lande auf 4 Frkn. festgesetzt. Die Frucht dieser Abänderungen war eine Erhöhung des Ertrags der Abgabe bis auf 36,000 Frkn. Fünf Jahre später wurde abermahls Hand an's Werk gelegt, und die Einrichtung jener Prüfungs-Commission dahin abgeändert, daß solche künftig aus eilf Mitgliedern des Kaufmannstandes bestehen, und jährlich zum dritten Theil erneuert werden, auch bey ihren Untersuchungen ganz nach eigenem gewissenhaften Ermessen zu Werke gehen, und allfällige Erhöhungen durch geheimes Abstimmen vornehmen solle. Auf dieses ergab sich nochmahls ein Mehrertrag der Abgabe von ungefähr 6000 Frkn.

Gleichen Schritt mit der Handelsabgabe hielten die Gebühren für Markt- und Hausierpatente, deren Ertrag im Jahr 1817, in Folge veränderter Einrichtung der Patentlösung, von 500 Frkn. auf mehr als das Vierfache und durch Erhöhung des Tarifs im Jahr 1824 vollends über 6000 Frkn. hinaufstieg.

Die Wirthschaftsabgabe hatte zwar nach der Taxationserhöhung vom Jahr 1812 anfänglich den beab-

sichtigten Mehrertrag ausgeworfen; allein die ungünstigen Weinlesen der Jahre 1812 bis 1817 machten sie wieder auf 34—35,000 Frkn. hinabsinken. Um einmahl ein sicheres Fundament für den Bezug dieser Auflage zu erhalten, schlug der kleine Rath im Jahr 1821 die Einführung eines Ohmgeldes vor, welches auf dem Grundsatz beruhte, daß alle Einkellerungen der Wirthe, so wie alle Getränksverkäufe im Großen, einer amtlichen Controle, in den Städten durch eigens bestellte Ohmgeldner, in den Landgemeinden durch die Gemeindammänner unterworfen seyn, und sodann vierteljährlich auf die Grundlage einer amtlichen Kellerdurchsuchung je 10 Procent vom Ertrag alles ausgewirtheten Getränkes als Abgabe bezogen werden sollten. Dieses Verhältniß von 10 Procent gründete sich darauf, daß durch Verordnung der Jahre 1806 und 1808 sämmtlichen Wirthen des Cantons war gestattet worden, beym Ausschenken ihrer Getränke anstatt der alten Landmaß, deren 90 auf den Saum gehen, sich der Zürcherischen Stadtmaß, welche einen Zehntheil kleiner ist, zu bedienen; man wollte diesen Zehntheil, um welchen die Gäste verkürzt würden, nicht als einen Gewinn betrachtet wissen, den die Regierung den Wirthen habe zuwenden wollen, sondern als eine Verbrauchssteuer, die letztere zu Handen des Staates von ihren Gästen zu beziehen haben. Die Erhebungskosten berechnete man im Ganzen auf 8 vom Hundert. — Allein der große Rath fand die angetragene Keller-Controle gehässig, drückend, unrepublikanisch; er besorgte mannigfache Unterschleife von den Wirthen sowohl als den Ohmgeldnern; in jedem Fall, glaubte er, würden die Bezugskosten mit dem Ertrag der Ab-

gabe außer allem Verhältnisse stehen. Mit großer Mehrheit wurde der Vorschlag verworfen.

Indessen hatte derselbe wenigstens die Wirkung, daß die Wirthe und Weinschenken von einem großen Schrecken befallen wurden, den die Regierung sich sofort zu Nutze machte. Noch im nähmlichen Jahre gelang es ihr, im großen Rathe einen Gesetzesvorschlag durchzusetzen, welcher sich in Hinsicht des Betrags der Abgabe von dem vorhergehenden nicht unterschied, hingegen den Bezug so anordnete, daß die Wirthe selbst über Einkellerung und Auswirthung ihrer Getränke halbjährlich gewissenhafte Rechnung stellen, und nach Verhältniß die Abgabe entrichten, die sämmtlichen Steuerbeyträge aber von einer durch die Regierung ernannten Commission geprüft und nach Befinden erhöht werden sollten. Durch dieses neue Gesetz stieg der Ertrag der Abgabe anfänglich auf das Doppelte; allein je mehr mit dem Verfluß der Jahre der Popanz des Ohmgeldes in den Hintergrund trat, desto lauer wurde die Gewissenhaftigkeit der Mehrzahl der Abgabepflichtigen, und es war in Kurzem nicht mehr zu bezweifeln, daß manche Wirthe zwey Kellerbücher führten, ein geheimes für den Hausgebrauch, ein ostensibles für die Abgabe. Dadurch, vielleicht auch durch andere ungünstige Umstände, sank die Abgabe in den Jahren 1823 bis 1827 von 70,000 wieder auf 58,000 Frkn. hinab.

Noch weniger waren die Vorschläge des kleinen Rathes hinsichtlich der Stempelgebühr von günstigem Erfolg. Der erste, vom Jahr 1822, beabsichtigte eine noch bedeutendere Erhöhung dieser Auflage, als die im Jahr 1812 angetragene, und zudem die Ausdehnung des Stempels auf die Frachtbriefe. Beydes zu-

sammen sollte einen Mehrertrag von 6—7000 Frkn. zu Wege bringen. Aber der große Rath mißbilligte sowohl die für den Schuldenverkehr des ärmern Landmanns höchst drückende Vertheurung des Stempelpapiers, als die für den Handelsstand lästige Stempelung der Frachtbriefe, und verwarf den Antrag. Ein halbes Jahr später (im Juni 1823) brachte ihn der kleine Rath wieder, mit zwey Beschränkungen; für alle Schuldbriefe und Copien bis auf 480 Frkn. sollte das bisherige Stempelpapier genügen, und die Frachtbriefe ungestempelt bleiben. Dessen ungeachtet theilte dieser Antrag das Loos des frühern.

Bey diesem Mißlingen so mancher Versuche, den Staatsfinanzen durch Ausmittelung neuer Quellen zu Hülfe zu kommen, hätten die fortschreitenden Verlüste des Aerariums noch weit bedeutender seyn müssen, wenn nicht den außerordentlichen Staatsausgaben*) gegenüber auch einige zufällige außerordentliche Einnahmen sich gezeigt hätten. Solche waren z. B. der Saldo auf der mittelst der Zinse des Englischen Fonds vollendeten Liquidation der Helvetischen National-Schuld, (welcher nach Abzug der außerordentlichen Ausgabe für den Ankauf ausländischen Getreides in den Jahren 1817 und 1818, im Betrage

*) Dahin sind neben den Kriegsunkosten der Jahre 1805, 1809, 1813 — 1815 noch zu rechnen die vorörtlichen Ausgaben in den Jahren 1807 und 1813 (in ersterm Jahr 64,000, in letzterm 74,000 Frkn.), 1814—1816, 1821—1822, 1827, die außerordentlichen Anschaffungen des Zeugamtes bis zum Jahr 1826, der auf mehr als 300,000 Frkn. ansteigende Verlust auf dem Ankauf ausländischen Getreides in den Jahren 1817 und 1818 nebst Anderm mehr.

von beyläufig 42,000 Frkn. capitalisirt wurde), die Erstattungen aus den Liquidationen mit Frankreich und Oesterreich, das aus dem Eidgenössischen Kriegsfond bezogene Geld-Contingent und anderes. Allein bey weitem die reichlichste Hülfsquelle sowohl zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben als zu der, wenigstens theilweisen Deckung des jährlichen Deficit blieben fortwährend die Vermögenssteuern.

Im December 1826 drückte nun aber der große Rath den dringenden Wunsch aus, daß der kleine Rath nochmahls darauf Bedacht nehmen möchte, das Gleichgewicht in den Staatsfinanzen theils durch zweckmäßige Ersparnisse, theils durch Auffindung neuer Hülfsquellen herzustellen, um die Anwendung der auf so unsichern Grundlagen beruhenden Vermögenssteuern möglichst zu vermeiden. Dieser Auftrag führte zu dem Entwurf einer Gebäudesteuer, welche nach folgenden Bestimmungen erhoben werden sollte. Als Objekt derselben wurde der Genuß angenommen, den die Bewohnung oder Benutzung eines Gebäudes gewährt; mithin sollten alle Personen, denen dieser Genuß, sey es als Eigenthümern oder miethweise, zu Theil wird, der Steuer nach Verhältniß des Miethwerthes der Gebäude unterworfen werden, dieser Miethwerth aber sich nach dem jedesmahligen Miethzinse bestimmen, und in Ermanglung eines solchen auf vier vom hundert des Brandassekuranz-Anschlages festgesetzt seyn. Der einfache Betrag der Steuer wurde zu 1 Schilling vom Gulden des Miethwerthes angenommen; bey Miethwerthen von 200 Gulden aufwärts sollte progressiv eine Zulage von 1/6 bis 1/4, bey solchen von 50 Gulden abwärts ein Abzug von 1/6 bis 1/3 eintreten. Da übrigens diese Steuer einen jährlichen Ertrag von bey-

läufig 100,000 Frkn. verhieß, während die Deckung des jährlichen Ausfalls nur 75,000 Frkn. zu erfordern schien, so sollte dagegen die Montirungsabgabe abgeschafft, der daraus gebildete Fond mit der Staatskasse vereinigt, und die auf ungefähr 33,000 Frkn. sich belaufenden jährlichen Kosten der Montirung des ersten Bundesauszuges unmittelbar vom Staate übernommen werden.

Jedoch schon im kleinen Rathe fand diese Gebäudesteuer so vielfachen und beharrlichen Widerspruch, daß der ganze Entwurf daran scheiterte. Man tadelte, daß der Assekuranz-Cadaster einer Steuer, welche der Brand-Assekuranz völlig fremd sey, als Grundlage dienen sollte, da doch seiner Zeit, um dem Entwurfe dieser wohlthätigen Anstalt bey'm großen Rathe leichtern Eingang zu verschaffen, wenigstens halb officiell die Zusicherung ertheilt worden, daß der Assekuranz-Cadaster niemahls als Fundament einer Staatssteuer angenommen werden solle. Man fand die angetragene Besteurungsart allzu einseitig und zu drückend für diejenigen, deren Vermögen vorzugsweise in Gebäuden besteht, oder deren Gewerbe die Benutzung ausgedehnter Gebäulichkeiten erfordert, wie es z. B. bey dem auch weniger bemittelten Landbauer der Fall ist. Hätte man die Steuer auf die Wohngebäude beschränkt, so wäre der letztere Einwurf wesentlich entkräftet worden. Denn das Bedürfniß einer Wohnung ist an sich für Alle Eines und dasselbe; die Ausdehnung, in welcher jeder Einzelne dieses Bedürfniß befriedigt, hängt großen Theils*) von seiner Willkühr ab, und kann

*) Wir sagen großen Theils; denn allerdings bedarf eine zahlreiche Haushaltung nothwendig einer größern Wohnung.

als annähernder Maßstab seines Lebensgenusses dienen. Auf diese Grundlage gebaut, hätte mithin die Steuer eben nichts Unbilliges gehabt; sie hätte folgerecht den Charakter einer Verbrauchssteuer und zugleich (mittelst der Classen-Abstufung) einer Luxus-Abgabe angenommen, während sie nach dem Entwurfe zwischen einer Verbrauchssteuer und einer theilweisen, mithin einseitigen Capital-Vermögenssteuer ein unglückliches Mittel hielt. Allein wie weitläufig und schwierig eine Ausscheidung der Wohngebäude aus dem ohnehin so mangelhaften Versicherungscadaster gewesen wäre, ist nicht weniger einleuchtend; und hätte man vollends, was die folgerechte Anwendung des vorhin ausgesprochenen Grundsatzes unstreitig erforderte, in Gebäuden vermischter Natur die Wohngemächer von den Gewerbsgemächern unterscheiden, und nur erstere mit der Steuer belegen wollen, so würden endlose Verwickelungen unvermeidlich geworden seyn.

Durch Hinzukommen eines neuen Gegenstandes wurde die Berathung über das Finanzwesen noch schwieriger. Schon öfter war im großen Rathe der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Gefängniß- und Strafanstalt des Cantons eine der zunehmenden Zahl der Sträflinge angemessene Erweiterung und eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten möchte. Ein solcher Bau erforderte eine Ausgabe, die sich auf den ordentlichen Staatseinkünften nicht finden ließ; reichten ja diese

---

Zahlreiche Familien sind durch alle Verbrauchssteuern auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse außer Verhältniß belastet. Wenn aber die Abgabe mäßig ist, entsteht aus diesem Mißverhältnisse kein sonderlicher Druck. Man kann sich immer bis auf einen gewissen Grad einschränken.

nicht einmahl zur Deckung der gewöhnlichen Staats-bedürfnisse hin. Nun hatte aber der große Rath im Jahr 1825, in der lobenswerthen Absicht, das Finanz-wesen in einen völlig geregelten Gang zu bringen, erkannt, daß künftig keine solche außerordentliche Ausgabe Statt finden solle, es seyen denn zuvor sowohl die Ausgabe selbst als die Mittel zur Deckung vom großen Rathe ausdrücklich bewilligt worden. So kam die Berathung über den Zuchthausbau mit derjenigen über die Deckung des jährlichen Rückschlages allmählich in Verbindung, und im December 1827 wurde vom großen Rathe förmlich beschlossen, daß diese beyden Gegenstände nicht von einander getrennt werden sollten. Man wollte keine außerordentliche Ausgabe decretiren, bevor die Bestreitung der jährlich wiederkehrenden Staats-bedürfnisse vollkommen gesichert sey. Dieß hatte nun freylich die etwas sonderbare Erscheinung zur Folge, daß im Juny 1827 der Bau eines neuen Zuchthauses vom großen Rathe auf das Fundament der ihm vorgelegten Plane beschlossen, aber die Ausführung auf so lange verschoben wurde, als nicht für Deckung der auf 240,000 Frkn. berechneten Kosten (und zugleich also für Deckung des jährlichen Deficit) durch gesetzliche Bestimmung gesorgt seyn werde. Allein unstreitig war dieses der einzig sichere Weg, um einmahl zu dem lang ersehnten Ziele des Gleichgewichts in den Staats-finanzen zu gelangen.

Bevor die Regierung und ihre Finanz-Commission zu befriedigender Lösung der ihnen ertheilten Aufgabe gelangen konnten, mußte der wirkliche Mehrbedarf des Staates genauer, als bisher, ausgemittelt werden. Zu diesem Ende wurde die unten folgende, größten Theils auf einen Durchschnitt der frühern Jahre ge-

gründete, annähernde Berechnung der künftigen ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates ausgearbeitet, und im verflossenen Juni dem großen Rathe vorgelegt. Wir stellen ihr die entsprechenden Summen aus der Staatsrechnung vom Jahr 1806 *) in runden Zahlen gegenüber, um die während der verflossenen 20 Jahre in unserm Finanz-Wesen vorgegangenen Veränderungen annähernd darzustellen, müssen aber dabey auf den wesentlichen Umstand aufmerksam machen, daß im Jahr 1823 die Cameral-Preise, nach denen bey Stellung der Rechnungen die Naturalien gewerthet werden, bedeutend herabgesetzt worden sind, wodurch alle Titel von Natural-Einnahmen und Natural-Ausgaben eine scheinbare Verminderung erlitten haben**).

---

*) Die Rechnungen von 1803, 1804 und 1805 konnten nicht füglich als Norm dienen, da in diesen Jahren die Verwaltung noch nicht völlig regulirt und noch Mehreres zu liquidiren war.

**) Wir stellen hier die alten und neuen Cameral-Preise zusammen:

	Alter Cam. Preis.				Neuer Cam. Preis.			
Für 1 Malter Fäsen	16	Frkn.	—	Bz.	12	Frkn.	—	Bz.
„ 1 Mütt Kernen	10	„	—	„	8	„	—	„
„ 1 Malter Haber	12	„	5	„	10	„	—	„
„ 1 Mütt Roggen	6	„	5	„	5	„	5	„
„ 1 Mütt Schmalsaat	8	„	—	„	6	„	5	„

Der Eimer Wein wurde, nach wie vor, zu 8 Frkn berechnet.

1. Jahresausgabe.	Staatsrechnung vom Jahr 1806.		Budget vom Jahr 1828.	
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Passiv-Zinse		22,492		3,800
Besoldung der Civil-Beamten.		116,167		128,000
Besoldung der Geistlichkeit .		87,756		128,000
Pensionen und Gnadengehalte.		8,708		4,000
Erziehungswesen:				
Gymnasium, Gelehrten-, Bürger- und Deutsche Schule.	10,331		12,018	
Schul-Inspektoren	1,120		1,120	
Landschullehrer und Sigristen . .	5,111		4,562	
Kunstschule	2,400		2,900	
Collegium Alumnorum	4,324		4,300	
Beyträge zu Schulhausbauten . .	628		2,500	
Actuariat des Erziehungsrathes,	3,440 [1]			
Druckkosten, Allerley	1,592		2,150	
		28,946		32,000 [2]
Armenwesen:				
Beytrag an das Almosenamt [3] . .	11,875		8,800	
Armen-Medicinal-Wesen . . .	19,047		17,000	
Armen-Schullöhne	1,343		1,286	
Andere Steuern.	10,658 [4]		9,914	
		42,923		37,000

Bemerkungen.

1) Die 3440 Frkn. wurden für das damahls vorübergehend errichtete Schullehrer-Seminar ausgegeben.

2) Die einzelnen Rubriken des Erziehungswesens machen zusammen nur die Summe von 29,570 Frkn. aus; statt deren wurde auf 32,000 Frkn. angetragen.

3) Dieß ist z. B. einer der Titel, die an sich unverändert geblieben sind, aber wegen Herabsetzung der Cameral-Preise in der Rechnung vermindert erscheinen. Der jährliche Beytrag an das Almosenamt besteht nähmlich in 1100 Mütt Kernen.

4) Darunter 4370 Frkn. für die Hülfsmannschaft nach Goldau.

Sanitätswesen		3,048[5]		10,000
Justiz- und Polizey-Wesen:				
Zuchthaus	15,946		20,000	
Landjäger-Corps	33,560		33,400	
Judicial- und Gefängnißkosten .	3,500		3,400	
Polizey-Beamtete	2,187		5,900	
Waisenämter[6]	—		2,412	
Verschiedenes	770		1,988	
		55,963		67,100
Militär-Wesen:				
Garnison, Auszug, Reserve und allgemeine Ausgaben überhaupt . .	83,963		68,000	
Quartierhauptleute	3,600		3,600	
Schanzenamt	4,769		12,000	
Zeugamt	22,623		25,000[7]	
Eidgenössische Inspektionen . . .	—		2,500	
		114,955		111,100
Bauwesen		106,909		110,000
Straßenwesen		10,605		50,000
Wasserbau-Polizey		2,429		5,000
Forstwesen:				
Besoldungen und Waldarbeiten .	6,080		9,200	
Forstpolizey-Commission[8]	—		1,000	
		6,080		10,200
		606,981		696,200

5) Der Ertrag des Viehscheinstempels vom Jahr 1806 wurde erst im Jahr 1807 an das Sanitäts-Collegium abgeliefert.

6) Den Waisenämtern wurde im Jahr 1806 für die Prüfung der Kirchen-, Armen- und Schulgutsrechnungen eine kleine Vergütung zugesprochen, die man dann im Jahr 1815 erhöhete. Allein erst vom Jahr 1810 an erscheint dieselbe unter einem eigenen Titel in den Staatsrechnungen.

7) Bey diesem Anschlag wurde auf die gegenwärtig noch erforderliche Ergänzung der bundesmäßigen Vorräthe Rücksicht genommen.

8) Diese Behörde wurde erst im Jahr 1807 aufgestellt.

1. Jahresausgabe.	Staatsrechnung vom Jahr 1806.		Budget vom Jahr 1828.		Bemerkungen.
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	9) Im Budget von 1828 kommt diese Auslage nicht mehr auf gleiche Weise zum Vorschein, indem seit dem Jahr 1825 dieser Ankauf des halben Lehenweins als bloße Capitalsveränderung, mithin als nicht reale Ausgabe, in Rechnung gebracht wird. Einzig der Ueberschuß des Kaufpreises über den Cameral-Anschlag fällt gegenwärtig noch in die reale Ausgabe, und zwar unter den „Verlust auf dem Wein- und Fruchtverkehr." 10) Die Ausgaben der zwey vorörtlichen Jahre sind auf den verfassungsmäßigen Cyclus von 6 Jahren vertheilt. 11) Hieher gehören die unter dem Titel: „Abgegangen und verloren" in Rechnung gebrachten Verlüste, meistens
Uebertrag:		606,981		696,200	
Canzley-Bedürfnisse, Druckkosten u. s. f.		7,944		11,800	
Cameral-Wesen:					
Besoldung der Amtleute	11,932		12,600		
Bezugs- und Kellerkosten	33,740		35,000		
Cameral-Ausgaben in andere Cantone.	6,042		3,000		
Auslage für die Hälfte des Lehenweins[9]	15,255		—		
		66,969		50,600	
Eidgenössische und Diplomatische Ausgaben:					
Contingent an die Bundes-Casse	2,572		7,400		
Eidgenössische Uebungslager	—		2,744		
Tagsatzung und vorörtliche Ausgaben.	3,427		8,000[10]		
Sendungen im Innern	177		500		
		6,176		18,644	
Allerley		4,208		12,800	
Zufälligkeiten		7,299[11]		16,556	
Totalbetrag der Ausgabe.		699,577		806,600	

2. Jahreseinnahme.	Staatsrechnung vom Jahr 1806.		Budget vom Jahr 1828.	
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse von Schuldtiteln		67,083		88,000
Grund- und Erblehenzinse		101,297		88,000
Zehnten		143,274		89,000
Ertrag der Domänen:				
Pachtzinse	46,645		41,000[12]	
Lehenweinzinse	20,256			
Waldungen	13,151	80,052	20,000	61,000
Bußen, Gerichts- und Canzley-Gebühren		19,278		21,000
Regalien:				
Salz-Regal	53,144		120,000	
Post-Regal	22,218		60,000	
Zölle	3,821		15,500	
Weggeld	4,044		10,500	
Pulverhandel[13]	317		—	
Bergwerks-Regal	—		—	
Münz-Regal[14]	404			
Landrechtsgebühren	1,440		2,500	
Abzug[15]	325	85,713	—	208,500
		496,697		555,500

Bemerkungen.

von Nachlaß an Zinsen, Zehnten und Bußen (besonders ehegerichtlichen) herrührend.

12) In Folge des unter Nro. 9 Erwähnten ist hier nicht mehr, wie in den Staatsrechnungen bis zum Jahr 1824, aller Lehenwein, sondern bloß die unentgeltlich bezogene Hälfte desselben in Rechnung gebracht.

13) Der Gewinn oder Verlust auf der Pulverfabrikation erscheint seit 1826 nicht mehr in der Staatsrechnung, da er bloß in einem Zuwachs oder Abgang auf dem Pulvervorrathe besteht, der gleichfalls nicht auf die Rechnung genommen wird.

14) Das Münz-Regal hat seit 1812 nichts, das Bergwerks-Regal meistens nur Verlust eingebracht.

2. Jahreseinnahme.	Staatsrechnung vom Jahr 1806.		Budget vom Jahr 1828.		Bemerkungen.
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	
Uebertrag:		496,697		555,500	
Abgaben:					
Stempelgebühr	15,506		17,000		
Handelsabgabe	27,007		42,000		
Wirthschaftsabgabe	31,735		62,000		
Landjägersteuer	27,117		31,445		
Jagdpatente	3,222		2,500		
Markt- und Hausierpatente	842		6,000		
Gewerbspatente	3,894		2,200		
Ohmgeld vom fremden Weine [16]	—		2,000		
Hundesteuer	—		3,500		
		109,323		168,645	
Allerley		32,572 [17]		9,855 [18]	
Totalbetrag der Einnahme.		638,592		734,000	

15) Durch die Freyzügigkeits-Verträge mit den meisten Europäischen Staaten hat diese Einnahme fast ganz aufgehört.

16) Wurde erst 1811, so wie die Hundesteuer 1812, eingeführt.

17) Darunter 28,185 Frkn. Gewinn auf dem Natural-Verkehr.

18) Darunter 6,800 Frkn. vom kaufmännischen Fond für Straßenbauten und den Unterhalt des Zuchthauses.

---

3. Vor- und Rückschlagsberechnung.

	Staatsrechnung vom Jahr 1806	Budget vom Jahr 1828
Ausgabe	699,577	806,600
Einnahme	638,592	734,000
Rückschlag	60,985	72,600

Vorstehende Uebersicht kann in sofern für unvollständig gelten, als sie sich auf diejenigen Fonds beschränkt, welche von der Finanz-Commission für den Staat verwaltet werden, und diejenigen nicht begreift, welche der Verwaltung besonderer Regierungsbehörden anvertraut sind, oder, als geistliche und wohlthätige Stiftungen, nur mittelbar unter Aufsicht und Controle der Regierung stehen, und eben so wenig die den Gemeinden auferlegten Leistungen für allgemeine Staatszwecke. Folgende Bemerkungen mögen hierüber mehr Licht verbreiten.

1. Bey dem Titel Besoldung der Geistlichkeit sind weder die sogenannten Nebengefälle an Getreide- und Geldzinsen, welche die Besitzer der Pfründen selbst theils unmittelbar von den Pflichtigen, theils von Kirchen, Gemeinden und Corporationen beziehen, noch der Ertrag der den einzelnen Pfründen angewiesenen Pfrundgüter eingerechnet. Diese beyden Einnahmsquellen mögen, mit Inbegriff der vom hiesigen Stande abhangenden Pfründen in den Cantonen Aargau und Thurgau, auch nach dem sehr mäßigen Cameral-Anschlage zusammen etwa 30,000 Frkn. jährlich auswerfen. Eben so wenig erscheinen auf der Staatsrechnung die Einkünfte des Stiftes zum Großen Münster, welche durch die drey Verwaltungen des Studentenamts, Kelleramts und Kammeramts bezogen werden, und sich im Durchschnitt auf 70—75,000 Frkn. belaufen mögen. Abgerechnet die Prediger- und Professorstellen, welche an die 10 Canonicate geknüpft sind, beziehen die Diaconate am Großen Münster, die vom Stifte abhangenden Filialen und Landpfrün-

den*), endlich die Professoren am Gymnasium und die Lehrer an der Gelehrtenschule einen großen Theil ihrer Besoldungen aus dem Stiftsfond, welchem überdieß noch die Unterhaltung mancher öffentlichen Gebäude obliegt. Zu den Staatsausgaben gerechnet, würden die Ausgaben des Stiftes die Titel der geistlichen Besoldungen und des Erziehungswesens, so wie des Bauwesens, bedeutend erhöhen**).

---

*) Kreuz, Seebach, Schwamendingen, Wallisellen, Wytikon, Dällikon, Dietlikon, Rorbas und Zollikon.

**) Einige Notizen über die staatsrechtliche Stellung des Stiftes zum Großen Münster mögen hier nicht ganz am unrechten Orte seyn. Gleich im Anfang der Kirchenverbesserung wußte diese Corporation, nachdem ihr bereits aus dem kleinen und großen Rathe vier Pfleger beygeordnet worden, unter der Leitung des klugen Probstes Felix Frey, ihr Daseyn dadurch zu retten, daß sie (20. Dec. 1524) alle ihre hohen und niedern Gerichte (zu Fluntern, Rieden, Meilen, Rüschlikon, Schwamendingen, Höngg, Ober-Hasli, Niederglatt u. s. f., an welchen Orten das Stift noch gegenwärtig Grundstücke und Gefälle besitzt) an den Staat abtrat. Ihre Zinse, Zehnten, Lehen und übrigen Nutzungen behielt sie sich vor; den Kirchenschatz hingegen überließ sie (1525) dem Rathe. Zwey Jahre später wurde auf den Vorschlag von Probst und Capitel die Zahl der Pfründen durch Beschluß des großen Rathes von 24 auf 18 vermindert. Nach dem zweyten Landfrieden, als auch die auswärtigen Stifter und Klöster in die Ausübung ihrer Eigenthumsrechte im hiesigen Canton wieder eingesetzt wurden, gewährleistete der große Rath (1532) dem Stifte zum Großen Münster seinen Fortbestand und seine Besitzthümer; mit Zuzug der vier obrigkeitlichen Pfleger sollte es diese selbst verwalten, doch dem Rathe jährlich Rechnung ablegen. Schon früher hatte das Stift in Einverständniß mit dem Rathe eine Reform seiner Oekonomie

2. Die Ausgaben für das Erziehungswesen erhalten eine beträchtliche Ausdehnung, wenn man neben den so eben bemerkten Leistungen des Stiftes die

---

vorgenommen, mehrere Caplaneyen (deren 32 waren) eingehen lassen, und an ihrer Statt Lehrstühle errichtet, überflüssige Chorherrnhöfe und Caplaneyhäuser veräußert, und den Erlös sammt andern Gefällen zum Theil zur Unterstützung Studirender bestimmt (das gegenwärtige Studentenamt), größern Theils aber an das neu errichtete Almosenamt abgegeben. Nun wurden auch die Nutzungen der Probstey-Custorey und Cantorey theils zu solchen wohlthätigen Zwecken geordnet, theils auf die 18 Pfründen vertheilt, und (1546) acht dieser Canonicate an verschiedene Prediger- und Lehrstellen geknüpft. Das Gleiche geschah in der Folge mit zwey andern Canonicaten; nahmentlich wurde (1571) der Pfarrer an der Predigerkirche unter die Chorherrn versetzt. Nach dem Tode des Probstes Frey (1559) wurde der Name dieser Beamtung in den eines Stiftsverwalters abgeändert, zugleich aber vom großen Rathe erkannt, daß das Stift für einen Stand (eine selbstständige Corporation) geachtet werden solle. Zu der Verwalterstelle sollte es gemeinschaftlich mit den Pflegern dem großen Rathe zwey, drey oder mehr Individuen aus des Stiftes Mitte vorschlagen, der Ernannte aber neben der Verwalterey seinen bisherigen Prediger- oder Lehrdienst zu versehen fortfahren. Auch die Verwaltung des Studentenamts wurde ihm aufgetragen. Wie dann allmählig die alten Chorherrn, deren Pfründen mit keinen Aemtern verbunden waren, ausstarben, wurden ihre Canonicate nicht wieder besetzt, sondern die dießfälligen Theile des Stiftseinkommens zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts bestimmt. Zuletzt blieben nur jene 10 bediensteten Chorherrn übrig; von den andern 8 Pfründen bezogen die dem Verwalter durch den großen Rath zugeordneten zwey weltlichen Beamten, der Großkellner und Kämmerer, jeder eine halbe, während die 7 übrigen in den Stiftsfond flossen, der zu den

die Interessen des Kunstschul- und Landschullehrerfonds hinzurechnet. Ersterer wurde im Jahr 1773 bey Errichtung der Kunstschule aus Beyträgen des Staates, des Stiftes und des kaufmännischen Direktoriums gestiftet, und steht unter der Verwaltung der Kunstschulpflege*). Seine Interessen betragen ungefähr 4–5,000 Frkn. Den Landschullehrerfond errich-

oben im Texte erwähnten Ausgaben verwendet wurde. (S. Leu, Helv. Lexikon, Bd. XX. S. 421 nnd folg.).

So blieb es bis zur Revolution. Die Aussteuerungsurkunde der Helvetischen Liquidationscommission vom 1. Sept. 1803 verordnet hinsichtlich des Chorherrnstifts: „Es solle nach der bisherigen Uebung und zu den nähmlichen Kirchen- und Schulzwecken verwaltet werden, dagegen aber gehalten seyn, seine Rechnungen, wie vormahls, der Regierung vorzulegen, und durch diese gutheißen zu lassen." Vom kleinen Rathe wurde hierauf (24. Sept. gl. J.) festgesetzt, daß ihm künftig das Stift für die Verwalterstelle einen Dreyer-Vorschlag zu machen habe; auch sollten wieder zwey Mitglieder des kleinen Raths, aus den beyden Commissionen des Innern und der Finanzen, und zwey des großen Raths dem Stifte als weltliche Beysitzer ohne Emolumente zugeordnet seyn, um dessen Interesse berathen zu helfen, und zu den durch die Umstände nöthig gewordenen ökonomischen Reformen mitzuwirken.

Seine Rechnungen legt das Stift der nähmlichen Regierungscommission zur Prüfung vor, welche die Rechnungen des Spitals, Almosen- und Spannweidamtes abnimmt. An der Substanz des Stiftsvermögens darf nach der bisherigen Uebung nur mit Zustimmung des kleinen Rathes eine Veränderung vorgenommen werden. Von Letzterm werden auch gegenwärtig der Großkellner und Kämmerer ernannt.

*) Auch diesem Fond hat die Aussteuerungsurkunde vom Jahr 1803 sein selbstständiges Daseyn gesichert.

te die Regierung im Jahr 1804 an die Stelle des Scheuchzerischen Schulmeisterfonds, der in die Aussteuer für die Stadt Zürich gefallen, und dadurch dem Landschulwesen entfremdet worden. Durch nachherige Einverleibung der Ueberreste des mit den Ständen St. Gallen, Aargau und Thurgau getheilten (ehedem zur Unterstützung dürftiger Glaubensgenossen in den gemeinen Herrschaften bestimmten) landsfriedlichen Fonds, wuchs die neue Stiftung auf den Betrag von 44,000 Frkn. an. Sie wird vom Erziehungsrathe verwaltet, und ihre Zinse dienen zur Verbesserung des Gehalts der am dürftigsten bedachten Landschullehrer.

3. Unter den Ausgaben für das Armenwesen sind die drey Haupt-Armenanstalten des Cantons nicht begriffen, der Spital, das Almosenamt und die Kranken- und Verpfründungsanstalt zu St. Moritzen an der Spannweid. Diese stehen sämmtlich unter der Verwaltung besonderer Collegien, die der Commission des Innern untergeordnet sind*), und einem aus dieser und der Finanz-Commission gewählten Ausschusse jährlich Rechnung ablegen, worauf Letzterer der Regierung von dem Ergebnisse Bericht erstattet**). Veränderungen in den Amtsordnungen oder in der Substanz des Stiftungsvermögens können nur mit Zustimmung des kleinen Raths vorgenommen werden, welcher auch die Amtleute ernennt***). Weit die aus-

---

*) Rathsbeschlüsse vom 2. und 13. December 1803.

**) Seit einigen Jahren ist dieses nicht mehr geschehen.

***) Der Stadtbürgerschaft von Zürich hat die Aussteuerungsurkunde vom Jahr 1803 den vor der Revolution besessenen Antheil am Genusse dieser Anstalten zugesichert; daher sitzt in jedem der drey Pflege-Collegien ein Mitglied des Stadtraths,

gedehnteste dieser Stiftungen ist der Spital, welcher zu seinen ursprünglichen Besitzungen bey der Reformation die Güter und Gefälle des Schwesternhauses St. Verena (in der Froschau) und des Cistercienser-Nonnenklosters Sellnau, so wie die Gebäude des Predigerklosters, erhalten, und seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts einen Legatenfond von beyläufig 390,000 Frkn. gesammelt hat, so daß seine Einkünfte gegenwärtig auf 100—110,000 Frkn. steigen mögen*). Das Almosenamt, ursprünglich aus den Besitzungen des ehemaligen Augustinerklosters und den meisten Caplaneyen des Stiftes zum Großen Münster gebildet, und seither durch Vermächtnisse ungefähr in gleichem Maße, wie der Spital, bereichert, hat beyläufig (ohne die ihm vom Staate jährlich abgereichten 1,100 Mütt Kernen) ein Einkommen von 32,000 Frkn.; die Anstalt an der Spannweid, welcher in der Reformation das St. Lazarus Kloster im Gfenn**) einverleibt wurde, ein Einkommen von 20—24,000 Frkn.

4. In's Sanitätswesen einschlagend ist die Bestimmung zweyer bisdahin von dem Sanitätscollegium verwalteter Fonds, nähmlich des Sanitäts-Steuerfonds und des Fonds von der Stempeltaxe der Gesundheitsscheine. Ersterer, gegenwärtig 7,000 Frkn. betragend, ist wesentlich zur Unterstützung solcher bestimmt, deren Vieh zur Ver-

*) An liegenden Gründen besaß der Spital im Jahr 1824 27 Häuser und Scheunen, 7 1/4 Jucharten Garten- und Pflanzland, 247 1/4 J. Weide und Wiesen, 32 1/2 J. Streueland, 194 7/8 J. Ackerland, 42 1/8 J. Reben und 498 J. Holzboden.

**) Bey Dübendorf.

hüthung einer Seuche abgethan wird. Der zweyte Fond ist dadurch entstanden, daß seit dem Jahr 1804 in Folge gesetzlicher Bestimmung der, auf ungefähr 2,500 Frkn. sich belaufende, jährliche Ertrag des Stempels der Vieh-Gesundheitsscheine zum Behuf einer Vieh-Assekuranz-Casse bey Seite gelegt worden. Im Jahr 1822 wurde der Entwurf einer solchen Anstalt dem großen Rathe vorgelegt, aber von ihm verworfen, weil man allerley Mißbräuche, insonderheit weniger sorgfältige Pflege des Viehs, besorgte. Unterdessen ist der Fond bis zum Betrage von 55,000 Frkn. angewachsen*), und muß sich bey der bisherigen Einrichtung fortwährend vergrößern, da seine Einnahme beynahe das Doppelte der Ausgabe beträgt. Letztere besteht in 1,200 Frkn. jährlicher Prämien für die vorzüglichsten Zuchtstiere und einem Zuschuß an die Brauchcasse des Sanitäts-Steuerfonds. Sollte indessen, wie es in der Absicht der Regierung zu liegen scheint, die Prämien-Austheilung auf andere Zweige der Viehzucht ausgedehnt werden, so würde hieraus eine Vermehrung obiger Ausgabe erwachsen. Uebrigens wird über den Bestand beyder Fonds der Regierung jährlich Bericht erstattet**).

5. Die Ausgabe für das Militär-Wesen erhält einen beträchtlichen Zuwachs durch die Kosten der

---

*) Am Ende des Jahrs 1827 betrug er 54,593 Frkn. 6 Bz. 3 Rp. Uebrigens ist zu bemerken, daß jene 2,500 Frkn. vom Viehscheinstempel auch unter den Einnahmen und Ausgaben der Staatsrechnung erscheinen.

**) In Folge Rathsbeschlusses vom 4. December 1828 sollen, nach Abschluß der Jahresrechnung von 1828 die Capitalien sowohl des Sanitäts-Steuerfonds als des Fonds vom Vieh-

Bekleidung des ersten Bundesauszugs, welche im Durc
schnitt 33,000 Frkn. jährlich betragen, und aus de
erwähnten Montirungsfond bestritten werden. A
sich der jährliche Ertrag der Montirungsabgabe s
Erlassung des dießfälligen Gesetzes (im Jahr 181
von 34,800 Frkn. bis auf 42,800 Frkn. gehoben h
(wovon aber die Bezugskosten mit 1,700 Frkn. in A
zug zu bringen sind), so nähert sich der Fond bere
einem Capital-Bestande von 100,000 Frkn. Eine eige
Regierungscommission verwaltet denselben, und le
dem kleinen Rathe jährlich Rechenschaft ab.

Ebenfalls unter diesen Titel gehört die den Ge
meinden auferlegte Besoldung der Exercirme
ster, welche jährlich 2,500 Frkn. betragen mag. Ni
mand wird in Abrede stellen, daß das Militär-We
eine Angelegenheit des gesammten Staates, nicht
Gemeinden, ist; mithin muß diese Ausgabe den all
meinen Staatslasten beygezählt werden*).

Diese verschiedenen Anstalten würden, auf obi
Etat der Staatsausgabe gebracht, in nachbenann
Titeln vielleicht folgende Erhöhungen bewirken:

Stempel der Staatscassa-Verwaltung übergeben werd
aber die Interessen beyder Fonds, verbunden mit dem j
lichen Zufluß vom Viehstempel, den nähmlichen Zwecken
bisher, gewidmet bleiben.

*) Zu den allgemeinen Militär-Lasten gehören, strenge gen
men, auch die auf den einzelnen Mann fallenden Kosten
Selbstausrüstung und der von ihm geforderte Zeitaufwa
Allein den jährlichen Betrag dieser Leistungen auch nur
nähernd zu berechnen, halten wir für unmöglich, und
sen daher diesen Punkt lieber bey Seite.

	Wirkliches Budget.	Zuwachs *)	Total=Betrag.
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Besoldung der Geistlichkeit	128,000	50,000	178,000
Erziehungswesen . .	32,000	30,000	62,000
Armenwesen	37,000	140,000	177,000
Sanitätswesen . . .	10,000	2,500	12,500
Militärwesen . . .	111,100	35,500	146,600
Bauwesen	110,000	25,000	135,000
Cameralwesen . . .	50,600	20,000	70,600
Zusammenzug.	478,700	303,000	781,700

Der Total=Betrag der Staatsausgaben würde mithin auf beyläufig 1,109,600 Frkn. gesteigert, aber auch die Staatseinnahmen (abgesehen von dem vermehrten Ertrag des Salz=Regals und der Wirthschaftsabgabe, wovon weiter unten) auf ungefähr 1,050,000 Frkn. erhöht.

Mit allem diesem soll nicht gesagt seyn, daß es zweckmäßig wäre, diese Fonds sämmtlich unter unmittelbare Verwaltung des Staates zu setzen. Besonders in Hinsicht der gelehrten und wohlthätigen Stiftungen wäre eine solche Einverleibung nicht räthlich. Nichts ist natürlicher, als daß das Vermögen von Anstalten, deren ungekränkter und geregelter Fortbestand in jedermanns Wünschen liegen muß, von dem übrigen öffent=

*) Es ist einleuchtend, daß diese Berechnungen nur oberflächlich seyn können. Zur Ausmittelung der Cameral-Kosten ist angenommen worden, daß solche, wie in der Staatsadministration, ungefähr den dritten Theil der Natural-Einkünfte verschlingen mögen.

lichen Einkommen, das seiner Natur nach manchen Schwankungen unterworfen ist, gesondert werde. Haben ja wiederholte Erfahrungen (nahmentlich aus der Incamerationszeit, unseligen Andenkens) gelehrt, daß solche Anstalten gegen die Eingriffe geldbedürftiger Machthaber im In- und Auslande nur dadurch mehr oder weniger gesichert werden, daß sie die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatseigenthums ablegen, und die privatrechtliche Natur eines Corporations- oder Stiftungsgutes annehmen, in welcher ihnen die Vorstellung von der Heiligkeit des Privat-Eigenthums zum Schilde dient. Auch ist nicht zu läugnen, daß Anstalten dieser Art uneigennütziger und freudiger verwaltet werden, wenn die Administration nicht um jeder Kleinigkeit willen höhere Weisung einzuholen hat, sondern einen gewissen Grad von Selbstständigkeit genießt, wodurch sie sich vor dem Publikum geehrt fühlt*).

Unsere Absicht war also einzig, zu zeigen, wie irrig es wäre, die in der Staatsrechnung und dem Budget erscheinenden Summen als den Gesammt-Bestand der zu öffentlichen Zwecken von Cantons wegen gewidmeten Fonds zu betrachten, und daß man zumahl bey Vergleichung unserer Etats mit solchen anderer Can-

---

*) Aber dieses hat seine Grenzen. Es wäre schlimm, wenn solche Anstalten sich zu Staaten im Staate erheben würden, und nicht einen Höhern über sich erkennen müßten, der zeitgemäße Reformen gebiethen darf. Tausendfache Erfahrung lehrt, daß eine Corporation sich niemahls selbst reformirt. Daß unter dem Titel einer Reform eine solche Stiftung ihrem wahren Zwecke entfremdet werde, hat man da nicht zu besorgen, wo die öffentliche Meinung noch etwas gilt.

tone oder auswärtiger Staaten jene abgesonderten Verwaltungen nicht unberücksichtigt lassen dürfe*).

Aus den öffentlichen Blättern ist bekannt, daß der große Rath die ihm vorgelegte Uebersicht der Einnah-

---

*) Im December 1806 verlangte ein Theil der zur Prüfung der Staatsrechnungen von 1803 bis 1805 niedergesetzten Commission des großen Rathes, daß künftig der Staatsrechnung eine summarische Uebersicht der Rechnungen des Spitals, Almosen- und Spannweid-Amtes, des Chorherrnstifts- und Directorial-Fonds beygelegt werde. Man berief sich dabey auf den §. 6 der damahligen Verfassung: „Le petit conseil rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration." Allein der große Rath erkannte (22. Dec.): daß die Staatsrechnungen einzig die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben des Staates umfassen, und dem zufolge die Einnahmen und Ausgaben der genannten Institute weder den Staatsrechnungen einverleibt, noch in summarischen Rechnungsconspecten denselben beygefügt werden sollten. Man besorgte, durch die verlangte Rechnungsablegung könnte der Grundsatz einer abgesonderten Verwaltung jener Institute gefährdet und über den Bestand des Staatsvermögens irrige Vorstellungen verbreitet werden. Wir bedauern, daß die Mehrheit des damahligen großen Rathes sich durch so ungegründete Besorgnisse gegen einen Antrag hat einnehmen lassen, der doch in der Natur der Sache lag. Die Jahrrechnung der Brandversicherungsanstalt wird ja den Mitgliedern des großen Rathes auch mitgetheilt. — Einzig in Hinsicht auf den kaufmännischen oder Directorial-Fond sind wir anderer Meinung, da sich bey genauer Untersuchung ergeben dürfte, daß derselbe nicht dem Canton, sondern der Kaufmannschaft der Stadt Zürich gehört, ungeachtet die ihn verwaltende Behörde zugleich eine cantonale Stellung hat, und vier Mitglieder des kleinen Rathes in ihrer Mitte zählt.

men und Ausgaben des Staates sammt den zur Deckung des Deficit und der Zuchthausbaukosten entworfenen drey Gesetzesvorschlägen einer Commission zur Prüfung überwies, hernach in außerordentlicher Sitzung in umständliche Erörterung dieser Gegenstände eintrat, und zuerst hinsichtlich des Budget verschiedene Wünsche an den kleinen Rath gelangen ließ. Diese bestanden darin: es möchte dem Erziehungswesen im Allgemeinen mehr Vorschub geleistet, der Ertrag des Stempels der Viehgesundheitsscheine künftig nicht mehr in den dießfälligen Fond geworfen werden, sondern in der Staatscasse verbleiben, der Titel des Militär-Wesens durch Verminderung der für die gewohnten Militär-Ausgaben ausgesetzten Summe, und durch Verlegung der außerordentlichen Zeugamts-Ausgaben auf eine längere Reihe von Jahren bis auf 100,000 Frkn. beschränkt, im Bauwesen mittelst möglichster Concurrenz bey Verdingung von Bauten mehrere Ersparniß erzielt, endlich durch allmählige Verwandlung der noch übrigen Handlehen in Erblehen, durch Versuche von Admodiation der Zehnten und durch gleichzeitige Verminderung der im Besoldungssystem des Cantons vorherrschenden Natural-Bestandtheile auf Beschränkung der Cameral-Ausgaben Bedacht genommen werden. Wir kommen unten auf diese verschiedenen Punkte zurück.

Den vorgelegten Gesetzesvorschlägen ward ein ungleiches Loos zu Theil. Angenommen wurde der über die Wirthschaftsabgabe. Zunächst durch die oben berührten unangenehmen Erfahrungen hinsichtlich der Unzuverlässigkeit der Kellerrechnungen veranlaßt, kehrt das neue Gesetz zu dem Grundsatze der unbedingten obrigkeitlichen Taxation zurück, und zwar so, daß es

von der Abgabe den Ertrag einer runden Summe von 100,000 Frkn. verlangt. Die Verlegung derselben auf die einzelnen Wirthschaften steht der Finanz-Commission zu, die dann in jedem Amtsbezirke das dießfällige Tableau dem Befinden eines von dem Oberamtmann und unter seinem Vorsitze aufzustellenden Ausschusses von 12 Sachkundigen unterwirft, welche aber den dem ganzen Amtsbezirke auferlegten Betrag nicht vermindern, sondern bloß dessen Repartition auf die Wirthschaften abändern dürfen. Nach Prüfung der daherigen Anträge werden sämmtliche Wirthschaften durch die Finanz-Commission definitiv taxirt. Als Maßstab der Verlegung soll der oben erwähnte Grundsatz gelten, daß die Wirthe den zehnten Theil vom Ertrag alles ausgeschenkten Getränkes an den Staat zu entrichten haben. Das Minimum der Abgabe ist auf 20 Frkn. festgesetzt.

Der zweyte Gesetzesvorschlag betraf die Handelsabgabe, und unterschied sich von dem bisherigen Gesetze vornehmlich dadurch, daß er 1½ vom 1000 des jährlichen Verkehrs, anstatt 2 vom 1000 des Handelscapitals forderte. Allein dieser Grundsatz war nicht folgerecht durchgeführt, sondern mußte um der Natur der Sache willen bey manchen Arten kaufmännischer Gewerbe Ausnahmen erleiden. Aus diesem Grunde und weil auch das System der Selbsttaxation, verbunden mit der Controle durch Experten, dem Handelsstande nicht zuzusagen scheint, trug die Commission des großen Rathes auf Verwerfung an, und sprach dagegen den Wunsch aus, daß die Handelsabgabe mittelst eines Patentsystems nach Classen erhoben werden möchte. Der kleine Rath fand sich dadurch zur Zurückziehung seines Antrags bewogen.

Der dritte Gesetzesvorschlag ging auf Erhebung dreyer jährlichen Vermögenssteuern von 100,000 Frkn. Dadurch sollten theils die Kosten des Zuchthausbaues (an welche indessen noch von dem kaufmännischen Direktorium ein reicher Beytrag zu erwarten war), theils die Ausfälle der letzten Staatsrechnungen gedeckt werden. Diese Steuern verweigerte der große Rath mit 69 gegen 56 Stimmen, indem sich die Widersächer des (nach ihrer Ansicht zu kostspieligen) Zuchthausbaues mit den Gegnern der bey den Vermögenssteuern bisdahin angewandten Bezugsart zur Verwerfung des Antrags vereinigten.

Glücklicher Weise hatte sich kurz nach Ausarbeitung des oben mitgetheilten Budgets ergeben, daß bey den gegenwärtigen günstigen Verhältnissen des Salzhandels der jährliche Ertrag dieses Regals künftig auf wenigstens 140,000 Frkn. steigen dürfte*). Hieraus und aus der Erhöhung der Wirthschaftsabgabe ging für die Staatseinnahme ein Mehrbetrag von 58,000 Frkn. hervor; und da bey Verfertigung des Budgets mit der größten Genauigkeit zu Werke gegangen, d. h. bey den Ausgaben immer das Maximum, bey den Einnahmen das Minimum angenommen worden, so konnten nun auch die auf den Etats noch ungedeckten 14,500 Frkn. in der Wirklichkeit als gedeckt angesehen werden. Daher wurde bey dem Gesetzesvorschlag über die Handelsabgabe wesentlich nicht eine Erhöhung ihres Ertrages, sondern eine zweckmäßigere Bezugsart und die Ausdehnung der Abgabe auf einige bisdahin

---

*) Wirklich erscheint in der Staatsrechnung des J. 1827 das Salz-Regal mit einem Ertrage von 145,000 Frkn.

befreyte Gewerbe beabsichtigt, wobey sich freylich von selbst eine etwelche Erhöhung ergeben hätte. Die Verwerfung dieses Vorschlags hat also an der Lage des Ganzen wenig geändert. Das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe kann gegenwärtig als hergestellt, das Deficit als gehoben angesehen werden. Ergibt sich in Folge des vom großen Rathe ausgesprochenen Wunsches eine Mehrausgabe für das Erziehungswesen, so ist deren Deckung von dem bemerkten Mehrertrag der Handelsabgabe (der auch bey dem Patentsystem nicht ausbleiben wird) und von den Ersparnissen im Bau- und Cameral-Wesen, vielleicht auch im Militär-Wesen, mit Zuversicht zu hoffen.

Nach dieser geschichtlichen Darstellung erlauben wir uns, in eine nähere Prüfung des oben mitgetheilten Budgets einzutreten, und machen dabey mit den Titeln der Ausgabe den Anfang.

Daß auf der Besoldung der Civil-Beamten keine wesentliche Ersparniß zu suchen sey, wird jeder Billigdenkende zugeben. Die Gehalte sind mäßig und im Ganzen nach richtigem Verhältnisse vertheilt. Wenn irgend eine Erhöhung erhältlich wäre, so würde solche den Mitgliedern des Obergerichts gebühren. Mit Geschäften zum mindesten in gleichem Maße beladen, wie die Mitglieder des kleinen Rathes, haben sie auch billigen Anspruch auf gleiche Belohnung. Durch Gleichstellung beyder Collegien würde zudem die Besorgniß entfernt, daß vielleicht in Zukunft allzuhäufig bey Mitgliedern des Obergerichts der Wunsch einer Versetzung in den kleinen Rath oder auf ein einträgliches Amt sich regen, das Tribunal dadurch der

einsichtsvollsten und erfahrensten Männer beraubt und sein verfassungsmäßiges Ansehen geschwächt werden möchte.

Die Geistlichkeit ist hinsichtlich ihrer Besoldung ungefähr auf gleichen Fuß behandelt, wie die Civil-Beamten. Einzelne Unbilligkeiten in der Vertheilung, die theils von ungleicher Beschaffenheit der Wein-Competenzen in den verschiedenen Landesgegenden, theils von allzu niedriger Werthung des Ertrags der Pfrundgüter herrühren, sind bey Erörterung des Pfrundverbesserungsgesetzes vom J. 1822 im großen Rathe von sachkundigen Männern gerügt worden. Zu wünschen ist, daß die Regierung fortfahre, jede günstige Gelegenheit zur Erwerbung der noch übrigen Privat- und auswärtigen Collaturen zu benutzen, zumal derer, die Klöstern angehören.

Lobenswerth ist die Sorgfalt, womit in unserm Freystaate der Grundsatz der Pensionirung vermieden wird. Zwar bietet derselbe das leichteste Mittel dar, sich untauglicher Beamter zu entledigen; allein der Mißbrauch folgt so unmittelbar auf dem Fuße nach, und häuft so schwere Lasten auf das Land, daß das entgegengesetzte Verfahren als das geringere Uebel erscheint. Es ist um deßwillen nicht zu besorgen, daß der Staat verdiente Beamte, die durch körperliche Gebrechen außer Thätigkeit gesetzt sind, werde darben lassen. Aber um so gewissenhafter sollte man darauf bedacht seyn, jedem Amte seinen Mann und nicht nur dem Manne ein Amt zu geben.

In den Augen aller Verständigen muß es dem großen Rathe zur Ehre gereichen, daß er dem Erziehungswesen so viel Aufmerksamkeit gewidmet hat. Ueber die höhern sowohl als niedern Lehranstalten sind

bey diesem Anlasse manche triftige Bemerkungen gemacht worden. In jenen fand man viele werthvolle Elemente, vermißte aber durchweg den systematischen Zusammenhang; ein Gebrechen, das die einsichtsvollern und verdientern Mitglieder der Lehrerschaft selbst am lebhaftesten empfinden, weil sie sich dadurch in ihrer Wirksamkeit von allen Seiten gehemmt fühlen*). Bereits vor zwey Jahren hat die auf der Synode versammelte Geistlichkeit unsers Cantons in einem Antrage an die Regierung *die nämliche* Ansicht ausgesprochen, und hierauf der Erziehungsrath den Auftrag erhalten, dem *kleinen* Rathe über den Zustand des Gymnasiums einen Bericht zu erstatten. Dieser Auftrag hat, so viel bekannt, sehr lange im Schooße des Schul-Convents geschlummert, ist aber durch die im großen Rathe geschehene Anregung wieder in's Leben gerufen worden. Ob er zu wesentlichen Verbesserungen führen werde, muß die Zeit lehren. Noch mehr bleibt für den Elementar-Unterricht zu leisten übrig**). Ein

*) Es wäre zu wünschen, daß ein vollkommen sachkundiger Mann eine freymüthige, kritische Darstellung des Zustandes unserer höhern Lehranstalten herausgäbe. Sowohl über den Sachverhalt als über den Zweck, auf welchen hinzuwirken sey, herrschen noch manche unrichtige Vorstellungen und sehr abweichende Ansichten.

**) Der vor drey Jahren gestiftete achtungswerthe Privat-Verein zur ökonomischen Verbesserung der Landschulen, hat innerhalb seiner Sphäre schon viel Gutes gewirkt. Von der richtigen Ansicht ausgehend, daß es mit der bloß ö k o n o m i s c h e n Verbesserung noch nicht gethan sey, ist er auch für bessere Vorbereitung und Bildung der Schullehrer thätig, und hat schon an vielen Orten eine Ausdehnung der Som-

achtungswürdiges Mitglied des großen Raths hat un-
sers Ermessens sehr richtig bezeichnet, was hierbey
Obliegenheit der Schulgenossenschaften, was hingegen
Sache des Staates sey. Für jene verlangte es (nach
dem Beyspiel der Cantone St. Gallen und Aargau) ein
Gesetz, welches ihnen nach Verhältniß der Kinderzahl
ein Minimum der Schullehrerbesoldung vorschreibe*);
den Staat hingegen hielt es für verpflichtet, durch
Errichtung eines Schullehrer-Seminars die Ausbildung
dieses wichtigen Standes unter seine unmittelbare Lei-
tung und Aufsicht zu nehmen. Wir möchten hinzu-
fügen, der Staat sollte durch Aufstellung eines Ober-
Inspektors der Elementarschulen, der unmittelbar unter
dem Erziehungsrath stände, und aus seiner Mitte ge-
wählt werden könnte, auf unmittelbare Handhabung
seiner Verordnungen und wirksamere Controle der 15
Kreis-Inspektoren Bedacht nehmen, da dieses durch
den Erziehungsrath selbst nicht geschehen kann, und keine
andere Zwischenbehörde vorhanden ist**). Auf diese

---

merschule bewirkt. Möchten nur seine Hülfsmittel weniger beschränkt seyn.

*) Auch unter den auf der dießjährigen Synode Nahmens der Geistlichkeit vorgetragenen Wünschen macht die Revision des Schulgesetzes vom J. 1803 einen der wichtigsten aus. Nahmentlich wird ein gesetzliches Minimum der Schullehrerbesoldungen verlangt, und daß die Jugend durch Sprach-, Denk- und Styl-Uebungen, so wie durch Beybringung mehrerer Real-Kenntnisse, auf Repetirschule und Confirmations-Unterricht besser vorbereitet werde.

**) Die Oberamtleute sind ohnehin genug beladen, und wären höchst selten Männer vom Fache. Es versteht sich aber, daß der Ober-Inspektor nicht bloß Berichte einfordern, sondern fleißig den Augenschein einnehmen müßte. — Uebrigens

eise würde der Staatsgewalt im Elementar-Erzie-
ngswesen diejenige leitende und beaufsichtigende Wirk-
nkeit eingeräumt, welche ihr nach der Wichtigkeit
r Sache gebührt; örtliche Hindernisse wären leichter
überwinden, und im Ganzen würde mehr Plan und Ein-
it herrschen *).

---

erklären wir auf's Bestimmteste, daß durch das Obengesagte nicht der *entfernteste* Tadel auf die Verrichtungen der gegenwärtigen Schul-Inspektoren fallen soll, die wir nicht anders denn als sehr achtungswürdige und pflichttreue Männer kennen; wir fassen nicht die Personen, sondern die Einrichtungen in's Auge. Auch die analogen Verhältnisse anderer Verwaltungszweige streiten für unsere Behauptung, daß eine Central-Inspektion der Elementarschulen von Nutzen wäre.

*) Man hat im großen Rathe eingewandt, die Jugend sollte eher zur Religiosität und Sittlichkeit erzogen, als ihr so viele Kenntnisse beygebracht werden. Allein es handelt sich ja in der Elementar-Schule zunächst gar nicht darum, den *Kindern Kenntnisse* beyzubringen, am allerwenigsten *viele Kenntnisse*; es handelt sich *wesentlich* darum, ihre Denkkraft und, so weit es in der Schule möglich ist, auch die Willenskraft und das religiöse Gefühl zu wecken und zu üben, überhaupt alle Seelenkräfte übereinstimmend zu entwickeln und ihnen die Richtung auf das Wahre, Gute und Schöne zu geben, kurz den Menschen nach seiner Bestimmung zu einem vernünftigen Wesen zu bilden. Daraus folgt aber eben, daß unsere bisherigen Bildungsanstalten für den Schullehrerberuf (dessen Wichtigkeit so Viele nicht einsehen) ganz und gar nicht hinreichen. Oder glaubt man etwa, Religiosität und Sittlichkeit seyen des Pfarrers Sache, der Schulmeister habe es bloß mit dem Lesen, Schreiben und dem Auswendiglernen des Katechismus zu thun, wie vor Altem? Das würde gerade zur Folge haben, daß jene verderbliche, nichts als Gewinn und Erwerb bezweckende Halb-

In Hinsicht des Sanitätswesens bemerken wir einzig, daß der Wunsch, welchen der große Rath in Bezug auf den Ertrag des Viehschein-Stempels ausgesprochen, seinen Grund darin hatte, daß man einen Fond, dessen Interessen durch die ihm einstweilen gegebene Bestimmung nicht aufgezehrt werden, bey den anderweitigen Bedürfnissen des Staates nicht noch vergrößern wollte. Da indessen diesen Geldern noch andere auf die Verbesserung der Vieh-Racen bezügliche Ausgaben zugedacht sind, so ist nicht zu vermuthen, daß obiger Wunsch von Folgen seyn werde. Billig wird diese Auflage, die nur die Viehbesitzer trifft, zunächst zu ihrem Vortheil verwendet.

Auf dem Titel des Militär-Wesens glaubte der große Rath einen Abzug von 11,000 Frkn. darum

---

bildung, gegen die der Tadel derjenigen, welche für das Elementar-Schulwesen nichts thun wollen, vorzugsweise gerichtet ist, mehr als jemahls emporwuchern würde. Die Ortspfarrer sollen nach der Natur der Sache und nach unserm Schulgesetze die nächsten Aufseher der Elementarschulen seyn; aber da sie in der Regel nicht selbst darin lehren können, so bleibt die nächste und unmittelbare Einwirkung auf die Kinder dem Schulmeister wesentlich vorbehalten; er soll daher nicht weniger, als der Geistliche, ein Lehrer der Religion und Sittlichkeit und mithin ein Gegenstand der vorzüglichen Sorgfalt der obersten Staatsbehörden seyn. Die Aufsicht des Ortsgeistlichen wird dann freylich, wenn er der rechte Mann dazu ist, hauptsächlich dahin wirken, daß jene einseitige industrielle Tendenz aus der Schule verbannt bleibe. Damit aber der Schullehrer dem Pfarrer nicht über den Kopf wachse, ist durchaus erforderlich, daß den jungen Geistlichen ein pädagogischer Cursus vorgetragen werde, woran es bey uns gegenwärtig noch fehlt.

verlangen zu dürfen, weil ihm von sachkundiger Seite versichert wurde, daß die sogenannten allgemeinen Militär-Ausgaben, welche auf dem Budget nach einem Durchschnitt der frühern Jahre mit 68,000 Frkn. erscheinen, bey der ausgezeichneten Sorgfalt, womit seit geraumer Zeit der jährliche Anschlag derselben zu Handen des kleinen Raths verfertigt werde, und bey der gegenwärtigen äußerst sparsamen und sorgfältigen Verwaltung nicht mehr als 63,000, höchstens 65,000 Frkn., und ebenso die Schanzenamtsausgaben nicht mehr als 9 bis 10,000 Frkn. betragen, und weil man dafür hielt, daß für die Zeugamtsausgaben eine jährliche Summe von höchstens 20,000 Frkn. hinreiche. Unsers Bedünkens würde man besser thun, jenen Gewinn von 5 bis 8000 Frkn. zu den Zeugamtsausgaben zu schlagen, statt ihn aus dem Budget zu streichen, und letztere noch obendrein zu beschränken. Man sollte, meinen wir, trachten, den ordnungsmäßigen Zeughaus-Bestand sobald möglich herzustellen, damit man nicht im Nothfall, wie im J. 1815, zu schleunigen, mithin kostspieligen und schlechten Anschaffungen seine Zuflucht nehmen müsse, und damit unser Stand in Erfüllung jeder Bundespflicht hinter keinem seiner Brüder zurückbleibe *).

Von allen Militär-Ausgaben hat indessen keine im großen Rath so ernstliche Anfechtungen erlitten, wie die für jährliche Unterhaltung der Festungswerke unserer Hauptstadt ausgesetzte Summe, obschon der dage-

---

*) So lange der wackere Oberst Salomon Hirzel das Zeugamt bekleidet (mit freudigem Stolze nennen wir diesen verdienten Mitbürger) darf man nicht besorgen, daß von den dieser Beamtung zugewiesenen Summen auch nur ein Heller übel angewandt seyn werde.

gen gerichtete Antrag am Ende den Kürzern zog. Es wurden für und wider denselben eine Menge Gründe des ökonomischen Vortheils, der Gefahr, die für den Privat-Nutzen der Staatsbürger aus der Beybehaltung oder Schleifung der Werke hervorgehen könnte u. s. f. angeführt; aber diese alle können unsers Ermessens die Frage nicht entscheiden. Wir würden einzig fragen: Sind diese Festungswerke für das Vertheidigungssystem der Schweiz von wesentlichem Nutzen, oder nicht? Muß dieses bejaht werden, so fällt damit das entscheidende Gewicht in die Wagschale, und alle Gründe des Finanziellen oder Privat-Interesses vermögen sie in unsern Augen nicht wieder zum Steigen zu bringen. Denn das wird doch niemand im Ernste behaupten wollen, daß die aus der Schleifung der Festungswerke hervorgehende Erhöhung des öffentlichen oder Privat-Wohlstandes von solcher Bedeutung wäre, daß der kriegführende Feldherr gerade in den daherigen Hülfsmitteln für den Verlust der Werke Ersatz fände? Ist nun dieses nicht der Fall, so fragen wir: Gibt es für unsere gerühmte Freyheit, unsern blühenden Wohlstand, für alle Genüsse des physischen und geistigen Lebens, deren wir theilhaft sind, irgend eine sichere und bleibende Gewährleistung, wenn wir nicht gerüstet sind, sie im Fall der Noth mit dem Schwerte zu vertheidigen? Wer aber den Zweck will, muß vernünftiger Weise auch die Mittel wollen, und eines dieser Mittel sind unsere Festungswerke. Man wendet ein, die Stadt könnte keine regelmäßige Belagerung aushalten. Wir theilen diesen Zweifel, nicht so fast wegen der umliegenden Anhöhen (denn diese sind nach dem Zeugnisse sachkundiger Männer bey Anlegung der Festungswerke so sorgfältig berücksichtigt worden, daß sie den Vertheidigern

der letztern wenig Nachtheil bringen; das Innere der befestigten Städte hingegen ist bey der heutigen Belagerungskunst in allen Fällen dem feindlichen Geschütze ausgesetzt, die Festung mag in der Höhe, Tiefe oder auf der Ebene liegen, sobald der Feind sich auf Geschützweite nähern kann), sondern weil unsere Festungswerke, die von Anfang einige schwächere Stellen dargeboten haben, seither durch verschiedene Abänderungen noch mehr entblößt worden sind. Aber als Réduit einer verschanzten Stellung auf dem Zürich- und Geißberge, oder sonst als Sammelplatz und fester Rückzugspunkt für ein geschlagenes Heer, oder auch nur als ein gegen schnellen Ueberfall gesicherter und darum zur Aufbewahrung von Kriegs- und Mundvorräthen geeigneter Platz wird unsere, auf einem der wichtigsten strategischen Punkte der östlichen Schweiz gelegene Hauptstadt auch bey'm gegenwärtigen, mangelhaften Zustand ihrer Werke immer von Bedeutung seyn. Und angenommen, es könnte mittelst dieses Hindernisses ein vom Rheine heranrückender Feind auch nur wenige Tage vom Uebergang über die Limmat abgehalten werden: wer bürgt uns dafür, daß nicht unter besondern Umständen diese kurze Zögerung für den Ausgang des Feldzuges entscheidend seyn würde? Mit Gewißheit oder auch nur mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit läßt sich dieß freylich nicht voraussagen; aber so lange es vernünftiger Weise gedenkbar ist, wäre es unverantwortlicher Leichtsinn, uns im Voraus des Mittels zu berauben, dem Vaterlande einen so wichtigen Dienst zu erweisen*). Unterziehen wir uns also freudig den

---

*) Es muß freylich Leuten, die seit Langem den Krieg nicht mehr in der Nähe gesehen haben, der Gedanke einer ernst

Lasten und Hemmungen, welche die Unterhaltung der Festungswerke uns auferlegt, und beweisen wir dadurch unsern Mit-Eidgenossen, daß wir für den Zweck der Landesvertheidigung schon in Friedenszeiten auch die schwersten Opfer nicht scheuen*).

---

lichen und durchgreifenden Vertheidigung unserer Hauptstadt und ihrer Umgebungen etwas neu und ungewohnt vorkommen. Der einzelne Bürger lebt bey uns in Friedenszeiten, vergleichungsweise mit andern Staaten, so behaglich, und fühlt in der Regel den Druck der Staatseinrichtungen so wenig, daß man sich mit der Vorstellung, es könnte eine einheimische Behörde zum Behuf der Kriegführung schonungs- und rücksichtslos durchgreifen (wie es in solchen Fällen geschehen soll) nicht recht vertraut machen kann. Allein sollte wohl ein Eidgenössischer Feldherr aus einer Menschenfreundlichkeit, die wahrlich am unrechten Ort wäre, Anstand nehmen, zur Rettung des Vaterlandes etwas zu thun, wozu der Befehlshaber eines ausländischen Heeres, das sich unglücklicher Weise unser Vaterland zum Schauplatze des Krieges ausersehen würde, auch nicht einen Augenblick Bedenkzeit nähme? Halbe Maßregeln taugen im Kriege nichts. Aber gewiß, ein Heerführer von Kraft und Entschlossenheit würde unserer Festungswerke gar froh seyn, und mit Hülfe der Feldbefestigung innerhalb sechs Wochen die Stadt und ihre Umgebungen in achtungswerthen Vertheidigungsstand setzen. Es ist freylich sehr problematisch, ob gerade ein Mann von solchen Eigenschaften im eintretenden Fall den Befehl führen werde; aber unmöglich ist es keineswegs.

*) Auch zur Sicherstellung der Regierungsbehörden gegen einen Auflauf können die Festungswerke allerdings dienen; aber wer wollte zur Abwendung einer Gefahr, die unter der gegenwärtigen Verfassung und bey dem, glücklicher Weise immer fester wurzelnden, gegenseitigen Zutrauen zwischen Regierung und Volk so wenig zu besorgen ist, ein Capital von 300,000

Das Bauwesen ist in allen Staaten einer der heikelsten Verwaltungszweige. Der Staat mag bauen, wie und durch wen er will, er kommt immer zu kurz, baut theurer und schlechter als der Privatmann. Jeder Arbeiter fordert von ihm bessere Bezahlung, und hält sich doch für berechtigt, ihn schlechter zu bedienen, weil er denkt, es werde niemand dadurch persönlich geschädigt, und weil das allsehende Auge des Herrn fehlt; denn wer könnte allenthalben zugleich seyn? Baut der Staat mit eignen Arbeitern und Materialien, so erfordert das ein kostspieliges Aufseher-Personal und bedeutende Vorräthe, mithin ein todtes Capital. Greift man zu dem Mittel der Verdingung an den Mindestbietenden, so wird für den Vortheil des Unternehmers, das heißt, flüchtig und auf den Schein gebaut, oder, um dieses zu verhüten, abermahls eine große Zahl besoldeter Aufseher erfordert. Wie da zu helfen sey, mögen Sachkundige rathen; doch scheint letzteres Verfahren unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen den Vorzug zu verdienen. Veräußerung aller überflüssigen Gebäude wäre das sicherste Mittel, zu der wünschbaren Ersparniß zu gelangen; aber der Staat darf sich um möglicher Nothfälle willen (von Casernirung, Lazarethen u. d. gl.) nicht ganz von Gebäuden entblößen. Sparsamkeit ist für ihn so wenig, als für den Partikularen, die höchste Tugend.

Schw. Frkn. aussetzen und sich überdieß hinsichtlich der Ansiedelung solche Hemmungen gefallen lassen? Beyläufig gesagt, wäre zu wünschen, daß über das Bauen auf oder an dem Glacis gesetzliche Bestimmungen erlassen würden, damit man auch für die Zukunft einer gleichmäßigen Behandlung der vorkommenden Fälle versichert seyn könnte.

Dem Straßenwesen wünschen wir das beste Gedeihen, und daß auch da über den Rücksichten der Sparsamkeit nie vergessen werde, wie wichtig, besonders für ein gewerbtreibendes Land, jede Erleichterung des innern Verkehrs ist. Je leichter der gegenseitige Austausch, desto niedriger die Preise der ersten Lebensbedürfnisse, desto geringer die Arbeitslöhne, desto gesicherter die Concurrenz unserer Fabrikate mit denen des Auslandes *).

Mit Recht hat jüngst ein öffentliches Blatt das Cameral-Wesen einen Krebsschaden unserer Finanzen genannt. Zwey Punkte verdienen hier ernste Beachtung, vorerst der geringe reine Ertrag der ländlichen Domänen (ohne die Waldungen) und der Zehnten; dann die Kosten der Natural-Verwaltung im Allgemeinen. Als Belege für Ersteres diene folgende Berechnung:

---

*) Ein wesentliches Hinderniß bey neuen Straßenanlagen in unserm Canton ist der Mangel eines Gesetzes über die Verpflichtung der Grundeigenthümer, ihr Land oder ihre Gebäude zu solchen Zwecken des Gemeinwohls abzutreten, und über das bey Festsetzung der Entschädigungssumme zu beobachtende Verfahren. Schon mehr als einmahl ist von gewichtigen Stimmen im großen Rathe ein solches Gesetz verlangt worden. Man könnte nach dem Beyspiel des Cantons Genf (Verfass. Tit. II. Art. 7. §. 7.) zur Verhütung von Willkühr festsetzen, daß eine solche Abtretung (wenigstens eine von höherm Belang) nur durch einen Beschluß des großen Rathes geboten werden dürfe; und für die Bestimmung der Entschädniß wäre das gleichfalls im Canton Genf bestehende und auch im Canton Basel durch ein Gesetz vom 8. August 1827 für den nämlichen Zweck eingeführte Alt-Eidgenössische Verfahren durch Schiedrichter und Obmann wegen seiner Einfachheit und Unparteylichkeit sehr zu empfehlen.

In den Jahren 1817 bis und mit 1826 belief sich der Ertrag der Domänen überhaupt, ohne die Waldungen, aber mit Inbegriff der unentgeldlich bezogenen Hälfte des Lehenweins auf . . . . . . 425,765 Fr.

Von verschiedenen kleinern Einnahmen des Cameral-Wesens, welche auf der Staatsrechnung unter besondern Titeln erscheinen*) und zusammen 16,684 Fr. ausmachen, fallen auf die Domänen ungefähr 5/48 mit . . . . 1,738 „

Von dem Gewinn auf dem Natural-Verkehr (durch Verkauf über dem Cameral-Anschlag), im Ganzen 23,474 Fr. betragend**), nehmen wir auf die Domänen gleichfalls 5/48, mithin . . . . 2,445 „

Gesammtertrag 429,948 Fr.

Davon ziehen sich folgende Bezugs- und Aufbewahrungskosten ab:

Kosten über den Lehenwein und die Domänen . . . . 43,674 Fr.

Kosten über die Domänen außer dem Canton . . . . 15,001 „

58,675 Fr.

*) Erlös von Träst und Trusen; Vorschuß der Masse; Allerley.

**) Zur Vereinfachung der Sache haben wir den Verlust auf dem Ankauf der Lehenweine von 1825 und 1826 (13669 Frkn.) nicht hier, sondern unter den Bezugskosten in Rechnung gebracht.

Uebertrag	58,675 Fr.	429,948 Fr.
Von den Unterhaltungskosten für die Lehengebäude (180,534 Fr.) nehmen wir auf die Domänen nur 7/8*) mit	158,000 „	
Von den Kosten der allgemeinen Natural-Verwaltung**) (463,642 Fr.) nehmen wir auf die Domänen 5/48 mit	48,296 „	
Verlust auf dem Kaufpreise der nach der Weinrechnung bezahlten Hälfte des Lehenweins***)	62,832 „	
Gesammtbetrag der Verwaltungskosten:		327,803 Fr.

Es ergibt sich also ein reiner Ertrag von 102,145 Fr. oder von 10,200 Fr. auf das Jahr.

---

*) Weil wir voraussetzen, daß mit manchen Lehengebäuden auch solche verbunden seyen, die zum Bezug der Zehnten dienen, und deßhalb nicht den Domänen zu Lasten geschrieben werden können.

**) Dahin rechnen wir die Unterhaltung der Amtsgebäude, die Besoldung der Amtleute, die Küfer- und Kellerkosten, die Schwindung der Getreide- und Weinvorräthe u. s. f. Man kann von diesen Kosten der allgemeinen Natural-Verwaltung ungefähr 5/48 auf die Domänen, 20/48 auf die Grund- und Erblehnzinse, 23/48 auf die Zehnten schlagen.

***) Die Lehenleute auf den Weinlehen liefern ihren ganzen Herbstertrag an den Staat ab, und werden für die Hälfte desselben nach der auf die jedesmaligen Marktpreise gegründeten, vom kleinen Rathe festgesetzten Weinrechnung bezahlt. Da aber die Marktpreise häufiger über als unter dem Cameral-Anschlag stehen, so ergibt sich aus jenen Lehenwein-Käufen für den Staat meistens einiger Verlust.

Zieht man von dieser Summe noch die Fischerey-Pachtzinse und die Miethzinse von Staatsgebäuden (auf welche keine der obigen Ausgaben fällt) mit vielleicht 2000 Fr. ab, so beschränkt sich der reine Ertrag der ländlichen Domänen auf ungefähr 8,200 Fr., und durch die Bezugs- und Verwaltungskosten gehen volle 80 40/4 Procent verloren.

Weniger auffallend, doch immer ungünstig genug ist das Ergebniß bey den Zehnten.

	Fr.	Rp
Die sämmtlichen Zehntgefälle lieferten in den 5 Jahren 1822 bis 1826 *) einen Ertrag von	470,549	5
Die oben erwähnten kleinern Einnahmen des Cameral-Wesens betrugen 8414 Fr. 37 Rp.; davon schreiben wir den Zehnten zu	4,000	—
Gesammteinnahme: Fr.	474,549	5

Dagegen zeigen sich folgende Verwaltungskosten:	Fr.	Rp.
Bezug d. trockenen Zehntens	18,786	22
Ebenso des nassen . . .	25,523	33
1/8 der Baukosten für die Lehengebäude	11,273	75
Von den Kosten der allgemeinen Natural-Verwaltung (257,094 Fr. 99 Rp.) legen wir auf den Zehnten	123,000	—

Im Ganzen: Fr. 178,583 3

Reiner Ertrag: Fr. 295,966 2

*) Um die Rechnung zu vereinfachen, beschränken wir uns hie[r], wie bey dem Folgenden, auf den Zeitraum der gegenwär[tigen]

oder 59,193 Fr. auf das Jahr. Hier betragen also die Bezugs- und Verwaltungskosten ungefähr $37 \frac{13}{19}$ Procent.

Faßt man endlich die gesammte Natural-Verwaltung in's Auge, so ist das Ergebniß folgendes.

In den Jahren 1822 bis 1826 betrug das Natural-Einkommen des Staates:

	Fr.	Rp.
An Grund- und Erblehenzinsen*) . .	362,664	50
An Zehnten	426,901	50
Von den Domänen	113,016	—
An kleinern Einnahmen der Natural-Verwaltung	8,414	37
Zusammen: Fr.	910,996	37

Dagegen die Verwaltungskosten:

	Fr.	Rp.
An Besoldung der Amtleute und Schaffner	61,361	40
Für den Bezug der Zehnten	44,309	55
An Küfer- und Kellerkosten	16,934	22
An Kosten über die Domänen in und außer dem Canton . .	54,800	24
Fr.	177,405	41

gen Cameral-Preise. Da die fünf Jahre durchweg einen mittlern Ertrag lieferten, so gibt die Berechnung nichts desto weniger ein sicheres Fundament.

*) Neben dieser Natural-Einnahme wurden im nähmlichen Zeitraum an baarem Gelde eingenommen:

Von Grund- und Erblehenzinsen	76,159 Fr.	6 Rp.
„ Zehnten	43,648 „	— „
„ den Domänen (ohne die Forsten)	112,029 „	13 „

Diese Summen sind oben nicht in Rechnung gebracht.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag:	177,405	41	910,996	37
Für Unterhaltung der Amtsgebäude	86,737	92		
Für Unterhaltung der Lehengebäude	90,190	2		
Für Besorgung der Amtsfrüchte	16,419	44		
Schwindung des Getreides und der Weine	14,221	—		
Abgegangen u. verloren*)	6,112	50		
Allerley**)	55,308	41		
Verlust auf dem Ankauf des Lehenweins	26,719	35		
Uebriger Verlust auf dem Natural-Verkehr	11,046	85		
Gesammtbetrag der Kosten:		Fr.	484,160	90
Mithin reiner Ertrag:		Fr.	426,835	47

Die Bezugs- und Verwaltungskosten verschlingen also nicht weniger als 53 117/911 Procent dieser Einnahme.

Das Verhältniß mildert sich freylich, wenn man in Betrachtung zieht, daß ein Theil dieser Kosten den mit der Natural-Verwaltung verbundenen Geldgefällen, die wir hier nicht in Rechnung gebracht haben, zu Lasten zu schreiben ist; aber dieser Theil ist so unbedeu-

---

*) Hierunter ist begriffen, was an Zinsen nachgelassen wurde, so wie der aus dem Zelgenrecht sich ergebende Minderertrag der Grundgefälle.

**) Vereinigungs- und Bureau-Kosten, Trinkgelder u. s. f.

oder 59,193 Fr. auf das Jahr. Hier betragen also die Bezugs- und Verwaltungskosten ungefähr 37 $^{13}/_{19}$ Procent.

Faßt man endlich die gesammte Natural-Verwaltung in's Auge, so ist das Ergebniß folgendes.

In den Jahren 1822 bis 1826 betrug das Natural-Einkommen des Staates:

	Fr.	Rp.
An Grund- und Erblehenzinsen*) . .	362,664	50
An Zehnten	426,901	50
Von den Domänen	113,016	—
An kleinern Einnahmen der Natural-Verwaltung	8,414	37
Zusammen: Fr.	910,996	37

Dagegen die Verwaltungskosten:

	Fr.	Rp.
An Besoldung der Amtleute und Schaffner.	61,361	40
Für den Bezug der Zehnten	44,309	55
An Küfer- und Kellerkosten	16,934	22
An Kosten über die Domänen in und außer dem Canton. .	54,800	24
Fr.	177,405	41

gen Cameral-Preise. Da die fünf Jahre durchweg einen mittlern Ertrag lieferten, so gibt die Berechnung nichts desto weniger ein sicheres Fundament.

*) Neben dieser Natural-Einnahme wurden im nähmlichen Zeitraum an baarem Gelde eingenommen:

Von Grund- und Erblehenzinsen	76,159 Fr.	6 Rp.
„ Zehnten	43,648 „	— „
„ den Domänen (ohne die Forsten)	112,029 „	13 „

Diese Summen sind oben nicht in Rechnung gebracht.

	Fr.	Rp.	Fr.	R
Uebertrag:	177,405	41	910,996	3
Für Unterhaltung der Amtsgebäude	86,737	92		
Für Unterhaltung der Lehengebäude	90,190	2		
Für Besorgung der Amtsfrüchte	16,419	44		
Schwindung des Getreides und der Weine	14,221	—		
Abgegangen u. verloren*)	6,112	50		
Allerley**)	55,308	41		
Verlust auf dem Ankauf des Lehenweins	26,719	35		
Uebriger Verlust auf dem Natural-Verkehr	11,046	85		
Gesammtbetrag der Kosten:		Fr.	484,160	9
Mithin reiner Ertrag:		Fr.	426,835	4

Die Bezugs- und Verwaltungskosten verschlinge
also nicht weniger als $53\,{}^{117}/_{911}$ Procent dieser Einnahme

Das Verhältniß mildert sich freylich, wenn ma
in Betrachtung zieht, daß ein Theil dieser Kosten de
mit der Natural-Verwaltung verbundenen Geldgefällen
die wir hier nicht in Rechnung gebracht haben, zu La
sten zu schreiben ist; aber dieser Theil ist so unbedeu

---

*) Hierunter ist begriffen, was an Zinsen nachgelassen wurde, s
wie der aus dem Zelgenrecht sich ergebende Minderertra
der Grundgefälle.

**) Vereinigungs- und Bureau-Kosten, Trinkgelder u. s. f.

tend, daß man die Kosten der Natural-Verwaltung an und für sich keck auf 50 Procent anschlagen darf.

Schon öfter hat sich der große Rath mit der Frage beschäftigt, wie diese ungünstigen Ergebnisse der Cameral-Verwaltung wenigstens zu mildern seyn möchten. Die Mittel, die man zur Erreichung dieses Zweckes vorschlug, waren die nämlichen, welche nun durch den oben erwähnten Beschluß vom 3. Sept. v. J. dem kleinen Rathe angetragen worden sind, einerseits die Verwandlung der noch übrigen Handlehen in Erblehen, anderseits die Admodiation der Zehnten, d. h. die Ueberlassung derselben an die Gemeinden gegen eine fixe jährliche Abgabe an Naturalien oder an Geld. Beydes sind Veränderungen, deren Ausführung längere Zeit erfordert, da sie nicht aus einer einseitigen und durchgreifenden Entscheidung der Staatsgewalt, sondern nur aus einem freywilligen Einverständnisse hervorgehen können, welches durch die Convenienz beyder Theile bedingt ist*). Die nothwendige Folge dieser Veränderungen wäre eine beträchtliche Verminderung der Natural-Vorräthe des Staates, zumal auch bey der erblichen Verpachtung der Weinlehen dem Lehenmann die Freyheit eingeräumt werden müßte, in Fehljahren den Zins baar zu entrichten, oder vielleicht wegen der Schwierigkeit, die Qualität des zu entrichtenden Zinsweines durch den Erblehen-Contrakt genau zu bestimmen, der Zins unbedingt in baarem Gelde stipulirt würde. Eine solche Beschränkung der Natural-Vorräthe setzt aber nothwendig eine Abänderung des

*) Es sind auch schon etwa solche Admodiationsverträge mit einzelnen Gemeinden geschlossen, aber von diesen wieder aufgekündigt worden, weil sie nicht ihren Vortheil dabey fanden.

genwärtigen Besoldungs-Etats voraus, welcher we-
ntlich auf dem System der Natural-Competenzen be-
ht *). Daher verlangt der Beschluß des großen
aths eine allmählige Beschränkung dieser Natural-
standtheile.

Man hat sowohl über diese Veränderung des Be-
ldungssystems, als über jene Verwandlung der Natu-
l- in Geldgefälle ungleich geurtheilt. Daß bey ersterer
e Cameral-Preise nicht zum Grunde gelegt werden
nnten, unterliegt wohl keinem Zweifel; das einzige
ahre Aequivalent wäre in einem Durchschnitt der
arktpreise der Naturalien zu finden. Man hat die
sorgniß geäußert, daß, auch auf diesen Fuß berech-
t, die Besoldungen, zumal der Landgeistlichen, in
mmen Zeiten nicht hinreichen und alsdann zahlreiche
terstützungs-Gesuche an die Regierung einkommen
irden, welche ohne Verletzung des Schicklichkeits-
fühls und selbst der Menschlichkeit nicht von der Hand
wiesen werden könnten. Dadurch, besorgt man,
irde die beabsichtigte Ersparniß vereitelt. Auf gleiche

*) Eben deßhalb sind bisdahin noch keine Weinlehen in Erblehen verwandelt worden. Man wollte die Weinvorräthe des Staates, die durch mehrere Zehntenloskäufe (besonders im Zeitraum von 1803 bis 1811, wo der nasse Zehnte abgesondert losgekauft werden durfte) beträchtlich vermindert worden, nicht noch mehr schmälern, um nicht die Natural-Besoldungen nach dem Marktpreise in Geld leisten zu müssen. — Am dringlichsten ist übrigens die Einführung der Erbpacht bey kleinen Lehenhöfen, weil die Baukosten hier verhältnißmäßig am beträchtlichsten sind. Die Größe des Wohnhauses z. B., zum Theil auch der Oekonomie-Gebäude, richtet sich nicht nach dem Ertrage des Gutes, sondern ist wesentlich allenthalben dieselbe.

Weise, fährt man fort, würde die Regierung in Fehljahren von den Gemeinden, deren Zehnten admodirt wären, mit Nachlaßgesuchen bestürmt, und geriethe also in doppelte Verlegenheit. Dagegen ist eingewandt worden, die Gemeinden könnten angehalten werden, in ergiebigen Jahren durch Zurücklegung des auf dem Zehnten gewonnenen Ueberschusses einen Ersparniß-Fond anzulegen, um in Jahren des Mißwachses oder nach erlittenem Gewitterschaden ihre Obliegenheiten gegen den Staat nichts desto weniger erfüllen zu können. Seinen Beamten könnte zwar der Staat schicklicher Weise eine ähnliche Vorsichtsmaßregel nicht gebieten, vielleicht aber durch mittelbares Einwirken die Errichtung eines freywilligen Ersparniß-Fonds für den Beamtenstand zu Wege bringen, der namentlich für die Landgeistlichen auf Zeiten der Theurung eine höchstwohlthätige Anstalt seyn würde. Es wäre im Grunde nichts Neues, sondern nur eine Nachahmung so mancher bereits vorhandener Anstalten von ähnlicher lobenswerther Tendenz.

Zwey andere Bedenken, die man etwa gegen die Einführung der Erblehen und die Verwandlung der Natural- in Geldgefälle aufstellen hört, liegen entfernter. Man besorgt, es könnte einerseits einer verschwenderischen, vielleicht aufgedrungenen Regierung die Verschleuderung des Staatsvermögens erleichtert werden, anderseits in dem, wie man meint, sehr wahrscheinlichen Falle einer bedeutenden Vermehrung der in Europa circulirenden edeln Metalle und daheriger Verminderung des Geldwerthes die Einkünfte des Staates eine empfindliche Schmälerung erleiden. Ersteres ist in so fern gegründet, als in unruhigen Zeiten, wo Jeder seine Capitalien aus dem Verkehr zurückzieht und weit aussehende Unternehmungen scheut, zum

Verkauf ausgebotene Domänen keinen Käufer finden, wenn man sie nicht um jeden Preis losschlägt. Ohne dringende Noth wird man daher zu solchen Veräußerungen nicht schreiten. Aber in solch' einem unruhigen Zeitpunkte, wo Ackerbau und Gewerbe darnieder liegen und das Eigenthum keinen Schutz findet, wird auch zum Ankaufe von Staatsschuldtiteln die Versuchung eben nicht groß seyn, mithin den Verkäufer keine Aussicht auf Gewinn locken. Muß hingegen durchaus Geld hergeschafft seyn, so wird eine schlechte Regierung, wenn sie sich nicht durch Anleihen helfen kann, Domänen wie Capitalien auf die Steigerung bringen und verschleudern, besonders da erstere so wenig ertragen. Zudem ist der vorausgesetzte Fall so unwahrscheinlich, daß man unsers Ermessens davon abstrahiren darf, ohne einen gerechten Vorwurf des Leichtsinnes auf sich zu laden. — Die besorgte Anhäufung der edeln Metalle ist wohl noch zu bezweifeln, da die riesenhaften Fortschritte des Handelsverkehrs, der Cultur überhaupt und des Luxus, namentlich in Amerika selbst, der ausgedehntern Ausbeutung der dortigen Gold- und Silbergruben leicht das Gleichgewicht halten dürften. Allein auch das Gegentheil angenommen, könnte sich unser Staat leicht dadurch vor Schädigung bewahren, daß er sich zum Voraus sowohl die Zinse als die Loskaufscapitalien in den jedesmaligen Getreidepreisen ausbedingen würde. — Wenn endlich besorgt wird, der Staat werde seine Capitalien bey dem großen Ueberflusse von Privat-Capitalien nicht leicht nutzbar und sicher anleihen können, so ist dieses ohne Grund, weil der Staat keine neuen Capitalien schafft, sondern nur solche erwirbt, die schon vorher irgend eine nutzbare Anwendung gefunden haben. Sind aber gegenwärtig

Anleihungen auf Grundstücke in vielen Gegenden unsers Cantons kaum mehr mit gehöriger Sicherheit zu contrahiren, so liegt die Schuld in der Mangelhaftigkeit unsers Hypothekar-Wesens, welches allerdings einer gründlichen Verbesserung im höchsten Grade bedarf.

Allen angeführten, nach unserer Ansicht ungegründeten Besorgnissen setzen wir den unbestreitbaren Vortheil entgegen, der für den National-Wohlstand sich ergeben würde, wenn nicht mehr so viele Grundstücke in todter Hand und so viele todte, ja stets sich verringernde Capitalien in den Vorrathskammern des Staates angehäuft lägen.

Die Zeit wird lehren, ob und wie die schwierige Aufgabe zu lösen sey. So viel darf man mit Sicherheit annehmen, daß in keinem Falle der Staat sich bey einer solchen Veränderung schlimmer befinden werde, als bey dem gegenwärtigen Cameral-System. Gesetzt auch, er behalte noch für Zeiten der Theurung einige Natural-Vorräthe bey (da der Grundsatz völliger Freyheit des Getreidehandels bey uns wahrscheinlich noch lange nicht Eingang finden wird), so fielen doch die bedeutendsten Bezugskosten weg, und ein beträchtlicher Theil der zur Aufbewahrung von Naturalien dienenden Gebäude (Zehentscheunen, Zehentkeltern u. s. f.) könnte veräußert werden. Es wäre zu wünschen, daß auch die oben erwähnten geistlichen und wohlthätigen Stiftungen darauf Bedacht nähmen, ihre Handlehen allmälig in Erblehen zu verwandeln, ihre Zehnten zu admodiiren und dadurch ihre zum Theil sehr ausgedehnten Natural-Verwaltungen zu beschränken.

Bey den **Einnahmstiteln** unsers Staates unterscheiden wir zuvorderst die auf **privatrechtlichen** Verhältnissen beruhenden von denen, welche **staatsrechtlicher** Natur sind.

Zu jenen gehören die Zinse von Schuldtiteln, die Grund- und Erblehenzinse, die Zehnten, die Pachtzinse von Handlehen und die übrigen Domanial-Nutzungen; zu diesen die Regalien und Abgaben.

Es gab eine Zeit, da man den **Zehnten** als eine Abgabe angesehen wissen wollte, und ihn von diesem Gesichtspunkte aus sehr lebhaft angriff. Glücklicher Weise ist diese Ansicht, welche alle Privat-Vermögensrechte in ihren Grundfesten erschütterte, vorübergegangen, und hat einzig das wohlthätige Recht des Zehntenloskaufes zurück gelassen, nicht als Zeichen des Sieges, sondern als ein Denkmal des günstigen Erfolgs, womit man diese Ansicht bekämpfte und den gerechten Grundsatz aufstellte, daß zwar der Souverän befugt sey, Vermögensrechte der Privaten, welche ihrer Natur nach dem Wohl des Ganzen Eintrag thun, aufzuheben und zu beschränken, jedoch nicht anders als gegen vollen Ersatz von Seite der Verpflichteten*).

---

*) Ursprünglich war der Zehnte allerdings eine allgemeine kirchliche **Abgabe**. Carl der Große war es, der sie zuerst (im J. 779) auf wiederholtes Begehren der Geistlichkeit allen Layen ohne Ausnahme auflegte. Da die Kirche den Leviten-Zehnten der Israeliten als Rechtstitel vorschützte, so hielt sie sich für befugt, den zehnten Theil nicht bloß aller Früchte des Layen-Eigenthums, sondern auch alles Erwerbes zu fordern. Sie mußte sich aber mit dem Zehntheil des Ertrags der Grundstücke begnügen, und auch diesen erhielt sie nicht allenthalben. Von dem Ertrage des Zehnten sollten die Bi-

Als allgemeine Staatsabgabe betrachtet, hätte der Zehnte den Vorzug, daß er sich nach dem jedesmaligen Jahresertrage richtet, und deßhalb von dem Pflichtigen mit Leichtigkeit entrichtet werden kann. Er wäre aber in so fern eine sehr ungleiche, mithin unbillige Abgabe, als er nicht vom reinen, sondern vom rohen Ertrage

---

schöfe, in deren Hand er gelegt wurde, einen Viertheil für sich behalten, die drey übrigen hingegen der Geißlichkeit, den Armen und der fabrica ecclesiae (dem Kirchengut nach unserm Sprachgebrauch, im Gegensatze des Pfrundgutes) jedes betreffenden Kirchspiels zufallen. Hieran kehrten sich jedoch die Bischöfe nicht; namentlich kam in der Folge ein großer Theil des Zehnten durch ihre Belehnung an Layen, von denen dann wieder einzelne Bestandtheile an Stifter und Klöster verschenkt wurden (S. C. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. §. 186 und 326). Erst bey der Kirchenverbesserung wurde der Staat durch Secularisation der geistlichen Güter Inhaber von Zehnten. Damals hatten diese durch den mannigfachen Wechsel der Berechtigten schon längst ihre kirchenrechtliche Natur verloren; es war nicht eine öffentliche Abgabe, sondern ein Privat-Vermögensrecht, das der Staat erwarb. Darum wurde auch von den damals und seither veräußerten geistlichen Gütern kein Zehnte mehr erhoben, obschon sie in Layenhände kamen. Endlich gab es früher schon in einigen Gegenden weltliche Zehnten, d. h. amtsherrliche Grundzinse, welche im zehnten Theil der Früchte bestanden. Diese waren mithin von Anfang an rein privatrechtlicher Natur. — In Beziehung auf das pflichtige Grundstück hat der Zehnte die Natur eines dinglichen Rechtes, wodurch das Eigenthum beschränkt, und sein Kaufwerth vermindert wird. Der Eigenthümer eines zehentfreyen Grundstücks hat also vor dem eines zehntpflichtigen in so fern nichts voraus, als er das seinige zu desto höherm Preise hat erstehen müssen.

des Grundstücks erhoben wird. Ein Weinberg z. B. und ein Stück Mattland von gleichem rohen Ertrage entrichten auch den gleichen Werth an Zehnten; da aber die Culturkosten bey jenem weit höher steigen, so wird der reine Ertrag des Weinbergs durch den Zehnten ungleich mehr geschmälert als der des Mattlandes. Hinwieder kann bey zwey Weinbergen von gleicher Ausdehnung und gleichen Culturkosten der rohe Ertrag sich verhalten wie 1000 zu 2000; zieht man nun vorerst die Culturkosten mit 500 ab, so wird durch den Zehnten der reine Ertrag bey ersterm um $^{3}/_{15}$, bey letzterm um $^{2}/_{15}$ geschmälert, ungeachtet hier der reine Ertrag drey Mal so groß ist als dort. Diese Ungleichheit kann die nachtheilige Folge haben, daß man die an sich vortheilhafteste Benutzungsart verläßt und eine andere versucht, die der Beschaffenheit des Bodens, überhaupt den Verhältnissen des Ortes und der Zeit weniger angemessen ist. Ein noch ungleich größerer Nachtheil des Zehnten liegt darin, daß jede Verbesserung des zehntpflichtigen Grundstückes, deren reiner Ertrag durch den Zehnten verschlungen wird, unterbleiben muß, und meistens auch diejenige unterbleibt, deren Ertrag den Zehnten nicht bedeutend übersteigt. Aus diesen Gründen können unsere Gesetze über Loskäuflichkeit des Zehntens und unentgeldliche Aufhebung des Neugrützehntens (Zehntens von Grundstücken, die erst seit dem J. 1798 urbar gemacht worden) nicht anders als von höchst wohlthätigen Folgen für die Landwirthschaft seyn, mag auch hie und da ihre Anwendung zu Mißbräuchen geführt haben. Der Staat aber gewinnt dabey doppelt, unmittelbar als Zehntberechtigter durch die Verwandlung des Natural-Gefälls in eine Geldein-

nahme, mittelbar als Steuerberechtigter durch die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes.

Die Regalien haben in national-wirthschaftlicher Hinsicht die Natur von Auflagen*), d. h. sie bestehen in Lasten, die dem Privatvermögen zu Gunsten des Staates auferlegt werden. Die Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit muß also bey beyden nach den nämlichen Grundsätzen geschehen.

Hier können wir allervorderst der Ansicht keineswegs beypflichten, daß die Hauptsache darin bestehe, Geld herbey zu schaffen, die Erhebungsart hingegen bloße Form, mithin etwas Außerwesentliches sey. Wir könnten auch die Aufgabe des Souveräns nicht vorzugsweise darin finden, daß er überhaupt trachte, so wenig als möglich vom Volke zu erheben, die Bezugsart dagegen als eine untergeordnete Rücksicht hintansetze. Vielmehr hegen wir die vollendete Ueberzeugung, daß die zweckmäßige Vertheilung der Staatslasten ein Grundpfeiler des allgemeinen Wohls, und ein Staat, in welchem diese Aufgabe glücklich gelöst ist, nach Verhältniß seiner Kräfte zur Tragung desto schwererer Lasten befähigt sey, ohne daß die Nation wesentlich darunter leidet. Warum sollte also nicht jeder Staat diesem Zwecke einer billigen Vertheilung der Auflagen näher zu kommen trachten? — Man besorgt vielleicht, diese Leichtigkeit, dem Volke Lasten aufzulegen, könnte von der Regierung mißbraucht werden? Eine einsichtsvolle und kräftige National-Repräsentation, wie wir sie in unserer souveränen Landesbehörde besitzen, und in der Folge vielleicht in noch erhöhtem Maße besitzen

---

*) Mit einer einzigen, unten anzuführenden Ausnahme.

werden, verbunden mit einer angemessenen Oeffentlichkeit unserer Staatsrechnungen und mit der nun angebahnten Einrichtung eines Budget, werden uns gegen solchen Mißbrauch mehr als hinlänglichen Schutz gewähren. — Daß aber durch ein zweckmäßiges Auflagensystem der Staat in den Stand gesetzt werde, denjenigen Bedürfnissen der Nation, denen die Kräfte der Privaten, Gemeinden und Corporationen nicht gewachsen sind, wirksamen Vorschub zu leisten, und in Zeiten, wo die Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes auf dem Spiele steht (und wo man wahrhaftig nicht Muße hätte, erst noch das Auflagensystem von seinen Gebrechen zu heilen), durch große National-Anstrengungen die drohende Gefahr abzuwenden: welcher Vernünftige und Wohldenkende sollte das nicht für etwas höchst Wünschbares halten?

Ganz gewiß wird keine Auflage auszudenken seyn, die nicht mit diesem oder jenem Gebrechen behaftet wäre. Aber darf man aus Verzweiflung, das Beste nicht erreichen zu können, auch das Streben nach dem Bessern aufgeben? So wenig als derjenige zu rechtfertigen wäre, der in der Ueberzeugung, daß das Ideal der Tugend dem Menschen ewig unerreichbar sey, sich jedem Laster in die Arme werfen würde. Haben wir nicht Urtheilskraft genug, um aus mehrern Uebeln das kleinste zu wählen? und sollen wir es nicht, wenn es sich um nichts Geringeres als um das Wohl von Hunderttausenden handelt?

Welches sind nun aber die Erfordernisse einer Auflage, damit sie die allgemeine Wohlfahrt so wenig als möglich benachtheilige?

Zunächst soll sie von geringem Belang seyn, damit diejenige Classe, auf welche sie in letzter Instanz zu-

rückfällt, sie in jedem Fall leichter zu tragen vermöge, und die Pflichtigen sich weniger versucht fühlen, die Abgabe zu umgehen. Sie soll wenig Erhebungskosten erfordern; denn diese sind sowohl für die Abgabepflichtigen als für den Staat reiner Verlust. Sie soll billig, d. h. in der Regel nach Verhältniß des reinen Einkommens, auf die Steuerpflichtigen vertheilt, und Willkühr der Steuerpflichtigen sowohl als der Steuerbeamten möglichst ausgeschlossen seyn. Sie darf nicht der Reproduction schaden, d. h. weder die Capitalien angreifen, noch den Verkehr erschweren, noch die ersten Lebensbedürfnisse und rohen Stoffe vertheuern, noch sonst auf irgend eine Weise von Gewerbsthätigkeit zurückschrecken. Sie soll, so viel möglich, die Sittlichkeit im weitesten Sinne des Wortes befördern, und der Unsittlichkeit entgegen wirken. Im Zweifel endlich ist eine schon längst bestehende Abgabe einer neu einzuführenden vorzuziehen, weil die Steuerpflichtigen wie die Steuerbeamten an erstere gewöhnt sind, jene sie leichtern Muthes tragen, diese in der Erhebung mit größerer Geschicklichkeit zu Werke gehen.

Wir legen also diesen Maßstab an unsere Auflagen, und machen mit dem Regal des Gerichtswesens den Anfang.

Daß die den Verurtheilten auferlegten Bußen (beyläufig 13,300 Frkn. jährlich, wovon aber 10% von den Gerichtskanzleyen für den Bezug zurückbehalten werden) dem Staate als etwelche Vergütung für die Kosten der Rechtspflege zufallen, ist nicht unbillig. Die Mißbräuche, die in einem rohern Zeitalter dieses Regal zu einer Hauptquelle des öffentlichen Einkommens machten, (wie z. B. in den gemeinen Herrschaften bis auf die Revolution) sind bey uns längst verschwunden; die

unmenschliche und für den National-Wohlstand höchst nachtheilige Strafe der Vermögens-Einziehung ist durch die Helvetische Gesetzgebung abgeschafft. Freilich schmälern die Geldstrafen das Capital der Nation; aber dieses Bedenken muß der höhern Rücksicht der Gerechtigkeit, die ja auch eine mächtige Beschützerinn des öffentlichen Wohlstandes ist, weichen.

Die Gerichts- und Kanzleysporteln betragen ungefähr, jene 9,300, diese 2,700 Frkn. jährlich; von beyden zieht sich der vierte Theil als Provision für die Gerichtskanzleyen ab. Die erstern entrichtet in der Regel der unterliegende, die letztern der obsiegende Theil, weil er die Ausfertigung des gerichtlichen Spruches bedarf, um sein errungenes Recht geltend zu machen. Beydes sind Auflagen auf das Capital; denn selten wird jemand, bevor er sich in einen Rechtsstreit einläßt, berechnen, ob er die Kosten aus dem reinen Ueberschusse seiner Einnahmen über die Ausgaben zu tilgen vermöge, und zu diesem Ende die letztern beschränken. In dieser Hinsicht sind solche Sporteln nachtheilig, die Gerichtsgebühren überdieß wegen ihres zum Theil sehr hohen Betrags*). Auf der andern Seite ist nicht außer Acht zu lassen, daß es unbillig wäre, die Kosten der bürgerlichen Rechtspflege ganz auf das Gemeinwesen zu übernehmen, und, um die streitführenden Theile zu erleichtern, den übrigen Bürgern eine Last aufzubürden**). Der obsiegende Theil

---

*) Die einfache Spruchgebühr steigt bey einem Streitgegenstande von 6,400 Fr. und darüber in der zweyten Instanz bis auf 24 Fr.

**) Aus eben diesem Gesichtspunkte rechtfertigen sich die bey andern Stellen eingeführten, doch im Ganzen sehr mäßigen

entrichtet die Kanzleygebühr nicht ungern, weil der Spruch ihm zu seinem Rechte verhilft. Der unterliegende hat, wenn auf seiner Seite Streitsucht am Tage liegt, die Gerichtsgebühr als Buße verdient; im entgegengesetzten Fall hilft ihm der Gegner dieselbe tragen *), und beyde können dann solche als einen unglücklichen Zufall betrachten, der sie unverschuldet betroffen, wie Andere durch Naturereignisse u. dgl. zu leiden haben. Damit aber dieser Fall so selten, als möglich, eintrete, (da der Rechtsbedürftige ohnehin ein geplagter Mann ist, der vielfachen Geld- und Zeitverlust erleidet) ist sehr zu wünschen, daß auf Verminderung der Processe hingewirkt werde. Das Einzige, was dazu führen kann, ist die Herstellung einer consequenten Rechtspflege durch die Bemühungen wissenschaftlich gebildeter Richter und in der Folge durch successive Revision unserer lückenhaften Gesetzgebung, so wie auch, daß dem unterliegenden Theil bey erwiesener Streitsucht nicht nur die Gerichtskosten, sondern die vollständigste Schadloshaltung des Gegners auferlegt werde.

Weit die wichtigste Einnahmsquelle unsers Cantons bildet das Salz-Regal, von dem man sich für die Zukunft ein reines Einkommen von wenigstens 140,000 Frkn. verspricht. Davon würden indessen höchstens

---

Gebühren. Ohne sie, müßten die fixen Besoldungen erhöht werden. Die Gerichtsgebühren sind um so weniger drückend, als in der bürgerlichen Rechtspflege der Staat sich kein Monopol anmaßt, sondern schiedrichterliche Sprüche von Privaten zuläßt und handhabt.

*) S. Gesetz v. 15. Dec. 1803. Abschn. IV. §. 1. (Aelt. officielle Samml. Bd. 1. S. 190). Nach §. 5 ebendas. soll bey notorischer Armuth die Gerichtsgebühr erlassen werden.

120,000 Frkn. von dem jährlichen Ertrag der Auflage selbst herrühren, indem die Interessen der im Salzfond befindlichen Capitalien über 20,000 Frkn. betragen mögen. Der jährliche Salzverbrauch des Cantons steigt etwas über 30,000 Centner. Davon mögen ungefähr 12,000 den ordentlichen Bedarf der Haushaltungen, eben so viele den Bedarf der Viehzucht ausmachen, und der Ueberrest zum Luxus- und Fabrikationsgebrauch (für gesalzenes Fleisch, Käse, chemische Bleicherey, Salzgeist-Fabrikation u. s. w.) dienen *). Von der Auflage fallen mithin ungefähr 48,000 Frkn. auf ein unentbehrliches Lebensbedürfniß, und erhöhen dadurch zum Theil den jährlichen Arbeitslohn. Im Durchschnitt würde diese Erhöhung 5 bis 6 ß. für die Person betragen; sie muß aber niedriger angenommen werden, weil der Salzverbrauch der einzelnen Haushaltungen sich wieder zum Theil nach dem Einkommen richtet, und der absolute Bedarf unter den von uns angenommenen Durchschnitt hinabsteigt. Dieser Theil der Auflage ist also, so lange sie nicht höher steigt, Verbrauchs- und Luxussteuer zugleich, und wird daher

---

*) Rechnet man auf die Person 6 Pf. jährlich, so ergibt sich für den ganzen Canton bey einer Bevölkerung von 220,000 Seelen der Betrag von 13,200 Ctr.; mit 5 Pf. auf die Person ergeben sich 11,000 Ctr. Wir haben den Durchschnitt genommen. Für das Stück Hornvieh haben wir im Durchschnitt 30 Pf. jährlich und den ganzen Viehstand zu 40,000 Stücken gerechnet. Wenn letztere Summe um 2,000 zu niedrig angesetzt ist (S. die Angabe des Viehstandes in dem gedruckten Berichte des Sanitätscollegiums an die Regierung vom Jahr 1827), so kann man dagegen annehmen, daß die runde Zahl von 30 Pf. auf das Stück etwas zu hoch sey. Für unsern Zweck können diese annähernden Berechnungen genügen.

mit Leichtigkeit und gleichsam unvermerkt getragen. Weniger gilt dieses von den 48,000 Frkn., die auf die Viehzucht fallen. Der Landbauer kann diese Auflage nicht auf den Preis seiner Erzeugnisse schlagen, weil mit der Erhöhung des Preises die Nachfrage sich anderswohin wenden würde, und leicht einen nachgiebigen Verkäufer fände, so lange nicht das Angeboth der Waare im Ganzen abnimmt. Am allerwenigsten ließe sich die Auflage auf den Preis des Mastviehs schlagen, da die Fleischer, deren Gewerbe von obrigkeitlicher Bewilligung abhängt, eine geschlossene Körperschaft bilden, mithin den Preis des Viehs danieder halten können, so weit nicht dessen Ausfuhr, die hinwieder durch mancherley Umstände bedingt ist, sie zum Nachgeben nöthigt. Der Bauer muß also diesen Theil der Salzauflage in der Regel selbst tragen, und er wird es so lange thun, als nicht eine unmäßige Erhöhung derselben ihn zwingt, eine andere, als die naturgemäße, d. h. für ihn selber vortheilhafteste, Art der Landescultur zu ergreifen. Glücklicher Weise ist dieses gegenwärtig nicht der Fall; aber vergessen sollte man nie, was für eine bedeutende Last mittelst dieser Auflage auf dem Viehzucht treibenden Landmann ruht, und ihn bey andern Auflagen desto eher begünstigen. — Was endlich den eigentlichen Luxus- und Fabrikationsverbrauch des Salzes betrifft, so lastet die dießfällige Auflage von beyläufig 24,000 Frkn. theils auf der im Lande selbst verbrauchten Waare, mithin auf einem Luxus-Artikel, den der Consument gar leicht etwas theurer bezahlt, theils auf der nach dem Auslande geführten, deren Absatz aber darunter nicht leidet, weil die Auflage in den übrigen Ländern, die diese Waare ausführen, gleichfalls vorhanden ist.

Diese Allgemeinheit der Salzauflage, so wie ihr
es Alter, tragen vorzüglich zu ihrer Empfehlung
. So lange sich der Staat mit einem mäßigen
vinn begnügt, und nicht den Preis gewaltsam in
Höhe halten will (wovon Einschwärzungen, ge-
ßige Strafurtheile und Schwächung des Ertrags die
usweichliche Folge wären, schlimmerer Dinge nicht
gedenken*), wird diese Auflage ohne Mißvergnü-
getragen, und die daherige Einnahme vermehrt
mit den Fortschritten der Bevölkerung und des
hlstandes.

Der Ertrag des Post-Regals, welcher wesent-
von den Briefposten herrührt, wird größtentheils

*) Zu dem Bauernaufstande von 1653 trugen vornehmlich die übertriebenen Salzpreise bey; ebenso beförderte in Frankreich die unmäßig gesteigerte Gabelle im J. 1789 die Aufstände des Landvolks. Bemerkenswerth ist der Umstand, daß in den pays de gabelle verhältnißmäßig nur halb so viel Salz verbraucht wurde, als in den Provinzen, wo der Salzhandel frey war. S. des trefflichen Jean Baptiste Say traité d'économie politique, t. II. p. 337 (4me édition. Paris 1819). Man könnte einwenden, bey völliger Freyheit des Salzhandels würde der sich damit befassende Kaufmann nicht minder einen Gewinn haben wollen, als gegenwärtig der Staat, mithin der Consument durch Abschaffung des Regals in keine günstigere Lage versetzt werden. Allein das wäre unrichtig geschlossen, indem durch die Concurrenz der Verkäufer die Preise allerdings bedeutend sinken müßten. Gesetzt aber, dieß würde nicht der Fall seyn, so bliebe immer noch der wesentliche Unterschied, daß der Gewinn des Privaten in der Regel productiv, der des Staates unproductiv angewandt wird, jener mithin dem National-Wohlstande zu gut kommt, dieser nicht. Das Nämliche gilt vom Post-Regal.

von der Kaufmannschaft entrichtet, welche diese Auflage nur ausnahmsweise auf den Preis der Waare schlagen und dadurch auf den Consumenten wälzen kann. Wenn daher das kaufmännische Publikum sich nicht ganz mit Unrecht über diese Last beschwert, so trifft hingegen der Vorwurf, zu deren Erhöhung beygetragen zu haben, den hiesigen Stand nur in geringem Maße. Denn ungeachtet derselbe auch die Posten der Stände Schwyz und Thurgau, und gemeinsam mit Luzern die der Stände Uri und Tessin gepachtet hat, kann doch dieses Post-Arrondissement verhältnißmäßig nur als sehr beschränkt angesehen werden; und daß sich die hiesige Regierung der Steigerung der Brief-Taxen von Seite benachbarter Post-Administrationen stets mit Nachdruck, wenn auch nicht immer mit Erfolg, widersetzt habe, ließe sich vielfach nachweisen. In keinem Fall ist der Betrag dieser Auflage, so weit sie dem hiesigen Stande als reiner Gewinn zufließt, von solcher Bedeutung, daß die mittelst derselben auf die Contribuenten fallende Last irgend einem Zweige des Handels oder der Fabrikation eine künstliche, an sich weniger vortheilhafte Richtung geben könnte. Ueberhaupt hat es den Anschein, daß dieser Zweig unsers Staatshaushaltes mit vorzüglicher Einsicht und Gewandtheit verwaltet werde, wie es der Vortheil dieses Gewerbstandes erheischt.

Gleichfalls im Interesse des Gewerbfleißes hat sich unser Stand zum Grundsatze gemacht, die Zölle, Weg- und Brückengelder weder zu vermehren noch zu erhöhen, sondern sie vielmehr, wenn es im Einverständnisse mit anderen Ständen geschehen kann, zu beschränken. Darum war er einer derjenigen, welche den von dem einsichtsvollen und vaterländisch gesinnten Herrn Joh. Caspar Zellweger bearbeiteten Entwurf einer

ıbſetzung der Durchgangsgebühren auf der Straße
Rorſchach nach Genf, ſo wie auf allen weiter nord=
:s liegenden Straßenzügen, hervorriefen und kräf=
ınterſtützten, bis ſolcher endlich an kleinlichen und
verſtandenen Cantonal=Intereſſen ſcheiterte. Auch
Auflagen fallen vornehmlich auf Gegenſtände des
nänniſchen Verkehrs, und erhöhen deren Preis,
ıders wenn ſie ſchon auf den rohen Stoffen erho=
werden, weil hier der Fabrikant die Auflage, die
größern Sendungen und vollends auf dem ganzen
:esverkehr ein Capital vorſtellt, vorſchießen und
ıch ſammt den Zinſen wieder auf dem Fabrikate
n muß. Vorzüglich gilt dieſes von den Zöllen,
e ſich in der Regel nach dem Werth der Waaren
ımen, weniger von den Weg= und Brückengel=
ı, bey denen das Gewicht (die Zahl der Pferde
f.) als Maßſtab dient. Begnügt ſich indeſſen der
ıt mit einer mäßigen Auflage, ſo verſchwindet
Nachtheil, und die Finanzen ſelbſt befinden ſich
) beſſer, weil die Zunahme des Verkehrs den Min=
trag der Abgabe reichlich erſetzt. Beſonders ſind
ge Weggelder auf den großen Land= und Han=
raßen eine nicht nur billige, ſondern, wenn der
ıg wirklich auf den Unterhalt der Straßen und
ken verwendet wird, eine nützliche Auflage, indem
Erleichterung des innern Verkehrs für das National=
ögen gewinnbringend iſt, mithin der Nation un=
lbar wieder erſpart wird, was man ihr auf einer
n Seite entzogen hat. Nur muß man verhüten,
ıicht mit dem Geldopfer noch Zeitverſäumniß ver=
:n ſey. Plackereyen, wodurch die Waarenſendun=
ınterwegs aufgehalten werden, hohe Zölle und
hte Straßen ſind, wie leider die neueſten Erfah=

rungen in unserm Vaterlande darthun, das wirksamste Mittel, den kaufmännischen Zwischenverkehr aus einem Lande wegzuleiten, und alle daraus herfließenden Vortheile den klügern Nachbarn zuzuwenden*).

---

*) Nach der Vermittlungs-Acte, Art. 5 und 6, hätten alle Zölle im Innern der Schweiz abgeschafft werden sollen; denn es hieß dort:

Aucun *droit d'octroi*, *d'entrée*, *de transit* ou *de douane* ne peut *être établi* dans l'intérieur de la Suisse. Les douanes aux limites extérieures sont au profit des cantons limitrophes de l'étranger; mais les tarifs doivent être soumis à l'approbation de la diète.

Chaque canton *conserve* les *péages* destinés à la *réparation des chemins*, *chaussées* et *berges des rivières*. Les tarifs ont également besoin de l'approbation de la diète.

Unverkennbar ging die Absicht des Vermittlers dahin, den innern Verkehr von allen Hemmungen zu befreyen, und einzig die Grenzzölle gegen das Ausland und die Weg- und Brückengelder beyzubehalten. Allein schon die Tagsatzung vom J. 1803 legte diese Bestimmungen der Vermittlungs-Acte dahin aus, daß keine neuen Zölle im Innern der Schweiz errichtet werden dürften, alle bisherigen Zölle hingegen, seyen sie Grenz- oder innere Zölle, wofern keine besondern Beschwerden dagegen geführt würden, und sie nicht in andern Hinsichten dem Geist der Vermittlungs-Acte zuwiderliefen, beyzubehalten seyen. Sie bestätigte daher jedem Canton seine bisherigen Zolltariffe auf ein Jahr, lud aber zugleich die Regierungen ein, innerhalb Jahresfrist alle diese Tariffe mit der Vermittlungs-Acte in Uebereinstimmung zu bringen; ein Auftrag, dem nur theilweise und unvollständig entsprochen wurde.

Vergebens bemühten sich auf den folgenden Tagsatzungen einige wenige Stände, namentlich Glarus (welches keine eigentlichen Zölle besitzt, und dagegen einen sehr ausgedehnten Handelsverkehr hat), den wahren Sinn der Vermittlungs-Acte

Es verdient ehrenvolle Erwähnung, daß unser Stand
ı dem Münz-Regal einen so mäßigen oder so gut als
r keinen Gebrauch macht, und daß er sich nicht durch
s Beyspiel so mancher andern Cantone hat verleiten
sen, das Ausprägen von Scheidemünze als Erwerb
treiben. Die nachtheiligen Folgen hiervon liegen nun
Tage; wohl unserm Canton, daß er solche bittere
ıcht nicht zu schmecken hat. Nichts ist billiger, als
ß der Staat in dem Schlagschatz vollständige Schad-
haltung für die Prägungskosten finde. Sucht er
er einen Gewinn darauf, so schwächt er das Capital
Nation, indem er ihr einen geringern Werth gegen
en höhern aufdringt, und, was noch mehr ist, er
wächt den Glauben an die Rechtlichkeit der Regierung.

---

geltend zu machen. Die große Mehrzahl der Cantone konnte sich nicht entschließen, ihre einträglichen Zölle dem allgemeinen Wohlstande zum Opfer zu bringen, und fuhr fort, die bisherigen Tariffe sämmtlicher Stände von Jahr zu Jahr zu bestätigen, mit Ausnahme derer, gegen welche besondere Beschwerden vorgebracht wurden. Zugleich bewilligte man mehrere neue Weg- und Brückengelder. Im J. 1806 wurde eine Eidgenössische Commission mit dem Auftrage niedergesetzt, ein mit den Grundsätzen der Vermittlungs-Acte in Einklang stehendes, umfassendes Zollsystem für die ganze Schweiz auszuarbeiten. Dieß geschah, und zwar so, daß die Commission, dem wahren Sinne der Vermittlungs-Acte sich wieder nähernd, auf wesentliche Vereinfachung der bisherigen Einrichtungen und in's Besondere auf Abschaffung der an den Haupt-Transit-Straßen errichteten Zölle und Ersetzung derselben durch Weg-, Brücken- und Kaufhausgelder antrug. Allein nachdem dieses Gutachten im J. 1810 der Tagsatzung vorgelegt worden, erhielt es nur die Zustimmung der Min-

Von dem Bergwerks-Regal hat unser Canton bisdahin gleichfalls nur einen sehr beschränkten Gebrauch gemacht, im Ganzen mit mehr Verlust als Gewinn, wovon indessen die Schuld zum Theil in zufälligen Verhältnissen lag. Nichts desto weniger scheinen diese Erfahrungen darzuthun, daß in Zukunft vorsichtige Verpachtung dem Grundsatze der Selbstverwaltung vorzuziehen seyn möchte. Daß das Regal als solches dem allgemeinen Wohlstande zuträglich sey, beweist das entgegengesetzte Beyspiel des Cantons St. Gallen, wo das Braunkohlenflötz bey Utznach durch Raubbau von Privaten großen Theils verderbt wurde, weil der Regierung keine rechtlichen Mittel zu Gebote

---

derheit der Stände; die übrigen nahmen es Jahr für Jahr ad referendum, und fuhren zugleich mit der jährlichen Bestätigung der bisherigen Tariffe und der Bewilligung neuer Weggelder fort. Zuletzt war die definitive Berathung jenes Gutachtens auf die Tagsatzung des J. 1814 angesetzt, als der Umsturz der Vermittlungs-Acte dazwischen kam. Der neue Bundesvertrag verordnete dann, Art. XI.:

„Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden."

Auf solche Weise wurde der Status quo von der Eidgenossenschaft förmlich gewährleistet. Die neuern Verhandlungen über diesen Gegenstand, deren oben im Texte erwähnt worden, setzen wir als bekannt voraus. Sie haben wenigstens die wohlthätige Folge gehabt, daß seither bey Bewilligung neuer Weg- und Brückengelder mit größerer Vorsicht, als früher, verfahren wird.

standen, eine bergmännische Benutzung einzuleiten *). Bey dem zunehmenden Holzmangel (da die Forstwirthschaft in den Gebirgskantonen leider in gleichem Maße sich verschlechtert, wie der Holzverbrauch für industrielle Zwecke in unsern Gegenden zunimmt), bilden die unterirdischen Schätze unsers Cantons einen kostbaren Reserve-Fond für unsere Fabriken und Gewerbe.

Die Landrechtsgebühren oder Schirmgelder sind das einzige Regal, welches nicht die Natur einer Auflage hat. Sie sind ein Kaufpreis, den der in's Landrecht Aufgenommene für Befugnisse entrichtet, die einen nicht bloß ihm selber eingebildeten, sondern von der öffentlichen Meinung anerkannten und wirklich gewinnbringenden (productiven) Werth ausmachen. Sie entziehen also dem Privaten eine Geldsumme, die ein Capital repräsentirt; aber sie bringen ihn damit nicht um das Capital selbst. Im Gegentheil, der Werth, den er für die Geldsumme einnimmt, ist für ihn ein nützlicheres Capital, als diese; sonst hätte er, der sich ganz gewiß auf seinen eigenen Vortheil wohl versteht, den Austausch nicht gesucht. Das Gleiche gilt vom Staate als Verkäufer des Landrechts. Der allgemeine Wohlstand aber gewinnt bey diesem Geschäft, wie bey einem Austausche unter Privaten, doppelt; sowohl der Gewinn des Käufers als der des Verkäufers kommen ihm zu gut **).

---

*) Man sehe hierüber die Bemerkungen eines Sachkundigen in der Schweiz. Monatschronik J. 1825, S. 219.

**) Unser Vaterland befindet sich in dieser Hinsicht in einer ganz eigenthümlichen Lage. Beynahe in allen Europäischen Staaten haben die Regierungen von jeher sich bemüht, die Zahl ihrer Unterthanen, so viel möglich, zu vermehren. Schon

Auch die Jagd ist bey uns ein Regal, d. h. ein die Privat-Freyheit beschränkendes, landesherrliches Nutzungsrecht, oder, in der Sprache der Staatswirthschaftslehrer, ein dem Staate zur Benutzung vorbehal-

---

im Mittelalter brachten dieses die Nutzungen der Landeshoheit und Gutsherrlichkeit mit sich; und je mehr in der Folge Lasten auf Lasten sich häuften, persönliche und dingliche Leistungen aller Art von den Unterthanen gefordert wurden (man denke nur an die Conscription), desto eifriger strebten die Fürsten, den überhand nehmenden Auswanderungen zu steuern und vielmehr noch Ausländer auf ihr Gebiet zu locken. Daher die Leichtigkeit, womit noch gegenwärtig in den Monarchien das Unterthanenrecht ertheilt wird; Geburt oder mehrjähriger Aufenthalt im Lande genügt meistens zu dessen Erwerbung. Und in der That, die Vortheile, die dieses Recht mit sich bringt, sind gewöhnlich unbedeutend. Politische Rechte, wo die Unterthanen solche genießen, sind meistens an bedeutenden Vermögensbesitz geknüpft und deßhalb dem einwandernden Ausländer unerreichbar. Aemter und Stellen sind diesem in der Regel weniger zugänglich, als dem Eingeborenen. Dem Gewerbsfleiße ist zwar häufig ein weiteres Feld geöffnet, als in unserm kleinen und durch Innungszwang noch mehr beengten Lande; aber wie viele Abgaben und andere Leistungen verkümmern nicht auch diesen Vortheil? Nicht so bey uns. Unter Regierungen, die in Vergleichung mit den meisten des Auslandes sehr mild, zum Theil ausgezeichnet haushälterisch genannt werden konnten, mit öffentlichen Lasten großen Theils verschont, begünstigt durch Jahrhunderte langen Frieden, sind wir, der natürlichen Unfruchtbarkeit des Landes und unserer mangelhaften Staatseinrichtungen ungeachtet, allmählig zu einem Wohlstande gelangt, dessen sich wenige unserer Nachbarn zu erfreuen haben. Was war unter solchen Umständen natürlicher, als daß man bey der Aufnahme von Fremden sparsam zu Werke ging, und das

er Theil des National-Capitals. Am unzweydeutig-
ergibt sich dieses daraus, daß der Souverän nicht
den Genuß der Jagd mit einer Auflage belegt,
dern auch einzelne Gegenden von diesem Genusse

Bürgerrecht nur um einen seinem Werthe entsprechenden Preis ertheilte? Dieser Grundsatz findet sich in unsern Gesetzgebungen noch gegenwärtig, und mit Recht. Wir reden hier nicht von der Niederlassung; vielmehr halten wir dafür, daß diese sammt allen Rechten der individuellen und bürgerlichen Freyheit, wenn nicht Mangel an Erwerbsmitteln, Unsittlichkeit oder der Grundsatz des Gegenrechtes im Wege stehen, Jedem zu gestatten sey. Das Staatsbürgerrecht hingegen ist ein Gegenstand von höherm Belang. Durch dasselbe erwirbt sich der Fremde (z. B. in unserm Canton) einerseits ein Gut von moralischem Werthe, indem er Theilhaber wird an den durch unsere Verfassung dem Aktiv-Bürger gewährleisteten Rechten der politischen Freyheit (des Antheils an den öffentlichen Geschäften); anderseits erhält er Aussicht auf ökonomischen Gewinn, indem er zum Mitgenusse der zahlreichen öffentlichen Stiftungen gelangt, auch ihm und seinen Nachkommen der Zutritt zu Stellen geöffnet wird, an denen sie ihre Kenntnisse und Geschicklichkeiten für sich selbst gewinnbringend machen können. Gleiche Vortheile, nur in engerm Kreise, verschafft ihm das Gemeindsbürgerrecht, dessen Erwerbung ihm der Staat durch die Landrechtsertheilung bestätigt; es enthebt ihn, als Antheilhaber am Gemeindgute, mancher örtlichen Lasten, und verheißt ihm Unterstützung auf den Fall unverschuldeter Verarmung. Mit Einem Worte, er erhält eine Heimath in derjenigen juristisch und moralisch verstärkten Bedeutung, die der Schweizer mit diesem geliebten Nahmen verbindet. Seine bisherige precäre Lage (so lange er die bloße Niederlassung genoß) wird consolidirt; er hat nicht mehr zu besorgen, durch irgend eine politische Maßregel aus dem Lande verwiesen zu

ausgenommen und in den Bann gelegt hat*). Auch erinnert man sich ja, daß schon öfter vorgeschlagen

werden, wo er um bessern Fortkommens willen seinen Wohnsitz aufgeschlagen. Das Schirmgeld und die Einzugsgebühr (der Kaufpreis des Gemeindsbürgerrechtes) sind für ihn gewisser Maßen eine Assecuranz-Prämie. Daß diese Prämien bis dahin nicht zu hoch angesetzt worden, ist daraus zu schließen, daß fortwährend zahlreiche Anmeldungen für das Landrecht an die Regierung gelangen, und daß man häufiger die Eingebornen über allzu große Bereitwilligkeit der Regierung als die Fremden über Erschwerung der Aufnahme klagen hört. Man sollte aber nicht vergessen, daß der Staat und die Gemeinden durch solche Annahmen, wenn dabey mit Vorsicht verfahren wird, nicht bloß ein bedeutendes Capital mittelst der Bürgerrechtsgelder, sondern auch die sichere Aussicht erhalten, thätige und sparsame Hausväter sammt ihren Capitalien, ihren gewinnbringenden Kenntnissen und Fertigkeiten auf immer an den vaterländischen Boden zu knüpfen, dem sonst frühere oder spätere Auswanderung diese Vortheile wieder entzogen hätte. Und dieß ist wahrlich kein kleiner Gewinn.

*) In ganz Deutschland war die Jagd ursprünglich ein Recht des echten (vollkommenen) Eigenthums; erst später, durch die landesherrliche Einforstung der größern Wälder, wurde sie Regal. Daher kam es, daß bis auf die Revolution die meisten Gemeinden unsers Cantons (als Eigenthümer der Allmenden und Gemeindswaldungen) innerhalb der Gemeindsmarken das Jagdrecht besaßen, in dessen Ausübung freylich die Bürger der Stadt Zürich, als Mitglieder der souveränen Corporation, mit ihnen concurrirten. Den Wildbann im Sihlwalde erwarb die Stadt im J. 1309 mit dem Eigenthumsrechte, den in der Herrschaft Regensberg hundert Jahre später mit der dortigen Landeshoheit, den auf dem Rafzerfelde im J. 1651 mit den dortigen hohen Gerichten. Erst durch die gegenwärtige Gesetzgebung wurde die Regalität der Jagd in unserm Canton vollendet.

worden, nach dem Beyspiel des Cantons Aargau den Grundsatz der Revier-Pacht an die Stelle des Patent-Systems zu setzen, und daß nicht staatsrechtliche, sondern national-wirthschaftliche und moralische Bedenken den Vorschlag nicht haben aufkommen lassen. Die Jagdpatentgebühr ist eine sehr nützliche Luxus-Steuer. Mancher, der seiner Zeit und seiner Hände zum Broterwerb bedarf, wird durch die Auflage von müßigem Herumstreichen zurückgeschreckt. So unbedeutend übrigens ihr Ertrag ist, so wenig wäre eine Erhöhung räthlich, weil dadurch die ohnehin nicht seltenen Jagdfrevel noch häufiger und die Auflage gehässig würde. Am unzweckmäßigsten wäre das Verpachtungssystem, welches den Landmann, der im Schweiße seines Angesichts arbeitet, den Launen und Plackereyen weniger Jagdliebhaber Preis gäbe*). Eine etwelche Beschränkung der Bänne möchte wohl zu wünschen seyn, damit nicht in der Umgegend das Gewild auf einen der Landwirthschaft nachtheiligen Grad überhand nähme. Als Mittel zu vielfacher Uebung der Körperkräfte und zur Abhärtung in einem zu sitzender Lebensart und daheriger Verweichlichung geneigten Zeitalter hat das Vergnügen der Jagd unstreitig seinen Werth; namentlich kann es für eine nützliche Vorbereitung auf die Geschäfte des Krieges gelten.

Gleichfalls als Ausfluß eines Regals sind die jährlichen Wasserrechtszinse zu betrachten, obschon sie auf der Staatsrechnung nicht unter diesem Titel, sondern unter den Grund- und Erblehenzinsen erschei-

---

*) Was für lebhafte Erörterungen dieser Gegenstand in der vorjährigen Frühlingssitzung des großen Raths des Cantons Aargau veranlaßt hat, ist bekannt.

nen. Dieser Auflage sind in Folge einer Verordnung des kleinen Raths vom 5. März 1816 alle Räderwerke unterworfen, die an Gewässern errichtet werden, welche nicht in erweisliches Privat-Eigenthum übergegangen. Der Besteuerungsfuß beträgt 1 bis 2 Mütt Kernen für die zur Betreibung einer einfachen Mahlmühle erforderliche Wasserkraft. Durch diese wichtige Verordnung hat sich der Staat an der Triebkraft sämmtlicher Gewässer, mit Vorbehalt erwiesener Privat-Rechte, ein ausschließliches Benutzungsrecht zugeeignet; er hat eine für die Production (in national-wirthschaftlichem Sinne) höchst wirksam anzuwendende Naturkraft zu seiner ausschließlichen Verfügung gestellt. Die Privaten, welche diese Naturkraft vom Staate erblehensweise übernehmen, sind genöthigt, den Preis ihrer Fabrikate nach Verhältniß des Wasserrechtszinses zu erhöhen. Da aber auf der andern Seite das Hoheitsrecht des Staates sie gegen alle Verluste schützt, welche ihnen durch Schmälerung des Wasserzuflusses zugefügt würden, wenn Jeder nach Belieben die Gewässer ableiten oder zurückhalten dürfte: so wird jener Nachtheil wesentlich gemildert und der natürliche Preis der Fabrikate beynahe wieder hergestellt *). Nur soll der Staat, was übrigens sein eigener Vortheil erheischt, in die Bewilligung neuer Wasserwerke, so weit ihn nicht eingegangene Verpflichtungen binden, keinerley Schwierigkeiten legen, damit den Consumenten durch möglichste Concurrenz der Producenten die Wohlfeilheit der Fabri-

*) Ein Privat-Eigenthümer könnte bey uns diesen Schutz selten gewähren. Das Grundeigenthum ist zu zerstückelt und die Rechtsübung hinsichtlich der Benutzung der Gewässer zu schwankend; Gesetze sind darüber keine vorhanden.

kate gesichert bleibe. Unter dieser Bedingung und so lange die Auflage nicht erhöht wird, kann sie als unschädlich angesehen werden.

In so fern man endlich die Fischerey als Regal ansieht*), muß man die daherigen Pachtzinse in nationalwirthschaftlicher Hinsicht für eine den Consumenten auferlegte Luxus-Steuer erklären, die nicht zu hoch gesteigert werden darf, wenn man nicht eine übermäßige Erhöhung der Fischpreise und dadurch häufige Fischereyfrevel und gehässige Sicherungsmaßnahmen der Pächter herbeyführen will. Indessen ist dieses um so weniger zu besorgen, als der Staat bey erhöhten Pachtzinsen kaum noch einen Pächter fände.

Zu den eigentlichen Auflagen (im staatsrechtlichen Sinne) übergehend, verweilen wir zuerst bey der Stempelgebühr.

Hier sind wesentlich zu unterscheiden die Gebühr vom Stempelpapier, der Zeitungsstempel und der Stempel von den Viehgesundheitsscheinen.

---

*) In den Bächen war die Fischerey bey uns ursprünglich nicht Regal, und wo der Staat solche Fischenzen besitzt, hat er sie als grundherrliches Recht erworben. Anders verhält es sich mit der See- und Flußfischerey. So bestätigte Kaiser Carl IV. der Stadt Zürich im J. 1362 das, angeblich von einer Verleihung Otto's I. vom J. 936 herrührende, ausschließliche Nutzungsrecht an „des heil. Römischen Reiches Zürichsee." (J. Müller, Geschichte d. Eidgenossenschaft, Bd. II. S. 274, Ausg. vom J. 1786). Erst durch das Gesetz vom 20. Dec. 1809 wurde dem Staat ein ausschließliches Fischereyrecht in allen Gewässern ohne Ausnahme, so weit nicht erweisliche Eigenthumsrechte entgegenständen, ausdrücklich zugesprochen.

Das Stempelpapier, welches ungefähr 9,500 Fr. jährlich erträgt*), ist eine Auflage auf den Verkehr, die durch Erhöhung sehr lästig und hemmend werden müßte. Sie trifft bey uns vorzugsweise die Classe der kleinen Grundeigenthümer, welche häufig kauft, verkauft oder auf ihre Grundstücke Anleihen contrahirt, und fällt immer unmittelbar oder mittelbar auf denjenigen, dem an der Abschließung des Geschäftes am meisten liegt, d. h. in der Regel auf den Aermern. Eine Erhöhung würde zur Folge haben, daß manche gewinnbringenden Geschäfte aus Scheu vor der Auflage unterblieben, überhaupt der Güter- und Schuldenverkehr einen andern als den natürlichen, mithin vortheilhaftesten, Gang nähme. Bey dem gegenwärtigen Stand der Auflage hat man dieses nicht zu besorgen; im Gegentheil empfiehlt sie sich durch die Leichtigkeit, womit sie in den meisten Fällen entrichtet wird, weil der Abgabepflichtige im Zeitpunkt der Entrichtung immer bey Gelde ist. Aber mit Recht hat sich der große

*) Bey diesen, so wie bey den vorhergehenden und folgenden Angaben (wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt wurde), ist der reine Ertrag verstanden. Wenn daher bey den Abgaben von der Größe der Last, welche auf die Pflichtigen fällt, die Rede ist, so müssen noch immer einige Procente für die Bezugskosten hinzugedacht werden. Bey den Regalien wäre dieses unrichtig, da auch bey Nicht-Regalität der betreffenden Gewerbe die Industrie-Kosten (Besoldungen, Arbeitslöhne, Frachten, Magazin-Miethen u. s. f.) von den Consumenten getragen werden müßten. In der Regel kann zwar der Staat ein Gewerbe nicht so ökonomisch betreiben, wie der Privatmann; aber bey den Regalien compensirt sich dieses durch den Vortheil, den der Staat hat, das Geschäft im Großen führen zu können.

Rath jeder Erhöhung dieser Auflage wiederhohlt und beharrlich widersetzt, mit Recht auch die Kaufmannschaft die Einführung des Wechselstempels abgelehnt, da sie ohnehin eigens besteuert wird. Eine andere Frage ist, ob nicht eine Abstufung der Stempelgebühr nach dem Betrag der Geschäfte gerechter wäre, als die gegenwärtige Gleichförmigkeit. Wir stehen nicht an, dieses zu bejahen, und vermuthen auch, der große Rath hätte im J. 1803 diesen Stufenstempel nicht verworfen, wenn nur dessen Betrag herabgesetzt worden wäre. Uebrigens würde auch bey der gegenwärtigen Einrichtung das Stempelpapier dem Staate mehr eintragen, wenn das Gesetz, namentlich gegen die höhern Stände, eine genauere Vollziehung fände.

Der Zeitungsstempel (5000 Fr. jährlich) ist eine Luxus-Steuer *), die das Publikum ohne Beschwerde trägt; wenigstens ist nicht zu glauben, daß ohne dieselbe die Zeitungen einen bedeutend größern Absatz fänden. Hingegen müßte jede Erhöhung dieser Auflage den unangenehmsten Eindruck erregen, da es den Anschein hätte, als ob die Regierung die öffentliche Besprechung von Staats-Angelegenheiten verhindern wollte.

Der Viehscheinstempel (2,500 Fr. jährlich) ist eine Auflage auf den Verkehr, die größten Theils den Viehzucht treibenden Landmann trifft, und aus den gleichen Gründen, wie die Salzsteuer, auf ihm liegen bleibt. Glücklicher Weise ist sie nicht bedeutend und ihr Ertrag zu Verwendungen bestimmt, die hinwieder die Viehzucht in's Besondere begünstigen, indem sie

---

*) Die Zeitungen, die für den Kaufmannsstand als wirkliches Bedürfniß angesehen werden müssen, sind nicht unsere einheimischen.

dem Landmann schöneres Vieh verschaffen, ohne daß er um deßwillen mehr Auslagen hat.

Die Erhebung einer besondern, permanenten Handelsabgabe rechtfertigt man gewöhnlich damit, daß die Kaufmannschaft von verschiedenen kostspieligen Staatsanstalten, wie z. B. von den Straßen und Brücken, ausgedehntern Gebrauch mache, und mit deren Hülfe ihre Capitalien gewinnbringender anwende, als irgend ein anderer Stand. Schon vor der Staatsumwälzung, als die Bürgerschaften der Städte Zürich und Winterthur zum Handel mit dem Auslande ausschließend berechtigt waren, erhob der Staat von dem hiesigen Handelsstande eine Ein- und Ausgangs-Gebühr unter dem Nahmen des Pfundzolls und ein Fabrik-Schirmgeld. Um so billiger fand man die Beybehaltung einer solchen Abgabe unter der neuen Ordnung der Dinge. Der wahre und einzige Grund indessen, warum diese Abgabe immer fortbesteht, ohne merklichen Widerspruch zu erleiden, liegt einfach darin, daß die Kaufmannschaft selbst die Ueberzeugung hegt, es sey der Handel eine Hauptquelle unsers Wohlstandes, die zwar nicht immer regelmäßig fließt, bisweilen etwas stocken, niemals aber völlig versiegen kann, so lange nicht die Umsicht, Thätigkeit und Rechtlichkeit, welche unsern Handelsstand im Ganzen auszeichnen, durch die entgegengesetzten Eigenschaften verdrängt werden. Was ist natürlicher, als daß der Staat aus dieser reichen Quelle auch einen Tropfen schöpfe? muß er doch das Geld da suchen, wo er es weiß. Oder wie verfährt man in dieser Hinsicht anderswo? Man sucht sich meistens durch die beliebten indirecten Auflagen, Ein-, Aus- und Durchgangszölle, Einregistrirungsgebühren, hohe Stempelgebühren u. dgl. zu helfen, plagt und

ängstigt damit das ganze Land, und den Kaufmann am allermeisten. Unsere einsichtsvollen und ihren Vortheil wohl verstehenden Kaufleute würden, wir sind es überzeugt, ihre gelinde directe Steuer nicht an solche Hudeleyen tauschen.

Auf welche Weise die Handelsabgabe am zweckmäßigsten zu erheben sey, maßen wir uns nicht an, zu entscheiden. Bisher erhob das Gesetz die Steuer nach Verhältniß des Handelskapitals. Man hat dieß vielfach, und mit Recht, gerügt, weil der Ertrag der Capitalien, je nach den Zeitumständen und der Beschaffenheit der verschiedenen Handelszweige, höchst ungleich ist, eine solche Steuer aber sich billiger Maßen nach dem Ertrage richten soll. Zudem hat die seit 1822 aus der Mitte des Kaufmannsstandes jährlich gewählte Taxationscommission die gesetzliche Grundlage in manchen Fällen unanwendbar gefunden, weil ihr das Capital des Steuerpflichtigen durchaus unbekannt war, und sie höchstens den Umfang seines Verkehrs annähernd ausmitteln konnte. Einzig die ihr vom Gesetzgeber eingeräumte Befugniß, den Steuerbeytrag jedes Einzelnen lediglich nach ihrer Ueberzeugung zu bestimmen, half ihr aus dieser Verlegenheit. Manchem Kaufmann mochte es auch unangenehm seyn, den Bestand seines Capitals Uneingeweihten kund werden zu lassen. Aus allen diesen Gründen wurde im neuesten Gesetzesentwurfe der Betrag des jährlichen Geschäftsverkehrs als Grundlage der Steuer aufgestellt. Bey den Waaren- und Fabrikationsgeschäften könnte dieser Betrag durch Nachfrage in den Kaufhäusern annähernd in Erfahrung gebracht werden; nicht so bey den Banquiers und andern Handelszweigen, für die also theils das Capital als Steuer-Object beybehalten, theils eine andere Grund-

dem Landmann schöneres Vieh verschaffen, ohne daß er um deßwillen mehr Auslagen hat.

Die Erhebung einer besondern, permanenten Handelsabgabe rechtfertigt man gewöhnlich damit, daß die Kaufmannschaft von verschiedenen kostspieligen Staatsanstalten, wie z. B. von den Straßen und Brücken, ausgedehntern Gebrauch mache, und mit deren Hülfe ihre Capitalien gewinnbringender anwende, als irgend ein anderer Stand. Schon vor der Staatsumwälzung, als die Bürgerschaften der Städte Zürich und Winterthur zum Handel mit dem Auslande ausschließend berechtigt waren, erhob der Staat von dem hiesigen Handelsstande eine Ein- und Ausgangs-Gebühr unter dem Nahmen des Pfundzolls und ein Fabrik-Schirmgeld. Um so billiger fand man die Beybehaltung einer solchen Abgabe unter der neuen Ordnung der Dinge. Der wahre und einzige Grund indessen, warum diese Abgabe immer fortbesteht, ohne merklichen Widerspruch zu erleiden, liegt einfach darin, daß die Kaufmannschaft selbst die Ueberzeugung hegt, es sey der Handel eine Hauptquelle unsers Wohlstandes, die zwar nicht immer regelmäßig fließt, bisweilen etwas stocken, niemals aber völlig versiegen kann, so lange nicht die Umsicht, Thätigkeit und Rechtlichkeit, welche unsern Handelsstand im Ganzen auszeichnen, durch die entgegengesetzten Eigenschaften verdrängt werden. Was ist natürlicher, als daß der Staat aus dieser reichen Quelle auch einen Tropfen schöpfe? muß er doch das Geld da suchen, wo er es weiß. Oder wie verfährt man in dieser Hinsicht anderswo? Man sucht sich meistens durch die beliebten indirecten Auflagen, Ein-, Aus- und Durchgangszölle, Einregistrirungsgebühren, hohe Stempelgebühren u. dgl. zu helfen, plagt und

ängstigt damit das ganze Land, und den Kaufmann am allermeisten. Unsere einsichtsvollen und ihren Vortheil wohl verstehenden Kaufleute würden, wir sind es überzeugt, ihre gelinde directe Steuer nicht an solche Hudeleyen tauschen.

Auf welche Weise die Handelsabgabe am zweckmäßigsten zu erheben sey, maßen wir uns nicht an, zu entscheiden. Bisher erhob das Gesetz die Steuer nach Verhältniß des Handelskapitals. Man hat dieß vielfach, und mit Recht, gerügt, weil der Ertrag der Capitalien, je nach den Zeitumständen und der Beschaffenheit der verschiedenen Handelszweige, höchst ungleich ist, eine solche Steuer aber sich billiger Maßen nach dem Ertrage richten soll. Zudem hat die seit 1822 aus der Mitte des Kaufmannsstandes jährlich gewählte Taxationscommission die gesetzliche Grundlage in manchen Fällen unanwendbar gefunden, weil ihr das Capital des Steuerpflichtigen durchaus unbekannt war, und sie höchstens den Umfang seines Verkehrs annähernd ausmitteln konnte. Einzig die ihr vom Gesetzgeber eingeräumte Befugniß, den Steuerbeytrag jedes Einzelnen lediglich nach ihrer Ueberzeugung zu bestimmen, half ihr aus dieser Verlegenheit. Manchem Kaufmann mochte es auch unangenehm seyn, den Bestand seines Capitals Uneingeweihten kund werden zu lassen. Aus allen diesen Gründen wurde im neuesten Gesetzesentwurfe der Betrag des jährlichen Geschäftsverkehrs als Grundlage der Steuer aufgestellt. Bey den Waaren- und Fabrikationsgeschäften könnte dieser Betrag durch Nachfrage in den Kaufhäusern annähernd in Erfahrung gebracht werden; nicht so bey den Banquiers und andern Handelszweigen, für die also theils das Capital als Steuer-Object beybehalten, theils eine andere Grund-

lage gesucht werden mußte. Abgesehen von dieser unvermeidlichen Folgewidrigkeit konnte der Gesetzesvorschlag noch in einer andern Hinsicht Bedenken erregen. Mancher thätige Mann, der im Kleinen fabricirt und speculirt, und sich mit einem sehr mäßigen Gewinn begnügt, sieht sich durch baare Bezahlung oder sehr kurze Zahlungstermine in den Stand gesetzt, sein Capital doppelt und drey Mahl so häufig umzusetzen, als der Großhändler, der in der Regel auf mehrere Monate Credit geben muß, um seine Preise aufrecht halten zu können. Müßte nun die Summe des jährlichen Verkehrs versteuert werden, so würde das reine Einkommen des Erstern verhältnißmäßig weit stärker belegt, als das des Letztern; und doch soll sich jede Gewerbssteuer, so viel möglich, nach dem reinen Einkommen richten. Dieses Erforderniß vermissen wir auch bey dem Patentsystem, das sich sonst, wann es einmal eingeführt wäre, vor dem bisherigen, für die Expertencommission ungemein lästigen Verfahren durch seine Einfachheit empfehlen würde. Wenn man nicht die Zahl der Classen sehr weit ausdehnt, sind Unbilligkeiten unvermeidlich; es wäre denn, daß ein zu hoch Gesetzter sich durch die Ehre entschädigt fände, vor der Finanz-Commission und vor dem kaufmännischen Publicum in so vornehmer Gesellschaft zu erscheinen. Auf jeden Fall wird es nicht nur am billigsten, sondern für den Staat selbst am vortheilhaftesten seyn, diejenige Bezugsart zu wählen, welche sich die Kaufmannschaft am liebsten gefallen läßt; denn mehr oder weniger wird diese Abgabe immer ein don gratuit seyn, d. h. man wird mit guter Manier fordern müssen, da man einen eisernen Zepter weder schwingen wollte noch könnte.

Uebrigens ist es wesentlich der Handelsstand selbst, der diese Abgabe in erster und letzter Instanz trägt. Am anschaulichsten wird dieses, wenn wir annehmen, die Abgabe würde erst eingeführt, oder sie würde erhöht. Von dem Ausländer dürfte der Kaufmann keine höhern Preise fordern, ohne Gefahr zu laufen, die Concurrenz mit den Verkäufern anderer Länder aufgeben zu müssen. Den inländischen Consumenten dürfte er die Preise eben so wenig steigern; denn in den Luxus-Artikeln würde sogleich die Nachfrage abnehmen, in den unentbehrlichen die Concurrenz der Kaufleute selbst und der Einfluß benachbarter Handelsplätze die frühern Preise wieder herstellen. Einzig wenn die Abgabe bis auf einen solchen Grad gesteigert würde, daß viele kleinere Handelsleute ihre Geschäfte einstellen müßten, größere die ihrigen wenigstens zu beschränken für gut fänden, mithin die Concurrenz der Verkäufer abnähme, könnten diese einen Theil der Abgabe auf die Consumenten wälzen. Wie sehr der Staat durch solchen Druck sein Einkommen schmälern würde, ist einleuchtend. Auch hier belohnt Mäßigung sich selbst *).

Eine solche direkte**) Handelsabgabe hat vor einer Ein- und Ausgangsgebühr, wie sie im Jahr 1808 vorgeschlagen wurde, entschiedene Vorzüge. Der Staat hat bey letzterer bedeutende Bezugskosten. Der redliche

*) „L'écrivain honnête homme est heureux de pouvoir prouver, que la modération n'est pas une duperie." *Say*, Traité d'écon. politique.

**) Unrichtig nennen unsere Gesetze die Handels- und Wirthschaftsabgabe bisweilen indirekte Auflagen. Diese Benennung gebührt nur solchen, die, ohne Rücksicht auf Person und Vermögen oder Erwerb des Steuerpflichtigen, bloß nach Maß-

Kaufmann wird, wenn die Gebühr von einiger Bedeutung ist, durch Einschwärzungen des unredlichen, der um so wohlfeiler verkaufen kann, geschädigt. Das consumirende Publikum endlich muß seine Bedürfnisse theurer bezahlen; denn gesetzt auch, durch Einschwärzungen und Abnahme der Nachfrage können die Preise wieder um etwas sinken, wird auf der andern Seite mancher Handelsmann durch die Auflage bewogen, den dießfälligen Artikel wegen verminderter Aussicht auf Gewinn ganz oder theilweise aufzugeben, und durch diese Abnahme des Angebothes wird den übrigen Verkäufern die Möglichkeit verschafft, wenigstens einen Theil der Auflage auf den Preis der Waare zu schlagen*). Ein großer Vorzug der gegenwärtigen Han-

---

gabe seiner Consumtion und auf dem Gegenstand derselben bezogen werden. Dahin gehören bey uns alle Regalien, welche die Natur von Auflagen haben (die Bußen und Gerichtsgebühren ausgenommen), ferner die Stempelgebühr, Hundesteuer und das Ohmgeld von fremden Weinen.

*) Die verfassungsmäßige Eidgenössische Grenzgebühr ist von so geringem Belang, daß bey ihr diese Nachtheile nicht eintreten können. Auch hat der Widerstand, den die handeltreibenden und Grenz-Cantone jeder Verlängerung derselben entgegen setzen, seinen Grund nicht so fast in den Wirkungen der gegenwärtigen Auflage, als in einer zum Grundsatze erwachsenen Abneigung gegen ein System, von welchem man nachtheilige Ausdehnungen (nach dem Beyspiel anderer Staaten) besorgt. Daß diese Besorgnisse nicht ungegründet seyen, hat seiner Zeit das vielbesprochene Retorsionsgeschäft bewiesen, und beweisen gegenwärtig noch die zum größten Nachtheil des innern Verkehrs von mehrern Cantonen beybehaltenen Consumo-Zölle. Uebrigens haben wir oben nur die ökonomischen Nachtheile hoher Ein- und Ausgangsgebüh-

3abgabe besteht eben darin, daß sie nicht ausschlie-
:d einzelne Artikel, sondern den gesammten kauf-
nnischen Erwerb beschlägt, und dadurch, daß Alle
verhältnißmäßig tragen, den Einzelnen so erleich-
:, daß von ihm nie eine wesentliche Belästigung auf
Publikum fallen kann, was hingegen bey einer
lweisen Auflage darum der Fall wäre, weil der
ıfmann durch Aufgeben oder Reduction des beleg-
Handelszweiges das Angeboth vermindern könnte.
y allen Bezugsarten aber, wir wiederhohlen es, ist
äßigung das Hauptbedingniß eines gedeihlichen
'tbestandes dieser Abgabe.

Daß die Wirthschaftsabgabe kein don gra-
t sey, ist schon aus der eben nicht sehr zarten Ma-
: zu schließen, wie der große Rath jüngsthin den
stigen Betrag derselben festgesetzt hat. Die Gründe
›on sind oben angeführt worden. Gleichfalls haben
: bemerkt, daß man bey Entwerfung der letzten Ge-
esvorschläge über diese Abgabe von der Ansicht aus-
angen, die Wirthe gewinnen mittelst des ihnen
›illigten kleinern Maßes auf dem Ausschenken der
tränke zehn Procent, die sie an den Staat zu ent-
ıten haben. Dieses scheint uns in so fern unrichtig,
man in dem kleinern Maße die Ursache dieses
winns suchen wollte, da es doch bloß die Veran-
'sung und den Vorwand dazu gegeben. Die
hre Ursache liegt in der Beschränktheit der Concur-
z. Könnte jeder nach Belieben Getränke auswirthen,
oiß, in Kurzem müßten die Gäste ihr Glas Wein

ren in's Auge gefaßt; wie sehr darunter auch die Sittlich-
keit, zumahl der Grenzbewohner, leidet, ist durch die Er-
fahrung sattsam dargethan.

Kaufmann wird, wenn die Gebühr von einiger Bedeutung ist, durch Einschwärzungen des unredlichen, der um so wohlfeiler verkaufen kann, geschädigt. Das consumirende Publikum endlich muß seine Bedürfnisse theurer bezahlen; denn gesetzt auch, durch Einschwärzungen und Abnahme der Nachfrage können die Preise wieder um etwas sinken, wird auf der andern Seite mancher Handelsmann durch die Auflage bewogen, den dießfälligen Artikel wegen verminderter Aussicht auf Gewinn ganz oder theilweise aufzugeben, und durch diese Abnahme des Angebothes wird den übrigen Verkäufern die Möglichkeit verschafft, wenigstens einen Theil der Auflage auf den Preis der Waare zu schlagen*). Ein großer Vorzug der gegenwärtigen Han-

---

gabe seiner Consumtion und auf dem Gegenstand derselben bezogen werden. Dahin gehören bey uns alle Regalien, welche die Natur von Auflagen haben (die Bußen und Gerichtsgebühren ausgenommen), ferner die Stempelgebühr, Hundesteuer und das Ohmgeld von fremden Weinen.

*) Die verfassungsmäßige Eidgenössische Grenzgebühr ist von so geringem Belang, daß bey ihr diese Nachtheile nicht eintreten können. Auch hat der Widerstand, den die handeltreibenden und Grenz-Cantone jeder Verlängerung derselben entgegen setzen, seinen Grund nicht so fast in den Wirkungen der gegenwärtigen Auflage, als in einer zum Grundsatze erwachsenen Abneigung gegen ein System, von welchem man nachtheilige Ausdehnungen (nach dem Beyspiel anderer Staaten) besorgt. Daß diese Besorgnisse nicht ungegründet seyen, hat seiner Zeit das vielbesprochene Retorsionsgeschäft bewiesen, und beweisen gegenwärtig noch die zum größten Nachtheil des innern Verkehrs von mehrern Cantonen beybehaltenen Consumo-Zölle. Uebrigens haben wir oben nur die ökonomischen Nachtheile hoher Ein- und Ausgangsgebüh-

:sabgabe besteht eben darin, daß sie nicht ausschlie-
nd einzelne Artikel, sondern den gesammten kauf-
innischen Erwerb beschlägt, und dadurch, daß Alle
verhältnißmäßig tragen, den Einzelnen so erleich-
't, daß von ihm nie eine wesentliche Belästigung auf
s Publikum fallen kann, was hingegen bey einer
ilweisen Auflage darum der Fall wäre, weil der
.ufmann durch Aufgeben oder Reduction des beleg-
ı Handelszweiges das Angeboth vermindern könnte.
:y allen Bezugsarten aber, wir wiederhohlen es, ist
äßigung das Hauptbedingniß eines gedeihlichen
rtbestandes dieser Abgabe.

Daß die Wirthschaftsabgabe kein don gra-
it sey, ist schon aus der eben nicht sehr zarten Ma-
r zu schließen, wie der große Rath jüngsthin den
ıftigen Betrag derselben festgesetzt hat. Die Gründe
von sind oben angeführt worden. Gleichfalls haben
r bemerkt, daß man bey Entwerfung der letzten Ge-
;esvorschläge über diese Abgabe von der Ansicht aus-
zangen, die Wirthe gewinnen mittelst des ihnen
villigten kleinern Maßes auf dem Ausschenken der
:tränke zehn Procent, die sie an den Staat zu ent-
hten haben. Dieses scheint uns in so fern unrichtig,
s man in dem kleinern Maße die Ursache dieses
ewinns suchen wollte, da es doch bloß die Veran-
ssung und den Vorwand dazu gegeben. Die
ıhre Ursache liegt in der Beschränktheit der Concur-
ız. Könnte jeder nach Belieben Getränke auswirthen,
wiß, in Kurzem müßten die Gäste ihr Glas Wein

---

ren in's Auge gefaßt; wie sehr darunter auch die Sittlich-
keit, zumahl der Grenzbewohner, leidet, ist durch die Er-
fahrung sattsam dargethan.

nicht mehr um 10 Procent zu theuer bezahlen. Die Ungleichheit des Maßes ist ja kein Geheimniß; mithin kann Jeder, der sich auf den Weinverkehr ein wenig versteht, gar leicht berechnen, was der Wirth für sein Glas Wein nach Verhältniß des kleinern Maßes billiger Weise fordern dürfe. Aber was hilft ihm diese Berechnung, so lange die Wirthe einen geschlossenen Stand im Staate bilden, der durch gemeinsames Einverständniß die Preise in der Höhe halten kann? — Würde man umgekehrt das angebliche Vorrecht des kleinern Maßes und mit ihm die Abgabe, welche durch dasselbe gerechtfertigt seyn soll, aufheben, — wir stehen dafür, der Wirth würde sich für das größere Maß auch einen höhern Preis, als bisdahin, bezahlen lassen, und die 10 Procent, welche der Staat den Gästen hätte erlassen wollen, ganz oder wenigstens zum Theil in seine Tasche stecken. Warum? Weil auf diesem Markt die Käufer sich gegen die Verkäufer in offenbarem Nachtheil befinden; weil der Nachfragenden viele, der Anbiethenden wenige sind. In diesem Monopol der Wirthe (das wir übrigens an sich nicht angreifen) liegt denn auch, nach unserer Ansicht, die wahre und vollgültige Rechtfertigung der Abgabe und ihrer neulich erfolgten Erhöhung.

Man hat, um die Billigkeit dieser Erhöhung darzuthun, über den jährlichen Gewinn der Wirthe annähernde Berechnungen angestellt, die aber auf allzu schwankenden Grundlagen beruhen, als daß wir sie hier anführen möchten. Gegen die aus dem Canton Aargau beygebrachten Angaben über den Betrag des dortigen Ohmgeldes könnten vielleicht, obschon sie mit vieler Wahrscheinlichkeit wenigstens auf ein ungefähres Minimum des jährlichen Betrags der zehnten Maß in

unserm Canton schließen lassen, der mindere Wohlstand unsers Landvolks, die geringere Beschaffenheit unsers Getränks, die Ausgedehntheit der Zapfenwirthschaft in manchen Gegenden unsers Landes und andere Ungleichheiten der örtlichen Verhältnisse eingewandt werden. Uns beruhigt vorzüglich Folgendes. Es handelt sich einstweilen nur darum, mit einer bevorrechteten Classe, die bisdahin anerkannter Maßen nicht geleistet hat, was sie nach dem Gesetz hätte leisten sollen, auf eine Probezeit von zwey Jahren den Versuch zu machen, was sie, ohne gedrückt zu werden, leisten könne und mithin leisten solle. Geht es nicht, so werden die Benachtheiligten ihre Klagen wohl an Behörde zu bringen wissen; aber so viel ist auf diesen Fall gewonnen, daß der Besitz einstweilen gegen sie streitet, und auf ihnen, wie billig, die Last des Beweises liegt. Mancher Lichtstrahl dürfte dann in die dunkeln Kellergewölbe dringen! Gesetzt aber, einige Weinschenken könnten auf den gegenwärtigen Fuß wirklich nicht länger bestehen, — je nun, so müßten sie die ihnen ertheilte Begünstigung, die nun freylich keine mehr wäre, wieder aufgeben, und hätten dann so viel als zuvor*); den übrigen hingegen würde durch Verminderung der Concurrenz eine Erhöhung der Preise möglich und dadurch ihr Fortkommen wieder erleichtert. Eine solche Störung der bisherigen Verhältnisse hat man indessen kaum zu befürchten. Wenigstens haben sachkundige und selbst betheiligte Personen im Vertrauen eingestanden, daß den

---

*) Mit den Taverne-Wirthen, die freylich ihre Rechte zum Theil sehr theuer erkauft haben, kann es niemahls bloß um dieser Abgabe willen so weit kommen.

Wirthen, troß der Abgabe, auch in Zukunft ein schöner Gewinn bleibe.

Eben so ungegründet scheinen uns die Bedenken, die man gegen die im Gesetz vorgeschriebene Vertheilungs- und Bezugsart vorgebracht hat. Wir sind sonst entschiedene Gegner des Grundsatzes der unbedingten obrigkeitlichen Taxation; aber im vorliegenden Falle wird das Nachtheilige desselben durch die beschränkte Zahl*) der Abgabepflichtigen und ihre Eigenschaft als Bevorrechtete wesentlich gemildert. Fünf Jahre hindurch

*) Gegenwärtig (Dec. 1828) ist der Bestand der Wirthschaften in unserm Canton folgender:

Amtsbezirk.		Tavernen.	Speisewirthschaften und Gesellschaftshäuser.	Weinschenken.	Total-Betrag.	
Zürich	Stadt . .	9	16	60	85	228
	Landgemeinden	16	—	127	143	
Knonau		13	—	16	29	
Wädenschweil . . .		23	—	55	78	
Meilen		17	—	40	57	
Grüningen		28	—	38	66	
Kyburg		21	—	56	77	
Greifensee		18	—	37	55	
Winterthur	Stadt .	18	—	31	49	140
	Landgem.	18	—	73	91	
Andelfingen		28	—	55	83	
Embrach		22	—	74	96	
Regensberg . . .		12	—	46	58	
Gesammt-Betrag:		243	16	708	967	

1823 bis 1827) haben die Wirthe ihren Verbrauch selbst
ngegeben. Nun sollte doch die Finanz-Commission und
)r Abgaben-Comité die 967 Personen so weit kennen,
m ungefähr die Redlichen von den weniger Gewissen-
aften unterscheiden und letztere nach Erforderniß höher
axiren zu können. Kein Weinschenk-Patent wird ja
hne vorher eingehohltes Leumundszeugniß ertheilt, und
ie Zahl der Tavernen-Wirthe ist klein genug, um Mann
ür Mann gekannt zu seyn. Auf diese Grundlagen hin
eschieht die Vertheilung der Abgabe definitiv auf die
Amtsbezirke und vorläufig auch auf die einzelnen Wirth-
chaften. Die Expertencommissionen, denen die weitere
Regulirung der letztern Repartition obliegt, sind frey-
ich nicht allwissend; aber annähernd muß ihnen doch
nittelst der öffentlichen Meinung oder in Folge eigener
Wahrnehmungen bekannt seyn, ob ein Wirth eine mehr
der weniger bedeutende Kundsame habe, und in wie
ern seine bisherige Selbstbesteurung als redlich ange-
ehen werden könne. Gegen ihre Taxation findet noch
Berufung an die Finanz-Commission Statt, und im
chlimmsten Falle steht Jedem die Zurückgabe seines Pa-
entes frey. Wir würden wenigstens nicht anstehen,
ieser Erhebungsart den Vorzug vor dem Ohmgelde
u ertheilen, welches bedeutende Bezugskosten erfordert
und zu manchen Unterschleifen führt. Die Wirthe selbst
haben sich wohl gehüthet, das Ohmgeld zu reklamiren
und scheinen also das gegenwärtige Gesetz auch in ihrem
Interesse für das geringere Uebel zu halten*).

---

*) Das einzige erhebliche Bedenken gegen die neuliche Erhöhung der Wirthschaftsabgabe finden wir in der weiten Ausdehnung der Zapfenwirthschaft in manchen Gegenden unsers Cantons. Nach dem Gesetze ist dieses Ausschenken ohne Abgabe nur

Man kann sich über die Unvollkommenheiten der Wirthschaftsabgabe um so eher beruhigen, als nicht der Wirth, sondern der Consument sie trägt, mithin sie ihrer Wirkung nach eine Luxus-Abgabe ist. Ihre einzig gedenkbare Wirkung besteht nämlich darin, daß in den Wirthshäusern etwas weniger gezecht oder im Verhältniß zum Preise schlechterer Wein getrunken wird. Letzteres ist ein geringer Nachtheil, Ersteres ein unverkennbarer Vortheil in sittlicher und ökonomischer Hinsicht, und zugleich das sicherste Mittel, jenem Nachtheil zu steuern.

Veranlassung und Natur der Landjägersteuer sind oben angegeben worden. Bey der ersten Ausschreibung, im J. 1805, wurde vom kleinen Rathe der Grundsatz aufgestellt, daß sie auf die Gemeinden nach dem Maßstabe des Vermögens zu verlegen sey; daher bey der ersten Repartition die Steuerlisten der außer-

---

solchen Partikularen gestattet, die kein anderes als Getränk von eigenem Gewächse besitzen, und nur in der Gemeinde, wo solches gewonnen worden; auch sollen sie niemand im Hause setzen. Man versichert aber, es sey in manchen Gemeinden, besonders an beyden See-Ufern, das Zusammensitzen in Privathäusern so alte und allgemeine Uebung, daß keinem Wirthe einfallen würde, dagegen Klage einzulegen. Durch die Zapfenwirthschaft überhaupt, abgesehen von dieser ungesetzlichen Ausdehnung, wird unsere Voraussetzung eines Monopols, und mit ihr der vorzüglichste Rechtfertigungsgrund der Abgabe, in Hinsicht auf jene weinbauenden Gegenden bedeutend geschwächt. Wenn aber die Wirthe dieser Gegenden um der Zapfenwirthschaft willen erleichtert werden sollten, so könnten diejenigen anderer Landesgegenden wegen des geringern Wohlstandes der dortigen Bevölkerung auf gleiche Gunst Anspruch machen. Die dießjährige, über alle Erwartung reichliche Weinlese muß die Verlegenheit mancher Wirthe erhöhen. Alle diese Umstände könnten zuletzt dahin führen, daß Letztere selbst das Ohmgeld vorzögen.

ordentlichen Kriegssteuer vom Jahr 1802 *) zum Hauptfundamente genommen wurden. In welchem Verhältnisse die Vertheilung der Landjägersteuer zu derjenigen der außerordentlichen Vermögenssteuern gegenwärtig stehe, mag aus folgender Uebersicht sich ergeben.

Amtsbezirke.		Außerord. Vermögenssteuer von 1827.	
			Fr.
Zürich	Stadt	28,500	38,434
	Landgemeinden	9,934	
Knonau			3,265
Wädenschweil			10,400
Meilen			8,240
Grüningen			4,135
Kyburg			3,825
Greifensee			3,905
Winterthur	Stadt	9,000	15,330
	Landgemeinden	6,330	
Andelfingen	Landgemeinden	5,880	7,330
	Kloster Rheinau	1,450	
Embrach			5,305
Regensberg			5,105
	Gesammtbetrag:	Fr.	105,270**)

*) Diese von der Helvetischen Regierung unter'm 20. Nov. 1802 ausgeschriebene Steuer wurde von dem Senat in runden Summen auf die Cantone, von den Cantonal-Verwaltungen auf die Gemeinden, von den Municipalitäten auf die einzelnen Steuerpflichtigen verlegt, Alles nach dem muthmaßlichen Vermögen. Hieraus erklärt sich, warum auch bey unsern nachherigen Vermögenssteuern dieser Weg eingeschlagen wurde. Das Publikum war bereits daran gewöhnt.

**) Die Steuerbeyträge der in unserm Canton begüterten auswärtigen Corporationen sind hierunter nicht begriffen.

Amtsbezirke.		Jährliche Landjägersteuer (seit 1823 unverändert).
		Fr.
Zürich { Stadt	8,000	10,980
Zürich { Landgemeinden	2,980	
Knonau		1,159
Wädenschweil		3,067
Meilen		2,620
Grüningen		1,351
Kyburg		1,272
Greifensee		1,275
Winterthur { Stadt	2,600	4,682
Winterthur { Landgemeinden . .	2,082	
Andelfingen { Landgemeinden . .	1,937	2,537
Andelfingen { Kloster Rheinau . .	600	
Embrach		1,814
Regensberg		1,661
Gesammtbetrag:		Fr. 32,418

Eine Vergleichung der beyden Repartitionen muß auf die Vermuthung führen *), man habe für die Land-

*) Wenigstens in Hinsicht der beyden Städte mag diese Vermuthung nicht ungegründet seyn. Bey den Landgemeinden rührt die Ungleichheit der beyden Repartitionen vielleicht auch daher, daß im Jahr 1805 bey der einen die Steuerlisten von 1798, bey der andern die von 1802 zum Grunde gelegt wurden. Oder sollten etwa erst seit dem Jahr 1823 die Vermögenssteuer-Raten verschiedener Gemeinden, die zufällig in den Grenzbezirken liegen, herabgesetzt worden seyn, während die Vertheilung der Landjägersteuer unverändert blieb? Wir zweifeln daran.

ersteuer diejenigen Gegenden, welche durch ihre Lage
f den Grenzen und an stark besuchten Pässen dem
ndringen von Gesindel am meisten ausgesetzt sind,
d daher vorzugsweise der Bewachung bedürfen, ver-
ltnißmäßig etwas stärker belegt, während die durch
e Polizey-Anstalten besser gesicherten Städte günstiger
andelt wurden. Ob hierin von einem richtigen Grund-
ie ausgegangen worden, möchten wir bezweifeln.
y einer Anstalt, die unverkennbar das Wohl des
nzen, nicht einzelner Theile, bezweckt, sollte man
sers Bedünkens nicht so genau rechnen, sondern die
schwerde brüderlich theilen, zumahl die Grenzgegen-
in Bezug auf die polizeyliche Bewachung meistens
ch besondere Lasten (z. B. die Unterhaltung von
achthäusern u. dgl.) zu tragen haben, und auch sonst
manchen Hinsichten, z. B. im Verkehr mit ihren
zeugnissen, gehemmt und benachtheiligt sind. Indessen
eint uns diese Ungleichheit weniger wichtig als der
nstand, daß in den einzelnen Gemeinden die Art,
e die Steuer von den Einwohnern erhoben oder sonst
deckt werden soll, wesentlich von dem Gutfinden
Gemeindräthe abhängt. In den meisten Gegenden
rd sie für die Bürger ganz oder großen Theils
s dem Gemeindgute erhoben, während die Ansäßen
für besonders angelegt werden. Schon bey dieser
sscheidung sind Unbilligkeiten beynahe unvermeidlich;
ch mehrere müssen bey den Gemeindesteuern eintreten,
lche der Gemeindrath von den Bürgern erhebt, um
se und andere Ausgaben des Gemeindgutes zu decken.
a indessen bey diesen Steuern die Art der Verlegung
nähmliche ist, wie bey den Cantonal-Vermögens-
uern, so verweisen wir auf dasjenige, was unten
er letztere bemerkt werden soll. Hier einzig noch das:

Bey der Errichtung des Landjäger-Corps mochte es ganz zweckmäßig seyn, für die dießfällige Ausgabe eine abgesonderte Einnahme zu bestimmen, um dem Volke augenscheinlich darzuthun, daß man ihm nicht leichtsinnig, sondern für einen bestimmten wohlthätigen Zweck eine neue Last auflege; die damahligen Zeitumstände (es war unmittelbar nach dem Aufstande vom Jahr 1804) mißriethen auch die Einführung einer eigentlichen Staatsauflage, besonders für diesen Zweck, und bothen dagegen in einer Verlegung auf die Gemeinden ein erwünschtes und um so geeigneteres Auskunftsmittel dar, als letztere durch die neue Polizey-Anstalt verschiedener Lasten, namentlich der Nebenwachen, enthoben wurden: — allein gegenwärtig ist kein Grund mehr vorhanden, diese Staatsausgabe abgesondert zu behandeln und nach einem andern Maßstabe auf die Bürger zu verlegen, als irgend eine andere öffentliche Last.

Die Markt- und Hausierpatent-Gebühr (über 6000 Fr. jährlich) ist eine Ergänzung der Handelsabgabe. Daher sind nur die ausländischen Krämer der Marktpatent-Gebühr unterworfen, während die einheimischen die Handelsabgabe entrichten. Die Zahl dieser Marktpatente beträgt indessen nicht mehr als beyläufig 120, die der Hausierpatente 1340, so daß die Hausierer mehr als 5/6 der Auflage und völlig den achten Theil desjenigen tragen, was die gesammte nicht wandernde Kaufmannschaft mittelst der Handelsabgabe an den Staat bezahlt. Auf den ersten Blick scheint dieses Verhältniß unbillig und drückend; bey genauerer Prüfung zeigt es sich in milderm Lichte. Im Durchschnitt beträgt die Patentgebühr für den einzelnen Hausierer etwas weniger als 4 Fr., während die Handelsabgabe des nicht wandernden Krämers nie unter 4 Fr.

hinabsteigt. Mittelst seiner Beweglichkeit und Kenntniß der örtlichen Bedürfnisse weiß der gewandte Hausierer auch mittelmäßige Waare schneller abzusetzen, als der Krämer; zudem ist ihm der Laden- oder Gewölbezins erspart. Alles dieses setzt ihn in den Stand, seine Waare zu geringerm Preise zu erlassen, als jener, mithin jede Concurrenz der Märkte und angesessenen Krämer mit Leichtigkeit auszuhalten. Wie bedeutend der Gewinn des Hausierers, der hohen Taxe ungeachtet, seyn müsse, ist daraus zu schließen, daß manche Inhaber von Kaufmannsgewölben Hausierpatente lösen und ihre Waare im Land herum feil biethen lassen, um für den Eintrag, der ihnen durch die Hausierer geschieht, Ersatz zu finden. Zudem darf nicht vergessen werden, daß das Hausierwesen auch seine nachtheilige Seite hat. Der Hang zu unnützem Aufwande wird bey den untern Ständen durch die Leichtigkeit, womit jeder eitle Genuß befriedigt werden kann, unverkennbar erhöht; und auf der andern Seite könnte ein allzu lockender Gewinn gar zu Viele zu einer Berufsart verleiten, die um der Leichtigkeit willen, womit man sich einer gerichtlichen Verfolgung entziehen kann, mit mancherley Versuchungen begleitet ist, und von der besonders ein Mann, der die kräftigsten Jahre darin zugebracht, bey plötzlichem Wechsel des Glückes nicht leicht zu einer kraftanstrengenden Lebensweise zurückkehren würde. In dieser Hinsicht kann die Auflage als eine nützliche Luxus-Steuer angesehen werden, welche, zumahl bey der beschränkten Zahl der Patentirten, die Käufer durch Erhöhung der Preise von unnöthigem Aufwande abschreckt, und mittelbar, durch verminderten Absatz, manchen zum Müßiggang Geneigten von einer verwöhnenden Lebensweise zurückhält. Bey dem gegenwärtigen

Tariff sollte man aber unsers Erachtens stehen bleiben, und nicht, wie öfter von Handelsleuten und besonders von Krämern verlangt worden ist, durch höhere Besteuerung oder gänzliche Ausschließung einzelner Artikel den Hausierhandel noch mehr beschränken. Das hieße den angesessenen Handelsleuten auf Kosten des Publikums ein Monopol in die Hände spielen, und einem dürftigen, aber gewerbfleißigen Theile unserer Bevölkerung den einzigen Weg verschließen, wodurch er zu einigem Wohlstande gelangen kann*).

Die Gewerbspatent-Gebühren bestehen in einer Recognition von 100 bis 600 Fr., welche für die Bewilligung eines Gewerbes, das nur mit ausdrücklicher Concession der Regierung getrieben werden darf, an den Staat entrichtet wird, und zwar auf Ein Mahl für die ganze Dauer der Bewilligungszeit. Solche Gewerbe sind: Taverne-, Speise- und Schenkwirthschaften, Schmieden, Metzgen, Glas- und Ziegelhütten, Getreide- und Oehlmühlen, Lohstampfen, Sägewerke, endlich alle Wasserwerke, so durch Räder getrieben werden, und zur Befriedigung inländischer Bedürfnisse, nicht für den Handel mit dem Auslande, arbeiten**).

---

*) Von 911 Hausierpatenten, welche im Jahr 1827 an Angehörige unsers Cantons ertheilt wurden, fallen 262 auf den einzigen Amtsbezirk Kyburg und 149 bloß auf die beyden Gemeinden Bauma und Sternenberg; dann 120 auf den Amtsbezirk Grüningen u. s. f. Die Vertheilung auf die verschiedenen Amtsbezirke findet sich in der Neuen Zürcherzeitung J. 1828. Nr. 16.

**) S. den Art. 16. des Handwerksgesetzes vom 28. May 1804, das Wirthschaftsgesetz vom 24. Dec. 1803, und die wichtigen Rathsverordnungen vom 23. Oct. 1804 und 5. März

Vor der Revolution hatte das Verzeichniß dieser Gewerbe (der ehehaften*), wie man sie damals nannte) noch eine grössere Ausdehnung**). Mit der Staatsumwälzung trat völlige Gewerbsfreyheit ein; aber im Jahr 1803 glaubte man den alten, zum Theil theuer erkauften Rechtsamen, welche durch die geöffnete Concurrenz sehr gelitten, die Rückkehr zu den frühern Grundsätzen schuldig zu seyn, und behielt einzig der Regierung das Recht vor, je nach Bedürfniß der einzelnen Landesgegenden neue Bewilligungen zu ertheilen. Von diesem Rechte ist seither häufig Gebrauch gemacht worden. So befinden sich z. B. unter den 243 Taverne-Wirthschaften unsers Cantons 15 seit dem Jahr 1803 bewilligte, und die Zahl der ertheilten Metzgrechte beläuft sich auf 14. Dessen ungeachtet wird jeder Unbefangene zugeben, daß mehrere dieser Gewerbe gegenwärtig nicht in hinreichender Zahl vorhanden sind, am wenigsten die Metzgen. Durch Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes hat sich der Fleischverbrauch in unserm

---

1816, auch den Rathsbeschluß vom 22. August 1812, betreffend die Glashütte in Elgg, und denjenigen vom 3. Dec. 1814, betreffend die Erhöhung der Metzgpatent-Gebühren.

*) Ehehaft bedeutet rechtmäßig, gesetzlich, im vorliegenden Fall: von gesetzlicher Autorisation abhängig. Es kommt vom Alt-Deutschen Ewa, lex (daher Ehe, eine rechtmäßige, gesetzliche Verbindung).

**) Doch gab es von jeher einzelne Gemeinden und selbst Bezirke, welche die Ehehaften nicht kannten. Darum ist z. B. noch gegenwärtig in der ehemaligen Herrschaft Wädenschweil jedem Einwohner gestattet, nach Belieben zu schlachten und Fleisch zu verkaufen. Die Folge davon ist, daß man dort das Fleisch in der Regel 1 ß. unter der obrigkeitlichen Schatzung und dessen ungeachtet besser als irgendwo erhält.

Canton unglaublich vermehrt. Je mehr nun die Nachfrage im Verhältnisse zum Angeboth zunimmt, desto leichter wird es den Metzgern, die Preise in der Höhe zu halten. Die obrigkeitliche Preisbestimmung wird umgangen, indem der Reiche durch ein Trinkgeld sich schönes Fleisch zu verschaffen weiß, der weniger Bemittelte hingegen für die einfache Taxe bloß die geringern Stücke erhält. Da nun die Metzger auf der andern Seite mittelst ihrer beschränkten Zahl auch die Preise des Mastviehs bis auf einen gewissen Grad hinabdrücken können, mithin als Monopolisten zwischen den ersten Producenten und den Consumenten, welche beyde in unbeschränkter Zahl vorhanden sind, in der Mitte stehen und auf beyden gewinnen: so ist einleuchtend, wie vortheilhaft ihr Gewerbe seyn muß. Es ist z. B. berechnet worden, daß nach einem Durchschnitt der neuesten Kaufpreise die 38 Fleischbänke in der Stadt Zürich einen Capitalwerth von 1 Million Fr. ausmachen, und einen Zins von wenigstens 50,000 Fr. auswerfen *), so daß, den jährlichen Fleischverbrauch der

---

*) Wie sich die Zeiten auch in dieser Hinsicht geändert, mag daraus hervorgehen, daß im Jahr 1803 bey Aussteuerung der Stadt Zürich der Lehenzins der fünf der Stadt zuerkannten Fleischbänke sammt demjenigen der Metzghalle, der Sägemühle, der Schleife und der Lederwalke nicht höher als zu 310 Fr. angeschlagen wurde. Die ehemalige Regierung verpachtete freylich diese Fleischbänke zu geringerm Zinse als die Privat-Eigenthümer; jedoch dieses eingerechnet ist der Unterschied immer noch auffallend genug. Wäre nachzuweisen, daß die Mehrzahl auch der übrigen Ehehaften seit dem Jahr 1803 wenigstens in annäherndem Verhältnisse an Werth zugenommen, so hätten die Inhaber dieser Rechtsamen wahr-

Stadt zu 2½ Millionen Pfund angeschlagen, sich auf dem Pfund ein reiner Gewinn von zwey Rappen ergibt. Dieses Beyspiel ist allerdings das auffallendste; aber bey andern Gewerben finden wenigstens ähnliche Verhältnisse Statt. Man erinnere sich z. B., zu welch' unmäßigen Preisen jüngst drey Gasthöfe in Zürich nach einander veräußert worden sind. Am wirksamsten und ohne empfindlichen Nachtheil für die bis anhin bevorrechtete Classe könnte dieses Mißverhältniß dadurch gehoben werden, daß die Regierung nach und nach eine größere Zahl von Bewilligungen ertheilen und auf diese Weise das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angeboth einiger Maßen herstellen würde. Der Uebergang zu dem einfachen und naturgemäßen Grundsatze einer vollkommenen Gewerbsfreyheit wird am Ende eben so unvermeidlich seyn, als seiner Zeit der Uebergang von den frühern staatsrechtlichen Verhältnissen zu den Grundsätzen unserer gegenwärtigen Verfassung; wie könnte aber jener besser vorbereitet, die Störungen, welche

---

haftig nicht über Unbill zu klagen, wenn endlich nach Verfluß eines Vierteljahrhunderts das „Bis hieher und nicht weiter" ausgesprochen werden sollte.

Uebrigens betrug die Zahl der Fleischbänke in Zürich früher nur 33; erst im Jahr 1541 wurde coram ducentis die Errichtung von fünf neuen beschlossen. Die nämliche Behörde behielt sich im Jahr 1560 dieses Concessionsrecht für die Zukunft ausdrücklich vor, und drohte zwölf Jahre später den Metzgern, Gebrauch davon zu machen; aber weder damahls noch seither ist dieses geschehen. Das Stadt-Aerarium, als Eigenthümer mehrerer Fleischbänke, würde freylich durch neue Concessionen eine etwelche Schmälerung seiner Einkünfte erleiden; allein das ist und bleibt eine untergeordnete Rücksicht.

der Wohlstand mancher bisher Bevorrechteten durch allzu raschen Wechsel erleiden müßte, sicherer und schonender abgewandt, mithin für den eigenen wohlverstandenen Vortheil dieser Classe vorsichtiger gesorgt werden, als durch allmählige Annäherung an den neuen Zustand? Selbst der strenge Buchstabe des Gesetzes streitet dagegen nicht; denn gewiß ist diese Vermehrung der Concurrenz ein wahres Bedürfniß für die Consumenten, und muß es je länger je mehr werden.

So lange in den Behörden die Ansicht vorherrscht, daß Gewerbsbewilligungen, wodurch einem bereits bestehenden Gewerbe Eintrag geschieht, nur da zu ertheilen seyen, wo ohne sie die Consumenten in einer nicht einmahl erträglichen, sondern auffallend nachtheiligen Lage sich befinden: so lange ist die Entrichtung einer Recognition an den Staat, welche dem aus dem neuen Gewerbe zu erwartenden Vortheil entspricht, in der Billigkeit vollkommen gegründet, zumahl wenn der Begünstigte nicht eine Gemeinde, sondern ein Privatmann ist. Man darf auch nicht besorgen, daß das Publicum darunter leide. Denn entweder ist, wie es der Natur der Sache nach seyn sollte, der Gewerbsbesitzer von dem Bedürfnisse des Publicums und der daherigen Nachfrage, oder umgekehrt, wie es bey uns größern Theils der Fall ist, das Publicum von dem Angeboth und den Forderungen des Gewerbsbesitzers abhängig. Im erstern Fall ist der Gewerbsbesitzer, dessen Patent-Gebühr nach Ablauf der Bewilligungszeit eine Erhöhung erleidet, genöthigt, die Interessen des Mehrbetrags wesentlich auf seinem bisherigen reinen Gewinn zu suchen, und er wird sich wohl hüten, das Publicum jene Erhöhung entgelten zu lassen. Im letztern Fall wird das Publicum den daherigen Auf-

ılag kaum bemerken, da die Preise ohnehin in der
ewalt des Gewerbsbesitzers sind. Eine etwelche Mil-
rung des gegenwärtigen Systems liegt darin, wenn
e Gewerbsbewilligungen nicht anders als auf eine
schränkte Zeitfrist, z. B. auf zehn Jahre, und nur
Gemeinden, nicht an Privaten, ertheilt werden.
steres sichert dem Staate das Recht einer Steige-
ng der Patent-Gebühr, mithin einen nicht unwesent-
hen Vortheil. Letzteres wendet den Gewinn des be-
rrechteten Gewerbes wenigstens einer größern Zahl
n Personen zu, und zwar wesentlich solchen, die
bst als Consumenten einen Beytrag daran entrichten.
as Monopol nimmt dadurch einiger Maßen die Na-
einer indirekten Gemeindesteuer an *).

Das Ohmgeld von ausländischen Weinen
d die Hundesteuer sind völlig unschädliche Luxus-
gaben.

Von den auf dem Budget nicht zum Vorschein kom-
enden Staatseinnahmen ist vorzüglich die Monti-
ungsabgabe der Beachtung werth, da sich schon
anche Stimme dagegen erhoben hat. Wie es gekom-

---

*) Einzig in Hinsicht der Wirthschaften könnten wir uns mit dem Grundsatze einer völligen Gewerbsfreyheit nicht befreunden, da solche großen Theils nicht zur Befriedigung eines unentbehrlichen Bedürfnisses dienen, sondern zu unnützem Aufwande verleiten, auch die unbeschränkte Zahl die polizeyliche Aufsicht erschweren würde. Hingegen sollte von der Regierung darauf Bedacht genommen werden, daß in den größern und stärker besuchten Ortschaften zum Vortheil der Reisenden stets die erforderliche Concurrenz herrsche. Mißverhältnisse, wie z. B. gegenwärtig eines zwischen Zürich und Winterthur hinsichtlich der Zahl der Wirthschaften Statt findet, würden dann wegfallen.

men, daß sie von Anfang an die Natur einer Personal-Steuer gehabt, ist oben erklärt worden. Man betrachtete sie als Surrogat einer persönlichen Dienstleistung, die für Alle in absoluto Eine und dieselbe Last sey, mithin bey Allen durch das nähmliche Aequivalent ersetzt werden müsse. Allein jene Gleichheit ist bloß auf Seite des Staates vorhanden, der das Opfer an Geld und Zeit von Allen in der Regel*) gleichmäßig fordert, nicht aber auf Seite der Pflichtigen. Der Arme ist ungleich mehr, als der Bemittelte, sowohl durch die Lasten der Selbstausrüstung als durch die mit dem Militär-Dienste verbundene Zeitversäumniß gedrückt. Letztere ist unausweichliche Folge des Grundsatzes der allgemeinen Militär-Pflichtigkeit, des einzigen, welcher vernünftiger Weise bey uns Anwendung finden kann**). Nicht so unvermeidlich ist der Grundsatz der Selbstausrüstung, dessen völlige Abschaffung uns vielmehr, in national-ökonomischer Hinsicht nicht weniger als in militärischer, wohlthätig scheinen würde. Gesetzt aber auch, jene relative Ungleichheit in Vertheilung der militärischen Lasten sey in beyden Beziehungen unausweichlich, so folgt daraus noch nicht, daß die Abgabe, welche als Aequivalent dieser Lasten aufgestellt wird, den Fehler der Ungleichheit mit ihnen theilen müsse. Etwas Anders ist eine persönliche Leistung, etwas Anders eine Abgabe. Man könnte hierüber unbedenklich an das Billigkeitsgefühl der begünstigten Classe selbst appelliren.

---

*) Die Officiere machen hierin eine wesentliche Ausnahme. Von ihnen fordert der Staat mehr.

**) Im Gegensatze der freywilligen Werbung oder eines aus beyden Principien zusammengesetzten Systems.

Schwerlich würde sich jemand in ihrer Mitte finden, der jene Ungleichheit als ein vernunftmäßiges Recht in Anspruch nähme, und behaupten wollte, daß der Dürftige, dessen Erwerb kaum zu seinem und der Seinigen Unterhalt hinreicht, für die Befreyung vom Militär-Dienste der Natur der Sache nach den nämlichen Beytrag zu leisten schuldig sey, wie derjenige, dessen Vermögen sich einer Million nähert. Im Gegentheil, wenn der Gesetzgeber früher oder später für gut finden sollte, die Montirungsabgabe bis auf einen gewissen Grad dem Vermögen der vom Militär-Dienste Ausgenommenen anzupassen, er würde ohne Zweifel von Seite aller Verständigen und Wohldenkenden nur Eine Stimme des Beyfalls vernehmen.

Angenommen auch, man wolle den Grundsatz, daß die Abgabe ein Surrogat der persönlichen Dienstleistung vorstellen müsse, in seiner ganzen Strenge festhalten, so sollte doch eine Inconsequenz, die sich in dessen Anwendung findet, beseitigt werden. Von der Verschiedenheit der einzelnen Waffenarten nicht zu reden, erfordern die Officiersstellen ungleich größern Geld- und Zeitaufwand, als die Ausrüstung und der Dienst der Unterofficiere und Gemeinen. Mithin sollten diejenigen vom Dienste Befreyten, welche um ihrer Bildung und ihres Vermögens willen sich zur Bekleidung von Officiersstellen geeignet hätten, mit einer verhältnißmäßig höhern Abgabe belegt werden. In Ermanglung einer zweckmäßigen Grenzlinie könnte man annehmen, daß Alle, welche das zur Wählbarkeit in den großen Rath erforderliche Vermögen besitzen, als solche angesehen werden sollen, die zu Officiersstellen fähig gewesen wären, und denselben einen höhern Beytrag, z. B. von

4 Fr. auferlegen*). Eine zweyte Abstufung, die gleichfalls aus jenem obersten Grundsatze des Gesetzes selbst hergeleitet werden könnte, würde darin bestehen, daß diejenigen, welche wegen Bekleidung von Aemtern oder als Mitglieder der Geistlichkeit vom Militär-Dienste ausgenommen sind, höher belegt würden, als die, welche wegen körperlicher Gebrechen, mithin ganz unverschuldet, davon freygesprochen worden. Wenn Letztere zur Entrichtung von 2 Fr. angehalten werden, dürften Erstere füglich 5 Fr. erlegen**). Auf jeden Fall sollten die Armen, das heißt, alle, welche vom Stillstand ihrer Gemeinde ein Armuthszeugniß beybringen können, von der Abgabe völlig befreyt werden, damit nicht länger der Staat den Dürftigen noch den letzten Sparpfennig entziehe, noch die Gemeinden mittelst Vorstreckung der

---

*) Man wird einwenden: die Uebertragung einer Officiersstelle hange von dem Ermessen der ernennenden Behörde ab, und die Annahme derselben von dem freyen Willen des Ernannten; mithin wäre die Präsumtion, daß jemand, falls er Militär-Dienste gethan, eine Officiersstelle bekleidet hätte, eine arge petitio principii. Darauf erwiedern wir: Es hat nicht die Meinung, daß der Gesetzgeber obigen Grundsatz aussprechen sollte, sondern nur, daß er sich bey Ziehung der bewußten Grenzlinie dadurch könnte leiten lassen. Wie manche Präsumtion des Gesetzgebers steht auf weit schwächern Füßen! Es ist wenigstens notorische Uebung, daß Männer von einem gewissen Stand und Vermögen bey uns, zumahl unter der Infanterie, nie als Gemeine dienen.

**) Daß bey den Entlassungen wegen körperlicher Gebrechen bisweilen Mißbräuche Statt finden, ändert an der Sache nichts; denn dieser Fälle sind in Vergleichung mit denjenigen, wo wegen reeller Gebrechen die Entlassung ertheilt werden muß, gewiß sehr wenige.

abe ihnen doppelt das Almosen reichen müssen. se Verpflichtung der Gemeinden, welche der Auf: e einen Mehrertrag von ungefähr 3,000 Fr. gewährt, cht dieselbe vollends drückend und durchweg miß: ebig*).

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß die Mon: ngsabgabe, wie sie gegenwärtig beschaffen ist, die iger bemittelte und ganz arme Classe außer allem hältnisse belastet, und daher allen Grundsätzen der tional-Wirthschaft zuwider läuft**).

---

*) Was diesen Uebelstand einiger Maßen mildert, ist die gesetzliche Bestimmung, daß die Gemeinden nie mehr als 1 Fr. für den Mann zu entrichten haben, so wie der Umstand, daß die Steuern, wodurch diese Ausgabe der Gemeindscasse gedeckt wird, sich meistens nach dem muthmaßlichen Vermögen richten, obwohl auch hierbey öfter Mißbräuche unterlaufen. Den größten Beytrag für Almosensgenössige entrichtete in den letzten Jahren die Gemeinde Bärentschweil mit 64 Fr. jährlich.

**) Obiges wurde im October 1828 geschrieben. Seither ist (unter'm 18. Dec. gl. J.) durch gesetzliche Bestimmung die ganze männliche Bevölkerung vom sechzigsten Altersjahr aufwärts von der Montirungsabgabe wieder befreyt worden. Man hat nämlich gefunden, daß bey dem gegenwärtigen Bestand des Montirungsfonds, dessen jährliche Interessen künftig ungefähr 4,000 Fr. betragen werden, an der Abgabe ein Nachlaß von ungefähr 11,000 Fr. eintreten könne, und glaubte dieses am einfachsten durch Befreyung der ältern Mannschaft in's Werk setzen zu können. — Wir gestehen gern, daß die Discussion, welche hierüber im großen Rathe Statt gefunden, uns hinsichtlich gedachter Abgabe einige Beruhigung gewährt hat. Obwohl wir stets finden müssen, daß das natürliche Billigkeitsgefühl einer den Aermsten und den Reichsten in gleichem Maße belastenden Besteurung wider-

In nicht weniger verdientem Mißcredit stehen bey einem großen Theile des Publicums die sogenannten

---

strebe, so trift doch der mildernde Umstand ein, daß die Classe der Begüterten, die durchweg entweder als Officiere oder doch bey einer verhältnißmäßig geringer ausgestatteten Waffe dienen, aus dem Montirungsfond entweder gar keinen oder wenigstens ungleich geringern Vortheil zieht, als die ärmere Classe. Wenn nun angenommen werden kann, daß in jeder größern Haushaltung aus der weniger bemittelten Classe vielleicht eben so viele oder noch mehr Männer sich finden, welche aus der Montirungscasse eine Ausstattung erhalten, als solche, die den Montirungsfranken entrichten, so folgt daraus, daß gerade diejenigen Haushaltungen, welchen die Entrichtung der Abgabe am schwersten fällt, hinwieder vorzugsweise durch letztere erleichtert werden. Nichts desto weniger hätten wir es vorgezogen, den von dem kleinen Rathe angetragenen Nachlaß durch Herabsetzung der Abgabe (wie solche von einem Mitglied des großen Rathes gewünscht wurde), statt durch Befreyung des höhern Alters, zu bewerkstelligen. Hätte man den jährlichen Beytrag auf 8 Batzen vermindert, so wäre vielleicht in sechs Jahren eine weitere Herabsetzung auf 6 Btz. möglich geworden. Eine auch fehlerhaft vertheilte Auflage drückt wenig, wenn ihr Betrag ganz gering ist. Auch die Befreyung des höhern Alters wird in einer längern Reihe von Jahren beynah' allen Haushaltungen mehr oder weniger zu Statten kommen; aber durch Herabsetzung des Betrages wäre eine solche billige Ausgleichung schneller und vollständiger erreicht worden. Durch das Gesetz vom 18. Dec. wird nun auch den Gemeinden mittelst Befreyung der über sechzig Jahre alten Almosensgenössigen eine Last von mindestens 1,500 Fr. abgenommen; und wenn, wie zu hoffen steht, auch künftig noch bey dem Montirungsfond ein Ueberschuß der Einnahmen über die Auslagen sich ergeben wird, so darf man der Hoffnung Raum geben, daß für die Gemeinden noch ausgedehntere Erleichterungen eintreten werden.

irekten Vermögenssteuern. Nicht daß man
n Ganzen den Grundsatz einer direkten Besteuerung
es Vermögens an sich mißbillige; aber man findet die
isherige Art der Ausschreibung und Erhebung durch-
us fehlerhaft. Man behauptet erstens, und mit Grund,
ß beruhe die von der Regierung auf den Antrag der
inanz-Commission vorgenommene Vertheilung der
steuer auf sämmtliche Gemeinden des Cantons auf
nem schlechterdings unzureichenden Fundamente. Hier-
it verhält es sich so. Bey der ersten Vermögens-
euer, im Jahr 1805, wurden, wie man versichert,
uptsächlich die Steuerlisten der im October 1798 nach
m Grundsatze der Selbsttaxation erhobenen Vermö-
nssteuer*) zum Grunde gelegt, jedoch die Raten
rjenigen Gemeinden, von denen man ungefähr wissen
nnte, daß sie zu dieser Steuer nicht nach ihrem wah-
n Vermögen beygetragen, verhältnißmäßig erhöht.
ey jeder spätern Vermögenssteuer fand eine Revision
eser Repartitionsliste Statt. Wenn z. B. eine Ge-
inde über allzu schwere Belastung klagte, und diese
age mit nähern Angaben über ihren Vermögenszu-
nd belegen konnte; wenn sie mit einem hohen Grade
n Wahrscheinlichkeit darzuthun im Stande war, daß
y dieser oder jener Gelegenheit, durch Heirath, Verän-
rung des Wohnsitzes u. s. f., ein beträchtliches Ver-

*) Gesetz vom 23. October 1798. Durch dasselbe wurden alle Helvetischen Bürger eingeladen, bey ihren bürgerlichen Pflichten, ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Gewissen einen Geldbeytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen darzuschießen. Dieser Beytrag sollte in 2 vom Tausend des Vermögens bestehen und den Contribuenten am Betrage ihrer gesetzlichen Abgaben angerechnet werden.

mögen ihr entzogen und einer andern Gemeinde zugewandt worden: so trat eine verhältnißmäßige Erleichterung ein, wogegen die reicher gewordene Gemeinde eine Erhöhung erlitt. Kurz, von denjenigen Mitteln, welche der Finanz-Commission und ihrer Abgaben-Commission zu Gebothe standen, um die Steuer-Raten mit dem jedesmahligen Vermögenszustande der Gemeinden in Uebereinstimmung zu bringen, wurde gewiß keines versäumt. Allein diese Mittel beschränkten sich größten Theils auf Privat-Nachfragen und einzelne, abgerissene Data; und der Fehler lag zu tief, als daß er durch solche Palliative gehoben werden konnte. Schon bey Verfertigung der ersten Repartitionsliste waren unwillkührliche Täuschungen unvermeidlich; und wie sehr hat sich vollends während der verflossenen 23 Jahre der ökonomische Zustand unsers Landes geändert. Mehrere Gemeinden haben sich durch verbesserte Landwirthschaft und Gewerbfleiß zu blühendem Wohlstande emporgeschwungen; andere sind durch Mißwachs, Unglücksfälle und Gewerblosigkeit zurückgekommen. Ohne Zweifel ist bey den wiederhohlten Revisionen der Vertheilungsliste auf diese Veränderungen soviel möglich Rücksicht genommen worden; allein wer wollte sich getrauen, das Maß jener Vor- und Rückschritte auch nur mit einiger Genauigkeit anzugeben?

Noch größer sind die Gebrechen, an denen die Erhebung der Steuer in den einzelnen Gemeinden leidet. In der Stadt Zürich ist bisdahin, wenn es sich um eine einfache Steuer von 100,000 Fr. (oder, wie man sich etwa — unrichtig — ausdrückt, von 1 vom Tausend*)

*) Bey Ausschreibung der ersten Vermögenssteuer ging man von der Voraussetzung aus, daß das ganze Vermögen unsers

handelte, der Steuerfuß durch den Stadtrath folgender Maßen festgesetzt worden:

Von liegenden Gründen, 20 ß. von fl. 1,000. Von Capitalien, Natural- und Waarenvorräthen 30 ß. von fl. 1,000.

Vom Einkommen, als Besoldungen, Handels-Industrie mit fremdem Capital, Fabrikation, Handwerks- und anderm Verdienste, ohne Abzug der eigenen Haushaltungskosten, 20 ß. von fl. 100 des jährlichen Ertrags.

Auf diesen Fuß bestimmte Jeder, Bürger oder Ansäße, seinen Steuerbeytrag selbst; und obschon sich der Stadtrath jedesmahl die Ratification vorbehielt, ist unsers Wissens noch nie gegen einen Steuerpflichtigen, hinsichtlich dessen ein Verdacht unredlicher Besteuerung waltete, zu fiscalischer oder gerichtlicher Untersuchung geschritten worden *). Aus dem Ertrag entrichtete dann der Stadtrath die der Stadtgemeinde auferlegte Rata von 28,500 Fr., und er hat sich dabey bis dahin in solchem Vortheil befunden, daß er, wie man behauptet, aus dem Ueberschusse der verschiedenen Vermögenssteuern den der Stadt zugetheilten Beytrag an die jährliche Landjägersteuer größten Theils zu bestreiten im Stande war; was auf einen jedesmahligen Ueberschuß von 8 — 9,000 Fr. schließen läßt. In Winter-

---

Cantons 100 Millionen Fr. betrage; daher jene Art, sich auszudrücken, die aber auf den gegenwärtigen ökonomischen Zustand unsers Landes durchaus nicht mehr paßt.

*) Man begnügte sich meistens, solche, deren Beytrag seit der letzten Steuer sich vermindert, über die Gründe schriftlich zu befragen, ohne daß man es bey der Antwort sehr genau nahm. Auch wurden etwa solche, die gar nicht gesteuert, durch den Stadtrath taxirt.

thur besteht von Alters her zum Behuf einer sehr mäßigen Gemeindesteuer ein auf die Angaben der Steuerpflichtigen gegründeter Etat des sämmtlichen Capital-Vermögens der Bürger, zu dessen Vervollständigung und Berichtigung jährlich diejenigen, von denen man weiß, daß ihr Vermögen seit Jahresfrist einen wesentlichen Zuwachs erhalten, vor den Stadtrath beschieden und unter Abnahme eines Handgelübdes zu gewissenhafter Angabe angehalten werden. Dieser Etat dient für die Bürger als Grundlage bey Erhebung einer Cantonal-Vermögenssteuer, während die Ansäßen (wenn wir nicht irren) durch den Stadtrath taxirt werden. In den Landgemeinden gilt unsers Wissens ohne Ausnahme der Grundsatz der Taxation durch den Gemeindrath, mit mehr oder weniger Rücksicht auf die Angaben der Steuerpflichtigen. Es gibt aber Gemeinden, wo das vermuthete Vermögen der Letztern gar nicht aufgezeichnet, sondern nur nach einem dunkeln Billigkeitsgefühl (das hie und da den Nahmen der Willkühr verdienen mag) die der Gemeinde auferlegte Rate durch den Gemeindrath auf die Einzelnen verlegt wird.

Man stelle sich nun vor, was für eine Ungleichheit der Belastung aus diesen abweichenden Erhebungsarten, verbunden mit jener unsichern Verlegung auf die Gemeinden, hervorgehen muß. In Zürich z. B. wird das Einkommen aus Industrie und Erwerb wesentlich mitversteuert, die Grundstücke hingegen (Gebäude und Gartengelände), als weniger einträglich, vor den Capitalien begünstigt; ob die auf den Grundstücken versicherten Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, ist unbestimmt gelassen, indessen durch die Praxis der Steuerpflichtigen bejahend entschieden. In Winterthur wird bloß das Capital-Vermögen versteuert, ohne

weifel mit Abzug der Passiven. In den Landgemein-
en wird sehr ungleich gehandelt. An manchen Orten
errscht die Ansicht, daß Handelscapitalien der Ver-
ögenssteuer nicht unterworfen seyen, da sie die Han-
elsabgabe entrichten; an andern Orten anerkennt man
iese Ausnahme nicht. Hat jemand in verschiedenen
Gemeinden Vermögen, so bringen ihn diese Ungleich-
eiten in eine besondere Lage. In der Regel soll Je-
er sein Vermögen im Wohnorte versteuern, mit Aus-
ahme der anderswo liegenden, mit Wohnungen ver-
undenen Grundstücke*). Allein, da es anerkannter
Maßen im Ganzen weit vortheilhafter ist, auf der
andschaft zu steuern, als in den beyden Städten, und
ancher seinen Aufenthalt zwischen verschiedenen Orten
o theilt, daß man es auf seine eigene Erklärung muß
nkommen lassen, welchen Ort er als seinen Wohnsitz
olle betrachtet wissen, so bleibet selbstsüchtigen Be-
echnungen der Steuerpflichtigen ein weites Feld geöffnet.

Am auffallendsten treten die Ungleichheiten bey An-
endung des Art. 22 unserer Cantonal-Verfassung her-
or, welcher vorschreibt, daß ein neugewähltes Mitglied
es großen Rathes darthun müsse, daß es ein eigen-
hümliches Vermögen von wenigstens 10,000 Fr. ver-
teuert habe. Was in Zürich als Vermögen gilt
z. B. Besoldungen, Industrie-Erwerb u. s. f.), wird
in Winterthur nicht als solches anerkannt; wer in der
inen Gemeinde als in den großen Rath wählbar gelten
muß, verliert diese Eigenschaft, wenn er seinen Wohn-

*) Verordnung vom 13. May 1824 Art. 1., wodurch das Ge-
setz vom 31. May 1804, §. 10, und der Rathsbeschluß
vom 8. October 1805 näher erläutert und in gegenseitige
Uebereinstimmung gebracht werden.

siß in eine andere verlegt, und umgekehrt. Neue Verwirrungen gehen aus der oben berührten irrigen Ansicht hervor, daß die Summe von 100,000 Fr. eine Steuer von 1 vom Tausend vorstelle, mithin nur der, welcher 10 Fr. steuert, als Contribuent für ein Vermögen von 10,000 Fr. angesehen werden könne. In denjenigen Gemeinden, wo das Vermögen der Einzelnen nicht gewerthet und aufgezeichnet, sondern die Steuer in's Blaue hinein auf die Pflichtigen verlegt wird, muß man freylich zu einer solchen petitio principii seine Zuflucht nehmen, um den Verfassungsartikel irgend wie anwenden zu können. Allenthalben hingegen, wo jener ganz unerläßlichen Bedingung eines ordentlichen Steuerregisters ein Genüge geschieht, muß das im Register eingetragene Vermögen die Frage der Wählbarkeit entscheiden, gesetzt auch, es habe bey weitem nicht den Beytrag geleistet, den es in einer andern Gemeinde, wo vielleicht sorgfältiger verfahren wird, entrichtet hätte. Allein eben hier zeigt sich das bisherige System in seiner ganzen Blöße, und es muß Einem recht bedenklich vorkommen, eine so wichtige Bestimmung unsers Grundgesetzes solchergestalt den Launen des Zufalls und der Willkühr der Gemeindräthe Preis gegeben zu sehen.

Ueber die Frage, ob die Gemeindräthe nicht häufig ihre amtliche Stellung mißbrauchen, um sich und ihre guten Freunde (d. h. meistens die Bemitteltern) gar schonend zu behandeln und die ärmere Classe desto stärker zu belasten, vernimmt man aus verschiedenen Gemeinden ungleiche Berichte. Daß solche Mißbräuche möglich, ja sehr leicht möglich seyen, wird niemand läugnen; und das genügt wohl zur Verwerfung des Systems, sobald ein anderes Verfahren auszumitteln ist, bey welchem man solchen Druck nicht zu ge-

ı hat. Recurs an den Administrationsrichter kann
venig helfen. Wessen Vermögen im Steuerregister
och angesetzt ist, der kann freylich durch Oeffnen
Bücher oder sonstige Beweisleistung eine Herab-
ıg bewirken; aber wer wird es wagen, gegen einen
ehenen Mann den Beweis zu übernehmen, daß
wenig steuere? und welche Behörde könnte ohne
ringendsten Inzichten von Amts wegen eine Unter-
ng verhängen? Selten ereignet es sich, daß der
ınd eines solchen Vermögens hintenher durch Be-
undschaftung oder auf andere Weise den Behörden
nt wird, und die Verordnung vom 11. April
, nach welcher in einem solchen Falle „allervorderst
olle Betrag aller von Bekanntmachung dieser Verord-
an zurückgehaltenen Steuerbeyträge zu Handen der
inde bezogen, demnach der Fall der Finanz-Com-
on einberichtet und von dieser dem Richter über-
n werden soll," wird nicht immer gehandhabt.
ndlich darf man nicht außer Acht lassen, daß die
theile dieses Steuer-Systems durch das Beyspiel,
dadurch den Gemeinden gegeben wird, sich verviel-
n. Wenn der Gesetzgeber kein Bedenken dagegen
daß die Regierung eine allgemeine Landessteuer
festen Steuerfuß und in runden Zahlen, gleichsam
ine Contribution, auf die Gemeinden ausschreibe,
daß diese ihre Raten eben so summarisch auf die
nen Bürger verlegen: wer kann es den Gemeind-
n verargen, wenn sie dieses Verfahren, wie es
ens geschieht, auch bey den Gemeindesteuern in
endung bringen. Darum wäre es unrichtig, die
nschaft der Vermögenssteuer als einer außeror-
lichen Auflage und den Umstand, daß sie in ge-
ılichen Zeiten selten wiederkehrt, als einen Milde-

rungsgrund für die Mängel der Erhebungsart geltend machen zu wollen*). Was ursprünglich ein vorübergehendes Uebel war, ist durch jene analogische Anwendung ein bleibendes und tief eingreifendes geworden.

Die Oeffentlichkeit der Steuerregister, welche als ganz neue Bestimmung in den kürzlich verworfenen Gesetzesvorschlag aufgenommen worden, ist, wie alle Oeffentlichkeit in Angelegenheiten der innern Landesverwaltung, an sich etwas höchst Wünschenswerthes; aber sie allein vermöchte nicht, die Gebrechen der bisherigen Bezugsart zu heilen. Oder kann man im Ernste glauben, daß ein Mann, der bisdahin unredlich gesteuert, nun sogleich freywillig seinen Beytrag erhöhen und dadurch ein stillschweigendes Geständniß seiner bisherigen Verschuldung ablegen würde? Wir meinen vielmehr, er würde dem Unwillen des Publicums Trotz biethen und mit frecher Stirne eine Untersuchung seiner Bücher verlangen, wohl wissend, daß man niemahls zu diesem Aeußersten schreiten werde. Auch hier gilt der Satz, daß man dem Feinde entweder eine goldene Brücke bauen oder eine stählerne Brust entgegen setzen müsse. Wenn der Schrecken, den man dem unredlichen Steuerpflichtigen durch die Stimme des Publicums einflößen will, die beabsichtigte Wirkung haben soll, muß man dem Fehlbaren zugleich einen Weg öffnen, durch den

---

*) Zudem ist gerade bey außerordentlichen Anstrengungen des Gemeinwesens eine billige Vertheilung der Lasten dringendes Erforderniß, weil ohnehin alle Stände sich bey solchen Krisen in ihrem Nahrungserwerb verkürzt finden. Im kritischen Zeitpunkte selbst aber wäre es zu spät, noch an eine Revision des Steuergesetzes zu denken; man hat alsdann zu viel andere Geschäfte.

er ohne auffallende Beschämung auf den Pfad der Pflicht und der Ehre einlenken kann. Solches geschieht durch eine gleichzeitige Aenderung und Erläuterung des Gesetzes, durch welche die Steuer in etwas veränderter Gestalt erscheint. Einzig in Verbindung mit einer solchen Maßregel wird die Oeffentlichkeit der Steuerregister den gewünschten Erfolg haben.

Nach den Forderungen der National-Wirthschaft sollte unsere Vermögenssteuer ungefähr auf folgenden Grundsätzen beruhen:

Das Steuer-Object und der Steuerfuß sollten durch das Gesetz selbst, und zwar so genau, als möglich, bestimmt und die dießfälligen Gesetzesartikel jedem Steuerpflichtigen in die Hand gelegt werden, damit keiner sich mit Unkunde entschuldigen könne, und keiner den Willen des Gesetzes in einer für ihn so wichtigen Angelegenheit bloß mittelbar, aus dem Munde der Unterbeamten, vernehme. Als Object der Steuer würden wir nicht nur das Grundeigenthum und das bewegliche Capital-Vermögen, sondern auch das Einkommen aus bloßem Erwerb bezeichnen und das Verhältniß der Steuerbarkeit zwischen diesen verschiedenen Arten von Vermögen ungefähr so bestimmen, wie solches bisdahin in der Stadt Zürich auf sehr billige Weise geschehen ist; denn die Steuer sollte wesentlich nicht eine Capital-Steuer seyn, sondern sich einer Einkommenssteuer wenigstens so weit nähern, als es ohne allzu große Verwickelung der Sache geschehen kann*). Würden Grundeigenthum

*) Wir können nichts desto minder fortfahren, sie eine Vermögenssteuer zu nennen. Weil der größte Theil ihres Ertrags würde auch so noch vom wirklichen Vermögen erhoben;

und bewegliches Capital-Vermögen auf gleichen Fuß besteuert, der Arbeitslohn hingegen (in der wissenschaftlichen Ausdehnung des Begriffs) unbelastet gelassen, so fiele beynahe das ganze Gewicht der Abgabe auf den Landbauer, als denjenigen, welcher verhältnißmäßig das geringste reine Einkommen hat; und da dieser, wie oben bemerkt worden, die Auflagen in der Regel nicht auf den Preis seiner Erzeugnisse schlagen kann, so müßte er in Fehljahren sein Capital angreifen, d. h. Schulden machen, deren Uebermaß ihn um so schneller zum Concurse bringen würde, als durch gehäufte Auflagen der Kaufwerth der Güter unaufhaltsam sänke. Die Reihe des Mißgeschicks käme dann an den Capitalisten, dessen Verarmung bald auch die gewerbtreibende Classe durch verminderten Absatz ihrer Waaren büßen müßte. So wahr ist es, daß kein Glied des gesellschaftlichen Körpers außer Verhältniß belastet werden kann, ohne daß auch die übrigen früher oder später darunter leiden. Gleicher Maßen erfordert die Gerechtigkeit, daß alle Schulden in Abzug gebracht und nur das reine Vermögen versteuert werde, weil sonst

---

auf das anderweitige Einkommen (Besoldungen, Arbeitslöhne u. dgl.) fiele verhältnißmäßig keine beträchtliche Summe. Auch bisdahin hat niemand an der Benennung Vermögenssteuer sich gestoßen, obgleich schon gegenwärtig in manchen Gemeinden das Einkommen aus Erwerb mitbesteuert wird, und der oben angeführte Rathsbeschluß vom 19. Nov. 1807 die Gemeindräthe hierzu ausdrücklich anweist. Dieser Beschluß genügt auch zur Widerlegung derer, welche etwa behauptet haben, der hiesige Stadtrath sey nicht befugt gewesen, bey seinen Steuerausschreibungen das Einkommen aus bloßem Erwerb mitzubelegen.

das nämliche Object einer zweyfachen Steuer unterworfen wäre.

Das zweyte Erforderniß einer zweckmäßigen Vermögenssteuer bestände in einer möglichst strengen Controle der Steuerpflichtigen. Wir müssen fast verzweifeln, an dieser Klippe, an welcher schon so manches Steuergesetz gescheitert hat, glücklich vorüber schiffen zu können. Indessen möchten wir doch in aller Bescheidenheit folgenden Gedanken der Prüfung von Sachkundigen unterwerfen. Man könnte jedem Steuerpflichtigen ein gedrucktes Formular einhändigen, in welches er die verschiedenen Arten seines steuerbaren Vermögens in derjenigen Classification, welche die bisherigen Steuerausschreibungen des Stadtrathes von Zürich enthalten*), nach eigenem Anschlag, jedoch ohne Aufzählung der einzelnen Stücke, mit Beyfügung der auf dem Grundeigenthum haftenden Schuldensumme eintragen und seine Angaben durch eigenhändige Unterschrift bekräftigen müßte. Unkundigen könnte der Gemeindrathsschreiber behülflich seyn. Letzterer würde dann sämmtliche Angaben in ein Register eintragen, welches, nachdem es mehrere Tage hindurch jedem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen gelegen, einer aus einem oder zwey Gemeindräthen und sechs bis zehn Steuerpflichtigen zusammengesetzten, durch die Oberämter oder Oberwaisenämter ernannten Commission zur Durchsicht übergeben würde. Diese hätte die Befugniß, solche Steuerpflichtige, deren Angaben sie für allzu niedrig hielte, mündlich oder schriftlich zu vernehmen, und, falls sie ihre Rechtfertigungsgründe unstatthaft fände, die Werthung ihres Vermögens mittelst geheimer Abstimmung zu erhöhen,

*) Also mit Inbegriff des Einkommens aus bloßem Erwerb.

mit Vorbehalt der jedem Steuerpflichtigen auf seine Kosten zu gestattenden Berufung auf Untersuch und Schätzung durch zwey unparteyische Sachkundige, deren einen die Commission, den andern der Beschwerdesteller zu bezeichnen, und die bey getheilten Ansichten einen Dritten (den in subsidium das Oberamt ernennen würde) beyzuziehen hätten. Die revidirte Vermögensliste würde dem Oberamte oder Oberwaisenamte zur Einsicht übermacht, und von diesem, wenn es die Schätzungen einer ganzen Gemeinde allzu niedrig fände, an die Finanz-Commission eingesandt, welche das Recht hätte, entweder die ganze Schätzung pro rata zu erhöhen oder das Verfahren des Steuerausschusses für nichtig zu erklären und eine zweyte Revision anzuordnen. Nach erfolgter Genehmigung durch die Oberamtsbehörde würden die Vermögenslisten den Gemeindräthen zugestellt, welche jedem Steuerpflichtigen die revidirte Schätzung seines Vermögens sammt Berechnung der Steuerrate zuzufertigen und letztere einzuziehen hätten. Für jede Vermögenssteuer würde der Steuerausschuß eigens bestellt, und zwar, wo immer möglich, aus neuen Personen, indem niemand einen dießfälligen Ruf ausschlagen dürfte.

Man wird dieses Verfahren, verglichen mit dem bisherigen, etwas weitläufig, vielleicht auch kostspielig finden. Allein wir fragen: Wenn man bisdahin bey der Handels- und Wirthschaftsabgabe ähnliche Weitläufigkeiten nicht für überflüssig geachtet, im Gegentheil darin eine nothwendige Schutzwehr für das Aerarium sowohl als die Abgabepflichtigen erblickt hat; warum sollte eine Steuer, die alle Staatsbürger beschlägt, schlechtern Rechtes seyn? Daß die Einwendung ihrer Eigenschaft als außerordentlicher Auflage

nicht Stich hälte, haben wir oben gezeigt; wohl aber würde diese Eigenschaft das Lästige der von uns vorgeschlagenen Erhebungsart mildern, die ohnehin leichter von Statten ginge, sobald man einmahl die Schwierigkeiten der Einführung überwunden, und sich an den neuen Geschäftsgang gewöhnt hätte. Auch für die Reibungen und Zänkereyen, welche vielleicht Anfangs in manchen Gemeinden entständen, wäre die Zeit der beste Arzt. Dafür erhielte man, besonders in einer Reihe von Jahren, nachdem die Steuerausschüsse mehrmahls gewechselt hätten, einen annähernden Status des Vermögens sämmtlicher Staatsbürger, welcher, auf gesetzliche Grundlagen gebaut, den Redlichen gegen die Beeinträchtigungen der Willkühr und Unredlichkeit wesentlich schützen würde, und daher auch ein zweckmäßiges Fundament für die Gemeindesteuern abgäbe. Ein solches Ergebniß wäre um obigen Preis wahrlich nicht zu theuer erkauft und auf jeden Fall eines Versuches werth, da auch bey gänzlichem Mißlingen die Rückkehr zu der bisherigen Taxationsart immer noch offen stände*).

---

*) Der Grundsatz der Selbstbesteurung, einzig mit einer kräftigen Strafdrohung und Oeffentlichkeit der Register verbunden, würde schwerlich genügen. Die Erfahrung lehrt, daß man nicht so leicht gegen eine bestimmte Person klagend auftritt, am allerwenigsten der Fiscus selbst; denn wie die Beweise zur Stelle bringen? Mithin wäre die Strafdrohung großen Theils kraftlos. Aber eher noch wollten wir damit wenigstens einen Versuch machen, als das bisherige Verfahren beybehalten. — Wollte man übrigens den oben vorgeschlagenen Vermögens-Etat auch für die Gemeindesteuern benutzen (was der Gesetzgeber mit Grund verlangen dürfte), so müßten in der Zwi-

Ein drittes unumgängliches Erforderniß einer billigen Vermögenssteuer ist der Grundsatz einer **mäßigen Progression.** „Es ist keineswegs der Vernunft zuwider, sagt Adam Smith, daß der Reiche zu den öffentlichen Ausgaben nicht nur nach Verhältniß seines Einkommens, sondern noch etwas mehr beytrage.“ J'irai plus loin, fügt J. B. Say bey, et je ne craindrai pas de prononcer, que l'impôt progressif est le seul équitable*). Man ziehe nur, bey dem Reichen wie bey dem weniger Bemittelten, die bloß verhältnißmäßige Auflage vom reinen Einkommen ab, so wird man sich sogleich überzeugen, daß jenem weit mehr Ueberflüssiges bleibt, selbst wenn man bey Berechnung seiner Ausgaben die Verschiedenheit des Standes in Anschlag bringt. Die Billigkeit erfordert daher, daß ihm etwas Weniges mehr auferlegt werde, als demjenigen, der wenig oder gar nichts Ueberflüssiges hat. Wir geben zu, daß, so billig der Grundsatz an sich ist, seine Anwendung immer einige Willkühr mit sich führt, da es schwer hält, einen staatsrechtlich oder sonst wissenschaftlich zu begründenden Maßstab für die Progression zu finden. In einer Demokratie oder unumschränkten Monarchie könnte diese Willkühr in höchst bedenklichen Mißbrauch ausarten; nicht so bey uns,

---

schenzeit von einer Cantonal-Steuer zur andern jährliche Interimsrevisionen Statt finden, die aber von keinem Präjudiz für die nächste Hauptrevision seyn dürften, und für welche man daher den bisherigen Steuerausschuß beybehalten könnte.

*) Der Ausspruch von **Smith** findet sich in seiner bekannten Schrift on the nature and causes of the wealth of nations, b. V. ch. 2; der von **Say** in s. traité d'économie politique, vol. II. pag. 349.

wo die Classe der Reichen in der souveränen Behörde verhältnißmäßig sehr zahlreich repräsentirt ist. Noch mehr, unsere Verfassung selbst kann uns für eine billige Progression einen vollkommen befriedigenden Maßstab an die Hand geben. Dadurch, daß sie alle, die weniger als 10,000 Fr. Vermögen besitzen, von der Wählbarkeit in den großen Rath ausschließt, schafft sie, freylich im Interesse des Ganzen, eine bevorrechtete Classe, eine Aristokratie des Reichthums. Wo aber eine Würde ist, da soll gerechter Weise auch eine Bürde seyn. Wäre es nicht ein billiger und sehr mäßiger Ersatz für die nicht regimentsfähige Classe, wenn festgesetzt würde, daß bey Vermögen von 10,000 Fr. und weiter aufwärts zu der ordentlichen Steuerrate eine Zulage zu entrichten sey, welche z. B. auf den zehnten Theil derselben festgesetzt werden könnte. Eine solche beschränkte Anwendung des Grundsatzes der Progression würde gewiß niemanden Anstoß geben.

Aus einem ähnlichen Grunde sollten alle, die ein ganz geringes Einkommen (sey es von Grundstücken, beweglichem Capital oder Erwerb) besitzen, das zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt kümmerlich hinreicht, von der Steuer völlig befreyt seyn. Es wäre ja eben so ungereimt als unmenschlich, in der Absicht, den Bemittelten zu schonen, den Dürftigen vollends an den Bettelstab zu bringen. Hieße das nicht (wofern man wenigstens das Wohl der Gemeinden von dem Gedeihen des Ganzen unzertrennlich achtet) mit der einen Hand einnehmen, um mit der andern wieder auszugeben? Nicht nur das; es hieße auch den Dürftigen ohne Noth um seine bürgerliche Ehre bringen; denn wer das öffentliche Almosen genießt oder in Concurs geräth, verliert ja den Genuß der politischen Rechte. Wir glauben oben

oben nachgewiesen zu haben, daß die ärmere Classe durch das Salz-Regal, die Montirungsabgabe, die Landjägersteuer und andere Gemeindsanlagen ohnehin genug in Anspruch genommen ist. Dazu rechne man noch die Beyträge der Gebäude-Eigenthümer an die Brand-Assecuranz, die häufigen, sehr oft unverschuldeten Rechtstriebkosten, die Gemeindsfrohnen für Straßenarbeiten u. dgl., endlich den Militär-Dienst, welch' letzterer gerade unter denjenigen Verumständungen, die den Bezug einer außerordentlichen Vermögenssteuer unausweichlich herbeyführen, — wir meinen, bey einem Feldzuge — auf dürftigen Haushaltungen drückend lastet. Wir vermessen uns nicht, ein Minimum des steuerbaren Vermögens auszusprechen; es sollte aber bey einigem Nachdenken nicht schwer auszumitteln seyn *).

Noch eine res sacra ist die bedauernswürdige Classe der Wittwen und Waisen, denen ein unglückliches Geschick den Rathgeber und Ernährer, die Stütze der Haushaltung, geraubt hat. Aus diesem Grunde vorzüglich, der an sich vollkommen hinreicht, weniger darum, weil das fragliche Vermögen das einzige ist, dessen Bestand man von Amts wegen kennt, gebiethet die Menschlichkeit laut und dringend, daß das unter waisenamtlicher Verwaltung stehende Vermögen bey der Besteuerung begünstigt werde. Wenigstens sollte das vorhin bemerkte Minimum des steuerbaren Vermögens für diese Classe bedeutend höher gesetzt werden **).

---

*) Man müßte dabey zwischen einzelnen Personen (oder kinderlosen Eheleuten) und ganzen Haushaltungen unterscheiden und für letztere das Minimum höher setzen.

**) Da Familienvormundschaften nur bey Bemittelteren Statt finden, so dürfte man sie ohne Unbill von dieser Begünstigung

Eine Vermögenssteuer, welche alle bemerkten Eigenschaften an sich trüge, könnte im Nothfall auch zur Deckung des jährlichen Deficit, wenn ein solches später wieder zum Vorschein kommen sollte, in beschränktem Maße angewandt werden; sie würde vielleicht diejenigen mit dem System der Vermögensbesteurung aussöhnen, welche ihm bisdahin die Einführung ganz neuer Steuern vorgezogen hätten. Es sey uns vergönnt, bey den in dieser Hinsicht auf die Bahn gebrachten Gedanken noch einen Augenblick zu verweilen.

Man hat vornehmlich eine Steuer von Erbschaften in der Seitenlinie, eine Handänderungsgebühr von den Liegenschaften und eine Gewerbssteuer vorgeschlagen.

Die Erbschaftssteuer hat zwey wesentliche Nachtheile. Einerseits ist sie keiner Controle fähig, indem man sich hinsichtlich des Bestandes der Erbschaft auf die Angabe der Erben verlassen muß, wenn man nicht zu gehässigen Untersuchungen schreiten will. Anderseits greift sie unmittelbar in das Capital der Nation; denn der Erbe bezahlt sie, wenn ihr Betrag etwas höher steigt, nicht aus seinem bisherigen Einkommen, das er ohnehin versteuern muß oder sonst aufzehrt, sondern aus den ererbten Capitalien, und sieht diese dadurch geschmälert. Würde man, um diesen Nachtheil zu vermindern, die Steuer niedrig ansetzen, so wäre ihr Ertrag in einem so kleinen Ländchen ganz unbedeutend. Das Einzige, was sie empfiehlt, ist die Leichtigkeit, womit der so eben zu Geld gekommene Erbe sie erlegt, und die Geringfügigkeit der Bezugskosten.

---

ausschließen. Es wäre dieß zugleich ein Mittel, sie seltener zu machen.

Die Handänderung leidet an dem zweyten der angeführten Gebrechen in noch höherm Grade. Der Käufer, welchem in der Regel am Geschäfte weniger gelegen ist, als dem Verkäufer, bezahlt diesem um der Abgabe willen einen geringern Preis, und vermindert dadurch dessen Capital; oder sollte, was selten begegnen wird, der Käufer die Auflage übernehmen, so würde sein eigenes Capital dadurch geschwächt. Im einen wie im andern Falle verliert der Wohlstand der Nation. Zudem hemmt diese Abgabe den freyen Verkehr, d. h. denjenigen Austausch der Capitalien, den Jeder unter den waltenden Umständen für sich selbst am vortheilhaftesten finden würde. Unterbleibt also um der Abgabe willen irgend ein Kaufsgeschäft, so wird dadurch beyden Theilen ein Gewinn vorenthalten, der ihnen sonst zugekommen wäre, und das Capital der Nation erleidet einen zwiefachen Verlust. Immer ist es vorzugsweise die weniger bemittelte Classe, welche diese Auflage zu tragen hat, da sie am meisten Güter kauft und verkauft. In unserm Canton kommt noch das Besondere hinzu, daß dergleichen Geschäfte bereits mit der Landschreiber- und Stempelgebühr belegt sind, mithin die Auflage um so hemmender wäre. Unser industrioses Volk hat dieses unter der Helvetischen Gesetzgebung lebhaft empfunden *), und noch gegen-

*) „Unter allen bisherigen Auflagen erhebt sich die allgemeine Stimme am lautesten gegen die Handänderungsgebühr. Sie wird gerade jetzt durch den Umstand vorzüglich drückend, daß mancher rechtliche Mann, um sich den Verfolgungen seiner Gläubiger zu entziehen, sein Eigenthum verkaufen muß. Aus gleichem Grunde lastet sie auf dem ärmern Bürger am schwersten, und empört die vorzüglich in unserm Canton so zahl-

wärtig ist bey ihm die Handänderungsgebühr in unerfreulichem Andenken. Wenn sie im Canton Waat noch gegenwärtig leichter getragen wird, so rührt dieß daher, weil vor der Revolution im größten Theile desselben die ländlichen Grundstücke bey Handänderungen, durch Kauf wie durch Vererbung, das Laudemium oder die Löber (bey uns Ehrschatz genannt) an die ehemahligen Gutsherrn zu entrichten hatten. Diese Abgabe wurde in Folge der Staatsumwälzung unentgeltlich aufgehoben und durch die Handänderungsgebühr, als allgemeine Landesauflage, ersetzt, welch' letztere mithin nur für die Städte eine ganz neue Last war. — Würde man endlich bey uns die Abgabe so mäßig bestimmen, daß sie die vorhin berührten Nachtheile nicht hätte, so wäre ihr Ertrag von gar zu geringem Belang.

Die Gewerbssteuer, von der man etwa gesprochen hat, sollte gewisser Maßen eine Ergänzung der Handelsabgabe seyn und vorzüglich den Handwerksstand treffen. Man suchte sie vornehmlich aus dem Gesichtspunkt einer Retribution für das Monopol zu rechtfertigen, welches die Handwerker mittelst des bey uns noch theilweise bestehenden Innungszwangs unter dem Schutz der Gesetze ausüben. Allein wir hoffen, der Zeitpunkt sey nicht mehr entfernt, da der größere Theil des Handwerkstandes selbst es für eine Wohlthat ansehen wird, von den letzten Ueberresten des Innungswesens, die für ihn, im wahren Lichte betrachtet, weit eher eine hemmende Fessel als eine Begünstigung sind,

---

reiche Classe der kleinern Landeigenthümer." Allgemeiner Verwaltungsbericht des Regierungsstatthalters des C. Zürich an den Vollziehungsrath der Helv. Republik, vom 13. Nov. 1800. — Die Auflage betrug 2 vom Hundert des Kaufpreises.

befreyt zu werden*). Damit fiele dann der wesentlichste Rechtfertigungsgrund einer solchen Gewerbssteuer weg; und auch sonst wäre ein Zeitpunkt, in welchem vorübergehende Schwankungen in Hinsicht auf Gewinn und Erwerb kaum zu vermeiden seyn werden, zur Einführung einer neuen, auch noch so mäßigen, Auflage nicht geeignet. Eben so wenig könnten wir eine besondere Abgabe von dem Erwerb der Aerzte, Advokaten und ähnlicher patentirter Berufsarten, die wissenschaftliche Vorbereitung erheischen, für empfehlenswerth achten. Man vergesse nicht, welch' ein beträchtliches Capital diese wissenschaftliche Vorbereitung gewöhnlich erfordert, und wie lange es in der Regel dauert, bis einem angehenden Praktiker, wenn er nicht gerade in die Fußstapfen eines ältern treten kann, ein ausgedehnterer Geschäftskreis zu Theil wird. Gelingt es ihm später, auf einen grünen Zweig zu kommen, so ist ein auch reichlicher Gewinn eine wohlverdiente Schadloshaltung für die frühern Entbehrungen**).

Das Ergebniß unserer Betrachtungen über das Auflagensystem unsers Cantons geht dahin: daß dasselbe im Ganzen auf billigen Grundsätzen beruht, mit Aus-

---

*) Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die höchst lehrreiche Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und der Wirkungen des Innungswesens in unserm Vaterlande, welche der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in ihrer dießjährigen Sitzung (Sept. 1828) von Herrn Pestalutz-Hirzel vorgelegt worden ist, und unter ihren Verhandlungen im Drucke erscheinen wird.

**) Wünschenswerth wäre hingegen, daß im Advokatenstande das Monopol der Fürsprechen durch eine mäßige Vermehrung ihrer Anzahl gemildert würde. Die Prokuratoren erhielten dadurch mehr Aussicht auf Beförderung und mehr Aufmunterung, sich wissenschaftlich auszubilden.

nahme der Montirungsabgabe, der Landjägersteuer und der außerordentlichen Vermögenssteuern; daß aber die erste durch einige Abstufungen bedeutend gemildert, die beyden letztern durch Abänderung der bey den Vermögenssteuern bisdahin üblichen Erhebungsart und einige andere Modificationen zu ganz erträglichen Auflagen umgeschaffen werden könnten.

Zum Schlusse noch eine einzige Bemerkung. Man wird uns vielleicht vorwerfen, bey Darstellung der Wirkungen der verschiedenen Auflagen uns zu sehr in's Kleinliche verbreitet zu haben. Hierauf diene zur Antwort: daß wir niemahls für kleinlich achten könnten, was das Wohl unserer Mitbürger so nahe angeht, und daß wir zudem einmahl den Versuch machen wollten, die Wirkungen unsers Auflagensystems nach wissenschaftlichen Grundsätzen durch den ganzen künstlichen Organismus unsers Volkslebens zu verfolgen, weil vollständige Kenntniß des Einzelnen zur richtigen Uebersicht des Ganzen unerläßlich ist.

Möchte bald einem Manne von tieferer Einsicht, genauerer Sachkenntniß und gereifterer Erfahrung gelingen, diese Aufgabe geschickter und befriedigender zu lösen*).

*) Zu Verhütung von Mißdeutungen glaubt die Redaction bemerken zu müssen, daß gegenwärtiger Aufsatz schon im October 1828 geschrieben und im December gl. J. dem Druck übergeben wurde. — Zu wünschen ist, daß auch das Finanzwesen andrer Cantone mit ähnlicher Gründlichkeit möchte beleuchtet und diesem wichtigen Verwaltungszweige diejenige wahre Publicität gestattet werden, welche durch Bekanntmachung der bloßen Resultate der Staatsrechnungen, wenn diese auch noch hier oder dort Statt finden darf, niemahls erreicht wird; zumahl da die Staatsrechnungen in der Eidgenossenschaft in der Regel nichts anders als Cassa-Rechnungen sind. — Um die wichtige Abhandlung nicht unterbrechen zu müssen, sind die für dieses Heft bestimmten Urkunden für das folgende zurückgelegt worden.
A. d. R.

Ueber

Henne's neue Schweizerchronik für's Volk.

Unter vorstehender Aufschrift erschien vor kurzem (Sanct Gallen bey dem Verfasser) die erste Hälfte eines Werkes, dem der Verfasser selbst einen kräftigen Einfluß auf Ansichten und Grundsätze seiner Landsleute sichern möchte, wie dieses schon das vorgesetzte Motto aus Johann von Müller zeigt: „Dieß, o Eidgenossen, ist nicht geschrieben, um Euch die müssigen Stunden zu füllen, sondern, damit ihr aufwachet und sehet, wer ihr gewesen, wer ihr seyd, und wer ihr seyn sollet und könnet und müsset." Schon darum mag es nicht undienlich seyn, diese neue Erscheinung etwas näher in's Auge zu fassen.

Herr Henne ist Katholik, und zwar so entschiedener, daß in Rom selbst seine Rechtgläubigkeit nicht einen Augenblick wird angefochten werden. Er ist ferner Dichter, dessen Einbildungskraft vorzüglich gerne bey den Heldengebilden aus des Nordens düsterer Vorzeit, dann beym Klosterglanze und den Minnesängern weilt. „Man wird mir vergeben (sagt er S. 207) „wenn ich oft mit Vorliebe solch alt verklungenes Heimeliches anziehe, das mir seit der Wiege so wohl that. Vielleicht hat meine Geschichte das Gute, Manchen begierig zu machen nach dem Vielen, das wir aus dieser Zeit haben, und das besser ist, Gott weiß es! als viel des Heutigen."

Ueber diese verwandten Richtungen wird man nicht mit ihm streiten, die erstere ist Sache der religiösen Ansicht, die zweyte ward während der letzten Decennien auf mehrern unserer teutschen Hochschulen besonders begünstigt, und durch die in unserer Zeit vorherrschende Pflege der Geschichte des Mittelalters genährt. Wenn daher auch in dem genannten Werke das Vorsteheramt des heil. Petrus stark hervorge-

, sein Bischofsstuhl und Märtyrertod zu Rom außer
Zweifel gesetzt, und die ersten Erben des Fischerringes
ltig aufgezählt werden, wenn wir die Legenden von der
nischen Legion, der vom bösen Geiste besessenen Tochter
g Gunzo's, den Wundern am Grabe des heiligen
s, der Engelweihe zu Einsiedeln treuherzig erwähnt
, wenn die Hierarchie mit ihren Abstufungen, Zere=
n, prachtvollen Priesterkleidern, Kirchenschätzen und
nien mit Wohlgefallen dargestellt wird; wenn man durch
re Seiten hinweg beynahe nicht aus den Klosterkreuz=
n hinauskommen kann; wenn dann auch wieder die
esänger alle mit Namen und Geschlecht erscheinen,
hörnerne Siegfried und zwey Dutzend ähnlicher Dich=
n aufgeführt werden, wenn wir sogar die zwölf Asen
die zwölf Asinen beym Meth= und Bier=Gelage, die
er der Chaldäer, den Belos mit Stierhörnern, die
welt der Kimerier, den Zauberdienst der Druiden
n lernen, und Odysseus als Odin um das halbe
globium segeln sehen; — so könnte man wohl vielleicht
n, ob denn dieß alles gerade in einer Schweizerchronik
iner beßten Stelle sey; aber rechten wird auch darum
nd mit dem Verfasser; er hat aufgenommen, was von
n Standpunkte aus ihm merkwürdig schien, und mag
Manchen finden, dem er damit gefallen wird; — aber
'er bey dieser Verbreitung eigener Ansichten es nicht
nden läßt, sondern zugleich die gegenüberstehende an=
, von „Leerheit an Seele und Wärme“ in unsern
tantischen Kirchen spricht, (S. 76) die Gräuel der
sition in Spanien nur als begreifliche Reaction der
eranz der Arianer des sechsten Jahrhunderts darstellt
5); wenn Schriftsteller, die den Anwachs der Mönchs=
haft eben nicht für ein besonderes Glück ansehen, oder
der Hoheit eines Hildebrand sich nicht demüthig genug
n wollen, flach (S. 101), unwissend, Verläumder ge=
, unter den gemeinen Haufen geworfen werden (S. 160);
unter der Annahme, es sey unmöglich, eines andern
lehren, gesagt wird: „unser Antichrist ging bisher
ohne Ausnahme nur von der Selbstsucht und den Miß=
n der Weltlichen aus“ (S. 152); wenn die Censur
elt wird, weil sie nicht auch noch gegen wissenschaft=
Werke sich waffnet (S. 302); und überhaupt das ganze
mit einer fortgehenden Polemik durchflochten ist; —
liegt wohl eine etwas genauere Prüfung desselben nicht
dem Wege, und dieses ist es auch, was den Unter=

zeichneten veranlaßte, nicht so fast eine eigentliche Rezension des Werkes von Herrn Henne zu schreiben, als vielmehr einige in demselben hervortretende Lieblingsansichten des Verfassers als Grundlage des Ganzen etwas näher zu beleuchten. Er beginnt zu diesem Ende mit demjenigen, was in der Vorrede über den Beruf des Geschichtschreibers gesagt wird.

Demzufolge giebt es zweyerley Arten von Geschichtschreibern, philosophische und historische. Unter den erstern versteht Herr Henne solche, die den Menschen „auffassen, als unabhängigen, mündigen Herrn der Schöpfung, der seine allfälligen Gesetze sich selbst gegeben habe und sie bey veränderten Nebenumständen ebenfalls ändern könne.“ Freylich setzt er hinzu: „Philosophie sey hier modern genommen, nicht im Sinne der blinden Heiden, wie Sokrates, Plato und Aristoteles, etwa in demjenigen von Voltaire.“ Referent glaubt, daß nicht bloß das erleuchtete Alterthum, sondern auch die denkende Mitwelt von einem philosophischen Geschichtschreiber andere Begriffe haben müsse, und daß jene vermessene Darstellungsweise, welche den Menschen gewissermaßen als Gott in die Geschichte hinstellt, im Grunde nur in wenigen und nicht den bedeutendern historischen Werken unserer Zeit zu finden sey. Er verwirft auch dieselbe mit dem Verfasser und wendet sich zu der zweyten Art von Geschichtschreibern hin, welche Herr Henne die „historischen“ nennt. Der historische Geschichtschreiber anerkennt nach der gegebenen Definition seine und der Menschen Abhängigkeit von einer höhern Macht. Er „sieht sich als Vasall dieser Macht, und gebunden an alle in der Zeit erlassenen Verfügungen d. h. genöthigt der allgemeinen Natur sich anzuschliessen nnd anzunehmen, was diese zu allen Zeiten annahm. Es muß das Rechte seyn, weil jene Macht sonst sicher ein anderes gegeben hätte. Die Macht selbst ist Gott, ihr geäußerter Wille die Offenbarung, ihr Geschichtschreiber ein bloßer historischer.“ Hier möchte man fragen, was denn eigentlich unter dem Ausdrucke „allgemeine Natur“ zu verstehen sey, wo denn dasjenige so erkennbar hervortrete, welches diese sogenannte allgemeine Natur „zu allen Zeiten annahm.?“ Man möchte fragen, wozu dem Menschen die Stimme des Gewissens und die Fähigkeit der Prüfung gegeben seyen, wenn er etwas nur darum als das Rechte annehmen soll, weil es nun einmal ist, und nicht anders ist. Man möchte endlich fragen, ob es das leichte Geschäft eines „blossen historischen Geschichtschreibers“

könne, die Offenbarung dessen in der Geschichte nach=
sen, der in unermeßlicher Höhe über Welt und Men=
thront, oder ob nicht dazu philosophischer Scharfsinn
ein durch Studium und Erfahrung geläutertes Urtheil
en? — Es sey dem Referenten vergönnt, der Ansicht
Verfassers über den Beruf des Geschichtschreibers auch
eigene an die Seite zu stellen.
uch er könnte allenfalls, um Herrn Henne zu folgen,
en philosophischen und sogenannten historischen Ge=
schreibern unterscheiden, obwohl im Grunde das letztere
cat eine Tautologie enthält. Philosophisch möchte er
denjenigen Geschichtschreiber nennen, der nicht bloß
f ausgeht, die Neugier des Lesers durch Anhäufung
Reihe von Thatsachen zu befriedigen, sondern diese
em natürlichen Zusammenhange von Ursache und Wir=
und in ihren Folgen für die Entwickelung des Men=
eschlechts, mithin als einen Theil der erhabenen Offen=
g Gottes, darstellt. Weit entfernt vom religiösen
ip abzuweichen, wird vielmehr der philosophische Ge=
schreiber dasselbe unverrückt festhalten, und in der,
ller theilweisen Rückschritte, unläugbaren Entwickelung
Bessern auf Erde seinen Glauben an eine gütige Vor=
g stärken und das Mittel finden, durch die Geschichte
bloß zu belehren, sondern auch zu erheben. Es versteht
iebey, daß diese philosophisch=religiöse Richtung des
es weniger in eigenem Raisonnement des Verfassers,
elmehr in der verständigen Auffassung und Anordnung
urch die Geschichte selbst ihm gegebenen Stoffes zu
treten soll, so wie vorzüglich auch in dem scharfen
dern der Thatsachen an sich von ihrer zufälligen Färbung
die Eigenthümlichkeit der Nationalität oder des Jahr=
rts. In engerer Sphäre bewegt sich dann der historische,
lieber erzählende Geschichtschreiber, der es sich zur
aufgabe macht, irgend einen besondern Zeitabschnitt,
ein hervortretendes Ereigniß der Geschichte darzustellen,
nun, daß er in Form von Denkwürdigkeiten selbst

Weltereignisse im Großen, oder der Schicksale ganzer Nationen von selbst eine mehr philosophische Richtung nehmen muß, während bey Beschreibung einzelner Ereignisse eher die Genauigkeit der Angaben, die erschöpfende Forschung, die anschauliche Schilderung Bedürfniß bleibt. Die Resultate der Führungen der Vorsehung treten in Jahrtausenden zu Tage, diejenigen der Bemühungen der Menschen erstrecken sich selten nur auf Jahrhunderte. Es wird daher der erzählende Geschichtschreiber sich mehr mit den letztern, der philosophische mit den erstern beschäftigen, und die Arbeit dieses mehr religiös erhebend, diejenige des erzählenden mehr psychologisch belehrend seyn; beyde indeß bedürfen eines prüfenden, wählenden und oft verwerfenden Scharfsinnes, und wem dieser fehlt, wer von vorne herein das eigene freye Urtheil niederschlagen will, der hat von dem Berufe des Geschichtschreibers gewiß keine richtigen Begriffe.

Dieses aber scheint nicht die Ansicht des Herrn Henne, der seinem Historiker die Sache sehr leicht macht, indem er für denselben einen auf Erde vorhandenen und erkennbaren Ausfluß der göttlichen Offenbarung „das Rechtliche“ „legitimum“ in Bereitschaft hat. Nur an dieses, meint er, habe der Geschichtschreiber sich zu halten, „und wenn auch sein Herz anders urtheilen möchte, und müßte er seinen Verwandten, seinen Landsmann verdammen, und seinem Vater darthun, — daß er das Seinige mit Unrecht habe.“ Diese letztern Worte und besonders der ominöse Gedankenstrich machten den Referenten etwas stutzen. Unwillkürlich dachte er an die Infallibilität des über alle Erdengewalt erhabenen Stuhles Petri, an die Dekretalen Isidors und etwas näher auf die vaterländische Geschichte übergehend, an gewisse päbstliche Breven, die im vorletzten Hefte dieser Zeitschrift (S. 213) zu finden sind. Ihm scheint daher nöthig, hier wieder etwas stehen zu bleiben und auch das „legitimum“ des Verfassers wohl anzusehen; damit uns nicht etwa ganz unvermuthet aus den überall wieder eröffneten Vorrathskammern des Mittelalters eine Nebelkappe über die Augen geworfen werde, und Worte wie Honigseim unser beunruhigtes Rechtsgefühl veranlassen, an irgend ein Kloster, oder in Ermanglung eines solchen an die Väter Jesuiten zurückzuerstatten, was wir bis dahin mit leichtem Gewissen besessen haben.

Nach Herrn Henne ist unser Recht „ein Kind der Religion nicht der Natur; denn letztere braucht kein Recht, wenn sie Fäuste hat.“ Gerne stimmen wir hierin mit ihm überein, insoferne er unter Religion jenes beseligende Gefühl

r Gottes- und Menschenliebe versteht, das uns die Wege
s Friedens denjeniger roher Gewalt vorziehn lehrt. Auf
esem Grunde können keine andern als gute Vorträge er-
chtet werden. Das Recht, der Staat, die am meisten auf
n sich stützen, werden auch die Besten; sie werden wahr-
ıft rechtlich, vollkommen legitim seyn. Suchen wir nun
ɔer, wo in der Geschichte eine solche Legitimität sich ver-
irklicht habe; so zeigt sich, daß der Ursprung gerade der
ısgebreitetesten, der dauerndsten Besitzthümer nichts weni-
r als in diesem Sinne legitim sey. Oder wie entstand,
ie wuchs das Römische Reich an? Wie erhielt sich
ısselbe in seiner Größe? Wie brachte Carl der Große das
ɔrdliche Deutschland unter seinen Scepter und zum Christen-
um? Wie gewannen die Normänner Britannien? die
ürken Kleinasien und Griechenland? die Tartaren China?
e Spanier Amerika? die Britten ihr Indien? War hier
s angemaßte Recht auch ein Kind der Religion? Waren
ese Besitzthümer legitim? oder wie sind sie zu nennen?
ielleicht wird Herr Henne antworten: Sie waren ursprüng-
h nicht legitim, aber durch Verjährung sind sie dasselbe
worden. Gut! So haben denn auch heut zu Tage ein
roberer, ein Usurpator, ein Empörer sich nicht sehr zu
eeuen, wenn sie nur der Verjährung sicher sind. Sie
nnen dennoch zu einer Art von Legitimität gelangen,
cht zwar gerade zu derjenigen, die „ein Kind der Religion
;“ aber doch zu einer, die man wenigstens den Nach-
lgern in ihrem Besitzthum gegenüber anerkennen und ehren
ıß. Doch wir wollen einstweilen diese Betrachtung nicht
iter verfolgen; sondern Herrn Henne die Sache leichter
ıchen, indem wir erst mit seinen Worten und dann wenig-
ns in seinem Sinne, also fortfahren: „Viel ist allerdings
ırch Gewalt entstanden, und ehe das Recht war, galt
ıch sie als Recht;“ auch Recht auf die Religionen des
lterthums gegründet, mochte oft noch viel von der Natur
her Gewalt an sich tragen, weil in diesen Religionen selbst
ıderbare Begriffe von Kastenunterschied, erlaubter Rache,
ergeltung, Sclavenstand u. s. w. sich fanden. Allein zum
ile der Welt erschien das Christenthum. Es fand Ein-
ng ohne Gewalt durch seine innere Vortrefflichkeit und die
acht der Ueberzeugung. Seine Friedensboten wandelten
sam unter den wildesten Völkern und gründeten Bischofs-
hle und Klöster ohne Machtsprüche und ohne Waffen.
ıs zur Einsicht gelangende Volk empfand und wünschte
Wohlthat ihrer Wirksamkeit und vermehrte durch frey-

willige Geschenke ihr nützlich angewendetes Besitzthum. Also begründeten sich auf dem edelsten Fundamente ohne Gewalt die legitimsten aller Rechte, diejenigen der Kirche, und in wiefern unter dem Einflusse derselben sich auch die Grundsätze, auf denen das Wesen christlicher Staaten ruhte, neu gestalten mußten, kann mit Recht gesagt werden, daß auch der Staat nur bey fortwährender Beachtung und Heilighaltung dieser seiner Verhältnisse zur Kirche wahrhaft legitim sey. — Hier müssen wir indeß Herrn Henne um eine kleine Pause ersuchen und selbst wieder das Wort nehmen: Allerdings verdankt das Christenthum das schnelle Wachsthum der Ueberzeugung von seiner innern Vortrefflichkeit und will auch auf keine andere Weise gefördert seyn, und gewiß dürfen Verträge, Verfassungen, Regierungen, je mehr sie auf dessen reine Grundsätze sich stützen, desto eher auch legitim genannt werden; aber wohl haben wir uns zu hüten, daß hier nicht an die Stelle der einfachen Benennung „Christenthum," das vieldeutige Wort „Kirche" untergeschoben werde, ohne daß wir uns wohl vorher darüber verstanden haben, in welchem Sinne dasselbe zu nehmen sey. Jener erhabene Ausspruch des göttlichen Erlösers: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt;" seine Abneigung gegen alle Ansprüche menschlicher Herrschsucht und Ehrgeitzes *), sein Leben in Knechtesgestalt, seine Heimathlosigkeit, wenn man also sich ausdrücken darf, die Hingebung und Armuth, die er von seinen Jüngern forderte, die wenigen und höchst einfachen Formen, unter denen er mit ihnen in Gemeinschaft trat, sein stetes Hinweisen auf ein über der Erde erhabenes Ziel ihres Strebens — alles dieses zeigt klar, daß die Kirche, die er begründen wollte, keine bloß irdische Anstalt sey. In der That umfaßt dieselbe gleichmäßig die unermeßliche Menge seiner vor tausend Jahren vorhandenen Verehrer, wie der jetzt auf Erde noch lebenden. Unübersehbar dem menschlichen Auge ist sie es nicht dem verklärten ihres Oberhauptes, das nach seiner eigenen Verheißung mit und bey seiner Gemeinde ist bis an's Ende der Tage. Mit dieser geistigen Anstalt sind rein irdische Interessen nicht zu vermengen, und nur sofern kann daher von ihr für menschliches Recht eine Legitimität hergeleitet werden, als dieses Recht das geistige Leben des Menschen, unabhängig von allem materiellen, berührt.

*) Matth. XX., 20. ff.

Wenn daher der Regent vielleicht auch daraus, daß er zum Christenthum sich bekennt, eine durch die Religion geheiligte Legitimität für sich in Anspruch nehmen wollte, so kann ihm diese nur insoferne eingeräumt werden, als er im Geiste der Religion regiert, deren Schutz er anruft. Das Mittelalter, durch ehrgeizige Priester geleitet, hat der Krönung und Salbung der Könige durch Priesterhände, so wie dem Wörtchen „von Gottes Gnaden" eine Art von übernatürlicher Kraft beygelegt, und die Freunde desselben möchten unserm widerstrebenden Verstande wieder wunderbare Geheimnisse aufdringen. Die Wahrheit ist, daß jene kirchlich-symbolischen Handlungen ihre ganz zweckmäßige Bedeutung haben, insofern die Regenten aus denselben eine neue Verpflichtung entnehmen, christlich zu regieren, und daß die Phrase „von Gottes Gnaden" ganz wohl angebracht ist, wenn sie den Herrscher täglich erinnert, auch so zu handeln, daß ihm Gott gnädig seyn könne. Alle Vorstellungen aber von dadurch erlangter Heiligkeit und vom Himmel herstammender Unantastbarkeit sind nicht nur falsch, sondern entschieden zu bekämpfen, weil sonst auch gegen Ungethüme wie Don Miguel eine sclavische Unterwerfung wahre Religionspflicht würde, denn auch dieser schreibt sich von Gottes Gnaden und ist mit geweihetem Oele gesalbt worden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier nur von der, durch Herrn Henne angerufenen, Legitimität die Rede ist, die „ein Kind der Religion" seyn soll; keineswegs hingegen von derjenigen, die auf menschlichen Verträgen, Verkommnissen, Urkunden ruhet. Diese, die von juridischem Standpunkte aus zu beurtheilen ist, lassen wir hier völlig bey Seite und wollen sie auch gar nicht angefochten haben. So wäre denn also nach dem Gesagten, möchte Herr Henne fortfahren, die Kirche nur ein unsichtbares, geisterhaftes Nebelphantom, halb auf der Erde und halb außer derselben, nirgends zu finden, nirgends zu erfassen, und somit auch ohne spürbare Leitung, ohne überschaubare Wirksamkeit. Es hätte Christus nicht die Begründung und Fortpflanzung einer irdischen Kirche gewollt, dazu die Apostel ausgewählt, unterwiesen, ausgesendet, durch höhere Erleuchtung begeistert? Es wäre eitle Anmassung, was von dieser sichtbaren Kirche Wohlthätiges unternommen und gestiftet worden? Sie hätte kein heiliges Recht an das in frühern Jahrhunderten von einem frömmern Geschlecht ihr übergebene Besitzthum? — Dieses alles haben wir nicht gesagt. Wir anerkennen auch die sichtbare Kirche und ihre wohlthätige Wirk-

samkeit, und folgen nunmehr gerne Herrn Henne auch auf dieses Gebieth. — Zuvörderst aber unterscheiden wir hier scharf zwischen der ursprünglichen, von Christo selbst gestifteten, beynah formlosen, mindestens nur durch wenige höchst einfache Symbole und ein Leben nach den Vorschriften des Evangeliums gewissermaßen nur geistig verbundenen Kirche, die fortdauernd unter ihrem Stifter steht, und auch nur diesen als Oberhaupt anerkennt, und den äußern, in einem sichtbaren, von Menschen geleiteten Verbande stehenden kirchlichen Gemeinschaften, die alle ohne Ausnahme den höchst einfachen Verein der ursprünglichen Kirche durch mehrere nach eigener Ansicht beygefügte Zusätze, Formen und Ritualien zu befestigen streben. Wenn jene vollkommen unabhängig vom Zeitgeiste, seinen Wandlungen und Vorurtheilen erscheint, die Priester derselben, mit innerer Weihe ausgerüstet, ihre Würde in sich selbst tragen, keinen besondern Stand bilden, ihren unausbleiblichen Einfluß in ihrer Wirksamkeit finden, und deßhalb auch keiner äußern Unterscheidung bedürfen; so stellt sich diese, die kirchliche Gemeinschaft hingegen, dar, abhängig durchaus von dem Wechsel der Zeiten von National-Einrichtungen und Vorurtheilen, vom Stande der allgemeinen Bildung, von Verfassungen und Gesetzgebung; ihr Priesterthum aber hier erliegend unter einer Menge von Formen und Aeußerlichkeiten, und je mehr die innere Weihe fehlt, mit um so größerem Stolz auf die vorgebliche Heiligkeit der äußern sich stützend, dort in einfacherer Gestalt, mehr als bloßer Lehrstand, aber auch da nicht ohne Gebrechen, sichtbar eine menschliche Anstalt, mit den Unvollkommenheiten und der Wandelbarkeit menschlicher Einrichtungen. Oder was zeigen uns denn die Bücher der Kirchengeschichte, wenn wir dieselben öffnen?

Schon in den ersten Jahrhunderten Streitigkeiten über die Nothwendigkeit der Beschneidung, über Osterfeyer, Wiederaufnahme der Abgefallenen, über die Ketzertaufe; dann die Schwärmereyen der Gnostiker, die Fanatiker der Thebaide, die Verfolgungen der Arianer; die Bischöfe der größern Städte im kleinlichsten Rangstreit; die nämlichen Dogmen durch die eine Synode geheiligt, durch die andere verdammt; den vorgeblichen Stellvertreter dessen, der aller Diener war, auf weltlichem Throne; zwey, ja drey gleichzeitige Päbste sich gegenseitig verfluchend; das Sündenleben eines Johann, eines Innozenz, eines Alexanders; die Inquisition, den Ablaßkram, Amerikas Entvölkerung unter vorgetragenem Kreuze; die seelenmordende Dialektik der

Jesuiten, die Bartholomäusnacht, die Dragonaden; dann auch bey denen, die reinerer Erkenntniß sich rühmten, Servets Scheiterhaufen, den elenden Haß zwischen Lutheranern und Reformirten, die Bannstrahlen der Dortrechter Synode, die Tausende von Opfern des Glaubenszwangs der symbolischen Bücher, den kirchlichen Despotismus über Irlands schutzlosen Bewohnern. Es wäre ungerecht, in diesem Gemälde die Lichtseite zu übersehen, und keine Erwähnung zu thun der vielfachen, mit christlichem Sinne errichteten, verständig geleiteten milden Stiftungen und der großen Zahl von Beyspielen der edelsten Hingebung, welche sowohl die katholische als protestantische Kirchengemeinschaft dann auch wieder aufweisen kann; zu vergessen, daß jene durch die Geschichte ausgezeichneten Opfer der Menschenliebe, als in Mailand, in Marseille die furchtbare Pest wüthete, dem größern Theile nach katholische Priester waren, daß diese Kirche die Augustiner auf dem Bernhardsberge, die Soeurs grises, daß sie einen Ganganelli, Fenelon, Vincent de Paula hervorgebracht hat; so wenig als, daß hinwieder die protestantischen Kirchen durch redliche Thätigkeit für Verbreitung von Licht und Wissenschaft, durch standhaftes Leiden für evangelische Freyheit, durch liebreiche Aufnahme ihrer aus Italien, Frankreich, Salzburg vertriebenen Opfer, durch Lehrer wie Franke, Gellert, Zollikofer, durch Hülfsvereine aller Art, und die neueste Vereinigung von Luthers und Zwingli's Anhängern ihre rühmlich errungene Selbstständigkeit gerechtfertigt, und ihre Fähigkeit zu fortschreitender Vervollkommung bewährt haben; daß Kirchenlehrer aller Confessionen es waren, die in verschiedenen Zeiträumen, ohne Anmaßung einer zwingenden Gewalt, die ihnen nicht zukam, bloß durch die Macht des Wortes und der Ermahnung den Despotismus lähmten, das Laster, selbst das gekrönte, erzittern machten, und der heiligen Sache der Freyheit und Wahrheit die reinsten Dienste geleistet haben. Dennoch ergiebt sich hinlänglich aus dem Gesagten, daß jede sichtbare Kirchengemeinschaft Menschenwerk bleibt, mit Vorzügen ausgestattet, und mit Gebrechen, wie sie ewig, wo Menschen zusammentreten, sich entwickeln werden, daß wohl durch die eine mehr als durch die andere der erhabene Zweck erreicht werden, eine mehr als die andere dem großen Vorbilde, das in Christi geistiger Kirche aufgestellt ist, sich nähern kann, wohl schwerlich aber jemals eine dasselbe erreichen wird. Darum aber darf dann auch keine einer unantastbaren Heiligkeit sich rühmen; frey muß über denselben

das Urtheil bleiben, nie sollen sie der Prüfung sich entziehen dürfen, und dieses ist denn auch die Basis, worauf das Beaufsichtigungsrecht der Regierungen ruht.

Mit dieser Aeußerung aber haben wir — wie vielleicht Herr Henne sagen würde — den Mond zur Sonne gemacht; wir haben den Schatten des erhabenen Hildebrand erzürnt, dem von unserm Verfasser mehrere Seiten und die stärksten Lobsprüche gewidmet wurden, dessen Triumph als er siegesstolz und unbezwinglich den Kaiser drey Tage hindurch im Büsserhemde zu seinen Füßen sah, mit großem Behagen erzählt wird. Ja, um den gemeinen Haufen, der für diese Hoheit keinen Sinn hat, auf einmal zum Schweigen zu bringen, wird auch die Autorität protestantischer Geschichtschreiber für diesen Heros aufgeführt. Es wird gezeigt, wie Johann von Müller ihn Carl dem Großen an die Seite gestellt, wie er voll tiefen Sinnes gesagt: „Ein Joch konnte der Kaiser geben, eine Seele sollte die Christenheit haben, und die gab und konnte nur der Pabst ihr geben.“ (Wir wollen beydes zusammenziehen und substituiren, ein „Seelenjoch.“) Auch Raumer wird angeführt, wie er gezeigt, daß ganz auf natürlichem Wege die aristokratische Verfassung der Kirche in die monarchische übergegangen. Referent will statt allem weitern Raisonnement über diesen schon so oft besprochenen Gegenstand an den Leser die einfache Frage stellen: Wer vermöchte es wohl, sich an der Stelle und in der Handlungsweise des angemaßten Statthalters das Oberhaupt der Kirche selbst zu denken, ohne sich gestehen zu müssen, das erhabenste Bild, welches die Geschichte kennt, entehrt und erniedrigt zu haben? und den zwey Protestanten, welche der Katholike anführt, will hinwieder der Protestant zwey Katholiken gegenüber stellen. „Es wäre ungerecht“ — heißt es in der so eben erscheinenden Schrift von Dr. Johann Anton Theiner und Augustin Theiner über die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bey den christlichen Geistlichen und ihre Folgen Th. II. S. 270 f. *) — „wenn man Gregor VII. eine große Herr-

*) Herr Henne macht gegen eine durchaus richtige Aeußerung von Zschokke über die willkürliche Einführung des Cölibates (S. 163) die Bemerkung: „Es herrscht die traurige Ueberzeugung so vieler Protestanten, das bequemste Mittel, eine Sache nicht achten zu müssen, sey, sich keine Mühe zu geben, sie recht zu kennen.“ — Er lese dieses durchaus aus den Quellen bearbeitete Werk zweyer katholischer Gottesgelehrten, und sage sich dann ehrlich, ob er selbst sie so ganz gekannt habe?

scherseele absprechen wollte. Daß er es wagen konnte, ohne weltliche Macht und ohne eigne Heeresgewalt die Rolle eines Eroberers zu spielen und Throne zu erschüttern, giebt ein unbestreitbares Zeugniß für die Größe seines Geistes; aber was er bezweckte, war unnatürlich, dem Geiste des Christenthums zuwider und konnte daher auch nicht vollständig begründet werden. Am wenigsten darf die Größe des Mannes uns über die tadelnswerthen Mittel täuschen, die er anwendete; und wenn man freylich gestehen muß, daß auch andere in der Wahl ihrer Mittel um nichts bedenklicher gewesen seyen; so ist doch auch nicht zu übersehen, daß der Maßstab nach dem der Statthalter Christi, dessen Beruf es ist, ein Reich der Sittlichkeit zu gründen, gemessen werden soll, billig ein anderer seyn darf, als derjenige, mit welchem die durch glänzende Siege und blendende Einrichtungen erstaunte Menge die großen Eroberer zu messen pflegt. An seinem Streben für die Ehelosigkeit der Geistlichen hat gewiß die Absicht, sich der Kräfte einer starken, vom Fanatismus bewegten, Partey zu versichern, eben so viel Antheil, als die Ueberzeugung von der Verdienstlichkeit einer Bemühung, welche das wirkliche kirchliche Leben mit den bestehenden Kirchengesetzen in Einklang brachte. Aber sowie er in dem Investiturstreite die Vollendung dessen, was er begonnen hatte, seinen Nachfolgern überlassen mußte, so war es ihm auch bey der Ausführung der Ehegesetze nicht gegönnt, das Ziel seiner Bestrebungen zu sehen. Inzwischen war er, wegschreitend über den Ruin unzähliger unglücklicher Priesterfamilien und von ihrem Fluche begleitet, wenigstens dem Ziele um ein Bedeutendes näher gerückt, so daß es seinen Nachfolgern wirklich gelingen konnte, die Ehen der Geistlichen völlig zu vernichten."

Wie dann Herr Henne Verehrer der Hierarchie ist, erscheint er auch als derjenige des Mönchswesens, und dieses hat ihn zu einigen persönlichen Ausfällen gegen den Referenten (S. 137 und 208) veranlaßt. Es sagt nämlich der Unterschriebene in seiner historischen Einleitung zu dem Werke „über die Schweizerischen Ritterburgen. Chur bey Dalp 1828," S. 12. die behagliche Aufzählung der reichen Vergabungen an Kirchen und Klöster in den Urkunden des Mittelalters, so wie der häufige Uebertritt der Edeln zum Mönchsstande sey ein sicherer Beweis der Gehaltlosigkeit des Lebens sovieler derselben auf ihren Bergschlössern, sowie der Kunst, womit ein schlauer Clerus dem Aberglauben

der Zeit entgegen kam. „Wie hätten sonst Abkömmlinge der edelsten Geschlechter es sich zur Ehre rechnen dürfen, in schmutzigen Mönchsküchen die niedrigsten Dienste leisten, oder die Schweine der geistlichen Brüder weiden zu dürfen? Unter so günstigen Umständen wurden die Nachfolger des frommen und einfachen Gallus, des demüthigen Eremiten Meinrad zu mächtigen und gebietenden Herren. In die Zellen ihrer Mönche zogen an die Stelle früheren Fleißes und strenger Sitten Müßiggang, Schwelgerey, Ehrgeiz und Hochmuth ein.“ Gegen diese Stelle bemerkt Herr Henne: „Das Ruhesuchen im Kloster, sowie die Vergabungen an solche, beruhen nicht sowohl auf den Kunstgriffen schlauer Mönche gegen Unwissenheit des Zeitalters, als im natürlichen Gefühle, Gott dadurch für nie zurücknehmbares Unheil zu versöhnen, daß man gegen sich desto strenger wird, oder andern von dem Seinen wohl thut. Ob sie also J. J. Hottingers gehäßige Ausdrücke und Spott verdienen, weiß ich nicht.“ Diesem zufolge gesteht also Herr Henne selbst das verübte, „nicht zurücknehmbare Unheil,“ ein; und wenn der Zudrang zu dieser Klosterruhe stark war, so muß auch viel Unheil verübt worden seyn. Es ist folglich wahr und keineswegs eine gehäßige Phrase, was Referent über das Leben der Edeln jener Zeit gesagt hat. Ueber die „Kunstgriffe,“ die Herrn Henne so sehr geärgert haben, wollen wir einen Heiligen seiner Kirche, Bernhard von Clairvaux, sprechen lassen (Apologia ad Guillelmum S. Theodorici Abbatem). „Was will denn bey Armen, wie ihr zu seyn vorgebt, an heiliger Stätte das Gold sagen? Wessen Andacht wollen wir dadurch erregen, wir, die wir aus dem Volke ausgegangen sind, die wir alles Schöne der Welt um Christi Willen verlassen haben? Wird nicht alles dieses durch Geldbegierde veranlaßt? Man streut mit besonderer Kunst Gold aus, damit es vervielfältigt werde. Durch den Anblick von so kostbaren und bewunderungswürdigen Eitelkeiten werden die Menschen mehr zu Geschenken, als zum Gebete entflammt. Ich weiß nicht, wie es zugeht, daß man da desto lieber schenkt, wo man die meisten Reichthümer sieht. Die Augen weiden sich an den mit Golde bedeckten Reliquien und die Beutel öffnen sich.“ Wie die Mönche nöthigen Falls Urkunden zu verfälschen, oder selbst zu fabriziren verstanden, kann an einer nicht unbedeutenden Zahl von Beyspielen bey Schröckh, christliche Kirchengeschichte XIX. 225, 227, 272, 276, 278, 280 gesehen werden. Einem berühmten Exempel solcher Art zu Gunsten der gefürsteten Abtey Lindau

ist eine . eigene, seiner Zeit ebenfalls berühmte, Schrift Conrings gewidmet: Censura diplomatis, quod a Ludovico Imp. fert acceptum Coenobium Lindaviense. Helmestad 1673, deren Studium denjenigen, welche diese Mönchstaktik näher kennen lernen wollen, besonders zu empfehlen ist. Was von Edeln, die in Klöstern Küchendienste verrichteten oder die Schweine hütheten, gesagt wird, ist einem Mönche, dem Bruder Berchthold von Constanz, nach erzählt: Mirabilis multitudo — sagt derselbe — prudentium ac nobilium virorum ad claustra confugit. Comites et marchiones in coquina et pistrina fratribus servire, et porcos eorum pascere pro deliciis computabant. Wo liegt nun nach diesem der Spott, wo das Gehässige? Daß auch manches fromme Gemüth mit seiner Gabe wirklich wohlthun wollte, geben wir zu; ob sie bey wahrhaft Armen, oder bey reichen Klöstern besser angewendet gewesen wären, lassen wir dahingestellt.

Auch zu seinem zweyten Ausfall fand sich Herr Henne durch die nämliche historische Einleitung veranlaßt. Referent erwähnt in derselben der Gräuelthaten, die von mehrern Geschichtschreibern dem Freyhern Donat von Vatz aufgebürdet werden, bemerkt dann aber, daß seither Urkunden an den Tag gekommen, woraus sich ergebe, daß dieser Mann über die Religionsbegriffe seiner Zeit sich frey aber hell geäußert habe, und wie es scheine, ein Freund und Beförderer der Volksfreyheit gewesen sey. Billig dürfe man daher bey so schweren Anschuldigungen desselben etwas mißtrauisch seyn, und das um so mehr, da als ursprüngliche Quelle derselben denn doch nur der in Oesterreichs Sinn und Interesse schreibende Mönch Vitoduran übrig bleibe. Hierüber äußert sich Herr Henne nach Aufzählung aller derjenigen, die im Grunde doch nur aus der ersten Quelle geschöpft haben: „Erst heute thaten sich Geschichtforscher auf, die wegen des wenigen Guten, das der Tyrann, wie alle Tyrannen, that, das Böse für Erfindung der Mönche ausgeben. So sagt J. J. Hottinger (Ritterburgen u. s. w. S. 7). „Es ist wünschenswerth, daß es dem Fleiße unserer Zeiten gelingen möge, noch manchen ähnlichen Zug an's Licht zu bringen, der, den einseitigen Schreibereyen der Mönche gegenüber gestellt, unser Urtheil zu leiten und zu berichtigen im Stande sey.“ — Sein Hauptgrund ist, weil die Geschichtschreiber damals im Sinn Oesterreichs geschrieben haben. Als wenn der Sinn und Geist Oesterreichs geradezu Lüge wäre, und nicht so gut Wahrheit sagen könnte, als andre Geister. Auch wir stimmen in den Wunsch am Ende ein. Aber wie, wenn fast vier-

zehnhundert Jahre lang nur die Mönche schrieben, die doch von sich selbst auch Laster und Böses erzählen? So verfahren hieße die Geschichte im wehrlosen Schlafe ermorden. Welche Partey müßte jene seyn, deren Gewinn es wäre, alles Schlechte der Vorzeit gut, und alles Gute schlecht zu drehen?" Referent hat nirgends gesagt, die Geschichtschreiber Donats hätten in Oesterreichs Sinne geschrieben, er behauptet dieses bloß von dem Mönche Vitoduran. Er sagt auch nirgends daß „Oesterreichs Geist derjenige der Lüge" sey, nicht einmal, daß Vitoduran absichtlich habe die Unwahrheit sagen wollen, sondern er glaubt lediglich, er sey bereitwilliger gewesen, von einem Mönchsfeinde und Gegner Oesterreichs etwas Schlimmes zu glauben, als von einem Freunde Oesterreichs und einem Gönner der Mönche. Wenn wir dann aber ohne Kritik Alles als wahr anzunehmen haben, was Vitoduran meldet, so müssen wir zugleich auch folgende Geschichte glauben: „Er erzählt dieselbe (nach der Ausgabe in Eccard corpus hist. T. 1. p. 1837 ꝛc.) mit folgendem Vorsatze:" prout oculis meis luculenter litteris patentibus perspexi: Ein Barfüsser, Namens Bruder Stephan, hatte sich verleiten lassen, in der Tatarey zum Islam überzugehen. Nach höherer Erleuchtung trat er zum Christenthume zurück. Jetzt ward er nach Gefängniß und Marter von den Mahometanern in einen glühenden Ofen geworfen. Er blieb in demselben unversehrt bis an den folgenden Tag. Nun beschloß man ihn aufzuhängen. Er hing über Nacht; am nächsten Morgen sah man ihn lebend, zwey stützende Hände unter seinen Füßen, drey weiße Tauben über seinem Haupte, die ihm Kühlung zufächelten. Jetzt ward er an den Schweif eines Pferdes gebunden, der Scharfrichter riß ihm den Leib auf, andere warfen ihn mit Steinen, stachen ihn mit Messern, und nun ward er rasch zum Thore hinaus nach einem neuerrichteten Scheiterhaufen geschleift. Der Mönch aber nahm seine Eingeweide in die Hände, lief so schnell als das Pferd, sprang in's Feuer, wo ihm abermals kein Leides geschah, bis es endlich gelang, mit einer Keule ihn todt zu schlagen. Vitoduran weiß Jahr, Monat und Tag dieser Begebenheit, und zählt am Ende noch die Wunder auf, die an des Märtyrers Grabe geschahen. Wer an diesem Histörchen noch nicht genug hat, der lese bey dem nämlichen Geschichtschreiber Seite 1735, 36, 46, 48, 49, 67, 69, 83, 1803, 1836, und sage dann unbefangen, ob, wenn man solche Scribenten einseitig nennt, und ihnen nur nach sorgfältiger Kritik glauben

rill, die „Geschichte im wehrlosen Schlafe gemordet" werde. Freylich wäre es der Vortheil Mancher, wenn dieselbe fortschlafen würde. Uebrigens ist der Referent bey demjenigen was er in der erwähnten Einleitung über den Freyherrn von Vatz bemerkte, wie er selbst dort sagte, nur andern Vorgängern gefolgt, und wer diese Sache gründlicher zu kennen wünscht, sey anmit verwiesen auf die Helvetia Jahrgang 1826 S. 386 ff. und auf die wissenschaftliche Zeitschrift der Basler Hochschule. IV. Jahrg. 4. Hft.

Wohl liesse sich noch Manches auch über andere Abschnitte dieses Werkes beyfügen, aber um so eher darf der Unterschriebene dieses andern überlassen, als er nicht eine eigentliche Rezension desselben schreiben wollte *). Eines indeß muß er noch anführen. Herr Henne hat (S. 302) seine polemischen Ausfälle auch gegen den Zürcherschen Censor gewendet, weil er in der Schrift Kortüms über die freystädtischen Bünde die Phrase nicht gestrichen habe: „Brun hat bey weitem noch nicht genug gethan, um die Ehrfurcht für die herrschaftlichen Rechte zu mindern." Referent will über diese Aeußerung selbst hier nicht eintreten; aber sie steht in einem wissenschaftlichen Werke, und darum wohl wird der Zürchersche Censor, der sein undankbares Amt mit eben so viel Einsicht als Liberalität verwaltet, sie belassen haben, überzeugt, daß wissenschaftliche Leser auch selbst zu urtheilen verstehen. Ebenso dürfte auch Herr Henne seine Werke der Zürcherschen Censur anvertrauen, mit der Kirche als Sonne und dem Staate als Mond, der von jener seinen Glanz empfängt (S. 159), mit dem gemüthtödenden Cultus der Protestanten (Ritterburgen S. 142), mit der ganzen Darstellung des siebenzigjährigen Zürcherschen Bekehrungswerkes an den Bewohneren der Herrschaft Sax, (ebendaselbst S. 129 ff.) mit den Hagelbeschädigungen unsrer papierenen Flibüstiers (Schweizerchronik S. 302) mit den Huronen aller Zeiten (S. 388) u. dgl., und wir glauben beynahe versprechen zu dürfen, daß auch ihm nichts davon würde gestrichen werden; denn der Zürchersche Censor kennt sein Publikum und weiß, daß es durch alles dieses sich schwerlich

*) Offen gesteht er vielmehr in dem Buche auch wieder Manches gelernt und viel Gutes gefunden zu haben. Vorzüglich hat ihn die Freymüthigkeit des Verfassers, so wie ein gewisser Sinn für Recht und Treue darin angesprochen. Er glaubt, daß es Herrn Henne Ernst damit sey, und dann ehrt er ihn billig, so sehr er auch in seinen Ansichten von ihm abweichen mag.

irre machen liesse. Ueber die Preßfreyheit selbst wollen w
hier nicht eintreten; lediglich bitten wir noch zum Schlu
den Leser, nachfolgende Aeußerungen eines edeln Staat
mannes mit den Grundsätzen zu vergleichen, die in Her
Henne's Werke entwickelt werden, und dann selbst sich f
die bessere Partey zu entscheiden.

In einer Anrede an den amerikanischen Congreß im Jah
1808 äußerte sich der Präsident Jefferson folgender Maßen
„Während unserer Verwaltung war auch das schwere Geschü
der Buchdruckerpresse gegen uns gerichtet, mit allem Ver
derben geladen, was Freyheit erfinden und wagen kann
Dieser Mißbrauch eines Werkzeugs, das den Wissenschafte
und der Freyheit so hoch wichtig ist, verdient recht sehr beklag
zu werden; denn er strebt doch nur die Nützlichkeit der Preß
freyheit zu vermindern und ihre Anwendung bedenklich z
machen. Vielleicht wäre es gut, den Mißbrauch durch hei
same Strafe zu vermindern, welche die Gesetze des Lande
gegen Lästerung und Verläumdung verhängen; allein d
öffentlichen Beamten der Nation haben dringende Pflichter
und man lasse die Strafbaren immerhin ihre Züchtigung
der allgemeinen Mißbilligung ihres Treibens finden. A
der andern Seite ist es für die Welt auch nicht ohne I
teresse, daß die Erfahrung gemacht werde, ob nicht ei
freye (Volks) Discussion ohne alle Dazwischenkunft der G
walt hinreichend zur Beschirmung und Verbreitung d
Wahrheit sey; ob eine Regierung, die sich streng an d
bestehende Verfassung hält, Tüchtigkeit und redlichen Will
zeigt, und nichts thut, wovon nicht die ganze Welt Zeu
wäre, durch bloße Lästerung und Verschreyung gestürzt und d
öffentlichen Vertrauens beraubt werden könne. Diese E
fahrung ist gemacht; unsere Mitbürger betrachteten alle A
griffe der Presse mit Ruhe und Kaltblütigkeit; sie erblickte
die geheimen Quellen, aus welchen alle jene Beschimpfu
gen hervorgiengen, sie standen fest bey den öffentlichen Bea
ten, bey den Männern ihrer Wahl, und wenn die Verfa
sung sie aufrief, durch ihre Stimme zu entscheiden, so ent
schieden sie ehrenvoll für den, der ihnen gedient hatte u
trösteten so die Freunde derjenigen, von denen sie geglau
hatten, daß sie ihnen ihre Angelegenheiten anvertrauen dür
ten. Das allein war die Wirkung! Wer Zeit und Lust ha
leistet allerdings der öffentlichen Ruhe einen guten Dienst
wenn er die Mißbräuche durch Zwangsmittel abstellt, d
ihm das Gesetz giebt. Aber die Erfahrung steht groß v
uns, daß diese Preßfreyheit in der That wenig gesetzlich

:änkungen bedarf, weil sich Recht und Wahrheit ohne
und bald gegen falsche Beschuldigungen behaupten,
oon selbst davon ausscheiden. Auch traut man nicht
solchen Angaben, durch die vielen Täuschungen miß=
ch gemacht. Das öffentliche freye Urtheil berichtigt,
an weiß, mit wem man es zu thun hat, schon von
die falsche Schwätzerin, die irrigen Ansichtзn; dieß
jeschieht, weil nicht eine Partey, sondern alle Parteyen
Reinung äußern können, und so scheidet sich die un=
are Freyheit der Presse von der entsittlichenden Frey=
)erselben scharf. Eine andere und besondere Demar=
ıslinie zwischen beyden giebt es nicht."

J. Hottinger.

Berichtigungen.

Seite 5 Note 1 l. Die wirklich herausgegebenen und veräußert
Schuldtitel beliefen sich auf einen Nennwerth v
ungefähr 120,000 Frkn.

— 8 Zeile 1 st. körperlichen l. körperlicher.

— 16 — 4 von unten, st. 132,200 l. 132,000.

— 17 — 9 st. Durch Erhöhung l. Durch eine Erhöhung.

— 20 — 16 st. Verordnung l. Verordnungen.

— 22 — 5 von unten, st. des Engl. Fonds l. der Engl. Fond

— 35 — 7 Note, l. Probstey, Custorey.

— 40 — 2—3 st. aus dem erwähnten l. aus dem oben erwähnte

— 53 — 16 ist das Komma nach streichen zu tilgen.

— 54 — 12 st. Finanziellen l. finanziellen.

— 59 — 1 der Note, st. Masse l. Maße.

— 66 — 2 st. admodirt l. admodiirt.

— 70 — 9 der Note von unten, st. amtsherrliche l. gut
herrliche.

— 71 — 14 von unten, st. Zehnten l. Zehntens.

— 77 — 2 st. der im Salzfond befindlichen Capitalien l. d
dem Salzverkehr gewidmeten Capitals.

— 80 — 9 von unten, st. dieses Gewerbsstandes l. unse
Gewerbsstandes.

— 89 — 1 der Note, st. vorjährigen l. dießjährigen (1828).

— 111 — 8 von unten, l. So befinden sich z. B. unter d
243 Taverne-Wirthschaften unsers Cantons 15
und unter den 141 Metzgbänken desselben 14 se
dem J. 1803 bewilligte. (S. N. Zürcher-Zeitu
vom J. 1829. Nr. 16. S. 63).

Inhaltsverzeichniß.



Archiv für Schweizerische Geschichte und Landeskunde.

Herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich,

von Heinrich Escher und J. Jakob Hottinger.

Zweyter Band, zweytes Heft.

Zürich, bey Orell, Füßli und Compagnie. 1830.

Veranlassung und Bestimmung dieser Zeitschrift sind im Vorworte näher bezeichnet. Für dieselbe werden Abhandlungen, geschichtliche oder statistische Darstellungen, Urkunden, [illegible] einsenden und der Preis unmittelbar nach der Erscheinung, historische Miscellaneen von allgemeinem Interesse mit Vergnügen angenommen, und ihr Abdruck, wenn sie dem Zwecke der Zeitschrift entsprechen, möglichst befördert werden. Man bittet indeß um portofreye Einsendung entweder an Heinrich Escher, Professor der Geschichte am Gymnasium, oder an J. Jakob Hottinger, Professor der Geschichte an der Kunstschule, in Zürich.

Von dem Archiv der vaterländisch-historischen Gesellschaft erscheinen jährlich drey Hefte, jedes von 8 bis 10 Bogen, welche zusammen einen Band bilden, der bey Herausgabe des ersten Heftes jedesmahl berechnet wird. Der Preis des Bandes von drey Heften ist für die Schweiz auf 36 Batzen, für Süddeutschland auf 3 fl. 36 kr. rheinisch und für den Norden auf 2 Thlr. 7 Gr. festgesetzt; alle Buchhandlungen sind im Fall, Unterzeichnungen dafür anzunehmen.

Zürich, im September 1827.

Orell, Füßli und Compagnie.

II.

Geschichte der Unruhen zu Basel

im Jahre 1691.

(Diese Darstellung war, mit Ausnahme der Einleitung, vollendet, ehe die spätern Bände von Ochs Geschichte der Stadt Basel erschienen. Der Verfasser fand nach angestellter Vergleichung wenig zu verändern. Ochs dringt vielleicht zu stark darauf, daß in den Klagen über das innere Verderben Manches übertrieben gewesen; allein das officielle Bekenntniß, welches die Regierung selbst in der Ballotir-Ordnung von 1688 ablegt, sagt, „daß „die ungescheut von Tag zu Tag einreißenden, groben, unverantwortlichen, auch Gotts, aller Ehren und Eydsvergessenen „Mißbräuche nicht allein zu Stadt, sondern auch auf dem Lande, „ja an allen umliegenden Orten zu des ganzen Standes und der „lieben Posterität höchster Disreputation männiglich kundbar wä„ren; — — daß man bald nicht mehr Gott, sondern die Men„schen fürchten müsse, als welche durch vielfältige Liste, Griffe, „Ränke, Laufen, Rennen, Spendiren, Verheißungen, Drohun„gen, Vorstellungen, allerhand Interesse mit Heurathen, Promo„tionen und Beförderungen es mit ihren Jagdhunden, Läufern „und Läuferinnen dahin gebracht, daß Niemand bald ohne Zag„haftigkeit sein Votum frey geben, ja kein ehrlicher Mann we„gen seiner Tugend und Meriten eine Beförderung mehr verhof„fen könne." Dabey wird dann noch gesagt, daß dieß nicht bloß bey Bestellung der Aemter, sondern auch in Verwaltung der Justiz und in andern Angelegenheiten Statt finde. — Die Abneigung, welche Ochs im Anfange gegen die Häupter der Bewegung zeigt, macht ihn zu nachsichtig gegen die Regenten, und die an

sich richtige Bemerkung, daß die Bürger sich aufgelehnt, nicht um gemeinschaftliche Sache mit den Landleuten zu machen, sondern um die Herrschaft über dieselben zu theilen, scheint zu viel Einfluß auf seine Darstellung gehabt zu haben. — Uebrigens zeigen diese Begebenheiten, wie tief eine Republik in kurzer Zeit sinken kann, und was für Erschütterungen erfolgen müssen, wenn das Verderben nicht schon im Entstehen bekämpft wird. Nicht um zu reizen, sondern als warnendes Beyspiel verdienen solche Erscheinungen vollständig bekannt zu werden. — Auch für die Kenntniß des Zustands andrer Schweizerstadte enthält diese Geschichte manchen Beytrag. A. d. R.)

Quellen.

1) Gründliche Beschreibung der Streitigkeiten, so sich 1690 und 1691 zwischen Klein und Großem Rath und der Bürgerschaft zu Basel in dem damahligen Reformationsgeschäft zugetragen. Ms. in 2 Foliobänden, jeder von 800 Seiten, auf der Bibliothek zu Bern. Bey Haller Tom. 5. Nro. 1419 — Dieses Werk erzählt alle Vorfälle von Tage zu Tage im größten Detail, und enthält beynahe alle hieher gehörigen Urkunden in wörtlichen Abschriften. Der Verfasser erscheint als sehr unparteyisch.

2) Folgende Ms. aus der Leuischen Sammlung auf der Stadtbibliothek zu Zürich. a.) Nro. 36. in Fol. Eine wichtige Sammlung hieher gehöriger Urkunden und Briefe. Bey Haller Nro. 1418. b.) Nro. 126. in 4to. Eine Sammlung von Privatbriefen an den Landvogt Leu zu Grüningen, worin zwey Mitglieder des großen Rathes zu Zürich demselben wöchentlich Neuigkeiten von Zürich berichten. Sie zeigen besonders die Stimmung, welche zu Zürich damahls herrschte und was im großen Rathe vorging. c) Nro. 88. in 4to enthält neben den Ballotir-Ordnungen von 1688 u. 1718 noch einiges andres.

3) Nro. 183. aus der Simmlerischen Sammlung ebendaselbst. enthält auch einiges zu Vervollständigung der Urkundensammlung gehöriges.

4) Eine Menge von theils officiellen, theils Privatbriefen der eidsgenössischen Repräsentanten und Mediatoren, besonders aber

s Rathssubstituten Holzhalb an den Stadtschreiber Goßweiler.
Im Archiv zu Zürich.

5) Die Stadtschreiber- und Unterschreiber-Manuale, die Tagsatzungs-Abscheide, Missive und Instructionen im Archiv zu Zürich.

6) Basel Babel, das ist: Gründlicher Bericht über den höchst verirrt- und verwirrten Zustand der Stadt Basel u. s. w., von Jakob Henric-Petri. S. l. 1693. Eine mit großer Leidenschaftlichkeit abgefaßte Schrift, die zu Basel durch den Scharfrichter verbrannt wurde. Indessen enthält sie manche wichtige Umstände und verschiedene Urkunden; aber sie muß mit Vorsicht gebraucht werden, und wir werden sehen, daß Petri nicht einzig aus so ganz reinen Beweggründen handelte, als er will glauben machen.

Die vorausgeschickte Einleitung ist vorzüglich nach Ochs bearbeitet.

---

sich richtige Bemerkung, daß die Bürger sich aufgelehnt, nicht um gemeinschaftliche Sache mit den Landleuten zu machen, sondern um die Herrschaft über dieselben zu theilen, scheint zu viel Einfluß auf seine Darstellung gehabt zu haben. — Uebrigens zeigen diese Begebenheiten, wie tief eine Republik in kurzer Zeit sinken kann, und was für Erschütterungen erfolgen müssen, wenn das Verderben nicht schon im Entstehen bekämpft wird. Nicht um zu reizen, sondern als warnendes Beyspiel verdienen solche Erscheinungen vollständig bekannt zu werden. — Auch für die Kenntniß des Zustands andrer Schweizerstädte enthält diese Geschichte manchen Beytrag. A. d. R.)

Quellen.

1) Gründliche Beschreibung der Streitigkeiten, so sich 1690 und 1691 zwischen Klein und Großem Rath und der Bürgerschaft zu Basel in dem damahligen Reformationsgeschäft zugetragen. Ms. in 2 Foliobänden, jeder von 800 Seiten, auf der Bibliothek zu Bern. Bey Haller Tom. 5. Nro. 1419 — Dieses Werk erzählt alle Vorfälle von Tage zu Tage im größten Detail, und enthält beynahe alle hieher gehörigen Urkunden in wörtlichen Abschriften. Der Verfasser erscheint als sehr unparteyisch.

2) Folgende Ms. aus der Leuischen Sammlung auf der Stadtbibliothek zu Zürich. a.) Nro. 36. in Fol. Eine wichtige Sammlung hieher gehöriger Urkunden und Briefe. Bey Haller Nro. 1418. b.) Nro. 126. in 4to. Eine Sammlung von Privatbriefen an den Landvogt Leu zu Grüningen, worin zwey Mitglieder des großen Rathes zu Zürich demselben wöchentlich Neuigkeiten von Zürich berichten. Sie zeigen besonders die Stimmung, welche zu Zürich damahls herrschte und was im großen Rathe vorging. c) Nro. 88. in 4to enthält neben den Ballotir-Ordnungen von 1688 u. 1718 noch einiges andres.

3) Nro. 183. aus der Simmlerischen Sammlung ebendaselbst. enthält auch einiges zu Vervollständigung der Urkundensammlung gehöriges.

4) Eine Menge von theils officiellen, theils Privatbriefen der eidsgenössischen Repräsentanten und Mediatoren, besonders aber

es Rathssubstituten Holzhalb an den Stadtschreiber Goßweiler. Im Archiv zu Zürich.

5) Die Stadtschreiber- und Unterschreiber-Manuale, die Tagsatzungs-Abscheide, Missive und Instructienen im Archiv zu Zürich.

6) Basel Babel, das ist: Gründlicher Bericht über den höchst verirrt- und verwirrten Zustand der Stadt Basel u. s. w., von Jakob Henric-Petri. S. l. 1693. Eine mit großer Leidenschaftlichkeit abgefaßte Schrift, die zu Basel durch den Scharfrichter verbrannt wurde. Indessen enthält sie manche wichtige Umstände und verschiedene Urkunden; aber sie muß mit Vorsicht gebraucht werden, und wir werden sehen, daß Petri nicht einzig aus so ganz reinen Beweggründen handelte, als er will glauben machen.

Die vorausgeschickte Einleitung ist vorzüglich nach Ochs bearbeitet.

Einleitung.

Gleich jedem andern Gemeinwesen bey fortschreitender Bildung oder Reichthum, wenn es äußerer Unabhängigkeit sich erfreut, gibt auch die Stadt Basel das Schauspiel des allmähligen Emporstrebens der tiefer stehenden Classen, und des Kampfes der höhern für ausschließliche Vorrechte. Durch die gegenseitige Eifersucht der Bischöfe und der Reichsvögte war bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts die Reichsunmittelbarkeit gerettet, und Basel vor dem Schicksale so mancher Städte gesichert worden, die theils von Bischöfen oder andern Prälaten unterjocht, sogeheißenes Eigenthum der Kirche wurden, theils der Herrschaft weltlicher Großer sich unterwerfen mußten, welche die zum Eigenthume gewordene Reichsvogtey in den verwirrten Zeiten des eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts zu Erwerbung landesherrlicher Gewalt benutzten. Doch als die Reichsvogtey zu Basel, bisdahin nur mächtigen Großen verliehen, im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Grafen von Homburg entzogen, und bloßen Rittern, des Bischofs Vasallen, übergeben wurde, da drohte der Freyheit größere Gefahr *).

*) Ochs beweiset in der Geschichte von Basel, daß die größere Stadt niemahls Eigenthum des Bischofs war.

Aber durch das allmählige Anwachsen der Stadt hatte sich im Stillen ein andres Gegengewicht gebildet, und was ein einzelner Ritter als Reichsvogt nicht mehr hätte leisten können, dazu war nun der zahlreiche Adel stark genug, wenn er sich vereinigt an die Spitze der Bürgerschaft stellte. Schon im Jahre 1218 zeigt sich daher dieser Kampf gegen Priesterherrschaft *), auf welchen dann bald die Ausbildung der Zünfte einen entscheidenden Einfluß haben mußte. Ursprünglich waren die Zünfte zu Basel, von denen die meisten während der Regierung Bischof Lütholds II. (1238—1249) entstanden, nur Verbindungen der Genossen eines Handwerks und keine politische Eintheilung der Bürger; von einer Theilnahme an der Regierung oder von Stellvertretern im Rathe ist keine Spur, sondern ihre Hauptbestimmung war die Handhabung der Handwerkspolizey **); dann bildeten sie auch die Abtheilungen für das Kriegswesen. Aber bald mußten diese Verbindungen ein Gefühl ihrer Kraft erhalten, welches doppelt wichtig wurde in einer so gemischten Verfassung, wo Bischof, Reichsvogt und Rath beständig um die Oberhand rangen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Bischöfe bey den Bewilligungen zur Errichtung von Zünften schon die Absicht gehabt, dieselben dem bloß aus Rittern und Achtbürgern ***) bestehenden Rathe entgegenzustellen;

---

*) S. Ochs Geschichte von Basel. Bd. I. S. 284.

**) Andere Zwecke die damit verbunden waren, sind: Besorgung der Armen, Sorge für die Leichenbegängnisse, Beyträge zu den Unkosten des Gottesdienstes u. s. w.

***) Achtbürger (in den Urkunden Patricii, Senatoriæ Familiæ, die Geschlechter, Bürger von der hohen Stube) waren diejenigen Bürger, welche keiner Zunft einverleibt waren. Sie

aber beynahe unzweifelhaft wirkte diese Absicht bey Errichtung der Obristzunftmeisterwürde ums Jahr 1286. Damahls bildete sich nähmlich aus den Zunftmeistern ein eigenes Collegium, welches ungefähr zweyhundert Jahre lang seine besondern Versammlungen hielt, und anfänglich nur über Handwerks- und Zunftstreitigkeiten, bald aber auch über allgemeine Angelegenheiten der Stadt rathschlagte. Als Stellvertreter der zünftigen Bürgerschaft, der Hauptkraft des Staates, erhielten sie ein solches Gewicht, daß der Rath sich genöthigt sah, in wichtigen Angelegenheiten ihre Beystimmung einzuhohlen, bis dann später die Zunftmeister selbst Mitglieder des Rathes wurden. Diesem Collegium gab der Bischof einen Vorsteher, den Obristzunftmeister, welchen er jährlich aus den Achtbürgern, zuweilen auch aus den Zünften wählte, und denselben dem aus den Rittern gewählten Bürgermeister entgegenstellte. So wurde letzterer, ursprünglich das Haupt der ganzen Bürgerschaft, nur das Haupt der Ritter und Achtbürger, während der Obristzunftmeister das Haupt der zünftigen Bürgerschaft war. Dadurch glaubte der Bischof theils die Macht des Reichsvogtes und des Rathes zu schwächen, theils die Zünfte unter seiner Leitung zu behalten.

---

müssen sich schon im dreyzehnten Jahrhundert bey Entstehung der Zünfte von den übrigen Bürgern abgesöndert haben, obgleich es nach Ochs schwer hält, dieses urkundlich zu beweisen. Aber im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert finden sie sich als eine besondere Classe, die zwischen den Rittern oder dem Adel und den Zünften in der Mitte steht, sich aber immer mehr an die erstern anzuschließen strebt. Ihr Versammlungsort hieß daher auch nicht Zunft, sondern wie die der Ritter, eine Stube; ursprünglich Trinkstube.

Es war aber kaum möglich, daß die zünftige Bürgerschaft, welche nun in dem Collegium der Zunftmeister in und dem Haupte derselben einen Vereinigungspunct erhalten hatte, lange in dieser untergeordneten Stellung hätte bleiben können. Das allgemeine Streben nach Theilnahme an der Verwaltung, sobald das Gefühl der Kraft erwacht ist, mußte sich auch hier äußern, und der Zustand des Reiches in der erstern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts begünstigte dasselbe. Denn als Kaiser Adolf durch die Versuche, sich Thüringens zu bemächtigen, den Reichsständen zeigte, daß auch ein Reichsoberhaupt aus einem schwächern Hause ihren Rechten gefährlich werden konnte; als er dadurch selbst die Partey seines Gegners, Albrechts von Oestreich, verstärkte und sich den Untergang bereitete; als Albrecht durch ähnliches Streben, Heinrich VII von Luxemburg durch den eiteln Versuch, das kaiserliche Ansehen in Italien herzustellen, ihr Ende beschleunigten; als hierauf Ludwig von Bayern mit Friedrich von Oestreich einen harten aber glücklichen, mit dem Papste einen zweifelhaften Kampf zu bestehen hatte; kurz, als in der erstern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts das Reich in seinem Innern aufs heftigste erschüttert wurde, da mußten die Städte den Mangel einer schützenden Gewalt, welche das Reichsoberhaupt gewähren sollte, ernstlich fühlen. Ihre Kräfte wurden nun geprüft und die herrschende Classe bedurfte der Hülfe der niedern, deren Selbstgefühl aber dadurch erhöht wurde. Daher findet sich um diese Zeit in vielen Städten ein Streben nach Theilnahme an der Regierung, und so mancher glückliche und unglückliche Versuch, die höhern Classen von dem ausschließenden Besitze zu verdrängen. Dieses Bestreben wurde zu Basel noch desto lebhafter,

da viele Edelleute dem Hause Oestreich mit Lehens-pflichten verbunden waren, wodurch die Oestreicher, deren Vergrößerungsabsichten seit Kaiser Albrecht nicht mehr verborgen waren, und die nun auch noch die Reichsvogtey über Basel erworben hatten, einen für die Rechte des Bischofs nicht weniger als für die Freyheit der Stadt gefährlichen Einfluß gewannen. Der Kampf gegen diese Faction trug wahrscheinlich viel dazu bey, daß schon vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts neben den Rittern und Achtbürgern auch Rathsherren von den Zünften im Rathe erscheinen *). Dieß mußte nun immer mehr die Ansicht unter der zünftigen Bürgerschaft verbreiten, daß sie mit dem Adel Ein Gemeinwesen ausmachen, an dessen Leitung sie nicht weniger Theil haben solle als dieser. Dennoch hörten die Zunftmeister noch nicht auf, ein besonderes Collegium zu bilden, welches bey wichtigern Angelegenheiten um seine Einwilligung befragt wurde. Denn da die Zunftrathsherren durch die nähmlichen acht Wähler, wie die Rathsherren von Rittern und Achtbürgern ernannt wurden, und alle zwey Jahre bey der neuen Besetzung konnten ausgeschlossen werden, so nahmen sie bald den Corporationsgeist des Rathes an, und ihre Thätigkeit war mehr darauf gerichtet, die Gewalt des Rathes als die Zünfte zu vertheidigen **). Wenn also

*) Ochs vermuthet, daß die Aufnahme aller Zünfte in den Rath ins Jahr 1337 falle.

**) Die Wahl des Rathes geschah folgender Maßen: Der alte oder abtretende Rath wählte zwey Dienstmannen des Bischofs und vier Bürger: diese sechs wählten noch zwey aus den Domherren; und dieses Wahlcollegium wählte den neuen Rath, und aus drey vom alten Rathe vorgeschlagenen den Bürgermeister.

e Stadt die doppelte Gefahr, welche bald von Oest-
ich und seiner Faction, bald von dem Bischofe drohte,
lücklich bestehen sollte, so mußten die Zunftmeister ein
Gegengewicht bilden, welches durch die Zünfte selbst
erstärkt, eigennützige oder verrätherische Anschläge
ereiteln konnte. So lange indessen keine gesetzliche
Bestimmungen über das Verhältniß der Zunftmeister
um Rathe Statt fanden, suchte dieser natürlich die
Einmischung derselben so viel möglich auszuweichen.
Aber eben deßwegen mußte auch die Eifersucht und
das Mißtrauen der Zünfte gegen den Rath desto höher
teigen, da nach der Mitte des vierzehnten Jahrhun-
erts die östreichischen Lehenleute das völlige Ueberge-
wicht im Rathe erhielten. Daraus erfolgte dann, daß
m Jahre 1382 auch die Aufnahme der Zunftmeister
n den Rath erzwungen, und durch diesen Schritt zur
emokratischen Form dem Adel ein kräftiges Gegenge-
wicht gegeben wurde.

So wurde nach dem natürlichen Laufe der Dinge
das ausschließliche Patriciat gesprengt, und der Adel
mußte entweder den immer ungleicher werdenden Kampf
fortsetzen, oder, sein wahres Interesse erkennend, sich an
die Bürger anschließen und auf diesem Wege seinen Ein-
fluß behaupten. Er wählte das erstre und ging unter.

Mit den Zunftmeistern hatten sich indessen auch ihre
Beysitzer, die Sechser *), gehoben. So lange die Zunft-

---

*) Von ihrer Zahl so genannt. Ochs findet die erste Erwäh-
nung derselben in dem Stiftungsbriefe der Gärtnerzunft
vom Jahre 1260, worin dieser Zunft nebst der Wahl ihres
Zunftmeisters diejenige von sechs Männern bewilligt wird,
mit deren Rath die Zunftmeister die Armen und die Zunft-
angelegenheiten besorgen sollen. In den Stiftungsurkunden
früherer Zünfte kommen dieselben nicht vor.

meister ihrer ersten Bestimmung gemäß bloß Zunftangelegenheiten zu besorgen hatten, und ohne politische Bedeutung waren, blieben auch die Geschäfte der Sechser auf diese Gegenstände beschränkt. Allein je mehr jene sich als Häupter der zünftigen Bürgerschaft dem Rathe gegenüberstellten, desto mehr erweiterte sich auch der Wirkungskreis der Sechser; denn auf sie stützten sich die Zunftmeister. So wie daher der Rath sich allmählig genöthigt sah, bey wichtigen Angelegenheiten die Einwilligung der Zunftmeister zu suchen, so wurde es seit Aufnahme derselben in den Rath immer mehr üblich, die Meinung der Sechser einzuhohlen, und so bildete sich nach und nach aus ihnen der große Rath zu Basel. Lange unterschied man noch die neuen und alten Sechser, welche jährlich mit einander wechselten, wie die neuen und alten Rathsherren und Zunftmeister. Allein 1445 wurde beschlossen, daß in Zukunft der alte Rath bey dem neuen und die alten Sechser bey den neuen bleiben sollen. Jede Zunft hatte also zwölf Stellvertreter, welche nebst den Rathsherren und Zunftmeistern den großen Rath bildeten.

Höchst wichtig war es für die Freyheit der Stadt, daß Kaiser Wenceslaus 1386 dem Rathe die Reichsvogtey über Groß- und Klein-Basel verpfändete. Denn bis auf die Sempacherschlacht war die Vogtey über die größere Stadt in östreichischen Händen geblieben, und wenn schon die Rechte des Reichsvogtes nicht mehr wichtig waren, so konnten sie doch mancherley Anmaßungen zum Vorwande dienen, so wie dieses Haus auch an vielen andern Orten Rechte des Reiches in Rechte der Herzoge von Oestreich zu verwandeln und dann immer weiter auszudehnen gewußt hat. Nicht nur der große Anhang und die Menge von

Vasallen, welche Oestreich in der Stadt hatte, konnten solche Anmaßungen begünstigen, sondern die Gefahr war noch dadurch vergrößert worden, daß der Bischof 1375 die kleinere Stadt an Herzog Leopold von Oestreich verpfändet hatte. Allein zum Glücke verpfändeten seine Söhne nach der Sempacherschlacht diese Pfandschaft an die größere Stadt, und als der Bischof 1392 auf jede Wiederlösung verzichtete, und dieses aus einem Dorfe zu einer Stadt erwachsene Eigenthum der Kirche an die größere Stadt verkaufte, so entstand Ein Gemeinwesen aus beyden, und der Unterscheid des Bürgerrechtes hörte auf. Dennoch dauerten die Gefahren fort, mit denen theils der Bischof theils die Oestreicher durch ihre Verbindungen die Stadt bedroheten: aber je mehr in diesen Kämpfen der Adel seinen Vortheil von dem Wohle des Ganzen trennte, desto mehr mußte er sinken und die Bürgerpartey zu entschlossenern Fortschritten reizen. Diese Parteyung zeigte sich besonders auffallend, als 1414 die Edelleute und die ältesten Achtbürger-Geschlechter, wie einst die Plebeier zu Rom, aus der Stadt wegzogen *), und nachher, als die Armagnaken unter dem Dauphin alle Freyheit des Volkes bedroheten. Eben dieselbe erscheint zur Zeit des Schwabenkriegs mit größter Heftigkeit. Die innere Geschichte von Basel dreht sich daher im fünfzehnten Jahrhundert vorzüglich um diesen Kampf der Patricier und Plebeier, und um die seit der Mitte des Jahrhunderts immer kräftiger geführten Kämpfe gegen die Anmaßungen des Bischofs. Besonders heftig wurden die Streitigkeiten mit dem Bischofe um die

---

*) Noch im nähmlichen Jahre kam aber ein Vergleich zu Stande.

Zeiten des burgundischen Krieges. Damahls schon wurde im Rathe wiederhohlt überlegt, ob man dem Bischofe alle Pflichten aufkündigen wolle *): denn der Nahme eines Oberherrn der Stadt, welchen er sich anmaßte, erregte großen Unwillen. Zwar erhielt die Stadt im Jahr 1488 von Kaiser Friedrich III eine merkwürdige Befreyungsurkunde, welche die bischöflichen Ansprüche für ungültig erklärte **); aber da der Kampf ein Mahl mit solcher Heftigkeit geführt wurde, so konnte auch diese Entscheidung denselben nicht stillen, und er mußte sich nur mit der gänzlichen Niederlage der einen Partey endigen.

Vom Jahre 1498 an wurde aber der Kampf gegen den Bischof sowohl als gegen den Adel nicht mehr durch unzusammenhängende Gewaltstreiche, nur wie sich die Gelegenheit dazu darboth, geführt, sondern es kam Plan und Festigkeit in denselben. Ein eignes Collegium aus neun Mitgliedern des Rathes erhielt damahls den Auftrag, diejenigen Einrichtungen und Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung dem Rathe vorzuschlagen, wodurch das Beste der Stadt befördert würde ***). Weder die bischöflichen noch die Rechte der Ritter wurden dabey vorbehalten, sondern der Rath eignete sich unbedingt das Recht zu, abzuändern was immer der Stadt nachtheilig seyn könnte, und es wurde sogar planmäßig daran gearbeitet, die Ritter ganz zu entfernen. Daher findet sich nun im Jahr 1502 gegen den Inhalt der Handfeste ein Bürgermeister, der zu keinem Rittergeschlechte, sondern zu den Achtbür-

---

*) Ochs Geschichte von Basel. Bd. 4. S. 354.

**) Ebend. S. 417.

***) Ebend. Bd. 5. S. 25.

n gehörte; sein Statthalter wurde sogar aus einer
nft gewählt, und so den Bürgern der Zutritt zu
1 ersten Stellen eröffnet. Von dem Bischofe wurden
radezu Abänderungen in der Handfeste gefordert, und
Jahr 1506 für die Wahlen des Bürgermeisters und
r Räthe Einrichtungen getroffen, die ganz zum Vor-
eil der aus den Zünften gewählten Rathsglieder
tren *); worauf dann im Jahr 1515 die Achtbürger
er Vorrechte beraubt und den Zünften gänzlich gleich-
stellt wurden **). Besonders entscheidend waren
er die Veränderungen in der Verfassung, welche im
ihr 1521 vom großen Rathe beschlossen wurden. Der
d, welchen der Rath bisdahin dem Bischofe jährlich
hwur, wurde verbotheh ***): der alte Rath soll in
kunft den neuen, und beyde vereinigt den Bürger-
eister und Obristzunftmeister wählen, ohne dabey an
e Ritter oder Achtbürger gebunden zu seyn. Kein

*) Ochs Bd. 5. S. 263.

*) Ebend. S. 301. Denn wo sich der Mittelstand hebt und durch Kenntnisse, Wohlhabenheit u. s. w. den obern Ständen den Rang abläuft, da können ausschließliche Vorrechte nicht mehr bestehen, zumahl wenn den Verdiensten der Väter, welche vielleicht diese Vorrechte erworben haben, nicht eigne hinzugefügt werden. Daher heißt es in dem Beschlusse des großen Rathes, durch welchen die Achtbürger den Zünften gleichgesetzt werden, sie haben keinen Anspruch mehr auf solche Vorrechte, weil sie „die Fußstapfen ihrer Vordern verlassen, und in den vergangnen Kriegsläufen sich eben schlechtlich erzeiget."

**) Ochs Bd. 4. S. 226 zeigt, daß dieser Eid, den nur der Rath, niemahls die Bürger schworen, keine Huldigung war, sondern sich nur auf die Reichsvogtey, also auf das Richteramt bezog, welche jetzt die Stadt pfandsweise besaß.

Vasall eines Herrn soll in den Rath gewählt werden. Auf jeder Zunft soll der Meister durch die Rathsherren, den Meister und die Sechser gewählt, und derselbe vom Rathe bestätigt werden. Dann wird am Ende beygefügt: „Doch so soll einer Stadt geschworen, und in allen Dingen, weder in den Churen, „noch auf dem Petersplatze" (wo die neueintretenden Rathsherren den Eid leisteten), „noch auf den Zünften des Bischofs von Basel, noch seines Stifts ganz „nützit gedacht werden, in keine Weise" *).

Durch diesen Gewaltstreich, der durch keine Unterhandlungen weder mit dem Bischofe noch mit dem Adel gemildert wurde, entschied der große Rath den langwierigen Kampf um Gleichheit politischer Rechte. Nicht die Reformation beraubte den Bischof und den Adel seiner politischen Gewalt, denn ihre Einführung geschah erst nachher; sondern der eitle Widerstand gegen das in der natürlichen Entwicklung liegende Emporstreben derjenigen Volksabtheilung, die nicht bloß durch ihre Zahl, sondern auch durch Bildung und Reichthum dem Adel wenigstens das Gleichgewicht hielt. Eben so wenig war diese Umwandlung der Verfassung eine Wirkung des Eintritts in den eidgenössischen Bund:

---

*) Ochs Bd. 5. S. 347 führt aus dem Eingange dieses Beschlusses zwey Gründe an, worauf sich derselbe stützte: 1. „Daß die Baseler ihre Regierung nach dem wesentlichen „Stande der übrigen Eidgenossen einrichten müßten, und „daß die bisherigen Gebräuche und Pflichten gegen das Bisthum und den Lebensadel mit dem gegenwärtigen Wesen „in Ansehung der Eidgenossenschaft nicht mehr bestehen „können. 2. Daß die Stadt vom Röm. Reiche das Recht „erhalten hätte, Statuten, Ordnungen und Satzungen zu „errichten."

ondern eben jene Entwicklung mußte diese Anschließung erbeyführen, sobald einmahl der Kampf eine entschiedne Wendung zum Vortheil der Volkspartey genommen hatte.

Bey allen diesen Veränderungen zeigt sich das bedeutende Gewicht, welches die Sechser erhalten hatten, ohne deren Unterstützung die Volkspartey im kleinen Rathe niemahls die Oberhand erhalten hätte. Ueber die Befugnisse des großen Rathes und seinen Geschäftskreis war zwar nichts gesetzlich bestimmt; es hing vielmehr von dem kleinen Rathe ab, was für Angelegenheiten er demselben vorlegen wolle; ja gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zeigt sich schon Eifersucht gegen denselben, indem ihm nicht leicht etwas vorgelegt wurde, worüber man nicht vorher im kleinen Rathe einstimmig war *). Allein eben dieses unbestimmte Verhältniß mußte in einem Zeitpuncte des Kampfes um Gleichheit politischer Rechte den Stellvertretern der Bürgerschaft auch die auffallendsten Angriffe erleichtern. Daher traten nun bald an die Stelle des bisherigen Kampfes gegen Bischof und Adel wieder die Bemühungen des kleinen Rathes, das Streben nach demokratischen Formen zu vereiteln und das vorige Uebergewicht herzustellen; denn der Besitz der Gewalt ist so verführerisch, daß selbst die, welche durch demokratische Formen zu derselben gelangen, leicht jeder Beschränkung entgegenstreben. Kaum hat also der Rath die Unabhängigkeit der Stadt vom Bischofe erkämpft, und mit Hülfe der Sechser und der Bürger die Gegner der Reformation besiegt, so bricht auch jenes Streben wieder hervor. Als nähmlich im Jahre 1529 der be-

*) Ochs Bd. 4. S. 208.

wegten Bürgerschaft mußte bewilligt werden, daß die Wahlen der Sechser und Meister durch die ganze Zunft, die der Bürgermeister, Obristzunftmeister und Rathsherren durch den großen Rath geschehen sollte, so waltete zugleich die Absicht, dieses Recht der Bürger wieder aufzuheben *). Sobald also die Bewegung sich wieder zu legen schien, wurde festgesetzt, daß anstatt der zwölf Sechser nur vier von jeder Zunft an der Wahl der Häupter und Räthe Theil haben, die Meister und Sechser selbst aber nicht durch die ganze Zunft, sondern wieder durch die Vorgesetzten sollen erwählt werden, denen die Zunft nur vier Wahlmänner zugeben durfte **). Doch auch diese Rechte wurden im Jahre 1533 wieder aufgehoben. Die Wahlen der Bürgermeister und Obristzunftmeister wurden dem vereinigten neuen und alten Rathe zugeeignet; die erledigten Rathsherrenstellen im einen Rathe sollte der andere besetzen; den Zünften wurde das Recht entzogen, für die Wahlen der Meister ihren Vorgesetzten vier Wahlmänner zuzugeben, und nur, wenn die Zahl der Wählenden unter dreyzehen sinken würde, sollte dieselbe durch

*) Ochs Bd. 5. S. 647 folg.

**) Ebend. S. 678. Mit der Wahl der Meister und Sechser wurde es früher, wie es scheint, auf verschiedenen Zünften ungleich gehalten. Auf einigen geschahen die Wahlen wahrscheinlich von allen Zunftbrüdern, auf andern nur von den Vorgesetzten, d. h. von den Rathsherren, Meistern und Sechsern einer jeden Zunft. Ochs glaubt, daß schon 1354 den Zunftbrüdern das Recht der Sechserwahlen entzogen gewesen sey. In Rücksicht der Zunftmeister wurde 1401 vom Rathe eine Verordnung gemacht, daß keine Zunft den Meister mehr selbst wählen, sondern die Wahl nur von dem alten Meister und den zwölf Sechsern geschehen soll.

Wahlmänner aus den Zunftbrüdern ergänzt werden, die aber nicht von der Zunft, sondern nur von den Vorgesetzten bezeichnet wurden. Selbst das Recht der Zünfte, vier Wahlmänner für die Sechserwahlen zu ernennen, hörte nun nach und nach auf, obgleich keine förmliche Aufhebung desselben sich findet *). Dadurch sahen sich nun die Bürger von jeder Theilnahme an der Wahl ihrer Stellvertreter ausgeschlossen, und die kleine Zahl der Vorgesetzten jeder Zunft ergänzte sich von da an selbst. Zwar hatte diese Ergänzungsart schon seit dem Jahre 1401 und zum Theil noch früher Statt gefunden; aber so lange die Rittergeschlechter und die Achtbürger ein starkes Gegengewicht gegen die Zünfte bildeten, konnten diese Wahlen nicht so sehr ausarten, weil die Meister und Sechser fühlten, daß sie die Anhänglichkeit der Bürger bedürfen. Als aber dieses Gegengewicht endlich ganz aufgehört hatte, so mußte diese Wahlform, welche Familienverbindungen und den Einfluß einzelner Machthaber so sehr begünstigte, äußerst gefährlich werden, und hierin lag unstreitig eine Hauptquelle vieler spätern Uebel.

Die Folgen dieser Einrichtungen zeigten sich bald in mehrern eigenmächtigen Schritten des kleinen Rathes, wodurch der große Rath nach und nach wieder aus seiner Stellung verdrängt wurde, und die gesetzgebende Gewalt endlich in die Hände des kleinen Rathes kam. Schon im Jahre 1549 berieth sich der kleine Rath über einen vom ganzen großen Rathe gefaßten Beschluß, ob derselbe bestätigt oder geändert werden solle **). Damahls wurde zwar nichts geändert; aber 1552 hebt

*) Ochs Bd. 6. S. 83 folg.

**) Ebend. Bd. 6. S. 381.

der kleine Rath ganz eigenmächtig die im Jahre 1526 vom großen Rathe gemachten Bestimmungen über das Zunftwesen auf, und begünstigt dadurch wieder die Familienherrschaft *); und selbst die Erhöhungen des Einkommens der Räthe in den Jahren 1552 und 1600, obgleich an sich nicht zu tadeln, hätten wenigstens nicht durch den kleinen Rath geschehen sollen **). Auf dieser Bahn schritt dann derselbe natürlich fort ***), so daß er 1676 ohne Theilnahme des großen Rathes sogar einen Beschluß faßte, durch welchen auch die richterliche Gewalt von ihm abhängig wurde. Unter dem Nahmen von Revisionen eignete er sich das Recht zu, die beyden Stadtgerichte der größern und kleinern Stadt

---

*) Ochs B. 6. S. 383.

**) Ebend. S. 523.

***) Ebend B. 7. S. 89, wo ein merkwürdiges Beyspiel der Eigenmacht des kleinen Rathes auch in wichtigen Gegenständen der Verfassung erzählt wird. Die Zunftmeister wurden eigentlich nur für Ein Jahr, nicht auf Lebenszeit erwählt. Deswegen wurden jedes Mahl beym Wechsel des neuen und alten Rathes für die Zunftmeisterstelle auf jeder Zunft zwey Sechser und der vor einem Jahre ausgetretene Zunftmeister als Candidaten vorgeschlagen. Obschon die Wählenden schwören mußten, aus diesen denjenigen zu wählen, den sie für den besten halten, so war die Wahl doch nur eine Bestätigung des alten Zunftmeisters geworden. Diese Uebung verwandelte nun der Rath 1664 eigenmächtig in ein Gesetz. Er beschloß, daß der Eid in Zukunft unterlassen und der alte Meister wieder zum Meisterthum befördert werden solle, wenn es sich nicht etwa ergebe, daß er durch Laster oder andere Ungebühr sich untüchtig gemacht habe. So machte der kleine Rath diese Stellen lebenslänglich und hob einen kräftigen Antrieb zu gewissenhafter Pflichterfüllung auf.

zu nöthigen, die Motive ihrer Urtheile dem kleinen Rathe vorzulegen und „darum Rede und Antwort zu geben." Diese Anmaßung wurde jedoch 1680 wieder aufgehoben und vom Rathe selbst beschlossen, daß keine Revisionsbegehren mehr sollen angenommen werden; sey es, daß man die Verderblichkeit dieses Eingriffs erkannte, oder daß andere Gründe auf den bessern Weg zurückführten *).

Noch nirgends konnte eine so unbeschränkte und allmählig sich aller Aufsicht entziehende Gewalt lange bestehen, ohne daß die Theilnehmer, dadurch verschlimmert, sich immer mehr selbstsüchtigen Absichten hingegeben hätten. Die verkehrte Ansicht, nach welcher der Staat als ein Eigenthum der Machthaber erscheint, ist von solcher Gewalt unzertrennlich, und je tiefer dieselbe wurzelt, desto stärkeres Drängen um Würden und Aemter muß entstehen. Ehrgeiz und Habsucht erregen einen Kampf, der zwar anfänglich nur mit redlichen Waffen geführt wird, in welchem aber bald die Kämpfenden bey steigender Leidenschaft jedes Mittel für erlaubt halten. Die Machthaber selbst werden diesen Kampf zu Beförderung ihrer Privatzwecke benutzen und jeden Kunstgriff anwenden, um ihre Verwandten und Anhänger in alle wichtigen oder doch gut besoldeten Stellen einzuschieben. Dadurch wird die Ueberzeugung bey ihnen immer fester, daß der Staat ihnen angehöre, und einzelne Familien werden sich desselben eben so ganz bemächtigen, als ob ihnen die Verfassung ausschließende Vorrechte gewährte. Zu Basel, wo auch die Wahlformen dieses oligarchische Streben so sehr begünstig-

---

*) Ochs B. 7. S. 289.

ten, mußte dasselbe desto verderblichere Fortschritte machen *).

So wird es begreiflich, wie nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts zu Basel in allen Zweigen der Verwaltung ein Verderben entstehen konnte, wie es sich nur da findet, wo der ganze Staat bloßes Familieneigenthum geworden, und bey den Theilhabern an dem Raube jedes Gefühl für persönliche und Nationalehre, für Vaterland, Recht und gesetzliche Ordnung erstickt ist. Der Baslerische Antistes Werenfels sagt in einem für die Geschichte der folgenden Unruhen wichtigen Briefe an den Zürcherischen Antistes Klingler: „Es sind nunmehr von langer Zeit her in unsrer „Republik unter verschiedenen andern Lastern vornehmlich zwey sehr schädliche und standsverderbliche Uebel, benanntlich der Ehrgeiz und die üble Bedienung „der gemeinen, besonderbar aber der geistlichen Gütern „eingeschlichen; da zwaren unsere Altvordern vermeint, „dem ersten Uebel mit Auflegung der Eydespflicht denjenigen, so in den Wahlen ihre Stimmen zu geben „haben, zu steuren. Solches Band aber ist bey zunehmendem Ehr- und Geldgeiz und abnehmender „Religion und Gottesfurcht nit steif genug gewesen, „indem allgemächlich einige ehrgeizige Leut Mieth und

*) Die Auszüge, welche Ochs aus den Baselschen Archiven gibt, enthalten die urkundlichen Beweise, daß obige allgemeine Beobachtungen in hohem Grade von Basel gelten. Daher nennt er den Zeitraum vom Jahre 1648 bis 1691 die Periode der Aemtersucht. Die Klagen über Praktiken (unerlaubte Mittel, zu Stellen zu gelangen) und die Versuche, welche gemacht wurden, um dem Uebel zu steuern, beweisen die Größe und die allmähligen Fortschritte desselben.

„Gaben anzubiethen, hergegen geizige Obere, oder die
„sonst nit viel zum Besten hattend, selbige abzuneh-
„men angehebt habend. Obwohlen nun solche Ding
„ohne Meineyd nit habend geschehen können, hat gleich-
„wohl das Uebel solcher Gestalt überhand genommen,
„daß es bey mengklichem dafür gehalten worden, es
„wurde keiner, auch nit der würdigste ohne Mieth und
„Gaben und andre böse Praktiken in den Rath gelan-
„gen mögen." — Es waren vorzüglich die beyden Fa-
milien Burkhard und Socin, welche alles in Händen
hatten; diese bildeten zwey Factionen, zwischen welche
die Mitglieder des Rathes getheilt waren, und wer
sich nicht an die eine derselben hielt, konnte darauf zäh-
len, zu keiner Stelle zu gelangen. Der als eidgenös-
sischer Gesandter nach Basel geschickte Bürgermeister
Escher von Zürich äußerte nach seiner Rückkehr in der
Relation vor dem großen Rathe unter anderm: „Diese
„beyden Factionen haben übel gethan, die gemeinen
„Güter schändlich verwaltet, alles an sich und die Ih-
„rigen gebracht, die Justiz parteyisch verwaltet; er müße
„bekennen, daß er oft nicht mehr habe hören mögen,
„sondern sich umgekehrt und fast schämen müssen, daß
„vor einem katholischen Gesandten (von Luzern) solche
„Fehler an den Tag kommen, so daß die Bürger-
„schaft genug Anlaß gehabt, auf eine Reformation
„zu dringen" *). In dem Abscheide einer Confe-

*) Ueber die Plünderung des sogenannten geistlichen d. h. von Klöstern, Kirchen und andern frommen Stiftungen herrüh- renden Gutes, siehe Basel Babel von Dr. Henric-Petri. 1693. S. 17. folg. Einer der vier Repräsentanten, welche zuerst nach Basel geschickt wurden, soll (nach dem Berner- Ms. und nach Basel Babel) in seiner Relation vor großen

renz *) zwischen Zürich, Glaris, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, welche 11/21 May zu Elgg gehalten wurde, heißt es: „Man hat einmüthig „befunden, daß von etlichen Jahren hero zimmlich be„schwerliche Mißbräuch sowohl in Bestell- und Ver„waltung gemeiner Einkünften, als auch in Admini„stration der Justiz und Beobachtung gemeiner Bür„gerlicher Freyheiten eingerissen, und also die Burger„schaft zu nicht unbillichen Klägden und auf Mittel, „wie solche zu verbessern, nachzudenken, veranlasset „worden." Daher drangen auch die eidsgenössischen Gesandten wiederhohlt darauf, daß die Staatsrechnungen in Zukunft auch dem großen Rathe zur Prüfung sollen vorgelegt werden; ja dieselben waren beynahe fünfzig Jahre lang, von 1615 bis 1661, gar nicht mehr untersucht worden **).

Vergeblich hatten die Geistlichen, welche in den reformirten Städten ein Organ bildeten, durch das sich die öffentliche Meinung äußern konnte, schon früher auf der Kanzel gegen dieses Verderben geeifert; das Uebel hatte schon zu sehr um sich gegriffen, als daß sein Fortgang auf diese Weise allein konnte gehemmt werden. Als daher der Antistes Gern-

---

und kleinen Räthen gesagt haben: „Es haben die Basler „also ful und gottlos in ihrem Regiment gehandlet und „hausgehalten, sey auch also hergangen, daß ein Dieb dem „andren Rechnung geben müssen." Was aber das geistliche Gut betrifft, so zeigt Ochs, daß die Verminderung desselben mehr durch die Umstände als durch Veruntreuungen bewirkt wurde. Bd. 7., S. 368.

*) S. unten.

**) S. Ochs Geschichte von Basel. B. 7. S. 92. und 285.

ler zwey Predigten, welche er 1659 und 1660 bey Anlaß der Aemterbesetzung gegen die schändliche Bestechlichkeit gehalten, bekannt machen wollte, wurden die Exemplare confiscirt, und eine Rede, die er vor dem Rathe 1667 bey gleichem Anlasse hielt, blieb ohne Erfolg *). Indessen mußte doch durch das Uebermaß des Uebels das allgemeine Geschrey so vermehrt werden, daß sich die Regierung genöthigt sah, wenigstens gegen das auffallendste Verderben, gegen die Bestechungen bey allen Wahlen, welches zugleich die Quelle aller übrigen war, eine Verordnung zu erlassen. Den 17. November 1688 erschien ein Beschluß von großen und kleinen Räthen, worin in sehr starken Ausdrücken über das Prakticiren und Einhandlen der Stimmen geklagt wird, „daß kein ehrlicher Mann weder beym „Rathe, noch bey der Universität, noch auf den Zünf„ten zu einem Amte gelangen möge. Diesen Uebeln „wisse man nicht anders als durch das Ballotiren zu „steuren. Es soll sich daher jeder bey hoher Strafe „des Nachwerbens enthalten." Ferner wurden Meß- und andre Kräme, „Würbeten" **) u. s. w. verbothen. Neujahrsgeschenke sollen höchstens 6 Thaler werth seyn. Dann folgt eine weitläufige Ballotirordnung. Allein das Uebel dauerte fort. Besonders erregten die nach dem Tode des Bürgermeisters J. J. Burkhard im An-

*) Basel Babel, S. 16. Ochs B. 7. S. 90. 96. 112. Gernler sagte unter anderm in der zweyten Predigt: „daß nicht das Volk um der Obrigkeit, sondern die Obrigkeit um des Volks willen gesetzt worden; daher jene in ihrer Verwaltung keinen andern Zweck haben soll, als den gemeinen Nutzen."

**) „Würbeten" oder, wie es bey Ochs geschrieben ist, „Würkbeten," sind Nahmenstags-Geschenke.

fang Novembers 1690 erfolgten Wahlen großen Unwillen, indem durch Gastmähler, Geschenke u. s. w. schon vorher in Richtigkeit gebracht wurde, und öffentlich bekannt war, wie jeder dem andern succediren solle *). Sogleich nach diesen Wahlen, den 9. November, predigten die Geistlichen in allen Kirchen mit großer Heftigkeit gegen Meineid und Bestechungen. Es waren vorzüglich einige Weiber, welche schon seit längerer Zeit alle Wahlen leiteten, und dieß wurde so wenig geheim gehalten, daß Petri **) sagt, „er habe oft in den vornehmsten eydsgenössischen Orten allerhand schmähliche Sachen über Basel und insonderheit hören müssen, Basel werde durch zwey liederliche Weiber, des Bürgermeisters Brunschweilers und des Obristzunftmeisters Burkhards Ehefrauen regiert" ***). Die Schamlosigkeit, womit diese Wahlen waren betrieben worden, veranlaßte nun die Geistlichkeit sich förmlich zu verabreden, da ihre öftern schriftlichen Vorstellungen ohne Erfolg geblieben, „schärfer wider dieses Uebel zu pre„digen, auch bevor nicht abzustehen, bis die Obrigkeit,

---

*) Der Bürgermeister Brunschweiler, der 1690 auf Jakob Burkhard folgte, aber noch vor Antritt seines Amtes im gleichen Jahre starb, scheint mehr aus Schwäche als aus Verdorbenheit gefehlt zu haben: seine Frau verleitete ihn früher 4000 Reichsthaler für die Obristzunftmeisterstelle zu bezahlen; indessen bereute er dieß: wenigstens sagte der Antistes Werenfels in der Leichenpredigt, er habe in seiner Krankheit geäußert, „wenn es Gott gefallen sollte, ihm das Leben zu verlängern, so wollte er zu einer so nothwendigen Reformation das Seine in Treuen beytragen." — In den nachher angestellten Verhören kommen noch andere Weiber vor.

**) Basel Babel S. 24.

***) Sie waren Schwestern, vom Geschlechte Schönauer.

„wo nicht aus Trieb ihres Gewissens, doch wenigstens „aus Scham oder Verdruß, allzeit ein gleiches zu „hören, endlich bewogen werden möchte, dieses Uebel „dermahleins aus der Burgern Augen hinweg zu räu„men" *). Diese Predigten mußten natürlich die Gährung unter der Bürgerschaft vermehren, die durchs ganze Jahr 1690 stieg und auch von einigen Mitgliedern des Rathes genährt wurde. Denn zu den Klagen über Bestechlichkeit bey Wahlen und über Veruntreuungen des Staatsvermögens kamen noch Eifersucht der Machthaber gegen einander, Mißmuth solcher, die nicht zu einträglichen Stellen gelangten, Stolz und Uebermuth der herrschenden Familien und Erbitterung über die gänzliche Herabwürdigung des großen Rathes. Diese wichtige Staatsgewalt bestand nähmlich kaum noch dem Nahmen nach.

Nicht nur war der große Rath durch die verderblichen Wahlformen in völlige Abhängigkeit vom kleinen gebracht, und beynahe aller Theilnahme an den öffentlichen Geschäften beraubt worden, sondern man beobachtete auch nicht einmahl mehr den äußern Schein; und es kam endlich so weit, daß man den großen Rath in zehn und mehrern Jahren nur ein einziges Mahl versammelte, damit, wie sich Petri ausdrückt, „sie auch „sehen können, wo sie etwann einmahl bey ihrem Le„ben im großen Basel-Rath zu sitzen kommen." Dabey trug man dann immer Sorge, vorher mit dem ersten Sechser, der nach den Mitgliedern des kleinen Rathes stimmte, die Abrede zu treffen, daß er ohne weitere Berathung der Meinung des kleinen Rathes beystimmte, was bisher von demselben geschehen, mit

*) Werenfels an Klingler, 18. Febr. 1691.

Dank billigte, und ihm ferner alles überließ: die Uebrigen folgten diesem Rathe, womit dann die Sitzung aufgehoben wurde. Dadurch war auch denjenigen Mitgliedern des großen Rathes, welche noch den Muth gehabt hätten, ihre Rechte zu behaupten, der Anlaß benommen, förmlich gegen die Usurpationen des kleinen Rathes aufzutreten.

So finden wir also beym Beginnen der Unruhen einen kleinen Rath, der durchaus alle Gewalt an sich gerissen hat, in welchem Feilheit und Bestechlichkeit herrschen, und alle wichtigen oder einträglichen Stellen nur an die Mitglieder oder Anhänger von zwey mächtigen Familien verkauft oder verschenkt werden; unter ihm einen großen Rath, der nur noch dem Nahmen nach existirt; eine Geistlichkeit, welche auf den Kanzeln gegen das Verderben eifert; endlich eine Bürgerschaft, bey welcher der Unwille den höchsten Grad erreicht hatte, und die in den Predigten der Geistlichen eine Aufforderung für jeden Einzelnen sah, zur Bekämpfung dieses Verderbens mitzuwirken. Noch kamen zwey Umstände hinzu, welche die Spannung im Jahre 1690 vermehren mußten: die durch französische Ausfuhrverbothe und dadurch begünstigte wucherische Speculationen der französischen Beamten und einiger Regierungsmitglieder zu Basel verursachte Theurung der Lebensmittel, und die fortgesetzte Erweiterung der Festungswerke von Hüningen. Denn da die Mehrheit der Regierungsglieder in solche Verachtung oder Haß gefallen war, so verbreitete sich leicht die Meinung, daß sie aus der drückenden Theurung Vortheile für sich zu ziehen wissen, und in Rücksicht Hüningens sich wenigstens strafbare Sorglosigkeit, wo nicht Bestechungen *), zu Schulden kom-

---

*) Es ist bekannt, daß sich 1679 und in den folgenden Jahren

:n lassen. So war also des brennbaren Stoffes ge-
g aufgehäuft, und eher muß man sich verwundern,
ß das Feuer so lange unter der Asche glimmen konnte,
s daß endlich ein so heftiger Ausbruch erfolgte.

Indessen fehlte es doch im Rathe selbst nicht an
Männern, welche die Nothwendigkeit durchgreifender
erbesserungen einsahen, und zu Betreibung derselben
tschlossen waren. Ihr Unternehmen wurde noch be-
ınstigt durch die Eifersucht der Burkhardischen und
ocinischen Partey. Zuerst traten zwey Mitglieder des
einen Rathes, Daniel Falkner und Christoph Iselin,
it zwey Sechsern heimlich zusammen, welche sich dann
it den Geistlichen in Verbindung setzten, und nach
ıd nach andere Mitglieder des großen Rathes zuzo-
n *). Die Gegenstände ihrer Berathungen waren:
Die Unterdrückung des großen Rathes, weßwegen
ıch die Basler-Gesandten auf Tagsatzungen oft übel
ıgesehen wurden, da ihre Instructionen nur vom klei-
n Rathe ausgestellt waren, obschon der Bundesbrief
ıf klein und große Räthe zu Basel lautete. 2. Das

---

das Gerücht allgemein verbreitete, der Bürgermeister J. Rudolf Burkhard sey in Frankreich bestochen worden, den Festungsbau zu begünstigen. Die beyden Basler Ochs und Waldkirch läugnen dieß, doch ohne Beweis, und was Ochs B. 7. S. 144. von der kalten an Zürich erlassenen Antwort sagt, könnte auch anders erklärt werden; wenigstens ist es kein Beweis von großem Eifer in dieser Sache.

*) Die Nahmen der ersten zwey Sechser werden nicht angegeben. Die Versammlung stieg durch Zuzug andrer Mitglieder des großen Rathes auf 17. Doctor Petri war Schreiber bey den Zusammenkünften. Er, nebst Joh. Rudolf Burkhard, Jakob Wettstein und Johann Jakob Müller, werden als die Thätigsten genannt.

Eindringen in Stellen, die schlechte Verwaltung und der entstandene „Weiberrath," woraus die Schändlichkeiten aller Art bey Besetzung der Aemter entstanden. 3. Die Sorglosigkeit der Regierung in Rücksicht der Festungswerke von Hüningen. — Schon 1685 (oder 1686) war die Absicht gewesen, in der damahls gehaltenen Versammlung des großen Rathes seine rechtswidrige Herabsetzung zur Sprache zu bringen: allein man wußte den ersten Sechser, der die Sache vortragen sollte, zu gewinnen, und so unterblieb das Vorhaben *). Doch als 1690 die Gährung wegen des Festungsbaues zu Hüningen immer größer wurde, so suchte der kleine Rath durch eine Versammlung des großen Rathes die Verantwortlichkeit und den Unwillen der Bürgerschaft von sich abzuwälzen, gab aber eben dadurch den Verbundnen einen lange gesuchten Anlaß, ihr Vorhaben auszuführen, und damit beginnen nun die Streitigkeiten.

---

*) Der erste Sechser Hans Rudolf Burkhard verreiste unter dem Vorwande von Geschäften der Salzdirection, als der große Rath versammelt wurde. Wie man ihn gewann, erzählt Petri aus seinem eignen Munde, Basel Babel p. 25. „Als ihn des damahligen Bürgermeisters Hs. Jakob Burk„hards Sohn aus der nun so lange geführten Salzdirection „auszuheben gesucht, und er bey darauf sich eräugnendem „letzten großen Rath nicht mehr nach dieser Pfeifen zu dan„zen, sondern ein mehreres zu reden gedrohet, habe man „ihm den Mund mit noch fernerer Continuation selbigen „Salz-Regals (so ihme seinem eignen Bericht nach indessen „über die 50,000 Reichsthaler getragen), gar schön ge„stopft."

Erster Abschnitt.

Streitigkeiten zwischen dem kleinen und großen Rathe bis zur Aufstellung der Ausschüsse von den Zünften.

18 November 1690 bis 24 Januar 1691.

Nachdem in der Sitzung des großen Rathes den 18. November 1690 alles war mitgetheilt worden, was von der Regierung bisdahin wegen der Hüninger-Angelegenheit geschehen, dankte zwar der Vorsteher der Sechser, H. Rudolf Burkhard, nach bisheriger Uebung für die angewandte Sorgfalt, fügte dann aber bey, „daß wegen der auswärtigen Kriegsgefahr und wegen des Mangels an Lebensmitteln eine nähere Zusammenziehung und Harmonie von kleinen und großen Räthen erforderlich sey; die Vorberathung, wie dieses geschehen könne, überlasse man dem kleinen Rathe" *). Da nun

*) Ochs sagt, „es war wider alles Herkommen in der Verfassung, daß andre Gegenstände behandelt wurden, als aber die, welche der kleine Rath vortragen ließ." Wenn dieß ein Tadel der Verbundenen seyn soll, so ist nicht zu vergessen, daß zwischen „Herkommen" und gesetzlichen Bestimmungen zu unterscheiden ist. Kein Gesetz eignete zu Basel dem kleinen Rathe die ausschließende Initiative zu, und was wider das damahlige Herkommen war, konnte durch ein früheres gerechtfertigt werden.

die große Mehrheit beystimmte, und es nicht verborgen seyn konnte, wohin diese Verabredung führen sollte, so äußerte sich anfänglich der Bürgermeister Socin mit vieler Heftigkeit und Troz dagegen; allein weil die Sechser sich auf die alte längst vergeßne große Raths-Ordnung beriefen *), so versprach man endlich von Seite des kleinen Rathes, die Sache am folgenden Tage in Berathung zu nehmen **). Damit schien nun Alles in den gesetzmäßigen Weg eingeleitet, und durch kluge Nachgiebigkeit hätte der kleine Rath großes Uebel verhüthen können. Zwar handelten mehrere der bedeutendsten Mitglieder des großen Rathes, und Petri selbst, nicht aus ganz reinen Absichten, und der Kampf der Burkhardischen Partey, durch die sich Petri zu erheben suchte, gegen die damahls überwiegende Socinische, lag eben so sehr dabey zum Grunde, als das Interesse für Herstellung der Rechte des großen Rathes ***). Aber jene Partey hatte doch anfänglich das

*) Petri hatte sich eine Abschrift derselben verschafft, und kämpfte mit dieser Waffe im großen Rathe. Basel Babel p. 26.

**) Nach Ochs wurde nichts Bestimmtes beschlossen, sondern da einige Sechser eröffnet, daß sie entschlossen wären, jemanden auszuschießen, um anzubringen, was sie zu erinnern haben, so habe der Bürgermeister Socin geantwortet, es werde der Rath mit erstem, der Nothdurft nach darüber deliberiren. Ochs fügt dann bey: „von nun an war das Betragen der Verschwornen ganz constitutionswidrig.“ Aber wie muß das bisherige Betragen des kleinen Rathes genannt werden?

***) „Diese beyden Parteyen standen eine Zeit lang feindlich gegen einander, sind doch endlich wie Pilatus und Herodes „Freunde geworden, und haben beyde die Köpfe nach und „nach aus der Halfter gezogen.“ Ms. Nro. 1.

echt und die öffentliche Meinung für sich, und nur
e Kurzsichtigkeit und der Dünkel der Socinischen
nnte sie glauben machen, der Sieg könne durch blo-
s Zögern gewonnen werden. Als daher der Bürger-
eister Socin der Sache am folgenden Tage, gegen
as gegebene Versprechen, im kleinen Rathe gar nicht
edachte, versammelten sich ungefähr fünfzig Sechser,
id ordneten eine Deputation an den Bürgermeister
id die übrigen Häupter ab, welche nun schon deutli-
er sprach, über die großen Unordnungen klagte, und
e Hülfe des großen Rathes zu Ausrottung dieser
ebel anboth, wenn sich der kleine Rath zu schwach
hle; übrigens haben sie nicht die Absicht das Anse-
en der Obrigkeit zu schwächen, sondern vielmehr das-
lbe zu befestigen. Dabey verlangten sie noch, daß,
enn der Bürgermeister Brunschweiler, dessen Ende
an täglich erwartete, sterbe, die Besetzung der Bür-
ermeisterstelle bis zur nächsten Versammlung des gro-
n Rathes verschoben werde *). Sie erhielten zwar
instige Antworten und das Versprechen, daß der große
ath den 1. December wieder soll versammelt werden:
lein die Spannung vermehrte sich doch täglich, da
e Sechser ihre besondern Zusammenkünfte fortsetzten,
id dem Bürgermeister Socin, der sie deßwegen zur
ede stellte, sehr trotzig antworteten **). Der ent-

*) Alles dieß geschah mit Vorwissen und Billigung des Antistes Werenfels, dessen Bruder nachher zu den bedeutendern Mitgliedern der bürgerlichen Ausschüsse gehörte. Ochs S. 200. gibt die Unterredung des Antistes mit den an ihn Abgeordneten.

**) Da er ihnen sagte, „die Regierung habe Mißfallen an ihrem Zusammenlaufen; wenn ihnen etwas angelegen, so

scheidende Schritt zu einer völligen Trennung und feindlichen Stellung zwischen den Sechsern und dem kleinen Rathe, oder vielmehr der Partey, welche im kleinen Rathe die Mehrheit hatte, geschah aber, als die Sechser einen Ausschuß wählten, der nun häufige Zusammenkünfte hielt, und alles vorbereitete, was im großen Rathe sollte durchgesetzt werden *). Im Gefühl des Gewichtes, das ihnen dieser Vereinigungspunkt, die Stimmung der Bürgerschaft und ihre Mehrheit im großen Rathe gab, überschritten die Sechser nun bald die gehörigen Schranken, und fingen an, sich Titel und Rechte allein zuzueignen, welche nur dem ganzen großen Rathe, d. h. den Sechsern und kleinen Räthen vereinigt zustanden. Allerdings trugen auch die kleinen Räthe selbst dazu bey, indem sie sich als Partey den Sechsern gegenüber stellten, die sich dann den Nahmen des großen Rathes mit einigem Schein des Rechtes beylegten und deswegen auch mit der Forderung auftraten, daß ihnen von dem kleinen Rathe der eigentlich nur dem ganzen großen Rathe gebührende Titel des Mehrern Gewalts ertheilt werde **). Vergeblich eiferten die

---

können sie sich ohne dieses an gebührendem Orte melden;" so antworteten sie, „sie müssen ja zuvor über das, was sie vortragen wollen, deliberiren; ihre Zusammenkünfte könne ihnen niemand wehren." Ms. Nro. 1.

*) Der Ausschuß bestand anfänglich aus 36 Gliedern; nähmlich die Sechser jeder ganzen Zunft wählten aus ihrer Mitte zwey, von jeder halben Zunft einen, und von jeder der drey Gesellschaften zu Klein-Basel zwey. Nachher wurde dieser Ausschuß noch verdoppelt.

**) So wird der große Rath z. B. 1658 genannt bey den Verhandlungen über die Bundserneuerung mit Frankreich. Ochs B. 7. S. 63.

Geistlichen, welche anfänglich einen bedeutenden Einfluß auf die Schritte der Sechser hatten, gegen diese Trennung des großen Rathes in zwey Räthe, welche sich besonders in der zweyten Sitzung des großen Rathes den ersten December entschied. Hier wurde beschlossen, daß von den großen und kleinen Räthen Deputirte zusammentreten und sich über den Titel und die Gewalt des großen Rathes vergleichen sollen; wenn sie sich aber nicht vereinigen können, so soll dieß in der nächsten Sitzung des großen Rathes entschieden werden. Dabey wurde aber schon im Voraus festgesetzt, daß die alten Rechte des großen Rathes sollen hergestellt werden. Auf diese Weise kamen die kleinen Räthe und die Sechser ganz in das Verhältniß von zwey feindlichen Parteyen, welche mit einander über einen Frieden unterhandeln; denn niemahls wollten es die kleinen Räthe fassen, daß sie in der Versammlung des großen Rathes nicht als Mitglieder des kleinen, sondern wie die Sechser nur als Mitglieder des großen Rathes erscheinen, also ihren Corporationsgeist vergessen sollten, so wie hinwieder auch die Sechser sich nur zu bald als ein besonderes Collegium ansahen, das im offenen Kriege mit dem erstern begriffen sey. Allerdings läßt es sich nicht läugnen, daß der Kampf der beyden Familien und der Ehrgeiz und die Herrschsucht mancher Sechser sehr viel dazu beytrug; aber die Hauptschuld fällt doch auf die Mehrheit des kleinen Rathes, die sich von Anfang an der Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes theils heimlich, theils öffentlich aus allen Kräften widersetzte, und statt durch zeitgemäßes Nachgeben den Sturm zu beschwören, durch ihre Hartnäckigkeit die Sechser selbst zu Ueberspannung ihrer Forderungen trieb.

Die Gegenstände, um die es sich anfänglich handelte, lernen wir am besten aus den Punkten kennen, welche die Deputirten der Sechser vorlegten. 1. Die höchste Gewalt oder Obrigkeit steht bey kleinen und großen Räthen, wenn sie bey einander versammelt sind. 2. 3. und 4. geben die Titel an, welche den vereinigten beyden Räthen, ferner von den kleinen Räthen den großen *), und von diesen den kleinen Räthen sollen gegeben werden. 5. Was die vereinigten Deputirten für gut finden, soll vom kleinen Rathe bestätigt werden, und nur durch kleine und große Räthe in Zukunft nach der Mehrheit der Stimmen mögen geändert werden. 6. Aus dem großen Rathe sollen, wie zu Bern, zwey Geheimherren geordnet werden. — Wenn sich nun gleich die Deputirten über einige dieser Punkte (2. 3. 4. 5.) vereinigten, so fanden doch die vom kleinen Rathe in dem Ausdrucke Obrigkeit im ersten Artikel eine Beeinträchtigung des kleinen Rathes, und thaten an die Deputirten der Sechser die gefährliche Frage, ob sie die Gewalt der Obrigkeit (d. h. des kleinen Rathes) disputiren wollen. Auch verlangten sie, daß die Sechser alle ihre Forderungen auf Ein Mahl eingeben sollen, weil ein Punkt zu Erläuterung des andern dienen werde. Allein die Sechser verweigerten dieß, aus dem gleichen Grund, warum es die kleinen Räthe forderten; denn sie mußten einsehen, daß sie auf diesem Wege weit weniger erhalten würden, als wenn sie mit einer Forderung nach der andern auftreten werden. In Rücksicht der Gewalt des kleinen Rathes aber erklärten sie, „sie wollen derselben nichts derogiren, wie sie ursprüng-

*) Die kleinen Räthe sollen dem großen Rath den Titel geben: „Edle ꝛc. Herren des mehrern Gewalts."

„lich dem kleinen Rathe vom großen sey ertheilt wor-
„den; aber auch der große Rath solle bey seinen alten
„Rechten bleiben." — Endlich verglichen sich die Depu-
tirten über folgendes: Die höchste obrigkeitliche Gewalt
ist bey beyden vereinigten Räthen, wenn sie ordentlich
zusammenberufen werden; vereinigt können sie Funda-
mentalsatzungen machen; beyde Räthe behalten ihre
Rechte; die Titel sollen so festgesetzt werden, wie sie
von den Sechsern vorgeschlagen worden; es sollen zwey
Geheimherren aus dem kleinen und zwey aus dem gro-
ßen Rathe gewählt, und alle zwey bis drey Jahre
abgeändert werden; die Nahmen dieser Geheimherren
sollen auf den Zünften angezeigt, und jeder Bürger
aufgefordert werden, ihnen alle Verletzungen der Bal-
lotir-Ordnung, die er kenne, anzuzeigen; doch sollen
die Häupter und die übrigen zur Ballotir-Ordnung
Verordneten auch in Untersuchung und Bestrafung des
Meineids fortfahren mögen. In Zukunft sollen alle
Aemter von kleinen und großen Räthen zugleich besetzt
werden *); endlich soll, so lange diese Conferenzen der
Deputirten dauern, am ersten Dienstag jedes Monaths
großer Rath gehalten und die von den Deputirten ver-
abredeten Punkte bestätigt werden.

Diese Vorschläge, aus denen sich zeigte, welches Ue-
bergewicht die Sechser schon errungen hatten, wurden
den 23. December vom großen Rathe bestätigt **),

---

*) Ochs: „Diesem Punkt hatte der (kleine) Rath sich stark
„widersetzt und bestimmt erkannt, daß er seines Orts auch
„andre Resoluzionen fassen müsse; wodurch er zweifelsohne
„die Dazwischenkunft der Cantone verstand."

**) In dieser Sitzung wählten auch die Sechser einen eignen
Notar, der neben dem Stadtschreiber Harder, einem erklär-

hatten aber nur neue Forderungen zur Folge. Denn schon drey Tage nachher verlangten die Sechser, daß die Entscheidung des, von den Häuptern schon eingeleiteten, Prozesses wegen der Bestechung des Zunftmeisters Salathe durch den Zunftmeister Socin *) bis nach der Publikation des obrigkeitlichen Mandats wegen der Geheimherren verschoben, daß die Acten darüber dem großen Rathe mitgetheilt, und das Mandat zuerst den Deputirten der Sechser vorgelegt werde. — Allerdings gab das Mißtrauen in den guten Willen des kleinen Rathes Grunds genug zu diesen Forderungen, aber sie zeigten zugleich der Socinischen Faction was ihr drohe. Indessen blieben die Deputirten der Sechser dabey nicht stehen, sondern sie beschlossen folgende neue Forderungen zu machen: 1. Es soll eine Ordnung für die Geheimherren entworfen, 2. der Meineid (d. h. alle Arten von Bestechungen bey Wahlen) soll untersucht und bestraft werden; hierauf die Verwaltung der Aemter und die Beschaffenheit aller Besoldungen **). 3. Die

ten Anhänger der Socinischen Faction, das Protokoll führen sollte, weil sie Harders Redlichkeit dabey mit Recht mißtrauten.

*) Das allgemeine Geschrey nöthigte den kleinen Rath diese Untersuchung anzustellen; aber es scheint, man habe mit der Entscheidung eilen wollen, ehe die Geheimherren in Thätigkeit wären, damit nicht allzuviel an den Tag komme In dieser Absicht war wohl den obigen Punkten beygefügt worden, daß die Häupter in Untersuchung und Bestrafung des Meineids fortfahren sollen.

**) „Man hatte dabey die Beschränkung mancher durch Mißbrauch übermäßig gesteigerter Besoldungen im Auge. Daher beschlossen die Deputirten den 9. Januar 1691, daß alle Geistlichen und Weltlichen, welche irgend ein Amt oder eine Anstellung

esandten auf die bevorstehende Tagsatzung sollen von
:inen und großen Räthen gewählt, von denselben auch
:e Instruction beschlossen und die Relation abge=
mmen werden. 4. Sollen die Deputirten des kleinen
athes aufgefordert werden, für bessere Stadtwachen zu
rgen. — Allein die Berathung wegen Bestrafungen des
'einelds lehnten die Deputirten des kleinen Rathes
it der Erklärung ab, daß dieses gegen die Judicatur
s kleinen Rathes sey, und da sich die Conferenz
swegen trennte, so versuchte der kleine Rath nun
ırch förmlichen Widerstand zu erhalten, was ihm
:rch Zögern nicht gelingen wollte. Den 31. Decem=
r 1690 faßte er einen Beschluß, worin es unter an=
rm heißt: „Dem großen Rathe sey jetzt schon mehr,
s er je gehabt habe, eingeräumt; man lasse es also
y demjenigen bewenden, was schon abgehandelt sey."
Allein es war leicht vorherzusehen, daß dieser Ent=
ıluß dem kleinen Rathe wenig helfen werde: die
echser beharreten auf ihrer Forderung, daß der Mein=
von kleinen und großen Räthen gemeinschaftlich
lle abgestraft werden, und ihr Mißtrauen mußte noch
rstärkt werden, als den 4. Januar 1691 an einem
onntage der kleine Rath versammelt und beym Eide
bothen wurde, die Verhandlung geheim zu halten *).

---

haben, ihr ganzes Einkommen und Accidenzen genau an=
geben sollen."

*) „Es wurde Hehlung gebothen, die Ursache hat man nicht
gründlich wissen mögen." Ms. Nro. 1. Eine Wirkung des
dadurch erregten Mißtrauens war wohl folgender Punkt in
der den 5. Januar entworfnen Heimlicher=Ordnung: „Wenn
etwas im kleinen Rathe verhandelt wird, was das gemeine
Wesen, des Vaterlands Wohlfahrt oder der Bürgerschaft

Da nun auch die Geistlichen, welche zu der Conferenz berufen wurden, den Deputirten der Sechser beystimmten, so verglich man sich endlich, daß bey diesem außerordentlichen Anlaß der Meineid durch beyde Räthe, in Zukunft aber durch den kleinen Rath allein bestraft werden soll. Unstreitig gehörte ein Strafrecht keineswegs in die Competenz des großen Rathes, aber es war den Sechsern nicht zu verdenken, daß sie jetzt darauf drangen, daß nicht diejenigen allein Richter seyn sollen, welche größtentheils selbst des gleichen Verbrechens schuldig waren.

Nun wurde auch die Heimlicher-Ordnung entworfen, vom großen Rathe bestätigt und den 11. Januar auf allen Zünften verlesen, wobey indessen der kleine Rath den Anhang machte, daß nach dem 1. März keine Klage mehr solle angehört werden *). Allein nun entstand ein Streit über die Instruction der Gesandten zur Tagsatzung **), von welcher die Deputirten des klei-

---

Rechte betrifft, so sollen es die Heimlicher des kleinen Raths den Heimlichern des großen Raths alsobald referiren, damit es für die Deputirten des großen Raths zur Berathschlagung gebracht werde."

*) In der Heimlicher-Ordnung wird unter anderm festgesetzt: daß der Nahme dessen, der etwas angezeigt hat, immer verschwiegen bleiben soll, so daß ihn nicht einmahl die drey übrigen Geheimherren vernehmen, ausgenommen der Kläger begehre dieß selbst, um die Sache desto besser an den Tag zu bringen; kann er es dann aber nicht beweisen, so trift er in des Angeklagten Fußstapfen. Jeder Bürger ist bey Ehr und Eid aufgefordert, jede Verletzung der Ballotir-Ordnung, welche ihm bekannt wäre, anzuzeigen.

**) Die Instruction war bisher nur von den Dreyzehnern oder dem geheimen Rathe beschlossen worden. Die Errichtung des

nen Rathes den großen Rath ausschließen wollten, obschon der eidsgenössische Bundesbrief auf große und kleine Räthe lautet. Auch hier hielten die Geistlichen wieder die Parten der Sechser und durch Vermittlung des Antistes verglich man sich, daß auf eine Probe die Instruction von den Dreyzehnern oder dem geheimen Rathe entworfen, dann vor die Deputirten des kleinen Rathes, die Heimlicher und die achtzehn ersten Deputirten des großen Rathes gebracht und da bestimmt, hierauf dasjenige, was nicht geheim seyn müsse, vor den großen Rath gebracht werden soll. Die Wahl der Gesandten aber, so wie die Relation soll vor dem großen Rathe geschehen. — Schon damahls scheinen die Deputirten des kleinen Rathes den Plan gehabt zu haben, durch eidsgenössische Hülfe die angemaßte Gewalt des kleinen Rathes zu behaupten; denn bey diesen Verhandlungen drohten sie, „einen Drittmann zur Entscheidung herbeyzurufen", und die Gerüchte von auswärtigen Gefahren begünstigten diesen Plan.

Während nähmlich die Sechser immer entscheidender das Uebergewicht erhielten, und die, welche an jenen schändlichen Bestechungen Theil genommen, wenigstens die, welche zur Socinischen Parten gehörten, strenge Strafen zu erwarten hatten, verbreitete sich plötzlich das Gerücht von einem Anschlage der im Elsaß liegenden französischen Truppen gegen Basel. Dadurch wurden nun die Verhandlungen der Deputirten

---

Dreyzehner-Rathes fällt, nach Ochs, in die für Basel so gefährlichen Zeiten des alten Zürichkrieges. Damahls wurde derselbe nur als ein außerordentliches und vorübergehendes Regierungs-Collegium errichtet „so lange dieser Krieg währet." Allein er dauerte von da an fort.

...ch noch an
... die Sache
...gewagten
...nterstützung
... Anlaß zur
... dann die
... Wendung

...itt.

...chen Ausschüsse
...en der Tag=

...1691.

... kleine Rath nur auf
... ohne Vorwissen und
...ßen Rathes, eine Ver=
... ordnete eine Deputation
...ft folgendes vortrug: „Da
...roßen Räthen etwas Streits
... die meisten Punkte beygelegt
...er Reden unter der Bürgerschaft
...on man bis jetzt durch die That
...der Bürgerschaft in Allem gute
...olle man nun von ihnen verneh=
... Gleiches zu thun, und mit der
...o zu tragen gesinnet seyen." Allein
...fehlte seinen Zweck gänzlich, und
...aß Vertrauen der Bürgerschaft. Auf

unterbrochen, und statt der eigentlichen Berathungsgegenstände wurde die Verstärkung der Bürgerwachen durch die Studenten der Universität und durch Einberufung von Landleuten berathen. Ob die kleinen Räthe diese Gerüchte für begründet gehalten, ist ungewiß; unter der Bürgerschaft wurden sie von Vielen nur als ein Vorwand angesehen, um das sogenannte Reformationswerk zu verzögern; und der Antistes sagte dieß sogar ausdrücklich auf der Kanzel. Zwar schien ein, den 10. Januar durch den nächtlichen Uebergang der Franzosen über die Rheinbrücke bey Hüningen und ihren Zug nach Rheinfelden entstandner, falscher Lärm die Gerüchte zu bestätigen, und die Vertheidigungsanstalten, welche die Dreyzehner machten, zu rechtfertigen: aber als auch nachher die Gerüchte *unterhalten*, vierhundert Mann vom Lande in die Stadt gezogen und vom kleinen Rathe beschlossen wurde, eidsgenössische Repräsentanten von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn zu begehren, so stieg das Mißtrauen der Bürgerschaft, und man glaubte darin die schon vorher gedrohte Herbeyrufung eines Drittmanns zu sehen. Indessen setzten die Deputirten ihre Verhandlungen bald wieder fort; sie untersuchten die seit Langem nicht mehr gehörig geprüfte Staatsrechnung, und machten verschiedene Verordnungen zu besserer Einrichtung und genauerer Prüfung derselben. Es schien daher, daß die nothwendigen Verbesserungen nach und nach auf ruhigem Wege und ganz ohne Einmischung der Bürgerschaft durch gegenseitige Uebereinkunft der kleinen und großen Räthe können zu Stande gebracht werden; denn so unruhig und gespannt auch die Bürgerschaft war, und so sehr diese Stimmung das Gewicht der Geistlichkeit und der Sechser in ihrem Kampfe gegen den

kleinen Rath vermehrte, so fehlte es ihr doch noch an einem Vereinigungspunkte, um selbst sich in die Sache zu mischen, bis der kleine Rath durch einen sehr gewagten Schritt, in der Hoffnung, die Sechser der Unterstützung der Bürgerschaft zu berauben, dieser den Anlaß zur Bildung von Ausschüssen gab, wodurch dann die Sache auf ein Mahl eine sehr gefährliche Wendung nahm.

Zweyter Abschnitt.

Von der Aufstellung der bürgerlichen Ausschüsse bis zur Ankunft der Gesandten der Tagsatzung.

25. Januar — 1. April 1691.

Den 25. Januar veranstaltete der kleine Rath nur auf den Antrag der Deputirten, aber ohne Vorwissen und dennoch im Nahmen des großen Rathes, eine Versammlung aller Zünfte und ordnete eine Deputation ab, welche von Zunft zu Zunft folgendes vortrug: „Da sich zwischen klein und großen Räthen etwas Streits erhoben und jetzt zwar die meisten Punkte beygelegt seyen, aber viel unguter Reden unter der Bürgerschaft gehört werden, obschon man bis jetzt durch die That bezeugt, daß man der Bürgerschaft in Allem gute Rechnung trage, so wolle man nun von ihnen vernehmen, ob sie auch ein Gleiches zu thun, und mit der Stadt Lieb und Leid zu tragen gesinnet seyen." Allein dieser Vortrag verfehlte seinen Zweck gänzlich, und vermehrte nur das Mißtrauen der Bürgerschaft. Auf

mehrern Zünften wurden die anwesenden Sechser gefragt, ob diese Anfrage mit oder ohne ihr Vorwissen geschehe, und da die einen dieß bejahten, die andern es läugneten, so entstand Unordnung und Lärm *). Endlich erklärten alle Zünfte mit Ausnahme der Zunft zum Schlüssel, welche noch eine Zeit lang auf Seite des Rathes blieb, daß sie über diesen Vortrag sich berathen und in Kurzem eine Antwort geben wollen. So erhielten die Bürger einen Vorwand, sich ohne die Zunftmeister und übrigen Vorgesetzten auf den Zünften zu versammeln, und dieß war es wahrscheinlich, was Petri und einige andre Häupter der Bürgerschaft durch die vorher getroffene Verabredung **), daß man Bedenkzeit fordern wolle, zu erreichen gesucht hatten. Es wurden nun auf jeder Zunft vier Ausschüsse gewählt, und so entstand neben dem kleinen und großen Rathe eine dritte Partey, die um so gefährlicher war, da ihr die Mehrheit der Bürgerschaft anhing, und einzelne Mit-

*) Die einen riefen, sie haben ihren Jahreseid schon geleistet, dem wollen sie nachleben, und keinen neuen Eid schwören. Andre riefen den Deputirten zu: Sie sollen den Rath von Meineidigen reinigen, wenn sie bey ihrer Autorität bleiben wollen. Auf einer Zunft klopfte ein Bürger dem Obristzunftmeister auf die Schulter und sagte ihm, daß der Rath zuerst müsse gereinigt werden, gerade ins Gesicht.

**) Aussage Johann Fatii im Gefängniß: „Auf die Frage, wo die ersten Ausschüsse herkommen, antwortete er: In Herrn Doctor Petri Haus; der habe vorgeschlagen, weil morgen ein Umgang auf allen Zünften seyn werde, so sollen sie einen Denk (Bedenkzeit) begehren; es sey nicht wider ihren Eid, alsdann können sie Deputirte und Ausschüsse machen." Nach Ochs hätte Petri erst am Abende des 25. Januar den Rath gegeben, Ausschüsse zu wählen.

glieder des kleinen und großen Rathes mit ihr in Verbindung standen, um dadurch ihre besondern Absichten durchsetzen zu können. Dieß gilt besonders von Dr. Petri, einem Manne von vielen Kenntnissen aber großem Ehrgeize, der durch die Aeußerung, daß er der Bürgerschaft Freyheit, d. h. die Urkunden, welche ihre Rechte beweisen, in Händen habe, sich einen entscheidenden Einfluß auf die Zünfte verschafft hatte.

Schon das erste Schreiben der Ausschüsse an die Deputirten des großen Rathes zeigte, wie gefährlich dieses neu gebildete Collegium werden könne. Sie äußern in demselben: „Der Umgang auf den Zünften habe, als etwas Ungewohntes, große Bestürzung erregt; daher wenden sie sich an die Deputirten, ehe sie bey der Obrigkeit selbst einkommen: sie ermahnen dieselben, tapfer in der Reformation fortzufahren, die Bürger werden sie mit Gut und Blut unterstützen: dabey aber verlangen sie, daß den Heimlichern noch zwey Sechser zugegeben, der Termin zur Angabe der Schuldigen verlängert, und daß auch die Ausschüsse berufen werden, wenn die Deputirten des großen Raths vor den übrigen Sechsern relatiren, damit sie Bericht von den Fundamentalsatzungen erhalten und dieselben den Bürgern communiciren können, zu Erhaltung größerer Vertraulichkeit." — Neben diesen Forderungen enthielt die Antwort auf den Vortrag vom 25. Januar, welche die Ausschüsse im Nahmen der Zünfte gaben, noch andre nicht weniger gefährliche Punkte. Zwar versichern sie der Regierung Treu und Gehorsam, fordern dann aber, „daß in Bestrafung des Meineids nicht ausgesetzt, die Freyheit, womit Kaiser Friedrich III die Stadt Anno 1452 begabt, wieder öffentlich publicirt werde *), daß

*) Bis 1651 wurden die kaiserlichen Freyheitsbriefe auf dem

die Bürger nicht bloß dem kleinen, sondern auch dem großen Rathe durch ihren Bürgereid verpflichtet bleiben, daß die Zunftmeister und Sechser in Zukunft einzig von der Zunft gewählt, und lediglich der Gemeine (d. h. der Zunft) zu schwören haben." Man könnte sich über den festen und consequenten Gang verwundern, den die Ausschüsse gleich von Anfang annahmen, wenn man nicht wüßte, daß Petri sie in Allem leitete, und die Memoriale, welche er in ihrem Nahmen eingab, entwarf. Obschon er nähmlich Sechser und unter den Deputirten des großen Rathes war, so wählten ihn die Ausschüsse zu ihrem Sprecher oder Syndicus, und ertheilten ihm einen förmlichen Gewaltsbrief, welcher den 5. Februar von allen Zünften angenommen und bestätigt wurde. In demselben heißt es, nachdem sein Auftrag, im Nahmen der Bürgerschaft und der Ausschüsse alle Anliegen dem großen Rathe vorzutragen, ausführlich bestimmt ist, „mit sattsamer „Versicherung selbigen dieses seines Syndicats in allweg „zu entheben, gefahr- und schadlos zu setzen, ja auch „je Mann für Mann stehende, dene und alle dessen „Angehörige, mit Leib, Gut und Blut zu secundiren, „immer so lang und oft als es die Noth erfordern „wird." Dieser Gewaltsbrief wurde von allen sechzig Ausschüssen unterschrieben, die sich dann zugleich von den Zünften einen Revers geben ließen, worin alles,

---

Petersplatze vor der jährlichen Eidesleistung der Räthe öffentlich verlesen. 1651 wurde dieß abgeschafft, weil man nach dem westphälischen Frieden des kaiserlichen Ansehens nicht mehr bedurfte. Wenn dieß auch der wahre Grund war, so beförderte diese Unterlassung doch die Eigenmacht des kleinen Rathes.

was sie bis jetzt gethan, bestätigt und wieder das Versprechen enthalten war, daß die Zünfte „Mann für Mann stehen wollen." In dem Revers, den Petri den Ausschüssen gab, verspricht er, „das allgemeine Interesse bestens zu befördern." — Unstreitig mußte die Verlesung und Bestätigung solcher Reversbriefe auf den Zünften einen äußerst gefährlichen Eindruck machen, indem dadurch die Meinung verbreitet wurde, daß es einen Kampf auf Tod und Leben gelte, und daß die geforderten Verbesserungen nicht anders als mit Gewalt und wirklicher Empörung können erzwungen werden.

Für den Augenblick wurde indessen die Gewalt des großen Rathes und der in demselben dominirenden Burkardischen Partey durch die drohende Stellung, welche die Bürgerschaft annahm, verstärkt. Schon den 3. Februar wurde vom großen Rathe der Zunftmeister Socin der Dreyzehnerwürde entsetzt, für zwey Jahre vom Beysitze im kleinen Rathe ausgeschlossen und um hundert Säcke Korn *) gebüßt. Der Zunftmeister Salathe, der von ihm ein Geschenk angenommen, wurde lebenslänglich „von Ehr und Eid entsetzt." Zwar warnte der Probst des Collegii, Peter Schrotberger, den Antistes vor den Folgen **); allein dieser blieb fest dabey, daß der

---

*) Der Sack galt damahls 14 Pfund.

**) „Wenn man so verfahre, so werde der große und kleine „Rath einander in die Haare gerathen; es werde die Geist„lichen auch treffen; unter der Bürgerschaft werde Uneinig„keit und Erbitterung entstehen, weil die Factionen groß „seyen und keine Partey der andern schonen werde. Er und seine „Collegen könnten auch des Meineids bezüchtigt werden." Wirklich ließ der kleine Rath dem Antistes durch eine Depu-

Meineid müsse bestraft werden, und bewirkte mit den übrigen Geistlichen, daß die Forderung der Bürger bewilligt wurde, auch diejenigen Bestechungen, welche vor der Ballotir-Ordnung vorgegangen, zu untersuchen und zu bestrafen. Denn damahls hatte die Geistlichkeit noch einen bedeutenden Einfluß, der aber bald gänzlich verschwand, je mehr die Ausschüsse ihre Macht fühlten. — Der Anfang des Strafens war nun gemacht, und es ließ sich nicht mehr absehen, wohin dieß bey der Menge der Schuldigen, der Erbitterung der Parteyen im Rathe und den Drohungen der Bürgerschaft führen mußte: denn mit Socins Strafe war dieselbe nicht zufrieden, und er sah sich genöthigt, auch seine Zunftmeisterstelle zu resigniren, obschon man die ärmern Bürger durch Vertheilung der ihm auferlegten Buße zu gewinnen gesucht, vielleicht aber eben dadurch den Wunsch neuer Bestrafungen noch lebhafter gemacht hatte. *

Während alles dieses vorging, waren den 28. und 29. Januar die berufenen eidsgenössischen Repräsentanten von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn angekommen *). Sie erklärten bey der ersten Audienz, welche sie vor dem großen Rathe hatten: „daß sie nicht bloß wegen der äußern, sondern auch wegen der innern Gefahren von ihren Regierungen gesandt seyen, zu de-

---

tation erklären: „Man vernehme, daß er die Bürgerschaft „mehr zum Unfrieden als zur Einigkeit verleite; und wenn „er das Schelten auf der Kanzel nicht lasse, werde man „mit ihm den Anfang machen, denn er habe auch Gaben „genommen."

*) Rathsherr Blarer, Obrist Frisching, Obrist Fleckenstein und Ludwig von Stäffis.

ren Entfernung sie alle mögliche Hülfe anbiethen, da diese Streitigkeiten eben wegen der äußern Gefahren um desto verderblicher werden könnten." Der große Rath bezeugte zwar seinen Dank, suchte aber die Einmischung der Repräsentanten auf gute Art zu verhüten, weil die Burkardische Partey die Gefahren, welche ihr selbst von den Ausschüssen drohten, noch nicht einsah, und sich mit dem Wahne täuschte, ihr Uebergewicht zu völliger Befriedigung ihrer Rachsucht gegen die Socinische benutzen zu können *). Daher übergaben die Repräsentanten den 2. Februar dem großen Rathe eine Note, worin es heißt: „Ungeachtet der Erklärung, daß man in diesen Sachen eifrig fortfahren, und wenn man sich über etwas nicht vereinigen könne, den guten Rath der Repräsentanten suchen wolle, sey noch gar nichts an sie gelangt: die Sache werde aber immer gefährlicher, und könne ohne Wissen der Repräsentanten in eine solche Weitläufigkeit kommen, daß sie selbst sich dadurch eine Verantwortung zuziehen werden. Sie begehren also, daß man solche Mittel anwende, daß sie ihre Herren und Oberen mit guten Berichten erfreuen können, oder daß man ihnen die Anstöße eröffne." Daß aber die Repräsentanten wirklich die Gefahr in ihrer ganzen Größe erkannten, zeigt sich aus einem Schreiben des Zürcherischen Repräsentanten Blarer an seine Regierung vom 4. Februar: „Es ist leicht zu erachten," heißt es unter Anderm, „wie weh es thue, von den

*) Es wurde deßwegen beschlossen: „Die Deputirten von großen und kleinen Räthen sollen in dem angefangenen Reformationswerke eifrig fortfahren; wenn sie sich aber über irgend etwas nicht vereinigen können, so sollen die Repräsentanten um guten Rath ersucht werden."

„mindern zu hören, so haben wirs beschlossen, so wol-
„len wirs haben: so daß schwerlich ein Mittel zu finden
„seyn wird, den durch das beständige scharfe Predigen
„der Geistlichen in der ganzen Bürgerschaft erweckten
„Eifer und Mißtrauen wieder zu stillen: ihr Absehen
„geht dahin, ihre Regierungsform nach der unsrigen
„einzurichten, und es scheint als wenn sie durch Pri-
„vatcorrespondenz von Zürich und Bern gute Anlei-
„tung dazu haben. — Von den innerlichen Sachen ist
„bis jetzt nichts an uns gelangt: es scheint, sie wollen
„den Handel unter einander schlichten." Ebenso schreibt
der Berner-Repräsentant Frisching unterm 7. Februar
an seine Regierung: „Der kleine Rath hat seinen Cre-
„dit bey der gemeinen Bürgerschaft ganz verloren,
„und auch der Credit des großen Rathes fängt stark an
„zu wanken. Indessen haben wir in den Sachen bös
„zu thun, indem man einerseits unsers Raths pflegt"
(nähmlich privatim) „und uns gern vollkommen ihren
„Versammlungen wollte beywohnen lassen: anderseits
„aber vermeint wird, wir seyen nur wegen der äußer-
„lichen Gefahren berufen worden. Zu den Unruhen
„soll viel beygetragen haben, daß einige zu Zürich und
„Bern Correspondenz haben." Zwar wurde den 10.
Februar aufs Neue vom großen Rathe beschlossen:
„Man soll trachten so bald möglich alles beyzulegen;
„wann Stöße entstehen, sollen die Repräsentanten um
„ihre Consilia ersucht, dieselben zu den Sessionen ge-
„zogen, und inzwischen ihnen von Allem täglich Nach-
„richt gegeben werden." Aber noch unterm $^{3}/_{13}$. März
schreiben die vier Repräsentanten an Zürich: „Sie
„können nichts ausrichten: nomine publico lasse die
„Regierung nichts an sie gelangen: nur privatim Kla-
„gen. Die Bürger aber haben Mißtrauen gegen sie."

ie Stellung der Repräsentanten war allerdings äußerst
)wierig, indem ihnen jede förmliche Einmischung
rwehrt, und wenn dieselbe möglich gewesen wäre,
r Credit zu Hause auch bey der größten Unpartey=
)keit gefährdet war. Denn wo die Parteyen in so
ftiger Bewegung sind, da scheint der, welcher unpar=
pisch vermitteln will, allen parteyisch; und bey der
nauen Verbindung, welche Mitglieder der Räthe und
r Bürgerschaft mit gleichgesinnten Männern in an=
rn eidsgenössischen Städten unterhielten, mußten die
epräsentanten auch zu Hause ebenso angesehen wer=
n, wie sie den Parteyen in Basel erschienen *).

Auf das erste Strafurtheil wegen Bestechungen
lgte bald ein zweytes gegen den Zunftmeister Roth,
r wegen eines angenommenen Geschenkes **) für
ey Jahre von seiner Zunftmeisterstelle suspendirt, bald
ichher aber ganz abgesetzt wurde „weil noch Größe=
s hervorkommen." Allein diese Strafen befriedigten
e Ungeduld und den Parteygeist der Bürger nicht;
beklagten sich, daß man mit der Reformation zö=
re, die Geringern und weniger Schuldigen bestrafe,

---

*) Wie die Bürgerschaft in Zürich und Bern gestimmt war, zeigt sich aus einem Briefe des Schreibers der Repräsentanten, Rathssubstitut Holzhalb von Zürich, an den Stadtschreiber Goßweiler daselbst. (Holzhalb zeigt in seinen Schreiben viele Abneigung gegen die Bürgerschaft zu Basel, und da er selbst zu einer damahls in Zürich mächtigen Familie gehörte, so ist seine Vorliebe für die Aristokratenpartey in Basel begreiflich). „Die Bürgerschaft ist sehr erfreut, daß „man zu Zürich und Bern unter der Bürgerschaft auf ihre „Gesundheit trinke, und sie in ihrem Werke lobe."

**) Dieses Geschenk bestand in einem Spazierstocke.

sich aber an die großen Verbrecher nicht wage, und daß es überhaupt der Regierung kein rechter Ernst sey. Die Ausschüsse übergaben daher den Deputirten des großen Rathes eine Beschwerde, daß sie ihr eingegebenes Memorial nicht gehörig unterstützen, und verbanden damit mehrere neue Forderungen, welche mit den darüber vom großen Rathe den 4. Februar gefaßten Beschlüssen angeführt werden müssen. Die erste Forderung, daß in der Reformation soll eifrig fortgefahren werden, wurde ohne Gegenrede bewilligt. 2. Doctor Petri soll, obgleich er Syndikus der Ausschüsse ist, dennoch den Beysitz im großen Rathe und seine Stelle unter den Deputirten der Sechser behalten. Beschluß des großen Rathes: Die Ausschüsse sollen von dieser Forderung abstehen, und wenn sie etwas durch ihn vortragen lassen, so soll Petri während der Berathung abtreten. 3. Die Ausschüsse bezeugen ihren Dank für die Erklärung der Deputirten, daß sie ihr bisheriges Beginnen nicht improbiren. Ohne dieser Erklärung die, wahrscheinlich von den Ausschüssen beabsichtigte, Bestätigung zu geben, beschloß der große Rath nur im Allgemeinen, man werde die Privilegien halten. 4. Die Fundamentalgesetze, besonders auch die Bündnisse sollen den Bürgern vorgelegt werden, ehe man sie ratificire. Beschluß: Die höchste Gewalt, also auch die Fundamentalgesetze, steht bey großen und kleinen Räthen. Doch sollen Bündnisse, neue Zölle, Kriegszüge, Contributionen und Abänderungen des Eides den Bürgern, ehe etwas beschlossen wird, zu ihrer Nachricht und Verhalt mitgetheilt werden. 5. Was vor der Ballotir-Ordnung vorgefallen, soll auch bestraft werden; in dieser Absicht soll auch die Zahl der Geheimherren vermehrt, der für die Angaben bestimmte Termin ver-

längert, und zu Beschleunigung der Sache wöchentlich zwey Mahl großer Rath gehalten werden. Beschluß: Es bleibt bey dem schon gefaßten Beschlusse (durch welchen diese schon vorher gemachten Forderungen mit Ausnahme der Bestrafung älterer Vergehen abgelehnt wurden). 6. Die, deren Meineid noch nicht ganz erwiesen, und überhaupt die desselben Verdächtigen sollen mit allen ihren Verwandten oder „ihnen Pflicht habenden," doch diese letztern ohne Nachtheil der Ehre, bis zu Austrag der Sache vom großen Rathe und andern Conferenzen ausgeschlossen, und ihre Stellen theils von andern großen Räthen, theils von den Ausschüssen ersetzt werden, um einen unparteyischen großen Rath zu bilden *). Beschluß: Es bleibt bey der Heimlicher-Ordnung: wenn aber einer des Meineids überwiesen wird, soll er bis zu Austrag der Sache von seiner Stelle suspendirt seyn. 7. Da den Ausschüssen noch andre Anliegen vorkommen, worauf sie aber jetzt noch nicht gefaßt seyen, so soll man ihre Zusammenkünfte nicht mißdeuten; ihre Absichten seyen gut. Beschluß: Da die Obrigkeit mit der Reformation und Bestrafung beschäftigt sey, so soll die Bürgerschaft ermahnt seyn, dergleichen Zusammenkünften in Zukunft still zu stehen, sich zur Ruhe zu begeben, ihres Berufs zu warten, auch alles Mißtrauen gegen die Obrigkeit fahren zu lassen. 8. Obgleich die Ausschüsse verlangen könnten, daß diejenigen Glieder des mehrern Gewalts, so im großen Rathe den 3. Februar sich so unverantwortlich gehalten, zur Strafe gezogen werden, so überlassen sie

---

*) Diese Forderung verräth deutlich genug die ehrgeizigen Absichten, wodurch manche Ausschüsse ihre ursprünglich gute Sache verdarben.

dieß doch dem großen Rathe *). — Wenn diese Forderungen die steigenden Anmaßungen der Ausschüsse zeigen, so beweisen die gefaßten Beschlüsse, daß die Sechser und die kleinen Räthe die drohende Gefahr zu erkennen anfingen, die sie nun, aber zu spåte, durch Annäherung unter sich, und durch Festigkeit zu beschwören strebten.

Als nun die obigen Beschlüsse in eine Rathserkanntnuß zusammengefaßt wurden, um den Zünften mit dem Zusatze vorgelesen zu werden, daß bey Erwählung der Meister und Sechser auch die Gemeinde (d. h. die zünftigen Bürger) in gewisser Anzahl nach einer zu entwerfenden Ordnung ihr Votum haben, nun aber die Bürger sich damit befriedigen und ihre Zusammenkünfte unterlassen sollen, so versammelten sich die von Allem unterrichteten Ausschüsse am Abende vorher, und vereinigten sich über eine „Instruction, was die Bürger darauf antworten sollen." Nach derselben sollte man ver-

*) In dieser Sitzung wurden die Zeugenverhöre gegen die Zunftmeister Socin, Salathe und Roth, nebst den Gutachten der Geistlichen und Juristen darüber verlesen: „Welches „einen ungewöhnlichen Abtritt verursacht, so daß von 20 „Mann kaum einer wieder hereinkommen." Wahrscheinlich suchte die Socinische Partey durch dieses Weglaufen die Beurtheilung der Beklagten zu verhindern, während Andere sich vielleicht aus Furcht entfernten. — Auch der Antistes Werenfels soll gesagt haben: es sey in der letzten Zusammenkunft wegen Salathe irregular zugegangen, und man habe Petri nicht reden lassen. — Socin hatte zu Salathe gesagt, er habe 18 Deputirte auf seiner Seite, durch die er wahrscheinlich der Strafe entgehen sollte — Dieß sind die einzigen über jenen Auftritt im großen Rathe aufgefundenen Angaben.

ungen, „daß die Repräsentanten für jetzt noch nicht mit iesen Sachen bemüht werden: wenn eine Zunft oder inzelne Zünfter von Obrigkeitswegen über etwas befragt werden, sollen sie Bedenkzeit nehmen, sich aber orbehälten, ihre Gravamina vorzulegen, und daß vor llem aus der Meineid bestraft werde; ferner, wenn an die Zusammenkünfte untersagen wolle, so solle man ntworten, es werde geschehen, sobald die Obrigkeit ereinigt und die alte Freyheit der Bürgerschaft stabirt sey." Noch trafen die Ausschüsse die besondre Abrede, „daß wenn schon eine Zunft über ihre Vorgesetzten nichts zu klagen habe, so soll sie sich nicht von en übrigen Zünften separiren, sondern verpflichtet seyn, enen beyzustehen, die rechtmäßige Klagen über ihre Vorgesetzten haben." — Durch solche Vorkehrungen ereitelten die Ausschüsse jeden Versuch der Räthe, urch Ueberraschung die Bürger auf den Zünften zu ewinnen; und es war daher wenigstens sehr unzeitig, aß die Deputirten des kleinen Rathes kurz nachher inige Abgeordnete der Ausschüsse mit einem neuen Memorial sehr geringschätzig ab-, und vor den großen Rath wiesen.

Wie wenig Eindruck aber die Verlesung obiger Rathserkanntnuß auf den Zünften gemacht hatte, zeigt ich aus einem neuen Memorial, welches den 20. Februar von 112 Ausschüssen vor den großen Rath gebracht vurde, und theils die Erklärungen der Zünfte, theils ieue Forderungen enthielt. Der Ton desselben ist chon trotziger als vorher, und stimmt ganz mit der Art überein, wie es übergeben wurde. Sie danken war für ertheilte gute Antwort, erklären aber, „wenn dem Meineide abgeholfen und die nöthigen Verbesserungen gemacht werden, so werde die Bürgerschaft von

selbst zur Ruhe kommen, widrigenfalls werde es schwerlich geschehen. Daher verlangen sie, daß alle Deputirten, welche mit einem Herren des kleinen Rathes in naher Verwandtschaft stehen, ferner alle, welche diesen Herren durch Aemter und Pflichten verbunden sind, besonders denen, die des Meineids verdächtig sind, sammt allen ihren nächsten Anverwandten unverweigerlich austreten, und bis zu Ausfindung der Sache vom großen Rathe und den Conferenzen der Deputirten ausbleiben, übrige unwürdige Assessores aber ganz ausgemustert bleiben, da die Bürgerschaft glaube, daß die dem großen Rathe und der Conferenz einkommenden Sachen bis dahin mehr hintertrieben als befördert worden." — Ein zweyter Punkt, welchen dieß Memorial betraf, war Petri's Syndikat: Die Ausschüsse sagen darüber „daß sie zwar den großen Rath nicht zwingen können, Petri's Syndikat zu anerkennen, dagegen werde es ihnen frey stehen, ihn als ihren Beyständer zu anerkennen, indem diese Bestellung von Rechtswegen bey ihnen gestanden, und nur wegen jetzt ermangelnden Haupts der Zünfte, eines neuen Obristmeisters, angestellt worden; auch werden sie bey der Deduction ihrer Freyheiten in Zukunft zeigen, daß sie noch ein mehreres zu thun befugt seyen: sie wiederhohlen daher ihren Syndikat, und zweifeln nicht, Petri werde seinen Eifer für die Bürgerschaft fortsetzen." Allein der große Rath bestätigte seinen frühern Beschluß wegen Petri. Dann enthält das Memorial Klagen über den Rathsherr Gernler und den Stadtschreiber Harder. Den erstern hatte Fatio, eines der Häupter der Ausschüsse, des Meineids beschuldigt, worüber es zu heftigen Worten gekommen und der Beschluß bewirkt worden war, daß die Sache soll untersucht werden, wobey nicht Fatio,

sondern ein andrer Bürger als Kläger auftreten soll, welchen Fatio als Gewährsmann angeführt hatte. Allein ungeachtet dieses Beschlusses wollte sich Gernler immer an Fatio halten, und da ihm zugleich die Versetzung eines Marchsteines Schuld gegeben wurde, so beklagte er sich, daß Petri sein Feind sey und den Fatio gegen ihn brauche; beyde wollen eine Privatsache mit den öffentlichen Angelegenheiten vermischen, und suchen ihn durch falsche Beschuldigungen verhaßt zu machen *). Der Stadtschreiber Harder wird des Meineids, der Verfälschung der Protokolle und vieler Erpressungen bey der Kanzley beschuldigt. Die Ausschüsse erklären, sie seyen der Zuversicht, daß er und Gernler, neben andern Strafen, als Instrumente der bisherigen Unordnungen werden cassirt werden. — Der große Rath beschloß hierauf, daß beyde sich in der nächsten Sitzung verantworten sollen **). Dann endigt das Memorial mit Bezeugung der guten Absichten der Ausschüsse, da-

*) Es wurde ihm Schuld gegeben, er habe ausgestreut, daß sich die Repräsentanten geäußert haben, wenn die Bürger sich nicht wollen weisen lassen, so werde man ihnen die Bundsbriefe zurückschicken, der Eidgenoßschaft sey an einem so kleinen Ländchen wenig gelegen. — Die Ausschüsse hatten wirklich durch sechs Abgeordnete bey den Repräsentanten deßwegen anfragen lassen, und von ihnen die Antwort erhalten, „sie wissen davon nichts, sondern wollen im Nahmen ihrer Herren und Obern gegen den Stand Basel und die Bürger ihr Bestes, so oft sie ersucht werden, gern beytragen." — Die Beschuldigung des Meineids gründete sich auf die Aussage des Wirths zum Kopf, daß Gernler bey den letzten Wahlen durch ein Fuder Wein sey bestochen worden.

**) Harder gab vor derselben seine Resignation ein; Gernler wurde den 28. Februar aller Ehren entsetzt.

her sie hoffen, man werde ihre Zusammenkünfte nicht ungut aufnehmen: worauf aber beschlossen wurde, es soll bey der frühern Erkanntnuß bleiben.

Indessen machte die Festigkeit, welche der große Rath in Rücksicht einiger Punkte zeigte, wieder auf die Ausschüsse wenig Eindruck, und um ihren Trotz recht auffallend zu beweisen, zog die ganze Schar der 112 Ausschüsse nach Beendigung des großen Rathes wie in einem Triumphzuge vom Rathhause nach der Safranzunft, ihrem gewöhnlichen Versammlungsorte. Vergeblich erklärten ihnen nun auch die Repräsentanten, daß die Obrigkeit Mißfallen an ihren Zusammenkünften habe, und ermahnten sie, in Zukunft nicht mehr in so großer Anzahl vor dem Rathe zu erscheinen; der glückliche Erfolg hatte sie schon zu verwegen gemacht, als daß noch Mäßigung konnte gehofft werden. Daher gingen sie vom Trotze bald zu Drohungen über, besonders gegen die Sechser. Den 22. Februar übergaben sie denselben eine Klage, worin es heißt: „Die „Sechser sollen in Zukunft die Bürgerschaft besser secundiren zu Erreichung des vorhabenden guten Zweckes: „wenn aber solche unter ihnen wären, welche ihre „Pflicht gegen die Bürger so weit vergessen, daß sie „ihnen nicht nach Möglichkeit willfahren und ihren „guten Zweck sogar hindern, so müssen sie erklären, „daß sie mit diesem unverantwortlichen Verfahren ganz „nicht zufrieden, und sich gegen sie derjenigen Freyheit „bedienen werden, die von den Voreltern ererbt und „ihnen jetzt aufs Neu zuerkannt sey." Diese Erklärung wurde den Sechsern auf den Zünften vorgelesen, welche nichts dagegen einzuwenden wagten und „alles Gute" versprachen *). Daher wurde dann auch in der

*) Auch an dieser Erklärung nahm die Zunft zum Schlüssel keinen Theil.

nächsten Sitzung des großen Raths den 24. Februar die Suspension derjenigen, welche bey den Geheimherren angeklagt waren, bis zu Austrag ihrer Sache, so wie mehrerer von dem kleinen Rathe abhängiger untern Beamten bis nach Beendigung des Reformationswerks, doch ohne Abbruch ihrer Ehren, beschlossen, und die von den Ausschüssen und der Burkhardischen Partey erzwungne Resignation des Stadtschreibers Harder angenommen.

Damit war nun aber auch schon die Zeit gekommen, wo Petri, der bisdahin das unbegränzte Zutrauen der Bürgerschaft genossen hatte, fallen sollte. Denn als der Rathsschreiber Fäsch an Harders Stelle zum Stadtschreiber gewählt worden, bewarb sich Petri um die Rathschreiberstelle. Vergeblich suchten ihn die Ausschüsse davon abzuhalten; Petri bewarb sich schriftlich beym kleinen und großen Rathe und auf den Zünften um diese Stelle, und glaubte dieselbe erzwingen zu können. Allein die Ausschüsse, unter denen auch die Socinische Partey ihren Anhang hatte, setzten es durch, daß der große Rath den 25. Februar beschloß, die Rathsschreiberstelle bis noch Beendigung der ganzen Reformation unbesetzt zu lassen. — Petris falscher Schritt war aber seinem Credit äußerst nachtheilig, und er hatte das gewöhnliche Schicksal von Volksführern, die mit der Beförderung des gemeinen Besten ihren Privatvortheil zu verbinden suchen. Er wurde bald eben so verhaßt, als er vorher war erhoben worden. In Kurzem mußte er seinen Gewaltbrief zurückgeben, und Fatio wurde zum Syndikus erwählt, jedoch ohne eine solche Verschreibung zu erhalten. Dabey zeigte es sich dann auch, wie vielen Einfluß die Eifersucht der Burkhardischen Faction gegen die Socinische auf die erste Entstehung dieser

Bewegungen gehabt hatte. Denn als der Versuch, Petri die Rathschreiberstelle zu verschaffen, mißlungen war, trat Theodor Burkhard, ein Neffe des Obristzunftmeisters, und bisher einer der eifrigsten Ausschüsse, sogleich von der Bürgerparten zur Regierung über. Auch hatte Petri, der mit demselben vertraut war, immer zu verhüten gesucht, daß die Untersuchungen wegen der Bestechungen nicht gegen die eben so schuldige Burkhardische Parten gerichtet werden. Deßwegen wollte er niemahls zugeben, daß ein gemeines Weib, die Küblerin, verhaftet werde, welche von der Frau des Obristzunftmeisters Burkhard als Unterhändlerinn gebraucht wurde *). Sobald aber Petri gestürzt war, kam die Reihe auch an die Burkhardische Parten; ein warnendes Beyspiel für jede Faction in einer Regierung, welche mit Hülfe des großen Haufens ihre Gegner zu unterdrücken sucht, und dazu Verbrechen als Vorwand braucht, von denen sie selbst nicht rein ist. — Die Ausschüsse forderten nun die Gefangennehmung der Küblerin, weil bey den Geheimherren Klagen gegen dieselbe eingegeben, von ihnen aber dem großen Rathe nicht vorgelegt worden. Diesem Begehren widersetzte sich zwar die Burkhardische Parten; allein da die Ausschüsse bestimmte Angaben vorbrachten, und auch die Repräsentanten durch ihren Sekretär dazu rathen ließen, so erhielt die Socinische Parten die Oberhand, und die Gefangennehmung wurde beschlossen **). Nun konnten

*) Petri nannte dieß immer, wenn die Rede davon war, Bagatellen und Jüppensachen (Jüppe, Jupon.)

**) Die Frau des Obristzunftmeisters Burkhard wollte zwar der Küblerin forthelfen; allein der Anschlag mißlang, und die Bürger erhielten von dem Bürgermeister Socin leicht die Erlaubniß, sie zu bewachen.

die Heimlicher, welche zur Burkhardischen Faction scheinen gehört zu haben, die Untersuchung nicht mehr verhindern. Das Verhör wurde drey Mitgliedern des kleinen und drey des großen Rathes aufgetragen, und den Ausschüssen bewilligt, drey aus ihrer Mitte als Zuhörer dazu zu verordnen.

Während dieses in Basel vorging, war die Aufmerksamkeit der übrigen Orte immer mehr gespannt worden, und mit ganz verschiedenen Empfindungen vernahm man die Bothschaften von der wachsenden Macht der Bürger und ihrer Ausschüsse. Zu Zürich war nicht nur unter der Bürgerschaft, sondern auch im großen Rathe die Mehrheit den Bürgern geneigter als der Regierung, und bewies dieß auf die auffallendste Weise auch nachdem die Ausschüsse alle Grenzen einer vernünftigen Mäßigung überschritten hatten *). Selbst der Bürgermeister Escher zeigte, wo nicht Vorliebe für die Baslerbürgerschaft, doch den größten Unwillen über die Machthaber daselbst **). — Auch zu Bern

*) Nicht nur wurde öffentlich auf die Gesundheit der Baslerbürger getrunken, und von angesehenen Männern mit einzelnen Ausschüssen correspondirt, sondern den 25. Juli wurde im großen Rathe zu Zürich mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, daß eine Deputation der Basler-Bürgerschaft soll gastfrey gehalten werden.

**) Man sehe oben die Stelle aus seiner Relation vor dem großen Rathe; und wenn er nachher dann auch das Verfahren der Bürger tadelt, so ist sein Tadel doch nur gegen die spätere Uebertreibung der Sache gerichtet, und ohne alle harten Ausdrücke. Auch andere Häupter der Zürcher-Regierung waren ihnen günstig. So schreibt der Obervogt Leonhard Meyer von Zürich, der immer mit einem der Ausschüsse correspondirte: „Der Statthalter Steiner und Rathsherr

war die Bürgerschaft auf den Ausgang der Sache um so gespannter, da gerade damahls eine starke Gährung herrschte; aber in der Regierung war die Mehrheit anders gestimmt. Daher schreibt Bern schon unterm 11. Februar an Zürich: „Man müsse sich dieser Sache „bey Zeiten annehmen, denn sie sey höchst wichtig. „Sie schlagen daher eine Conferenz derjenigen vier „Orte vor, welche Repräsentanten in Basel haben. „Für dieselbe wären die Gesandten zu instruiren, nö„thigen Falls auch den übrigen Orten die Sache mitzu„theilen, da nach den Bünden eine Regierung die an„dre schützen soll." Auch die Regierungen von Luzern und Solothurn waren ganz für die Behauptung des Ansehens der Baslerregierung, da sie wohl fühlten, daß ihre Bürgerschaften Grunds genug haben zu ähnlichen Bewegungen. Allein zu Zürich war man um so weniger zu ernsthaften Maßregeln geneigt, da Basel durch die Berufung eidgenössischer Repräsentanten auch den katholischen Orten Anlaß zur Einmischung in diese Sache gegeben hatte, die man lieber ganz in reformirten Händen behalten hätte. Denn man besorgte, daß das Gewicht, welches diese Orte dadurch erhalten könnten, leicht auch für die landsfriedlichen Streitigkeiten nachtheilig werden müßte, besonders wenn die demokratischen Orte Gelegenheit zur Theilnahme an dem Baslergeschäfte erhielten *). Um dieses letztere zu ver-

---

„Werdmüller haben der Bürgerschaft immer die Stange ge„halten: auch der Statthalter Meyer sey für sie." Meyers Brief an Johannes Müller 6. Juli. Auch Obmann Muralt von Zürich war ihnen günstig. Ms. Nro. 1.

*) „Die Länder haben sich auch bey der Baslersache zuflicken „wollen, besonders Lüssi von Unterwalden; man wird es

hüten, machte Zürich unterm 16. Februar den drey übrigen Städten, deren Repräsentanten in Basel waren den Vorschlag, daß jeder Ort eines seiner Häupter zu Verdoppelung der Repräsentanten nach Basel senden solle; dadurch glaubte man die Einmischung der Tagsatzung verhindern zu können. Allein dieser Vorschlag fand keinen Beyfall; Luzern besonders lehnte denselben ab, und so wurde die Sache vor eine Tag-

---

„aber nicht gestatten." Brief an Landvogt Leu 31. März. „In Zürich besorgt man, je mehr die Länder in dieß Spiel „setzen, je mehr der evangelischen Partey Schaden zu geben „werde gesucht, ja an andern Orten dem gemeinen Mann „gleichen Lust zu machen sich befleißen würden, daß es am „besten wäre, wenn man sich gar nicht in die Sache mischte." Ebend. 7. May. „Wenn aber wegen Loblicher Orten un„gleicher Regierungsform bedenklich gefallen, hievon vor „gemeiner Session Anregung zu thun, als ist, um den et„wann ander Wahl erlittnen Anstoß auszuweichen, den 4 „Loblichen Städten Zürich, Bern, Freyburg und Solothurn, „welche ihre Repräsentanten zu Basel haben, die Consilia „zusammenzutragen überlassen worden, von denen dann das „Schreiben an kleinen und großen Rath auch die Bürger„schaft abgefasset und durch Hrn. Untervogt Schnorf ver„schicket worden." Abschied der Konferenz der evangelischen Orte auf dem Tage zu Baden im März. — Ebend. heißt es, nachdem die von dieser Tagsatzung beschloßne Absendung des Bürgermeisters Escher und des Schultheiß Dürler erwähnt worden: „Da sidhero von den katholischen Ländern „Hr. Landammann Lüssi zugegeben werden wollen: als hat „man in Ueberlegung dieser Ländern sonderbar suchenden „Autorität auch andrer wichtigen Ursachen wegen, der sehr „bedenklichen hieraus entspringenden Consequenz vorzubeugen, „einmüthig gut erachtet, wo möglich bey obbedeut-abgefaß„tem Beschluß wohlermeldter zweyer Herren zu verbleiben,

satzung zu Baden *) gebracht, welche dann den Untervogt Schnorf von Baden mit einem Schreiben nach Basel sandte, folgenden Inhalts: „Basel habe wegen äusserer Kriegsgefahren Repräsentanten von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn begehrt, aber von Innen sey weit grössere Gefahr. Die Tagsatzung hoffe, die Regierung werde in billigen Dingen der Bürgerschaft entsprechen, wo es ohne Nachtheil des obrigkeitlichen Ansehens geschehen könne, und hinwieder, daß die Bürgerschaft nichts gegen die Satzungen begehren oder durch Tumult abdringen, noch die ganze Eidgenoßschaft und ihre eigne Freyheit in Gefahr setzen werde: wo nicht, so sehe sich die Tagsatzung nach den Bünden genöthigt, „nach Mitteln zu trachten, Euer Regiment „in hergebrachtem Stand zu erhalten, und die Eydge„noßschaft in Ruhe und Frieden."

Dieses Schreiben wurde durch Schnorf selbst, der noch mündliche Ermahnungen beyfügte, auf allen Zünften vorgelesen. Unterm 28. Februar dankte der große Rath der Tagsatzung, und unter gleichem Datum über-

---

„auf ohnerhältlichen Fall aber auch dahin geschlossen, „daß wenn Hr. Landammann Lüssis Abschickung festgestellt „bleiben sollte, dannzumahlen auch Hr. Statthalter Zweifel „(von Glaris) auf Lobl. Evang. Seiten, als auch von „Ländern, zu einem Gegensatz mitzureisen begehrt und zu„gleich beharret werden sollte." Lüssis Absendung unterblieb indessen; denn auch den katholischen Städte-Regierungen war die Einmischung demokratischer Orte in solche Städte-Händel nicht angenehm.

*) Diese Tagsatzung wurde wegen der Unterhandlungen mit Oestreich gehalten, über die Neutralität des Schweizerbodens und über die Klage der Alliirten, wegen der eidgenössischen Truppen in französischen Diensten.

gaben auch die Ausschüsse im Nahmen der Bürgerschaft ihre Antwort. Sie erklären darin, daß sie die Ruhe nicht stören wollen, ihr Unternehmen sey nur gegen die Laster gerichtet, welche aus dem, was die Geistlichen thun, und aus den Mandaten der Obrigkeit bekannt seyen. Sie versammeln sich an dem gehörigen Orte, auf den Zünften, und diese Versammlungen seyen zuerst von den Räthen selbst veranstaltet worden; sie seyen von den Geistlichen aufgemuntert und von dem großen Rath, als dem vornehmsten Gliede der Republik, ihnen bedeutet worden, daß wenn die Bürger in dieser Reformation nicht helfen, so getraue er nicht, zu dem guten Zwecke zu kommen. Sie machen keinen Tumult: vielmehr suchen die Ausschüsse, die durch den Meineid u. s. w. erbitterten Gemüther in den Schranken der Bescheidenheit zu erhalten; sie haben nur gute Absichten, damit sie nicht bloß den ledigen Nahmen freyer Eidsgenossen, sondern auch die Früchte dieses Bundes genießen" *).

Schnorf, welcher glauben mochte, die Bürger schrecken zu können, ließ diese Antwort auf den Zünften vorlesen, und fragte dann die Bürger, ob das ihre Meinung sey. Die Mehrern antworteten mit Ja, die übrigen schwiegen. Hierauf ließ er durch den Stadtschreiber Fäsch jeden Einzelnen beym Nahmen aufrufen, und darüber befragen. Einige Wenige erklärten, sie halten es mit der Obrigkeit **). Nun äußerte Schnorf, ihr Schreiben ziele dahin, daß sie der Obrigkeit Gesetze vorschreiben wollen, dessen sie unbefugt;

*) Auch an diesem Schreiben nahm die Zunft zum Schlüssel keinen Theil.

**) Der Parteynahme für diese war von da an Räudige.

versprach ihnen aber, wenn sie ihr Mißtrauen fallen, ihr „Zusammenlaufen" auf die Zünfte bleiben, und die Obrigkeit walten lassen, so werden die Gesandten der Tagsatzung, welche herberufen und längstens in acht Tagen hier seyn werden, daran seyn, ihnen in billigen Sachen zu willfahren, „die zwirrischen Köpfe aber helfen strafen." Da ihm nun ein Ausschuß erwiederte: „sie suchen nichts als die Ehre Gottes," so fiel er ihm mit den Worten in die Rede „vielmehr eure eigne Ehre." Auf solche Weise arbeitete der stolze Schnorf dem Zwecke seiner Sendung selbst entgegen.

Auf den Bericht ihres Abgeordneten schrieb nun die Tagsatzung (3/13. März) an die Bürgerschaft: „Man habe aus ihrem Schreiben dasjenige nicht ersehen, was man erwartet habe. Allerdings müsse den Lastern gewehrt und die Bürger bey ihren Freyheiten gelassen werden. Weil sie aber Mißtrauen gegen ihre Obrigkeit haben, so werden nach Vollendung der Tagsatzung Bürgermeister Escher und Schultheiß Dürler und vielleicht noch zwey Gesandte herkommen, zwar der Baslern Obrigkeit, Amt und Judikatur ganz ohne Eintrag, sondern bloß daran zu seyn, daß billigen Begehren willfahret, das Böse ausgereutet und bestraft, das Einkommen der Stadt in guter Rechenschaft und Verwaltung gehalten, und wenn selbiges zu Schaden gebracht, wiederum ergänzt, und schließlich der Bürger Freyheiten nicht um ein Haar schwer gekränkt werden. Man versehe sich also, daß sie die Gesandten gehörig respektiren, und sich von jetzt an keine weitern Attentate und Eigenmächtigkeiten unterfangen werden. Sollte dieß aber nicht geschehen, so können sie selbst ermessen, daß das eidsgenössische Interesse und die Bünde die Orte verpflichten, die Obrigkeit bey ihren Rechten zu schir-

men, daran dann ihre Herren und Obern es nicht ermanglen und jedem nach seinem Verdienst die Gebühr werden widerfahren lassen" *).

Allein auch dieses Schreiben machte keinen Eindruck auf die Ausschüsse; dasselbe scheint vielmehr noch dazu beygetragen zu haben, daß sie die Ausführung ihrer Anschläge beschleunigten. Während dieser Unterhandlungen mit der Tagsatzung waren nähmlich die Untersuchungen gegen die angeklagten Weiber fortgesetzt worden, und die Küblerinn hatte so viele Mitglieder des kleinen Rathes genannt, denen sie Geschenke zugetragen, daß den 3. März, als die ersten Verhöre im großen Rathe vorgelesen wurden, von 64 Mitgliedern des kleinen Rathes nur 16 nebst dem Bürgermeister Socin als nicht gravirt, oder den Gravirten nicht verwandt, bey der Berathung gegenwärtig bleiben konnten **). Einige Tage nachher drangen die Ausschüsse darauf, daß man mit den Verhören fortfahre. Vergeblich ließen die Repräsentanten nun durch ihren Sekretär vorstellen, „daß es besser wäre, die Sache in Statu quo

*) Als dieses Schreiben im großen Rathe zu Zürich verlesen wurde, äußerten Einige, die Gesandtschaft sey unnöthig; man soll die Basler selbst handeln lassen; auch sey das Schreiben zu scharf; man sollte zuerst zu den Thurgauersachen sehen. Brief an Leu d. d. 31. März.

**) Es wurde hierauf beschlossen, „die Frau des Obristzunftmeisters Burkhard soll von zwey kleinen und zwey großen Räthen verhört, auch einige andre Manns- und Weibspersonen, so dergleichen Läufereyen verdächtig, sollen besprochen werden." Dieser Beschluß wurde auf die Erklärung des Obristzunftmeisters gefaßt, daß er selbst von diesen Händeln keine Kenntniß habe.

zu lassen, indem keine Gefahr im Verzuge sey, und die Gesandten der Tagsatzung bald ankommen werden. Die Antwort der Deputirten war, „daß die Fortsetzung der Verhöre nur zu Vervollständigung des schon eingeleiteten Processes diene, und dadurch nichts neues angefangen werde." Ueberhaupt war das Ansehen der Repräsentanten von Anfang an gering: die Bürger suchten jede Einmischung der Eidsgenossen abzulehnen, und waren daher auch über die Nachricht, daß die Tagsatzung Gesandte schicke, unwillig; selbst die Factionen im Rathe bekümmerten sich wenig um die Repräsentanten, sobald sie sahen, daß von ihnen keine Parteylichkeit zum Nachtheil der Bürger zu hoffen war. Ueberdieß war es ihrem Ansehen auch sehr schädlich, daß ihrer in den beyden Schreiben der Tagsatzung keine Erwähnung geschah *). Daher kömmt auch in einem Memorial, welches die Ausschüsse den 10. März über-

*) Die vier Repräsentanten äußern dieß selbst in einem Schreiben an Zürich d. d. 13. März. „Die Bürger haben Mißtrauen in unsern Charakter, vielleicht darum, weil in dem Schreiben von Baden aus unsrer Person nicht gedacht worden." Auch der Rath hätte damahls noch lieber die Abordnung eidsgenössischer Gesandten verhindert. Deßwegen behaupteten die Baslergesandten auch nach Schnorfs Rückkunft immer noch bey der Tagsatzung, es werde bald alles gütlich beygelegt werden. Allein ungeachtet dieser Versicherung wurde die Absendung beschlossen. Nur Zürichs Gesandte waren „wegen ungleich von Basel bey ihnen eingekommenen Berichts" nicht bestimmt dazu instruirt; daher sie zuerst neue Instruction einhohlten: die Gesandten von Schaffhausen aber erklärten, in diese Gesandtschaft nicht einwilligen zu können, es sey denn, daß sie von der Stadt Basel „begehrt werde." Abschd.

aben, die Frage vor, ob die Repräsentanten wegen er Obrigkeit oder wegen der Bürgerschaft gekommen yen *).

Den Ausschüssen, welche gern noch vor Ankunft er Gesandten einen Hauptstreich ausführen wollten, ing alles zu langsam. Daher häufen sich ihre Memo- ;ale und erhalten einen immer drohendern Ton. In em Memorial, welches sie den 10. März übergaben, igen sie, „man soll der Bürger bisherige Geduld nicht ißbrauchen" **). In einem andern vom 16. März eißt es: „Die ganze Bürgerschaft sey in einem fast nbeschreiblichen Eifer und habe schlechtes Vergnügen

*) Diese gefährliche Frage ließen indessen die Ausschüsse selbst wieder weg, ehe sie das Memorial den Zünften vorlegten.

**) Das Memorial vom 10. März enthielt unter andern folgende Forderungen: „Alle des Meineyds Gerügten sollen von „allen Conferenzen ausgeschlossen werden, und ihre Antwor- „ten künftig mündlich und stehenden Fußes thun. Es soll „täglich großer Rath gehalten, alle besondern Conferenzen „abgestellt werden, und die Ausschüsse bey allen Verhören „gegenwärtig seyn. Der Zunftmeister Ruprecht, als Haupt- „zunder des Meineyds soll stillgestellt, examinirt und bestraft „werden." Ein folgendes Memorial vom 14. März enthielt viele Klagen gegen Ruprecht wegen Bestechungen, Diebstahl an öffentlichen Geldern u. drgl. Ebendaselbst wird die Frau des Rathsherrn Herzog als „eine sonderbare Läuferinn" angegeben, und auch gegen einige andre Weiber und Männer Klagen vorgebracht. Der große Rath beschloß hierauf, daß die Ausschüsse solche Klagen nicht mehr annehmen, sondern die Kläger an den gehörigen Richter weisen, und obschon sie wiederhohlt ernstlich die Gefangennehmung des Zunftmeisters Ruprecht verlangten, so wurde ihm doch nur Hausarrest gegeben. Indessen stellte er sich selbst den 21. März in die Gefangenschaft.

an dem bisherigen schlechten Fortgange der Reformation; sie sey deßwegen zu erhitzten Resolutionen gestimmt; daher getrauen sich die Ausschüsse bald nicht mehr, sie in Schranken zu halten, und sehen sich bald genöthigt, sich ihres Auftrags zu entladen, es folge, was da wolle" *). Neben den persönlichen Anklagen gegen die schon Genannten und gegen Andre, war ein Hauptpunkt, den die Ausschüsse jetzt in jedem Memorial forderten, daß nicht nur die, deren Proceß wirklich anhängig, sondern überhaupt alle, welche des Meineids verdächtig seyen, von allen Berathungen ausgeschlossen werden, weil sie den Fortgang der Sache auf alle Art verhindern. Ueberdieß verlangten sie, daß ihnen gestattet werde, sich bey allen Verhören einzufinden, und daß ihnen die Aussagen der Frau des Obristzunftmeisters Burkhard mitgetheilt werden. Obgleich aber diese Forderungen mit Drohungen begleitet waren, indem Fatio als Sprecher der Ausschüsse den 21. März

*) Als das Memorial vom 16. März dem großen Rathe vorgelegt wurde, versuchte Petri noch einmahl den Kampf gegen die Socinische Faction, die sich jetzt wieder etwas erhoben hatte, da die Angriffe nun zunächst gegen die Burkhardische gerichtet waren. Er forderte, daß auch der Bürgermeister Socin austreten müsse, weil er in den Verhören angezogen sey. Dieser folgte zwar der Aufforderung, erklärte aber, daß er sich um die Landvogtey Kleinhüningen, so ein erbethner Dienst sey, gebührend angemeldet. Allein jetzt zeigte es sich, wie sehr Petri Ansehen gesunken war. Der große Rath beschloß, „der Bürgermeister soll nicht abtreten, und soll Petri ins künftige mit größerm Respekt „und Bescheidenheit verfahren, oder mehreres Einsehen gewärtig seyn; auch niemand in die Umfrage reden, sondern „erwarten, bis es an ihn kömmt."

unter Anderm erklärte, „wenn der Austritt der Verdächtigen nicht erfolge, so werde die Bürgerschaft dem Beschlusse des großen Rathes nicht gehorchen," so bestätigte der große Rath doch wiederhohlt den Beschluß vom 24. Februar *), und wegen der Mittheilung der Aussagen der Frau Burkhard erhielten sie nur, daß beschlossen wurde, „wenn alle Punkten complet seyen, so sollen sie im großen Rathe verlesen, und dann erst den Ausschüssen mitgetheilt werden." Zugleich aber wurde den 21. März den Deputirten vom großen und kleinen Rathe aufgetragen, „wegen der harten Reden ein Gutachten zu machen."

Der Widerstand, welchen der große Rath den Forderungen der Ausschüsse entgegensetzte, beweiset, daß mancher Sechser, welcher anfänglich mit ihnen in heimlichem Einverständnisse gewesen war, jetzt die Nothwendigkeit einsah, sich dem kleinen Rathe wieder zu nähern und gemeinschaftlich die übertriebnen Anmaßungen der Ausschüsse zu bekämpfen. Auch mochte wohl die Erwartung, daß die Gesandten der Tagsatzung bald eintreffen würden, den Muth der Räthe vermehren. Allein eben dieses mußte auch für die heftigsten unter den Ausschüssen ein Sporn seyn, einen entscheidenden Schlag zu versuchen. Den 17. und 18. März hielten einige aus ihnen heimliche Zusammenkünfte, worin beschlossen wurde, die Entsetzung von neunzehn

*) Durch diesen Beschluß wurden nur die wirklich Angeklagten suspendirt, die Verdächtigen nicht. — Das Mißtrauen der Bürger, daß man die Absicht habe, manchem Schuldigen durchzuhelfen, wird übrigens gerechtfertigt, wenn man in den Aussagen lieset, daß mehrere aus Furcht vor Untersuchung die Geschenke zurückgegeben haben.

Mitgliedern des Kleinen und zehn des großen Rathes zu erzwingen, und wenn ihnen dieses nicht gelingen sollte, einen aus ihrer Mitte, mit Nahmen Wettstein, als das fünfte Haupt der Stadt zum Ammeister aufzuwerfen *). Den 22. beriefen sie die Bürger auf die Zünfte, entfernten alle Verdächtigen und forderten dann jeden auf, den 24. nach der Morgenpredigt mit Mantel und Degen auf den Zünften zu erscheinen, und auf Erfordern sich unter das Rathhaus zu begeben, um da zu verharren, bis die Sitzung des großen Rathes beendigt sey. An diesem Tage trat Fatio an der Spitze von siebzehn Ausschüssen, welche den ganzen Anschlag für sich allein gemacht hatten, vor den großen Rath, und verlangte, daß vor allem aus neunundzwanzig Mitglieder, deren Nahmen er angab, abtreten sollten. Als dieses geschehen war, erklärte er, „weil diese Per-

*) Die Ammeisterwürde entstand in Basel zum ersten Mahle 1385, drey Jahre nachdem die Aufnahme der Zunftmeister in den Rath war erzwungen worden. Der Ammeister war eine Art Volkstribun, der den Rittern entgegengesetzt wurde, gegen deren verrätherische Einverständnisse mit Oestreich weder der Bürgermeister noch der Obristzunftmeister die nöthige Sicherheit gewährte, weil erstrer immer ein Ritter, und daher meist Vasall von Oestreich, oder des Bischofs oder eines andern Herrn war; der Obristzunftmeister aber willkürlich vom Bischofe gewählt wurde. Der Nahme ist eigentlich Ammann-Meister. Die Wahl stand zuerst bey den vereinigten Räthen und Zunftmeistern, aber schon 1386 bey den Zunftmeistern allein, welche damahls noch ihrer Bestimmung gemäß die Opposition gegen die Aristokratie machten. Der Ammeister wurde dem Bürgermeister beynahe gleich gestellt. Schreiben an die Stadt durfte keiner in Abwesenheit des andern eröffnen. Die Wache der Stadt stand

nen bey der Bürgerschaft in Verdacht und ihr wider-
h seyen, so begehre man, daß dieselben vom Rathe
isgeschlossen und zu seiner Zeit andre an ihre Stellen
wählt werden: indessen sollen dieselben weiter keines
ehlers angeklagt werden, und man solle sich bloß mit
en Worten vergnügen, daß sie der Bürgerschaft zu-
ider seyen. Dabey erklären sie, daß sie die übrigen
s ihre rechtmäßige Obrigkeit erkennen, in Hoffnung,
eß Exempel werde andren obrigkeitlichen Personen
nlaß geben, allen Mißbrauch wegzuräumen, und der
ürgerschaft ihre hergebrachten Rechte widerfahren zu
ssen." — Vergeblich machte man Vorstellungen und
rlangte dann, daß das Begehren schriftlich eingegeben
erde: die Ausschüsse kamen zwar mit einem Memorial
rück, welches sie ablasen, weigerten sich aber, das-
be zu übergeben, unter dem Vorwande, daß sie kei-
n Auftrag dazu haben. — Während nun mit den

---

ganz unter dem Ammeister. — Diese Würde ging aber schon 1389 wieder ein. — 1410 beschloß der Rath die Herstellung derselben wegen der gefährlichen Zeiten, der streitigen Kaiserwahl nach König Ruprechts Tode, wegen der Trennung in der Kirche, die unter drey Päbste getheilt war, und wegen des Mißtrauens gegen den Adel. Da man vom Bischofe vergeblich die Ueberlassung der Obristzunftmeisterwahl an den Rath verlangt hatte, so wurde dagegen der Ammeister aufgestellt, den die dreyßig Zunftmeister wählten. Vier Jahre nachher wurde auch den Rathsherren und den Zünften Antheil an dieser Wahl gegeben: die Adelichen aber blieben ausgeschlossen. 1416 wurde das Ammeisterthum nach dem Begehren des Constanzer-Concilium, bey welchem sich der Bischof beklagt hatte, wieder abgeschafft, und in den nächsten Jahren hatte die östreichische Faction im Rathe wieder die Oberhand. Ochs Gesch. von Basel.

Ausschüssen unterhandelt wurde, versammelten sich die Bürger in großen Scharen vor dem Rathhause; die meisten, wie gewöhnlich in solchen Fällen, ohne zu wissen, warum es eigentlich zu thun war; aber ihre Gegenwart gab den Forderungen der Ausschüsse Nachdruck. Endlich, da die Ausschüsse in nichts nachgeben wollen, so beschließt der große Rath: „fest bey seinem Eide zu bleiben, nach welchem niemand unverhört soll gerichtet werden. Wenn aber die Bürger dieses nicht annehmen wollen, so soll ihnen in Gottes Nahmen das eidsgenössische Recht vorgeschlagen werden." — Allein die Ausschüsse erklärten, dieß werde großen Unwillen unter der Bürgerschaft erregen: man soll doch die Sache besser bedenken, denn sie seyen nicht mehr Meister und leicht könnte ein großes Unglück entstehen. Auch der Vorschlag, daß man gleich am folgenden Tage mit dem Processe der gravirten Personen anfangen und denselben mit dem größten Eifer fortsetzen werde, wobey die neunundzwanzig der Bürgerschaft widrigen Rathsglieder bis zu Beendigung der Sache suspendirt bleiben sollen, fand keinen Eingang. Die Ausschüsse blieben genau bey ihren Forderungen, und das Anbiethen des eidgenössischen Rechtes vermehrte nur die Gährung unter der Bürgerschaft, die sich indessen sorgfältig aller Ausschweifungen enthielt. Man machte nun noch den Versuch, die eidgenössischen Repräsentanten um Vermittlung zu bitten, da sie unaufgefordert sich nicht in die Sache mischen konnten. Allein die Anstalten waren von den Ausschüssen so gut getroffen, daß es unmöglich war, das Schreiben durchzubringen *);

*) Nicht nur war das Rathhaus von der Menge umgeben, sondern sie hatten auch die Stadtthore verschlossen, und

nd so blieb dem Rathe nichts mehr übrig, als zu ver-
ichen, ob die alte Ehrfurcht bey den Bürgern nicht
urch den persönlichen Anblick ihrer Regenten wieder
önne geweckt werden. Doch was Regenten, die wirk-
ch Ehrfurcht verdienen, oft schon gelungen, das mußte
enjenigen, welche, mit wenigen Ausnahmen, jene Schänd-
chkeiten getheilt, oder doch durch ihr Stillschweigen
egünstigt hatten, gänzlich mißlingen. Als die Räthe,
ach Bestätigung des Beschlusses, niemand ungehört
u verurtheilen, sich in Ordnung, die Häupter an der
Spitze, nach Hause begeben wollten, wurde der Bür-
ermeister Socin und die ersten Rathsglieder mit Ge-
alt zurückgestoßen, die Gitter an der Treppe zuge-
hlagen, und die Räthe so lange im Rathhause ver-
hlossen gehalten, bis sie endlich Abends die Entsetzung
es Obristzunftmeister Christoph Burkhard, achtzehn
ndrer Mitglieder des kleinen Raths, und von zehen
Sechsern, ferner die Aufhebung der im November 1690
eschehenen Häupterwahl bewilligten, den Bürgern die-
n Beschluß schriftlich und mit dem großen Stadtsie-
el bekräftigt übergaben, und damit ihre Freyheit er-
uften *).

---

nach alter Uebung bey innern Gefahren, Ketten in den Straßen gespannt.

*) Die Ausschüsse beharrten darauf, daß der Beschluß mit dem großen Stadtsiegel müsse bekräftigt werden. Fatio las hierauf denselben vor und ermahnte die Bürger nach Hause zu gehen. Die Sitzung des großen Rathes hatte von Morgens 8 bis Abends 6 1/2 Uhr gedauert, „ohne Speis und Trank." Von den Bürgern hingegen seyen viele betrunken gewesen; daher habe man um Blutvergießen zu verhüthen, nachgeben müssen. Indessen fragt es sich, ob sich die Bür-

Ausschüssen unterhandelt wurde, versammelten sich die Bürger in großen Scharen vor dem Rathhause; die meisten, wie gewöhnlich in solchen Fällen, ohne zu wissen, warum es eigentlich zu thun war; aber ihre Gegenwart gab den Forderungen der Ausschüsse Nachdruck. Endlich, da die Ausschüsse in nichts nachgeben wollen, so beschließt der große Rath: „fest bey seinem Eide zu bleiben, nach welchem niemand unverhört soll gerichtet werden. Wenn aber die Bürger dieses nicht annehmen wollen, so soll ihnen in Gottes Nahmen das eidsgenössische Recht vorgeschlagen werden." — Allein die Ausschüsse erklärten, dieß werde großen Unwillen unter der Bürgerschaft erregen: man soll doch die Sache besser bedenken, denn sie seyen nicht mehr Meister und leicht könnte ein großes Unglück entstehen. Auch der Vorschlag, daß man gleich am folgenden Tage mit dem Processe der gravirten Personen anfangen und denselben mit dem größten Eifer fortsetzen werde, wobey die neunundzwanzig der Bürgerschaft widrigen Rathsglieder bis zu Beendigung der Sache suspendirt bleiben sollen, fand keinen Eingang. Die Ausschüsse blieben genau bey ihren Forderungen, und das Anbiethen des eidgenössischen Rechtes vermehrte nur die Gährung unter der Bürgerschaft, die sich indessen sorgfältig aller Ausschweifungen enthielt. Man machte nun noch den Versuch, die eidgenössischen Repräsentanten um Vermittlung zu bitten, da sie unaufgefordert sich nicht in die Sache mischen konnten. Allein die Anstalten waren von den Ausschüssen so gut getroffen, daß es unmöglich war, das Schreiben durchzubringen *);

*) Nicht nur war das Rathhaus von der Menge umgeben, sondern sie hatten auch die Stadtthore verschlossen, und

nd so blieb dem Rathe nichts mehr übrig, als zu ver-
ichen, ob die alte Ehrfurcht bey den Bürgern nicht
urch den persönlichen Anblick ihrer Regenten wieder
önne geweckt werden. Doch was Regenten, die wirk-
ch Ehrfurcht verdienen, oft schon gelungen, das mußte
enjenigen, welche, mit wenigen Ausnahmen, jene Schänd-
chkeiten getheilt, oder doch durch ihr Stillschweigen
egünstigt hatten, gänzlich mißlingen. Als die Räthe,
ach Bestätigung des Beschlusses, niemand ungehört
u verurtheilen, sich in Ordnung, die Häupter an der
Spitze, nach Hause begeben wollten, wurde der Bür-
ermeister Socin und die ersten Rathsglieder mit Ge-
alt zurückgestoßen, die Gitter an der Treppe zuge-
hlagen, und die Räthe so lange im Rathhause ver-
hlossen gehalten, bis sie endlich Abends die Entsetzung
es Obristzunftmeister Christoph Burkhard, achtzehn
ndrer Mitglieder des kleinen Raths, und von zehen
Sechsern, ferner die Aufhebung der im November 1690
eschehenen Häupterwahl bewilligten, den Bürgern die-
n Beschluß schriftlich und mit dem großen Stadtsie-
el bekräftigt übergaben, und damit ihre Freyheit er-
auften *).

---

nach alter Uebung bey innern Gefahren, Ketten in den Straßen gespannt.

*) Die Ausschüsse beharrten darauf, daß der Beschluß mit dem großen Stadtsiegel müsse bekräftigt werden. Fatio las hierauf denselben vor und ermahnte die Bürger nach Hause zu gehen. Die Sitzung des großen Rathes hatte von Morgens 8 bis Abends 6 1/2 Uhr gedauert, „ohne Speis und Trank." Von den Bürgern hingegen seyen viele betrunken gewesen; daher habe man um Blutvergießen zu verhüthen, nachgeben müssen. Indessen fragt es sich, ob sich die Bür-

Unstreitig hatte die Langsamkeit, womit die Untersuchungen bisdahin waren betrieben worden, den Bürgern Grundes genug zu dem Verdachte gegeben, daß man sie nur bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten hinzuhalten suche, um dann mit ihrer Hülfe das alte Unwesen wieder zu befestigen. Daß aber die Eidgenossen dazu Hand biethen würden, war wegen der Art, wie sich der Abgeordnete der Tagsatzung benommen hatte, und wegen der Besorgnisse, die bey einigen andern Regierungen entstanden waren, nicht unwahrscheinlich. Rechnet man noch dazu die ehrgeizigen Absichten, welche bey manchen Ausschüssen während dieser Bewegungen selbst hatten entstehen müssen, so wird es begreiflich, daß diese noch vor Ankunft der eidgenössischen Gesandten einen Hauptschlag auszuführen suchten. Aber die Art, wie es geschah, mußte nothwendig den beabsichtigten Verbesserungen nachtheilig werden, und dieß war es wohl, was diejenigen kleinen Räthe von der Socinischen Faction, welche sich heimlich mit diesen Ausschüssen verbunden hatten, neben dem Sturze der Burkhardischen Faction beabsichtigten, als sie zu solchen Unregelmäßigkeiten riethen. Denn wenn die Ausschüsse früher den Vorwurf eines „tumultuosen Ver-

---

ger nicht zerstreut hätten, wenn die Räthe den Hunger bis in die Nacht ertragen hätten. Allein mehrere Mitglieder des kleinen und großen Rathes waren selbst mit den Ausschüssen einverstanden, um auf diese Weise das Uebergewicht zu Durchsetzung ihrer Privatabsichten zu erhalten. Unter den Entsetzten war auch Petri, wie er (Basel Babel S. 20) sagt, aus Anstiften der hinter den Ausschüssen steckenden kleinen Räthe. Ebendaselbst S. 34. sagt er, „dieser ganze Auftritt sey durch die Socinische Partey veranlaßt worden."

fahrens," welchen das Schreiben der Tagsatzung andeutete, mit Recht von sich ablehnen konnten, so erhielt hingegen jetzt das ganze Unternehmen den Schein eines Aufruhrs, und machte bey der Tagsatzung, welcher Alles sogleich berichtet wurde, und selbst bey vielen ihrer Gönner einen nachtheiligen Eindruck *). Ueberdieß mußte durch die ohne alle Untersuchung geschehene Entsetzung unter den Bürgern selbst allerley Uneinigkeit entstehen, da mancher der Ausgestoßenen auch seine Anhänger hatte, und überhaupt derjenige, welcher Unrecht zu leiden scheint, bald wieder Theilnahme findet. Es war nun leicht, den Ehrgeiz einiger Ausschüsse und Sechser als die einzige Quelle aller Bewegungen darzustellen, und was einigen zur Last fiel, auch auf diejenigen auszudehnen, deren Absichten wirklich gut waren. Die Wirkungen hievon zeigten sich zwar erst später; aber mit Recht kann es als die erste Quelle des folgenden Unglücks angesehen werden, daß die Ausschüsse sich zu dieser Abweichung von der gesetzlichen Bahn verleiten ließen, aus welcher bald andre erfolgten.

Der Sieg, welchen die Ausschüsse erfochten hatten, verbreitete indessen einen solchen Schrecken, daß mehrere Rathsglieder zwey Tage hernach nicht im großen Rathe erschienen; es wurde daher der unter solchen

---

*) Der Bürgermeister Escher sagte in seiner Relation: „Es habe hier geheißen, omne nimium vertitur in vitium; die Bürger sind zu weit gegangen, daß sie von den abgesetzten großen und kleinen Räthen keine Entschuldigung hören wollen, und daß die Entlassung nur aus Argwohn geschehen, weil sie etwan mit den offenbar Schuldigen bey Wein und Gastereyen gewesen., so seyen sie auch ihresgleichen."

Verhältnissen besonders nothwendige Beschluß gefaßt, daß niemand ohne Bewilligung des Bürgermeisters seine Pflicht, den Sitzungen beyzuwohnen, versäumen dürfe. Um aber das durch Zögern verscherzte Zutrauen der Bürger wieder zu gewinnen, verhängte der große Rath ernstliche Strafen gegen einige der schuldigsten Praktikanten *). Den 26. März wurde der Zunftmeister Ruprecht aller Ehren unfähig erklärt, in sein Haus bannisirt, um 5000 Reichsthaler gebüßt, und verurtheilt, am nächsten Sonntag in der Kirche als ein meineidiger Mann der Gemeinde vorgestellt zu werden. Die Frau des Obristzunftmeisters Burkhard, deren ausgezeichnete Schönheit ihren Einfluß beförderte, wurde um 6000 Reichsthaler gebüßt, vier Jahre in ihr Haus bannisirt und nebst zwey gemeinen Weibern **), deren sie sich als Unterhändlerinnen bedient, vor den Bann ***) gestellt. — So sehr aber diese Urtheile nach dem Willen der Ausschüsse waren, so begnügten sie sich damit noch nicht. Schon den 20. März forderten sie in einem neuen Memorial, daß auch die übrigen gravirten Personen mit Strafen belegt werden; wobey sie erklärten, sie verstehen unter Gravirten diejenigen, die entweder schon von den Heimlichern angegeben, oder durch sie oder Andre noch angezeigt würden, so wie auch diejenigen, deren Verbrechen so groß seyen, daß sie noch über die Entlassung von ihren Rathsstellen mit einer Strafe zu belegen seyen. — Allein, da diese Forderung für manches Rathsglied sehr gefährlich werden konnte,

*) Das bekannte bezeichnende Wort für alle, die sich des Ambitus schuldig machen.

**) Die Küblerinn und die Sonntaginn.

***) An andern Orten Stillstand genannt, das Consistorium.

suchte sich der große Rath mit Zögern zu helfen,
ϑ beschloß, darüber das Gutachten der Geistlichen
ızuhohlen, bewilligte hingegen zwey andre Forde-
ngen, daß in Zukunft nur vom großen Rathe das
ürgerrecht soll ertheilt werden, und daß, wenn irgend
was die Verhältnisse mit Frankreich Betreffendes im
oßen Rathe verhandelt werde, alle, die französische
fficierstellen haben, mit ihren Verwandten abtreten
llen *). Zwey Tage nachher erschienen die Ausschüsse
it neuen Forderungen, indem sie ihre Angriffe nicht
ehr bloß gegen die Bestechungen bey den Wahlen,
ndern immer mehr gegen Mißbräuche aller Art rich-
:en. Dadurch erhielt aber die Sache einen Umfang,
y welchem sich wegen der kaum zu verhütenden Ue-
rtreibungen der Einen, und wegen des Mangels an
.tem Willen bey den Andern, kein erfreuliches Ende

*) Diese Forderung erscheint allerdings als sehr gemäßigt, wenn man die Unthätigkeit der Regierung bey dem Festungsbaue von Hüningen und der Erweiterung desselben bedenkt, und daß Basel durch die französischen Ausfuhrverbothe der Lebensmittel damahls hart gedrückt wurde. — Das Memorial zeigt noch andre Mißbräuche: so wird gefordert, daß diejenigen, denen das Waisenamt anvertraut sey, da sie ohnedieß genug Besoldung haben, nicht länger von dem in den Kirchen gesammelten Almosen sich etwas loco salarii zueignen; daß vielmehr inquirirt und das Mangelnde von ihnen wieder ersetzt werde. Ferner wird über schlechte Verwaltung des Spitals geklagt, „dessen mehr die Gesunden und Reichen, als die Armen und Kranken genießen.“ Damit fingen nun die Ausschüsse an, auch andre Gebrechen als den sogenannten Meineid anzugreifen. Etwas auffallend ist in diesem Memorial die Forderung, daß den Geistlichen besseres Korn und Wein gegeben werde als bisher.

hoffen ließ. Indessen schienen die Ausschüsse doch für jetzt den Weg der Mäßigung einzuschlagen; sey es nun, daß die Nachgiebigkeit, welche die Räthe zu zeigen schienen, ihre Heftigkeit wirklich milderte, oder daß sie, wegen der bevorstehenden Ankunft der eidgenössischen Gesandten es besser fanden, zunächst nur mit solchen Forderungen aufzutreten, zu denen sie entweder wirklich berechtigt waren, oder deren Zweckmäßigkeit doch nicht konnte geläugnet werden. Denn wenn dem allgemeinen Verderben, das sich über alle Zweige der Staatsverwaltung verbreitet hatte, sollte Einhalt gethan werden, so mußten nicht bloß die bey den Wahlen vorgefallenen Bestechungen bestraft, sondern die Hauptquelle des schamlosen Werbens um Stellen verstopft werden. Diese aber bestand in dem gänzlichen Mangel einer genauen Aufsicht über die Verwalter der öffentlichen Einkünfte, wodurch Unterschleife und Veruntreuungen zur allgemeinen Regel geworden; in der Verheimlichung der Staatsrechnungen und alles desjenigen, was die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten hätte wecken können, und in der völligen Unterdrückung der öffentlichen Meinung, die weder auf die Wahlen noch auf die Staatsverwaltung irgend einen Einfluß behalten hatte. Gegen solche Uebel waren einige Forderungen gerichtet, welche ein Memorial enthielt, das den 2. April dem großen Rathe vorgelegt wurde. „Weil gute Oekonomie anzustellen, „so soll das Dreyergewölb (die Schatzkammer) versiegelt und dem Stadtschreiber eine Summe auf Rechnung gegeben werden. — Zu Untersuchung der Rechnungen sollen in Zukunft auch einige Bürger gezogen „werden, weil dieß ein Fundamentalgesetz ist; doch „daß weder sie noch andre etwas dafür zu genießen

haben. Endlich daß zu Herstellung der hergebrachten bürgerlichen Rechte besondre Versammlungen des grossen Raths festgesetzt werden" *).

Dritter Abschnitt.

Von der Ankunft der eidgenössischen Gesandten bis zu ihrer Abreise.

2. April bis 3. May 1691.

Die durch den Auftritt vom 24. März gestörte Ordnung war also wieder hergestellt, und die mit Recht geforderten Verbesserungen schienen nun bloß auf gesetzlichem Wege betrieben zu werden, als die beyden eidgenössischen Gesandten, der Bürgermeister Escher von Zürich und der Schultheiß Dürler von Luzern, nach geendigter Tagsatzung in Basel ankamen **). Der

*) Dieses Memorial enthält außer den angeführten noch folgende Forderungen: „Daß die Heimlicher in Gegenwart „der 17 Abgeordneten der Ausschüsse alle bey ihnen einge„brachten Klagen eröffnen sollen." Da diese anzeigten, daß sie in der gestrigen Versammlung der Deputirten des grossen und kleinen Rathes alles eröffnet haben, so wurde beschlossen, daß dasjenige in Gegenwart der Ausschüsse soll abgelesen werden, was die Deputirten vor den grossen Rath zu bringen beschlossen haben. Hingegen wurde nach dem Begehren der Ausschüsse beschlossen, „daß der gewesene Stadtschreiber Harder und sein Sohn der Schultheiß (d. h. Präsident des Civilgerichts zu Klein-Basel) weder Leib noch Gut aus der Stadt verändern sollen."

**) Den 2. April.

ehrenvolle Empfang konnte die besten Hoffnungen erregen *), aber als die Stellung zur Sprache kam, worin sie eigentlich auftreten sollten, da enthüllten sich schon die wahren Gesinnungen der Ausschüsse. Weniger verriethen sich noch die Parteyen im Rathe; denn als der erste Gesandte den 4. April vor dem großen Rathe erklärte, „daß sie nicht gekommen, um Basel, als einem souveränen Stande, das Scepter zu nehmen, sondern um klein und große Räthe bey ihrer Autorität, und die Bürgerschaft bey ihren Rechten zu erhalten, und die Mißverständnisse beylegen zu helfen," so beschloß der große Rath, die anerbothene Mediation anzunehmen und den Gesandten zu überlassen, ihren Auftrag der Bürgerschaft selbst vorzulegen **). Dieses geschah den 6. April vor einer Versammlung aller Ausschüsse ***). In derselben begrüßte Fatio die Gesandten im Nahmen der Bürgerschaft, und vertheidigte dann in einem ausführlichen Vortrage die Ausschüsse gegen die Vorwürfe der Tagsatzung: „sie seyen sich keiner Eigenmächtigkeit bewußt; sie wollen nur der Obrigkeit zu Ausrottung der Gräuel helfen, wie denn solches eine in einem independirenden, freyen, demo-

*) Vierhundert Bürger standen bey ihrem Empfange unter den Waffen.

**) Der Ausdruck Mediation und Mediatoren war indessen unbestimmt und zweydeutig, da das Amt und die Rechte dieser Mediatoren nicht zugleich angegeben wurden. Auch zeigte sich späterhin, daß man ganz verschiedene Begriffe damit verband.

***) Auf der Zunft zu Weinleuten, wo 120 Ausschüsse versammelt waren, und wohin die Gesandten im Wagen abgehohlt wurden.

atischen Stand wohnende Bürgerschaft zu thun wohl
fugt sey; und dieß haben sie mit Bescheidenheit ge-
an." Die Gesandten legten nun die Frage vor,
ob die Ausschüsse, wie von der Obrigkeit geschehen,
: als Mediatoren erkennen wollen, da sie als solche
on der Tagsatzung geschickt seyen." Allein die Ant-
ort bewies, daß die Absicht dahin gehe, die Gesand-
n eine eben so unbedeutende Rolle spielen zu lassen,
ie es bisher mit den Repräsentanten gelungen war.
Man möge wohl leiden, äußerte er, daß die Gesand-
n in Sachen, wo man nicht übereinkomme, einen guten
ath ertheilen und mittlen, nicht aber, daß sie als
äze und Schiedrichter einen Schluß thun, es geschehe
nn mit der Bürgerschaft Bewilligung." Bey dieser
eydeutigen Erklärung blieben die Ausschüsse, und
e ganze Zusammenkunft diente nur dazu, die Gesand-
n von Anfang an zu überzeugen, daß ihre Sendung
uchtlos ausfallen werde. Dieß zeigte sich auch so-
eich am folgenden Tage, da die Ausschüsse ein neues
Memorial vor den großen Rath brachten, das zwar
mäßigte Forderungen enthielt *), aber immer bewies,

*) Das Memorial erneuerte die Forderung, daß einige Bürger zur Prüfung der Staatsrechnungen zugezogen werden. Dieß wurde, wie früher, an die Deputirten vom großen und kleinen Rathe zur Vorberathung gewiesen. Ferner wird gefordert, daß dasjenige, was bey den Heimlichern anhängig gemacht worden, eröffnet werde, besonders wegen Frau Schönauer, des Rathsherrn Ruprecht und einer Magd. Beschluß: Was ausgemacht ist, soll bleiben: wenn sich aber noch etwas anders erfinde, soll es zuvor im großen Rathe abgelesen werden. Endlich: daß die obrigkeitlichen Bedienten ohne Schaden der Ehre nach dem Beschlusse vom 23. Februar austreten sollen. Dieser Forderung wurde entspro-

daß die Gesandten gänzlich sollten umgangen werden. Es war daher allerdings sehr auffallend, daß auch der große Rath, der sich doch für die Annahme der Mediation erklärt hatte, auf dieses und die nachher von den Ausschüssen eingegebnen Memoriale eintrat, und Beschlüsse faßte, als ob keine eidgenössischen Gesandten vorhanden wären: allein es sollte auch im großen Rathe das gleiche Spiel fortgetrieben werden, wie mit den Repräsentanten, die man um ihren Beystand gebethen hatte, aber ihnen nie etwas im Nahmen des Rathes hinterbrachte. Der Grund davon lag aber weniger in der Besorgniß, daß die Theilnahme der Eidgenossen für die Souveränetät von Basel einigen Nachtheil haben könnte, als in den eigennützigen Absichten der Factionen, für die sie von unparteyischen Gesandten keine Begünstigung hoffen konnten.

Indessen konnte es den Ausschüssen nicht verborgen seyn, daß die, wenn gleich nicht aufrichtige, Annahme der Mediation durch den großen Rath ihnen bey den Eidgenossen äußerst gefährlich werden, und derjenigen Partey in den Regierungen das Uebergewicht verschaffen könnte, welche in der ganzen Sache nur eine Empörung von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sah, und daher immer auf kräftige Maßregeln zu Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens drang. Dabey hätten dann aber auch diejenigen Mitglieder der Regierung, welche mit den Ausschüssen einverstanden waren, ihre Privatabsichten kaum erreichen können. Es wurde daher der Anschlag gemacht, den großen Rath,

---

chen, und einige, die bisdahin ihre Sitze noch behauptet hatten, mußten austreten. Sitzung des großen Raths den 7. April.

nicht zur Zurücknahme, doch zu einer solchen Aus-
ung seiner Erklärung zu nöthigen, daß dieselbe alle
edeutung verlor. Den 9. April legten die Ausschüsse
n Sechsern folgende Fragen vor: 1. „Ob sie in die
ediation gewilligt. 2. Aus was für Gründen,
d ob sie dieß von selbst und ohne Vorwissen der
ürgerschaft, welche sie repräsentiren, befugt zu seyn
uben, und ob dieß der Stadt Basel freyem Stande
cht von nachtheiligen Consequenzen sey. 3. Ob sie
sinnet, da die Reformation in bekanntem Stande sey,
e Bürgerschaft der Gebühr und Schuldigkeit nach zu
obachten. 4. Wenn sie die Annahme der Mediation
rneinen, so begehre man von ihnen, daß sie dieß mit
rer Unterschrift bestätigen, und insonderheit sich er-
ären, daß sie der Bürgerschaft Bestes in Acht nehmen
d ihnen nicht aus der Hand geben wollen. 5. Wa-
m sie bisher gestattet, daß der kleine Rath vor dem
intreten in den großen Saal sich zusammenthue und
rathe, welches der Bürgerschaft verdächtig und un-
dlich; man begehre von ihnen, daß sie ihre Deputir-
n dahin halten, daß sie ihnen die obschwebenden Ge-
häfte immer vorher communiciren, und zwar mit Zu-
ehung der Ausschüsse" *). Auf diese Punkte erklärten

---

*) Es leidet keinen Zweifel, daß die besondern Berathungen des kleinen Rathes sich eben auf dasjenige bezogen, was im großen Rathe sollte verhandelt werden. Diesen unregelmäßigen Vorberathungen wollten die Ausschüsse andere eben so unregelmäßige entgegensetzen, um den Sechsern ihr Verhalten vorzuschreiben. — Uebrigens blieb ihnen nichts verborgen, was im kleinen Rathe vorging. So kömmt in den Verhören unter dem 29. Sept. vor, daß Zunftmeister Bronner den Ausschüssen alles verrathen habe.

die Sechser, theils im Einverständnisse mit den Ausschüssen, die mehrern aber aus Furcht, „sie verstehen die Mediation der Gesandten nur so, daß dieselben in den Sachen allein, in welchen man sich nicht vergleichen könnte, um ihren eidgenössischen Rath und bestmögliche Hülfe zu ersuchen seyen." Dadurch wurde nun jede Einmischung der Gesandten abgelehnt, und die Deputirten vom kleinen und großen Rathe berichteten ihnen, daß die Mediation ein Mißverständniß zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft erweckt habe *). Um aber dieses Mißverständniß zu heben, wurde den 11. April durch die Deputirten den Ausschüssen und Sechsern von allen Zünften der Vorschlag gemacht, „daß die Deputirten vom kleinen und großen Rathe, und ein Ausschuß von jeder Zunft in Gegenwart der Gesandten und Repräsentanten täglich zusammenkommen, die Angelegenheiten freundlich hinlegen, und, was so verglichen worden, vom großen Rathe bestätigen lassen" **). Obgleich weder die Ausschüsse noch die Sechser sich hiezu verstehen wollten, so wurde der Vorschlag doch

---

*) Die Partey der Ausschüsse verstärkte sich an diesem Tage sehr durch den Beytritt der Zunft zum Schlüssel, welche bisdahin immer durch einen ihrer Vorsteher von der Burkhardischen Familie von aller Theilnahme war zurückgehalten worden. Allein jetzt bewirkte das Uebergewicht, welches die Ausschüsse immer mehr zu erhalten schienen, daß auch diese Zunft vier Ausschüsse wählte und alles unterschrieb, was bisdahin von den Ausschüssen geschehen war. — Damahls wurden auch die sogenannten Räudigen, welche sich nach und nach angemeldet, wieder auf den Zünften angenommen, so daß nun die ganze Bürgerschaft einig schien.

**) Dieser Vorschlag wurde verschlossen auf jede Zunft gesandt, damit keine Verabredungen Statt finden können.

n versammelten Zünften vorgelegt, von ihnen aber
ch Anleitung der Ausschüsse auch die so beschränkte
ediation abgelehnt *). Daher erklärten sie den 14.
pril dem großen Rathe als Antwort auf diesen Vor-
hlag, „daß sie ferner alle bürgerlichen Angelegen-
iten ihrer natürlichen Obrigkeit hinterbringen wol-
n **), welches der große Rath begierig aufgriff, und
n Beschluß faßte: „Das Anerbiethen der Ausschüsse,
ß sie die Angelegenheiten ihrer natürlichen Obrigkeit
 decidiren ***) gehorsamlich überbringen wollen, ist
genommen, und dieß soll auch den Gesandten ange-
gt werden." Um aber doch die Gesandten nicht so
radezu abzuweisen, wurde den 15. den Deputirten
fgetragen, „daß sie die Ausschüsse sollen zu vermögen

*) Unter den Punkten, welche die Ausschüsse in diesen Zunft-
versammlungen vortrugen, kömmt auch vor: „Die Bürger
sollen gebethen werden, daß keiner sich gelusten lasse, gegen
die Gesandten und Repräsentanten einige Schmach oder
sonst ungebührliche Reden zu spargiren, sondern ihnen mit
Respekt zu begegnen, da dieselben, wenn etwas Erhebliches
nicht könne verglichen werden, bey Haus zu Rathe gezogen
werden sollen."

**) Deswegen hatten sie vom Bürgermeister begehrt, daß täglich
großer Rath gehalten werde, bis alles beendigt sey. „Wirk-
lich wurde dann auch den 13. 14. 15. 16. und 18. April
großer Rath gehalten, und die alten (d. h. von den Heim-
lichern schon eröffneten) Processe zu Ende gebracht"; wahr-
scheinlich nur, um die Gesandten desto besser umgeben zu
können.

***) Das Memorial der Ausschüsse verspricht indessen nur, daß
sie ihre Angelegenheiten der Obrigkeit „hinterbringen" wol-
len. Das „Decidiren" derselben wird erst im Beschlusse des
großen Rathes beygefügt, und wir werden weiter unten se-
hen, daß die Ausschüsse es nicht so verstanden.

suchen, die Gesandten und Repräsentanten zwar nicht als Richter, Schiedrichter oder Sprecher, sondern allein für Mittler oder Rathgeber anzunehmen." Ihre Antwort enthielt Folgendes: 1. „Den guten Rath werde man nicht außer Acht lassen, sondern sich im Nothfall selbst darum bewerben. 2. Die Ausschüsse wagen nicht, ihre Angelegenheiten vorzutragen, bis alle gravirten Regierungsglieder gerechtfertigt, und ihre Processe beendet seyen; sie hoffen also, man werde eifrig fortfahren. 3. Inzwischen werden sie ihre Angelegenheiten zu Papier bringen und seiner Zeit übergeben, ohne daß weitläufige Conferenzen nöthig seyen, zumahl kein Ausschuß sich unterstehen werde, wenn er schon bevollmächtigt wäre, das Geringste ohne Vorwissen der Bürgerschaft zu schließen. 4. Sie sehen nicht, worin die eingebildeten gefährlichen Mißverständnisse bestehen; sie seyen sich keiner bewußt, also befinden sich dieselben nothwendig auf Seite ihrer Herren und Obern, und sollten billig den Bürgern communicirt werden; ihre Angelegenheiten bestehen bisdahin alle in bloßen Petitis, so daß man nicht nöthig gehabt hätte, die Gesandten und Repräsentanten deswegen zu bemühen."

Obgleich nun diese Antwort die Absicht deutlich verrieth, neue Entsetzungen zu erzwingen und jede Einmischung der Gesandten zu verhindern, so nahm doch der große Rath die gegebene Erklärung an, weil er so die ganze Schuld des Mißlingens der Mediation auf die Ausschüsse wälzen konnte. Es wurde also beschlossen, dieses Memorial den Gesandten mitzutheilen, zugleich aber ihnen zu erklären, „daß man von Seite klein und großer Räthe ihren anerbothnen guten Rath, Vermittlung und Beytrag zu allem Frieden nochmahlen annehme; so daß, wenn man sich in der Bürger künf-

tig einzugebenden Angelegenheiten nicht vereinigen könne, man sich um ihren guten Rath und Vermittlung bewerben werde. Man ersuche aber die Gesandten und Repräsentanten sich die Zeit nicht lang fallen zu lassen, weil man diese Woche noch einige alte Prozesse zu Ende führen werde." Um aber doch einen Versuch zu machen, die Gewalt der Ausschüsse zu beschränken, wurde zugleich beschlossen: „Künftig sollen die Böther *) auf den Zünften nur von den Vorgesetzten, den neuen Zunftmeistern, oder in ihrer Abwesenheit von den Rathsherren angesetzt werden, und wenn ein Ausschuß etwas anzubringen habe, soll er sich zuvor beym Bürgermeister melden" **).

Wie wenig sich aber die Ausschüsse in ihren Unternehmungen irre machen ließen, zeigte sich aus einem Memorial, welches sie gleich am folgenden Tage (17. April) dem Bürgermeister übergaben ***). Dasselbe enthielt einige aus den Protokollen der Heimlicher gezogene Klagen gegen sieben Mitglieder des kleinen, und zwey des großen Rathes, wegen Antheils, den sie an sogenannten Practicir-Mahlzeiten bey Lukas Burkhard genommen. Die Ausschüsse fordern also, daß diese neun Gravirten ihrer Aemter entsetzt, und überdieß noch gehörig bestraft werden. Da nun der große Rath

*) Zunftversammlungen von biethen, gebiethen zu erscheinen.

**) Sitzung des großen Raths den 16. April.

***) Die Ausschüsse hatten den Gesandten, als ob sie ihres Rathes pflegen wollen, angezeigt, daß sie ein Memorial eingeben wollen, welches sich auf einige gravirte Personen beziehe. Die Abmahnungen der Gesandten waren vergeblich, und der Bürgermeister Socin bewilligte die Eingabe, ohne den Inhalt zu kennen.

(18. April) nach eingehohltem Gutachten der Gesandten beschloß, daß die Ausschüsse ihre Gravamina gegen jeden Einzelnen schriftlich eingeben sollen, so beriefen sie die Sechser auf die Zünfte, und forderten von ihnen, „daß diejenigen, welche auf Seite der Bürger seyen, im großen Rathe abtreten sollen, wenn sich die Meinungen wegen der neun Gravirten trennen würden, damit man sehe, wer bürgerlich gesinnet sey." — Die Drohungen, welche damit verbunden waren, zeigten den Sechsern deutlich genug, daß sie immer mehr nur die Organe der Ausschüsse werden, und kein freyes Stimmrecht behalten sollten. Je mehr aber dadurch die Spannung zwischen den Ausschüssen und den Sechsern zunahm, desto mehr mußte sich eine genauere Verbindung zwischen den Sechsern und den kleinen Räthen bilden, welchen die erneuerten Forderungen unregelmäßiger Entsetzungen Besorgnisse erregten. Es wurde daher Sonntags den 19 April früh Morgens eine Zusammenkunft der Sechser auf dem Rathhause veranstaltet, um sich zu berathen, „wie sie den Ausschüssen begegnen und dieselben von ihrem Vornehmen abbringen möchten." Allein kaum waren sie versammelt, so erschien Fatio mit andern Ausschüssen, und erklärte auf eine übermüthige Weise, „die Ausschüsse wollen wissen, zu was Ende sie hier vor der Morgenpredigt erschienen; denn es komme ihnen verdächtig vor." Dadurch wurde die Berathung gestört, und nach langem Streite die Versammlung aufgehoben.

Es mußte aber den Ausschüssen um so mehr daran gelegen seyn, die Entsetzung jener neun Rathsglieder zu erzwingen, da sie durch den Beschluß des großen Rathes, daß sie die Klagen gegen jeden Einzelnen schriftlich eingeben sollten, sich in die Stellung von

bloßen Klägern und dadurch in die Nothwendigkeit der Beweisführung versetzt sahen. Dieß äußerten sie nun auch in dem Memoriale, welches den 20. April dem großen Rathe vorgelegt wurde: „Sie haben sich wider Willen dazu verstehen müssen, die Gravamina gegen die neun Rathsglieder zu specificiren, da die Obrigkeit die Akten selbst in Handen habe, und das Thun dieser Leute kenne. Sie hoffen, dieß werde der Bürgerschaft nicht präjudicirlich seyn; sie wollen sich nicht zur Partey machen, oder Personalprocesse anfangen: die Ballotir-Ordnung sey der rechte Kläger, und sie hoffen, die Obrigkeit werde endlich derselben gemäß strafen." Dann enthält das Memorial allerley Klagen gegen diese neun Rathsglieder wegen Theilnahme an Practicir-Mahlzeiten, schlechter Verwaltung, ärgerlichen Wandels, u. s. w. — Jetzt zeigte es sich, wie groß die Furcht vor den Ausschüssen war; denn nachdem sich die neun Angeklagten verantwortet hatten, wollten zwar einige den Versuch wagen, das obrigkeitliche Ansehen zu behaupten. Allein ihre Zahl war zu klein, und schon erhoben sich mehrere Sechser, um nach dem Auftrage der Ausschüsse die Sitzung zu verlassen und sich an die Bürger anzuschließen. Daher mußte endlich, wenn nicht eine öffentliche Trennung des großen Rathes erfolgen sollte, der Beschluß gefaßt werden, daß diese neun Mitglieder in die gleiche Klasse mit den frühern neunundzwanzig gesetzt, und ihrer Stellen sollen entlassen werden; und die Feigheit war so groß, daß am Ende alle Mitglieder dazu stimmten, weil die Ausschüsse dagegen versprachen, die übrigen ruhig in ihren Stellen zu lassen.

Nach diesem neuen gesetzwidrigen Verfahren, wozu viele der zuerst Entsetzten selbst sollen mitgewirkt ha-

ben, um durch Vergrösserung der Unordnung ihre eigne Wiedereinsetzung vorzubereiten, konnten die Gesandten um so weniger ohne Verletzung des eidgenössischen Ansehens in Basel bleiben, da sie vorher darauf gedrungen hatten, daß bey Klagen gegen Regierungsglieder die gesetzlichen Formen beobachtet werden. Sie erklärten daher ihre Absicht, Basel zu verlassen, um die Eidgenossen zu berichten. Allein dieß konnte keiner Partey erwünscht seyn, da die Einen ein kräftigeres Eingreifen der Eidgenossen besorgten, die Andern den freylich schwachen Schutz der Gesandten noch zu erhalten suchten. Daher ließ sie der große Rath den 22. April um Verlängerung ihres Aufenthaltes bitten. Die Antwort, welche der Bürgermeister Escher ertheilte, war folgende: „Sie haben im Anfange gehofft, gute Verrichtung zu haben, weil ihre Vermittlung von kleinen und großen Räthen schriftlich angenommen worden; bald aber haben sie sich in ihrer Hoffnung betrogen gefunden, indem einige von kleinen und großen Räthen und der Bürgerschaft ihre Vermittlung so eingeschränkt, daß zum Schimpf der Eidgenoßschaft ihre Negotiation fast ganz abgeschnitten sey. Doch haben sie dieß mit Geduld ertragen: aber die vorgestrige widerrechtliche Action im großen Rathe habe sie bewogen, sich zur Heimreise zu entschließen: sie wollen nicht länger müßige Zuschauer eines so jämmerlichen Spektakels seyn, sondern ihren Herren und Obern Bericht geben. Weil nun dem Ansehen nach einige Herren vom kleinen, und viele aus dem großen Rathe hinter diesen Sachen stecken, auch unter sich nicht einig seyen, und jeder sein Partikular-Absehen habe, und sie diesen und der Bürgerschaft nicht annehmlich, so wollen sie verreisen, dann sie nicht gewohnt, sich von solchen Leuten

schimpfen zu lassen. Sie reden nicht von allen, son-
en nur von denen, so dahinter stecken: aber die Bessern
rfen aus Furcht ihre Meinung nicht entdecken. Ihre
reise sey festgesetzt, wenn nicht kleine und große Rä-
e und die Bürgerschaft solche Mittel angeben, daß
hoffen können, etwas Nützliches zu schaffen. Doch
llen sie durch ihre Abreise den Stand und ehrliche
ute nicht abandoniren, sondern nur Bericht erstatten
d den Eidgenossen überlassen, was zu thun sey."
n etwas abweichendem Geiste fügte der Schultheiß
ürler noch bey: „Die Obrigkeit gebe in allen Stücken
r Bürgerschaft nach, und setze sich in den Stand,
ß ihr nicht mehr zu helfen sey: ob man denn glaube,
ß wenn alles vergeben und verloren sey, sie alsdann
nug wären, die Sache zu redressiren *).

Der Entschluß der Gesandten, Basel zu verlassen,
wirkte einen neuen Versuch die Bürger zur Annahme

*) Die Abgeordneten äußerten hierauf, „man habe jene Action zu Verhütung eines Unglücks müssen vorgehen lassen, indem schon einige Sechser aufgestanden, und sich zu den Bürgern haben schlagen wollen." Allein die Gesandten erwiederten: „Man sollte die, so nicht sitzen bleiben wollen, von der Session abtreten lassen; ob denn wegen dieser Trennung die Obrigkeit Ungerechtigkeit verüben solle. Der Fehler sey nicht so fast an der Bürgerschaft als an der Obrigkeit selbst." Einer der Repräsentanten (er wird nicht genannt) fügte noch bey: „Wenn kleine und große Räthe einig und eine rechte Resolution faßten, würde es unter der Bürgerschaft andre Gedanken erwecken. Sie seyen berichtet, die Bürger wollen eine Deputation an die Eidgenossen senden; sie sollen nur kommen; wenn man sie hier nicht dürfe bey den Köpfen nehmen, so wollen sie solche droben dabey nehmen lassen." Msc. Nro. 1.

der Mediation zu bewegen, von dem man sich wegen der unterdessen zu Stande gekommenen Amnestie einen glücklichen Erfolg versprach. Als nähmlich die Ausschüsse jene Entsetzung erzwungen hatten, so suchten sie wieder, wie das erste Mahl, sich den Schein der Mäßigung zu geben. Sie erklärten also, „wegen der Personen, so im Regiment seyen, keine mehreren Begehren zu thun," und verlangten, daß vom großen und kleinen Rathe eine förmliche Amnestie für alles Vorgefallene beschlossen werde. Die Räthe, welche hierin ein Mittel zu finden glaubten, sich im Besitze ihrer Stellen zu sichern, willigten sogleich in dieses Begehren, ohne sich mit den Gesandten darüber zu berathen, und verlangten nur, daß die Ausschüsse ihre Erklärung, wegen der bey den letzten Wahlen vorgegangenen Unordnungen keine neuen Entsetzungen zu begehren, förmlich unterschreiben. Die Amnestie wurde also am 22. April vom großen Rathe bestätigt, zwey Tage hernach von den Bürgern angenommen, und hierauf von den Ausschüssen die verlangte Erklärung übergeben *).

*) „Wir Bürgermeister Klein und Große Räthe der Stadt „Basel urkunden hiermit, daß auf jeniges von einer hiesigen „Ehrenbürgerschaft durch dero Ausschüsse in vorgestriger „Großen-Raths-Versammlung eingelegte Memorial, darinnen „sie sich heiter erklärt, ferner mit dergleichen Petitis innzu„halten, darbey um eine Amnistiam gehorsamlich gebethen, „daß alles dasjenige, was vor- bey- in- und mit Bestel„lung der vacirend geweßten Aembtern ungebührliches vorge„gangen, auch bisher darinnen und davor geredt, geschrie„ben und gehandlet worden, todt, ab, vergessen und un„ersucht seyn und verbleiben solle: wir denselben in dieser „ihrer gehorsamen Bitt gnädige Willfahr erzeigt, dergestalt, „daß gleichwie solche Amnistia und Vergessenheit von

var hatte Fatio den 23. aufs Neue vor dem großen athe erklärt, „daß die Bürger wegen der Mediation y ihrem vorigen Entschlusse bleiben" *); allein man aubte doch noch eine Aenderung desselben bewirken ı können. Den 24. April stellte eine Deputation von einen und großen Räthen und Geistlichen **) auf len Zünften die nachtheiligen Folgen vor, welche die erwerfung der Mediation als eine Beschimpfung der idgenossen haben könnte. Allein alle Zünfte blieben bey rer frühern Erklärung: denn während der große Rath n Tage vorher diese Abordnung berieth, war Fatio it zwey andern Ausschüssen auf die Zünfte gegangen, ıd hatte von jedem Bürger besonders eine Erklärung

---

„Seiten Einer Ehren-Bürgerschaft auf alle annoch subsisti-„rende Regiments-Glieder und die Canzleyen auch Raths-„diener gemeint, also und gleichermaßen im Gegenstand es „auch seinen Verstand auf eine Ehren-Bürgerschaft haben, „daß auch was ihrerseits dieser Sachen halben bisdahin in „einem und anderm passirt und vorgangen seyn möchte, „hiemit des gänzlichen todt, ab, vergessen und ohnersucht „seyn und verbleiben solle: gestalten deswegen einer Ehren-„Bürgerschaft diese Gegen-Erklärung under der Statt grö-„ßerm Insiegel zuzustellen erkandt im Großen Rathe Mitt-„wochs den 22. Aprilis Ao. 1691."

*) „Daß sie ihre Angelegenheiten der Obrigkeit vortragen und „diese entscheiden solle: wenn daher etwas streitig werde, „so könne es a parte gesetzt und ihnen wieder communicirt „werden, da sie es dann den Gesandten vortragen, und „ihres Rathes pflegen wollen." Ms. Nro. 1.

**) Drey Mitglieder des kleinen, drey des großen Rathes und drey Geistliche. — Zugleich verbreiteten die Geistlichen eine gedruckte dringende Aufforderung zur Annahme der Mediation.

begehrt, „ob man die Gesandten als Mediatoren an-nehmen solle.“ Nur wenige *) erklärten sich im Sinne des Rathes, die übrigen alle schrien: „Nein, sondern man solle bloß ihres Rathes in ihren Wohnungen pfle-gen und denselben da abhohlen.“

Der mißlungene Versuch hielt indessen den großen Rath, welcher alles anwandte, um die Abreise der Gesandten zu verschieben, nicht ab, aufs neue den Be-schluß zu fassen, „daß sie bey allen Angelegenheiten und Streitigkeiten zu allen Deliberationen sollen gezo-gen werden“; und da indessen die Ausschüsse ihr an-gekündigtes Memorial über die Einrichtung des Finanz-wesens eingegeben hatten **), so wurde festgesetzt, „daß dasselbe ohne Verzögerung von den Deputirten des kleinen und großen Rathes in Gegenwart der Ge-sandten soll geprüft, und was von ihnen beschlossen worden, durch den großen Rath bestätigt werden.“ — Dieses bewirkte dann doch so viel, daß die Ausschüsse sich im Nahmen der Bürgerschaft gegen die Gesand-ten erklärten, „sie mögen wohl leiden, daß sie in den Sessionen sitzen und ihren guten Rath geben: doch mit

*) Die sogenannten Räudigen. Die Ausschüsse erregten bey den Bürgern Besorgnisse für die Souveränetät. „Wenn man die Gesandten als Mediatoren anerkenne, so werden sie sich nachher als Säze und Schiedrichter aufdringen.“

**) Es enthielt 36 Artikel. — Die Ausschüsse waren zu gleicher Zeit als man die Amnestie entwarf, aufgefordert worden, ihre Vorschläge und Forderungen wegen der zu treffenden Verbesserungen einzugeben. Sie hatten erklärt, „daß die Punkten der Oekonomie fertig seyen; in Rücksicht andrer Verwaltungszweige aber sey es ihnen bisdahin unmöglich gewesen.“

[de]m Vorbehalt, daß sie ohne der Bürgerschaft Gutheißen nichts schließen mögen." Den 27. April erschienen also die Gesandten in der Versammlung der Deputirten; allein bald verschwanden die gefaßten Hoffnungen wieder. Denn da die Ausschüsse unterdessen gefordert hatten, daß die erledigten Stellen im Rathe wieder besetzt werden, so erklärten die Gesandten, daß sie dazu weder rathen noch einwilligen können. Dieß erregte bey den Ausschüssen den Verdacht, daß man die erzwungnen Entsetzungen wieder aufzuheben trachte, und unter dem Vorwande, daß ihre Erklärung über die Mediation den Gesandten verfälscht sey übergeben worden *), legten sie eine andre vor, welche wieder den Vorbehalt enthielt, „daß ohne Gutheißen der Bürgerschaft nichts abgeschlossen werde." — Da nun hierauf die Gesandten sich aus der Sitzung entfernten, so beschloß der große Rath, noch einen Versuch zu machen, ob die Bürger nicht gegen den Willen der Ausschüsse zur Annahme der Mediation könnten gebracht werden. Es wurde den Geistlichen eine Aufforderung übergeben, welche sie am folgenden Tage, 28. April, vor der Morgenpredigt verlesen, und dann in den Predigten selbst die Annahme empfehlen sollten. Allein die Ausschüsse von Allem unterrichtet, beriefen noch vor der Predigt die Bürger auf die Zünfte, ermahnten sie, sich an das, was ihnen vorgelesen werde, nicht zu kehren, und vermehrten die Abneigung gegen die Mediation durch das Vorgeben, daß ihre Erklärung den Gesandten verfälscht sey übergeben worden. Da=

*) „Sie begehren daher zu wissen, wer der Thäter sey;" ihr Verdacht war besonders gegen den Stadtschreiber Fäsch gerichtet. Ms. Nro. 1.

her blieben die meisten Bürger während der Predigt auf den Zünften; andre, welche nach der Barfüßerkirche gegangen, in der Meinung, die Aufforderung werde da nicht verlesen werden *), liefen fort, sobald der Prediger zu lesen anfing: in den Pfarrkirchen hingegen riefen einige Ausschüsse den Predigern zu, sie sollen davon schweigen, oder zusehen, was entstehen werde **). Da nun die Proklamation der Regierung jeden Bürger aufforderte, einzeln bey seinem Pfarrer sich über die Mediation zu erklären, so ging ein Theil zwar in die Pfarrhäuser, erklärte aber, daß sie die Mediation nur unter der Bedingung annehmen, „daß alles Versprochene gehalten, den Bürgern ihre alten Freyheiten wieder gegeben, und in demjenigen, was bis jetzt ausgemacht sey, nichts geändert werde." Nur sehr wenige erklärten sich für unbedingte Annahme; die meisten aber erschienen gar nicht.

Die Ausschüsse beschlossen jetzt, diesen Sieg zu verfolgen und die Besetzung der erledigten Stellen zu erzwingen, um die Wiedereinsetzung der Ausgestoßnen unmöglich zu machen; mehrere wohl auch, um für sich

---

*) Weil diese Kirche nicht zu den Pfarrkirchen gehörte.

**) Die Prediger mußten daher aufhören. — Auch die Weiber blieben nicht ruhig: mehrere liefen aus der Kirche und schrien: „daß Gott erbarm, was will man aus unsern Männern machen?" Ms. Nro. 1. Ochs erzählt etwas abweichend, „die Bürger haben sich Nachmittags in der Barfüßerkirche versammeln sollen, um dort Kirchspielsweise von den Pfarrern Mann für Mann über die Frage der unbedingten Annahme der Mediation vernommen zu werden." Es ist aber kaum wahrscheinlich, daß man die ganze Bürgerschaft an Einem Orte versammeln wollte.

selbst Würden zu erhalten. Vergeblich erschienen die Gesandten den 29. April selbst vor dem großen Rathe, sobald sie vernommen, daß die Ausschüsse diese Forderung wirklich eingegeben, und stellten vor, „wenn die Sache bis nach Beendigung der ganzen Reformation verschoben würde, so könnte die Bürgerschaft vielleicht andre Gedanken fassen, besonders weil einige der Entlaßnen nicht so sehr gravirt, als die übrigen"; vergeblich beriefen sie die Ausschüsse zu sich, machten ihnen eben dieselben Vorstellungen, und ermahnten sie dringend, „ein besseres Zutrauen gegen ihnen zu fassen, ihnen ihre Angelegenheiten zu vertrauen und ihren Rath und freundeidgenössische Vermittlung anzunehmen; sollte dieß nicht erhältlich seyn, so müssen sie die zwölf Orte berichten, unterdessen aber sollten sich die Bürger aller weitern Schritte enthalten." Die Ausschüsse legten zwar die Frage wegen Verzögerung der Aemterbesetzung den Zünften vor, gaben ihnen aber selbst die Anleitung, nicht einzuwilligen, und überreichten dann dem großen Rathe (den 30. April) ein neues Memorial, worin sie fordern, „daß noch am gleichen Tage das Regiment wieder besetzt, und zwar zuerst die Sechser, und dann aus diesen die Zunftmeister gewählt werden; dann hoffen sie, werde sich die Ruhe herstellen." Als man nun die Gesandten deßwegen um Rath fragte, äußerten sie, „die Ausschüsse haben ihnen zu verstehen gegeben, daß sie von einigen kleinen und großen Räthen selbst dazu verleitet und aufgefordert worden, nicht abzustehen, bis die Aemter besetzt seyen. Die Gesandten werden also, weil hier ein Zwang statt finde, abreisen und thun, was sie gegen ihre Principalen verantworten können." Allein weder dieser Entschluß der Gesandten, noch die zugleich den Ausschüssen von dem

großen Rathe gegebne Erklärung, „wenn wegen Besetzung der Aemter Ungemach entstehen würde, so solle es nicht dem Stande, sondern ihnen zugemessen werden," konnte Nachgiebigkeit bewirken. Die Ausschüsse antworteten, „die Eidgenoßschaft könne ihren innern Angelegenheiten keinen Eintrag thun; sie halten ihre Obrigkeit allein für ihre gnädigen Herren", und beharrten dabey, obschon der große Rath seinem Beschlusse, die Wahlen zu verschieben, noch die Bestimmung beyfügte, „daß dann dabey der Entlaßnen nicht solle gedacht werden." — Da nun alles vergeblich, und es kein Geheimniß war, daß Mitglieder des Rathes selbst mit den Ausschüssen einverstanden waren, so wurde endlich der Beschluß gefaßt: „Weil man mit Gewalt dazu genöthigt sey, so soll den Bürgern *auch in diesem* willfahret werden."

Kaum war dieser Beschluß den Ausschüssen angezeigt, so forderten sie, „daß die siebzehn erledigten Rathsherrenstellen sogleich durch die Gemeinde, und Nachmittags von den Zünften zuerst die Sechser, und hierauf aus diesen die Zunftmeisterstellen besetzt werden." Allein da sich der große Rath entschlossen widersetzte, und eher die Sitzung aufzuheben drohte, als alle diese Wahlen den Zünften zu überlassen, so erklärten endlich die Ausschüsse, „wegen der Rathsherrenwahlen wollen sie es der Obrigkeit gutwillig überlassen; nur begehren sie, daß auf den Handwerkszünften diejenigen Zunftmeister, welche Herren *) seyen, zu Rathsherren, und alsdann Handwerker zu Zunftmeistern gewählt werden." Diese Forderung wurde be-

---

*) Herren heißen die, welche zu keiner Handwerks-Innung gehören.

willigt, und noch am nähmlichen Tage vom großen Rathe sieben erledigte Rathsherrenstellen, am folgenden (1. May) die übrigen zehen besetzt, und hierauf auch zugegeben, „daß für dießmahl und nur bis auf weitere Verordnung auch die Gemeind (d. h. sämmtliche Bürger auf den Zünften) an den Wahlen der Zunftmeister und Sechser Theil nehmen sollen." Diese Wahlen wurden nun Nachmittags auf den Zünften vorgenommen: unter sechszehn neugewählten Zunftmeistern waren vier Ausschüsse, und unter neununddreyßig Sechsern fünfundzwanzig Ausschüsse.

Noch hatten die Ausschüsse verlangt, daß am folgenden Tage die erledigten Häupterstellen wieder besetzt werden *). Den 2. May gaben sie nun ein Memorial ein, welches forderte, daß in Zukunft die Zunftmeister aus den Sechsern, und die Sechser, Zunftmeister und Obristzunftmeister von den Bürgern gewählt werden. Allein der große Rath war nicht geneigt, die Wahlen der Obristzunftmeister aus den Händen zu lassen: er bestätigte den frühern Beschluß, daß alle Aemter vom kleinen und großen Rathe gemeinschaftlich sollen besetzt werden, fügte noch ausdrücklich „die Häupter" bey, und beschloß, diese Wahlen sogleich vorzunehmen, um den Ausschüssen zuvorzukommen, ihnen es aber doch zuerst anzuzeigen. Allein es war leicht vorherzusehen, daß die Ausschüsse, schon gewohnt alles durchzusetzen, um so weniger nachgeben würden, da man durch die Anzeige dieses Entschlusses zugleich Furchtsamkeit verrieth. Sie beharrten daher bey ihrer Forderung, obschon der große Rath noch einmahl beschloß, sie davon abzumahnen und die Wahlen vorzunehmen. Nun wen-

*) Die eine Bürgermeister - und beyde Obristzunftmeisterstellen.

dete man sich an die Gesandten und ließ sie bitten, selbst aufs Rathhaus zu kommen. Allein sie erklärten, „daß ihnen die Stadtbräuche von Basel unbekannt wären *); wenn man aber Gewalt brauchen wolle, so sollen die Räthe sich nach Hause begeben." Unterdessen waren aber die auf den Zünften versammelten Bürger von den Ausschüssen herbeygerufen worden, und nun erfolgte die Wiederhohlung des Auftrittes vom 24 März. Der Rath wurde wieder im Rathhause eingeschlossen gehalten, bis er sich dem Willen der Ausschüsse fügte. Vergeblich fuhren die Gesandten bis nahe an's Rathhaus, man ließ den Wagen nicht durchs Gedränge, warf die Gitter zu, und verhinderte jede Communication der Räthe mit ihnen **). Abends um 8 Uhr erhielt endlich der Rath seine Freyheit wieder, nachdem

*) Die Ausschüsse sollen sich nähmlich auf ein altes bischöfliches Privilegium berufen haben, und daß früher diese Würden auch von den Zünften besetzt worden, wovon sich aber keine Spuren finden. Denn früher hatten die Bischöfe die Wahlen der Obristzunftmeister; zur Zeit der Reformation aber eignete sich der kleine Rath dieselben zu.

**) Auch die Stadtthore und alle Buden waren wieder zugeschlossen. Abends um 3 Uhr ließ man den Räthen etwas Brot und Wein zukommen, doch nur in kleinen Portionen, und diejenigen, welche ihnen mehr bringen wollten, wurden zurückgestoßen. Den 24. März hatten sie nicht einmahl diese Erquickung erhalten. Ms. Nro. 1. Ochs erzählt noch: „die Räthe wollten einige Speisen bestellen, durften aber nur Brot kommen lassen. Sie erhielten zwar die Erlaubniß von den Ausschüssen, einige Kannen Wein aus dem Keller des Rathhausknechts zu fordern; die Bürger aber stopften das Schloß der Kellerthüre mit Sand, und erhoben, als die Magd ohne Wein zurückkam, ein allgemeines Gelächter."

: den Bürgern folgenden Beschluß übergeben hatte: Die vacirenden Obristzunftmeister, Sechser und Zunft-
:eisterstellen sollen auf Morgen und zu ewigen Zeiten
ach der Manier, wie das Memorial lautet, und wie
estern die Sechser- und Zunftmeisterstellen bestellt wor-
en, ergänzt werden. Für die Obristzunftmeisterwahl
ǫll ein Ausschuß der Zünfte drey in Vorschlag brin-
:n, und aus diesen einer von den Zünften gewählt
erden" *).

Nach diesem Auftritte konnten die Gesandten, de-
:n Ansehen aufs Höchste beschimpft war, nicht länger
ı Basel bleiben; sie verreisten also gleich am folgen-
:n Tage (2. May) mit den Repräsentanten, ließen
ber ihren Sekretär **) mit Vollmachten zurück, „daß
' auf den Lauf der Sachen achten, und sie berichten
lle: die Basler sollen ihm in Allem glauben, wie den
)esandten und Repräsentanten selbst." Unstreitig hat-
n sie dadurch große Mäßigung bewiesen, daß sie auch
ır so lange in Basel verweilten; denn das Spiel,
elches man mit ihnen trieb, war äußerst kränkend.
Jährend nähmlich der große und kleine Rath öffent-
ch ihre Vermittlung annahmen, arbeiteten viele Mit-

---

*) Zuerst wollte der große Rath die Wahl bis zum 7. May verschieben; vielleicht in der Hoffnung, daß unterdessen eine Abmahnung von andern eidsgenössischen Orten oder irgend ein Zufall dieselbe verhindern werde. Allein die Bürger erzwangen, daß sie gleich am folgenden Tage geschehen müsse; ebenso den Ausdruck „zu ewigen Zeiten." Fatio las den Bürgern die verschiednen Projekte des Beschlusses vor, und gab ihnen dabey Zeichen, ob sie Ja! oder Nein! rufen sollen. Ms. Nro. 1.

**) Rathssubstitut Holzhalb von Zürich.

glieder heimlich entgegen, und beschränkten dieselbe so, daß die Gesandten nur abwarten sollten, was man etwa gut finden würde, ihnen vorzutragen. Offner handelten die Ausschüsse wenigstens darin, daß sie diese Absicht geradezu erklärten, und darauf beharrten, daß man den Rath der Gesandten nur in Punkten, worüber man sich nicht vereinigen könne, einhohlen solle. Allein auch sie trieben eigentlich mit ihnen nur ihr Spiel; denn anstatt um Rath zu fragen, zeigten sie ihnen nur einige Mahle an, daß sie dieses oder jenes Begehren dem großen Rathe eingeben werden, und was sie unter Vereinigung über streitige Punkte verstanden, bewies ihr Verfahren in den letzten Tagen des Aufenthalts der Gesandten. Damit hingen dann auch ihre wiederhohlten Versicherungen zusammen, daß sie von keinen Mißhelligkeiten zwischen der Obrigkeit und Bürgerschaft wissen, indem man gemeinschaftlich die begonnene Reformation fortsetze. Doch ließen sich die Gesandten durch alles dieses nicht täuschen, und erkannten das hinterlistige Benehmen mehrerer Rathsglieder, welche durch Vermehrung der Unordnung ihre Gewalt zu vergrößern und Leute von ihrem Anhange in den Rath zu bringen strebten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronologische Fortsetzung der Urkunden.

XXIV.

Zwingli's Plan zu einem Feldzuge.

Das nachstehende höchst merkwürdige Actenstück ist dasjenige, worauf in der Fortsetzung von Müllers Schweizergeschichte (Thl. VII. S. 243.) aufmerksam gemacht wird. Es befindet sich in der Zürcherschen Stiftsbibliothek, ist von Zwingli's eigener Hand geschrieben und offenbar auch dessen eigne Arbeit. Die Flüchtigkeit der Schreibart zeigt klar, daß es bloßer Entwurf geblieben und der Regierung nie förmlich übergeben ward. Um so tiefere Blicke läßt uns dasselbe in den Gedankengang und die Plane des großen Mannes werfen. Ein Datum ist nicht beygelegt; aber sicher ergibt sich aus dem Zusammenhange, daß der Entwurf aus demjenigen Zeitraume noch vor der Disputation zu Bern herrühren müsse, wo Zürich beynahe ganz vereinzelt, und von seinen Eidgenossen bedroht da stand, Oestreich auch der Schweizerischen Reform stark entgegen arbeitete und überhaupt die Durchführung dieser Letztern äußerst zweifelhaft geworden war. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden denn auch bey dem philosophischen Geschichtforscher mehrere an sich sonst nicht leicht zu rechtfertigende Vorschläge des Reformators eben so billige Entschuldigung finden, als die Energie seines Charakters und der Umfang seiner Kenntniß gerechte Bewunderung erregen müssen.

In Gottes Namen. Amen.

Disen Radtschlag hatt der Autor betracht zu Eer Gottes und zu Gutem dem Evangelio Christi, damit Frävel und Unrechts nit überhand neme und Gotsvorcht und Unschuld vertrucke.

Zum Ersten sol man in allen Kilchhörinnen in der Statt und uff dem Land verkünden lassen, das alle Menschen mit Ernst Gott bittend, das er uns nienen lasse wider sinen göttlichen *) weder radten noch tun; das er auch, sy es nit wider sinen göttlichen Willen, allen Sig unsern Fygenden entziehen und die Eer sines Wortes harfür bringen welle, uns Gnad verlyhen, das wir in allen Dingen nach sinem Willen läbind.

Demnach volgt zum Ersten, daß man daheim recht geschickt sye.

Hierum so ist Not, das man allem Volck in der Statt und uff dem Land offne, mit was Främen und Untrüw etlich Eydgnossen mit uns umggangen syind, welches man alles mit christlichem dultigem Gmüet getragen hab uff gute Hoffnung. Nun aber so nutz nit ze verhoffen sye, eintweders ritterlich erweren, oder aber Gottes und sines Worts verläugnen und **) . . . . werden, so sye einer frommen Statt Zürich Fürnemmen, das sy lieber allen Stat, Hab, Statt,

---

*) Willen?

**) Unleserlich wegen Beschädigung des Msc.

Land, Lyb und Leben verlieren welle, weder von erkannter Warheit abtreten. Uff das gebind ir eim yeden insunders und allen Gemeinden ze träffen, ob neiswar by Gottes Wort, by Statt und Land nit so ernstlich und redlich ston wöllte, das er sölchs in Anfang anzeigte, wölte man demselben vergunnen abzeziehen in III Tagen ꝛc. mit zimmlicher Geding. Welche aber dargegen ansehen wellind die groß Untrüw, die der Keiser sammt Ferdinando einr Statt Zürich widergeltend, für das sy die zwey träffenlichen Hertzogtum Meyland und Wirtemberg innen nach Gott vor allen Menschen ynhendig gemacht habind, auch die großen Verachtung und Schmach, so insunders Lucern, Ure und Schwytz dem Wort Gottes und uns als einvaltigen Christen geton habend; welche ja das ze mannlichen Hertzen fassen, und Sel, Eer, Lyb und Gut zu Gottes Wort und einr Statt Zürich setzen; wellend ir gern denen zu wüssen tun, das ir sölch Radtschlag vor Handen habind, das ir üch gentzlich zu Gott versehind, ir werdend üch mit Gott aller Uebeln entschütten; dieselben Radtschlag syginð aber in die Gemeind nit ze offnen. Demnach wellind ir zu den Uewren glycherwys Sel, Eer, Lyb und Gut setzen, gwüsser Hoffnung, Gott werde eüwer redlich Fürnemmen erhalten.

Nach dem nun sich die Part, die Gottes Wort widerstrebt, harfür tut, nach demselben kan man desto bas das Wytre radtschlagen; dann sy so gschickt sin möcht, man täte auch etlichen Verbotnen Statt und Land uf, doch mit schadlosen Gedingen, und so verr sy sich recht und wol hieltind, wölte man innen zu End der Sach gnädig sin: doch darzwüschend nützig zu Argem gedenken. Wo aber die Widerpart sich nit früntlich und gschickt erzeigte, ließe man sy mit schadlosen Gedingen

und Verbürgnussen ir Straß varen bis zu Ustrag der Sach.

Darnach erlese man einen unverlümbdeten redlichen besinnten Man us zu der Hauptpaner zu eim Hauptmann, der ustragner Red sye und frutiger Anschlegen. Findt man ein sölchen, der auch daby Kriegens genietet ist, neme man denselben. Wo aber einer glych Kriegens bericht, aber Trüw halb nit fertig wär, neme man einen trüwen, und geb man im Zugesatzte (die habend d'Rhömer Legaten genennet), die allezyt by imm syglnd, von Anschlegen redind und betrachtind, was in allen Dingen zu tun sye.

Nebend dem ordne man einen andren Hoptman zu eim Fendle von XV^c. *) Knechten, doch auch mit Zugesatzten. Und sehe man allweg me Gotzvorcht, Trüw und Warheit an, weder Kriegens Kunst. Mag man sy aber by einandren finden, brucht man denselben.

Disen Hoptlüten binde man in den Eyd, das sy one Vorteil mit dem Fygend nit schlahind, sy wurdind denn also gendtet, das sy Schlahins nit möchtind über sin. Dann diß Spil sol in die Harr gespilt werden.

Aber bind man inen yn, das sy von Stund anhebind spähen, ob sy glych noch nit auszogen sygind, mit was Radtschlegen die Fygend umgangind ꝛc.

Auch setze man III **) . . . . unverlümbdete, vertruwte . . . . ., zu denen die genannten Hoptlüt ire Spech tragind und sich mit inen underredind, dieswyl sy noch nicht uszogen sind, auch us dem Feld, so verr ein Sach Beit mag haben; wo aber das nit, las

---

*) 1500.

**) Unleserlich wegen Beschädigung des Msc.

sind sich im Feld der Zugesatzten benüegen, auch so verr es Zeit haben haben mag; so verr aber nit — dann nienen schneller Radtschlagen nöter ist, weder in Kriegen, — berate sich jedwedrer mit im selbs.

Ander redlich Lüt, denen Gheim nit wol ze vertruwen sind, und ze raten nit sunderlich gschickt sind, bruche man zu andren Dingen und Aempteren.

Zühe man etlich der Jungen, die rych sind oder des Adels geeret wellend sin, zu Rütern, die mit der Büchs uff dem Roß kömmind, das die täglich hin und wider rytind mit den Ueberrüteren, Berg und Tal, Rick und Kluften lernind erkennen, damit man den Fygend allweg wüssen mög.

Allergrösten Flyß lege man an, das der drit Teil eines jeden Zugs Büchsenschützen syghind oder der Vierteil; dann es warlich fürhin die Manier sin wil mit Gschütz kriegen. Es ist auch der allerkleinst by einer Büchs als tür und gut als der allersterkst mit eim Spieß. Es wär auch gut, das man die Schützen hieße zu etwas Malen mit Uflegen lernen schießen.

Zum Fendle neme man ghein größer Gschütz denn Haggenbüchsen und Böckle und Handbüchsen.

Zur Paner ghein größer denn Strytbüchsen und Halbschlangen, man wölte denn für ein Statt ziehen.

Hoptmann zur Paner: (*) Herr Roüst [1]. Panerherr: Herr Rudolf Lafeter [2]) oder M. Jacob Fry [3]).

---

*) Die folgenden in Parenthese eingeschlossenen Worte sind im Autographum gestrichen, aber noch lesbar.

1) Diethelm Röüst, Bürgermeister von 1524 bis 1544.

2) Damahls Landvogt zu Kyburg; 1531 Feldhauptmann; 1544 Bürgermeister.

3) Seit 1525 des Raths, später Hauptmann zu Wyl. † 24. Oct. 1530 im Gefecht am Gubel.

Radtgeben: Cunrad Aescher [4]), Uli Wädischwyler [5]), Rudolf Rey [6]), Schuldheiß Effinger [7]) und dero Glychen. Zum Fendle Hoptman: Tummysen [8]); Fendrych: J. Batt Effinger [9]); M. Claus Brunner [10]). Radtgeben: J. Jörg Göldin [11]); Tomann Meyer [12]); Luchsinger [13]); Ustre [14]); Funck, Hans Ulrich [15]); und derglychen. Ist allein ein Muster, niemand zu Leyd.)

---

4) Wahrscheinlich derjenige, welcher (nach Leu) 1524 Rathsherr, 1527 Landvogt zu Eglisau wurde, ein Sohn von Hans Escher, genannt Kloß-Escher, und thätiger Beförderer der Reformation.

5) Zunftmeister seit 1525.

6) Stadtbaumeister; er fiel bey Cappel.

7) Ward 1527 Rathsherr, und starb den 6. April 1529.

8) Wahrscheinlich Rudolf Tumysen, Zunftmeister seit 1519, im J. 1530 zum obersten Meister (Statthalter) gewählt, ein eifriger Anhänger der Reformation, für die er mit zwey Söhnen zu Cappel das Leben opferte.

9) Sohn des Schultheißen, Rathsherr seit 1525. Er starb 18 Tage nach seinem Vater.

10) Zunftmeister von 1522 bis 1531, hernach Vogt zu Regensperg.

11) Der bekannte Anführer im Cappelerkrieg; Rathsherr seit 1523. Ein versuchter Krieger, aber als Reisläufer den Anhängern der Reformation einiger Maßen verdächtig.

12) 1520 Zunftmeister, 1529 Schultheiß am Stadtgerichte; er fiel bey Cappel.

13) Conrad Luchsinger, von Glarus gebürtig, seit 1501 Bürger von Zürich, 1524 Zunftmeister, 1526 erster Amtmann zu Stein.

14) Hans Usteri, der erste von der Stadt (1526) ernannte Schultheiß. Nach dem Treffen bey Cappel erhielt er ein Commando bey den Zürcherischen Truppen.

15) Hs. Ulrich Funk, ein thätiger Beförderer der Reform; des Raths seit 1525. Er fiel bey Cappel.

Es sol auch hieby die Ordnung also bestellt sin, das, wenn den III Alten sampt den Hoptlüten gevalle uf zesin, das dann die, so zum Fendle oder zur Panner verordnet sind, uf sigend und ziehind, wo sy der Hoptmann heißt, mit Ghorsame rc.

Auch das ein Jeder allweg uff zwen oder III Täg sich mit Brot versehe oder weß er gleben wil.

Harnest und Waffen ist nit Not ze bestimmen.

Kurz, so vil üns innwendig antrifft, tüege man alle Ding, die zu Einigkeit dienend, so verr die nit wider Gott ist. Und sye man demnach unverzagt, und gwarsam, übergeb man Vorteil nit, so wirt allen Dingen daheim und duß Radt.

Wie man sich hinuswerts hallten sölle.

Zum Ersten dem Keiser an den Ferdinandischen Hof schryben oder mit Boten usrichten, item erstlich erzellen die Guttät one Zal, so Zürich von yewelten her, und besunder in kurtz verruckten Jaren, eim Hus Oesterrych geton hab mit Meyland und Wirtemberg. So ir nu offentlich bericht syginb, das er mit Practicken sich nachteilig gegen unseren Eidgnossen umgang, bittind ir davon ze ston demüetiklich. Wo das nit beschehen wurde, sygend ir ongezwyflet, Gott werde üwer Trüw ansehen und der Undanckbargheit nit byston rc. Des Glaubens halb habind ir üch allweg der Underrichtung begeben, die von jedem anzenemmen, so verr sy in Gottes Wort, nüws und alts Testaments, gründt sye, deß ir üch für und für entbietind. So aber bisher üch nieman warhafticklich underricht, sonder allweg zu Concilien zogen und vertröst syginb, die ir nit hoffend zu gheiner Kürtz gehalten werden, sidmal sy vorhar bis in die achtzig Jar verzogen und nit gehalten syginb, auch der ganz geistlich Stand Reformation und

Verbeßrung übel erlyden mög, habind ir vil Ding mit guten Friden und Ruwen üwers Volks geendret, darinn me Gottes Eer angesehen weder aller Menschen Gunst und Ungunst. Doch allweg mit sölchem Gding: erfunde sich mit göttlicher Warheit, das ir gefrefnet hettind, allweg den Mißverstand ze beßren. Darumm üch aber frömd beduncke, das Keiser wider üch ꝛc. Wo aber weder Fründschafft, Glychs als Billichs helfen möcht, als ir nit hofftind, sölle er doch allweg gedencken, daß wir dennocht Menschen sygind und der Sig nit des Menschen sunder Gottes sye, das auch ir, wo ir siner Practicken under üch innen wurdind, dieselben wirdiklich strafen, das auch dem Kaiser zu Spott dienen möcht ꝛc.

Zum Küng von Franckrych schryben: das ir nit in die Vereinung gegangen, sye guter Meinung beschehen. Es hab üch allweg beducht, ein Eydgnoschaft sye zu solcher Burde ze schwach, ꝛc. Darum habind ir nit wellen verheißen, das üch ze leisten ze schwär habe ducht. Byspil: ir habind vormal Meyland, das bas gelegen war, denn Frankreich, mit großem Schaden gegen imm verloren ꝛc.; mit Erzellen, warum wir durächt werden ꝛc. Lige nun dem Küng etwas an eyner Eydgnoschaft, möge er wol ermessen, sölle zwüschend inen und üns Krieg syn, das imm daby nieman dienen mög. Zu dem zimme eim christlichen Küng, Krieg ze vergaumen. Auch reiche sölcher Zwytracht eyner Eydgnoschaft zu Größrung und Merung des Kaisers. Darum sölle er mit allem Vermögen unser Eydgnossen hinderstellig machen und abnemen.

Zum Hertzogen von Saphoy auch uff sölche Meinung schryben.

Die von Bernn me ermanen der Pündten, der

Grechtigkeit und Trüw, die wir Eydgnossen zemen geschworen, 2c., auch des Entbietens, das wir allweg geton habend; und das die IV Waldstett sölcher Wys Herren über alle Ort wurdind; denn so sy sölchs üch, dem vordristen Ort, thüegind, wie es gon wurde eim Ort, das nidrer und minder ist weder ir. So nun alle Rechtbott nit helfen mögind, sunder ir werdind für und für gennbillet und hindergangen, vermanind ir sy by der Pündten Sag, üch bystendig ze sin, und nit ansehen, was einn Jeden gluste, sunder was wir einandren by unser Sel Säligkeit schuldig syqind. Des Glaubens halb, wie imm Bevelch 2c. Es mögind auch die Pündt nit erlyden, das sy sich dargeben wöllind still ze sitzen; dann wo imm also gschehen sölte, wurde gheinem Ort wider Gwalt nimmer me geholffen. Es stüende auch die Gevar druff, wenn sy meintind still ze sitzen, das sy irer Lüten nit möchtind gwaltig sin, und wurde also ein Teil zu den Waldstetten lauffen, ein andrer aber zu uns von Zürich, sidmal es den Glauben treffen wil. Und sy der Manung umm Bystand nit erlassen.

Desglychen zu Glaris, Basel, Abtzell und Solenturn.

Zu denen von Schaffhusen sölcher Maaß schicken, das, ob sy nit zu minen Herren stüendind, doch gheins Wegs wider sy tätind; wo aber das nit sin wölte, etwan einer Nacht mit IV oder V^c. *) Mannen die Rynbrugg abwerffen.

Mit S. Gallen der Statt, einen vesten sichren Pundt machen, das wir mit einandren sterben und genesen wellind, und sy, ob Gott wil, erobreter Herschaften von unseren Fyenden gebürlich teilhaftig machen.

---

*) 4 oder 500.

Demnach ein gmeine truckte Gschrifft lassen usgon, darin aller Handel mit einer klaren Summe begriffen wurde: wie unser Eydgnossen, um des Gotzworts, und das wir in die Französisch Vereinung nit gegangen, willen, uns habind angehebt ze vehen, und, wider alle Pündt, mit dem Keiser besunder Gspräch gehebt, auch üns der Landvogt im Turgöw by Nacht und by Näbel in unsere Gricht und Gbiet gevallen syn, da sich mit dem Rechten erfinde, das er da nit ze vahen hatt, und einen frommen Priester *) gewaltickliich darus gefüert, us welchem ein gantzer Landslauf und gar nach **) ein Landskrieg worden wär ꝛc. — Und derselben Gschrifften allenthalb vil in die IV Waldstett und demnach in alle Ort und End gemeiner Eydgnoschafft schicken; doch vorhin bedencken, ob man für ir Gmeinden kon möcht; wo aber das nit, demnach lassen usgon, wie obstaat.

Es söllind auch IV Man erwellt werden, die sölche offnen Gschrifften setzind und demnach verhören lassind, eh' man sy trucke; dann der Gschrifften werdend vil, dann es möchte sich füegen, das man auch alte ***) Gschrifften lieſze trucken ꝛc. Under denen IV söllind zu zweyen minen Herren Probst von Embrach und Utinger oder Zwingli, hat es Fug, genommen werden, dann sy allerbeste Muſz zu den Dingen habend.

Man soll auch zu den Wallisseren, die, als man hört, ungschickt sind, mit Ernst schryben, sie ermanen, bym Rechten zblyben ꝛc, und daby die genannten Hoptlüt Flyſz ankeren, ob man Zwytracht under inen ma-

---

*) Pfarrer Oechsli auf Burg bey Stein (17. Juli 1524.) Die folgenden Worte deuten auf den bekannten Ittingerhandel.

**) beynahe.

***) Oder: alle.

chen könnte; denn sy wurdind sust gheins Wegs still sitzen.

Zu den Grawpündten mit Ernst und aller Geschicklicheit werben, in Wys und Maaß Lyb und Gut zu inen ze setzen, wie zu S. Gallen. Anzeigen die Gelegenheit, so inen von uns dienet, deßglychen alle Trüw; und, wie in allen Gschriften, üwer Träng vonn *) Eydgnossen erzellen. Darum gut wirt sin, das die gemein Gschrifft vor allen Dingen ordenlich gsetzt und getruckt werd; so schickt man sy zu Allen, zu denen man werben wirt durch Gschrifft oder Botschaft. Man sol auch an den Pündten nit für gut haben, das sy nun still wellind sitzen; denn, ob sie nit Bystand tun, wurdind sy von inen selbst still sitzen, also auch die von Bernn und Ander **); demnach möchtind wir die V Ort auch mit Lüten und Breitschaft ring überlangen.

Man sol auch mit den Pündten das in Gheim anzettlen, das, so verr und sy mit uns dran sin werdind, alles Sarganserland und was zwüschend uns ist, auch nit wider uns sin wurde, deßhalb wir einandren allweg mit Lüt und Gschütz erreichen möchtind. Und demnach sy anweysen, das sy Practick mit denen im Etschland, Yntal und Tyrol machtind, die auch bedrengt werdend, und demnach hinyn vallind, an gwüssen Orten, die wol anzeigt werdend, und allem Etschland von Stund an Fryheit und ein eigen Regiment verheißen on alle der Pünden und unser Beschwerd, usgenommen ein zimlich järlich Täll, damit man inen Hilf tun mög, die

*) Zusammengezogen aus „von den."

**) D. h. wir müssen unsere Forderungen so hoch als möglich stellen; desto eher werden wir die Graubündner u. s. f. wenigstens dazu bringen, das sie neutral bleiben.

Demnach ein gmeine truckte Gschrifft lassen usgon, darin aller Handel mit einer klaren Summe begriffen wurde: wie unser Eydgnossen, um des Gotzworts, und das wir in die Französisch Vereinung nit gegangen, willen, uns habind angehebt ze vehen, und, wider alle Pündt, mit dem Keiser besunder Gspräch gehebt, auch üns der Landvogt im Turgöw by Nacht und by Näbel in unsere Gricht und Gbiet gevallen syn, da sich mit dem Rechten erfinde, das er da nit ze vahen hatt, und einen frommen Priester *) gewalticklich darus gefüert, us welchem ein gantzer Landslauf und gar nach **) ein Landskrieg worden wär rc. — Und derselben Gschrifften allenthalb vil in die IV Waldstett und demnach in alle Ort und End gemeiner Eydgnoschafft schicken; doch vorhin bedencken, ob man für ir Gmeinden kon möcht; wo aber das nit, demnach lassen usgon, wie obstaat.

Es söllind auch IV Man erwellt werden, die sölche offnen Gschrifften setzind und demnach verhören lassind, eh' man sy trucke; dann der Gschrifften werdend vil, dann es möchte sich füegen, das man auch alte ***) Gschrifften ließe trucken rc. Under denen IV söllind zu zweyen minen Herren Probst von Embrach und Utinger oder Zwingli, hat es Fug, genommen werden, dann sy allerbeste Muß zu den Dingen habend.

Man soll auch zu den Wallisseren, die, als man hört, ungschickt sind, mit Ernst schryben, sie ermanen, bym Rechten zblyben rc, und daby die genannten Hoptlüt Flyß ankeren, ob man Zwytracht under inen ma-

*) Pfarrer Oechsli auf Burg bey Stein (17. Juli 1524.) Die folgenden Worte deuten auf den bekannten Ittingerhandel.

**) beynahe.

***) Oder: alle.

chen könnte; denn sy wurdind sust gheins Wegs still sitzen.

Zu den Grawpündten mit Ernst und aller Geschicklicheit werben, in Wys und Maaß Lyb und Gut zu inen ze setzen, wie zu S. Gallen. Anzeigen die Gelegenheit, so inen von uns dienet, deßglychen alle Trüw; und, wie in allen Gschriften, üwer Träng vonn *) Eydgnossen erzellen. Darum gut wirt sin, das die gemein Gschrifft vor allen Dingen ordenlich gsetzt und getruckt werd; so schickt man sy zu Allen, zu denen man werben wirt durch Gschrifft oder Botschaft. Man sol auch an den Pündten nit für gut haben, das sy nun still wellind sitzen; denn, ob sie nit Bystand tun, wurdind sy von imen selbst still sitzen, also auch die von Bernn und Ander **); demnach möchtind wir die V Ort auch mit Lüten und Breitschaft ring überlangen.

Man sol auch mit den Pündten das in Gheim anzettlen, das, so verr und sy mit uns dran sin werdind, alles Sarganserland und was zwüschend uns ist, auch nit wider uns sin wurde, deßhalb wir einandren allweg mit Lüt und Gschütz erreichen möchtind. Und demnach sy anweysen, das sy Practick mit denen im Etschland, Yntal und Tyrol machtind, die auch bedrengt werdend, und demnach hinyn vallind, an gwüssen Orten, die wol anzeigt werdend, und allem Etschland von Stund an Fryheit und ein eigen Regiment verheißen on alle der Pünden und unser Beschwerd, usgenommen ein zimlich järlich Täll, damit man inen Hilf tun mög, die

*) Zusammengezogen aus „von den."

**) D. h. wir müssen unsere Forderungen so hoch als möglich stellen; desto eher werden wir die Graubündner u. s. f. wenigstens dazu bringen, das sie neutral bleiben.

inen kein Beschwerd sye, auch früntlich Pündtnussen mit inen zu machen, das man sy nimmer me verlassen well 2c. Wirt Alles durch gschickt Lüt wol fürbracht; dann die genannten Land des Keisers Kasten sind imm Tütschland, und sind aber sin ganz und gar verdrützig. Derglychen sol man auch sampt den Pündten dem Keiser beyde, das Allgöw und Wallgöw, anfechten, damit man sy eintweder zu uns bring oder aber sy hindersfellig mach, das sy nit wider uns ziehind. Item den Pündten anzeigen, das sy auch von Stund an die Güter der Gotzhüseren zu iren Handen nemind, wie auch mine Herren geton habind mit zimmlicher Bescheidenheit.

Sölche Practick sol man auch mit denen von S. Gallen verlassen, das sy von Stund an wann die Sach anhebe, das Kloster zu S. Gallen ynnehmind, Abt, Münch, Hab und Alles, das da ist, und mit denen von Abzell (so verr und sy sust nit recht sich halten wöltind) verschaffind, das besunder Lüt inen zulauffind und auch Roschach ynnehmind. Darzu werdend die Gotzhuslüt und Doggenburger auch redlich helfen, das ze Wyl auch nüt gespart wirt.

Auch sol man die Grafschaft Doggenburg anfechten, sölcher Meinung, das ir und Gottes Wort angefochten werdind, glych wie auch sy. Man tüege auch üch wider Recht, als man inen auch tröwe. Nun wüssind ir wol, wäs Landtrechts sy mit Schwytz und Glaris habind; das wellind ir gern gegen inen mit eim Burgrecht ersetzen, doch nur an dero von Schwytz Statt, so verr die Glarner gschickt sin wellend. Dann das ist Not, das man, nach dem sich die Ort entschlossen habend, allweg denen Orten, die nit wider uns sind, nüt nachteiligs an gemeinen Undertanen handle, und, ob Gott den Sig gäbe, das man etliche Herrschaften

glych allein haben möcht, man nütz deß minder den hilflichen Orten oder den stillsitzenden nütz nachteiligs handlete. Und darum embietend üch gegen Doggenburg an dero von Schwytz Statt u. s. f.: Hilf um Hilf. Wo aber das ye nit sin möcht, das sy doch wider Gottes Wort nienen tun noch wider die sich Rechts entbütend, ziehen wellind.

Dem Turgöw, Gotzhuslüten von S. Gallen, dem Ryntal und Sarganserland auch allen Drang anzeigen und sy demnach alle by iren Eyden ermanen zum Bystand; dann ir rechtlos ligind, obglych der widerspänigen Orten me sye rc. Und inen daby offentlich verheißen, das ir inen, wo Gott das Glück geb, sölche Lybrung tun wellind, das sy selb ein gut Benüegen daran werdind haben, es sye mit der Herrschafft oder Gotzhüseren, als vil ir immer me vermögind. Und so verr das Turgöw sich yenen übel anlassen wölt, sehe man uf, daß man still und bhend Frowenfeld ynneme — wirt gut ze tun sin, — und demnach die Turgöwer all harvellig machen; damit ist es denn beschehen um die Gotzhuslüt und Ryntal.

Wesen, Gastal und Utznach fechte man an wie Doggenburg, das sy Gott und dem Rechten bystandind, wellind ir sy mit denen von Glaris vil früntlicher halten, denn die von Schwytz; wo aber das gheins Wegs syn wölte, das sy doch still säßind und dwedrem Teil zuzugind. Wurd, ob Gott wil, bald darzu kumen, das sy von denen uß Grüeningerampt yngenomen wurdind rc.

Die in der March, Einsidlen und Höfen auch anfechten, Gott und dem Rechten by ze ston; wo aber nit, das sy doch still ston wöltend. So nun die March und Höf vorus sich Uebervals und Brands nit erwerren mögend, und sich aber gegen iren Herren nit dörfind sye-

ren, müste man Kundschaft machen, und etwan zu unversehens Zyt mit Schiffen und Gschütz (nachdem und die Sach angehebt war) sy übervallen und eintweders ynnemen oder aber mit Angriff inen Glimpf machen, das sy sich gegen Schwytz speren köndind.

Rapperschwyl glycherwys anfechten, doch mit den von Glaris gemein ze haben. Wo sy aber nit gschickt sin wöllind, mögend sy sich in d'Lenge vor Ueberval nit erweren. Es ist aber daby on Underlas ze gaumen mit Schiffen und ringem Gschütz, das sich ghein Zug ze Rapperschwyl samlen mög. Ist gut ze tun; wenn die Hoptlüt Kundschafft habend, mag sich ghein Rüstung verbergen; man wirt ir innen so zytlich, das man die Brugg oder Ueberfart wol erwert. Wenn auch Rapperschwyl gheinen Zug hatt, ist es ringer ze gwünnen, weder man wennet. Müest also zugon, das man einer Nacht, da der Mon erst nach Mieternacht uffstat, by der Dünkle an zweyen Orten mit dem Gschütz und Lüten landte, ein Huff bym kleinen Törle under Rütehus, der ander am Rein der Statt, der gegen der Ziegelhütten sicht. Daby die von Grüenigen oben inhar mit Leytren und ringem Gschütz richten, das man zu Einer Zyt an III Orten stürmte. Doch die Grüeniger nit ze nechst bym obren Tor, sunder bas obhin, da die Mur und Grab am schwechsten sind, iren Angriff tätind, also ein Stund vor Tag, da man denocht Monschyn hette, bis der Tag harbräch. Die am See müeste man zu den Schiffen und Leytren bruchen, die man vom See har anleite, und zu denselben beden Stürmen, rc. Denn also wurdind sy *) an dry besundre Ort lauffen müssen, da sy einandren nit hören noch zusprechen kön-

*) Die Besatzung.

dind. An jetlich Ort V oder VI c. *) Mann. Das auch die bym kleinen Törlin und die von Grüenigen zum ersten anhüebind stürmen und sich yene **) still hieltind, bis man sich an die zwey Ort verlüsse; oder ein andren Weg abwechslete, das ein Zug hielte, bis das an andren Orten in Allem Schimpf wär, und demnach auch stürmte, zc. Ist nur ein Muster. Der glychen möcht man auch mit der Zyt mit Baden und Brämgarten Anschleg tun.

Die zwo Herschaften Baden und Ergöw glycherwys manen, üns by ze ston, als denen, die Gwalt lydind; wo aber das nit sin möcht, wellind ir, angesehen, das sy verbrennt müstind werden, ein Benüegen haben, wenn sy still sitzind, doch mit sölchem Gding, vernemind ir, das sy nüt deß minder mit ünseren Widersächeren ziehind, wellind ir zu siner Zyt ungestraft nit lassen, ob Gott wil zc.

In die Welschen Vogtyen glycherwys alle Ding schryben Latin und Welsch; auch daby mit dem Herzogen in Meyland Kundschaft machen, wo sich die Walchen auch wider uns wöltind füeren lassen, das er inen ein Blast mach, das sy daheimen blybind.

Mit frömden Stetten also handlen. Jetz vor allen Dingen denen von Straasburg ir Fendle widrum heym schicken mit christenlichem Erbieten. Demnach sy um Hilf und Raadt anruoffen: es sye die Sach allen Menschen, die Einen Glauben habind, gmein; so verr euer und üns Gott errette, sye inen auch geholffen; so verr wir aber undergetruckt, wären sy auch underhin.

Mit Costentz besundren Verstand machen, auch mit

---

*) 5 oder 600.

**) Die am Rain landen sollten.

Lindow, so verr es inen gelegen. Doch Costentz das in gheim uftun: wellind sy sich Anfangs der Sach in glychen Val mit üch stellen, wellind ir sy auch am Turgöw lassen teilhafft werden, wo Gott das Glück geb. Doch den Turgöwren an üwrem Zusagen, auch den fridlichen Orten on Schaden.

Es ist auch hie ze betrachten, ob man auch die Abtzeller sölcher Maaß mit dem Turgöw, Gotzhuslüten, Ryntal ꝛc. anfacht üns by ze ston, also das man inen in den Dingen auch Teil verhieß ꝛc.

Es söllend auch die Hoptlüt großen Flyß ankeren, ob sy dem Keiser yenen Statt, Land ald Lüt möchtind abwenden uff ünser Syten, vorus ob man Rinfelden zu denen von Basel gewenden möcht ꝛc.

Keiserstul und Dießenhofen by Vrrbrennen und Verderben, (so verr sy es güetlich nit tun wöllind) tröwen, das sy nieman durch ire Fürt lassind.

Es ist auch das ze bedenken, ob man ein besondre Gschrifft an alle Stett, die dem Evangelio glosend, sende, und sich entbiete zu denselben ze pflichten ꝛc.

Von Anschlegen.

Es ist nit allweg gut, dem Fygend uff sin Land zbald ziehen. Es ist auch nit allweg gut syn uff dynem Boden ze warten. Darum müessend die Hoptlüt us Ansehen der Gelegenheit Anschleg tun.

Ein Anschlag: Zugind die IV Waldstett für Zug har, müeßte man ein Läger ennert dem Albis mit Schantzen und Bevarnus schloben oder hier diset vorlder Statt und daselbend V tusend Man ꝛc., noch tusend in d'Statt zu Bewarnus, und allweg die Widerspänigen des Gotzworts vast hinuswysen. Und demnach III tusend ongevar hinuff ziehen an diser Syten und ynnemmen Uz-

nach, Gaftal, March und was man möcht. Oder gegen inen *) nur das Fendle mit wolmögenden Knechten schicken und ringem Gschütz, die sy nun uff den Abenden rupftind mit dem Gschütz; denn sy sind am Gschütz übel erhaset. Und das wurd nit über II oder III Tag wären, denn diewyl hettind, die inen uff iren Boden zugind, so vil Rauchs gmachet, das sy heimwert fechten wurdind. — Zugind sy dann für Baden har, täte man, wie vor, mit dem Gegenzug. Aber die III tusend schickte man schnell für Horgen über die Schindellege und Altenmatt gen Schwytz, gen Kilchgaß, da bhend in der Kilchen, was von Silber und Gold wär rummen, der glychen in den Hüseren, und gfangen hinfüeren Wyb und Kind der Gwaltigen, und sich bhend widrum keren Horgen zu, da diewyl die Schiff mit einer Hut bewaret wärind, als ring mit Gschütz ze tun ist. Und sich Brennens halb allweg halten, wie sie sich gegen uns hieltind. Wenn sy uns vor gebrennt hettind, dörfte man ze Kilchgaß ze Schwytz nit me denn das Radthus wol anzünden, müeste das gantz Dorf brünnen. — Zugind sy aber für Rapperschwyl, mit den Gegenzug, wie vor, und die III tusend den nechsten gen Zug mit ringem Gschütz 2c. wie vor ist anzeigt. Und inen mit Schiffen uff dem See die Brugg eintweders mit Abbrennen oder aber Gschütz vorhalten und verhindern, bis die III tusend wider heim komen möchtind.

Ein andrer Radtschlag: Wo aber die IV Waldstett sampt irem Bystand sich dartätind, als ob sie in das Turgöw zieben wöltind, der Hoffnung, als ob ir inen nütz weren wurdind, soll man inen herus sagen den Turgöwern: wenn sie sich Rechts entbietind und auch

---

*) Gegen die IV Waldstätte.

halten wellind und demnach zu minen Herren Lyb, Eer und Gut setzen, wellind ir zu inen auch tun. Nemend sy das nit an (Alls in kurzer Zyt), so wüssend sy schon, das es über uns und nit über sy gon wirt; denn so ist Zyt, das man Frowenfeld von Stund an ynnem ꝛc. Nemends die Turgöwer also an, so neme man Frowenfeld nüt deß minder yn zu guter Gwarsame, und entbiete den Eydgnossen, das ir die Turgöwer nit wellind lassen überziehen, so sy sich Rechts entbietind. Und rüste man sich denn mit den Turgöweren, ob es gut wil sin, inen mit Eim Gwalt engegen ze ziehen.

In allen Dingen sehe man eigenlich, uf das man die Luginen, mit denen sy in iren Landen die Sach werdend dargeben, warlich und mit dem offnen Truck verantwurte: man tringts allweg etlichen Weg in die Ort. Damit werdend die Frommen underricht und Zwytracht under inen selbs.

Wenn sy unsere Lüt von uns teilen unterstond, mit Verheißung, sy wellinds zu Orten machen, entbiete man sich glycherwys gegen iren Lüten, und so vil me, ghelf üch Gott zum Sig, so wellend ir inen die Pensiöner und die, von denen wir sölichs habend, helfen straffen. Und ermanend dabey üwer Lüt, das sy yndenck wellind sin der früntlichen Herschafft und Obergheit, so ir gegen inen gebrucht, und das der Waldstetten Gheiß inen spaat ghalten wurd, so sy an üns versiglet Brieff und Bünd nit haltend, die ir so vil Jaren mit unsaglichem Kosten und Lybs und Lebens Gevar trülich gehalten habind. Aber nüt deß minder, söllind sy sich einfältiklich trülich an üch halten, wellind ir zu End der Sach nach irer Trüwe ungezwyfelt widergelten an Fryheiten und allen vermöglichen gebürlichen Dingen. Und so bald man irer Practicken in unser Statt und Gebiet innen

wirt gegen den unseren, lasse man offne Verheißungen under alle ire Untertonen gon, und mache man nüt deß weniger Practick heimlich auch.

Von Listen die ein Hoptmann an imm haben soll.

Das sind gemein List, das man nit wider den Wind, nit wider die Sunnen, nit wider den Berg angryffe, sunder die Züg wende, das sölche Vorteil uns dienind.

Das man nit gegen der Nacht angryff, wenn ein Zug stark gnug ist und unverzagt; es wurde denn häller Monschyn, der zu Mitternacht hin schine. Wo man aber nur rupfen wil, ist allergschicktest gegen der Nacht.

Das man allweg der Büchsen Vorteils nit vergesse, als so es regnet und schneyt ꝛc.

Das man die großen Büchsen mit zweyerley Steinen versehe, mit Einem Stein und mit glycher Burde kleiner Steinen oder ysinen und stählinen Stücklinen zu eim Hagelgschütz. Alles heimlich.

Das wirt auch Not sin, das man die Trummeter erst *) so man uszziehen wil, lere, das sy sich also haltind, einer allweg by dem Hoptman sye und derselb blase, wie im der Hoptman hieße, und die andren all hin und wider im Züg auch also blasind, und zwen eigentlich Underscheid gelert werdind, die man auch demnach allem Züg ze verston gab. Also wenn man ut, mi, sol blase, das ist, das die Stimm der Trummeten ufgend sye, so heiße dasselb ufblasen; das man denn eintweders fürsich ziehen soll oder aber den Fygend angryffen, ob er vorhanden ist, und, so es im Schlahen ist, all die wil man ufblast, nieman nachlasse.

*) Vorrerst.

Die ander Stimm heißt fa, ut, fa ut ut ut, da die Stimm der Trummeten abgend ist. Wenn man also blast, sol man sich zum Fendle füegen und still halten bis auf Bscheid, und ob es in mitz im Schlahen wär und man also bliese, sol man mit gewerter Hand hinder sich zu und mit dem Fendle ziehen: das ist darzu gut, wenn die ringen Knecht sich etwann verschossen oder man dem Fygend nachghengt hätte, das der Zug teilt wär, und aber denn ein andrer Zug der Fygenden nebend einhar die zerteilten umbringen understüende. Darum nun die Trummeter besser sind als die Trummenschlaher, sy mögend uff den Rossen bald hin und wider sin, und werdend bald gehört, da Trummen nit könnend Zeichen geben ab ze ziehen, und nun unghörig machend, man wöllte sy denn zu etwas Vorteil by Nacht auch heißen Trummen schlahen.

Das man vor Tag oder bym Monschyn mit wyßen Hemden (es sye denn, das einr den Ars dran gwüscht heig) angryffe, ist nit schlechtlich ze tun, sunder auch daby die Kry *) haben, und empfehlen, das gheiner so notlich für sich far, das er nit für und für hinter sich seh, ob die Fründ hinden an im syGend, das sust im Schlahen nit so not ist. Bym Tag sicht man verr, aber by der Nacht, sobald man nit hert an einandren hangt, laufft ein Teil hie ushin, der ander dört ushin.

Das man aber sölchs nit von Fygenden erwarten müeß, sol man die Wachten styff halten, auch die Scharwachten **) nit underlassen; dann wo man nit wol wachet, empfacht man Schaden. Es ist auch ein Zeichen eintwederes großer Vorcht oder aber großer Liederliche,

*) Das Feldgeschrey.

**) Patrouillen, Ronden.

die bede nütz söllend und Ursach zum Nachteil bringend, wo man nit ernstlich wacht. Die Wachten müessend etwan sin bis an der Fygenden Läger hinzu; etwan auch der gantz Zug wachen und in Ordnung ston. Dann der Sorg hatt und nit on gwüssen Radt im Schach züht, der gwündt das Spil. Sorg und Radt gwündt den Sig.

Das man Haltne *) gegen einandren stoße und einandren löcke, wie zu Hay beschach, Josue 8. das hatt allermeist Statt, wenn man des Fygends erst **) innen wirt, der des Lands noch nit bericht ist, oder so der Fygend stolz ist und dich veracht. Wo man aber einandren fürcht oder des Lands wol kund ist, sol man nit lieberlich Halten oder Uffätz stoßen; dann man versicht sich iren, und kert man sich etwan dieselben uszemachen, das man inen nit z'Hilf komen mag. Das aber die Uffätz und Halten Statt mögend haben, tund sy oft me denn der Heerzüg. Darum der Hoptman die komlich bruchen sol.

Das man styff halte, das nieman usziehe, raube, plündre, eh und der Fygend vollkommenlich nidergelegt syn. Da mus man aber denn obhalten, das die Püten nit veruntrüwet werdind.

Das man die Scharmütz nit nachlaß, denn da der Hoptman sicht, das syne Knecht Vorteil habend und so gschickt sind, das sy den nit übergebend. Denn Scharmütz gebend und nemend oft vil Hertzens den jungen Knechten. Vorus sol vergaumt werden, das ***) die rechten guten Wapner nienen an Scharmütz lasse.

*) Hinterhalte.

**) Zum ersten Mahl.

***) Adde: man.

Als *) die guten Schützen, gute, streitig und mannhafte Angryffer und Fortretter sol man nit so lichtlich verbruchen. Wo man sy **) ye nachlassen wil, sol Abschetzigen nachgelassen werden.

Wie ein Hoptman sin soll.

Vor allen Dingen sol er gotzsvörchtig sin; dann sidmal die höchsten Eeren in diser Welt die Sig werdend geachtet, wurd ein ungotzvörchtig Man mit Schaden dero, die im empfeblt sind, zu der Eer tringen.

Er sol nit eigennützig sin; dann wo imm anderst, wurd er nüt tun, das nit zu sinem Nutz diente, ob es glych gemeinem Regiment das allerbest wär, auch gegen den Ueberwundnen und Untertanen der Gmeind des Regiments Schand ynlegen, die Lüt übel halten, die Rychen verderben, die Armen vertringen und gar ze nüt machen.

Truwen by den Knechten ist der höchst Schatz, den er haben mag. Das er aber den überköm und bhalte, werdend zwey Ding helffen. Eins das er so getrülich an inen fare, das er in gheiner Untrüw nienen erfunden noch ergriffend ward. Das er dem gemeinen Nutz diene, Fröid hab, wenn sy etwas überkomind, inen dasselb mit Fröiden und gutem Willen lasse, sy nit schnöd, aber ouch in Ghorsame bhalte, sich, als iren einer ist, schetze rc., wie der gros Alexauder tätt, der ein alten Knecht, den übel fror, an sin Statt ließ zum Fhür sitzen. Das ander ist, das er ein dapfren christlichen Predicanten hab, der in biblischen Historien und Römischen auch andren heidnischen wol bericht sye; denn

*) Alle.

**) Die Scharmützel.

es bedarff vil Redlichkeit eerlich Kriegen, und Tugenden, die der Hoptman nit selbs lert. Der Predicant sol streng Ghorsame Gottes und dem Hoptman leren, das sy nütz tüegind, darumm sy erstochen Conscientzen tragen müessind; dann wo die sind, da sind nit mannliche Hertzen. Er sol Mannliche daby leren, und Verachtung diser Welt, umb Gottes Willen und der Grechtigheit, und ünsere Sach vil äfren, das wir um Gottes Worts willen, und das wir nit in die schwäre Vereinung ggangen sind, angefochten werdend rc. Es mag auch den gemeinen Mann nieman bas in allen Dingen berichten, weder der Predicant. Item das er sy lere: obglych die Ersten umkemind ann Fygenden, darob nit erschrecken, dann die allweg sighaft werdind, die do harrend. Item anzeigen, das die Sig nit on Schaden erlangt werdend. Item das die Jungen nit ab dem Braßlen der Waaffen erschreckind, und das man sich mit Essen und Trinken zimlich halt, dann man ghein Stund sicher ist, was ufstand rc. Alles mit Gottes Wort und lieblichen Historien.

Er (der Hoptmau) sol ein unverzagt Hertz haben und wol mögen schwygen. Metellus Numidicus gab eim ze Antwurt, der im fragt, warum er sinen Radtschlag so still hielte: ja wenn er meinte, das sin Hemd wüßte, was er vor imm hette, wölte ers abziehen und verbrennen. So aber by unserem Hoptman Legaten, als auch by den Römeren sind, söllend die nutz minder gschwigen sin denn der Hoptman.

Er sol wol abzogen sin für gesiget haben, wo man nit hett mögen überwinden.

Er sol sin Augen ab Berg, Feld, Tal, Wassren, Gräbnen nimmer abwenden, herrt betrachtende, wie Pyrrhus tätt: „Wenn du den Fygend da müestist an-

gryffen, wie wöltists schicken, das du den Vorteil hetlist?" Er sol allweg die Glegenheit, Gräbnen, Wasser, Berg, Tal ꝛc. eigentlich wüssen, die Furten, Bruggen ꝛc. das er Als durch die Rüter, die Berg und Tal wüssend, erlernen mag.

Er sol gedenken, das der gröst Lupf zum Sig ist Bhendigheit; die sol er nienen underlassen, by Zyt alle Ding frutig tun, sümigen Radtgeben die Ding empfehlen, die Zeit mögend haben, sust sich vast frutiger, wackerer Radtgeben nieten.

Er sol den Zůg nimmer lassen müeßig erfulen und denocht zimmliche Ruw wol als geflissen schaffen.

Er sol den Monschyn alle Recht wüssen, wenn und wie lang er sin werde, und den Merteil der Radtschlegen darnach richten, und daby Uffsehn haben, ob die Fygend das auch tüegind. Dann bym Monschyn mag man vil Radtschleg uff Ban bringen, wenn man den wol weißt.

Item alle Ding betrachten, wie sy zum ringsten möchtind z'Wegen bracht werden; on Underlaß Vorteil und Uffsatz betrachten.

Item alle Zwytracht vergaumen, und wo etlich Part nit ze stillen wär, heimschicken.

Item allweg uffsehen, wie man den Angriff tun sölle, mit ganzer Ordnung und Truck, oder mit gezeltem Zůg. Wo Gschütz ze fürchen ist, soll man gezett angryffen; aber da ist gute Sorg zu haben, das das Zütter eins andren nachgang, mus des Hoptmans Flyß und Sorg ob halten, das nieman hinderstellig werd. Dann der Ersten mag wenig angryffen etwan an eim Ort, das man demnach zu schlahen gericht das Gschütz nümmen bruchen kan. Es ist auch Not, das man in Abzügen das ordne, das man nit eins Huffens, sunder gezett

abzüch. Beschicht Alles mit dem ringen Handhaggen, und Böcklegschütz.

Item den gemeinen Knecht lernen kennen, das er imm ansehe, wenn er mannlich und gwüß oder zag und und unfrutig sye.

Dise groben und ruchgewercheten Anschleg hab ich ylends zemen geschryben um etlicher Frävnen und Unredlichen willen, die über alle Zimmlichkeit und Pündt einer frommen Statt Zürich Krieg tröwend Bin doch unzwyfleter Hoffnung, der allmechtig Gott werde das fromm Volck in der Eidgnoschaft etlicher Untrüwen nit lassen entgelten, das er uns also lasse über einandren gericht werden. Noch hat ein jeder sin Sörg und Flyß, und so es je gelten müeßt, ist gut, man habe sich vorhin wol underredt und bedacht; denn Bhendigheit der Sinnen und Radtschlegen dringt an gheinem Ort me weder in Kriegen. Will hiemit Gott von Hertzen gebetten haben, er welle sin Statt einen andren Weg, weder jetz anzeigt, bhüeten, und das fromm gemein Volck in einr Eydgnoschaft im Frieden mit einandren wonen lassen. Amen.

XXV.

Schultheiß und Rath zu Bern an den geheimen Rath zu Basel.

24. Febr. 1531.

Zürcherſches Staatsarchiv CCCCXXXI. 5. *)

An die Heimlicher zu Straßburg.

Vnſer früntlich ꝛc. Demnach vnſer Rathspott, ſo vff jüngſtgehaltnem Bürgerstag zu Baſel geweſen, anheimſch worden, vnd vns, was da gehandlet, anzöigt, darby wir ouch vs dem Abſcheid vernommen, wie Churfürſten ꝛc. von Saxen ſich vff dem Tag zu Schmalkalden merken laſſen: So nun üwer vnd vnſer chriſtenlich Mitbürger von Zürich und Baſel, ouch wir vns der Bekanntnus, ſo Jr von wegen des Sacraments Kayſ. May. vff dem Richstag zu Dugſpurg fürgetragen, verglychen wöltend, ſöltend wir in den chriſtlichen verſtand genommen wärden ꝛc. Zu dem die Bekandtnus berichtswyß durch Martinum Luther darüber geben, verläſen, haben wir etwas befrömbdens darab empfangen, nit das wir den Artikel vnd Luthers verſtand verwerffind oder unchriſtenlich haltind, ſonders darumb das derſelbig etwas dünkler, dann aber vff vnſer Diſputation, darby üwer Predicanten ouch geweſen, darvon geredt, gediſputiert, vnd erhalten, vnd bißhar vnd noch fürer (ob Gott wil) gehalten vnd geprediget iſt worden: Sölten wir nun von heiterer Bekandtnus ſtan und den verdunkleten verſtand annemmen,

*) Vergl. Müller VII. 321.

was ärgernuß, nit allein unsern Kylchen, so noch zart, einfaltig und nüw, sonders menklichem darus volgen wurd, ja ouch ettwas abfalls zu besorgen, habt Ir, als die wysen, lychtlich zu ermessen, unverhelt ander ursachen, die wir von kürtze wegen fallen lassen, deßhalb uns dheins wegs gepüren will, die Bekandtnus also anzunemmen, sonders wiewol Ir und üwer Predicanten bester meynung und zu fürderung der Eer Gottes söllichs fürgetragen und üch gevallen lassen, gantz abgeschlagen. Ob aber den Fürsten und Stetten, so Christum bekennend und verjächend, gmeint und glägen wil syn, einen christenlichen verstand mit uns zu machen, lut gestelter Notel, damit Sy und wir by der warheit und göttlichem wort belyben mögind, wöllend wir gern losen, und darinne handlen nach unserm erbieten, durch unsern Botten nächst zu Basel eröffnet, so vern der artikel obbemelt, berürend das Sacrament, underlassen werde, und wir deßhalb unersucht belybend, dann uns nit bedünken wil, das es vonnöthen, sonders gantz unfruchtbar syn, das der Dingen in söllichen vereinungen meldung beschäche, sonders dero gantz geschwigen, und einem jeden unverbunden zugelassen, zü glouben das er getrüwet, mit H. Gschrifft zu erhalten. Darby werdend wir mit Hilf und Gnad Gottes unverrukt belyben, und den walten lassen, von deßwegen wir uns in alle gefar gelassen und begäben haben. Harumb an üch unser brüderlich vermanen, höchste Bitt, und trungenlich Begär, Ir uns söllichs nit zu argem messen, noch uffnemen wöllind, und uns an Orten, da es sich gebürt, für entschuldiget haben, wiewol von großen nödten, das dieser Handel in großer geheimnus belybe, da durch denen, so dem Gottswort anhängig, kein unwill, und den Widerwärtigen kein Froüd dahar zustande ꝛc. Der

allmächtig wöll uns allen sin gnad verlyhen, das wir by sinem wort belybend, und von menschlichen gewalts wegen uns weder dartzu noch darvon wysen noch trengen lassend.

Datum 24. Februarii 1531.

Schultheiß und Rath
zu Bern.

XXVI.

Der Rath zu Basel an denjenigen zu Zürich.

15. März 1531.

Zürchersches Staatsarchiv CCCCXXXI. 5. *)

An Burgermeister vnd Rhat der Statt Zürich.

Vnser früntlich willig Dienst, vnd was wir Eeren, liebs und guets vermögen allzeit bereit zuvor. Fromm, Fürsichtig, Ersam, wyß, insonders guten Freündt, getrüwen lieben Eydtgnossen, vnd christenlich Mitbürger. Demnach wir unsere Botten, so vff nechsten Burgertag by euch gewesen, züsampt den Antworten, die Jr, ouch üwer vnd vnser lieb Eydgnossen und christenlich Mitbürger von Bern, üwern vnd vnsern fürgeliebten Freünden vnd christenlichen Mitbürgern von Straßburg, vonwegen irer Bekantnus des Sacraments, uff jüngstge-

*) Veranlaßung zu diesem Schreiben gab die Abneigung Zürichs, dem Schmalkaldischen Bündniß beyzutreten, insofern dasselbe auf das Fundament der von Buzer vorgeschlagenen Formel zu Aussöhnung der theologischen Parteyen begründet werden sollte. Vergl. darüber Müller VII. ff.

haltenem Rychstag zu Augspurg der Röm. Kays. Maj. überantwortet zu geben vermeint, allen inhalts verstanden, ouch daruff üwere versigelten antwurten, sampt üweren begeren, die zu dem fürderlichsten unsern Mitburgern von Straßburg zuzuschicken, empfangen; haben wir, unangesehen, das wir üch, unsern liebsten Freünden, allezit dienstlichs gefallen zu bewysen, geneigt, üwere antworten noch nit fürgeschickt, sonder der ursach hinderhalten, das sich üwere antworten dahin strekhen und dermaßen ansehen lant, als ob wir und Straßburg (die doch bishar, und ob Gott will, noch) in disem Artikel eines gloubens gsyn, jetz gespallten und zweygig; was ergernuß, lasts, nachteil und geuerden, uns und allen Liebhabern göttlicher wahrheit hievon entspringen, und zu was freüden dise Spaltung unsern widerwärtigen diene, können wir baß betruren, dann mit Worten ausſprechen. Nun will uns aber bedünken, getrüwen lieben Eydgnossen und christenlichen Mitburger, so Ir, und wir disen Handel, wie der an imme selbs, mit christenlichem Hertzen treüwlich erwegen, das wir uns unverletzlich göttlicher Eren und der warheit, so wir hierinn am fürderlichisten bedencken, wol einer früntlicheren und glycheren antwort vereinbaren mögen. Und diewyl unsere christenliche Mitbürger von Straßburg uns alhie uff jüngstem Burgertag heiter angezeigt, das des artikels vom Sacrament in uffrichtung christenlichen verstands, mit dheinem wort schriftlich gedacht, darzu hat es unsers verstands gar nit die meynung, das wir uns in die Straßburger Bekantnus verpflichten söllen, sunder dieweil wir, durch unsere widerwertigen, by den auslendigen, als ob wir in des Heren Nachtmal nützit anders, dann bloß wyn und Brodt hätten, und den Lyb Christi, so für uns gestorben,

XXV.

Schultheiß und Rath zu Bern an den geheimen Rath zu Basel.

24. Febr. 1531.

Zürchersches Staatsarchiv CCCCXXXI. 5. *)

An die Heimlicher zu Straßburg.

Vnser früntlich ꝛc. Demnach vnser Rathspott, so vff jüngstgehaltnem Bürgerstag zu Basel gewesen, anheimsch worden, vnd vns, was da gehandlet, anzöigt, darby wir ouch vs dem Abscheid vernommen, wie Churfürsten ꝛc. von Saxen sich vff dem Tag zu Schmalkalden merken lassen: So nun üwer vnd vnser christenlich Mitbürger von Zürich und Basel, ouch wir vns der Bekanntnus, so Jr von wegen des Sacraments Kays. May. vff dem Richstag zu Ougspurg fürgetragen, verglychen wöltend, söltend wir in den christlichen verstand genommen wärden ꝛc. Zu dem die Bekandtnus berichtswyß durch Martinum Luther darüber geben, verläsen, haben wir etwas befrömbdens darab empfangen, nit das wir den Artikel vnd Luthers verstand verwerffind oder unchristenlich haltind, sonders darumb das derselbig etwas dünkler, dann aber vff vnser Disputation, darby üwer Predicanten ouch gewesen, darvon geredt, gedisputiert, vnd erhalten, vnd bißhar vnd noch fürer (ob Gott wil) gehalten vnd geprediget ist worden: Sölten wir nun von heiterer Bekandtnus stan und den verdunkleten verstand annemmen,

*) Vergl. Müller VII. 321.

was ärgernuß, nit allein vnsern Kylchen, so noch zart, einfaltig vnd nüw, sonders menklichem darus volgen wurd, ja ouch ettwas abfalls zu besorgen, habt Jr, als die wysen, lychtlich zu ermessen, vnverhelt ander vrsachen, die wir von kürtze wegen fallen lassen, deßhalb vns dheins wegs gepüren will, die Bekandtnus also anzunemmen, sonders wiewol Jr vnd üwer Predicanten bester meynung vnd zu fürderung der Eer Gottes söllichs fürgetragen vnd üch gevallen lassen, gantz abgeschlagen. Ob aber den Fürsten vnd Stetten, so Christum bekennend vnd verjächend, gmeint vnd glägen wil syn, einen christenlichen verstand mit vns zu machen, lut gestelter Notel, damit Sy vnd wir by der warheit vnd göttlichem wort belyben mögind, wöllend wir gern losen, vnd darinne handlen nach vnserm erbieten, durch vnsern Botten nächst zu Basel eröffnet, so vern der artikel obbemelt, berürend das Sacrament, vnderlassen werde, und wir deßhalb vnersucht belybend, dann vns nit bedünken wil, das es vonnöthen, sonders gantz vnfruchtbar syn, das der Dingen in söllichen vereinungen meldung beschäche, sonders dero gantz geschwigen, vnd einem jeden vnverbunden zugelassen, zu glouben das er getrüwet, mit H. Gschrifft zu erhalten. Darby werdend wir mit Hilf und Gnad Gottes vnverrukt belyben, vnd den walten lassen, von deßwegen wir vns in alle gefar gelassen vnd begäben haben. Harumb an üch vnser brüderlich vermanen, höchste Bitt, und trungenlich Begär, Jr vns söllichs nit zu argem messen, noch uffnemen wöllind, vnd vns an Orten, da es sich gebürt, für entschuldiget haben, wiewol von großen nödten, das dieser Handel in großer geheimnus belybe, da durch denen, so dem Gottswort anhängig, kein vnwill, vnd den Widerwärtigen kein Froüd dahar zustande ꝛc. Der

allmächtig wöll vns allen sin gnad verlyhen, das wir by sinem wort belybend, vnd von menschlichen gewalts wegen vns weder darzu noch darvon wysen noch trengen lassend.

Datum 24. Februarii 1531.

Schultheiß vnd Rath
zu Bern.

XXVI.

Der Rath zu Basel an denjenigen zu Zürich.

15. März 1531.

Zürchersches Staatsarchiv CCCCXXXI. 3. *)

An Burgermeister vnd Rhat der Statt Zürich.

Vnser früntlich willig Dienst, vnd was wir Eeren, liebs und guets vermögen allzeit bereit zuvor. Fromm, Fürsichtig, Ersam, wyß, insonders guten Freündt, getrüwen lieben Eydtgnossen, vnd christenlich Mitbürger. Demnach wir unsere Botten, so vff nechsten Burgertag by euch gewesen, zusampt den Antworten, die Jr, ouch üwer vnd vnser lieb Eydgnossen und christenlich Mitbürger von Bern, üwern vnd vnsern fürgeliebten Freünden vnd christenlichen Mitbürgern von Straßburg, vonwegen irer Bekantnus des Sacraments, uff jüngstge-

*) Veranlaßung zu diesem Schreiben gab die Abneigung Zürichs, dem Schmalkaldischen Bündniß beyzutreten, insofern dasselbe auf das Fundament der von Buzer vorgeschlagenen Formel zu Aussöhnung der theologischen Parteyen begründet werden sollte. Vergl. darüber Müller VII. ff.

haltenem Rychstag zu Augspurg der Röm. Kays. Maj. überantwortet zu geben vermeint, allen inhalts verstanden, ouch daruff üwere versigelten antwurten, sampt üweren begeren, die zu dem fürderlichsten unsern Mitburgern von Straßburg zuzuschicken, empfangen; haben wir, unangesehen, das wir üch, unsern liebsten Freünden, allezit dienstlichs gefallen zu bewysen, geneigt, üwere antworten noch nit fürgeschickt, sonder der ursach hinderhalten, das sich üwere antworten dahin strekhen und dermaßen ansehen lant, als ob wir und Straßburg (die doch bishar, und ob Gott will, noch) in disem Artikel eines gloubens gsyn, jetz gespallten und zweygig; was ergernuß, lasts, nachteil und geuerden, uns und allen Liebhabern göttlicher wahrheit hievon entspringen, und zu was freüden dise Spaltung unsern widerwärtigen diene, können wir baß betruren, dann mit Worten aussprechen. Nun will uns aber bedünken, getrüwen lieben Eydgnossen und christenlichen Mitburger, so Ir, und wir disen Handel, wie der an imme selbs, mit christenlichem Hertzen treüwlich erwegen, das wir uns unverletzlich göttlicher Eren und der warheit, so wir hierinn am fürderlichisten bedencken, wol einer früntlicheren und glycheren antwort vereinbaren mögen. Und diewyl unsere christenliche Mitbürger von Straßburg uns alhie uff jüngstem Burgertag heiter angezeigt, das des artikels vom Sacrament in uffrichtung christenlichen verstands, mit dheinem wort schriftlich gedacht, darzu hat es unsers verstands gar nit die meynung, das wir uns in die Straßburger Bekantnus verpflichten söllen, sunder dieweil wir, durch unsere widerwertigen, by den auslendigen, als ob wir in des Heren Nachtmal nützit anders, dann bloß wyn und Brodt hätten, und den Lyb Christi, so für uns gestorben,

nit mit gloubigen andechtigen Hertzen, geistlich, zu einer Spyß der Seelen begerten zu empfahen, mit vnwarheit vßgossen vnd verbittert: Haben vnsere Mitburger von Straßburg begert, das wir zu auslöschung söllicher verbitterung, ouch vmb willen, das die Liebe vnd das vertruwen, by den christenlichen Fürsten vnd Stetten dester höher gegen vns zuneme, vns vernemen lassen, ob wir vns deren von Straßburg Bekantnus vnverworffen, mögen gefallen lan, vnd die nit für vnchristenlich halten. Dieweil nun allein das Jr begehren, vnd wir in üwern antworten, das Jr die Bekantnus und Butzers Lütterung gleich wie wir (die sunst mit üch das der Lyb Christi nit natürlich, lyblich, substantzlich oder wesentlich genossen werden möge, bekennend), nit verwerffend, noch vnchristenlich haltend, befindend: will vns getrüwen lieben Eydgnossen vnd christenlichen Mitburger not und gut syn bedunken, das wir vns vmb üffnung vnd merung göttlicher Eren sins Heiligen worts, vnd brüderlicher Liebe, das alles wir vns am höchsten, ouch mit vergessenheit vnser Selbs ruhm, sollen lassen angelegen syn, einer glychen antwort entschließen, uff ein solche oder beßere maß, das wir vnserer christenlichen Mitburgern von Straßburg bekanntnus vonwegen des Sacraments des Lybs und Bluts Jesu Christi, Kays. May. uff jüngstgehaltenem Richstag zu Ougspurg, überantwortet, zusampt Doctor Martin Bützers erlüterung, vnuerworffen und für christenlich halten, vnd wo den Fürsten vnd Städten, die Christum bekennen, vnd verjechen, einen christlichen verstand lut gestellter Notel, damit sy vnd wir, by der warheyt und göttlichem wort bliben mögen, mit vns zu machen, gemeynt vnd gelegen, wellen wir red darvon hören, vnd vns gepürlich erzeigen ꝛc.

Hiemit hätten wir, getrüwen lieben Eydgnossen, vns nützid verpflichtet noch von Handen geben, vnd mögend ouch mit guter Conscientz die vnbegerten, unnöthigen, nüwen Bekantnus und verpflichtung des gloubens, bis wir darumm wyter dann jetzt beschehen ersucht, wol underlassen, vnd irret vns nüt, das wir deren von Straßburg Bekantnus, wiewol die ettwas dünkler, dann in Bernischer Disputation darvon geredt, begriffen, vngestrafft für christenlich hallten, dann dieweil man sich deshalbs der worten Christi gebrucht, vnd das on alle gefar, dörfen wir die dünkle nüt schühen, wir müsten sunst ouch dem Bapst recht geben, der mit vil andern Sprüchen in H. Schrift, auch disen, das wir durch den glouben selig werden, als dunkel verworffen hat. Es haben ouch sich die gloubigen der reden, das wir durch das Blut Gottes erlößt syen, so doch die Schrifft also sagt, umb der Nestorianer willen, (die ein treffenlich abschühen darvon trugen) gar nit verzihen wellen. Warum solten dann wir vns der worten Christi, ob die, den vnwissenden, wie den Capernaitẹn, dunkel, nit gebruchen. Es haben die alten gelerten, wann sy im Handel des Sacraments geschriben, umb der vnersamen vnd vnwissenden willen, nit vnderlassen, sich der Schrifftlichen worten zugebruchen, wiewol sy zu besserm bericht gemeinlich hinzugesetzt: Es wüssend die berichten, was gesagt wird. Ja göttlicher befelch war vnd ist, der Berlin und des Heiligtums wol acht zu nemmen. Es sind aber die wort, in vilgemelter Bekantnus dannocht also luter, das ouch die Kays. May. ꝛc. deßglychen die Lutterischen Herren und Städt solche von iren meinungen wol underscheyden, vnd darby abnemmen können, das diese bekantnuß, als die allein vom geistlichen essen soll und muß ver-

standen werden, mit irem natürlichen, lyblichen, Substantzlichen oder wesenlichen Lyb, den sy zu essen begehren, gar kein gemeinschafft hat, darum sich ouch weder Bäpstler noch Lutersche diser Confession vnterschriben; das aber in gehaltner Disputation zu Bern etwas klarer in disem Handel geredt, ist nach disputirender art beschehen, vnd aber der warheit hie und dort, nüt genommen, dann glich wie schier alle artikel des gloubens, in christenlichen Gesprächen me vnd heiterer, dann in gemeiner Bekantnus erlütteret werden möchten, vnd aber der warheit mit gemeiner Bekantnus nützit genommen, also ist ouch hie in disem Handel, vnangesehen, das in gehaltner Disputation etwas klarer hievon geredt, der warheit mit dieser gemeinen Bekantnus nüt genommen. Zu dem allen können wir nit finden, das sich vilgemeldte Bekantnus, wider die vßgeschribne proposition, so also lutet, das der Lyb und Blut Christi, wesentlich und lyblich in dem Brodt der Danksagung empfangen werd, (mag mit biblischer Schrifft nit bybracht werden,) mit einem wort stelle. Es sind aber, vnserer achtung, die obgemeldten wort, von welcher wegen sich die Disputation erhaben, namblich: wesentlich, lyblich vnd derglichen, in Straßburgischer Bekantnus, nit allein nit begriffen, sunder im grund sy vffgehaben vnd abgestellt. Das Jr aber fürsorg tragen, diewyl in der Bekantnus stat, das der Hrrr, wie in sinem letzten Nachtmal, also auch hüttigs Tags, sinen Jüngern vnd gloubigen, wenn sy solliches sin H. abendmal halten, lut siner wort: nemend, essend, das ist min Lyb ꝛc. und trinkend alle drauß, diser Kelch ist min Blut ꝛc., in diesem Sacrament sinen waren Lyb, und wares Blut, warlich zu essen und trinken gibt zu einer Spys Jrer Seelen vnd ewigem leben ꝛc. das schon hiemit das Bapst-

vnd Luterthum wider uffgericht ꝛc. können wir nit also verstan, dann so wir die vilgemeldte Bekantnus im grund erwegen, befinden wir heiter, das die allein gar vff Christum, also daß er, Christus, der seye, der sich selbs gibt, lut der worten: das ist min Lyb. Dargegen wil der Papist das er der Päpstler, in kraft der worten: das ist min Lyb, den Lyb Christi mache vnd gebe, welcher gewalt den Papisten oder Lutherischen, in diser Bekantnus nit allein nit gegeben, sonder gar von Handen gerissen, allein Christo dem wahren Geber zugeschriben wirdt. Es gibt sich aber Christus nit einem jeden, sonder allein sinen gloubigen, vnd so dann der gloub im Nachtmal des Herren, in betrachtung der guthat Christi, in hörung der worten der verheissung geübt, wird die gloubige Seel der edlen Spys nit beroubet. Der Papist gibts imme selbs zu, und den worten. Die Bekantnus aber, wie auch wir, sollend das vff Christum vnd vff den glouben, in das verheißen Christi, nit vff den Pfaffen, noch uff die bloßen wort stellen, darumb ist hie weder Bapst noch Lutherthum zu besorgen. Es schüht vns ouch ab den worten in vilgemeldter Bekantnus gar nit, da die Straßburger sprechen das Christus sinen waren Lyb vnd wares Blut warlich zu essen vnd trinken gibt, zu einer Spys der Seelen und ewigem Leben, dann so Christus selbs spricht: Min Fleisch ist eine wahre Spys, vnd min Blut ist ein wahres Trank ꝛc. warum wolten wir vns dann beschämen, hierinn der heiligen worten Christi zu gebruchen. Ja Christus selbs ist vnserer Seelen Spys und Trank, das bekennen wir also styff, das wir für ein Schmach oder lästerung hielten, so jemands wider vns sagte, das wir in des Heeren Nachtmal nützid dann schlecht Brodt vnd wyn, oder nit me dann schlecht ein

bloß Zeichen des Lybs und Bluts Christi empfangen hätten, wir berümen vns me, das wir im wahrem glouben den Lyb Christi also empfahen, das wir sines Lybs, als vnsers einigen Houpts, gliedes, in Jme vnd er in vns lebe, vnd wir am jüngsten Tag durch Jn vnd in Jme in die ewige Froüd vfferstahn werden. Welichs alles durch Martin Luther gnugsam erklärt ist.

Demnach, getrüwen lieben Eydgnossen vnd christenlichen Mitburger, ist an üch vnser Brüderlichs, Christenlichs und Frúntlichs Begehren, Jr wellen, wie wenig das sey, so von vns ervordert, ouch wie mit guter Conscientz one abbruch der warheit, angeregtem Begern durch vns gewilfart, vnd so das geschicht, was guts darvon entstan, vnd wo Jr vff üwer meynung verharren, was schadens darvß entspringen werde, *mit* deymüthigem christenlichem Hertzen bedenken, üch mit vns in ein glychförmige Antwort, wie da oben gemeldet, begeben, vns die by disem allein darum gesandten zusenden, vnd üch daran vnser widerwertigen Nachred, vnd noch weniger, das Jr vor andern by den ersten des Herren wyngarten zu pflanzen berufft, nit allein nit verhindern lassen, sondern bedenken, das die Christen vmb fürderung göttlicher Eeren allerley gespött gedulden, ouch die zur eilften Stund ir arbeit angehept, die erste Besoldung empfangen rc. das wir one Zwyffel Gott vnserm Schöpffer gefallen, zu merung des Evangelii dienen, vnd vnsern widerwärtigen Jrs bösen Fürnemmens nit wenig brechen. Es ist doch allein darum zu thun, das wir vnserer Mitburgeren Bekantnus vnverworffen vnd christenlich blyben lassen. Vnd so man dann mit dem ein benügen hat, warum wollen wir wyter louffen, dann wir erfordert? oder dem, das wir nit verwerffen, vmb so guter christen-

licher Handlung willen, nit die Eer geben, das wir es christenlich blyben lassen, so wir doch im Hopthandel gantz eins sind? Das wöllend, wie es warlich beschicht, im besten von vns vermerken, vnd vmb Christi, der Eeren Gottes vnd der warheit willen, vnser einfaltigen meynung zufallen, damit wir vngetrennt, mit glycher antwort erschinen. Das wollend wir vm öch mit unsgespartem Lyb vnd Gut treuwlich verdienen. Lieben Eydgnossen, erwägen die sach mit vliß. Es ist warlich hier kein gefar zu besorgen. In diser Stund haben vns die von Straßburg vmb antwort ervordert vnd anzeigt, wie der Churfürst von Sachsen vff Sonntag Judica einen andern Tag gen Schmalkalden, die verein zu beschliessen, beschriben, den sy besuchen, vnd gern mit vnser antworten erschinen wolten. Der bahrmherzig Gott verlich üch vnd vns allen sin gnad. Datum Mittwochs den XV Martii 1531.

Jacob Meyer Burgermeister
und Rhat der Statt Basel.

XXVII.

Bericht über Rudolf Kollins Abordnung an den Französischen Bothschafter in Solothurn.

7. April 1531.

Simmlerische Sammlung XXVIII. *)

Rudolff am Bül, so man nempt Colinus, ward mit folgendem Empfelch von minen Herren den heymlichen zu

*) S. Mülller VII. 322.

dem Mägeret (Französ. Ambassadoren) abgefertigt vnd referirt wie folget Anno 1531. Ipsa Die Parasceves.

Empfelch.

Sidmal ein gächer vnd schwärer *) krieg ingfallen sye, der ein zyt möcht wären mit großen kosten, vnd der Künig noch ettwas fridgelts M. gn. H. schuldig sye, so lässent M. gn. H. an inn den General bringen, als an Jren guten fründ, ob er rathen wölte, das M. gn. H. sömliche verfallen schuld in ettlichen weg an den Künig erforderent vnd heischend, vff das sy den Krieg gegen den Hispaniern, die allweg dem Künig widerstand, dester baß verfüren möchtend 2c.

Antwurt.

Er sye bereit und gutwillig das best ze thun vnd ze rathen M. H. alle zyt, darumb rath er M. gn. H. das sy des fridgelts halb jetzmal by dem zyl und bezalung blibent, so vormals bestimpt sye, vnd von innen vnd anderen orten der Eydgnoschafft angenommen vff gemeinen tagen. Dann wo ein ort bezalt wurde, so wölten ouch die andren bezalt syn, das dem Küng zu schwär wäre, dann er vß Erkantnuß gemeiner Eydgnossen jetzmal müßte die verdienten söld vßrichten, welche gehörtent witwen vnd waisen 2c.

Aber in disem Monat wölle er M. gn. H. geben 2 tusend gulden, und die andere bezalung ouch uff bestimpte vnd ingangne zil M. H. zum ersten flyßig vßrichten. Sömlichs rathe er M. H. vnd bitte sy ouch früntlich sömlichen statt zethun 2c.

Uß Red vnd widerred han ich dises verstanden.

---

*) Der Müsserkrieg.

Der Küng ist weder persönlich noch mit Bottschafft
e Camara by dem Keyser gsyn, hatt ouch nit verwil-
jett dem Keyser vnsern glouben zeverfolgen noch vßze-
erüten, wie wol er durch die Finger lugt vnd vil glichs-
iet, durch des Keysers willen, vß der vrsach, das der
Küng mög ansprächen zu siner Kinden handen das Her-
ogthumb Meyland, mit verwilgung vnd one ynred
es Keysers, welches uff der ban ist mit besonderen
adtschlegen 2c. Wo das geschicht, so acht der Küng
es Keysers nüt vil me, sunders möcht lyden, wo er
eemindert würde vor oder nach 2c.

Darumb, sidmal die louff sich jetz vff krieg züchent
vider den Keyser, welches der Künig wol erlyden mag,
wil der General an den Küng lassen langen, ob der
Küng ein heimlichen zuschub an gelt thun wölte, M.
n. H. wo ein krieg wider den Keyser anginge, vnd
esse U. W. wüssenhafft machen, alsbald er antwurt
arumb empfacht.

Der general rath, Mr. Ulrich söll durch ein ge-
chribnen brieff dem Küng rechnung gäben des gloubens
er christenlichen Stetten, vnd verantwurten ettlich ar-
ikel, so man dem Küng falschlich fürgibt, vnd besun-
er das man keine Oberkeit solle han 2c. vnd den brieff
em general zu schicken 2c.

VI Kronen für die zerung geschenkt,
darvon verzert, schmid vnd sattler vnd roßlon
V lb.
das übrig überantwurt hie v. Ersamen wysheit.

dem Mågeret (Französ. Ambassadoren) abgefertigt vnd referirt wie folget Anno 1531. Ipsa Die Parasceves.

Empfelch.

Sidmal ein gächer vnd schwårer *) krieg ingfallen sye, der ein zyt möcht wåren mit großen kosten, vnd der Künig noch ettwas fridgelts M. gn. H. schuldig sye, so lässent M. gn. H. an inn den General bringen, als an Iren guten fründ, ob er rathen wölte, das M. gn. H. sömliche verfallen schuld in ettlichen weg an den Künig erforderent vnd heischend, vff das sy den Krieg gegen den Hispaniern, die allweg dem Künig widerstand, dester baß verfüren möchtend ꝛc.

Antwurt.

Er sye bereit und gutwillig das best ze thun vnd ze rathen M. H. alle zyt, darumb rath er M. gn. H. das sy des fridgelts halb jetzmal by dem zyl und bezalung blibent, so vormals bestimpt sye, vnd von innen vnd anderen orten der Eydgnoschafft angenommen vff gemeinen tagen. Dann wo ein ort bezalt wurde, so wölten ouch die andren bezalt syn, das dem Küng zu schwår wåre, dann er vß Erkantnuß gemeiner Eydgnossen jetzmal müßte die verdienten söld vßrichten, welche gehörtent witwen vnd waisen ꝛc.

Aber in disem Monat wölle er M. gn. H. geben 2 tusend gulden, und die andere bezalung ouch uff bestimpte vnd ingangne zil M. H. zum ersten flyßig vßrichten. Sömlichs rathe er M. H. vnd bitte sy ouch früntlich sömlichen statt zethun ꝛc.

Uß Red vnd widerred han ich dises verstanden.

---

*) Der Müsserkrieg.

Der Küng ist weder persönlich noch mit Bottschafft e Camara by dem Keyser gsyn, hatt ouch nit verwil- lett dem Keyser unsern glouben zeverfolgen noch vßze- erüten, wie wol er durch die Finger lugt und vil glichs- iet, durch des Keysers willen, vß der vrsach, das der Küng mög ansprächen zu siner Kinden handen das Her- ogthumb Meyland, mit verwilgung und one ynred es Keysers, welches uff der ban ist mit besonderen adtschlegen 2c. Wo das geschicht, so acht der Küng es Keysers nüt vil me, sunders möcht lyden, wo er jemindert würde vor oder nach 2c.

Darumb, sidmal die louff sich jetz vff krieg züchent oider den Keyser, welches der Künig wol erlyden mag, o wil der General an den Küng lassen langen, ob der Küng ein heimlichen zuschub an gelt thun wölte, M. in. H. wo ein krieg wider den Keyser anginge, und iesse U. W. wüssenhafft machen, alsbald er antwurt iarumb empfacht.

Der general rath, Mr. Ulrich söll durch ein ge- ichribnen brieff dem Küng rechnung gäben des gloubens der christenlichen Stetten, und verantwurten ettlich ar- tikel, so man dem Küng falschlich fürgibt, und besun- der das man keine Oberkeit solle han 2c. und den brieff dem general zu schicken 2c.

VI Kronen für die zerung geschenkt,

darvon verzert, schmid und sattler und roßlon V ℔.

das übrig überantwurt hie v. Ersamen wysheit.

Das Recreditif
vff H. Rud. Collinum von H. Meigret, Franz. ambassadoren, lutet ulso:

Den gestrengen, vesten, Frommen, Fürsichtigen vnd wysen H. Bürgermeister, Obristmeister, vnd heimlich verordneten Räthen der Statt Zürich, minen sonders günstigen lieben Herren vnd Fründen.

Gestrengen, vesten, Fromm, Fürsichtig, wys, sonders günstig lieben H. vnd guten fründ, üch syind min gantz gutwillige Dienst mit erbietung aller Eren zu voren bereit. Uewer schriben, des datum stadt vff Samstag nach Judica letst verschinen, hab ich by bewisnen Rudolffen Collinum üwern Bürger empfangen, desglychen alles das Jr im beuolchen mir mündlich ze sagen, wol verstanden, daruff hab ich imm früntlich antwurt geben, üch bittende, Jr wellint in glycher wys, was er üch in minem namen wider anbringen wirt, glouben gäben, als wär ich selbs by üch da. Hiemit beuilch ich mich üch, vnd bitt den allmächtigen üch allzyt in s. H. Hut zu haben. Geschriben zu Solothurn vf den 5ten Tag Aprilii 1531.

Uewer allzeit gutwilliger diener vnd fründ.
Meigret.

XXVIII. a. und b.

Instructionen des Landgrafen von Hessen für seine beyden Abgeordneten nach Zürich und Straßburg, Alexander von Than und Hinz von Luther.

Zürchersches Staatsarchiv XLVII. 1. XXVIII. a. *)

I.

Instruction, was vonwegen vnser von Gotts gna-
n Philipsen, Lantgrauen zu Hessen, grauen zu Catzen-
nbogen ꝛc. vnser Hofdiener vnd lieber getrewer Alle-
nder von der Than, an die Ersamen vnd wisen, vn-
rn lieb- besondern Burgermeister vnd Rath zu Zürich,
agen vnd werben sol.

Erstlich soll er Innen vnsern gnädigen Willen vnd
les gut ansagen, vnd wo es Innen, als vnsern ge-
ewen Pundtsverwandten wol zustuhnde, hören wir fast
erne.

Zum andern Innen anzeigen. Nachdem sie jetzo
ns angezeigt haben, wie der Herr von Müß ettliche
re Potschafft Irer Pundtsverwandten, von den dreyen
ündten genannt der grav Pundt, so sy zum Herzogen
on Meilandt geschikt, vnabgesagt, aller Ehren vnuer-
aret, vnd über das sie sich nichts arges zu Imme
versehen gehabt, zwyschen Meilandt vnd sinen gebie-
n elendiglich ermordt, vnd zu stugken gehauwen, vnd
eiter gehandlet. Und was willens die von Zürich deß-

*) S. Müller VII. 328.

deßhalben seyen, Innen als Iren getrewen Pundts-verwanten Hilff vnd beystandt zuthun, vnd nachdem sy nit wüssen möchten, ob villeicht diese embörung nicht allein über die growen Pündter, sunder zur vnderdrückung der Evangelischgesinnten erdacht seyen, vnd ermanet und gebetten, vff Sie ein getreöwes gnädiges vffsehen zu haben, vnd in rüstung zu stehen ꝛc. Das alles haben wir verstanden, vnd das sich die Irrungen dermassen zutragen. Nachdem wir solche verhandelung gantz vnbillich dunket, nit gern gehört, hoffen doch der allmächtige solle die nochmals zu gutem schicken, vnd wolten Innen daruff nit bergen, daß wir noch zur zyt nichts vernemmen können, daß die Kayserl. May. vnser aller gnädigster Herr sich hieruff zuthun in übung oder rüstung stenn, wol sagt man, daß Ire May. nach Leüthen drachte, doch im schyn, als ob solich Volk wider die Türgken gebraucht werden solte, wiewol man dannoch dasselb auch nicht glaublich noch zur zyt erfaren, dann wir hoffen, was sich deßhalben begeben werde, wir wollen vnd werden dasselbig auch zytlich erfaren, vnd vns darinn mit getrewem flyssigem vffsehen, wie sich gebür, erzeigen, vnd so sich die Sachen weiter zu vnderdrükung der Evangelisch gesinnten, der von Zürich vnd vnser Pundtsverwandten zutragen wurden, denken wir vns mit Hilff des allmächtigen, darin vnser verwantnus gemeß vnd trostlich zu ertzeigen, in massen wir von Innen in glichem Fall zugescheen begeren vnd gern sehen. Vnd wo es die meinung haben solte, tragen wir keinen zweifel, man werde auch mit vns vnd vnser Partey hierniden in Landen etwas ansehen, hoffen aber auch zu Gott, der solle es nach sinem willen zum besten ordnen, wo sich dann die Sachen des Evangeliums verdruckungen halber, wie gemeldt, weiter einmischen

solten, vnd gegen Euch vnd andern vnsern Pundtgenossen mit der That etwas vorgenommen solt werden, wäre vnser gnädigs gesinnen, daß Sie vns Jr bedenken vnd rath, womit wir Innen zu Hilff kommen, oder in andre Weg ersprießlich syn könnten, anzeigen, vns wissen darinn zuschiken vnd zuhalten, vnd haben von stund an in vnsern Landern vffgebiethen lassen. Wir haben auch der Stadt Straspurgk in gleichnus wie Euch, angezeigt, Jren Rath vns anzuzeigen, wie sich in dise Sachen zuschiken syn solle, zu vrkunde geben (L. S.)

Philips L. z. Hessen.

XXVIII. b. *)

II.

Anbringen,

was vnser Diener Heintz von Luther, an die geheymen Räthe zu Zürich, vnd zum ersten an die verordneten des Kriegs der Statt Straßburg genempt die Dryzechner, vnd die geheymen des Raths der Statt Basel, vff die Schryfft, von denen von Zürich an vns gescheen, thun sol.

Zum ersten Innen vnsern gnedigen willen ansagen, vnd dann anzeygen, wie vns die von Zürich zum zweyenmale angezeygt haben, in was Beschwernus Sy gewachsen, betreffende die grawen Pündter, vnd den Zuzug von Hern Marx Sittichen von Embs, luth der ersten deren von Zürich Schrifft Copyen, die wir Jme hieby ouch zustellen lassen haben, vnd er den von Stras-

*) S. Müller VII. 328.

burg und Basel anzeygen soll, das sy also die Meynung, was die von Zürich an vns geschriben, darus vernemmen, vnd soll also daruff fürther erzellen: wiewol nu daruor angesechen möcht werden, das dise Sach die grawen Pündter, nachdem Sy die von Zürich, Basel und Straßburg, insonderheit nit angehör, ouch offentlich nit herflüßt vß Sachen des gloubens, vnserm Verstandt nit gehörig. Dem sye aber nun wie Im welle, können wir wol erachten, so Zürich und sin Anhang söllten vndergan, das es der fryen Ler des H. Evangelii in oberen Landen ein großen Nachteyl geberen wurde, ouch vns nit ein geringe Beschwernuß wär, wo den von Zürich oder Basel Nachteyl beschechen söllte, vnd sint derhalben geneygt, Zürich, Basel vnd Straßburgk vnser Bundsverwanten in Iren Nöten nit zu verlassen, mit müglicher Hilff byzustan. Wir wellen aber vermuten, diewil im Edtschlande durch das Regiment, die Knecht die er Marx Sittich daumbher vnd khein weiteren bescheid, gehept, vnd hinin hat wellen schicken, vmbgekert sin vnd vß dem Land haben müssen schweren, wie wir glouptlich bericht sind. Vnd dann ouch Pfalltzgraue Ludwig vns gestern ein Schrifft zugeschickt, deren wir Inen hieby Copyen zusenden, das es vff dißmalen die Meynung nit haben werde, das man die Evangelischen zu vnderthruken vnderstan werde, sonder das der Handel mit den grawen Pündtnern vnd dem vom Müß, mer vß vnbedacht vnd vngeschiklickeyt, dann vß vorbedachtem Rathe gescheen sye, wiewol wir das für khein warheyt gewyßlich anzeygen khonten, diewyl doch des widertheyls gemüt dermaßen stee, solche Leere zu dempffen.

So es aber ye die Meynung haben söllt, das Zürich oder andere Evangelische überzogen werden sollten,

)er dermassen genotdrengt, das Sy müßten zur gegen-
eer greiffen, sind wir geneygt, wie obgemelt, Sy nicht
: verlassen.

Wie wir aber Innen söllten zu Hilff khommen,
arch was Wege vnd Mittel, wollen wir Innen hiemit
le Glegenheyt anzeygen, vnd daruff Iren Rath, vnd
as Sy darinn gesinnt zuthund, begeren, vnd das Sy
as das vnder Iren Siglen, by diserm vnserm Diener
ischiken.

Erstlich bedenken wir, nachdem sich vnser Nachpu-
en, als Männtz, Würtzburgk vnd andere gar nit em-
ören, ouch zuuermuten ist, sich solcher Sachen offent-
ch nit annemmen werden, khönen wir mit kheinen Fu-
en, nachdem wir mit Innen zum Theyl in Büntnuß
nd Eynungen sind, Sy angrifen, wo aber soliche vn-
er Nachpuren sich in sollichen Handel ließen, endge-
en üch, als vnsern Pundtgnossen, Hilff theten, müß-
en wir vns der Gepür nach, luth vnser Eynungen wol
e halten.

Zum andern, sollten wir Innen dann hienächst soweit
in anzal Rütther vnd Knecht schiken, wie wir nit vn-
eneygt, stunde zu besorgen, das sy geschlagen wurden,
e dann sy zu Innen khemen.

Söllten wir aber mit gantzer Macht hinuff ziechen
nd kheine frömbde Lüt in vnser Dienst haben, die in
iner yl nit zu überkommen sind, was Besorgnus vns
nd vnsern Landen daruff stunde, hetten Sy als die
erstendigen zu ermessen.

Sollten wir Innen aber ein gellt hinuff schiken, vff
as Sy selbst Leute damit bestellten, wie wir nicht
ngeneygt, besorgten wir wär Innen wenig mit be-
ulffen. Vff das aber Innen möchte stadtlich geholfen
verden, wo dann Sy, als nemmlich Zürich, Basel

vnd Straßburg des gmüts werend, vß erzellten vrsachen, zur gegenweer zu gryffen, vnd die zu suchen, die Iren widerwertigen Hilff vnd vorschub theten, wer vnser Rath vnd Bedenken, das solichs rädtlich mit einem Vorbedacht vnd geschiklichkeit angefangen wurde, so sy alsdann für gut anseche, das wir Innen zu Stür vnd Rettung, nebent Innen einen Zug gegen Iren widerwertigen thun solten, weren wir desselben nit vngeneygt, doch dergestallt, daß Zürich, Basel und Straßburg nebent vns vor einen Mann stehen, khein Theyl one den andern sich vertragen, ein Theyl dem andern Hilff mit Lüthen vnd gellt, nach sinem Vermögen, thete; dann Sy hetten zu bedenken, was gfar vns daruff stan würde, so wir söllten ußwendig Landts ziechen, vnser Lande vnd Lüthe halber, dann wir allweg besorgen müssen, das vns andre dryn züchen, deßhalben von nöthen thun welte, das wir vor einen Mann stunden.

Was nun das Ir gemüt wäre, söllten Sy vns vnder Iren Siglen zuschyken.

So Jnen ein sölicher Ratschlag gefallen wellte, wär vnser Bedenken, das Sy vffs aller stillest damit vmbgiengend, nur so wenig tädtlicher Handlung, als Sy immer khönten, gegen Iren widerwärtigen uff dißmalen fürnemmen, sondern einer Zit einig wurden, zu welcher Zit man zuglich zur gegenweer gryffen sollte.

Dann Sy khönten bedenken, das vns vnmöglich wäre, in einer solchen yl, mit einer großen Macht vff zu sin vnd vß vnserm Lande zuziechen.

Sollten wir vnsere Land gantz bloß lassen stan vnd hinweg ziechen, wär es mit gar wenig Lüthen ynzunemmen, vnd khönten ouch mit vnsern Landseßen, zu Fuß, one Kriegslüthe, wenig vßrichten.

Sollten wir aber ein stadtlichen Zug thun, der Jnen vnd vns allen zu nutz keme, vnd nit zu großem verderben, so müssen wir zum allerwenigsten Sechs wuchen zuvoren haben, frömbde Rüther vnd Kriegslüth zu Fuß zuwegen zu bringen, dann so wir frömbde Lüth haben, khönen wir vnser Land dester besser ouch bestellen, vnd dester ansechenlichern Zug vnser aller widerwertigen zu Nachtheyl thun.

Hieruff ist vnser Begeren, was Jr gemüt hierin sye, vnd was Sy für notdurftig ansicht, vns vnder Jren Siglen, by disem vnserm Diener zu ze schryben, oder nebent demselben vnserm Diener ein Potschafft mit gnugsamem gewallt vnd Jnstruction zu vns zuschiken: so sind wir des gemüts, so Zürich, Basel vnd Straßburg vns den letsten Fürschlag zuschryben, wie obgemelt, dem nach zu khomen, es wär dann, das es vns vnmöglich zu frömden Lütheu zukhomen wäre, welchs wir vns doch gar nit vorsechen wellen. Vnd Summa, wir sind geneygt ein gnedigs guts vffsechen vff sy zu haben, vnd sy mit möglicher Hilff, nach luth vnserer Eynung, vnd darüber, wie vor Jnen hiemit zu geschryben, nit zu verlassen, vns ouch zu Jnen versechen, sy hinwiederumb in glychem valle by vns ouch thun werden. Vnd will vonnöthen syn, dise Sachen, so Jnen diser letster Weg gefallen würde, in großer geheimb zu halten ꝛc.

Ob Jnen aber der andern Weg einer gefallen würde, oder Sy ein ander Bedenken hetten, wie wir Jnen khönten oder möchten Hilff tün, das mögen Sy vns ouch anzeygen.

Vnd das wir an Sy alle nur dise einige Jnstruction gestellt, haben wir darumb gethan, das gemeldter vnser Diener die dester füglicher by Jme füren möge, ob er ouch niderläge, das er dieselb unvermerkt by Jme behalten vnd verbergen khönte.

dem Mågeret (Französ. Ambassadoren) abgefertigt vnd referirt wie folget Anno 1531. Ipsa Die Parasceves.

Empfelch.

Sidmal ein gåcher vnd schwårer *) krieg ingfallen sye, der ein zyt möcht wåren mit großen kosten, vnd der Kůnig noch ettwas fridgelts M. gn. H. schuldig sye, so lässent M. gn. H. an inn den General bringen, als an Iren guten frůnd, ob er rathen wölte, das M. gn. H. sömliche verfallen schuld in ettlichen weg an den Kůnig erforderent vnd heischend, vff das sy den Krieg gegen den Hispaniern, die allweg dem Kůnig widerstand, dester baß verfůren möchtend 2c.

Antwurt.

Er sye bereit und gutwillig das best ze thun vnd ze rathen M. H. alle zyt, darumb rath er M. gn. H. das sy des fridgelts halb jetzmal by dem zyl und bezalung blibent, so vormals bestimpt sye, vnd von innen vnd anderen orten der Eydgnoschafft angenommen vff gemeinen tagen. Dann wo ein ort bezalt wurde, so wölten ouch die andren bezalt syn, das dem Kůng zu schwår wåre, dann er vß Erkantnuß gemeiner Eydgnossen jetzmal můßte die verdienten söld vßrichten, welche gehörtent witwen vnd waisen 2c.

Aber in disem Monat wölle er M. gn. H. geben 2 tusend gulden, und die andere bezalung ouch uff bestimpte vnd ingangne zil M. H. zum ersten flyßig vßrichten. Sömlichs rathe er M. H. vnd bitte sy ouch frůntlich sömlichen statt zethun 2c.

Uß Red vnd widerred han ich dises verstanden.

---

*) Der Můsserkrieg.

Der Küng ist weder persönlich noch mit Bottschafft
ze Camara by dem Keyser gsyn, hatt ouch nit verwil-
gett dem Keyser unsern glouben zeverfolgen noch vßze-
zerüten, wie wol er durch die Finger lugt und vil glichß-
net, durch des Keysers willen, vß der vrsach, das der
Küng mög ansprächen zu siner Kinden handen das Her-
zogthumb Meyland, mit verwilgung und one ynred
des Keysers, welches uff der ban ist mit besonderen
radtschlegen ꝛc. Wo das geschicht, so acht der Küng
des Keysers nüt vil me, sunders möcht lyden, wo er
gemindert würde vor oder nach ꝛc.

Darumb, sidmal die louff sich jetz vff krieg züchent
wider den Keyser, welches der Künig wol erlyden mag,
so wil der General an den Küng lassen langen, ob der
Küng ein heimlichen zuschub an gelt thun wölte, M.
gn. H. wo ein krieg wider den Keyser anginge, und
desse U. W. wüssenhafft machen, alsbald er antwurt
darumb empfacht.

Der general rath, Mr. Ulrich söll durch ein ge-
schribnen brieff dem Küng rechnung gäben des gloubens
der christenlichen Stetten, und verantwurten ettlich ar-
tikel, so man dem Küng falschlich fürgibt, und besun-
der das man keine Oberkeit solle han ꝛc. und den brieff
dem general zu schicken ꝛc.

VI Kronen für die zerung geschenkt,
darvon verzert, schmid und sattler und roßlon
V ℔.
das übrig überantwurt hie v. Ersamen wysheit.

Das Recreditif
vff H. Rud. Collinum von H. Meigret, Franz. ambassadoren, lutet ulso:

Den gestrengen, vesten, Frommen, Fürsichtigen und wysen H. Bürgermeister, Obristmeister, vnd heimlich verordneten Räthen der Statt Zürich, minen sonders günstigen lieben Herren vnd Fründen.

Gestrengen, vesten, Fromm, Fürsichtig, wys, sonders günstig lieben H. vnd guten fründ, üch syind min gantz gutwillige Dienst mit erbietung aller Eren zu voren bereit. Uewer schriben, des datum stadt vff Samstag nach Judica letst verschinen, hab ich by bewisnen Rudolffen Collinum üwern Bürger empfangen, desglychen alles das Jr im beuolchen mir mündlich ze sagen, wol verstanden, daruff hab ich imm früntlich antwurt geben, üch bittende, Jr wellint in glycher wys, was er üch in minem namen wider anbringen wirt, glouben gäben, als wär ich selbs by üch da. Hiemit beuilch ich mich üch, vnd bitt den allmächtigen üch allzyt in s. H. Hut zu haben. Geschriben zu Solothurn vf den 5ten Tag Aprilii 1531.

Uewer allzeit gutwilliger diener vnd fründ.
Meigret.

XXVIII. a. und b.

Instructionen des Landgrafen von Hessen für seine beyden Abgeordneten nach Zürich und Straßburg, Alexander von Than und Hinz von Luther.

Zürchersches Staatsarchiv XLVII. 1. XXVIII. a. *)

I.

Instruction, was vonwegen vnser von Gotts gna-
n Philipsen, Lantgrauen zu Hessen, grauen zu Catzen-
nbogen rc. vnser Hofdiener vnd lieber getrewer Alle-
nder von der Than, an die Ersamen vnd wisen, vn-
rn lieb- besondern Burgermeister vnd Rath zu Zürich,
agen vnd werben sol.

Erstlich soll er Innen vnsern gnädigen Willen vnd
les gut ansagen, vnd wo es Innen, als vnsern ge-
ewen Pundtsverwandten wol zustuhnde, hören wir fast
erne.

Zum andern Innen anzeigen. Nachdem sie jetzo
ns angezeigt haben, wie der Herr von Müß ettliche
re Potschafft Irer Pundtsverwandten, von den dreyen
ündten genannt der grav Pundt, so sy zum Herzogen
on Meilandt geschikt, vnabgesagt, aller Ehren vnuer-
aret, vnd über das sie sich nichts arges zu Imme
versehen gehabt, zwyschen Meilandt vnd sinen gebie-
n elendiglich ermordt, vnd zu stugken gehauwen, vnd
eiter gehandlet. Und was willens die von Zürich deß-

*) S. Müller VII. 328.

deßhalben seyen, Innen als Iren getrewen Pundts-verwanten Hilff vnd beystandt zuthun, vnd nachdem sy nit wüssen möchten, ob villeicht diese embörung nicht allein über die growen Pündter, sunder zur vnderdrückung der Evangelischgesinnten erdacht seyen, vnd ermanet und gebetten, vff Sie ein getreöwes gnädiges vffsehen zu haben, vnd in rüstung zu stehen 2c. Das alles haben wir verstanden, vnd das sich die Irrungen dermassen zutragen. Nachdem wir solche verhandelung gantz vnbillich dunket, nit gern gehört, hoffen doch der allmächtige solle die nochmals zu gutem schicken, vnd wolten Innen daruff nit bergen, daß wir noch zur zyt nichts vernemmen können, daß die Kayserl. May. vnser aller gnädigster Herr sich hieruff zuthun in übung oder rüstung stenn, wol sagt man, daß Jre May. nach Leüthen drachte, doch im schyn, als ob solich Volk wider die Türgken gebraucht werden solte, wiewol man dannoch dasselb auch nicht glaublich noch zur zyt erfaren, dann wir hoffen, was sich deßhalben begeben werde, wir wollen vnd werden dasselbig auch zytlich erfaren, vnd vns darinn mit getrewem flyssigem vffsehen, wie sich gebür, erzeigen, vnd so sich die Sachen weiter zu vnderdrükung der Evangelisch gesinnten, der von Zürich vnd vnser Pundtsverwandten zutragen wurden, denken wir vns mit Hilff des allmächtigen, darin vnser verwantnus gemeß vnd trostlich zu ertzeigen, in massen wir von Innen in glichem Fall zugescheen begeren vnd gern sehen. Vnd wo es die meinung haben solte, tragen wir keinen zweifel, man werde auch mit vns vnd vnser Partey hierniden in Landen etwas ansehen, hoffen aber auch zu Gott, der solle es nach sinem willen zum besten ordnen, wo sich dann die Sachen des Evangeliums verdruckungen halber, wie gemeldt, weiter einmischen

solten, vnd gegen Euch vnd andern vnsern Pundtgenossen mit der That etwas vorgenommen solt werden, wäre vnser gnädigs gesinnen, daß Sie vns Jr bedenken vnd rath, womit wir Innen zu Hilff kommen, oder in andre Weg erspriesslich syn könnten, anzeigen, vns wissen darinn zuschiken vnd zuhalten, vnd haben von stund an in vnsern Landern vffgebiethen lassen. Wir haben auch der Stadt Straspurgk in gleichnus wie Euch, angezeigt, Jren Rath vns anzuzeigen, wie sich in dise Sachen zuschiken syn solle, zu vrkunde geben (L. S.)

Philips L. z. Hessen.

XXVIII. b. *)

II.

Anbringen,

was vnser Diener Heintz von Luther, an die geheymen Räthe zu Zürich, vnd zum ersten an die verordneten des Kriegs der Statt Straßburg genempt die Dryzechner, vnd die geheymen des Raths der Statt Basel, vff die Schryfft, von denen von Zürich an vns gescheen, thun sol.

Zum ersten Innen vnsern gnedigen willen ansagen, vnd dann anzeygen, wie vns die von Zürich zum zweytenmale angezeygt haben, in was Beschwernus Sy gewachsen, betreffende die grawen Pündter, vnd den Zuzug von Hern Marx Sittichen von Embs, luth der letsten deren von Zürich Schrifft Copyen, die wir Jme hieby ouch zustellen lassen haben, vnd er den von Stras-

*) S. Müller VII. 328.

burg und Basel anzeygen soll, das sy also die Meynung, was die von Zürich an vns geschriben, daraus vernemmen, vnd soll also daruff fürther erzellen: wiewol nu daruor angesechen möcht werden, das dise Sach die grawen Pündter, nachdem Sy die von Zürich, Basel und Straßburg, insonderheit nit angehör, ouch offentlich nit herflüßt vß Sachen des gloubens, vnserm Verstandt nit gehörig. Dem sye aber nun wie Im welle, können wir wol erachten, so Zürich und sin Anhang söllten vndergan, das es der fryen Ler des H. Evangelii in oberen Landen ein großen Nachteyl geberen wurde, ouch vns nit ein geringe Beschwernuß wär, wo den von Zürich oder Basel Nachteyl beschechen söllte, vnd sint derhalben geneygt, Zürich, Basel vnd Straßburgk vnser Bundsverwanten in Jren Nöten nit zu verlassen, mit müglicher Hilff byzustan. Wir wellen aber vermuten, diewil im Edtschlande durch das Regiment, die Knecht die er Marx Sittich daumbher vnd khein weiteren bescheid, gehept, vnd hinin hat wellen schicken, vmbgekert sin vnd vß dem Land haben müssen schweren, wie wir glouptlich bericht sind. Vnd dann ouch Pfalltzgraue Ludwig vns gestern ein Schrifft zugeschickt, deren wir Jnen hieby Copyen zusenden, das es vff dißmalen die Meynung nit haben werde, das man die Evangelischen zu vnderthruken vnderstan werde, sonder das der Handel mit den grawen Pündtnern vnd dem vom Müß, mer vß vnbedacht vnd vngeschiklickeyt, dann vß vorbedachtem Rathe gescheen sye, wiewol wir das für khein warheyt gewyßlich anzeygen khonten, diewyl doch des widertheyls gemüt dermaßen stee, solche Leere zu dempffen.

So es aber ye die Meynung haben söllt, das Zürich oder andere Evangelische überzogen werden sollten,

oder dermassen genotdrengt, das Sy müßten zur gegen-weer greiffen, sind wir geneygt, wie obgemelt, Sy nicht zu verlassen.

Wie wir aber Innen söllten zu Hilff khommen, durch was Wege vnd Mittel, wollen wir Innen hiemit die Glegenheyt anzeygen, vnd daruff Iren Rath, vnd was Sy darinn gesinnt zuthund, begeren, vnd das Sy vns das vnder Iren Siglen, by diserm vnserm Diener zuschiken.

Erstlich bedenken wir, nachdem sich vnser Nachpuren, als Männtz, Würtzburgk vnd andere gar nit empören, ouch zuuermuten ist, sich solcher Sachen offentlich nit annemmen werden, khönen wir mit kheinen Fugen, nachdem wir mit Innen zum Theyl in Büntnuß vnd Eynungen sind, Sy angrifen, wo aber soliche vnser Nachpuren sich in sollichen Handel ließen, endgegen üch, als vnsern Pundtgnossen, Hilff theten, wüßten wir vns der Gepür nach, luth vnser Eynungen wol ze halten.

Zum andern, sollten wir Innen dann hienächst soweit ein anzal Rütther vnd Knecht schiken, wie wir nit vngeneygt, stunde zu besorgen, das sy geschlagen wurden, ee dann sy zu Innen khemen.

Söllten wir aber mit gantzer Macht hinuff ziechen vnd kheine frömbde Lüt in vnser Dienst haben, die in einer yl nit zu überkommen sind, was Besorgnus vns vnd vnsern Landen daruff stunde, hetten Sy als die verstendigen zu ermessen.

Sollten wir Innen aber ein gellt hinuff schiken, vff das Sy selbst Leute damit bestellten, wie wir nicht vngeneygt, besorgten wir wär Innen wenig mit beholffen. Vff das aber Innen möchte stadtlich geholfen werden, wo dann Sy, als nemmlich Zürich, Basel

burg und Basel anzeygen soll, das sy also die Meynung, was die von Zürich an vns geschriben, darus vernemmen, vnd soll also daruff fürther erzellen: wiewol nu daruor angesechen möcht werden, das dise Sach die grawen Pündter, nachdem Sy die von Zürich, Basel und Straßburg, insonderheit nit angehör, ouch offentlich nit herflüßt vß Sachen des gloubens, vnserm Verstandt nit gehörig. Dem sye aber nun wie Im welle, können wir wol erachten, so Zürich und sin Anhang söllten vndergan, das es der fryen Ler des H. Evangelii in oberen Landen ein großen Nachteyl geberen wurde, ouch vns nit ein geringe Beschwernuß wär, wo den von Zürich oder Basel Nachteyl beschechen söllte, vnd sint derhalben geneygt, Zürich, Basel vnd Straßburgk vnser Bundsverwanten im Iren Nöten nit zu verlassen, mit müglicher Hilff byzustan. Wir wellen aber vermuten, diewil im Edtschlande durch das Regiment, die Knecht die er Marx Sittich daumbher vnd khein weiteren bescheid, gehept, vnd hinin hat wellen schicken, vmbgekert sin vnd vß dem Land haben müssen schweren, wie wir glouptlich bericht sind. Vnd dann ouch Pfalltzgraue Ludwig vns gestern ein Schrifft zugeschickt, deren wir Inen hieby Copyen zusenden, das es vff dißmalen die Meynung nit haben werde, das man die Evangelischen zu vnderthruken vnderstan werde, sonder das der Handel mit den grawen Pündtnern vnd dem vom Müß, mer vß vnbedacht vnd vngeschiklickeyt, dann vß vorbedachtem Rathe gescheen sye, wiewol wir das für khein warheyt gewyßlich anzeygen khonten, diewyl doch des widertheyls gemüt dermaßen stee, solche Leere zu dempffen.

So es aber ye die Meynung haben söllt, das Zürich oder andere Evangelische überzogen werden sollten,

oder dermassen genotdrengt, das Sy müßten zur gegenweer greiffen, sind wir geneygt, wie obgemelt, Sy nicht zu verlassen.

Wie wir aber Innen söllten zu Hilff khommen, durch was Wege vnd Mittel, wollen wir Innen hiemit die Glegenheyt anzeygen, vnd daruff Iren Rath, vnd was Sy darinn gesinnt zuthund, begeren, vnd das Sy vns das vnder Iren Siglen, by disem vnserm Diener zuschiken.

Erstlich bedenken wir, nachdem sich vnser Nachpuren, als Männtz, Würtzburgk vnd andere gar nit empören, ouch zuuermuten ist, sich solcher Sachen offentlich nit annemmen werden, khönen wir mit kheinen Fugen, nachdem wir mit Innen zum Theyl in Püntnuß vnd Eynungen sind, Sy angrifen, wo aber soliche vnser Nachpuren sich in sollichen Handel ließen, endgegen üch, als vnsern Pundtgnossen, Hilff theten, wüßten wir vns der Gepür nach, luth vnser Eynungen wol ze halten.

Zum andern, sollten wir Innen dann hienächst soweit ein anzal Rütther vnd Knecht schiken, wie wir nit vngeneygt, stunde zu besorgen, das sy geschlagen wurden, ee dann sy zu Innen khemen.

Söllten wir aber mit gantzer Macht hinuff ziechen vnd kheine frömbde Lüt in vnser Dienst haben, die in einer yl nit zu überkommen sind, was Besorgnus vns vnd vnsern Landen daruff stunde, hetten Sy als die verstendigen zu ermessen.

Sollten wir Innen aber ein gellt hinuff schiken, vff das Sy selbst Leute damit bestellten, wie wir nicht vngeneygt, besorgten wir wär Innen wenig mit behulffen. Vff das aber Innen möchte stadtlich geholfen werden, wo dann Sy, als nemmlich Zürich, Basel

vnd Straßburg des gmüts werend, vß erzellten vrsachen, zur gegenweer zu gryffen, vnd die zu suchen, die Iren widerwertigen Hilff vnd vorschub theten, wer vnser Rath vnd Bedenken, das solichs rädtlich mit einem Vorbedacht vnd geschiklichkeit angefangen wurde, so sy alsdann für gut anseche, das wir Innen zu Stür vnd Rettung, nebent Innen einen Zug gegen Iren widerwertigen thun solten, weren wir desselben nit vngeneygt, doch dergestallt, daß Zürich, Basel und Straßburg nebent vns vor einen Mann stehen, khein Theyl one den andern sich vertragen, ein Theyl dem andern Hilff mit Lüthen vnd gellt, nach sinem Vermögen, thete; dann Sy hetten zu bedenken, was gfar vns daruff stan würde, so wir söllten ußwendig Landts ziechen, vnser Lande vnd Lüthe halber, dann wir allweg besorgen müssen, das vns andre dryn züchen, deßhalben von nöthen thun welte, das wir vor einen Mann stunden.

Was nun das Ir gemüt wäre, söllten Sy vns vnder Iren Siglen zuschryken.

So Inen ein sölicher Ratschlag gefallen wellte, wär vnser Bedenken, das Sy vffs aller stillest damit vmbgiengend, nur so wenig tädtlicher Handlung, als Sy immer khönten, gegen Iren widerwärtigen uff dißmalen fürnemmen, sondern einer Zit einig wurden, zu welcher Zit man zuglich zur gegenweer gryffen sollte.

Dann Sy khönten bedenken, das vns vnmöglich wäre, in einer solchen yl, mit einer großen Macht vff zu sin vnd vß vnserm Lande zuziechen.

Sollten wir vnsere Land gantz bloß lassen stan vnd hinweg ziechen, wär es mit gar wenig Lüthen ynzunemmen, vnd khönten ouch mit vnsern Landseßen, zu Fuß, one Kriegslüthe, wenig vßrichten.

Sollten wir aber ein stadtlichen Zug thun, der Inen vnd vns allen zu nutz keme, vnd nit zu großem verderben, so müssen wir zum allerwenigsten Sechs wuchen zuvoren haben, frömbde Rüther vnd Kriegslüth zu Fuß zuwegen zu bringen, dann so wir frömbde Lüth haben, khönen wir vnser Land dester besser ouch bestellen, vnd dester ansechenlichern Zug vnser aller widerwertigen zu Nachtheyl thun.

Hieruff ist vnser Begeren, was Ir gemüt hierin sye, vnd was Sy für notdurftig ansicht, vns vnder Iren Siglen, by disem vnserm Diener zu ze schryben, oder nebent demselben vnserm Diener ein Potschafft mit gnugsamem gewallt vnd Instruction zu vns zuschiken: so sind wir des gemüts, so Zürich, Basel vnd Straßburg vns den letsten Fürschlag zuschryben, wie obgemelt, dem nach zu khomen, es wär dann, das es vns vnmöglich zu frömden Lütheu zukhomen wäre, welchs wir vns doch gar nit vorsechen wellen. Vnd Summa, wir sind geneygt ein gnedigs guts vffsechen vff sy zu haben, vnd sy mit möglicher Hilff, nach luth vnserer Eynung, vnd darüber, wie vor Inen hiemit zu geschryben, nit zu verlassen, vns ouch zu Inen versechen, sy hinwiederumb in glychem valle by vns ouch thun werden. Vnd will vonnöthen syn, dise Sachen, so Inen diser letster Weg gefallen würde, in großer geheimb zu halten ꝛc.

Ob Inen aber der andern Weg einer gefallen würde, oder Sy ein ander Bedenken hetten, wie wir Inen khönten oder möchten Hilff tün, das mögen Sy vns ouch anzeygen.

Vnd das wir an Sy alle nur dise einige Instruction gestellt, haben wir darumb gethan, das gemeldter vnser Diener die dester füglicher by Ime füren möge, ob er ouch niderläge, das er dieselb unvermerkt by Ime behalten vnd verbergen khönte.

XXIX.

Zürichs Antwort an Philipp von Hessen.

28. Aprill 1531.

An den Herren Landtgrafen ein Antwurt uff Sin gnedigs Erbieten.

Frytags nach St. Jörgtag
(den 28. April 1531.)

Hochgeborner Fürst, gnediger Herr. Uewern fürstl. Gnaden sygend unser gantz gutwillige Dienst, mit Erbietung aller Eeren zubevor, gnediger Herr. Wie dann üwer fürstl. Gnad, uff unser zwyfach Schryben, darin wir dieselb üwer fürstl. Gnad in Ansechung der geschwynden Louffen, und unversechnen Empörungen, in demselben unserem Schryben ermelldet, ein getrüws gnedigs Zusechen uff uns zehalten, früntlich vermannt, üwer Gnaden Hofdiener, Alexander von der Tannen, und Heyntzen von Luther mit Credentzen ouch Instruction und Beválch, der Meynung, so je etwas wider uns, und andere unsere Pundtsverwandten, thätlicher wyß fürgenommen, oder wir villicht zu Verhinderung und Gegenweer deren, so unsern widerwärtigen Hilff zethund understundind, verursachet werden söllten, das wir dann U. G. unser Bedünkens, wie und etlicher Gestalt uns die zu Hilff kumen möcht, anzeygen wölltend, zu uns gnedigklich abgefertiget: Haben wir nit allein von derselben U. G. Gesandten, sundern ouch uß gedachten Schriften und Instructionen, U. F. G. gantz getrüwes gemüet, ouch früntliche gnedige Fürsorg und Wollmeynung, das nemlich dieselb U. F. G. so sich der fall

zutragen, sich gegen vns, mit getrüwem flyßigem vffsechen, wie sich gepürt, zuerzeigen, vnd in Summa vns nit zuverlassen, gnediklich gesinnet sye, nit ohn sondern Trost und Froüd verstanden. Und ist nit minder, das sich die Sachen nach allen anzeigungen, besonder das Herr Mark Sittich von Embs, als vnser nächster Nachpur, der vns an der Thüren sitzt, nit entsaß, vnd offentlich in österychischen Landen Rüstung wider vnser Pundtsverwandten vffzebringen anfangs ansechen lassen, als ob der Müssisch überfall, vß andern uffsätzen, vnd nit allein der biderben Pündtern halb, in disem Winkel angefangen wär. So aber Röm. Königl. Maj. Regenten wie denn U. F. G. deß ouch bericht, wiewol spat genug, disen Zulauf abgestellt, vnd es vß Gnaden Gottes, dem wir billich darumb zu danken habend, vm die Unsern im Feld glücklich vnd wol stat, Sy ouch dem Müssischen Tyrannen, untzhar nit nu einmal an sinen Pastyen vnd Vortheilen dermaßen Abbruch gethan, das wir Hoffnung, er kurtzer Zit gedämpft werde, wir auch darnebend nit finden können, das sich syner jemand sonders beladen, oder das U. F. G. dieser Entpörung halb, wyter zu bekümmern vonnöthen syn; so werden wir den Handel, gegen des von Müß Mithelfer, vmb mehreren Unruwen willen, doch vnvergessen, noch zu gelegnen beruwen lassen. Deßhalb von den Meynungen in U. F. G. Instruction vermeldet, diser Zit zu reden oder zu handlen von vnnöten.

Sintemahlen wir aber üwer Gnaden gnediger vnd tröstlichen Wohlmeynung, vnd das an andern nützig erwunden, vnd was wir vns auch zu denen zu versehen habend, genugsamlich vergwüßt: so bedanken gegen denselben U. F. G. wir vns höchst vnsers Vermögens ganz flissentlich, ihres gnedigen gerechten Fürsechens,

Trosts vnd früntlichen Willens, mit gantz früntlicher Erbittung so U. F. G. das Gott abwenden welle, etwas widerwärtiges zustan, das wir vns mit Hilf Gottes glycher Maaß, wie ouch wir U. G. jetzt gsinnt finden, so trostlich vnd früntlich gegen denselben bewysen wellend, als sich das von christlichen Pflichten wegen gepürt, vnd bittend darby dieselb U. F. G. gantz trungenlich, ob wir etwan überylt, oder die so vns göttlich Worts halb Schmach vnd Last zufuegend, zu züchtigen, vorab göttliche vnd vnsere Eer zu retten bewegt werden sollten, dieselb U. F. G. hin als bisher ein gnädigs vffsehen vf vns haben, vnd in früntlichem gnädigem Willen gegen vns bestan welle. Wo wir dann etwas bedachtliches gegen vnsern widerwärtigen mit der Zit fürzunemmen gedächtend, wellend wir U. F. G. vnsers Fürnemens allwegen by guter Zit berichten, vnd darin Jres Rats pflegen, vnd sust gegen V. F. G. nützit denn alle Trüw vnd Früntschaft mit Gottes Hilf an vns befinden soll. Uß Zürich Frytags nach St. Jörg Tag 1531.

XXX.

Rudolf Lavaters Verantwortung über sein Benehmen im Capeller-Krieg.

Aus dem handschriftlichen Nachlaß seines Sohnes Ludwig Lavater, Archidiakons am großen Münster.

Lectori Salutem.

Hierinnen wird vergriffen mines Vaters, Houptmann Lafaters seligen verantwortung, wie er sy vor Räthen vnd Burgern hatt lassen fürtragen.

Dann als nach beschechnem Krieg zu Cappel im allerley zuglegt wardt: do sazten min Herren Im einen Rechtstag uff sin lang Anschryen, daruff min Herren sin Kuntschaft (warend by 30 Mannen) on die Kriegsräth und ander verhörten, und hatten ein vernügen an siner verandtwortung.

Man hat auch ein heimlichen Nachgang uff In gemacht, fand aber nüt dann alle Trüw; des Aman von Erlibachs und Gugelzen Kuntschaft glaupten min Herren nit, dann es fand sich durch andere anderst. Doch meint man, er hette ein anderen für In angesechen, der zu Cappel bliben was.

Zu Meilen als die Ehrsame zesamen kam, hat man auch Nachfrag mines Vaters halben, fand sich aber nichts. Aber etlich Jar darnach hat Jacob Reinhart, in einer ürten gesagt, Lafater hett sich nit eerlich ghalten an den Schlachten 2c. namen min Herren Jr urteyl widerum für sich, und gabent Lafatern Sigel und Brieff, das er ghandlet als ein Biderman, und Reinhart, der nüt darby gsin was, zuil gredt hette. Dennoch so sind hie allerley Brieff, die Sach antreffent, damit die Nachkommen wüssen mögen, wie und was Lafater gehandlet. Summa Nid und Haß ist so groß gsin in dem Krieg, das Gott wol ze bitten, das er uns fürhin vor Krieg behüten welle. Amen.

Ludovicus Lafater.

Aus Herrn Hoptmann Lafaters Original-Schrift.

Wie und was Hauptman Lafater zu Cappel im Krieg gehandlet.

Alß man mich zicht und verunglimpft, ich sig zu spat mit der Panner uffbrochen, gib ich min Antwurt also, das mir hierin ungütlich beschicht, der Ursach: Menkli-

chem ist kunt vnd offenbar, wie wir leyder Zürich ein widerpart habend, vnd was je tapfers oder redlichs zu Handen gnommen oder gredt, habend sy allweg gschruwen, man welle Krieg anfachen, vnd uff vns laden, vnd damit menklichem sin Tapferkeit versteckt vnd verstanden zu nüty zu machen. Zudem, wie wol vil vnd gnug warnungen kommen, vnd namlich an der letsten Not gantz warhaftig warnungen, wie sich leider funden, das alles vernichtet, vnd biderb Lüt abgwisen, man satze sy nur, vnd jeglichen gesagt, sy sigend vnrüwig, vnd zuletst als sich min Herren Rät vnd Burger erkent, als man gwüsser warnung vnd Kuntschafft hat, wie Herr Kumandür von Hitzkilch vnd etlich siner Nachpuren gen Brämgarten hinder sich gwichen, man wölty mit gantzer Macht mit der Panner vnd sunst vff sin, bschikt ich Meister Ulrichen vnd Rudolf Reigen, deßglychen den Panerherren, Wilhelmen, und Hanß Thenikér, alle selig, vnd hielt Jnen in der kleinen Rathsstube für, diewyl wir lut vnser Herren Erkantnuß Gwalt vffzubrechen hetten, dücht mich allererst vonnöten syn, vnsern Anschlag nach den nechsten gen Oberwinterthur zu schiken, das man den Sturm in das Turgau gan ließ, vnd nit gegen vnser Statt, damit vnd die weitesten am ersten anfiengindt laufen, dann wir des vollen Gwalt hetten 2c. Gefiel Jnen das, dann es vor vnd ee verathschlaget was, doch sölt man es vnsern Herren anzeigen, so sy doch sunst uff dem Rathuß versamlet wärindt. Das geschach, vnd da wir es anzeigtend, warend min Herren die Burger vff, sassend etwan noch 6 oder 7 miner Herren der kleinen Räten by einandren, denen wir vnsern Anschlag vnd Gwalt anzeigten, wolten sy es schlechts nit lassen gschechen, vnd sonderlich etlich vermeinten, man solte keinen Sturm hinder Rät

vnd Burgern gan lassen, es mocht ouch nütz helffen, das wir vnsern Gwalt anzeigten, sonder ward vns also vnser Gwalt gnommen, der vns von Rät vnd Burgern geben, ouch vnser Anschlag brochen, vnd die Sach am Zinstag am Morgen vngfar die VIII Stundt vffgeschoben biß um ein nach Mittag, wir seytind was wir wotten, sote der Sturm an min Herren Rät vnd Burger wider langen, ob man den wett gan lan oder nit: darvff sich der Handel verzoch am Zinstag bis Abends umb die vier, vnd gieng der Sturm erst an in der Nacht umb die siben, vnd diewyl wir weder bey vnserm Gwalt noch anschlegen bliben mögen, sonder vns der durch lützell Lüt gnummen, das vns aber leyder zu großem Nachteill vnd wol zugedenken, alles vnsers Schadens nit die wenigest Ursach ist, verhoff ich sölcher nit gezegen, dann ich allen minen müglichen Flyß ankert, vnd durch mich gar vnd gantz nütz versumpt, dann mines Bedunkens, es ein vnnütz Ding gsyn, das wir mit leerer Panner vnd on das Geschütz also an Fygend müssen ziechen. Zu dem bin ich me dann ein fiertel einer Stund vor dem Rathuß gwesen, ob Panerherren oder Schützen Fenrich kommen das sy hinzugend, vnd hand sich ouch mine Herren ouch erst am Morgen umb die Sechse erkennt, das man mit der Paner an der Mitwuch sölte vff syn, dann ich mich sin nütz beschem, es was gröußlich wider mich, mit miner Herren Lob vnd Eer zu züchen, da kein Lüt by warend, ouch mochten wir das Geschütz so ylentz nüt gefergen, wie menklich wol weist.

* ° °

Zum andern, alsdann vff mich gredt wirt, ich habe

Schuld, das die Schlacht verloren, vnd hab man mich zitlich ab der Schlacht verloren, hab ouch die Flucht gemacht, vnd mit vil Schmechungen, Zureden vnd allem vnrecht leiden vff mich gleit 2c. Gib ich min antwurt also, das mir solichs gantzen getzigs gar vnd gantz Gwalt, vngůtlich vnd vnrecht gschicht vnd namlich wůssend alle frommen biderben Lüt, da wir vff die walstatt, da die Schlacht geschechen, kommen, das die Ordnung gemacht, das Geschütz gestellt, vnd die Fygend vorhanden, vnd das nůtz mer zu besern was, da alle Sorg vnd not schon da was, dann sy zusamen geschossen, sid vnd wir ab dem Albiß zogen, warend. Zu dem was vnser Zug noch nit da, hattend vnser Ordinantz noch nit geschworen, es was ouch vnser Geschütz nit da, vnd da das Paner vnd Schützenvendli kam, warend über zechen Mann nit darby, vnd wie es schier Abend was, meinten wir nit, das man vns witer wurde angriffen. Darvff wurdend Hoptman Göldlin, Wilhelm Peter Füßli, Hans Theniker, etlich vß dem fryen Ampt, vnd ich, retig, woltend meinen das Nacht-leger zuschlachen, vnd vns for ein Armbrost-Schutz hinderthalb in ein vortel legen, vnd wie wir den selben besachend, das Leger daselbs zu schlachen eins wurden, schikt ich si hinfür, bleib Hans Theniker bi mir, vm den Zug vnd das Geschütz hinderhin zubringen, vnd ein klein wyl darnach, do si nit wolten kommen, luff ich ouch wider fürhin zu der Ordnung, warend die Fygind schon im Holtz, also glich grifend si vns an, stund ich by andern biderben Lüten im fordersten Glid, thaf als einem frommen Züricher zustat, vnd do das Gfecht ein wyl gewert, kam ein Geschrey vnd schruwend etlich: Si wend vns vmbschlan, Si wend vns umbschlan. Vnd do das Gschrey nit wolt mindern,

lugt ich erst hinder mich, da was nieman me hinder mir, vnd luff der gantz Huff weit im Riet vnen darfon, vnd was ouch die Paner weit vor, vnd ee ich von der Schlacht kommen, hinweg, das ich Si nit sechen möcht, deßglichen das vorderst Glid vnder mir vff die linggen Hand floch ouch iren etwan bi zechnen oder zwelfen, do ich sach, das nieman hinder mir die Paner ouch die nebend mir zur linggen Hand, vnd das es nütz mer zu hofen, dann das es alles muß zu grundt gan, welt mich nit dunken, das ich da kein Eer möcht erjagen, vnd rufft Gott den Herren an, er wolt mir gnediklich wider zu minen Kinden helffen, vnd vmb sömlich, wie oblut, vnd das ich mich ghalten wie einem frommen zimpt, vnd allen Ernst ankert, beger ich from biderb Lüt zu verhören, vnd namlich die ich jetz weiß, Hans Reinhart der Weber, Hans Weber von Egg, Peter Wipf von Soüzach, Wolf Irminger Tischmacher, Hans Closter von Hegnöw, Jörg Cunrat Gullenknecht, Moritz Buman von Ryken, Boltz von Zell, Cunrat Müllich von Winterthur, Hans Schmid überrüter, bub Zieglers Sun, Wiß von Winterberg, Huber Trumschlacher von Embrach.

* * *

Daß man ab dem Albiß für Zürich hin abzogen, ist min antwurt, das ich daran gar kein Schuld trag, dann es also gangen, wie vns der Vnfall leider! zu Capel widerfaren, vnd man sich vff dem Albiß widerumb versamlet, ward man retig am Fritag, man sölt dry Huffen machen, das Volk anwisen vnd lugen, wie man sich schiken (welle) das nun beschach, vff das, wie die Huffen gemacht, kamend Brieff von minen Herren,

das wir wyter nützid fürnemmen, oder gegen den Fyngenden handlen, ouch vff si nüt züchen, bis die Berner vnd wir zusamen kemindt, dann solten wir im Namen Gottes mit Inen retig werden, vnd vnderstan, vnser Schmach, Schandt vnd Schaden mit Ir Hilff zu rechen rc. darvff ich min Herren die verordneten, ouch Reth vnd Burger besamlet, vnd Inen solichs anzeigt, ward man rätig, man wölt mit den Rotmeistern rätig werden, die ich von Stund besamlet, vnd wie alle Hoptlüt, Rotmeister, min Herren ouch Reth vnd Burger zusamen komend, ward allerley darzu geredt, vnd namlich was Hoptman Frigen seligen vnd meine Meinung ouch etlicher Hoptlüten vß dem Gotzhuß St. Gallen vnd Thurgöw, man sölt im Namen Gotz am Samstag früg am Tag hinab gegen dem Fygend ruken, vnd vnser Schmach, Schaden vnd Schandt mit Hilff Gotz rächen, vnd der Berner nüt warten rc. Darvff P. F. riet, diewyl vns ein Schantz gfelt, vnd min Herren vnd die Berner vns gschriben, hinder Inen nüt fürzunemen, vnd warten biß wir zusamen kemendt, dûchte In, das es billich daby blyben, vnd man Ir wartete, vnd nit noch ein Spil vernachtend, riet ein andrer, man sölt von Stund ein Bothschafft zu minen Herren schiken, Inen vnser Sach anzeigen, vnd wann sy vns dann biessind vff die Fygend züchen, im Namen Gotz, wies dann griedt, künt man vns nit schuldigen, vnd wie mans anredt, fielend die zwen letzten Ratschleg zusamen, vnd ward wyt das mer, dûchte mich, man het den Hoptman Frigen vnd mich sampt vnser anhengern für Schriger: also ward Jörg Göldly gen Zürich, vnd P. Füßli, Hoptman Eberli von Winfelden, vnd Burgermeister Meyer von St. Gallen zun Bernern geschikt, kam Göldly in der Nacht wider, vnd zeigt an,

wie vns mine Herren vollen Gwalt geben, vnd vns den Handel uffbürden, vnd was denen, so zun Bernern geschikt, befolchen, anschleg mit Jnen zu machen, vnd wo wir zusammen kummen, ouch wenn wir si erreichen, das eygentlich mit Jnen abzureden.

* * *

Wie der Aman von Erlibach vnd der Gugoltz (gredt) wie mich der Aman bym Kragen enet dem Graben erwüscht hat, hab ich mit Hans Reinhart, Wernli Wisen, Veltlin vnd Peter Wipfen vnd Uly Wintschen darbracht, das ichs nit gsyn, vnd mich gar nieman erwüscht, ouch derglychen mit mir gredt, denn sie wit biß schier gen Hengst hinvß mit mir komen.

Durch Hans Reinhart, Peter Wipfen, Veltlin Wipfen, Bub Schweninger, Felix Steiner, Hans Ziegler, Melcher Kümmerli, Uly Wintschen, Schwartzhans Leman, Huber Trumschlacher gnugsamklich darbracht, das ich vff der Waltstatt bliben, biß Paner vnd Vendli au weggsin, vnd mich ghalten wie ein biderb Mann.

Durch Jörg Gullen, Herr Leuen, Predicant zu Kilchberg darbracht, das ich mich an der Schlacht ghalten als ein biderb Mann, vnd si bed hinder mir in der Ordnung gstanden, vnd hinwegkummen, da ich noch gstanden vnd mich gweret an Fygenden.

Durch Hans Schmid, miner Herren geschwornen Diener, der für zwen Kuntschafft Amptshalb sagen mag, der gseit, das er vnd min Mitknecht zum drittenmall hinder vnd für sich gritten, mich gsucht, vnd zuletst, wie ich kummen, vier oder fünf schier bym Dorf Hengst mit mir allgmach daher gangen, vnd das nieman mer hinder mir gsin, vnd das Dorf Hengst schon

vol Figenden, das wir wider hinder sich müssen den Fygenden entlaufen, dann unser ein gantzer Huff sichtig wurden, und uns nachluffend, kamend wir im Berg in das Holz.

Warum man nüt an der Silbrugg zum Zollinger zogen.

Wie ich durch Jren Boten *) gnug darbracht, das ich si dem Zollinger gschikt, er söll sich darnach halten, wir müssind hinweg, der gmein Mann brech vff wider vnsern willen, vnd was Jm wyter anglegen, min Herren drum suchen. Die Gestalt hand Jm min Herren glych Morndrist ein eigen Boten gschikt mit einer Missiff. So hat man Jm vff miner Herren Schriben aber einen Boten mit einer Missiff geschickt, namlich Peter Wirt von Kapell, vnd min Herren vns gschriben, wir sölten 1000 Knecht hinuff an die Silbrug schiken, schikt ich von Stund nach Werdmüllers amptlüt, sagtend Jr Hoptman wär nit anheimsch, vnd hetten nienen Knecht funden vnd wellen nienhin züchen bis Jr Hoptman kem, vnd si Knecht hetten, vnd hatten aber min Herren namlich des Werdmüllers venli mit 1000 Knechten verordnet, vnd da sy diß antwurt gabend, schikend wir nach dem Hoptman von Grüningen, das er mit sinen Knechten zug, welte ers ouch nit thun, dann man sölt andern ouch vfflegen, vnd Jm nüt allein, dann wölt er an sine Knecht bringen, vnd sin Anzal ovch darthun, vnd vff sölichs, da wir die vnghorsam allenthalb funden, schikten wir ylents ein Boten gen Melingen zu Meister Blaßen, das er mit sinnen Knechten kem von Stund, das that er, warend iren vngfar bi zweyhun-

*) Die Boten warend Melcher Schloser vnd Ludwig Hartmann Tuchscherer, der Schloser ist ein Metzer oder Kutler.

derten. Entbott ich Hoptman Söldy, er sölt von Stund vß allen Roten oder Vogtigen, die Zall erfüllen, vnd das man am Tag vffbrach, vnd an die Silbrugg zugend, das Söldy thet, vnd als ich zu Bremgarten sin mußt, vnd hiezu verordnet von minen Herren Reth vnd Burgern im Friden zu handlen rc. vnd Morndrist am Morgen hinvß zu der Paner käm, wolt die Rotmeister haben von Fridens wegen, vnd so man vff ein Maten kumpt, wähnt ich, des Werdmüllers Venli wär hinweg vor Tag, stund der Urrich da, wolt ouch (in Rat) inreden, fragt ich, wie das zugieng, vnd ließ Jm von Stund an Hans Weber, miner Herren gschwornen Knecht bim Eid büten, daß er miner Herren Gheiß ghorsam, vnd von Stund an die Silbrug zug, wann si dalame gnug wär, darvff er antwurt: wohin er sölt, es wölt nieman ghorsam sin, der mit Jm zug, ob er mit dem Venli allein züchen sölte: redt Felix von Jonen: Nun wolhin, diewyls mir beym Eyd botten, wil ich ghorsam sin, vnd söt ich allein züchen. Darvff schlug man vmb, zog das Venli hin, gabend Jnen vom Gschütz, Hagen, und was si begerten, also blibend der mertheyl Knecht zu Birmenstorff vnd daselben umb, vnd diewyl man hört, das an mir gar nütz erwunden, vnd ich insunder allen Ernst vnd Flyß ankert, vnd aber nieman wellen ghorsam sind, oder niemer vm nütz geben, hoff ich, sin billich nützit entgelten.

* * *

Gnedig min Herren rc. Under andern Reden hat sich begeben, das Jacob Reinhart sol geredt haben, der Lafater ist ein nüt söllend Mann, vnd keiner Eeren werth; vnd als er sölcher worten gestöpt, hat er wyter

vol Figenden, das wir wider hinder sich müssen den Fygenden entlaufen, dann unser ein gantzer Huff sichtig wurden, und uns nachluffend, kamend wir im Berg in das Holz.

Warum man nüt an der Silbrugg zum Zollinger zogen.

Wie ich durch Iren Boten *) gnug darbracht, das ich si dem Zollinger gschikt, er söll sich darnach halten, wir müssind hinweg, der gmein Mann brech uff wider unsern willen, und was Im wyter anglegen, min Herren drum suchen. Die Gestalt hand Im min Herren glych Morndrist ein eigen Boten gschikt mit einer Missiff. So hat man Im uff miner Herren Schriben aber einen Boten mit einer Missiff geschickt, namlich Peter Wirt von Kapell, und min Herren uns gschriben, wir sölten 1000 Knecht hinuff an die Silbrug schiken, schikt ich von Stund nach Werdmüllers amptlüt, sagtend Jr Hoptman wär nit anheimsch, und hetten nienen Knecht funden und wellen nienhin züchen bis Jr Hoptman kem, und si Knecht hetten, und hatten aber min Herren namlich des Werdmüllers venli mit 1000 Knechten verordnet, und da sy diß antwurt gabend, schikend wir nach dem Hoptman von Grüningen, das er mit sinen Knechten zug, welte ers ouch nit thun, dann man sölt andern ouch ufflegen, und Im nüt allein, dann wölt er an sine Knecht bringen, und sin Anzal ovch darthun, und uff sölichs, da wir die unghorsam allenthalb funden, schikten wir ylents ein Boten gen Melingen zu Meister Blaßen, das er mit sinnen Knechten kem von Stund, das that er, warend iren ungfar bi zweyhun-

*) Die Boten warend Melcher Schloser und Ludwig Hartmann Tuchscherer, der Schloser ist ein Metzer oder Kutler.

erten. Entbott ich Hoptman Göldy, er sölt von Stund
ß allen Roten oder Vogtigen, die Zall erfüllen, vnd
as man am Tag vffbrach, vnd an die Silbrugg zu-
zend, das Göldy thet, vnd als ich zu Bremgarten sin
nußt, vnd hiezu verordnet von minen Herren Reth vnd
Burgern im Friden zu handlen ꝛc. vnd Morndrist am
Morgen hinvß zu der Paner kam, wolt die Rotmei-
ter haben von Fridens wegen, vnd so man vff ein Ma-
en kumpt, wähnt ich, des Werdmüllers Venli wär hin-
veg vor Tag, stund der Urrich da, wolt ouch (in Rat)
nreden, fragt ich, wie das zugieng, vnd ließ Im von
Stund an Hans Weber, miner Herren gschwornen
Knecht bim Eid büten, daß er miner Herren Gheiß
ghorsam, vnd von Stund an die Silbrug zug, wann
i dalame gnug wär, darvff er antwurt: wohin er sölt,
s wölt nieman ghorsam sin, der mit Im zug, ob er
nit dem Venli allein züchen sölte: redt Felix von Jo-
nen: Nun wolhin, diewyls mir beym Eyd botten, wil
ch ghorsam sin, vnd söt ich allein züchen. Darvff schlug
nan vmb, zog das Venli hin, gabend Inen vom Gschütz,
Hagen, und was si begerten, also blibend der merthenl
Knecht zu Birmenstorff vnd daselben umb, vnd die-
vyl man hört, das an mir gar nütz erwunden, vnd
ch insunder allen Ernst vnd Flyß ankert, vnd aber nie-
nan wellen ghorsam sind, oder niemer vm nütz geben,
hoff ich, sin billich nützit entgelten.

* * *

Gnedig min Herren ꝛc. Vnder andern Reden hat
sich begeben, das Jacob Reinhart sol geredt haben,
der Lafater ist ein nüt söllend Mann, vnd keiner Eeren
werth; vnd als er sölcher worten gestöpt, hat er wyter

geredt mit etlichen Schwüren: Ja er ist keiner Eren wert, vnd hiemit gar schmechlich den Kaplerkrieg angezogen, ouch geredt, wie ich in der Müllj zu Gatiken, diewyl man geschlagen, gesessen syn solle ꝛc., da beger ich, diewyl er mir so gar Erverletzlich zugeredt, das ich keiner Eren wert sig, das er mich deß erwiß, oder aber ab mir thüg nach miner Herren Noturft, vnd miner gnädigen Herren Erkantnuß vnd so er sölcher worten absin, beger ich darumb biderb Lüt zu verhören.

Am andern, gnädigen min Herren, wie er mich dann so gar vnd höch mit schmechlichen Worten angezogen, mich ouch hiemit vnderstot zu scheuden vnd schmechen, das beschwärt mich größlich vnd nit unbillich, dann wiewol vff vnsern Unfall vil Getümels vnd Unwillen, villicht alsbald von etlichen Personen vß vffhalts als sunst, vff mich was, vnd damals Ir min gnedigen Herren vff min vilfaltig Recht anschrigens vnd mines zimlichen Embietens mir so gnedig warend, vnd einen lang verkünten menklich wüssenden Rechtstag ansatztend, mich alda gnedigklich zu verhören, vnd damals vff denselbigen Tag min Verdacht, vnd was man mich schuldigety fürgehallten, darvff ich kein ander Antwurt gab, dann das ich vm Gottes vnd der Gerechtigkeit willen begert, biderb Lüt, deren ich by 30 hat, zu verhören, vnd demnach üwer miner gnedigen Herren Rechts-Sprüch zu erwarten, das üch min gnedigen Herren billich dücht, darvff min Kuntschafft zu hören mit Recht erkennt, vnd Ir min gnedigen Herren ein Erkanntnuß getan, die in Gschrifft stat ꝛc. beger ich zu verhören.

Am dritten, so habend Ir min gnedigen Herren, einen schweren Nachgang vff mich halten lassen, darin funden, wie gern man mir den Brand geschürgt, aber nüt funden. Zudem ist wolzugedenken, wo ich vnerlichs

oder vnredlich gehandlet, man hätt miner zu Meilen an der Gmeind nit verschont, dann etlich biderb Lüt noch wol wüssend, wie trüwlich man daselbs einandern von mintwegen hat erinneret.

Item, so hat man in miner dargestellten Kuntschafft gnug ghört vnd verstanden, wie ich mich an der Schlacht gehalten, vnd wo ich gsin, ob ich in einer Mülly damals gsin oder nit. Zudem wirt sich anders durch kein biderb Man nyenenmer erfinden, dann das ich ab der Schlacht, nit mit den ersten, noch mit den mittlesten, sonder erst mit den allerletsten kommen, vnd wie ich gen Hengst hinvff kummen bin, ist das Dorff voller Fygenden gsin, das ich wider hindersich entwers im Berg ins Holtz kommen, vnd mich mit etlichen gsellen verschossen, vnd ongfar by zwey Stunden Nachts erst gen Gatiken in die Mülly kam, ouch min Harnisch, Gwer vnd all min Waffen vnd Hab mit wehrhaffter Hand darvon bracht, wie einem Redlichen gebürt, vnd es nit schantlich, wie wol ich Noth glitten, hingworfen, vnd ee wellen den Tod darvmb liden, vnd ob er die Sach in verzug oder vffschlag süchen, Im das nüt gestatten, sondern streng begeren, das mir damit miner Eeren halb gnug bescheche, vnd nit ein nüwy sondern ein alty Sach sig.

Miszellen.

Eine Festlichkeit der alten Zeit.

Aus Dominikus Rothenflue's Chronik von Rapperschwil.

Der Ehrwürdige Geistliche Hr. Matheus Rikenman, Pfarrer der uralten Pfarrey Bollingen, thate viele Wallfahrten, sonderlich zweymahl zu U. L. Fr. gen Loretto und Rom zu den H. Aposteln Petrum und Paulum, allwo er vernommen, wie der Orden de mercede redemptionis captivorum in großem Flor; er bekam eine große Anmuthung zu selbigem; beschlosse bey sich selbst, von dem H. Orden eine Bruderschaft-Bulle, mit des H. Ordens vielfältigem Ablaß begabet, zu begehren, und in seiner Pfarre Bollingen aufzurichten, so ihm gnädig ertheilt worden durch den Hochw. C. F. *Carolum* a Matre Dei Procuratoren der discalceaten Religiosen zu Rom der Seligen Jgf. Maria von dem Lohn der Erlösung der gefangenen Christen.

Dieser Hr. Matheus Rikenman, **praeses primarius**, hat auch wegen Ursprung und Handlung dieses Ordens, ein Buch ausgehen lassen, unter dem Titul, die Geistliche Esther. Obgenannte Bulla kame nach Bollingen, und wurde der Bischöfliche Consens Ao. 1687 den 7. July auch eingeschickt.

Einsetzung dieser Bruderschaft in der Pfarrkirch Bollingen.

Ao. 1687. Nachdem die Praeliminaria zu dieser Festivität verfertiget, war das Fest Sonntags den 3. August angesehen. Auf den Vorabend nach der Bethglocke wurden sechs kleine Mörser abgebrannt, dem Volk auf das mondrige Fest ein Zeichen zu geben. — Morgens den 3. August ward das Geschütz wieder gelößt,

auf welches die Benachbarte zu Schiff und Land in grosser Menge der Kirche zu geeilet; um 7 Uhr wurde der Solennität ein Anfang gemacht mit einer Tragödie, vorstellend, was grosse Pein und Marter die Christ-Catholische von den barbarischen Türken und Tartaren als Gefangene erdulden müssen, um jederman zum Mitleiden und Barmherzigkeit zu bewegen, um derselben Erlösung zu bethen. Hierauf wurde eine Predigt auf einem Theatro gehalten, von P. Hyacint, Capuciner von Sursee, aus der Famille Rapperschweil; auf die Predigt folgte das Hohe Ampt durch Hr. Statthalter zu Pfäffikon, nach dessen Verrichtung mit dem Venerabili der Segen gegeben, und das Te Deum laudamus gesungen ward.

Diese Bruderschafft wird von Bollingen nach Rapperschweil transferiert.

Ao. 1688. Es fanden sich wegen Unbequemlichkeit des Orts Bollingen wenig Liebhaber zu dieser Bruderschaft, danahen man räthig worden, selbige in die Pfarrkirch Rapperschweil überzusetzen, allwo der Gottesdienst für Beichtende und Communicierende bequemer; der General-Procurator zu Rom ließ sich diese Transferierung auch gefallen, laut Schreibens, auch gab der Bischof von Constanz seinen Consens darzu laut Schreibens de dato 3. Septbr. 1688.

Solennität so darbey vorgegangen.

Ao. 1689. Man machte zu dieser Transferierung alle Anstalten. Hr. Rudolf Willi, Lateinischer Schulmeister, componierte darzu eine schöne Action. Der Tag zu der Solennität war angesetzt den 31. July. Am Abend zuvor wurde das Geschütz auf der Burg

zu Rapperschweil und auch zu Bollingen gelößt. Am Morgen nach der Bethglocke den 31. July, bey schönem Wetter, geschahe wiedrum an beyden Orten das gleiche. Um 5 Uhr hat Hr. Präses zu Bollingen Meß gelesen, nach solcher mit seinem zugerüsteten Schiff nach Bueß-Kirch gekommen, nicht weniger waren alle übrigen Schiffe der Patronen, Comödianten, Türken und Christen nach vollendeter Meß in der Spital-Kirch, auch zu Bueß-Kirch angekommen, und in folgende Ordnung gestellt:

Ordnung zu Wasser.

1. Das Schiff S. Josephi, an dem Spitz der Schutz-Engel S. Joseph, in der Mitte des Schiffs erhöht mit zierlichen Emblematibus geziert, das Schiff war von Englen geleitet und gezogen.

2. Das andere Schiff, die triumphierende Mutter Gottes Maria genannt. An dem vordersten Gransen stunde S. Mauritius als Patron der Pfarr-Kirche Bollingen, zwischen zwey großen Pagen, in der Rechten mit ausgezuckten Säbeln, in der Lincken mit Schilten bewaffnet; in der Mitte saß auf einem erhabenen Thron Maria, Mutter Gottes, von vier Pagen umgeben, alle mit Palmzweigen und Schilten geziert, zu hinterst der Steurmeister so das Schiff leitete, samt vier Capuzineren, so das Schiff geziert und gezogen.

3. Das dritte Schiff von Bollingen. Auf dem vordersten Gransen stund S. Basilius Martyr, auf dem hintersten S. Felix Martyr, in der Mitte beyder Bruderschaft Patronen, S. Petrus Nolasco und Raymuntus Nonnatus.

4. Das große Christenliche Kriegsschiff. Auf dem vordern Gransen stunden zwey Harnisch-Männer mit

Schlachtschwertern, in der Mitte dieser Männer der Schiffs-Patron mit einem Plumaschi; in der Mitte 26 Kriegs-Schützen, in der Höhe der Fähndrich mit einer rothen Standarten, nebent diesem die Ruderknechte in Roth und Weiß bekleidet, in dem hinteren Gransen wiedrum zwey geharnischte Männer mit ihren Schlachtschwertern, zwey Trompeter, Trommen und Pfeiffen.

5. Das Türkische Kriegs-Schiff, im vordern Gransen stunden zwey Türkische Bogen-Schützen, in der Mitte der Türkische Schiffs-Patron, in Mitte der Türkische Cornet mit einem Fahnen, neben ihm 26 Türkische Bogen-Schützen, so mit Pfeilen gegen die Christen schießen, bey ihnen Schallmeyen und Pauken, die Türkischen Ruderknechte in Grün und Blau gekleidet, im hinteren Theil stunden wiedrum zwey große Arabische Bogenschützen mit Türkischen Bünden, in Mitten derselben der Türkische Keyser sehr prächtig bekeidet.

Diese zwey großen Kriegs-Schiffe kreuzten in schönster Ordnung zwischen den dreyen obbemeldten Patronen-Schiffen, mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und lustigem Schießen. Diese Schiff-Ordnung rangierte und regierte der Pfarrherr zu Bueß-Kirch in einem Jagdschifflein von fünf Polackisch gekleideten Ruderziehern.

Da man zu der Brücke schiffete, läutete man mit allen Glocken, unter der Brücke lößte man das Geschütz zu dem Seegefecht, und währte so lang, bis man mit allen Schiffen in der Ziegelhütte zu gelände war, allwo die Procession in folgende Ordnung gestellt wurde:

1. Der Schutz-Engel mit einem Kreuz in der rechten, und Schilt in der linken Hand.

2. Zwey Pages mit Palmenzweigen und Schilten.
3. Ein Trompeter zu Pferd.
4. S. Mauriz zwischen zwey Pages.
5. Der Römische Keyser zwischen zwey Pages.
6. Herzog von Lothringen und Churfürst von Bayern.
7. Zween Hofbediente zu Pferd.
8. Die rothe Standarte.
9. Der Christenhauptmann zu Fuß.
10 Darauf der Sergeant mit 44 Schützen, allzeit ein Christ mit einem gefangenen Türken neben einander.
11. In der Mitte der Stadt Fahnen nebst Trommen und Pfeiffen.
12. Ein Trompeter zu Pferd.
13. Graf von Rapperschweil zu Pferd.
14. Zwey Herren des Hofs zu Pferd.
15. Zwey Harnisch=Männer mit Schlachtschwertern.
16. Hr. Pannerherr mit dem Stadt=Panner.
17. Zwey Pages, so der Stadt= und Schloßwappen trugen.
18. Zwey geharnischte Männer mit Schlachtschwertern.
19. Zwey Türkische Standarten und in der Mitte der Roßschweif.
20. Zwanzig und vier Schützen, allzeit ein Christ nebst einem gefangenen Türken.
21. In Mitte dieser Türkische Schallmeyen und Paucken.
22. Der weiße Ioner, rothe Bueß=Kircher, und gelbe Stadtfahnen mit ihren Kreuzen.
23. Ettliche Paar kleine Jungfrauen mit Kränzen.
24. Die triumphierende Mutter Gottes von vier Türken getragen.
25. Der Türkische Keyser, samt anderen an einer Ketten gebundenen Türken.
26. Die zwey weiße Stadtfähnlein.
27. Die größeren Jungfern mit Kränzen, sungen den Lobgesang über den Spruch: Tu Gloria Jerusalem.

28. Der rothe Stadtfahnen samt dem Kreuz.
29. Das zweyte rothe Stadtfähnlein.
30. Der H. Leib S. Felicis unter einem Himmel getragen.
31. S. Basilii und S. Felix Personen.
32. Der gesprenglete Galgenerfahnen mit ihrem Kreuz.
33. S. Petrus Nolascus und S. Raymundus Personen.
34. S. Basilii Reliquien unter einem Himmel getragen.
35. S. Joseph Person zwischen zwey Englen.
36. Die deutsche Schuler Knaben in weißen Chor-Röcken und Kränzen.
37. Die Ehrw. Väter Capuciner.
38. Die Lateinische singende Knaben in weißen Chor-Röcken samt der Ehrw. Clerisey.
39. Die Bruderschaft-Bullen an einer Stangen.
40. Hr. Präses mit dem silbernen Mariä Bild in Mitte.
41. Der wohl Ehrw. Hr. Cammerer Joh. Caspar Rothenflue, Pfarrer zu Jonen, mit dem H. Fronkreuz unter dem blauen Himmel von 4 Fürsprechen getragen.
42. Der Alte weiße Jonerfahnen, samt dem Kreuz.
43. Die zwey weiße Jonerfähnlein.
44. Die weltliche Oberkeit, Burger und Hofleuthe.
45. Das große Kreuz von Bueß-Kirch mit beyden gelben Stadtfähnlein.

Darauf folgte das Frauenzimmer.

Diese Procession gieng durch die Stadt unter lustigem Glockenklang und continuierlicher Lösung des Geschützes, die Schmidgaß hinaus, den Berg hinauf bis in die Stadt-Pfarr-Kirche. Den Berg hinauf stunde auch die Soldatesca in Waffen bis die Procession vorüber. Hr. Commissarius Büeler, mit dem Podagra behafftet, sahe derselben zu aus seinem Haus.

Die Canzel bestieg venerab. Capituli Secretarius Hr. Franciscus Custer, Pfarrer zu Eschenbach, neu

angenommener Burger zu Rapperschweil, peroriert eine Stund lang cum laude et fructu.

Das Hohe Ampt sange bemeldter Hr. Camerarius auf dem Hohen- oder Fron-Altar unter Trompeten und Instrumenten-Schall, lieblicher Musik, bey der Elevation wurde das Geschütz gelöst, die Trompeten geblasen, endlich das Te Deum gesungen, und der Segen gegeben.

Das Morgenessen ware kurz und gut. Bey dem Hrn. Präside spiesen ettliche Ehrengäst, darnach gienge man auf den Platz hinab, die Action zu sehen. Auf dem Platz war ein schön großes Theatrum, mit neu gemachten Scenen geziert, so Hr. Präses in seinen Kösten machen lassen. Die Action ware Miscellanea, von dem Ursprung dieser Bruderschaft, wie Maria die Mutter Gottes dem H. Petro Nolasco und Jacobo König in Arragonien erschienen, den neuen Orden und Bruderschaft für die gefangnen Christen anbefohlen, denen sich der Graf von Rapperschweil zugesellet, und versprochen, diese neue Bruderschaft zu propagieren; theils wurde exhibiert, wie der Türkische Keyser die gefangne Christen liese marthrisieren; endlich wurden durch den Schluß-Redner die Anwesende beurlaubt unter Trompeten-Schall, und durch das Geschütz das letzte Vale gegeben. Die Comödianten, Schützen und andere, so zu diesem Marianischen Act geholfen, wurden durch den Hrn. Präsidem zu Nacht gespiesen, und endete sich alles mit Vergnügen.

Inhaltsverzeichniß.



Archiv
für
Schweizerische
Geschichte und Landeskunde.

Herausgegeben auf Veranstaltung
der
vaterländisch-historischen Gesellschaft
in Zürich,
von
Heinrich Escher und J. Jakob Hottinger.

Zweyter Band, drittes Heft.

Zürich,
bey Orell, Füßli und Compagnie.
1830.

einstweilen aus der Periode unmittelbar nach der Kirch[illegible]
nung, historische Miscellaneen von allgemeinem [illegible]
resse mit Vergnügen angenommen, und ihr Abdruck,
sie dem Zwecke der Zeitschrift entsprechen, möglichst [illegible]
werden. Man bittet indeß um portofreye Zusendung [illegible]
an Heinrich Escher, Professor der Geschichte am Gymna[illegible]
oder an J. Jakob Hottinger, Professor der Geschichte [illegible]
Kunstschule, in Zürich.

Von dem Archiv der vaterländisch-historischen Gese[illegible]
erscheinen jährlich drey Hefte, jedes von 6 bis 10 [illegible]
welche zusammen einen Band formiren, der bey Herausg[illegible]
ersten Heftes jedesmahl berechnet wird. Der Preis des [illegible]
des von drey Heften ist für die Schweiz auf 48 Batz[illegible]
Süddeutschland auf 3 fl. 36 kr. rheinisch und für den [illegible]
auf 2 Thlr. 9 Gr. festgesetzt; alle Buchhandlungen [illegible]
Fall, Unterzeichnungen dafür anzunehmen.

Zürich, im September 1827.

Orell, Füßli und Compagn[illegible]

III.

Geschichte der Unruhen zu Basel im Jahre 1691.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Von der Abreise der Gesandten der Tagsatzung bis zur Ankunft der acht eidgenössischen Mediatoren.

3. May bis 29. Juli.

Nach der Abreise der eidgenössischen Gesandten beschäftigten sich zunächst alle Parteyen mit den noch übrigen Wahlen. Aber, wenn gleich die Besetzung der beyden Obristzunftmeister-Stellen durch die Zünfte, und den 4. May auf Begehren der Ausschüsse die Wahl eines Bürgermeisters *) durch den großen Rath äußerlich ganz ruhig vor sich ging, und hierauf auch ohne Hinderniß die Besetzung der Schultheißen-Aemter **) zu Groß- und Klein-Basel so wie andrer Stellen, so herrschte doch in der That die größte Verwirrung. Es

*) Lukas Burkhard, ein naher Verwandter des entsetzten Obristzunftmeisters. Die Ausschüsse hatten seine Erwählung zum Obristzunftmeister verhindert, aus Furcht, die Burkhardische Faction möchte wieder zu stark werden. Es scheint, daß seine Erwählung zum Bürgermeister die Verbindung der Socine und Burkharde gegen die Ausschüsse befestigen sollte.

**) Die Präsidenten der Stadtgerichte über Civilsachen.

lassen sich eigentlich vier Hauptparteyen unterscheiden, die in ihren Absichten zwar verschieden sind, unter denen aber, wie bey solchen Kämpfen zu geschehen pflegt, oft unerwartete Coalitionen entstehen, wenn die gleiche Maßregel die besondern Zwecke mehr als einer Faction befördern kann. Daraus entsteht dann ein täuschender Schein der Annäherung, welcher aber wieder verschwinden muß, sobald die Parteyen, was sie gemeinschaftlich errungen haben, für sich zu benutzen suchen.

Die stärkste und für jetzt ganz überwiegende Partey war die der Ausschüsse; nicht daß alle Bürger ihnen aufrichtig ergeben gewesen wären; denn außer den sogenannten Räudigen, welche aus mehr oder weniger löblichen Absichten ihnen öffentlich gegenüber standen, gab es noch eine zahlreiche Klasse, die theils aus Furcht, theils aus bloßer Neigung zum Müßiggange und zu Unruhen, theils aus Eifersucht und Neid den Befehlen der Ausschüsse zwar gehorchte, aber leicht zum Abfall konnte gebracht werden, wenn die Umstände sich änderten. Diese Klasse ist überhaupt bey allen Unruhen sehr zahlreich, und nur zu oft gereicht es selbst gutgesinnten Männern zum Verderben, wenn sie Anhänglichkeit oder gar Aufopferungen von derselben erwarten. Dennoch war unter der rechtlichen Klasse der Bürger die große Mehrheit ganz entschieden für die Ausschüsse, und wenn sie auch die Uebertreibungen und ungesetzlichen Schritte nicht billigen konnten, so entschuldigten sie dieselben mit der Nothwendigkeit, den bösen Willen der Machthaber auf alle Weise zu bekämpfen. Denn wenn auch manche Ausschüsse ihren Privatvortheil eben so sehr als das allgemeine Beste im Auge hatten, so gab es doch unter ihren Häuptern

sehr redliche Männer, die wirklich nichts für sich selbst suchten *).

Die zweyte Partey bildete die Mehrheit des kleinen und großen Rathes, welche über der gemeinschaftlichen Gefahr, womit die steigende Macht der Ausschüsse sie bedrohte, ihre besondern Streitigkeiten auf einige Zeit zu vergessen schien. Sie hatte den Vortheil, daß sie sich des Namens der Obrigkeit bedienen konnte, obschon sie im Grunde auch nur eine Partey war, deren Glieder, mit einigen Ausnahmen, bloß für die Sicherung ihrer Privatvortheile kämpften. Ihren öffentlichen Anhang bildeten die sogenannten Räudigen, die sich für die Mediation erklärt hatten, und von den Zunftversammlungen, welche die Ausschüsse hielten, ausgeschlossen waren; aber einen weit gefährlichern geheimen Anhang hatte sie als Austheilerinn von einträglichen Aemtchen und andern Gnaden unter der Partey der Ausschüsse, und sogar unter ihnen selbst **).

Nicht öffentlich, aber dennoch im Geheimen sehr wirksam, erscheinen die dritte und vierte Partey; jene aus

---

*) Dahin gehört besonders der unglückliche Johann Müller, einer der angesehensten Ausschüsse, welchen auch der Bürgermeister Escher achtete. Ein Beweis seiner Uneigennützigkeit war der Vorschlag, daß kein Ausschuß sich soll zu einer Stelle erwählen lassen; allein er konnte denselben nicht durchsetzen. Müllers Verhör in Ms. Nro. 1.

**) „Heinrich Falkner war einer der vornehmsten Ausschüsse und „wurde den 1. May auch zum Sechser gewählt, aber den „2. May, weil er der Ausschüsse heimliche Anschläg den „Herren des kleinen und großen Rathes entdeckt, wieder „entsetzt, und beynahe die Treppe herunter geworfen.“ Ms. Nro. 1.

einer Anzahl von Mitgliedern des kleinen und großen Rathes, diese aus einem Theile der Entsetzten bestehend, beyde aber wieder durch den Anhang, welchen auch sie unter der Bürgerschaft hatten, und durch ihre geheimen Intriguen gefährlich. Wenn die erstern in treuloser Verbindung mit manchen Ausschüssen, dieselben zu unregelmäßigen Schritten antrieben, um durch sie ihre Gegner im Rathe zu unterdrücken, so beförderten auch diese aus allen Kräften die Unordnung, theils aus Erbitterung über ihr Schicksal, theils in der Hoffnung sich durch die Verwirrung wieder emporzuschwingen, oder endlich gewaltsame Einwirkung der Eidsgenossen herbeyzuziehen *).

Immer unbedeutender erscheint neben diesen vier Parteyen die Geistlichkeit, welche früher die Greuel, denen man nicht abhelfen wollte, öffentlich gerügt, und nicht sowohl die Erbitterung unter der Bürgerschaft erregt, als die schon vorhandene Stimmung laut ausgesprochen, und dadurch anfänglich einen so wichtigen Einfluß auf die Sechser und dann auf die Ausschüsse erhalten hatte. Allein je mehr die Leidenschaften aufgeregt wurden, je mehr der Widerstand, welchen die geforderten Verbesserungen fanden, den bösen Willen der Machthaber bewies, und zu entschloß-

*) Daß die den 24. März Entsetzten auch an der Entsetzung neun andrer den 20. April sollen Theil genommen haben, ist oben bemerkt worden. — Den 2. May rief der entsetzte Rathsherr Geßler den Bürgern, welche den Rath eingeschlossen hielten, aus einem Fenster zu: „Ihr Bürger haltet euch dapfer, ihr habt eine gerechte Sache" Ms. Nro 1. — Diese vierte Partey kömmt unter dem Nahmen der Malcontenten vor.

nem Kampfe reizte, desto weniger konnte die Geistlichkeit ihren Einfluß behaupten. Ohnedieß war ihre Stellung äußerst schwierig: denn wenn sie zu ruhigem und gesetzmäßigem Betragen ermahnte, so schien sie die Verbrecher im Rathe zu begünstigen; erhob sie sich aber gegen das Laster, so wurde ihr vom Rathe der Vorwurf gemacht, daß sie die Bürger zum Aufruhr reize. So tritt die Geistlichkeit immer mehr zurück, und erscheint nur noch als Werkzeug der Mehrheit des großen Rathes, um die Bürger zum Nachgeben zu bereden.

Dieß war das Verhältniß der Parteyen, als die Gesandten, müde das Spiel derselben zu seyn, Basel verließen, um nicht durch Verlängerung ihres Aufenthaltes das eidsgenössische Ansehen noch größerer Beschimpfung auszusetzen. Die Versammlung einer außerordentlichen Tagsatzung schien unausweichlich, und man befürchtete wegen der Stimmung der meisten Regierungen nicht ohne Grund, daß die Mehrheit der Kantone auf gewaltsame Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens dringen werde. Nur in Zürich behielten diejenigen die Oberhand, welche diesen Kampf gegen das tiefgewurzelte Verderben von eigentlicher Empörung unterschieden, und daher nur durch gütliche Mittel die Sache zu beendigen strebten. Indessen konnte, nachdem einmahl die Tagsatzung Gesandte abgeordnet hatte, die weitere Einmischung aller Orte nicht mehr verhüthet, und es mußte denselben von den Verrichtungen der Gesandten Rechenschaft gegeben werden *). Vorher

*) Diese Berichterstattung geschah nach der in Basel getroffenen Abrede durch den Schultheiß Dürler zu Luzern vor den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Der Repräsentant von Bern, Frisching, berichtete einem Gesand-

aber erließ Zürich ein Schreiben (d. d. 8. May) an klein und große Räthe und die Bürgerschaft von Basel, worin auf die gefährliche Lage der Stadt während des Krieges zwischen Frankreich und den Alliirten aufmerksam gemacht wird. „Wir finden," heißt es dann, „kein besser Mittel, als wenn ihr eine selbst beliebende „Mediation aus den Orten an die Hand nehmet, oder „aber, wie andre Orte auch schon mit Nutzen gethan, „euch zu unparteyischen Schiedsmitteln (Schiedrichtern) „erkläret; damit die Eidgenoßschaft nicht genöthigt „werde auf abdringender expresser Tagsatzung von sol„chen Mitteln zu reden, welche zu euer Standes und „der ganzen Eydgenoßschaft Beruhigung dienen." Auf dieses Schreiben beschloß der große Rath wieder, die Mediation, wie sie angebothen werde, anzunehmen, erklärte aber in seiner Antwort an Zürich *) „daß die

ten von Freiburg: Bürgermeister Escher und Blarer (Repräsentant von Zürich) zu Elgg den Gesandten von Glarus, Schaffhausen, Appenzell, und Abt und Stadt St. Gallen. In der Instruction für die Zürchergesandten nach Elgg heißt es: „Man finde besser, die nach Baden verabscheidete Tagsatzung so viel möglich auszuweichen, alle ersinnlichen gütlichen Mittel vorhergehen zu lassen, und auf eine versöhnliche Amnestie bedacht zu seyn." d. d. 9. May.

*) d. d. 11. May, im Nahmen von kleinen und großen Räthen. Ueber diese Sitzung des großen Rathes berichtet der von den Gesandten in Basel zurückgelaßne Sekretär Holzhalb in einem Briefe d. d. 11. May: „Im großen Rathe bey Abfassung „der Antwort an Zürich hat es heute auch Dicentes gegeben, „sonderlich von denen, so Stellen erlangt und weiß nicht „was bey dieser Confusion suchen, daß nämlich die Media„tion nur für künftige Streitigkeiten nicht für das Vergan„gene angenommen werde. Der Schluß fiel per Majora „aus."

„Bürger dieselbe unter allerley Vorwänden ablehnen."
„Ihr Regiment," sagen die Bürger in dem Antwortschreiben d. d. 11 May, „sey jetzt wieder mit Zuziehung der Bürgerschaft nach altem Brauche mit ehrlichen Leuten ergänzt, daher werde die Reformation bald zu Ende kommen; sie haben zu ihrer Obrigkeit gänzliches Zutrauen, und werden derselben ihre fernern Punkten in gebührendem Gehorsam übergeben: Sie hoffen also nicht, daß die Eydgenossen ferner mit ihnen bemüht seyn werden." Eine ähnliche Erklärung enthält ein Memorial, welches die Ausschüsse am nähmlichen Tage dem großen Rathe übergaben, und worin sie sagen, „da sie in ihrem Schreiben an Zürich erklären, daß sie über die Obrigkeit nichts zu klagen wissen, so hoffen sie, dieselbe werde das gleiche in ihrer Antwort erklären, es wäre denn, daß von Seite der Obrigkeit einige Klagen vorhanden, welche sie ihnen zu offenbaren bitten, damit sie vor Absendung des Schreibens aus dem Wege geräumt werden." Auf diese schwierige Frage trat aber der große Rath nicht ein, sondern erklärte nur, „daß den Bürgern überlassen sey, ihre Antwort sogleich nach Zürich zu senden, wie es die Obrigkeit auch thun werde." Daher übergaben die Ausschüsse am folgenden Tage (12. May) ein neues Memorial, das einige merkwürdige Aeußerungen enthält: „Sie erkennen, heißt es in demselben, den großen Rath als ihre Obrigkeit; die eingegebenen Punkte zielen nicht dahin, ihnen Gesetze vorzuschreiben, sondern bloß ihre Gedanken zu eröffnen, der obrigkeitlichen Autorität unvorgreiflich, weil in einer freyen Republik in denen das Gemeinwesen concernirenden Sachen und bey allgemeiner Reformation den Bürgern so-

„wohl als der hohen Obrigkeit davon Wis-
„senschaft zu haben gebührt; auch wenn die
„Obrigkeit der Bürgerschaft nicht vor Ratification der
„eingebrachten Punkte den Entschluß offenbart und von
„derselben begehrt, so ist es vielmehr ein Befehl als
„anders zu nennen; dann die Bürgerschaft diese Punkte
„nur in Form eines Registers kurz zusammengefaßt,
„und sie möchten vielleicht von der Obrigkeit anderst
„verstanden werden, als der Bürgerschaft Meinung ist.
„Sie glauben, alles werde ohne Mediation seine Rich-
„tigkeit bekommen. Wenn aber einige Punkte streitig
„wären, so könne man sie bey Seite setzen, und die
„Vermittlung und Einrathen annehmen, so daß die
„von der Obrigkeit bewilligte Mediation in Kräften
„bleibe. Uebrigens versichern sie, daß sie auf keine so
„eilfertige Resolution mehr dringen wollen."

Diese scheinbare Annäherung der Ausschüsse hatte einen Beschluß des großen Rathes zur Folge, durch welchen die wirklich angenommene, aber auch den Räthen nie willkommene, Mediation wieder auf die gleiche Art beschränkt wurde, wie früher *). Ohne aber dieser Beschränkung im geringsten Erwähnung zu thun, antwortete der große Rath auf ein neues ernstliches Schreiben von Zürich (d. d. 14. May) an die Bürgerschaft, daß der große Rath bey der Annahme der Mediation bleibe (16. May), und beschloß, als die Ausschüsse verlangten, daß ihre Antwort in die der Obrigkeit eingeschlossen und auch von ihr um Verzögerung der an-

*) „Ueber streitige Punkte soll der Bürgerschaft umständlicher „Bericht angehört werden, und wenn sie dann nicht beyzu-„legen sind, sollen sie durch die Mediatoren geschlichtet wer-„den." Beschluß des großen Raths vom 13. May.

gekündigten Tagsatzung gebethen werde *), die Bürgerschaft solle sich vor allem aus gleich der Obrigkeit zur Annahme der Mediation erklären. Weil aber dadurch die Behauptung der Ausschüsse, daß zwischen der Obrigkeit und ihnen kein Streit walte, völlig widerlegt wurde, so nöthigten sie den Bürgermeister, Nachmittags (16. May) den großen Rath wieder zu versammeln **), und erzwangen endlich, daß ein zweytes Antwortschreiben an Zürich mußte erlassen werden (unter gleichem Datum), worin gesagt wird, „da die Bürgerschaft, wie aus dem eingeschloßnen Schreiben derselben erhelle, sich erklärt habe, alle übrigen Angelegenheiten baldigst zur Decision in ihrer Obrigkeit Schooß zu werfen, und dermahlen nichts Streitiges sey, so werde man dieß erwarten, und, wenn man sich in einem oder anderm nicht vergleichen könne, die eidsgenössische Vermittlung und Beyrathen gern benutzen: Der große Rath bitte also auch, mit Ausschreibung der Tagsatzung so lange zurückzuhalten." Das Schreiben der Bürgerschaft (d. d. 16. May) enthielt eine neue Versicherung, „daß keine Mißhelligkeiten Statt finden, und man, wenn es nöthig wäre, die Vermittlung gebrauchen würde; sie hoffen also die Tagsatzung werde verschoben bleiben, bis von der Obrigkeit und von ihnen fernerer Bericht von der Reformation komme."

---

*) In dem Memorial der Ausschüsse heißt es: „Da die etwann „zu uns abzuordnende Gesandten unsren Stand noch ferner „der großen Unkosten halb incommodiren und vielleicht unsre „Sachen mehr verlängern als verkürzen würden."

**) In dieser Versammlung sollen nur 72 Mitglieder gegenwärtig gewesen seyn. Rhan Chron. Ms.

So hatte auch im großen Rathe diejenige Partey, welche es nicht verhehlte *), daß sie die Mediation abzuwenden suche, mit Hülfe der Ausschüsse das Uebergewicht erhalten, und es konnte in die Frage kommen, ob die übrigen Orte das Recht haben, Basel eine Vermittlung oder gar Schiedrichter aufzubringen, da weder die Regierung noch die Bürgerschaft dieses verlangte **). In Zürich sah man die Sache wirklich so an, und suchte die Berufung einer Tagsatzung so lange als möglich zu verschieben, weil wegen der Stimmung der übrigen Regierungen gewaltthätige Entschlüsse zu besorgen waren. Denn als die Schreiben von Basel vom 11. May der Regierung von Luzern (13/23 May) waren mitgetheilt worden, so erfolgte (unterm 15/25 May) die Antwort an Zürich: „Wenn eine Obrigkeit zu Basel „über die erlittenen Gewaltthaten dergestalt solle versunken und eine Bürgerschaft in dem anmaßenden „Gewalt mit Verwerfung eydgenössischen Rechtens besteift gelassen werde, so folge beständige Verwirrung „und äußerste Gefahr; auch Consequenz für die Eydsgenoßschaft; daher solle man das Geschäft nicht aus „den Händen lassen. Sie überlassen Zürich zu bedenken, ob man der Regierung oder den Bürgern willfahren soll" ***). In gleichem Sinne schreibt Bern

*) Heimlich waren die meisten Mitglieder des großen Rathes gegen die Mediation, aber sie wollten vor den Eidgenossen nicht in diesem Lichte erscheinen.

**) Nur die sogenannten Malcontenten, d. h. die entsetzten Rathsglieder, forderten beharrlich eine Mediation, und beklagten sich, daß durch die Abreise der eidsgenössischen Gesandten und Repräsentanten ihre Hoffnungen seyen getäuscht worden. Brief an Landvogt Leu 9. Juni.

***) Ein zweytes Schreiben von Luzern 20/30. May, nachdem

23. May (2. Juni) an Zürich: „Sie finden nöthig, „daß die von den Gesandten und Repräsentanten gut „befundne Tagsatzung zu Aarau nicht länger verzögert „werde: dazu solle man die Basler aber nicht einladen, „sondern nur privatim einer vertrauten Person schrei„ben, daß man aus der Ungleichheit von zwey Schrei„ben des Magistrats vom gleichen Datum (16. May) „sehe, daß derselbe nicht mehr frey seye." Am nähm-lichen Tage schrieb der Repräsentant Frisching an Bürgermeister Escher: „Man finde zu Bern die Beförde„rung der abgeredten Tagsatzung rathsam, theils weil „die Verzögerungen die Obrigkeit zu Basel um ihr An„sehen bringen helfen, theils weil die Städte in Ab„wesenheit fremder Minister mit mehr Freyheit zu ge-

---

Zürich die Baslerschreiben vom 16. May mitgetheilt und die Hoffnung geäußert hatte, daß die Basler sich unter einander vergleichen werden, enthält folgendes: „Das Uebel wurzle „immer tiefer; die Bitte um Aufschub der Tagsatzung sey „der Regierung abgezwungen wie vorher die Regimentsbese„tzung. Es könne Subversion der eidsgenössischen Ruhe „entstehen: es sey daher nicht mehr als Partikular- sondern „als gemeineidsgenössische Sache anzusehen. Wenn die Eids„genoßschaft nicht selbst helfe, könnte es leicht in fremde „Hände kommen. Ob Ihr so milden und sichern Bericht ha„bet, daß die Sache so weit nicht gefährlich, wollen wir Eu„ren klugen Reflexionen gern heimstellen. Wir aber können „in hergebrachtem Vertrauen uns nicht enthalten, zu unse„rer Decharge Euch wohlmeinend zu melden, daß uns sehr „leid seyn würde, wenn durch ein langmüthig Nachsehen „der Eidgenoßschaft solch Ungemach zugezogen würde. Wir „überlassen Euch, was zu thun; werden aber selbst nichts „ermanglen lassen, mit gesammtem Nachdruck dahin zu ar„beiten, daß die Ruhe erhalten werde."

„meiner Conservation rathen können, und die Herren „Länder (die demokratischen Orte) wenn sie zu Aarau „nicht erscheinen würden, guten Resolutionen desto min„der widerstehen können." Damit stimmten dann auch die übrigen Städte überein, und in Bern und Solothurn war wirklich eine Partey, welche ein Aufgeboth erlassen und Truppen an die Baslergrenzen verlegen wollte, um die Bürgerschaft zu schrecken *). Allein allen diesen Bemühungen der übrigen Orte widersetzte sich Zürich beharrlich, und verzögerte die beschloßne Zusammenkunft, weil die einen Mitglieder der Regierung die Unterdrückung der so dringend nothwendigen Verbesserungen zu Basel befürchteten, und an die Möglichkeit eines gütlichen Vergleiches ohne eidsgenössische Einmischung glaubten, andre wenigstens klug genug waren, der Stimmung ihrer eignen Bürgerschaft nachzugeben. Denn unter dieser hieß es allgemein, „wer wollte sich dann brauchen lassen, diese ehrlichen Leute zu überziehen"? eine Aeußerung, welche da, wo keine stehenden Truppen in Versuchung führen konnten, die Volksstimmung zu unterdrücken, alle Aufmerksamkeit verdiente **). Auch die Berichte des in Basel zurückgelaßnen Sekretär Holzhalb, die von vieler Abneigung gegen die Ausschüsse zeugen, konnten um so weniger eine Aenderung des Systems der Zürcherregierung bewirken, da durch Privatberichte von Basel immer noch die Hoffnung erhalten wurde, daß die beyden Hauptparteyen

---

*) Brief an Landvogt Leu d. d. 26. Juni. Zu Basel wurde wirklich nach der Abreise der Gesandten das Gerücht verbreitet, Zürich und Bern haben 6000 Mann aufgemahnt. Ms. Nro. 1.

**) Brief an Landvogt Leu, d. d. 7. May.

) ohne fremde Einmischung vergleichen könnten. Da-
r unterblieb dann die verabredete besondre Zusammen-
nft der aristokratischen Kantone, und bis zur Jahr-
chnung zu Baden *) (Ende Juni,) konnten keine wei-
rn Schritte von Seite der Eidgenossen Statt finden.

Indessen Zürich also den Baslern Zeit zu verschaffen
chte, die Streitigkeiten unter sich auszugleichen und
re Einrichtungen zu verbessern, ging das Bestreben
r Ausschüsse zunächst dahin, was bisher beschlossen
orden, zu sichern, und die Bestätigung der neuerwähl-
n Mitglieder des großen und kleinen Rathes zu be-
irken. Allein gegen mehrere dieser Wahlen wurden
egen vorgefallener Unregelmäßigkeiten Einwendungen
macht, besonders von solchen, die dabey waren über-
ingen worden **). Daher beschloß der große Rath

*) Die ordentliche Tagsatzung im Juni und Juli, wo neben andern Geschäften die Rechnungen über die kleinen Einkünfte berichtigt wurden, welche den Ständen aus den gemeinen Herrschaften zuflossen.

*) Beschluß des großen Raths vom 16. May. „Wenn jemand gegen eine dieser Wahlen sich zu beschweren habe, soll er es vor dem großen Rathe anbringen, und seine Klagen erweisen.“ Das Ms. Nro. 1. fügt bey: „Deshalben hatten sich etliche Sechser, welche Meister (Zunftmeister) zu werden gehofft, schon vorher angegeben; besonders zwey von Wäbern (Zunft), welche sich wegen des Meister Linders Erwählung beschwert, indem mehrere Zünfter vor seiner Wahl mit Wein und Tobak schon angefüllt gewesen, einige gar nicht beygewohnt, sondern sich in den nächsten Wirthshäusern aufgehalten, so daß sie den Eid nicht zu prästiren gewußt, und andere Insolenzen mehr. Aber zu dieser Zeit haben sie nichts erhalten mögen, bis zu Austrag der Sache, da er neben andren wieder entlassen wurde.“ Linder war einer der Ausschüsse.

zwar schon den 12. May, „die neuen Sechser und Meister sollen von den Zünften eingegeben und wenn keine Unförmlichkeiten bey der Wahl vorgegangen, confirmirt werden;" aber noch den 4. Juni wurde diese Bestätigung auf's Neue verschoben *). Ebenso fand die Handhabung des frühern Beschlusses Schwierigkeiten, daß diejenigen, welche geringere Aemtchen bekleideten, bis nach Beendigung der ganzen Reformation den Sitzungen des großen Rathes nicht beywohnen sollen; denn die kleinen Räthe wollten wenigstens bey den Wahlen diese Anhänger nicht entbehren. Daher wurde den 12. May der Beschluß im großen Rathe durchgesetzt, „daß es zwar bey der Erkanntnuß wegen Abtritt der obrigkeitlichen Bedienten bleiben, doch wenn Aemter zu bestellen, dieselben sollen zugezogen werden"; und eben diese Antwort wurde den Ausschüssen den 28. May ertheilt, als sie ihr Begehren erneuerten. Damahls entfernten sich mehrere Sechser, aller Ermahnungen ungeachtet, voll Unwillens über den Beschluß aus der Sitzung, und gaben dadurch das gefährliche Beyspiel, daß eine Minorität sich öffentlich gegen die Majorität erhob, was bisdahin immer noch hatte können verhüthet werden.

Ueberhaupt zeigen sich um diese Zeit mehrere Spuren steigender Gährung und heftigerer Parteyung, wozu vorzüglich die Malcontenten scheinen beygetragen zu haben, deren Bestreben immer dahin ging, eine gütliche

*) Beschluß des großen Rathes 4. Juni. „Diese Bestätigung soll bis nach der Zurzacher-Messe eingestellt seyn, weil viele Rathsglieder sich auf der Messe befinden." Nach Ochs wurden Messen und Bäder nie zahlreicher besucht, als in diesem Sommer, weil viele aus Furchtsamkeit sich unter diesem Vorwande entfernten.

Beylegung der Streitigkeiten zu verhindern, da für sie wenig dabey zu hoffen war *). Dennoch wurden die angefangenen Verhandlungen über die von den Ausschüssen eingegebnen Punkte des Finanzwesens mit Thätigkeit fortgesetzt, verschiedene denselben entsprechende Einrichtungen vom großen Rathe gemacht, und die dadurch nöthig gewordnen neuen Stellen besetzt **). Dagegen übergaben auch die Ausschüsse

*) Ein Memorial der Ausschüsse vom 16. May enthält unter anderm: „Weil einige Bürger mit Fremden correspondiren, „schimpflich von Basel reden, und besonders der ausgetretne „Schultheiß Harder (Sohn des Stadtschreibers) sie hie und da „in der Eidsgenoßschaft verläumde, so soll derselbe neben an„dern citirt werden." Den 17. wurde ein Mandat des grossen Rathes auf den Zünften verlesen, „daß jeder sich nachtheiliger Correspondenz enthalten solle, welche Uneinigkeit pflanze; wer dergleichen halte, soll angezeigt werden; und weil geklagt werde, daß unter der Bürgerschaft viel ungute Reden geführt, ehrliche und redliche Bürger mit Worten schmählich angetastet, verläumdet, auch sogar einigen nicht auf die Zünfte verkündet, bey Nacht allerhand Unfug angestellt, ehrlichen Leuten an den Häusern angeläutet oder angeklopft, spöttisch zugerufen, schändliche Lieder abgesungen werden u. s. w., so werde ernstlich dagegen gewarnt, auch soll, wer nach der Nachtglocke ohne Licht auf der Straße betreten werde, angehalten und zur Strafe gezogen werden." Ms. Nro. 1. Den 11. Juni beklagen sich die Ausschüsse vor dem großen Rathe, daß sie von den Malcontenten mit Droh- und Scheltworten heftig angetastet werden." ib. Der Schultheiß Harder war im Nahmen der Malcontenten in mehrere eidgenössische Orte gereiset, um Hülfe zu suchen.

**) Den 18. May wurde vom großen Rathe die Errichtung einer Rechenkammer beschlossen, in welcher auch drey Sechser

den 27. May, der an sie schon vorher ergangnen Aufforderung zufolge, ihre Begehren über die Einrichtung und Verwaltung des Polizey- und Justizwesens, und über die Rechte oder sogenannten Privilegien der Bürgerschaft *). Es erneuerte sich deßwegen die Hoffnung, daß Alles gütlich könne beygelegt werden, aber mit derselben mußte auch die Abneigung gegen eine eidsgenössische Mediation sich vermehren; und diese durch Privatbriefe auch zu Zürich erregte Hoffnung trug viel dazu bey, daß dieses Ort die Berufung einer Tagsatzung so lange als möglich verzögerte.

Während nun aber die Ausschüsse wenigstens zum Theil auf Beendigung der Streitigkeiten hinarbeiteten, und sich nur über die Gefahren beklagten, womit die Malcontenten sie bedrohen, sahen sie die weit größere Gefahr nicht ein, die in dem Geiste eines großen Theils ihrer Anhänger lag. Selbst mit guten und uneigennützigen Absichten erfüllt, trauten die Bessern aus ihnen auch ihren Collegen dieselben Beweggründe zu, und glaubten, auch bey der Bürgerschaft auf wahren Sinn

---

Sitz und Stimme haben sollten. Ferner wurde bestimmt, daß drey Landvogteyen und andre geringere Aemter, wieder, wie früher, vom großen Rathe und der Bürgerschaft sollen bestellt und verwaltet werden. Den 20. May wurden die Aemteibesoldungen, deren Ungewißheit vorher zu vielen Unterschleifen Anlaß gegeben, genau bestimmt. Den 25. May wurden mehrere Wahlen vorgenommen, ohne daß über die geringste Unregelmäßigkeit geklagt wird u. s. w. Ms. Nro. 1.

*) Es waren 95 Punkte, welche das Polizeywesen betrafen, 27 über das Justizwesen, und 15 über die Privilegien. Manche derselben sind überspannt; die mehrern jedoch nicht unzweckmäßig. Unter Polizey war alles enthalten, was auf die Verfassung Bezug hatte.

für Freyheit und Recht zählen zu können. Wohl hätte sie schon das Mißlingen des Vorschlags, daß kein Ausschuß in den nächsten sechs Jahren ein Amt annehmen solle *), und das Bestreben vieler Ausschüsse, bey Ergänzung des großen Rathes Sechserstellen zu erhalten, warnen können. Aber Mangel an Menschenkenntniß erhielt auch ihr Vertrauen auf solche, denen die Beförderung der guten Sache nur ein Mittel zur Erreichung ihrer Privatabsichten war. Eine stärkere Warnung erhielten sie, als es sich bald nachher zeigte, an welchen Gegenständen einem bedeutenden Theile der Bürgerschaft eigentlich am meisten gelegen war. Als die Ausschüsse den 28. May die wichtigsten ältern Urkunden für die Freyheiten und Rechte der Bürger auf den Zünften verlesen ließen **), um die Rechtmäßigkeit ihrer Foderungen zu beweisen, so wurde zwar dieser Anlaß zu einer fröhlichen Feyer benutzt; aber als eben diese, den meisten vorher unbekannten, Urkunden fünf Tage nachher zugleich mit einigen wirklich ausgemachten Punkten der Oekonomie, Polizey, Justiz und der bürgerlichen Privilegien sollten verlesen werden, liefen viele Bürger mit der Aeußerung weg, „sie hielten mehr darauf, daß man ihnen von Handwerksfreyheiten ablese als von solchen Sachen:" und noch weniger wollten sie die Verlesung der von den Ausschüssen eingegebnen und bisdahin noch unausgemachten Punkte anhören. Dieser

*) Der oben genannte Weißgerwer Johannes Müller, ein Mann der in den lateinischen Klassikern und der vaterländischen Geschichte wohl bewandert war, machte diesen Vorschlag.

**) Nähmlich den Freyheitsbrief, welchen Kaiser Friedrich III. 1452 der Stadt ertheilt hatte, und den Bundesbrief mit den Eidsgenossen.

eigennützige Geist der Handwerks-Innungen, der überhaupt in den Städten so manchen guten Keim erstickt hat, war auch hier bey Vielen vorherrschend, und verblendete sie über das, was eigentlich Noth that. Daher war ihnen auch die Ankündigung von Verordnungen des Rathes gegen Vorkauf von Lebensmitteln wichtiger als die Errichtung einer Commission zur Untersuchung der bisher ungeprüften Staatsrechnungen *). Noch auffallender zeigte sich dieser Geist den 19. Juni, als die Regierung die Zünfte versammeln und ihnen alle erörterten und noch unerörterten Punkte vorlesen ließ. Damahls wurde auf mehreren Zünften große Unzufriedenheit geäußert, als haben die Ausschüsse bisher zu wenig gethan, und die Angelegenheiten der Bürgerschaft nicht mit Eifer betrieben. Auf zwey Zünften **) wurden sogar mehrere Artikel, den Salz- und Mehlverkauf und die Abgabe für die Stadtwache betreffend, aufgesetzt, und den Ausschüssen mit der Drohung zugesandt, daß man einige von ihnen durch thätigere Männer, denen die Angelegenheiten der Bürgerschaft mehr am Herzen liegen, ersetzen werde. Kaum wurden dann diese beyden Zünfte durch die Versicherung beruhigt, daß die Ausschüsse gerade jetzt mit diesen Gegenständen beschäftigt seyen. — Diese kleinlichen Zwecke eines Theils der Bürgerschaft schienen aber dadurch gerechtfertigt zu werden, daß manche Ausschüsse auch ihre eigennützigen Absichten immer deutlicher verriethen, und sobald sie sich in den erlangten Rathsstellen befestigt sahen, zur

---

*) Die Ausschüsse kündigten diese Verordnungen, die sie betrieben hatten, den 10. Juni den Zünften an.

**) Schuster- und Gerwer-Zunft.

Gegenpartey übertraten *). Leicht konnten arglistige Gegner den Tadel, welcher diese traf, auch auf andre ausdehnen, und, wenn die Ausschüsse nicht solche geringfügige Angelegenheiten immer voranstellten, den Verdacht erregen, als suchen sie Alle nur für sich Macht und Einfluß zu gewinnen, ohne von wirklichem Eifer für den Nutzen der Bürger beseelt zu seyn. Wenn nun auch die Folgen davon erst später an den Tag kommen, so zeigt sich hierin doch der erste Keim des Untergangs dieser Partey.

Um diese Zeit wurden die Hoffnungen eines gütlichen Vergleichs, welche die letzten Verhandlungen des großen Rathes erregt hatten, aufs Neue getrübt. Seit 1530. wurde immer auf Samstag vor Johannis Baptistä-Tag der Rath erneuert und ergänzt, am folgenden Sonntag das Verzeichniß der neuen **) Räthe vor der versammelten Bürgerschaft auf dem Petersplatze verlesen, und hierauf von denselben der Eid geleistet; worauf dann auch die Bürger auf den Zünften den Bürgereid leisteten. Die Zeit für diese gegenseitige Eidesleistung, welche Regenten und Bürger alle Jahre an ihr wahres Verhältniß erinnern sollte, war nun da, und die Ausschüsse begehrten (16. Juni) vom großen Rathe, daß die alten Eidesformeln nach dem jetzigen

---

*) „Viele von den Ausschüssen, so befördert worden, sind doch „burgerisch, andre aber nicht länger bey den Ausschüssen „verblieben, bis sie den Eid abgelegt; da sie sich erhebt und „den Hochmuth spüren lassen; darum sie auch bey ihren erlangten Aemtern gelassen, die andern aber zeitlich wieder „entlassen worden." Ms. Nro. 1.

**) D. h. ins Amt tretenden.

Verhältnisse verbessert werden *). Der große Rath beschließt, die erneuerten Eidesformeln den Ausschüssen zur Einsicht mitzutheilen, und die Zünfte aufzufordern, ihre Klagen einzugeben, wenn bey den letzten Zunftmeister- und Sechserwahlen irgend etwas Unförmliches vorgegangen, damit dann ohne Verzögerung die Einsetzung des neuen Rathes und die Eidesleistung Statt finden könne? Allein jetzt entstand eine gefährliche Streitigkeit, die aufs Neue große Verwirrungen zur Folge hatte. Die Sechser glaubten, nachdem der große Rath förmlich als der Mehrere Gewalt anerkannt sey, so müsse der Bürgereid nicht nur den kleinen, sondern beyden vereinigten Räthen geleistet werden. Die Bürger aber verweigerten dieß aus Eifersucht gegen die Sech-

---

*) Die neue Eidesformel der Räthe lautet: „Die Bürger bey „allen ihren Freyheiten u. s. w. bleiben zu lassen, sonderlich „alle Ordnungen, Gesetz und Statuta, so bey dem Refor„mationswerk 1691 dem gemeinen Wesen zu gut gemacht „worden, zu ewigen Zeiten zu handhaben, ohne Vorwissen „und Willen der Bürger nichts zu ändern u. s. w.“ Die alte Eidesformel, auf welche die Bürger auf den Zünften schwuren, lautete: „Ihr sollt schwören Unsrer Herren *ausge*„gangne Reformations-Mandata, auch andre der Stadt und „eurer Zunft Ordnungen, so euch von den Räthen gegeben „sind oder noch gegeben werden, (die Ausschüsse forderten, daß diese vier Worte ausgelassen werden,) „sammt Bündnus„sen u. s. w. treu zu halten. Eure Steuren und Umgelt „zu geben, als man das zumahl gibt oder fürters aufgesetzt „wird.“ (Hier fügten die Ausschüsse bey: mit euerm Willen auf erheischenden Nothfall.) „Kein Rottirung noch Ver„sammlung mit niemanden zu machen.“ (Zusatz der Ausschüsse: So wider oder zu Schaden des gemeinen Besten laufen.)

ser, obschon diese auf den Zünften anerbothen, in diesem Falle die Mediation auch zu verwerfen. Allerdings kann die Forderung der Sechser begründet scheinen, da sie vereinigt mit dem kleinen Rathe die höchste Gewalt bildeten; aber die Abneigung der Bürger wird begreiflich, wenn wir uns erinnern, daß viele Sechser geringe und verachtete Aemtchen bekleideten; wozu noch kam, daß bey den letzten Wahlen mehrere zu Sechserstellen gelangt waren, die kurz vorher das Bürgerrecht erworben hatten *). Da nun die Ausschüsse gegen die Sechser, seit sie ihre Anschläge nicht mehr begünstigten, aufgebracht waren, so benutzten sie diesen Anlaß, um dieselben mit den kleinen Räthen zu entzweyen und sich selbst den Letztern zu nähern. Diesen konnte es aber nicht entgehen, daß auf solche Weise der große Rath am sichersten seiner Rechte wieder könne beraubt werden. Sie waren daher bald zu einer solchen Vereinigung mit den Ausschüssen bereit. Daß aber die kleinen Räthe und die Ausschüsse zunächst zwar die Sechser zu unterdrücken, dabey aber einander gegenseitig zu überlisten trachteten, ist eine gewöhnliche Erscheinung bey Revolutionen.

---

*) Die Bürger wollten sich zu dem Eide noch weniger als zu der Mediation verstehen, weil viele Sechser erst seit wenigen Jahren Bürger geworden, vorher aber leibeigene Unterthanen fremder Herren gewesen waren. Solchen, so wie Ueberreutern, Stubenknechten u. drgl. den Eid zu schwören, hielten sie für unschicklich. Auch wäre dieser Eid, obschon nach richtigen Grundsätzen völlig zu billigen, doch etwas Neues gewesen; denn ein einziges Mahl, im Jahre 1529, schwor die Bürgerschaft dem kleinen und großen Rathe gemeinschaftlich. S. Ochs, Geschichte von Basel, Band 5. S. 673.

Der kleine Rath ließ also den Bürgern auf den Zünften die Gründe vortragen, warum den Sechsern kein Eid, vielmehr von ihnen der Eid gemeinschaftlich mit den übrigen Bürgern dem kleinen Rathe müsse geleistet werden. Da nun kein Bürger für die Sechser auftrat, so erklärten diese (24. Juni): „Sie haben ferner kein Bedenken, mit und neben den Bürgern *) „den Jahreid abzulegen; doch ihren Privilegien und „was seit dem Reformationswesen abgeschlossen wor„den, ohne Nachtheil; und unter der Bedingung, daß „die Ausschüsse nun alle ihre noch übrigen Punkte über„geben und von ihren Aemtern abtreten; wobey sie „noch äußerten, daß sie im entgegengesetzten Fall die „Eidsgenossen als wirkliche Sätze **) anrufen werden." Auf diese Erklärung faßte zwar der kleine Rath (25. Juni) noch einen Beschluß, wodurch die Rechte des großen Rathes so bestimmt wurden, wie es früher war verabredet worden ***); aber diese Rechte werden nur wie

---

*) Ochs sagt, der Ausdruck „mit und neben den Bürgern" habe die Eitelkeit der Bürger beleidigt, weil er den Verdacht erregt, als wollten die Sechser nicht zur gleichen Klasse mit den Bürgern gehören.

**) D. h. Richter, nicht als bloße Vermittler.

***) „Der kleine Rath bestätigt, daß Folgendes vor kleinen und „großen Räthen zugleich tractirt werde: 1. Alle noch übri„gen Punkte der Oekonomie, Polizey, Justiz und der bür„gerlichen Privilegien. 2. Bündnisse, neue Steuren oder „Umgeld, oder Erhöhung der alten, Aenderung der Eide, „Auszüge in Krieg zu erlauben, und Frieden, Fundamen„talsatzungen. 3. Wahlen der Bürgermeister, Deputaten, „Dreyer, Rathsherren, Stadt- und Rathschreiber, Land„vogteyen, extraordinäre Gesandtschaften, da es um Bünd„nisse, Fried und Krieg zu thun; auch Relationen von der Tag-

eine Gnade des kleinen Rathes, als unumschränkten Gebiethers, dargestellt, und schon am folgenden Tage zeigte derselbe, wie gering seine Aufrichtigkeit sey. Denn als die Ausschüsse vortrugen, „der große Rath habe gegen den Willen der Bürger zu viel Gewalt an sich gerissen; sie verlangen, daß ihm dieselbe wieder genommen, und der kleine Rath allein für die höchste Obrigkeit erkannt werde; wenn sich der große Rath widersetze, so solle er mit Gewalt dazu gezwungen werden;" auf diesen Vortrag der Ausschüsse also ließ der kleine Rath sogleich die Sechser versammeln, und ihnen durch drey Abgeordnete verschiedene Punkte vorlegen, wodurch ihre Rechte wieder sehr beschränkt wurden. Vergeblich ließen nun die Sechser dem kleinen Rathe wieder erklären, „daß sie hoffen, man werde sie bey ihrer Gewalt lassen, und was verhandelt worden, nicht umstoßen." Der kleine Rath blieb bey seinen Forderungen, und konnte sich dabey auf die Ausschüsse stützen, deren Abgeordnete jedes Mahl, wenn die der Sechser abgetreten waren, vorgelassen wurden und den kleinen Rath ermahnten, „nicht nachzugeben, sondern als die „hohe Obrigkeit den Sechsern zu befehlen, was sie thun „sollen"; denn die Forderung, daß sie ihre Aemter niederlegen sollen, hatte den Ausschüssen gezeigt, wie wenig sie von den Sechsern zu hoffen haben. Diese erklärten daher endlich, da alle Vorstellungen vergeblich waren, und die kleinen Räthe, um nicht überstimmt zu werden, sich nicht einmahl zu gemeinschaftlicher Bera-

---

„satzung. 4. Daß verschiedene Vogteyen und kleinere Aemter „immer an große Räthe fallen, doch die Wahl dem kleinen „Rathe bleiben soll." Kl. Rathsbeschluß 25. Juni. Ms. Nro. 1.

thung mit den großen Räthen versammeln wollten, „daß sie sich wider ihren Willen gezwungen sehen, diese Angelegenheit an die Tagsatzung zu berichten, und deswegen gegen alles Unheil protestiren, welches daraus entstehen könnte."

Es hatten sich nähmlich unterdessen die eidsgenössischen Gesandten zu der Jahrrechnung in Baden versammelt, und sogleich die Baslerangelegenheiten in Berathung genommen. Die Gesandten von Basel versicherten, sowohl vor der allgemeinen als vor der besondern Sitzung der reformirten Orte, daß Alles im besten Gange sey, und sie hoffen, daß in Kurzem alles werde berichtigt seyn; weil man aber diesen Berichten nicht traute, so wurde der in Basel zurückgelaßne Sekretär Holzhalb nach Baden berufen, auf dessen Bericht dann mehrere Orte, „weil leichtlich weiters in andre Orte auch erwachsen möchte" *), ein ernstliches Schreiben an Basel erlassen wollten, die Einsetzung des neuen Rathes noch zu verschieben, und die Mediation anzunehmen. Allein da die Gesandten von Zürich und einigen andern Orten erklärten, daß sie keine so spezielle Instruktionen haben, so vereinigte man sich endlich über ein Schreiben, welches ohne Erwähnung der Mediation nur Ermahnungen enthielt, „nichts zu thun, was die Sache alteriren könnte, bis die Tagsatzung ihre wohlmeinenden Gedanken überschreiben werde, da man wegen Kürze der Zeit dieß gerade jetzt noch nicht könne" **). Indessen waren die Meinungen ganz entgegengesetzt. Mehrere Orte, unter andern Bern und Solothurn, wollten die Basler

*) Abscheid der Jahrrechnung.

**) Schreiben der Tagsatzung an kleine und große Räthe und die Bürgerschaft zu Basel. d. d. 26. Juni (6. Juli).

Gesandten für ein Mahl von den Sitzungen der Tagsatzung ausschließen, viertausend Mann an die Baslergrenzen verlegen, und eine eidsgenössische Gesandtschaft nach Basel senden. In diesem Sinne wurde wirklich von einer Commission ein Gutachten zu einer einstimmigen Instruction entworfen, welche alle Gesandten von ihren Regierungen begehren sollten, nachdem ein Schreiben der großen Räthe von Basel gekommen war, worin sie den eidsgenössischen Schutz gegen den kleinen Rath und die Ausschüsse anriefen *). Dabey wurde auf der Tagsatzung geäußert, die Schuld alles Uebels, welches etwa noch erfolgen möchte, sey allein Zürich zuzuschreiben, weil es die Conferenz zu Aarau gehindert habe. Der Baslerbund sey nicht mit der Gemeinde, sondern mit der Obrigkeit gemacht worden; man habe also mit den Bürgern nichts zu handeln. Indessen erklärten die Gesandten von Zürich und einigen andern Orten, daß ihre Regierungen kaum zu solchen Mitteln, wie das Gutachten enthielt, sich verstehen werden, und da auch noch andere Gesandte zu gütlichen Versuchen riethen, so wurden jene Vorschläge nicht angenommen, sondern den 30. Juni (10. Juli) an klein und große Räthe und die Bürgerschaft nur eine ernstliche Aufforderung erlassen, die Mediation anzunehmen. Eben dieses geschah auch durch ein besondres Schreiben der reformirten Orte.

Diese Schreiben der Tagsatzung konnten nun den kleinen Räthen und den Ausschüssen um so weniger

*) Schreiben der Sechser, Obrist- und Mitmeister aller Zünfte und Gesellschaften beyder Städte, sonst der Groß Rath oder Mehrer Gewalt genannt, und in ihrem Nahmen zehn besondre Deputirte. d. d. 26. Juni a. St.

„Sie sollen sonderlich alle die Ordnungen, Gesetze und
„Statuta, so bey dem Anno 1691 heilsam befundenen
„Reformationsgeschäft dem gemeinen Wesen zu Gute
„gemacht worden, zu ewigen Zeiten handhaben und
„ohne Vorwissen und Willen der Bürger nichts ändern."
Die Eidesleistung des neuen Rathes fand auch wirklich den 28. Juni Statt, wobey im Nahmen des kleinen Rathes erklärt wurde: „Alles was erörtert worden, dabey soll es ewig bleiben und soll man jetzt darauf schwören" *).

Es ist kein Zweifel, daß die Ausschüsse und die mit ihnen einverstandnen kleinen Räthe diese Eidesleistung und dann die wirkliche Einsetzung des neuen Rathes in der Absicht durchsetzten, theils die Neugewählten bey ihren Stellen zu sichern, theils um unter dem Vorwande der Einigkeit die Mediation ablehnen zu können. Eben deßwegen wurde auch eifrig an Erörterung der Polizeypunkte fortgearbeitet. Es war zwar auch im kleinen Rathe eine Partey, welche eine unbedingte Mediation wünschte; aber sie war zu schwach und furchtsam, als daß sie gegen die andre Partey, welche durch ihre Verbindung mit den Ausschüssen alle Gewalt an sich gerissen hatte, irgend etwas hätte ausrichten können. Diese letztere bestand „in theils alten „Räthen, denen aber mit Absetzung gleich den ersten „37, weil sie meist nicht besser, täglich gedroht war,

*) Gleich nachher maßte sich der kleine Rath auch das Bestätigungsrecht der Sechser an: denn als die neuen Meister und Sechser auf den Zünften bestätigt wurden, weigerte sich der kleine Rath einen aus ihnen zu anerkennen, weil er Streitigkeiten mit den Ausschüssen gehabt hatte. Ochs Bd. 7. S. 239.

theils in den neuen, welche meist Ausschüsse gewe-
sen" *). Allein ihre Plane wurden durch die Schrei-
n der Tagsatzung und durch die Berichte des Rath-
hreiber Fäsch gestört, welchen sie wegen des Streites
it den großen Räthen nach Baden gesandt hatten.
enn jetzt mußten sie sich entweder für die Mediation
klären, und die Verhinderung derselben den Ausschüs-
n allein überlassen, oder sie mußten besorgen, daß
n Ende die aus der Weigerung entstehenden Folgen
e selbst treffen werden. Als daher (2. Juli) die Schrei-
en der Tagsatzung vor dem großen Rathe verlesen wa-
n, und der Rathschreiber Fäsch über die Stimmung
r Orte berichtet hatte, so wurde einstimmig beschlos-
n, die Mediation anzunehmen und am folgenden Tage
e Bürger auf allen Zünften durch Abgeordnete von
einen und großen Räthen dazu aufzufordern **).

*) Schreiben des Bürgermeisters Escher an den Rath zu Zürich, d. d. 31. August.

**) Relation des Stadtschreibers Fäsch vor dem großen Rathe 2. Juli. „Die eidsgenössischen Gesandten haben ihm folgende Punkte vorgehalten: 1. Daß sie von der Bürgerschaft allhier während ihres Aufenthalts spöttlich tractirt und gehalten worden. 2. Sey der Eidsgenossen Sorgfalt schlechtlich in Acht genommen worden. 3. Wären sie von den Sechsern um Rath und Hülfe angesucht worden. Ferner sey es eine Frage, ob die Sache Bestand haben werde, wenn man sich auch vergleichen könne. Daher seyen drey Mittel vorgeschlagen worden: 1. Bis zu gänzlicher Hinlegung der Sache sollen die Basler zu keinen Gesandtschaften und Sessionen berufen werden. 2. Sie sollen sich selbst, aus welchem Ort sie wollen, Mittelspersonen erwählen. 3. Basel soll so lange von der Eidsgenoßschaft abandonnirt seyn, und ihr keine Hilfe oder Zuzug geschehen, bis sie unter einander

Jetzt sahen sich die Ausschüsse auch von den kleinen Räthen wieder verlassen und aufs Neue in die Nothwendigkeit versetzt, eine bestimmte Erklärung über die Mediation zu geben. Sie ergriffen also das gleiche Mittel, wie früher, und erklärten vor dem großen Rathe (2. Juli), „daß sie mit niemanden Streit haben; wenn aber kleine und große Räthe unter einander Streit haben, so gebe sie dieß nichts an. Auch hoffen sie, die Bürgerschaft werde nun dem Rathe den Eid leisten, weil sie alle ihre Angelegenheiten demselben übergeben haben." Eben dieses trugen sie auch am folgenden Tage den Zünften vor, noch ehe die Abgeordneten des Rathes erschienen *). Allein da die Vorgesetzten der Zünfte dagegen vortrugen, daß die eidsgenössischen Gesandten, wenn sich die Bürger für die Mediation erklärten, nur das Erörterte befestigen, und streitige

versöhnt seyen. Auf die Vorstellungen, welche die Basler-Gesandten deßwegen gemacht haben, seyen ihnen dann die (obenangeführten) Schreiben übergeben worden." Ms. Nro. 1.

*) Die Ausschüsse lasen den Zünften einen Aufsatz vor, welcher folgende Punkte enthielt: 1. „Klagen, daß ihnen die begehrte Abschrift des Schreibens der Sechser an die Tagsatzung verweigert worden. 2. Frage, ob die Bürger nicht wollen der Obrigkeit den Eid schwören, da dieselbe versprochen, ihnen Alles widerfahren zu lassen, was ihnen gebühre. 3. Ob man nicht erklären wolle, man sey mit der Obrigkeit zufrieden; wenn aber klein und große Räthe Streit haben, und mit Gewalt eine Mediation wollen, ob man nicht wolle gegen die Kosten von Seite der Bürgerschaft protestiren. 4. Ob nicht diejenigen Sechser, welche den Brief an die Tagsatzung unterschrieben, von den Zünften und vom großen Rathe sollen ausgeschlossen werden." Ms. Nro. 2.

Punkten so einrichten werden, daß die Bürgerschaft zufrieden seyn könne, und da hierauf auch die Abgeordneten der Regierung die Frage wegen Annahme der Mediation auf eine zweydeutige und verfängliche Art stellten und jeden Bürger befragten, so erklärten sich viele für die Mediation. Nach der Angabe des Stadtschreiber Fäsch, der das Verzeichniß machte, hatten sich zwey Drittheile für die Mediation erklärt. Zwar zeigte der Obristzunftmeister Zäslin (4. Juli) dem großen Rathe an, es sey ihm von einigen Ausschüssen erklärt worden, „daß die Annahme der Mediation nur unter der Bedingung geschehen sey, daß die neugewählten Rathsglieder unangefochten bleiben, und daß in dem Erörterten keine Aenderung geschehe. Unter dieser Bedingung mögen sie wohl leiden, daß, wenn kleine und große Räthe streitig, Mediatoren zugezogen werden." Allein darauf wurde keine Rücksicht genommen, und der große Rath erklärte in einem Schreiben an die Tagsatzung d. d. 1/14 Juli im Nahmen von klein und großem Rath, der Universität und der Bürgerschaft, daß sie die Mediation annehmen, und dazu den Bürgermeister Escher von Zürich, den Rathsherrn Frisching von Bern, Schultheiß Dürler von Luzern und Rathsherrn von Stäffis von Molondin von Solothurn erbitten *). Mit

*) Escher und Dürler waren vorher als Gesandte der Tagsatzung in Basel gewesen, Frisching und Molondin als eidsgenößische Repräsentanten wegen der äußern Kriegsgefahren. — In dem Schreiben an die Tagsatzung heißt es: „Sie finden, „daß sie ohne des Drittmanns kräftigen Einschlag und Coo„peration schwerlich zu einem erwünschten auch in die Harr „wohl ausdaurenden glücklichen Zweck gelangen werden. — „Sie bitten die vier genannten Mediatoren, sich nicht zu

diesem Schreiben wurde wieder der Stadtschreiber Fäsch nach Baden gesandt. Allein man fand daselbst diese Erklärung allzueingeschränkt, weil nur von Mediatoren und nicht von Sätzen, die im Nothfalle auch rechtlich zu entscheiden hätten, in dem Schreiben die Rede war; ebenso mißbilligte man, daß dieselben bestätigen sollen, was bisdahin verglichen worden, und nur das noch übrige Streitige zu vergleichen haben. Auch erklärten die zu dieser Mediation Aufgeforderten, daß sie Bedenken tragen, Dinge sogleich zu bestätigen, gegen welche sie jüngst zu Basel protestirt haben. Ferner wollen sie wissen, in was für Qualität sie reisen müssen, und verlangen, daß solches aus Befehl ihrer Obrigkeiten geschehe, von denen es die Basler zu begehren haben; endlich, daß sie rechtlich sprechen mögen, wenn Gütigkeit nicht verfänglich sey. — Noch verlangten einige Orte, unter andern Luzern, daß die Zahl der Mediatoren vermehrt und ihre Verhandlungen gebührend geschirmt werden *). Dieß alles wurde dem Stadtschreiber Fäsch angezeigt, der dann durch seine Relation vor dem großen Rathe (9. Juli) bewirkte, daß noch vier neue Mediatoren ernannt wurden, die Landammänner Zweifel von Glaris und Lüssi von Unterwalden, der

„widrigen, sie in den kräftig abgehandelten und noch zu „erörtern vorstehenden Sachen zu einem völligen und erwünschten End heilsamlich zu verleiten." Einer Beschränkung der Mediation wird in dem Schreiben so wenig gedacht, als der von den Ausschüssen gemachten Bedingungen, obschon die Unterschrift lautet: „Bürgermeister, klein und große Räthe der Stadt Basel, sowohl für sich, als für die Universität und Bürgerschaft daselbst."

*) Abscheid der Jahrrechnung.

ürgermeister Holländer von Schaffhausen und der
bt St. Gallische Landshofmeister Fidel im Thurn.
ugleich wurde nach der Forderung der Tagsatzung *)
in ausführliches Schreiben an die Obrigkeiten der
cht ernannten Mediatoren erlassen, worin erklärt wurde,
was dieselben nicht gütlich ausmachen können, dar-
ber sollen sie sprechen und es dabey bleiben."

Diese Beschlüsse wurden im großen Rathe gefaßt,
hne auf die Ausschüsse und die Bürgerschaft dabey
Rücksicht zu nehmen, so daß also ganz rechtswidrig die
ine Partey sich die Wahl der Schiedrichter allein zu-
ignete; denn der Beschluß wegen Vermehrung der Me-
iatoren sagt nur, „daß man dieß morgen den Zünf-
n communiciren soll." Dieß beweist, wie sehr die
Macht der Ausschüsse in diesem Augenblicke gesunken
ar, wozu unstreitig ihre Verbindung mit den kleinen
Räthen gegen die Sechser viel beygetragen hatte. Denn
uch diese hatten einen großen Anhang unter der Bür-
erschaft, und da für jetzt der Streit zwischen ihnen

*) Schreiben der Tagsatzung an beyde Räthe d. d. 7/17 Juli.
„Die Baseler sollen bey den Ständen um Entlassung der
„vier gewählten Mediatoren von ihren Eiden anhalten, und
„dabey erklären, wenn die gütliche Mediation nicht gelinge,
„so sollen sie als Sätze sprechen und es dabey bleiben."
Der Vermehrung der Mediatoren geschieht in diesem Schrei-
ben keine Erwähnung: allein da Fäsch in seiner Relation
gesagt hatte, daß Luzern dieselbe wünsche, und da man
von diesem Stande mehr Begünstigung der Eigenmächtigkeit
hoffen konnte, als von Zürich, welches nicht für diese Ver-
mehrung war, so wurde dieselbe beschlossen. Ueberdieß
glaubte man, die Mediation werde desto mehr Nachdruck
haben und die Ausschüsse mehr schrecken, je größer die Zahl
der Cantone sey, welche Gesandte dabey haben.

und den kleinen Räthen zu ruhen schien, und die Drohungen der Eidsgenossen auch bey vielen Bürgern Eindruck gemacht hatten, so mußte sich die Bürgerschaft theilen. Ueberdieß fingen manche an, der Sache müde zu werden, theils aus Unbeständigkeit, theils weil sie keinen ökonomischen Gewinn, der für den großen Haufen immer der lockendste ist, daraus zogen, und durch die häufigen Zunftversammlungen sogar an ihrem Erwerbe gehindert wurden. Dazu kamen noch die Intriguen der abgesetzten Rathsglieder und ihrer Anhänger, die Bestechungen, wodurch sie sowohl als viele Mitglieder des kleinen und großen Rathes die Partey der Ausschüsse zu schwächen suchten, die Niederträchtigkeit, daß man anfing, Handwerkern, welche den Ausschüssen anhingen, die Arbeit zu verweigern *), und die Treulosigkeit, womit viele, die durch die Ausschüsse zu Stellen gelangt waren, nun selbst an ihrem Verderben arbeiteten, um dadurch die Gunst der Gegenpartey und des größern Theils der Mediatoren, deren Gesinnungen nicht unbekannt waren, zu gewinnen. Denn da der Stadtschreiber Fäsch zu verstehen gegeben hatte, daß die Instruction der Luzerner-Gesandten bey der Tagsatzung enthalte, „daß die verglichenen Punkte und die Wahlen durch die Mediatoren nicht sollen touchirt wer-

*) Ein Beyspiel dieser Art kömmt in Ms. Nro. 1. beym 17. August vor: „Nun trat auch die Spinnwetterzunft zur Obrigkeit, weil viele Handwerke da, wie Steinmetzen, Zimmer-„leute, Dreher, Küfer, die täglich dieser Herren Hilfe sich „bedienen; denen man gedroht, man werde ihnen alle Arbeit „entziehen, die Capitalien aufkünden, und aufs schärfste „mit ihnen verfahren: wie dann mancher seine Kunden da-„durch verlohren."

en," so fiel für diese Neugewählten ein Hauptgrund weg, warum sie sich bisher der Mediation widersetzt hatten. Ueberhaupt darf nie vergessen werden, daß der Ausbruch der Unruhen eben durch das große Verderbniß der Regierung war verursacht worden, daß also eben dieses Verderbniß bey Vielen jetzt noch fortwirken mußte, und manche der Neugewählten sich demselben nur zu leicht hingaben, weil Eigennutz und Ehrgeiz die wahre Triebfeder aller ihrer Schritte war. Daher mußte auch die Partey der Ausschüsse in beyden Räthen schwächer werden, sobald man ihrer nicht mehr zu bedürfen glaubte, während man ihnen auch unter dem großen Haufen immer mehr Anhänger zu entziehen wußte.

Die Ausschüsse scheinen damahls die drohende Gefahr erkannt zu haben; denn als sie den 6. Juli die Bürger auf die Zünfte beriefen, so erschienen auf mehrern nur sehr wenige. Sie setzten also auf den folgenden Tag eine andre Versammlung an und erklärten, „daß sie ihre Stellen niederlegen: wenn man aber von ihnen begehre, daß sie in den Sachen weiter fortfahren sollen, so verlangen sie, daß sich die Bürgerschaft aufs Neue gegen sie verschreibe, Mann für Mann zu stehen und alles aufzusetzen" *). Dagegen begehrten die Bürger von den Ausschüssen, „daß sie verschaffen, „daß alle, welche Ausschüsse gewesen und befördert „worden, obschon sie sich zuvor gegen einander verpflich„tet, daß keiner vor sechs Jahren einen Dienst anneh„men solle, nun bis Austrag aller Sachen es mit ih„nen halten sollen, widrigenfalls sie daran seyn woll„ten, daß dieselben von ihren Diensten gestoßen werden:

*) Ob diese neue Verschreibung wirklich zu Stande gekommen, fehlt in unsern Quellen. Ochs sagt, es sey geschehen.

„Ist aber zu keinem Effekt kommen, außer etlich we„nig, die übrigen aber haben alles angenommen, was „sie können, und ihnen deßwegen Freunde gemacht, wo „sie können" *). Um sich zu verstärken, ließen die Ausschüsse 10. Juli auf jeder Zunft noch vier neue Ausschüsse wählen, so daß jede Zunft nun zwölf Ausschüsse hatte. In diesen Zunftversammlungen wurde auch durch Abgeordnete des Rathes der Beschluß wegen Vermehrung der Mediatoren angezeigt, wobey der Stadtschreiber Fäsch wieder jeden Bürger einzeln über seine Meinung befragte. Noch wagten es wenige, sich für die Mediation zu erklären; die meisten *beriefen* sich auf den Entschluß der Ausschüsse, welche es damahls scheinen versäumt zu haben, die Bürger vorher zu unterrichten. Einige erklärten indessen: „sie mögen wohl leiden, daß kleine und große Räthe Mediatoren herkommen lassen, sofern an dem Abgehandelten und den Wahlen nichts geändert werde, und sie nicht Richter seyn wollen, sondern ehe etwas beschlossen werde, der Bürger Meinung eingehohlt werde: sie selbst seyen mit der Obrigkeit einig. Ueberdieß seyen jetzt statt vier Mediatoren, acht gewählt, worunter einige verdächtige seyen" **). Als Antwort setzten nun die Ausschüsse

---

*) Ms. Nro. 1.

**) Dieß geht auf den Bürgermeister Holländer von Schaffhausen und den Landshofmeister Fidel im Thurn. Der erstre war den Ausschüssen besonders verhaßt. In einer Vorstellung an den großen Rath den 15. Juli äußern sie, „daß „Holländer zu Baden in offner Session gesagt habe, man „müsse einigen Ausschüssen, Rebellen, die Köpfe vor die „Füße legen: ebenso habe auch Fidel geredet; sie werden „dieselben nicht in die Stadt lassen." Auch berichteten die

eine Erklärung auf, unter dem Titel: Entschluß sämmtlicher Zünfte über die Proposition, die im Nahmen unserer Herren und Obern den 10. Juli wegen der Mediation gethan worden. Hier heißt es: „Der kleine „und große Rath haben über bereits geschehene „Erklärung der Bürger die Mediation simpliciter an„genommen, wenn gleich der Bürgerschaft das letzte „Mahl vorgetragen worden, daß sie das Vergangne „nicht berühren, sondern bloß zur Beylegung der Strei„tigkeiten zwischen beyden Räthen und Confirmation „des schon Verhandelten oder noch zu Beschließenden „bestehen soll, wobey die vier Mediatoren benahmset „worden, jetzt aber seyen acht erbethen: Welches alles „ganz neue und andre Mahl nicht proponirte Sachen, „so billig der Bürgerschaft höchst nachtheilig vorkom„men. Sie haben ihre Angelegenheiten der Obrigkeit „übergeben; der Jahreid sey von derselben abgelegt,

---

Abgeordneten der Ausschüsse, welche in Zürich gewesen, (s. unten) den 19. Juli: „Als sie zu Herren Muralt in „Zürich gesagt, sie können nicht versichern, daß Holländer „wohl werde angesehen werden, weil er sich schon ungeneigt „gegen die Bürgerschaft gezeigt; habe ihnen Muralt geant„wortet, Holländer habe seinen Eid aufgeschworen; geschehe „ihm ein Affront darüber, so mögen sie es wohl leiden; „habe damit zu verstehen geben wollen, daß ers gesucht, und „was er gethan, aus seinem freyen Willen geschehen sey." Ms. Nro. 1. Dieser Obmann Caspar Muralt von Zürich stand mit Iselin, einem der angesehensten Ausschüsse, in Correspondenz; wovon weiter unten noch die Rede seyn wird. Auffallend ist es auch, daß Bürgermeister Holländer schon den 26. Juli in Basel ankam, während die übrigen Vermittler erst den 29. ankamen; als ob er es nicht habe erwarten können, bis er als Vermittler auftreten konnte.

„worin es heiße, daß die Bürger bey ihren Freyheiten
„sollen geschützt werden. Die Eydgenossen werden da-
„her die Mediation für unnöthig ansehen, da kein
„Streit zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft sey. Eine
„Mediation zwischen beyden Räthen mögen sie gerne
„geschehen lassen mit Vorbehalt der Independenz:
„welches die endliche Erklärung der gesammten Zünfte
„sey."

Diese Erklärung wurde durch drey Ausschüsse der Tagsatzung überbracht nebst einem Schreiben d. d. 10/20. Juli, worin sie sich über das Vorgeben der Räthe beklagen, als ob die Bürger die *Mediation* angenommen haben, da dieß den 3. Juli auf eine zweydeutige Art sey erschlichen, und die Antworten der Bürger falsch gedeutet worden. Die Tagsatzung theilte Beydes sogleich dem kleinen und großen Rathe mit, und da die Ausschüsse sich nicht dazu verstehen wollten, ihr Schreiben von der Tagsatzung zurück zu begehren, so wurde der Stadtschreiber Fäsch um ihnen entgegenzuarbeiten, nach Zürich gesandt, unter dem Vorwande den Bürgermeister Escher zu erbitten, daß er die Mediation übernehme. Fäsch kam den 18. Juli nach Basel zurück und brachte zwey Schreiben von Zürich mit an kleine und große Räthe und an die Bürgerschaft, worin angezeigt wurde, daß die Mediatoren den 29. Juli in Liestal eintreffen werden.

Die Entschlossenheit, womit die Gegner der Ausschüsse jetzt vorwärts schritten, und wiederhohlt die Annahme der Mediatoren bestätigten, welche im Nothfalle sogar als Sätze sprechen sollten, zeigt, wie sehr jetzt schon die Partey der Ausschüsse geschwächt war. Sie machten zwar noch einen neuen vergeblichen Versuch, wenigstens die später gewählten vier Mediatoren abzu-

ilten *), suchten aber auch zugleich in der Stellung
ihiger Bürger zu bleiben, denen an Beylegung der
streitigkeiten, jedoch mit Sicherung eines rechtlichen
ustandes, gelegen wäre. Daß dieß wirklich die Gesin-
ungen mehrerer gewesen, zeigt sich aus ihrem ganzen
ienehmen, wenn auch viele nur den Schein davon
nahmen. Als sie daher vor dem großen Rathe (den
i. Juli) sich entschieden gegen den Bürgermeister Hol-
nder und den Landshofmeister im Thurn erklärten,
bathen sie zugleich um Gotteswillen, daß die noch
brigen Punkte schleunig erörtert werden; denn auf den
eutigen Tag gehe der Bürgereid zu Ende **); dennoch
ollen sie sich als gehorsame Bürger verhalten, auch
n nächsten Sonntag den Eid schwören, wenn die

*) Wie sie sich gegen den Bürgermeister Holländer und den Landshofmeister im Thurn den 15. Juli vor dem großen Rathe erklärten, ist schon gesagt worden. Am gleichen Tage erließen sie ein Schreiben an Schaffhausen, worin es heißt: „Sie seyen mit ihrer Obrigkeit einig, und die Mediation „sey unnöthig. Da sie nun gehört, daß Bürgermeister „Holländer zum Mediator erbethen sey, so seyen sie genö- „thigt, Schaffhausen zu berichten, daß, was geschehen, „ohne Vorwissen der Bürgerschaft vorgenommen worden, und „bitten daher ihrer dieß Orts zu verschonen. Sie erkennen „es als Wohlmeinenheit, aber sie befürchten, dieser Herr „möchte disgoustirt werden, wenn die Bürger keine Mediation „wollen. Sie hoffen hingegen Schaffhausen werde auf ge- „wöhnliches Ansinnen willfahren, und im Nothfall einen Her- „ren folgen lassen, wenn wider Verhoffen die Reformation „nicht zu Ende gebracht würde." Am folgenden Tage kam aber Bürgermeister Holländer schon in Basel an.

**) Der Bürgereid lautete: „bis auf St. Margarethen Tag"; weil dann der neue Rath ins Amt trat.

Punkte völlig erörtert seyen. Man habe ihnen bey den Zunftversammlungen erklärt, daß an den letzten Wahlen nichts solle verändert werden: für diese Erklärung begehren sie nun Sicherheit; eine Mediation haben sie nicht nöthig. Sie wollen, daß dem kleinen Rathe seine alten Rechte bleiben. Man solle doch mit der Erörterung fortfahren, es zeige sich, daß die Malcontenten dahinter stecken, denn die Sache werde von Tage zu Tage schlechter; als getreue Bürger wollen sie für ihre jetzige Obrigkeit alles aufsetzen." Der große Rath ließ nun zwar hierauf den Ausschüssen erklären, „daß es bey der Aemterwahl bleiben soll, und daß die Mediation wegen der noch streitigen Punkte geschehe." Allein da diese Erklärung nur mündlich gegeben wurde, und sie von den Deputirten mit dem erneuerten Begehren, „daß wegen der Wahlen gänzliche Sicherheit gegeben werde," nur wieder an die nächste Versammlung des großen Rathes gewiesen wurden, so mußten sie immer mehr in dem Verdachte bestärkt werden, daß man zur Absicht habe, mit Hülfe der Mediatoren sowohl die erzwungnen Entsetzungen als überhaupt Alles, was bisdahin geschah, wieder aufzuheben. Sie versuchten daher das letzte Mittel, die Mediation durch Absendung von Abgeordneten nach Zürich, Schaffhausen und in die übrigen Orte abzuwenden: allein auch dieser Versuch mußte nach Allem, was vorgegangen, und bey der Stimmung der meisten Orte mißlingen. Luzern drang besonders auf Beschleunigung, und da Zürich, nach der von der Tagsatzung erhaltenen Vollmacht, die Zeit des Eintreffens der Mediatoren in Basel auf den 29. Juli (8. August) festgesetzt hatte, so äußerte Luzern in einem Schreiben an Zürich d. d. 18/28. Juli: „Durch „diese Verschiebung gewinnen die, welche die Obrigkeit

durch ihr heftig und ungezäumt Verfahren dergestalten durch einander verwicklet, zu Anstiftung noch tieferer Verwirrung Zeit."

Es kann allerdings auffallen, daß Zürich auch jetzt och die Absendung der Mediatoren so sehr verzögerte: llein, wenn man auch nicht an die Möglichkeit eines ütlichen Vergleichs unter den Parteyen selbst glaubte, war man doch nach der nähern Kenntniß, die man on dem ganzen Zustande hatte, überzeugt, daß die Rediation, welche von der einen Hauptpartey nicht anenommen war, mißlingen müsse *). Dazu kam die

*) Durch die Privat-Correspondenzen, welche mehrere angesehene Männer mit Ausschüssen unterhielten, so wie durch den Sekretär Holzhalb war man von der wahren Lage der Dinge und wie es bey der sogenannten Annahme der Mediation durch zwey Drittheile der Bürger zugegangen, besser unterrichtet, als an keinem andern Orte. Man erwartete daher von dieser aufgedrungnen Mediation wenig Gutes, obschon man es nicht an Aufforderungen zur Mäßigung und Nachgiebigkeit fehlen ließ. So berichtete einer der nach Zürich gesandten Ausschüsse, „daß ihnen Obmann Muralt gütlich „zugesprochen, daß man die Entsetzten zur Verantwortung „und wenn einem zu viel geschehen, ihn wieder an seine „Stelle lasse." Dagegen äußerte dann der gleiche Abgeordnete freylich auch: „Von der Bürgerschaft seyen sie wohl „und freundlich empfangen worden, auch die Mediation an„zunehmen, nicht nur gewehret, sondern dabey noch dieses „angedeutet worden, es sey allein darum zu thun, wenn „die Entlaßnen sollen pardonnirt und dadurch vielen, so sie „entsetzt, wieder Hoffnung ihrer Restitution gemacht wer„den, so würde ihnen dieß eine Schande in der ganzen Eids„genoßschaft nach sich ziehen." Man besorgte nähmlich diese Wiedereinsetzung der entlaßnen Rathsglieder ganz vorzüglich von den Mediatoren, weil manche derselben von Tagsatzun-

Stimmung der meisten übrigen Orte, welche in den Ausschüssen nur Empörer sahen, während die Mehrheit der Regierung von Zürich und die ganze Bürgerschaft mehr Unrecht auf der Seite sahen, deren Verderbniß die erste Ursache dieser Unruhen gewesen war. Den deutlichsten Beweis davon gab der große Rath, als er (den 25. Juli) beschloß, daß die Abgeordneten der Basler-Ausschüsse auf Kosten der Stadt sollen gastfrey gehalten werden *). Auch hatte man zu Zürich die Vermehrung der Mediatoren nicht gerne gesehen, da man früher alles angewandt hatte, um die Einmischung der demokratischen Orte zu verhindern. Die Instruction für den zürcherischen Gesandten war daher auch sehr gemäßigt; aber eben deßwegen wurde auch seine Stellung äußerst schwierig: denn während er die heftige Stimmung seiner Mitbürger kaum befriedigen konnte, kam er mit den übrigen Mediatoren in ein sehr gespanntes Verhältniß, was freylich die ohne dieß fruchtlose Mediation auch nicht befördern konnte **). Daher wei-

---

gen der persönlich mit ihnen bekannt waren, und das Beyspiel der Entsetzung strafbarer Regierungsglieder leicht in andren Kantonen zur Nachahmung reizen konnte.

*) In einem Brief an Landvogt Leu wird dieß so erzählt: „Im Räth und Burger (großen Rath) fragte Obmann Mu„ralt an, ob man die in Zürich befindlichen Basler-Depu„tirten gastfrey halten wolle: die übrigen Häupter, außer „einem, nahmen dieß zu Verdruß auf; es wurde viel pro „und contra geredet; einige wollten, daß man es dem Amts„bürgermeister überlasse; aber der Reputations-Teufel for„derte das Mehr. Die Mehrheit war für den ersten An„trag; dieß gab Alteration."

**) Die damahls in Zürich befindlichen Abgeordneten der Ausschüsse müssen den Inhalt dieser Instruction, worin sie als

rte sich auch der Bürgermeister Escher lange, die Mediation zu übernehmen und zum zweyten Mahl nach Basel zu reisen; aber eben weil man seine gemäßigten Gesinnungen kannte, so beharrte der große Rath auf seiner Absendung *). Ueberhaupt ging die Mehrheit

eine Hauptpartey aufgestellt werden, vernommen haben: denn in einem Schreiben der Bürgerschaft an Zürich d. d. 28. Juli, worin für die erwiesne Gastfreyheit gedankt wird, heißt es, „ihre von Zürich zurückgekommenen Deputirten „geben gute Hoffnungen wegen der Instruction, die der „Bürgermeister Escher erhalten habe, daß sie zum Trost und „Nutzen dienen werde.“ — In etwas abweichendem Geiste waren die Instructionen der übrigen Gesandten abgefaßt; denn in einem Briefe an Landvogt Leu heißt es (29. Juli): „Luzern hat geschrieben, begehrend daß unsre Instruction „der ihrigen gleich seyn möchte: Weil man aber hier andre „Gedanken hat als an andren Orten, so ist dieß unmöglich.“ Unterm 26. August schreibt Holzhalb an den zürcherischen Stadtschreiber: „Frisching (der Gesandte von Bern) hat den „Bürgermeister mehrmahlen gefragt, was Zürich thun werde, „wenn ein eidsgenössischer Ernst erfordert werde. Worauf „er die Antwort erhalten, Bern solle diese Fragen und seine „Gedanken an die Regierung in Zürich schreiben.“ Ebenso heißt es in einem Briefe an Landvogt Leu vom 7. August: „Der Bürgermeister Escher hat an den andren Bürgermei„ster geschrieben, die andren Gesandten messen alle Schuld „des verwirrten Zustandes Zürich zu.“ Indessen waren doch nur Molondin und im Thurn als wirkliche Sätze, die übrigen bloß als Vermittler instruirt.

*) Brief an Landvogt Leu d. d. 17. Juli. „Bürgermeister „Escher soll gesagt haben, ehe die Stadt zu meiden, als „sich wieder dazu brauchen zu lassen. Er hat geklagt, daß „von hier nach Basel geschrieben worden, er habe mit sei„ner Conduite im Baslergeschäfte den besten Theil seines

des großen Rathes zu Zürich von dem Grundsatze aus, daß die Ausschüsse und der mit ihnen verbundne Theil der Bürgerschaft als eine Hauptpartey zu betrachten sey, deren Einwilligung zu der Mediation eben so gut erfordert werde, als die Einwilligung der Räthe. Die übrigen Orte hingegen sahen diese Partey nur als Unterthanen an, deren Gehorsam gegen die Regierung vor Allem aus müsse erzwungen werden.

Während jener Bemühungen der Parteyen zu Basel theils für theils gegen die Mediation hatten die Deputirten des kleinen und großen Rathes die Erörterung der von den Ausschüssen eingegebnen Punkte eifrig fortgesetzt, und bis zum 15. Juli waren wirklich

---

„Credits hier verloren." Ebd. d. d. 29. Juli. „Bürgermeister „Escher hat im großen Rathe geäußert: Er besorge, daß er „seinen wenigen noch übriggebliebenen Credit völlig verlieren „werde. Er las die Copie eines Schreibens von Zürich nach „Basel vom 7. Juni ab, worin gesagt wird, daß er zu viel „gethan, und damit seinen Credit geschwächt habe. Ferner „habe ein Zwölfer zu einem Bürger gesagt, man sollte die „Säße dahin reiten, allen in Basel die Köpfe abschlagen, „und solche daselbst auf die Thürme stecken lassen. Ferner „seyen seine Verrichtungen auf dem Hofe vor einer ganzen „Zunft getadelt worden. Endlich nahm er doch die Ge„sandtschaft mit weinenden Augen an." Das Folgende zeigt, daß die Parteyung in Zürich damals auch sehr heftig war. „Als der Bürgermeister ablehnte, den Correspondenten und „den Zwölfer zu nennen, damit sie bestraft werden, hat „Seckelmeister Waser oder Statthalter Dänzler ohne Noth „gesagt, er sehe und glaube, wenn man schon alles in Hän„den und die Thäter und Aussager dieser Reden wüßte, „man ihnen gleichwohl kein Haar krümmen dürfte; so sey „es bey uns beschaffen: welcher Schluß fast gemeinlich für „unwährhaft judicirt und nicht à propos aufgenommen."

nter ihnen die meisten noch streitigen Punkte des Fi-
anz-, Justiz- und Polizeywesens und der sogenannten
rivilegien verglichen worden. Wohl mochte vorzüglich
ie Absicht dabey wirken, der Einmischung der Media-
oren zuvorzukommen und ihnen nur die Bestätigung
es Verglichenen übrig zu lassen. Es wäre vielleicht
uch wirklich dahin gekommen, da die Ausschüsse für
re Sicherheit anfingen besorgt zu werden, wenn nicht
ie Intriguen der Malcontenten neue Gährung und
ndlich einen wirklichen Auflauf verursacht hätten. Es
erbreiteten sich Gerüchte von Mordanschlägen, wozu
ie Malcontenten Leute werben *). Den 22. Juli er-
hienen einige Ausschüsse vor dem kleinen Rathe mit
ner heftigen Klage über vier Bürger **), welche theils
it Geld, theils mit Austheilung von Wein u. s. w.
ne Menge Bürger zu Unterschreibung einer Erklärung
ewogen haben," daß sie die Mediation annehmen und
is zu Ankunft der Mediatoren sich zu Leistung des
uldigungseides nicht verstehen wollen. Selbst der
tadtschreiber Fäsch und viele Vornehme seyen in dem
erzeichnisse. Die ganze Sache rühre von den Malcon-

---

*) „Die Ausschüsse vernehmen, daß der entlaßne Rathsherr Köll-
„ner ein Mordmesser habe machen lassen: er entflieht nach
„Klein-Hüningen. Fatio bringt das Messer zu den Häup-
„tern. Sein Haus wird visitirt; man findet 15 gläserne Gra-
„naten, so sie aufs Rathhaus trugen. Die Ausschüsse schi-
„cken das Messer nach Zürich, die's ihnen auch nicht wohl
„haben gefallen lassen." Ms. Nro. 1.

*) Unter diesen waren zwey Brüder Ochs, Kaufleute, welche
vorher zur Partey der Ausschüsse gehört hatten. — Es war
vorzüglich die Mehrheit der Safran-, Metzger- und Becken-
Zünfter, welche um diese Zeit sich von den übrigen Bürgern
getrennt hatten.

tenten her, und sie begehren, daß diese vier Bürger ins Gefängniß gebracht werden. Der kleine Rath berief dieselben vor sich und forderte die Vorlegung dieser Erklärung mit den Unterschriften, erhielt aber nur einen kleinen Theil derselben, die übrigen wurden zurückgehalten, da die Vorsicht war gebraucht worden, die Unterschriften auf mehrern besondern Zeddeln zu sammeln, um die Stärke dieser Parten, so lange es nöthig wäre, verheimlichen zu können. Der kleine Rath erklärte nun: „Weil ein solcher Zeddel der Mediation gemäß sey, so „sey er an sich nicht böse; aber diese vier seyen straf„würdig, weil sie es ohne Vorwissen der Obrigkeit „gethan: die Zeddel sollen dem Bürgermeister überge„ben und bis zur Ankunft der eidsgenössischen Gesand„ten die Sache in Statu quo gelassen werden." Allein dieser Beschluß konnte die Ausschüsse nicht befriedigen. Die Bürger waren unterdessen in das Rathhaus zusammengelaufen: auf dem Kornmarkt werden einige, die sich unterschrieben hatten, geschimpft; es kommt zu Zänkereyen und zum ersten Mahl zucken Bürger das Seitengewehr. Jetzt geht der Lärm durch die ganze Stadt, die Bürger werden ins Gewehr gerufen; sie laufen bewaffnet auf die Zünfte, verschließen die Thore und bemächtigen sich der Hauptwache. Der Bürgermeister wird genöthigt, den kleinen Rath wieder zu versammeln, welcher die vier Angeklagten aufs Neue vor sich fordert, und dann beschließt, „um des Friedens willen sollen sie gefangen gesetzt werden" *). Allein unterdessen hatten sie sich über das Dach des Rathhauses geflüchtet. Ein Rathhausdiener, der sie vergeblich

*) Ochs erwähnt den Beschluß, die vier Angeklagten gefangen zu setzen, nicht.

suchte, aber im Verdacht war, ihren Aufenthalt zu wissen, wird von den Bürgern mißhandelt und ins Gefängniß geführt. Andre schlagen die Thüre an einem Kaufmannsgewölbe ein, wo die Unterschriften waren gesammelt worden, werfen Alles durch einander, um die Verzeichnisse zu suchen, und verursachen hier und in andern Häusern, in welche sie eindrangen, großen Schaden *). Zu Klein-Basel verbreitete sich das Gerücht, daß sich fünfzehn Malcontente in dem Steinen-Kloster **) versammelt haben; sogleich wird das Kloster von fünfzig Klein-Baslern durchsucht, aber niemand gefunden. Ein mit Bleystift geschriebnes Briefchen ohne Unterschrift, das einem Bauern abgenommen wurde, und wahrscheinlich für die zu Mönchenstein ***) versammelten Malcontenten bestimmt war, vermehrte den Verdacht heimlicher Anschläge, obschon sein Inhalt unbedeutend war ****). Daher erklärte auch Fatio, als der kleine Rath, der während dieses Auflaufs versammelt geblieben, die Niederlegung der Waffen forderte, „die Bürger werden sich schwerlich abweisen lassen, sie wollen diese Nacht auf den Zünften Wache

*) „Die Zeddel wurden endlich bey der Frau eines Diacons im „Stifte gefunden und dem Bürgermeister überbracht." Ms. Nro. 1. Ochs giebt den Schaden im Ganzen auf einige hunderttausend Gulden an.

**) Ein ehemahliges Frauenkloster in der kleinen Stadt, welches auch den Nahmen Mariä Magdalenä hat.

***) Der Sitz eines Landvogts im Kanton Basel. Von dieser Versammlung wird nachher die Rede seyn.

****) Das Briefchen enthielt nichts anders als: „Es sind mehrere „geschlagen, gefangen gesetzt und verwundet worden. Es „steht bey uns sehr schlecht." Ms. Nro. 1.

halten." Dieß geschah wirklich, und die ganze Nacht wurde stark patrouillirt *).

Wie vielen Antheil die Ausschüsse und einige mit ihnen einverstandne Regierungsglieder an der Entstehung dieses Auflaufs gehabt haben, und ob derselbe zufällig oder wirklich veranstaltet gewesen, läßt sich nicht ausmachen. Die Gegenparten warf ihnen, jedoch ohne Beweis, vor, daß sie nicht bloß die Bewegung geleitet **), sondern auch zuerst erregt haben, um die Sammlung der Unterschriften für die Mediation zu verhindern, weil sich die Mehrheit der Bürger dafür würde erklärt haben. Indessen konnte es den Ausschüssen nicht entgehen, daß die gedrohten ernsthaften Maßregeln der Eidsgenossen dadurch leicht müßten beschleunigt werden, und es ist sehr begreiflich, daß der Auflauf zufällig entstehen konnte, da durch die vorhergegangnen Gerüchte von Mordanschlägen der Malcontenten die Spannung zu einer solchen Höhe gestiegen war, daß dieselbe durch den Streit Einzelner leicht zum allgemeinen Ausbruche kommen konnte; denn eigentlich war die Bewegung nicht gegen die Räthe, sondern gegen die Malcontenten und diejenigen Bürger gerichtet, welche von den übrigen als Anhänger derselben mußten betrachtet

---

*) Zwey von den vier Angeklagten stellten sich um Mitternacht freywillig in Gefangenschaft, nachdem ihnen Sicherheit des Lebens war versprochen worden. Zwey andre wurden am folgenden Tage von den Bürgern ins Gefängniß geworfen. Das gleiche Schicksal hatten unter allerley Mißhandlungen mehrere von denen, welche jene Zeddel unterschrieben hatten.

**) Fatio befand sich während des Auflaufes mit mehrern Ausschüssen auf der Safran-Zunft, wo sie eine starke Wache hatten, und Befehle austheilten.

werden, weil die unterschriebne Erklärung enthielt, daß der Huldigungseid vor Ankunft der Mediatoren nicht solle geleistet werden. — Wenn aber auch die Ausschüsse diesen Auflauf nicht erregt hatten, so war es doch natürlich, daß sie denselben nun, so gut sie konnten, benutzten. Sie verhinderten zwar weitere Unordnungen, behielten aber die Bürger auch am folgenden Tage (25. Juli) unter den Waffen. Die Stadtthore blieben verschlossen, die Fahnen auf den Zünften aufgesteckt, und überall Bewaffnete vertheilt. Als nun der große Rath nach dem Tags vorher gegebenen Versprechen versammelt war, forderten die Ausschüsse, daß die eingegebnen Punkte endlich ausgemacht, ein Vergleich zwischen dem kleinen Rath und den Sechsern zu Stande gebracht, und eine allgemeine Amnestie ertheilt werde. Dieses geschah nun alles in der nähmlichen Sitzung. Die eingegebenen Punkte des Finanz-, Justiz- und Polizey-Wesens und der sogenannten Privilegien, mit Ausnahme weniger Punkte, die noch ausgesetzt blieben, wurden erörtert und berichtigt, und hierauf verglichen sich auch die kleinen und großen Räthe über ihre Streitigkeiten, besonders über die Besetzung der Aemter. Da nun auf diese Weise auch der Friede zwischen den Ausschüssen und der Regierung berichtigt schien, so wurde eine allgemeine Amnestie festgesetzt, die Gefangenen losgelassen und zugleich beschlossen, daß die Ausschüsse nun ihr Amt aufgeben sollen; worauf die Bürger die Waffen niederlegten, doch mit Zurücklassung einer Wache auf der Safranzunft zu Beobachtung der Malcontenten, denen dieser Friede, wenn er Bestand haben sollte, die Hoffnung raubte, wieder an ihre Stellen zu gelangen.

So hatten die Ausschüsse und die mit ihnen einverstandne Partey des Rathes ihre Absicht erreicht, noch

vor Ankunft der eidsgenössischen Gesandten beynahe alles zu berichtigen, um dieselben dann bloß auf die Bestätigung des Verglichenen beschränken zu können. Daher wurde den 25. Juli die Amnestie auf allen Zünften verlesen, und auf die dringenden Bitten der Ausschüsse vom kleinen Rathe beschlossen, daß am folgenden Tage der Huldigungseid von den Bürgern soll geleistet werden. Diese Eidesleistung fand auch den 26. Juli von allen Zünften zu Groß-Basel, und zwey Tage nachher von den Gesellschaften zu Klein-Basel ohne die geringste Störung oder Unruhe Statt *). Noch nie hatte man so vielen Grund gehabt, eine schnelle Beendigung aller Streitigkeiten zu hoffen, und vielleicht wäre dieselbe auf diesem Wege ohne die Dazwischenkunft der Mediatoren erreicht worden. Denn die Mehrheit der großen und kleinen Räthe sah ihren Hauptzweck, sich im Besitze ihrer Stellen zu sichern, erreicht; eben so hatten diejenigen Ausschüsse, denen es um die Sache, und nicht um ihre Personen zu thun war, die gewünschten Verbesserungen durchgesetzt, und die übrigen konnten wegen der Trennung, die unter den Bürgern entstanden war, nichts mehr für sich hoffen, und mußten für ihre Sicherheit besorgt werden. Daher war wohl die Erklärung, welche sie nach der Eidesleistung auf den Zünften thaten, daß sie nun von ihren Stellen abtreten, bey vielen von ihnen ernstlich gemeint. Allein hier machte die Mediation die erste Störung;

*) Die Klein-Basler huldigten sonst immer acht Tage später als die Zünfte der großen Stadt. Auf dieses alte Recht beriefen sie sich jetzt, als der kleine Rath die Huldigung am gleichen Tage verlangte. Den 28. leisteten indessen die mehrern den Eid.

denn die Bürger, vielleicht von einzelnen Ausschüssen heimlich beredet, protestirten gegen diese Entlassung, bis die eidsgenössischen Gesandten wieder abgereist seyn würden; da die Ausschüsse allein ihre Angelegenheiten gehörig kennen *). Vergeblich stellten ihnen diese vor, daß sie ihre Begehren den Zunftmeistern auftragen können, und daß die erfolgte Herstellung des Friedens erfordre, daß ihre außerordentlichen Stellen nun wieder aufhören. Beyde Theile beharrten auf ihrer Meinung; aber die Ankunft der eidsgenössischen Gesandten und ihre vorher erklärte Absicht, sich nicht auf bloße Bestätigung des Verglichenen zu beschränken, nöthigte die Ausschüsse, ihre Verrichtungen fortzusetzen.

Am gefährlichsten für die hergestellte Ruhe schienen indessen die Malcontenten, welche überall die wüthendsten Drohungen hören ließen. Zwar hatten sie während des Auflaufs den 22. Juli keinen Widerstand gewagt, und manche ihrer heimlichen Anhänger waren mit den übrigen Bürgern unter die Waffen getreten: aber da ihnen die Beschlüsse, welche der große Rath am 23. faßte, die Bestätigung alles dessen, was bisdahin geschehen war, und die Festsetzung einer Amnestie aufs Höchste mißfielen, so begaben sich nun auch diejenigen, welche bisdahin noch in der Stadt geblieben waren, unter lauter Mißbilligung der Amnestie zu den übrigen theils nach Riehen, theils auf das Schloß Mönchenstein. Der Landvogt zu Mönchenstein war ein persönlicher Feind von Fatio, und da sich Gerüchte verbreiteten von Anschlägen zu Brandstiftung in der Stadt, und daß der Landvogt dieß benutzen werde um mit vierhundert Mann in die Stadt einzudringen und sich

*) „Sie wären ein Dorf ohne Pfaff." Ms. Nro. 1.

mit dem Anhange der Malcontenten zu vereinigen, so sandten die Ausschüsse zwey Bürger nach Mönchenstein, um den Landvogt zu beobachten (24. Juli). Aber der eine wird von der Wache gefangen genommen, und der Landvogt vermehrt durch Drohungen und Schimpfworte das Mißtrauen und den Unwillen der Ausschüsse *). Diese sollen von dem Bürgermeister die Erlaubniß erhalten haben, eine Anzahl Bürger mit dem Stadtpanner zu Befreyung des Gefangenen nach Mönchenstein zu senden, vorher aber ließ er den Landvogt warnen, und ihm die Loslassung des Gefangnen befehlen. Dieß hatte er zwar schon gethan, durch die Drohungen des zweyten Abgeordneten geschreckt: dennoch wagte er es nicht, die Ankunft des hundertundfünfzig Mann starken Haufens zu erwarten, und entfloh mit den übrigen Malcontenten nach Arlesheim. Daß dann Küche und Keller dafür büßen mußten und vieles im Schlosse entwendet wurde, darüber ist sich weniger zu verwundern, als daß diese hundertundfünfzig Mann schon am folgenden Tage (25. Juli) den Befehlen des Rathes gehorchten, und das Schloß achtzehn Soldaten übergaben, welche derselbe dahin ordnete. Am gleichen Tage waren neunzehn Klein-Baseler unter Anführung eines Ausschusses bewaffnet nach Riehen gezogen, um sich der dort befindlichen Malcontenten zu bemächtigen. Nach langem Suchen wurden sie auf einem Heuboden gefunden. Man berichtet den Bürgermeister, welcher die Antwort ertheilt, daß der kleine Rath beschlossen habe,

---

*) „Der Landvogt sagte zu ihm, du bist auch der rechten Dieben einer: zeigte ihm vier geladene Stück Geschütz mit den Worten, so wollen wir die Dieben die Ausschüsse tractiren." Ms. Nro. 1.

„diese Herren sollen sich bey Verlierung des Bürgerrechtes in zwey Tagen zu Basel stellen." Der Haufe, unwillig die gehoffte Mißhandlung und Plünderung der Gefangenen aufgeben zu müssen, läßt sich von seinem Anführer bereden, nach Basel zurückzukehren, während dieser von den Malcontenten freundschaftlich bewirthet wird *). — Diese Begebenheiten vermehrten die Gährung und die Gerüchte von Mordanschlägen der Malcontenten, zu deren Ausführung sogar Brandstiftung sollte gebraucht werden, und wahrscheinlich trugen dieselben dazu bey, daß die Eidesleistung auf den Zünften den 26. Juli mit desto mehr Bereitwilligkeit geschah. Der kleine Rath beschloß daher den 27. Juli, daß der Landvogt von Mönchenstein und sein Sohn sich persönlich verantworten sollen, und vielleicht hätten am Ende die Intriguen dieser Partey noch die Vereinigung der Ausschüsse mit der Mehrheit beyder Räthe befördert, wenn nicht die Ankunft der eidsgenössischen Gesandten (den 29. Juli) den Dingen aufs Neue eine andre Wendung gegeben hätte.

*) Eben dieser Ausschuß, Herbster genannt, erscheint nachher als ein Werkzeug, dessen man sich gegen Fatio bediente. — Ochs sagt, dieser Zug nach Riehen habe den 24. Juli Statt gehabt, das Ms. Nro. 1. hingegen den 30. Juli.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ankunft der eidsgenössischen Vermittler bis zu der vergeblichen Publikation eines Versöhnungs-Edikts.

29. Juli. bis 20. Sept.

Die Ankunft der acht eidsgenössischen Mediatoren *) erregte ganz entgegengesetzte Erwartungen. Während die entsetzten Rathsglieder die Wiedereinsetzung in ihre Stellen, andre die Herstellung der frühern willkürlichen Macht des kleinen Rathes, und Rache an ihren Gegnern hofften, entstanden bey den neugewählten Rathsgliedern Besorgnisse für ihre Stellen, und bey den Sechsern für die wieder erworbnen verfassungsmäßigen Rechte des großen Rathes. Die besser Gesinnten unter den Ausschüssen theilten diese Besorgnisse, und die übrigen befürchteten, daß wenigstens ihre Privatabsichten könnten vereitelt werden. Es zeigte sich daher nicht bloß bey der Bürgerschaft, sondern auch bey vielen Mitgliedern des Rathes eine entschiedne Abneigung, den eidsgenössischen Gesandten eine uneingeschränkte Mediation, oder gar ein Richteramt zu gestatten. Die Aus-

*) Den 29. Juli mit dreyßig Dienern und vierzig Pferden.

schüsse suchten die Mediation wieder durch die Behauptung zu vereiteln, daß sie mit niemanden Streit haben, indem die Reformation beendigt sey, und die herrschende Faction des kleinen Rathes konnte nach der Verkommniß vom 23. Juli mit Recht behaupten, daß die Streitigkeiten mit dem großen Rathe beygelegt seyen. Es wurde zwar den Gesandten alles mitgetheilt, was bisdahin war beschlossen worden, aber ohne der noch streitigen Gegenstände und der Mediation im Geringsten zu erwähnen. Wie nun dieses gemeint sey, ließ sich aus der Aeußerung des Fatio schließen, der bey der Begrüßung der Gesandten im Nahmen der Ausschüsse erklärt hatte, „da die Reformation zu Ende sey, so sey es nicht nöthig, daß sich die Gesandten bemühen, es wäre denn, um das Verhandelte zu garantiren." Die Gesandten beschlossen daher, selbst vor dem großen Rathe zu erscheinen, und der Gesandte von Zürich erklärte im Nahmen aller (5. August), „die übergebnen Punkte, die man für richtig halte, seyen noch ganz unvollkommen; Basel gleiche einem Menschen, der einen Arzt nöthig habe, sich aber nicht wolle helfen lassen. Die Gesandten seyen geschickt, um zu rathen und zu helfen, daß alles friedlich beygelegt werde, doch ohne Eingriffe in die Judikatur von Basel zu thun. Sie verlangen, daß man ihnen die übrigen Punkte auch mittheile. Wenn sie aber sehen, daß Güte nichts helfe, so sey ein böser Ausgang zu erwarten; ihre Obern werden nach den Bünden dazu nicht schweigen, sondern schärfere Mittel brauchen, da dann der Stärkere dem Schwächern obliegen werde." Allein diese Erklärung bewirkte nur den Beschluß, „daß die Deputirten eifrig mit den noch unerörterten Punkten fortfahren, und dieselben dem großen Rathe zur Bestätigung vorlegen soll-

ten, worauf man sie den Gesandten mittheilen werde, um ihre Reflexionen auch darüber zu machen." Da aber hierauf eine ernstliche Note der Gesandten erfolgte, worin sie eine bestimmte Antwort fordern, ob der Rath sie als Mediatoren anerkennen wolle, so erschienen einige Deputirte bey ihnen mit der Anzeige, „daß bis„herige Resolutionen, sonderlich der Mediation halb, „dieser Ursachen wegen großen Anstoß gegeben, daß „die ins Regiment neulich beförderten Personen sorgen, „ihrer erlangten Ehrenstellen und der ertheilten Amne„stie nicht versichert zu seyn" *). Die Gesandten gaben in Rücksicht beyder Punkte die besten Versicherungen, und nun wurde vom großen Rathe (7. August) die Mediation einstimmig angenommen, weil auch der herrschenden Faction der Vorwand zur Ablehnung benommen war.

Weit schwieriger war es, die Einwilligung desjenigen Theils der Bürger zu erhalten, welche noch den Ausschüssen anhingen. Da nun alle frühern Versuche jede Zunft besonders zu gewinnen, mißlungen waren, weil die Zünfte während der Versammlungen einander immer berichteten, so wurde eine allgemeine Versammlung der Bürgerschaft in der Münsterkirche verabredet. Sobald die Ausschüsse dieß erfuhren, verlangten sie die Erlaubniß, die Zünfte vorher zu versammeln, und da dieß vom großen Rathe unter der Bedingung bewilligt wurde, daß auch die Zunftvorgesetzten zugegen seyen, so versammelten sie die Zünfte eine Stunde früher, und verabredeten mit ihrem Anhange vor der Ankunft der Vorgesetzten, daß die Ausschüsse zuerst allein in die Kirche gehen, und die Bürger vor derselben auf dem Platze

*) Abscheid der Mediatoren.

llen stehen bleiben. Denn man hatte das Gerücht erbreitet, sobald die Bürger in der Kirche seyen, wer- en die Thüren verschlossen und keiner hinausgelassen jerden, bis er sich zur Annahme der Mediation erklärt abe. Die Parteyung unter der Bürgerschaft und die lufstellung einer Wache an den Thüren gaben diesem jerüchte Wahrscheinlichkeit. Vergeblich ermahnten nun ie Vorgesetzten, dem Mißtrauen zu entsagen, und ver- cherten sogar, „in dem Vortrage der Gesandten werde er Mediation nicht gedacht werden; sie seyen nicht ls Sätze gekommen, sondern nur um zu confirmiren, as erörtert sey, und das Unerörterte beylegen zu hel- en; die geschehenen Wahlen sollen unverändert bleiben, nd die Wache sey bloß da, um die Malcontenten und ie Weiber und Kinder abzuhalten." Allein eben weil ıan allzuviel versprach, wurde das Mißtrauen, daß ıan sie nur in die Kirche zu locken suche, desto größer. Daher blieb wenigstens die Hälfte der Bürger vor der irche stehen *). Der Vortrag des ersten Gesandten

*) In dem Abscheide der eidsgenössischen Mediatoren heißt es zwar: „Der größte Theil der Bürger von Zünften zu Zünf- „ten sey in guter Ordnung in die Kirche, hernach auch der „allzeit nächst vor der Thüre gestandene Dr. Fatio mit einer „Anzahl hineingetreten, ein Theil aber bey und vor der off- „nen Kirchenthüre gestanden." Indessen scheint das unpar- teyische Ms. Nro. 1., aus welchem obige Angabe gezogen ist, hierin mehr Glauben zu verdienen als der aus der partey- ischen Feder des Rathsubstitut Holzhalb geflossene Abscheid. Wenn der nachher anzuführende Brief des Ausschuß Iselin Glauben verdient, so befanden sich unter denen, welche sich für die Mediation in der Kirche erklärten, „Hintersäßen, „Landleute, Kauf- und Handwerksbursche, Roß- und Stall- „knechte u. s. w., welche man dazu bestellt habe." So

..., worauf man sie den Gesandten mittheilen ...
... ihre Reflexionen auch darüber zu machen ...
aber hierauf eine ernstliche Note der Gesandten ...
worin sie eine bestimmte Antwort fordern, ob der ...
sie als Mediatoren anerkennen wolle, so ...
... Deputirte bey ihnen mit der Anzeige, ...
„ ...herige Resolutionen, sonderlich der Media...
„ dieser Ursachen wegen großen Anstoß ...
„ die ins Regiment neulich beförderten Per...
„ ihrer erlangten Ehrenstellen und der ...
„ sie nicht versichert zu seyn" *). Di...
den in Rücksicht beyder Punkte die ...
gen, und nun wurde vom großen ...
die Mediation einstimmig angen...
herrschenden Faction der Vorin...
nommen war.

Weit schwieriger war es ...
nigen Theils der Bürger zu ...
Ausschüssen anhingen. ...
jede Zunft besonders zu ...
weil die Zünfte währen...
Kammer berichteten, so ...
lung der Bürgersch...

Sobald die Ausschü...
Erlaubniß, die Zün...
dieß vom großen ...
wurde ...
so ...

Faction, die
rberathung zu
erheben strebte,
nem Theile des
Denn es wurde
wenn kräfe (wich-
, dieselben zuerst
, vor den großen
da die bisherige Ges-
ey, so soll sie abge-
rwandelt werden, von
großen Raths und sechs
ziehung der Häupter und
ers. Von dieser Deputa-
Punkte behandelt und eif-
rden." In Rücksicht der Me-
Ausschüsse: „Man habe seit
ten die Bürgerschaft nun zu
gegen der Mediation zu über-
Bürgerschaft doch mit dem Re-
ügt, den Eid geschworen habe:
ne Mediation, welche gegen den
Freyheiten der Stadt sey. Wenn
Streit zeigen könne, der nicht güt-
), so wollen sie auch eine gleiche Zahl
len **); jedoch daß sich diese Media-

1 dem Memorial: „Die Conferenzen seyen par-
und fast nur von der Fäschischen Familie compo-
le Bürger aber hoffen, daß dergleichen starke Ban-
Regiment nicht mehr geduldet werden."
ren waren nähmlich nur von der einen Partey

ten, worauf man sie den Gesandten mittheilen werde, um ihre Reflexionen auch darüber zu machen." Da aber hierauf eine ernstliche Note der Gesandten erfolgte, worin sie eine bestimmte Antwort fordern, ob der Rath sie als Mediatoren anerkennen wolle, so erschienen einige Deputirte bey ihnen mit der Anzeige, „daß bis-„herige Resolutionen, sonderlich der Mediation halb, „dieser Ursachen wegen großen Anstoß gegeben, daß „die ins Regiment neulich beförderten Personen sorgen, „ihrer erlangten Ehrenstellen und der ertheilten Aemter „nicht versichert zu seyn" *). Die Gesandten gaben in Rücksicht beyder Punkte die besten Versicherungen, und nun wurde vom großen Rathe (7. August) die Mediation einstimmig angenommen, weil auch der herrschenden Faction der Vorwand zur Ablehnung benommen war.

Weit schwieriger war es, die Einwilligung desjenigen Theils der Bürger zu erhalten, welche noch den Ausschüssen anhingen. Da nun alle frühern Versuche jede Zunft besonders zu gewinnen, mißlungen waren, weil die Zünfte während der Versammlungen einander immer berichteten, so wurde eine allgemeine Versammlung der Bürgerschaft in der Münsterkirche verabredet. Sobald die Ausschüsse dieß erfuhren, verlangten sie die Erlaubniß, die Zünfte vorher zu versammeln, und da dieß vom großen Rathe unter der Bedingung bewilligt wurde, daß auch die Zunftvorgesetzten zugegen seyen, so versammelten sie die Zünfte eine Stunde früher, und verabredeten mit ihrem Anhange vor der Ankunft der Vorgesetzten, daß die Ausschüsse zuerst allein in die Kirche gehen, und die Bürger vor derselben auf dem Platze

*) Abscheid der Mediatoren.

sollen stehen bleiben. Denn man hatte das Gerücht verbreitet, sobald die Bürger in der Kirche seyen, werden die Thüren verschlossen und keiner hinausgelassen werden, bis er sich zur Annahme der Mediation erklärt habe. Die Parteyung unter der Bürgerschaft und die Aufstellung einer Wache an den Thüren gaben diesem Gerüchte Wahrscheinlichkeit. Vergeblich ermahnten nun die Vorgesetzten, dem Mißtrauen zu entsagen, und versicherten sogar, „in dem Vortrage der Gesandten werde der Mediation nicht gedacht werden; sie seyen nicht als Sätze gekommen, sondern nur um zu confirmiren, was erörtert sey, und das Unerörterte beylegen zu helfen; die geschehenen Wahlen sollen unverändert bleiben, und die Wache sey bloß da, um die Malcontenten und die Weiber und Kinder abzuhalten." Allein eben weil man allzuviel versprach, wurde das Mißtrauen, daß man sie nur in die Kirche zu locken suche, desto größer. Daher blieb wenigstens die Hälfte der Bürger vor der Kirche stehen *). Der Vortrag des ersten Gesandten

---

*) In dem Abscheide der eidsgenössischen Mediatoren heißt es zwar: „Der größte Theil der Bürger von Zünften zu Zünf-„ten sey in guter Ordnung in die Kirche, hernach auch der „allzeit nächst vor der Thüre gestandene Dr. Fatio mit einer „Anzahl hineingetreten, ein Theil aber bey und vor der off-„nen Kirchenthüre gestanden." Indessen scheint das unparteyische Ms. Nro. 1., aus welchem obige Angabe gezogen ist, hierin mehr Glauben zu verdienen als der aus der parteyischen Feder des Rathsubstitut Holzhalb geflossene Abscheid. Wenn der nachher anzuführende Brief des Ausschuß Iselin Glauben verdient, so befanden sich unter denen, welche sich für die Mediation in der Kirche erklärten, „Hintersäßen, „Landleute, Kauf- und Handwerksbursche, Roß- und Stall-„knechte u. s. w., welche man dazu bestellt habe." So

war ungefähr gleichen Inhalts mit jener Erklärung gegen den großen Rath, worauf der Bürgermeister Socin die Bürger aufforderte, sich zu erklären, ob sie die Mediation annehmen wollen. Allein jetzt entstand ein verwirrtes Geschrey von „Ja" und „Nein" *). Als es endlich gelang, die Parteyen zu söndern, so war die Mehrheit der in der Kirche Anwesenden für die Annahme der Mediation. Nach dem Abscheide sollen es zwey Drittheile oder drey Viertheile der Bürgerschaft gewesen seyn; doch konnte wegen der Verwirrung keine ordentliche Zählung der Stimmen oder Untersuchung der Stimmfähigkeit der Anwesenden geschehen. Dennoch erklärten die Gesandten, sie sehen daß der größte Theil die Mediation annehme, und entließen damit die Versammlung.

Allein diese erkünstelte Einwilligung war von keiner Dauer. Die Ausschüsse versammelten ihren Anhang auf den Zünften, und bewirkten durch das Vorgeben, daß die Mediation nicht aufrichtig gemeint, und daß die Gesandten nicht als Mediatoren, sondern als Sätze gekommen seyen, den Entschluß, die Mediation auszuschlagen. Sie begehrten nun, daß der große Rath am folgenden Tage versammelt werde, was ihnen der Bürgermeister Socin zuerst versprach, nachher aber wieder nach dem Rathe der eidsgenössischen Gesandten abschlug. Dagegen beriefen die Gesandten zwey Ausschüsse zu sich, und erklärten ihnen, daß sie durchaus nicht gesinnet

wird es begreiflich, daß man die Gesandten konnte glauben machen, der größte Theil der Bürger sey in der Kirche gewesen.

*) Fatio schrie in einem sichtbaren Stuhl den Bürgern vor: „Nein." Ms. Nro. 1.

seyen, Eingriffe in die Judikatur von Basel zu thun; auch werden sie den Bürgern weit mehr willfahren, als sie selbst glauben, wenn sie nur das Mißtrauen fallen lassen. Wirklich riethen nun diese zwey Ausschüsse, auf diese Weise in die Mediation zu willigen, und selbst Fatio verwarf dieß nicht. Aber Iselin, einer der heftigsten Ausschüsse widersetzte sich mit großem Eifer, so daß kein Entschluß gefaßt wurde.

Um nun die Behauptung zu widerlegen, daß zwey Drittheile der Bürgerschaft die Mediation nur unter der Bedingung angenommen haben, „daß die Vermittler den Paß öffnen, wohlfeil Brot verschaffen, Hüningen wegkommen machen, den Meineid, Hochmuth und Ehrgeiz abschaffen," *) wurde verabredet, die Zünfte den 11. August aufs Rathhaus zu berufen, wo jeder Bürger einzeln sich über die Mediation erklären sollte. Vorher mußten ihnen die Vorgesetzten folgende Versicherungen geben: 1. Die Gesandten werden keinen Eingriff thun in die Judikatur und Souverainetät der Stadt Basel. 2. Sie wollen in dem Regiment, wie es jetzt ergänzt sey, keine Veränderung machen. 3. Die Obrigkeit werde die ertheilte Amnestie halten, und jedem zu seinen Rechten, Freyheiten und Privilegien verhülflich seyn. — Unglücklicher Weise war aber auf Verlangen der Gesandten noch beygefügt worden: „Alles in dem Verstande sofern die gütliche Handlung Statt finden werde," wobey man nach dem Abschiede zur Absicht hatte, „die Gemüther damit eher zu gütlicher Handlung zu verleiten." Allein die Ausschüsse wurden dadurch mißtrauisch gemacht, als werde die von der Regierung beschworne Amnestie gefährdet, und da zu-

*) Abscheid.

gleich wieder das Gerücht ausgestreut wurde, man werde diejenigen, welche nicht einwilligen wollen, im Rathhause einschließen, so mißlang auch dieser Versuch. Denn, obschon Einzelne, welche durch Drohungen zurückgehalten wurden, ihre Einwilligung schriftlich einsandten, so erhielt man doch nicht mehr als 298 Stimmen für die Annahme der Mediation *).

Die Ausschüsse beschlossen nun, diesen wenigstens scheinbaren Sieg zu benutzen, und beriefen auf den Nachmittag die Zunftversammlungen. Zwar versammelte sich sogleich der kleine Rath, und untersagte dieß, weil das Amt der Ausschüsse aufgehoben sey, und keinem Partikularen das Recht zustehe, die Zünfte zu versammeln **). Allein die Versammlung fand dennoch Statt, und da nun die Ausschüsse ihre Forderungen dem großen Rathe vorzutragen begehrten, und schon einige hundert Bürger vor dem Rathhause zusammengelaufen waren, so mußte endlich, um neue Excesse zu verhüthen, auf den folgenden Tag die Versammlung des großen Rathes bewilligt werden. Jetzt legten die Ausschüsse dem großen Rathe mehrere Beschwerden vor, von welchen einige gegen die angemaßte Gewalt der Deputirten von kleinen und großen Räthen gerichtet sind, die fast alle zu der Fäschischen Familie gehören und sich Befehle erlauben, welche einzig von der Obrigkeit selbst aus-

---

*) „Einige Zünfte kamen nur mit sechs oder acht Mann." Ms. Nro. 1.

**) Deßwegen nannten sie sich auch von jetzt an nicht mehr Ausschüsse, sondern Deputirte, und schlugen, um das Verboth der Obrigkeit zu umgehen, den Bürgern vor, daß sie in Zukunft jedes Mahl eine Deputation wählen sollen. Ms. Nro. 1.

gehen sollen *). Der Angriff gegen diese Faction, die sich aus bloßen Deputirten für die Vorberathung zu einem wirklichen Regierungskollegium zu erheben strebte, scheint zwischen den Ausschüssen und einem Theile des Rathes verabredet gewesen zu seyn. Denn es wurde sogleich beschlossen, daß in Zukunft, „wenn träfe (wichtige) Sachen vor die Session kommen, dieselben zuerst vor den kleinen, oder, wenn es nöthig, vor den großen Rath sollen gebracht werden; und da die bisherige Session der Bürgerschaft verdächtig sey, so soll sie abgeschafft und in eine Deputation verwandelt werden, von sechs des kleinen, sechs des großen Raths und sechs von der Bürgerschaft, mit Zuziehung der Häupter und des Stadt- und Rathschreibers. Von dieser Deputation sollen die noch übrigen Punkte behandelt und eifrig darin fortgefahren werden." In Rücksicht der Mediation selbst erklärten die Ausschüsse: „Man habe seit „der Ankunft der Gesandten die Bürgerschaft nun zu „verschiedenen Wahlen wegen der Mediation zu über„listen gesucht, da die Bürgerschaft doch mit dem Re„formationswerk vergnügt, den Eid geschworen habe: „sie brauchen also keine Mediation, welche gegen den „Bürgereid und die Freyheiten der Stadt sey. Wenn „man ihnen einen Streit zeigen könne, der nicht güt„lich beyzulegen sey, so wollen sie auch eine gleiche Zahl „Mediatoren wählen **); jedoch daß sich diese Media-

*) Es heißt in dem Memorial: „Die Conferenzen seyen par„teyisch, und fast nur von der Fäschischen Familie compo„nirt; die Bürger aber hoffen, daß dergleichen starke Ban„den im Regiment nicht mehr geduldet werden."

**) Die Mediatoren waren nähmlich nur von der einen Partey gewählt.

„tion nur auf nahmhaft gemachte Punkte und nicht auf
„das Verglichene oder auf die Entlassenen beziehen
„soll. Uebrigens mögen sie wohl leiden, daß die Ge-
„sandten die Amnestie und alles übrige Verhandelte
„confirmiren. Dieß sey der endliche Entschluß der
„Bürgerschaft, und sie hoffen, man werde ihnen für-
„hin mit dergleichen Versuchungen verschonen, und ih-
„nen die Ruhe nicht weiter verbittern, noch sie veran-
„lassen, dieselbe selbst durch ehrliche und erlaubte Mit-
„tel zu suchen; wie sie alles mögliche anwenden wer-
„den bis zu Ende dieser Woche diesen Verdrießlichkei-
„ten ein unfehlbares Ende zu sehen."

Nach dieser Erklärung schien jeder weitere Versuch, die Annahme der Mediation zu bewirken, unnütz. Daher erklärten nun die eidgenössischen Gesandten, daß sie zur Abreise entschlossen seyen. Allein damit konnte auch den Ausschüssen nicht gedient seyn, denn sie mußten nach der Stimmung und den Aeußerungen der Gesandten gewaltsame Einwirkung der Cantone besorgen, und hofften immer noch, daß die Mediation sich auf bloße Bestätigung dessen beschränken werde, worüber man sich verglichen hatte. Daher erklärten nun die sechs Deputirten der Bürgerschaft, sie willigen ein, „daß die Gesandten über die ihnen zugestellten und noch vorzulegenden Punkte sich berathen; wenn sie etwas zu verbessern finden, es anzeigen, von beyden Theilen Bericht einhohlen, und das Verglichene ratificiren mögen;" und da die Gesandten sich auch der entsetzten Rathsglieder annahmen, so schlugen die Deputirten der Bürger vor, daß dieselben nach dem Grade der Strafbarkeit in drey Klassen getheilt werden sollen *). Allein

*) „Die in der ersten Klasse sollen, wenn sie sich gut halten,

e Gesandten fanden eine solche Mediation noch zu be=
hränkt, und antworteten, daß sie Alles, was ihnen
›rgetragen werde, in gütliche Unterhandlung nehmen,
nd beyde Parteyen anhören wollen. Wenn aber sol=
ies unverfänglich, so werden sie rechtlich erörtern und
ussprechen. Wegen der Entlassenen sollen ihnen alle
kten mitgetheilt, und nach geschehener Untersuchung
›r denjenigen Richter, welcher sie entlassen habe *),
ım unparteyischen Rechte gewiesen werden. Der große
:ath erklärte nun, daß er diese Vorschläge annehme,
nd ließ dieselben den 15. Juli den Zünften vorlegen,
orauf nach dem zwar verdächtigen Berichte der Zunft=
›rgesetzten den Gesandten angezeigt wurde, daß auch
e Mehrheit der Bürger sich zu diesen Vorschlägen
ıtwillig erklärt habe. Zwar hatten die Deputirten
:r Bürgerschaft nur erklärt, „daß sie mit den Ge=
ndten über die Punkten eintreten, ihr Gutachten ein=
›hlen, und sie um die Ratifikation bitten, auch wegen
r Entlaßnen die Interposition der Gesandten und die

„von der Obrigkeit der Bürgerschaft recommandirt, und
„dieses von der Bürgerschaft bey Vakanzen respektirt wer=
„den, so daß sie stufenweise bey allen Aemtern die Präfe=
„renz haben. Die in der zweyten Klasse sollen aller Ehren
„fähig seyn, doch ohne Präferenz, wie andre Bürger. Die
„in der dritten, wenn sie klagen, aber ihre Unschuld nicht
„erweisen können, darüber härter angesehen werden und
„nach Befinden weiter gestraft werden." — Ochs bemerkt,
„daß die bloße Möglichkeit, Leute, die nur von Rache und
Umsturz der neuen Dinge sprachen, wieder eingesetzt zu se=
hen, manchen feigen oder furchtsamen Bürger von der Par=
tey der Ausschüsse nach und nach entfernen mußte."

*) Der große Rath, ohne die statt der Entlassenen gewählten
Mitglieder.

Rekommandation der Obrigkeit respektiren wollen, doch daß es der Zunftordnung gemäß geschehe"; und wirklich hatte der große Rath beschlossen, daß diese Erklärung den Gesandten solle mitgetheilt werden; allein dieses geschah absichtlich nicht, und als die Deputirten noch bessere Bestätigung dieses Beschlusses verlangten, so wies man sie mit der Erklärung ab, „sie haben ja schon verschiedne Rathserkanntnissen, und die Amnestie bekräftige alles."

Denn während dieser Unterhandlungen über die Annahme der Mediation waren die Intriguen, Bestechungen, Drohungen und andre Mittel, die Parten der Ausschüsse zu schwächen, mit Erfolg fortgesetzt worden, und den 16. August zeigte sich die erste auffallende Wirkung davon. Ganz unerwartet versammeln sich die Klein-Basler *) bewaffnet in ihren Gesellschaftshäusern; es wird ihnen Wein ausgetheilt und allerley Versprechungen von besondern Freyheiten für Klein-Basel und wegen Bestätigung alles Abgehandelten von dem entsetzten Schultheiß Burkhard gemacht; worauf sie sich mit diesem Vorbehalt für die Obrigkeit und zu Annahme der Mediation erklären. Zugleich wurden sie gegen Fatio aufgehetzt, der nicht gehalten, was er versprochen, und eignen Gewalts Vieles unternommen habe, wozu er nicht beauftragt gewesen, und um jede Berührung mit den Ausschüssen zu verhindern, wurden Wachen gegen Groß-Basel ausgestellt. Jetzt bewaffnen auch die Ausschüsse ihre Parten; man droht denen, welche sich für die Mediation erklären, und sendet Einige **), um

*) Nur etwa 20 Mann blieben den Ausschüssen getreu. Ms. Nro. 1.

**) Unter diesen Deputirten waren Müller und Fatio selbst. ib.

nach den Gründen dieser Bewaffnung und der Drohungen gegen Fatio zu fragen. Allein die Antwort, welche der Schultheiß Burkhard ertheilte, war sehr unbefriedigend *), und Fatio begehrte am folgenden Tage Schutz vor dem großen Rathe. Man erklärte ihm, daß ihm nichts geschehen solle, und geboth den Klein-Baslern nichts Gewaltthätiges zu unternehmen, ihre Wache bis auf sechs oder acht Mann zu vermindern, und wenn Verdächtige kommen, sie in Güte abzuweisen. Aber gleich nachher wurde heimlich beschlossen, den Klein-Baslern ansagen zu lassen, daß sie gute Wache halten sollen. So erlaubte sich die Regierung, in der nähmlichen Sitzung, in welcher jenes Geboth erlassen wurde, mit einem Theile der Bürger gegen den andern zu conspiriren, zu einer Zeit, wo man durch die Aufnahme von sechs Deputirten der Bürgerschaft zu den Conferenzen einen zweckmäßigen Weg zu endlicher Beseitigung der noch übrigen Streitpunkte einschlug.

Sobald nun die Ausschüsse vernahmen, daß vom großen Rathe ein Beschluß gefaßt worden, welcher solle geheim gehalten werden, verlangten sie von den Häuptern den Grund dieser Verheimlichung zu wissen. Sie erhielten die Antwort, es sey bloß darum geschehen, weil der große Rath die Mediation aufs Neue angenommen und den Klein-Baslern, die sich zu der Obrigkeit geschlagen, habe befehlen lassen, von jeder der drey Gesellschaften sechs Mann zu erwählen, und gute Wache zu halten, damit sie vor denen, welche die Mediation nicht angenommen, sicher seyen. Fatio versicherte dagegen, daß die Ausschüsse es allerdings mit der Obrig-

*) „Sie seyen befugt, ihre Posten zu verwahren, damit keine „verdächtigen Leute zu ihnen kommen." Ms. Nro. 1.

keit halten; aber die Mediation können sie nicht anders annehmen, als wie sie erklärt haben, wenn aber die Räthe eine Mediation nöthig haben, so mögen sie es wohl leiden. — Noch am nähmlichen Tage faßten kleiner und großer Rath den Beschluß, „bey der Mediation Leib und Gut aufzusetzen; wer im Rathe dawider sey, soll hervortreten; wer aber nachher abtrete, soll bestraft werden. Wenn die Bürgerschaft sich diesem Beschlusse widersetzen sollte, so sollen die Eidsgenossen nach den Bünden um Rath und Hilfe ersucht werden." Jetzt trat auch die gegen die Ausschüsse gewonnene Partey zu Groß-Basel offener hervor, und die zahlreiche Zunft der Spinnwetter erklärte sich gegen sie. Nun erkannte Fatio endlich die Gefahr, in welcher er schwebte. Oeffentlich erklärte er: „es sey ihm nicht verborgen, daß es um ihn allein zu thun sey; und wenn der Bürgerschaft mit seinem Kopfe könne geholfen, und dadurch Friede gemacht werden, so werde er denselben willig hergeben. Man habe ehrliche Leute aus dem Rathe verstoßen und schlimme darin sitzen lassen, ja die Neuen seyen noch schlimmer als die Alten." Dennoch findet sich keine Spur, daß er gesucht habe, Basel zu verlassen und sich zu retten.

Das Uebergewicht, welches die erklärten Gegner der Ausschüsse, und mit ihnen diejenigen erhalten hatten, welche sich ihrer bisdahin nur zu ihren Privatabsichten bedienten, und sie nun treulos im Stiche ließen, wurde nun weiter benutzt, um eine gewaltsame Entwicklung hervorzubringen. Den 18. August erließ der kleine Rath eine Verordnung, wodurch alle ungesetzlichen Zusammenkünfte, besonders von Bewaffneten, alle andern als die gewöhnlichen Nachtwachen und Patrouillen, ferner die Trommel zu rühren, und Lärm

zu schreyen verbothen wird; auch soll auf den Zünften nach dem Läuten der Nachtglocke gar niemand, und bey Tage keine Bewaffneten geduldet werden. — Allein dieses zweckmäßige Verboth galt nur der Partey der Ausschüsse; denn den Klein-Baslern wurde nicht „aus den Gewehren gebothen," und so verbreitete sich das Gerücht von einem Anschlage, die Ausschüsse und ihre Partey in der Nacht zu überfallen, welches wegen der alten Abneigung zwischen Groß- und Klein-Basel desto heftigere Gährung erregte.

Die eidsgenössischen Gesandten hatten unterdessen die ihnen vorgelegten, schon erörterten Punkte untersucht, und den Deputirten einige Bemerkungen mitgetheilt, welche beweisen, daß sie die erste Quelle des Uebels, die Herabwürdigung des großen, und die Eigenmacht des kleinen Rathes allerdings erkannten. — Dagegen schienen sie aber auch nicht geneigt, der Bürgerschaft viel einzuräumen, und machten besonders Einwendungen gegen die Ueberlassung der Obristzunftmeister-, der Meister- und Sechserwahlen an die Zünfte; doch weil man sich darüber verglichen, so wollen sie die Ueberlassung der beyden erstern Wahlen bestätigen; in Rücksicht der Sechserwahlen aber glauben sie, es sollte bey der alten Ordnung bleiben, nach welcher die Vorgesetzten der Zünfte dieselben wählten. — Die Antwort, welche ihnen auf diesen Vorschlag von den Deputirten gegeben wurde, zeigt, wie wenig man gesinnet war, zu halten, was man den Bürgern versprochen hatte. „Man müsse, hieß es, sich dießmahlen in die „Zeit schicken, weil es noch zu frühe davon zu „reden" *). Ueberhaupt aber fanden die Gesandten,

*) Abscheid der eidsgenössischen Mediatoren.

ungeachtet der vom Rathe einstimmig angenommenen Mediation, bey einem Theile wenig Neigung, ihnen bedeutenden Einfluß auf die Beendigung der Unruhen zu gestatten; eben weil mehrere von ihnen nicht geneigt schienen, zu Herstellung der vorigen Oligarchie und Befriedigung der Rachsucht mitzuwirken. Daher heißt es in dem Abscheide, „die Gesandten haben den De„putirten hiesiges Procedere vorgehalten, daß wenn „alles verglichen seyn sollte, man keine Mediatoren zu „berufen gehabt hätte; sie werden also hier nichts zu „thun haben, und deßwegen ihre Gedanken auf die „Heimreise richten." Zugleich erklärten sie, daß sie die Mediation selbst nicht anfangen können, wenn sich nicht die Mehrheit der Einwohner für dieselbe erkläre. Es wurde also 21. August vom großen Rathe beschlossen, daß Nachmittags die Bürger von Hause zu Hause sollen befragt werden, wer die Mediation annehmen wolle. Allein, obschon wieder Hehlung gebothen war, so war der Beschluß doch sogleich verrathen, und die Bürger wurden auf diesen Besuch vorbereitet. Man konnte daher nicht ein Mahl die Hälfte der Stimmen für die unbedingte Mediation erhalten, und sehr viele antworteten nach der erhaltenen Vorschrift, „daß sie sich an die Vorträge bey der letzten Zunftversammlung halten, wo ihnen gesagt worden, die Gesandten seyen nicht als Mediatores, sondern als Confirmatores berufen worden" *). Dieser vierte fruchtlose Versuch zeigte deutlich, daß es nicht die Ausschüsse allein waren,

*) Nach dem den Gesandten übergebnen Verzeichnisse hatten von 1243 Bürgern die Mediation wirklich angenommen 586; bestimmt abgeschlagen 234; nicht zu Hause waren 282. Nur bedingt wollten dieselbe annehmen 141. Abscheid.

welche die Mediation zu vereiteln strebten, und vermehrte daher den Unwillen der Gesandten.

Noch größer wurde derselbe, als ihnen die Abschrift eines Briefs mitgetheilt wurde, welchen der Ausschuß Iselin (12. August) nach Zürich geschrieben hatte *). Derselbe erzählt den Erfolg der Versammlung im Münster, „wo die Anrede an die Bürgerschaft so eingerichtet gewesen, daß sie den wohl intentionirten Bürgern nicht gefallen habe. Nur etwa zwey- bis dreyhundert, wovon aber viele nicht einmahl stimmfähig gewesen, haben sich für die Mediation erklärt; drey Mahl mehr, ohne diejenigen, welche vor der Kirchenthüre geblieben, haben widersprochen. Der Versuch, die Zünfte aufs Rathhaus kommen zu lassen, habe die Bürgerschaft schwierig gemacht, und der Beschluß, daß die Ausschüsse sich trennen sollen, die Erbitterung vermehrt. Durch die Versicherung, daß es bey der Reformation, der Amnestie und dem, was man gegenseitig geschworen, bleiben solle, und durch die Errichtung einer Deputation von achtzehn Mitgliedern, wovon die Bürger sechs zu geben haben, seyen die Bürger befriedigt worden. „Hätte man die Sache auf der Bürger Begehren schon „längst so angegriffen, so wäre man vor einigen Mo„nathen zufrieden, und unnöthig gewesen, die Gesand„ten zu bemühen. Allein die verfluchten Factionen kom„men je länger je mehr an den Tag, und ist denjeni„gen, die man aus großen Gnaden bey ihren Ehren„stellen sitzen lassen, unmöglich gewesen, ihre Compli-

---

*) Der Brief war an den oben angeführten Obmann Muralt geschrieben. Bürgermeister Escher hatte dieß vernommen, und es dem andern Bürgermeister berichtet, der dann den Brief von Muralt begehrte.

„ces hülflos zu lassen; ich hoffe aber, eine ganze Lobl.
„Eydgenoßschaft werde unsre burgerliche Proceduren
„suo tempore approbiren, und sich ab der Kaltsinnig=
„keit in solchen Proceduren verwundern." Dieses
Schreiben wurde nun zu Zürich dem großen Rathe vor=
gelegt, und gab zu einer lebhaften Discussion Anlaß,
indem behauptet wurde, die dem Bürgermeister Escher
ertheilte Instruction drücke die damahls im großen
Rathe geäußerten Meinungen nicht wohl aus *). Es
solle daher an den Bürgermeister geschrieben werden,
wenn die Bürger und die Obrigkeit über etwas einig,
so soll, auch wenn es früher erzwungen worden, von
den Gesandten nichts daran geändert werden. Dieß
wurde von den Freunden des Bürgermeisters so gedeu=
tet, als behaupte man, er habe gegen seine Instruction
gehandelt. Am Ende aber wurde doch beschlossen, in
jenem Sinne an ihn zu schreiben **).

Als nun Escher diese Sache den übrigen Gesandten
mittheilte, fanden sich alle dadurch beleidigt; sie berie=
fen einige Deputirte vom kleinen und großen Rathe,
und beklagten sich über diesen Brief und über andre
ehrverletzliche Reden, die sich Iselin zu Zürich erlaubt
habe ***). Sämmtliche Gesandte glauben sich dadurch

---

*) Diese Instruction war vielleicht mehr im Sinne der Mino=
rität des großen Rathes zu Zürich von dem Stadtschreiber
abgefaßt worden.

**) In Punkten, wo die Obrigkeit und Bürgerschaft mit einan=
der zufrieden, „soll nichts ferneres berührt werden, und
man sich für dieß Mahl gedulden." Stadtschreiber=Pro=
tokoll.

***) Er war unter den Gesandten, welche die Ausschüsse nach
Zürich geschickt hatten.

beschimpft, und begehren daß Iselin zur Verantwortung gezogen werde. Dieser wird daher vor den großen Rath berufen, wo er auf der Wahrheit seines Briefs beharret, aber wegen der Aeußerungen, die er über die Instruction des Zürcher-Gesandten gethan haben solle, Beweise fordert. Der große Rath beschließt, Iselin soll sich in die Gefangenschaft stellen. Allein er ruft die Bürger mit der Aeußerung zu Hülfe, man wolle ihn nicht zur Verantwortung kommen lassen. Der Wache wird von einigen Ausschüssen befohlen, zu warten, bis er vom kleinen Rathe verhört sey. Jetzt begibt sich Iselin nach Hause, erscheint aber wieder vor dem kleinen Rathe; allein da er auch von diesem zur Gefangenschaft verurtheilt wird, so bewaffnet er sich mit einem Haufen Bürger. Vergeblich dringen Fatio und Müller in ihn, daß er sich unterwerfe. Er ruft den Bürgern aus dem Fenster zu, Lärm zu schlagen, und als vierzig Mann abgeschickt wurden, ihn in Verhaft zu nehmen, wagten sie es nicht, die Bürger anzugreifen. Obschon nun seine Anhänger zwey Mahl Lärm schlugen, so kam es doch zu keinen Thätlichkeiten, weil viele Ausschüsse und Bürger von ihrer Partey sein Betragen öffentlich mißbilligten und Unordnung verhinderten. Seine Anhänger bewachten ihn indessen während der Nacht; am folgenden Tage gab er endlich den Vorstellungen nach, und stellte sich in die Gefangenschaft, wo aber wieder seine Anhänger Wache hielten, damit er nicht, wie im großen Rathe beschlossen wurde, in eine härtere Gefangenschaft gebracht werde. So gefährlich nun dieses Beyspiel offenbaren Widerstandes war, so hatte es doch keine weitern Folgen, da sich Iselin endlich überreden ließ, einen Revers zu unterschreiben, wodurch er seine Aeußerungen für falsch und

verläumderisch erklärte, und eidlich versprach, zwey Jahre lang seine Wohnung nicht zu verlassen. Aber die Parteyung zwischen dem großen und kleinen Rathe hatte sich auch bey diesem Anlaße gezeigt, indem erst nach einem langen Streite die Beendigung der Sache dem kleinen Rathe überlassen wurde.

Noch ehe diese Sache beygelegt war, beschlossen die Gesandten, diejenigen Bemerkungen über die verglichenen Punkte, welche sie den Deputirten schon mündlich mitgetheilt hatten, schriftlich an den großen Rath und die Bürgerschaft gelangen zu lassen, und damit die wirkliche Mediation anzufangen. Dazu berechtigte sie eine Erklärung des großen Rathes vom 22. August, daß kleine und große Räthe, die Universität und die Bürgerschaft Tags vorher die Mediation wirklich angenommen haben *), und deßwegen die Gesandten ersucht werden, in der Sache fortzufahren. Sie übergaben also den 24. August eine Note, worin zuerst die Form der Mediation wieder so bestimmt wird, daß sie alle Klagen anhören, dieselben gütlich beyzulegen trachten, wenn aber dieß vergeblich wäre, rechtlich erörtern und entscheiden werden. Dann enthält die Note folgende Erklärung: 1. Die Gesandten lassen es bey dem Vergleiche zwischen großen und kleinen Räthen vom 25. Juli unberührt bewenden. 2. In Rücksicht der ihnen übergebnen 178 Punkte lassen sie es bey dem Abgehandelten beruhen, außer folgenden Erinnerungen, daß die von der Rechenkammer abgelegten Rechnungen auch summariter vor dem großen Rathe abgelesen und dafür gesorgt werde,

---

*) Daß aber dieses falsch war, zeigt das den Gesandten übergebne Verzeichniß von den am 21. August gesammelten Unterschriften. S. oben.

daß in dem Kornkauf und Verkauf aller Vorkauf und Eigennutz zum Trost der Bürgerschaft abgestellt werde. 3. Sey den Gesandten die Ueberlassung der Obristzunftmeisterwahlen an gemeine Bürgerschaft, und der Meister- und Sechserwahlen an die Zünfte sehr bedenklich; indessen lassen sie es, wenn die gütliche Vermittlung Platz habe, bey der Erwählungsform der Obristzunftmeister und Meister gestellt seyn; hingegen bey Erwählung der Sechser sollte es bey der alten Gewohnheit bleiben. 4. Zu Verhütung der Eifersucht solle dafür gesorgt werden, daß mit den Aemtern, so die kleinen Räthe neben ihren Rathsstellen zu erlangen haben, eine Theilsame beobachtet, und des Dreyzehner- oder Kriegsraths Gewalt nicht zu weit extendirt werden. 5. Wegen der ertheilten Amnestie lassen es die Gesandten bey ihrer schon gegebnen Erklärung bewenden, so lang die gütliche Unterhandlung Statt hat. Sie überlassen der Obrigkeit, dasjenige, was seit dem abgelegten Jahreseide ungeziemendes verloffen, so anzusehen, wie sie erachte, daß es des Standes Ehre und der Stadt Ruhe erfordre. 6. Endlich wegen der entsetzten Rathsglieder ist der Gesandten Gutachten, daß sie vor denjenigen Richtern, die sie entlassen, also mit Abtritt derer, welche an ihre Stellen gekommen, verhört und jedem das unparteyische Recht ertheilt werde. Als aber die Deputirten auf diese Note erklärten, daß die Entziehung der Sechserwahlen bey den Bürgern großen Unwillen erregen würde, so antworteten die Gesandten, daß sie der Obrigkeit überlassen, nach Belieben zu verfahren. — Damit waren die Verhandlungen der Mediatoren über alle diese erörterten Punkte beendigt; den 28. August wurden auch die Sechserwahlen vom großen Rathe den Bürgern wieder zugeeignet; Alles, worüber man sich

verglichen hatte, schien gesichert, und die Einwirkung der Gesandten war auf bloße Bestätigung beschränkt worden.

Noch blieb aber der zweyte Hauptpunkt der Mediation, die Angelegenheit der entsetzten Rathsglieder übrig. Einunddreyßig von ihnen hatten den Gesandten eine Bittschrift übergeben, worin sie das eidgenössische Recht anriefen, und die Gesandten hatten deßwegen in ihrer Note an den großen Rath auch auf diese Angelegenheit Rücksicht genommen. Als nun die Deputirten nähere Angaben ihrer Meinung verlangten, so erklärten sie (26. August), in den Akten werden einige der Entsetzten gar nicht erwähnt; in Rücksicht der übrigen sollte unterschieden werden, was vor der Ballotir-Ordnung und was seither verfehlt worden; auch seye in den Klagen selbst ein großer Unterscheid, so daß Stufen sollten gemacht werden. Wer seine Unschuld erweisen könnte, sollte wieder an seine Stelle kommen, aber auch die Neugewählten bleiben, und also für einige Zeit im großen und kleinen Rathe überzählige Mitglieder seyn, doch ohne Belästigung des gemeinen Guts. Die übrigen aber sollen nach dem Grade der Strafbarkeit mit Geldbußen, Entfernung von ihren Stellen auf gewisse Jahre, oder nach Beschaffenheit gebührend bestraft werden. Durch diese Gedanken wollen die Gesandten der obrigkeitlichen Judikatur nicht vorgreifen; sie zweifeln aber nicht, der Richter werde dabey nach Ehre und Eid verfahren." Nach dieser Anleitung entwarfen nun die Deputirten ein Gutachten, welches den 2. September vom großen Rathe bestätigt wurde. Dasselbe enthält zuerst die auffallende Bestimmung, „daß aus der Zahl der Entlaßnen diejenigen, welche „vor andern sondere Merita und Qualitäten haben, und

„dem Stande nützliche Dienste allbereit geleistet, und „annoch leisten können, ohne Berührung ob sie „schuldig oder unschuldig, voraus considerirt „werden." Vermittelst dieser Bestimmung werden dann der Obristzunftmeister Christoph Burkhard und der Rathsherr Hans Balthasar Burkhard sogleich wieder in ihre Würden eingesetzt, „als ob sie niemahlen entlassen worden" *). Dann werden zweyundzwanzig Mitglieder des kleinen und eilf des großen Rathes in drey Klassen eingetheilt. Die erste begreift diejenigen, welche am wenigsten gravirt sind. Diese sollen aller Immunitäten, Privilegien und Freyheiten fähig seyn, deren andre Herren Räth genießen, ihren gehabten Titel und Habit behalten, als ob sie niemahlen entlassen wären; bey künftigen Vakanzen die Präferenz haben, und neben andren um Aemter anhalten mögen. Die, welche in die zweyte Klasse gezählt werden, sollen ihrer Ehren ungekränkt, auch aller Aemter und Dienste fähig seyn, doch ohne Präferenz und allein gradatim dazu befördert werden mögen. Die der dritten Klasse endlich, sollen zwar ihrer Ehren ohngespannen seyn, gleichwohl aber vor Verfließung zweyer Jahre zu keinen oberkeitlichen Ehrenstellen noch Aemtern gelangen mögen; alsdann aber deren gleich andren fähig seyn" **).

---

*) Wie weit mußte es gekommen seyn, daß sich einige der ersten Magistratspersonen nicht schämten, so wieder aufgenommen zu werden.

**) Die erste Klasse enthält neun Mitglieder des kleinen und sechs des großen Rathes, unter welchen auch Petri ist, von ersten jedoch zwey mit der Bedingung, daß sie noch besondre gegen sie vorgebrachte Klagen widerlegen. Die zweyte begreift sechs Mitglieder des kleinen Raths, worun-

Diese zwar auf Gewinnung der Malcontenten berechnete, aber etwas voreilige Wiedereinsetzung mehrerer Rathsglieder machte bey vielen Bürgern einen sehr nachtheiligen Eindruck. Obgleich daher mit diesem Beschlusse eine ernstliche mit Drohungen begleitete Erinnerung der Gesandten den 3. September auf den Zünften verlesen wurde, daß sich jedermann hüthen solle, sich den obrigkeitlichen Beschlüssen mit Worten oder Werken zu widersetzen, so erschienen doch noch am nähmlichen Tage einige Ausschüsse vor dem kleinen Rathe mit der Erklärung, daß diese Verfügung verschiedenen andern Beschlüssen zuwider laufe, und gaben zu verstehen, daß man dadurch nach und nach das ganze Reformationswerk zu schwächen suche. Sie begehrten deßwegen, daß am folgenden Tage der große Rath versammelt werde zu besserer Bestätigung des bisdahin Verglichenen. Allein die Versammlung des großen Rathes wurde abgeschlagen und folgender Beschluß in alle Häuser gesandt *): „Die Ausschüsse werden dahin gewiesen, sich in die Sachen weiter nicht zu mischen, „sondern daß jeder sich zur Ruhe begebe und seinem „Berufe warte: widrigenfalls man denjenigen, so sich „widersetzen, als gemeinen Friedensstörern ihr Unrecht „auf andre empfindliche Weise wird zu verstehen geben. „Uebrigens soll die Erkanntniß wegen der Entlaßnen

---

ter einer mit der gleichen Bedingung. Die dritte enthält sieben des kleinen und fünf des großen Rathes. — Wer sich beschwert glaubt, dem soll das Recht offen bleiben. Der Stadtschreiber Harder, welcher Basel verlassen hatte, wurde in keine Klasse gesetzt, sondern seine Sache eingestellt.

*) Der Beschluß wurde von Hause zu Hause zum Lesen gebracht.

„künftig der Bürgerschaft zu keinem Präjudiz gereichen,
„sondern ihre habenden Erkanntnussen gehalten werden.
„Wir befehlen also nochmahl, daß sie fürohin kein Ge-
„both *) noch Versammlungen anstellen." — Allein die-
ses Verboth erregte neue Bewegung; und der Verdacht
faßte immer tiefere Wurzel, daß man alles, was die
Bürger erhalten hatten, wieder zu vernichten suche.
Vergeblich hatte ein Mitglied des Rathes bey der Be-
rathung über Iselins Bestrafung geäußert: „Die Com-
plote und Zusammenkünfte der Bürger werden sich
schwerlich legen, man gebe ihnen dann, was man ihnen
versprochen." Noch immer fehlte es an einer schriftli-
chen Versicherung der verglichenen Punkte; denn alles,
was die Bürger bisdahin erhalten hatten, waren nur
allgemeine Erklärungen, daß das Verglichene solle be-
stätigt seyn, und der Beschuß wegen der Entlassenen
war wenigstens demselben nicht ganz gemäß. Daher
liefen etwa hundert bewaffnete Bürger Abends an ih-
rem gewöhnlichen Versammlungsorte zusammen; ein
Haufe kömmt zum Bürgermeister und verlangt, daß
am folgenden Tage der große Rath versammelt werde;
dieser weist sie mit guten Worten ab; allein die Ver-
sammlung wächst bis auf ungefähr Vierhundert an.
Sie beschließen, Wache zu halten; da aber die Aus-
schüsse sich entfernen und an der Sache keinen Theil
nehmen wollen, so verläuft sich der ungeordnete Haufe
bis auf etwa vierzig. „Weil nun niemand da war
„zum Rathen und sie sich zu schwach fanden, so ent-
„stand großer Unwille gegen Fatio, Müller und andre
„Ausschüsse" **), die solche Unordnungen mißbilligten.

*) Zunftversammlungen.

**) Ms. Nro. 1.

Unterdessen wurde der kleine Rath bewaffnet versammelt. Damahls soll er beschlossen haben, drey Compagnien vom Lande in die Stadt zu ziehen, und da die versammelten Bürger auf die Anfrage, was ihre Absicht sey, das Begehren vortrugen, daß morgen großer Rath gehalten werde, so wurde ihnen keine Antwort mehr ertheilt, sondern einer Commission aufgetragen, Anstalten zur Gegenwehr vorzuschlagen. Indessen zerstreuten sich Morgens die wenigen noch versammelten Bürger wieder, nachdem ihnen Fatio und Müller versichert hatten, daß diejenigen Forderungen, welche ein neues Memorial enthielt, vom kleinen Rathe würden bewilligt werden.

Dieses neue Memorial, welches den 5. September von vier Ausschüssen dem großen Rathe eingegeben wurde, betraf Gegenstände, die allerdings zu Beruhigung der Bürger beytragen konnten. Es enthielt Wünsche wegen Anstalten zu Eröffnung der Zufuhr, Polizeyvorschläge wegen des Mehlverkaufes, die Bitte um Beförderung mehrerer noch unerörterter Processe wegen des Kornhandels, und daß die verglichenen und publicirten Punkte der Bürgerschaft in gehöriger Form eingehändigt werden. Alles dieß wurde bewilligt, und es war nun keine Rede davon, daß die Ausschüsse abgeschafft und alle Versammlungen der Bürger waren verbothen worden. Dieses anscheinend wankende und widersprechende, vielleicht aber planmäßig auf den Untergang der Ausschüsse abzielende, Benehmen der Regierung, die nach ihrem letzten Beschlusse, dieses Memorial nicht einmahl hätte annehmen sollen, mußte am Ende zu neuen Verwirrungen führen. — Das Memorial enthielt überdieß noch das Begehren einer Ent-

)ädigung für die Ausschüsse *), welches an die De-
itirten gewiesen wurde, und den Vorschlag, wie im
ahre 1529 einen Pacifications-Eid und eine General-
mnestie zu beschwören. Man beschloß, die eidsgenös-
schen Gesandten um Errichtung eines solchen Pacifi-
ations-Edicts zu ersuchen, und trug auch den Aus-
hüssen auf, dieselben darum zu bitten. Des Beschlus-
s wegen der Entsetzten geschieht in diesem Memorial
ine Erwähnung, und man sieht deutlich, daß die Aus-
hüsse, wenigstens Fatio, Müller und einige andre, die
eendigung der Sache ernstlich suchten.

Unterdessen hatten sich aber die eidsgenössischen Ge-
ndten zur Abreise entschlossen **). Als Grund wird
ihrem Abscheids-Conclusum vom 5. September an-
geben, daß alle ihre Bemühungen vergeblich gewesen.
abey wird bemerkt, „daß sie sich zwar auch über
nstlichere Mittel berathen haben; weil aber die mei-
n Gesandten hiezu nicht instruirt gewesen, so haben
bloß beschlossen, dieses mündlich ihren Herren und
bern vorzutragen, besonders wie nothwendig man

---

*) „Weil die Ausschüsse acht Monathe nicht für sich, sondern „für jedermann gearbeitet und große Mühe und Kosten er- „litten." Die Unkosten wurden auf 2500 Reichsthaler an- gegeben. Ms. Nro. 1. und Abscheid.

**) Der Zürchergesandte hatte schon vorher berichtet, daß die übrigen Gesandten die Absicht haben, abzureisen, und Er- laubniß, dieß auch zu thun, begehrt. Nur mit Mühe konn- ten seine Verwandten den 22. August im großen Rathe aus- wirken, daß es ihm freygestellt wurde, wenn alle übrigen Gesandten abreisen, es auch zu thun, oder noch länger zu bleiben; doch solle er dieselben zu noch längerm Bleiben zu bereden trachten. Es wurde zuerst verlangt, daß er auch allein in Basel bleiben solle.

finde, daß eine allgemeine Tagsatzung in der Nähe von Basel gehalten werde" *). Auf die dringenden Bitten

*) Dieses Abscheid-Conclusum äußert sich sehr unverhohlen über das Benehmen der Parteyen. „Es erhelle aus Allem, daß die vom Stande Basel erbethene Mediation in der Realität nicht so gemeint, als man erachtet; indem von Seite der Obrigkeit die hiezu etwann abgefaßte Resolutiones so nachdrücklich nicht begleitet werden mögen, als man verhoffet, daß es hätte seyn sollen, von Seiten aber der Bürgerschaft die Mediation in beständiger Contestation gewesen: die renitirende Partey der Bürgerschaft also, obgleich die geringere an der Zahl, sey allzeit die stärkere gewesen, welche alle guten Einräthe und Anschläge mit allerhand Machinationen unterbrechen und krebsgängig machen können. Die Gesandten haben dabey mit Bedauern verspüren müssen, daß ihre Negotiation ungleich verstanden, ja bisweilen mit Schimpf und Spott aufgenommen worden, und zu dem Allem die Oberkeit das Ihrige etwann nicht anwenden wollen, dürfen noch können: mithin die Ausschüß mit ihrem Anhang den Meister fortwährend spielen, ihre Conventicula halten, alles in Furcht und Schrecken setzen, und allem Ansehen nach viel obrigkeitliche Personen, sonderlich die bey dieser Revolution beförderten mit ihnen sich ziemlich verstehen müssen: also daß keine Mediation mehr Platz haben mögen, sondern solche verlohren gegangen und sich allein in Rechtsfragen transmutirt, und zwar auf eine so gefährliche Manier, daß der Gesandten Rath und Gutachten von den unruhigen Bürgern nicht aufgenommen worden, als lang solche nicht zu Bestand und Verbleiben dessen gedient, was die Zeit her mit Unrecht und Gewalt verhandlet worden; dazu aber die Gesandten sich nicht verstehen können. Sie haben sich daher außer dem Officio stehend gesehen und deßwegen zur Abreise erklärt, um ihren Herrn und Obern zu berichten und ihrem fernern Rath zu überlassen, ob man den Stand Basel also sitzen lassen, oder sich dessen mit andern Mitteln annehmen

er Regierung wurde indessen die Abreise noch aufgeschoben *). Als ihnen nun die Ausschüsse sowohl als ie Obrigkeit das letzte Memorial wegen des Pacificaions-Eides, wegen einer neuen Amnestie und der Entschädigung für die Unkosten vorlegten, so erklärten die Gesandten; „daß ihnen sehr lieb seyn werde, wenn ie Obrigkeit und Bürgerschaft, welche außer aller Meiation ihre Sachen die Zeit her geführt, sich vereinban können: sie wollen auch ihrerseits das Ihrige zu ner Versicherung gern beytragen, doch also, daß durch sie icht dasjenige, was von Zeit zu Zeit der Obrigkeit entweer mit Gewalt abgezwungen, oder sonst auf eine extraordinäre Weise nachgesehen und verhandelt worden, beäftigt werde" **).

Es wurde also von dem kleinen Rathe ein Projekt einem Pacifications-Instrument und zu einer Eidesormel, mit welcher dasselbe sollte beschworen werden, ufgesetzt; aber sehr verdächtig war es, daß dabey vier bgeordnete der Bürger, hingegen niemand von dem roßen Rathe zugezogen wurde. Als daher dieses Proekt dem großen Rathe den 7. September zur Annahme orgelegt wurde, so widersetzten sich Mehrere und verangten Zeit, um dasselbe zu untersuchen. Allein vereblich; es wurde folgender Beschluß durchgesetzt: „Die Vorgesetzten sollen den Zünften vortragen, daß alle

---

wolle." Dann werden die Gründe angeführt, warum man Basel nicht also könne „sitzen lassen," worin unter anderm vorkömmt, „daß man Thür und Thor zu Empörungen und Regimentsrevoluzionen aufthue."

*) Nur der Luzerner-Gesandte verreiste „wegen zugefallner Geschäfte." Abscheid.

**) Abscheid.

„Differenzen gehoben, und mit Genehmhaltung der eids-
„genössischen Gesandten ein besondres Versöhnungs-
„Instrument und ein Versöhnungs-Eid angestellt sey,
„welcher morgen abgelegt werden soll. Es soll also
„jeder, dem Einigkeit angelegen, sich diesem Gutbe-
„finden unterwerfen. Man versehe sich um so mehr
„der Parition, da die Punkten, welche wegen der Oe-
„konomie, Polizey, Justiz und der Privilegien auf
„allen Zünften schon publicirt worden, heute bestätigt
„worden; auch man der Bürgerschaft diese Bestäti-
„gung innert acht Tagen unter dem großen Stadtsiegel
„zustellen werde." — Durch diese Verzögerung wurde
aber nicht nur bey den Bürgern, sondern auch bey
vielen Mitgliedern des großen Rathes neues Mißtrauen
erregt Daher äußerten mehrere Bürger bey Verlesung
dieses Beschlusses, „daß zuvor die erörterten Punkte
auf die Zünfte sollen geliefert werden."

Als nun den 8. September vier Abgeordnete des
kleinen Rathes auf jeder Zunft besonders den Eid ab-
nehmen wollten, wurde derselbe unter verschiedenen
Vorwänden verweigert; die einen behaupteten, sie seyen
der Obrigkeit immer treu gewesen und haben die Aus-
schüsse niemahls anerkannt; andre beharrten darauf,
daß zuerst die erörterten Punkte den Zünften übergeben
werden; andre erklärten die Eidesformel, welche Ver-
sprechungen des Gehorsams, Abschaffung der Aus-
schüsse und daß in Zukunft keine mehr sollen aufgestellt
werden, enthielt, für zu schwer und den Rechten und
Freyheiten der Bürger zuwider. Manche waren gar
nicht erschienen, oder hatten die Versammlungen wieder
verlassen, als der Eid sollte geleistet werden. Aber zu
bemerken ist es, daß der meiste Widerstand nicht von
den Ausschüssen, sondern gerade von denen herkam, welche

)nen entweder immer zuwider gewesen, oder sich nach-
er von ihnen abgesöndert hatten *). Denn diese so-
enannten Malcontenten und die heimlich mit ihnen
erschworenen Rathsglieder sahen in der Annahme des
Pacifications-Edikts nur ein Mittel, ihre rachsüchtigen
Plane zu vereiteln, und suchten daher sich demselben
u entziehen. Mit ihnen stimmte der Pöbel von dem
Anhange der Ausschüsse zusammen, weil er immer noch
auf größere Unordnungen hoffte, und nicht ahndete,
wohin man ihn dadurch führen wollte. Dagegen wurde
der Eid von mehrern Ausschüssen, selbst von Fatio und
Müller geleistet, welche schon seit einiger Zeit ernstlich
an Beendigung der Sache arbeiteten, und mehrere Mahle
vergeblich gesucht hatten, sich davon loszumachen, ohne
die bewirkten Verbesserungen aufzugeben **). Nach
dem Verzeichnisse, welches den Gesandten übergeben
wurde, leisteten an diesem Tage 468 Bürger, ohne die
Vorgesetzten, den Eid.

Um nun denjenigen Bürgern, welche den Eid ver-
weigerten, den allerdings gültigen Vorwand der noch
immer verzögerten Auslieferung der verglichenen Punkte
zu benehmen, wurde vom großen Rathe (den 9. Sep-
tember) beschlossen, daß ihnen dieselben am nächsten
Sonntag (den 13. September) in begehrter Form sollen
übergeben, dabey aber erklärt werden, wenn sie den

*) Daher heißt es von der Spinnwetterzunft, der Mehrtheil sey fortgelaufen; und von den Klein-Baselern, sie haben gar nicht schwören wollen.

**) Müller rechtfertigte ihr Benehmen in einer Schrift, welche den Titel hat: Gründe, warum einige der gewesenen Ausschüsse zu dem Ende der Reformation geeilet, die Amnestie angenommen und den Pacifications-Eid abgelegt.

Eid noch länger verweigern, so werde die Obrigkeit das Pacifications-Instrument nach Zürich zurücksenden, und den Eidsgenossen Alles berichten. Denn auch ein Theil des großen Rathes strebte aufrichtig nach friedlicher Beylegung und war redlich gesinnt, das Versprochene zu halten; aber die Ränke der Machthaber vereitelten alle Bemühungen der Bessern.

In dieser ungewissen Lage verließen die eidsgenössischen Gesandten Basel (9. September), da mit der Erklärung, daß alles verglichen sey, und mit der Bestätigung des Pacifications-Instruments ihre weitere Theilnahme aufhören mußte. Die verglichenen Punkte wurden dann endlich (den 13. September) den Zünften ausgeliefert, aber auch jetzt wieder der Eid von Vielen verweigert *), und eben so fruchtlos war der Versuch, die Bürger von Hause zu Hause zu befragen, wer den Eid leisten wolle (14. September). Der große Rath beschloß daher (15. September), in der Eidesformel, über die man sich am meisten beschwerte, einige Abänderungen zu machen, zugleich aber auch diejenigen, welche keine geborne Bürger waren, sondern das Bürgerrecht nur erkauft hatten, mit Verlust desselben und Verweisung zu bedrohen, weil sie meistentheils zu den wildesten gehörten. Wenn diese Drohung nicht unzweckmäßig war, so mußte es dagegen neue Erbitterung verursachen, daß zu gleicher Zeit einer der entsetzten Rathsherren, zu der einträglichen, durch Todesfall erledigten Rathsdienerstelle gewählt, der Landvogt zu

*) Viele, und zwar besonders die Entsetzten, erschienen gar nicht; andre erklärten die Eidesformel für zu hart und zweydeutig. Auch wurden Einwendungen gegen einzelne der verglichenen Punkte gemacht, um sich dem Eide zu entziehen.

Mönchenstein (16. September) begnadigt und in seinem Amte bestätigt, und sogar der Vorschlag gemacht wurde, die Klasseneintheilung der Entsetzten aufzuheben und alle in die erste Klasse zu setzen. Dieß wurde zwar noch verhindert und dagegen beschlossen, daß auch die Entsetzten den Pacifications-Eid schwören sollten; aber ihre Macht war allmählig so bedeutend geworden, daß sie alle Versuche zu friedlicher Beendigung der Sache hindern konnten; daher dann auch, als bey einer neuen Zunftversammlung (den 20. September) der Eid sollte abgenommen werden, zu Klein-Basel, wo ihr Anhang am stärksten war, nur sehr wenige schworen. Denn durch ihre Verbindungen mit einem großen Theile des Rathes wußten sie sich hinlänglich gesichert, und der kleine Rath und ein Theil der Sechser ging selbst mit dem Beyspiel vor, den Eid nicht zu schwören. Noch drey Tage später (23. September) entstand ein heftiger Streit im großen Rathe, da sich diejenigen Sechser, welche den Eid noch nicht geleistet hatten, nur unter der Bedingung dazu verstehen wollten, daß der kleine Rath dieß auch thue. Erst nach langem Zank wurde dann endlich die Versöhnung vom kleinen Rathe und den Sechsern beschworen.

Sechster Abschnitt.

Unterdrückung der Unruhe.

Die Herstellung der Ruhe und Ordnung schien nun bloß davon abzuhangen, ob es möglich seyn werde, die Beschwörung der Pacification allgemein durchzusetzen, und da die angesehensten Ausschüsse den Eid abgelegt hatten und nach und nach viele Bürger diesem Beyspiele folgten, so erhob sich bey denen, welche die wahre Lage nicht kannten, neue Hoffnung zu friedlicher Beendigung der Streitigkeiten. Wirklich berichtete Basel an Zürich, daß mehr als zwey Drittheile der Bürgerschaft den Eid schon geleistet haben. Allein man sah doch auch zu Zürich die Sache noch als sehr gefährlich an *), und dieß mit Recht; denn ein großer

*) Obervogt Meyer von Zürich an Müller, 14. September: „Bürgermeister Escher hat in seiner Relation gesagt, daß „Fatio und Müller den Eid abgelegt haben. Wenn aber „die übrigen dieß nicht auch thun, so ist der Handel noch „im Alten. Viele Leute bestürzen sich, daß Obristzunftmei„ster Burkhard so wieder ohne Erdaurung angenommen wor„den." Dann äußert er Besorgnisse, daß es dem einen und andern, „so wider die Herren gewesen," übel ergehen könnte.

)eil der Regierung verfuhr durchaus nicht aufrichtig,
d war mit den rachsüchtigen Anschlägen der Malcon=
ıten einverstanden. Manche der Neugewählten hatten sich
lmählig an sie angeschlossen, um durch Verrath an
n Ausschüssen die Gunst derjenigen Partey zu gewin=
n, deren Sieg immer wahrscheinlicher wurde. Be=
nders war Fatio als Ziel der Rache ausersehen, wel=
er durch seinen leidenschaftlichen Eifer allerdings
ınche Blöße gegeben hatte. Daher hatte man ihn
ıch der Theilnahme an dem Kornhandel, über den die
ürger so erbittert waren, verdächtig gemacht *), und
lbst, daß er den Pacifications=Eid geschworen hatte,
urde benutzt, um den Haß gegen ihn zu verstärken.
ben dieß brauchte man auch gegen den wohlgesinnten
lüller, und es wurde immer wahrscheinlicher, daß die
Sarnung in Erfüllung gehen werde, welche Bürger=
eister Escher ihm vor der Abreise gegeben hatte: „Er
nne Müller für einen verständigen Mann, und glaube,
ıß seine Absichten nicht auf Böses gegangen; er werde

---

*) Schon im August, zur Zeit von Iselins Gefangennehmung, hatte der entsetzte Obristzunftmeister Burkhard einigen Ausschüssen berichten lassen, wenn sie einige zu ihm senden, so wolle er ihnen anzeigen, wer die rechten Fruchthändler seyen. Ohne Vorwissen von Fatio werden drey Ausschüsse zu ihm geschickt, die ihn aber nicht zu Hause antrafen. Unterdessen aber erfuhr Fatio die Sache, und machte ihnen Vorwürfe über ihre Untreue, „und daß sie ihn im Verdacht haben, als liege er mit Obristzunftmeister Zäslin (gegen welchen damahls der Proceß wegen des Kornhandels eifrig betrieben wurde,) unter der Decke; sie hätten ihm wenigstens Nachricht geben sollen." Zäslin stand mit Fatio in freundschaftlichem Verhältnisse, und soll in seinem Verhöre ausgesagt haben, daß er ihm auch Korn habe zuführen lassen. Ms. Nro. 1.

aber sehen, wenn es zum Ende komme, daß man nicht diejenigen, so rauben und plündern wollen, sondern die Vornehmsten und Verständigsten bey den Köpfen nehmen werde."

Diese Umtriebe wirkten nun immer stärker, und da Klein-Basel eine besondre Stadt bildet und die Zahl derjenigen, welche durch alle Arten von Bestechungen zu gewinnen sind, hier besonders groß war, so konnte weit leichter eine entschiedne Gegenpartey versammelt werden, die bald so stark war, daß sich Alles an sie anschließen mußte. Auch zu Groß-Basel wuchs der Anhang der Malcontenten täglich, sobald es sich zeigte, daß die Ausschüsse am Ende unterliegen werden; aber er war noch zu zerstreut und es fehlte ihm ein Vereinigungspunkt. Daher spielen nun die Klein-Baseler in den folgenden Begebenheiten eine so entscheidende Rolle.

Nachdem schon in der Nacht vom 19. auf den 20. September ein Versuch der Klein-Baseler, Fatio gefangen zu nehmen, mißlungen war *), so wurde den 20. ein neuer Anschlag gemacht, ihn durch zweyhundert Mann mit Gewalt aus seinem Hause wegzuführen. An der Spitze stand der entsetzte Zunftmeister Brenner. Früh Morgens den 21. wurde dann zu Klein-Basel Lärm geschlagen. Dieß wurde wiederhohlt, als sich der kleine Rath versammelt hatte, und nun erschienen vor demselben zehn Abgeordnete mit dem Begehren, daß Fatio gefangen genommen werde **). Er wird vorgefordert,

*) Dreyßig bis vierzig Klein-Baseler hatten um sein Haus Wache gehalten, um ihn Morgens, wenn er dasselbe verließe, gefangen zu nehmen. Dieß war aber mißlungen.

**) Als Vorwand gaben sie an, daß Fatio von dem Kornhandel

und beruft sich auf die Amnestie und den Versöhnungs-Eid. Da nun der Rath diese Verträge noch nicht öffentlich verletzen wollte, so wurde zum Scheine beschlossen: „Die Klein-Baseler sollen ihre Klage vorher eingeben und sich dann vor dem kleinen Rathe anmelden: auch soll untersucht werden, wer befohlen habe, Lärm zu schlagen." Allein ohne den Erfolg dieses Beschlusses abzuwarten, wurde die Sitzung aufgehoben, und die Räthe entfernten sich; worauf dann geschah, was sie wohl vorhergesehen hatten. Die Klein-Baseler widersetzten sich, und Fatio, der zu seiner Sicherheit noch auf dem Rathhause zurückgeblieben war, aber von ihnen aus einem Zimmer in das andre getrieben wurde, mußte sich endlich ins Gefängniß führen lassen. An diese Klein-Baseler hatten sich auch diejenigen Groß-Baseler angeschlossen, welche von den Malcontenten und den mit ihnen verbündeten Mitgliedern des kleinen Rathes waren gewonnen worden, und diese Partey hielt nun bey dem Gefängnisse Wache *), ohne daß der Bürgermeister sich um dieses gewaltthätige Verfahren bekümmerte. Zwar versammelte sich auch eine Schaar von der Gegenpartey, in der Absicht, Fatio mit Gewalt

---

wisse, und gesagt habe, ein vornehmer Herr habe ihm einige tausend Dublonen anerbothen, wenn er von den Fruchthändlern abstehen wolle. Als er im Verhöre darüber befragt wurde, so antwortete er, „dieß habe er scherzweise gesagt; so etwas gehöre für Kinder, nicht für die Obrigkeit." Ochs sagt: „Nach dem Rathsbuch gaben sie zur Ursache an, daß er hinterwärts der Bürgerschaft den Pacifications-Eid begehrt habe."

*) „Diesen wurde aus der Domprobstey Wein die Fülle zugetragen." Ms. Nro. 1.

zu befreyen; allein sie fühlten sich zu schwach. — Am folgenden Tage (22. September) zeigte der kleine Rath seine Absichten schon deutlicher; es wurde beschlossen, daß sich die Gesellschaften zu Klein-Basel versammeln mögen, um sich wegen der Anklage gegen Fatio zu verabreden, und da drey Bürger ein Memorial gegen ihn übergaben und eine Versammlung des großen Rathes forderten, so wurde ihnen dieselbe sogleich bewilligt; jedoch sollte auch der Zunftmeister Brenner vor dieselbe berufen werden, weil er Lärm zu schlagen gebothen habe.

Indessen stieg die Gährung, und man mußte besorgen, daß es endlich zu Thätlichkeiten kommen würde; denn als sich Abends (22. September) die Feinde von Fatio, etwa zweyhundert stark, in der Domprobstey versammelten, so liefen auch seine Anhänger zusammen; allein da sie wieder zu schwach waren, so sandten sie um Mitternacht einige zu dem Bürgermeister mit der Forderung, daß Fatio in Freyheit gesetzt, und ihnen Sicherheit verschafft werde. Endlich zerstreuten sie sich wieder, nachdem der Bürgermeister erklärt hatte, daß er die Gegner schon zum zweyten Mahle habe abmahnen lassen, und es nun zum dritten Mahle thun wolle; sollten sie dann nicht gehorchen, so werde sie der große Rath zur Verantwortung ziehen. Die Nacht ging nun zwar ruhig vorüber, allein in der Versammlung des großen Rathes (23. September) zeigte es sich, wie wenig man gesinnet war, die Unternehmungen dieser Faction zu hindern. Denn als Brenner mit einigen andren, welche vorberufen waren, erschien, und die Schuld des Lärmschlagens auf die Bürger schob, mit der Erklärung, daß sie den Eid so wollen abgeändert haben, wie er ihnen denselben vorgelesen, so wurde jede weitere Nachforschung unterdrückt, und kein Mitglied

der Versammlung um seine Meinung befragt. Dagegen wurde eine ausführliche Klagschrift gegen Fatio vorgelegt, worin er eines eigenmächtigen Verfahrens beschuldigt wird, indem er sowohl die zweymahlige Entsetzung einer Anzahl von Mitgliedern der Regierung, als die Ablegung des Jahreseides der Bürger ohne Vorwissen und Auftrag der Zünfte betrieben, auch sich durch sein bereitwilliges Beschwören des Pacifications-Eides höchst verdächtig gemacht habe; und damit es ja recht auffallend werde, wohin man ziele, und daß weder die zweymahlige Amnestie noch das von den eidsgenössischen Gesandten unterschriebene Versöhnungs-Edikt solle geachtet werden, so wurde in der Klagschrift die Erwählung einer Commission zur Untersuchung der Sache verlangt, welcher die Protokolle der Ausschüsse sollten übergeben werden. Zwar wurde noch in dieser Sitzung durchgesetzt, daß auch die kleinen Räthe das Versöhnungs-Edikt beschwören mußten *), aber wie wenig man gesinnet war, dasselbe zu halten, zeigte sich aus dem zugleich gefaßten Beschlusse, daß Fatio in eine härtere Gefangenschaft solle gebracht **), und dort verhört werden ***).

Jetzt versammelten sich in der Nacht etwa neunzig Bürger, die theils das früher gegebene Versprechen, Fatio zu schützen, halten wollten, theils für ihre eigne Sicherheit besorgt waren. In ihrem Nahmen ging Müller wieder zu dem Bürgermeister, erhielt aber auf

*) Siehe oben.

**) Vom Eschemerthurm auf das Rheinthor.

***) Zu diesem Verhöre wurden drey Mitglieder des kleinen, drey des großen Rathes, der Stadtschreiber Fäsch, und, als Zuhörer, zwey Bürger gewählt.

die Bitte, daß der kleine Rath versammelt und Fatio in Freyheit gesetzt werde, die Antwort, „aus sich selbst dürfe der Bürgermeister dieß nicht thun, er werde aber sein Bestes dazu beytragen." Die Bürger beruhigten sich damit und zerstreuten sich. Aber als am folgenden Tage (24. September) nichts geschah, so versammelten sich einige Ausschüsse und veranstalteten, daß Abends ungefähr zweyhundert Bürger auf dem Barfüßer-Platze zusammenlaufen. Zum dritten Mahle stürmen sie in Müllers Wohnung, der an der Sache keinen Theil nehmen will. Endlich wird er durch ihre Drohungen gezwungen, sich an der Spitze von dreyßig bewaffneten Abgeordneten Abends um eilf Uhr zum Bürgermeister zu begeben; aber um auch den Schein einer Gewaltthätigkeit zu vermeiden, tritt Müller allein und unbewaffnet vor den Bürgermeister *). Dringend bittet er ihn, noch in der Nacht den kleinen Rath zu berufen und Fatii Befreyung zu bewirken, damit ein Aufruhr verhindert werde, indem die Bürger entschlossen seyen, Fatio mit Gewalt zu befreyen. Allein der Bürgermeister entschuldigt sich wieder, daß die Sache nicht in seiner Gewalt stehe; wenn die Bürger noch diese Nacht ruhig bleiben, so wolle er Morgens den kleinen Rath versammeln. Als nun Müller sah, daß seine wiederhohlten dringenden Bitten vergeblich waren, suchte er aufs Neue, sich von der Sache loszumachen, indem er den Bürgermeister um die Erlaubniß bath, in seinem Hause bleiben zu dürfen. Allein entweder aus Furcht vor den Bürgern, welche auf der Straße allerley drohende und aufrührerische Worte rufen, oder aus andren Absichten

*) Die dreyßig andern blieben auf der Straße, wo auch Müller seine Waffen zurückließ. Ms. Nro. 1.

)lägt es dieser ab, und beharrt darauf, daß Müller
lbst die Bürger abmahnen müsse. Kaum hat sich nun
tüller entfernt, so eilt der Bürgermeister aufs Rath=
tus, beruft die kleinen Räthe bewaffnet zu sich, be=
ehlt den Klein=Baselern, fünfzig Mann auf die Rhein=
:ücke zu legen, versammelt andre um das Rathhaus
1d hilft selbst den Angriff bereiten *). Sobald der
ath versammelt ist, läßt er die auf dem Barfüßer=
latze zusammengelaufnen Bürger abmahnen, zugleich
er Lärm schlagen, und beschließt, einige Compagnien
)m Lande in die Stadt zu ziehen, die aber erst am
Rorgen eintreffen konnten. — Unterdessen herrschte auf
:m Barfüßer=Platze die wildeste Unordnung, weil Kei=
r zu befehlen hatte; es werden einzelne Schüsse in die
ıft gethan; eine kleine Schaar zeigt sich vor dem Zeug=
ıuse, muß sich aber wieder entfernen; Manches wird
)rgeschlagen, aber nichts ausgeführt. Endlich zieht
ne Schaar von ungefähr dreyßig auf den Kornmarkt,
o die Anhänger der Regierung in starker Zahl ver=
mmelt waren. Von welcher Seite der erste Schuß
fallen, ist nicht ausgemacht; aber gewiß ist es, daß
e Regierung zu feuern befahl **); worauf die Bür=

*) Der Bürgermeister half selbst eine Kanone aus dem Zeug=
hause auf den Kornmarkt ziehen. Ebend.

*) Schreiben von kleinen und großen Räthen an Zürich d. d. 23.
Sept. „Ein Haufe dieser Rebellen hat sich mit Rührung
„der Trommel allernächst bey Unsern nicht allein frefentlich
„präsentirt, sondern noch zween davon ihre Geschoß gegen
„den Unsrigen losgebrannt: da wir die Ordre ertheilt, daß
„von unterschiedlich der Unseren ein gleiches gegen sie be=
„schehen, wovon dem Vernehmen nach zween dieser Rebel=
„len, doch ohne Gefahr, blessirt, sonst aber, Gott sey ge=

ger sogleich auf den Barfüßer-Platz zurückflohen. Jetzt schon entfernten sich viele, während der Regierung immer mehr Bürger zuliefen, und auch die Universität sich bewaffnete. Nun erschienen vier Abgeordnete der Bürger, welche bathen, daß die Amnestie gegen sie gehalten, und Fatio in Freyheit gesetzt werde. Allein sie wurden mit der Erklärung abgewiesen, „daß diejenigen, so es mit Gott und der Obrigkeit halten, sich von Stund an nach Hause begeben sollen; widrigenfalls die Widersetzlichen als Rebellen angesehen und behandelt werden" *). Nachher **) ließ ihnen die Regie-

„dankt, niemand der Unseren beschädigt worden." Dagegen sagt das unparteyische Ms. Nro. 1. ausdrücklich: „diese dreyßig Mann haben keinen Schuß gethan."

*) Unter diesen vier Abgeordneten war auch Müller, der auch hier wieder erklärte, daß er zur Theilnahme gezwungen worden. „Einer der Rädlisführern, Nahmens Johannes Müller, hat sich zwaren zu entschuldigen vermeint, und daß „er hiezu von den übrigen gezwungen worden, so ihm gedrohet, daß, wenn dem Fazio was Widriges begegnen „sollt, sie dessen Blut von seinen Händen fordern wollten; „ja ohne diese Parition sein Leben in Gefahr gestanden „wäre." Basel an Zürich d. d. 27. September. Aber man wollte Rache an den angesehensten Ausschüssen, und nahm darauf keine Rücksicht.

**) Zwischen zwey und drey Uhr des Morgens. Ms. Nro. 1. Das Schreiben der Regierung erwähnt natürlich diesen Umstand nicht; aber die Antwort, welche den vier Deputirten gegeben wurde, enthält doch, daß die, welche sich nach Hause begeben, nicht als Rebellen sollen behandelt werden; und das Schreiben erwähnt keine Widersetzlichkeit; denn nach Anführung jener Antwort heißt es: „worauf sie zwar „gegen den Unsrigen, so sich dabey gefunden, nochmahlen der „Amnestie und mit Nachschreyen die Loslassung des Fazio

ng noch ankündigen, „wer sich zur Ruhe begebe, dem
lle kein Leid widerfahren," und als bald darauf eine
arke Schaar nach dem Barfüßer-Platze abgesandt
urde, fand man Niemanden dort.

Sobald nun Morgens (25. September) die berufe-
en Landleute in der Stadt waren, wurde der lange
rhaltenen Rachsucht freyer Lauf gelassen, und jene
egenten, die sich bey den frühern Aufläufen so feige
id verächtlich benommen hatten, zeigten jetzt den ge-
öhnlichen Umschwung zum Uebermuthe und zur Grau-
umkeit. Etwa fünfzig Bürger, unter denen auch Jo-
annes Müller, wurden gegen das in der Nacht gege-
ene Versprechen ins Gefängniß geworfen *), und um
ach den Hohn mit der Grausamkeit zu paaren, be-
hloß der kleine Rath: „Fatio soll unter Trommelschag
ber den Kornmarkt durch das ganze Volk vom Rhein-
jor in den Eselthurm **) geführt, heute noch mit
llem Ernste verhört, und wenn er nicht gutwillig be-
ennen will, ihm der Scharfrichter vorgestellt werden."
Damit stimmten dann auch die Verhöre selbst, die nun
it ihm und Müller aufgenommen wurden, ganz über-
n, und der Geist derselben zeigt sich am Besten aus
en Worten, womit Stadtschreiber Fäsch das Verhör

„begehrt, endlich sammtlich davon abgescheiden. Wir haben
„aber bey anbrechendem Tage, alle diejenigen, so wir aus
„diesen Aufrührern erkundigen mögen, alsobald gefänglich
„annehmen lassen."

*) Wenn das Versprechen nicht ausdrücklich gegeben war, so
lag es doch bestimmt in der Antwort, welche den vier De-
putirten gegeben wurde.

**) Ein hartes Gefängniß für wirkliche Malefizverbrecher. Auf
dem Rheinthore waren keine Folterwerkzeuge.

mit Fatio eröffnete: „Von gottsvergeßnen Buben, „sprach er, ist der Obrigkeit das Szepter aus der Hand „gerissen worden, so daß die Bürgerschaft aus den „Schranken des Gehorsams getreten, deren du ein Rä„delsführer und Werkzeug gewesen; so daß du das „Regiment gänzlich über den Haufen geworfen, wenn „Gott es nicht verhütet hätte." Vergeblich berief sich Fatio auf die zweymahlige Amnestie: beym zweyten Verhöre erklärte ihm der Stadtschreiber, daß ihm die Amnestie nicht zu Gute komme, weil sie erpreßt worden sey, und zeigte damit zugleich, daß man von Allem Verglichenen nur zu halten gesinnet sey, was der siegenden Faction selbst gefalle; denn am Ende *konnte alles* für „erpreßt" erklärt werden. Daher gehen auch die Verhöre von den ersten Anfängen der Bewegung aus, und Fatio wurde eben so wohl über die Zusammenkünfte einiger Sechser bey Dr. Petri, welche die Rechte des großen Rathes herstellen wollten, als über das, was die Ausschüsse gethan hatten, befragt; es wird ihm zum Verbrechen gemacht, daß er den Jahreid und die Amnestie wider der Bürger Wissen erschlichen habe, obschon er behauptete, die Mehrheit der Zünfte sey dafür gewesen, indem sie ihren Zweck ja erreicht hatten. Auch der Privat-Correspondenz, welche einzelne Ausschüsse mit Fremden geführt, wird nachgefragt, und wer überhaupt diese Bewegungen veranlaßt habe. Da nun Fatio in seinem ersten Verhöre, was er *gethan*, nicht als Empörung anerkennen wollte, so zwang man ihn durch die Drohung der Folter, eine Erklärung auszustellen, worin es heißt: „Ich hab mich hart versün„digt, indem ich mich hab lassen zu den Sachen miß„brauchen, die mir nicht zugestanden; ich wünsch von „Herzen, daß ich in den Schranken meines Berufes

geblieben wäre, so würde vielleicht die Bürgerschaft nicht Anlaß haben, über mich zu klagen."

Indessen war man mit dieser Erklärung und mit seinen Aussagen noch nicht zufrieden, und den 26. September beschloß der große Rath, daß Fatio noch schärfer solle verhört, und wenn es nöthig, gefoltert werden. Zu dieser Sitzung waren die beyden entsetzten Burkharde, der Obristzunftmeister und der Zunftmeister, durch Abgeordnete von kleinem und großem Rathe auf den Antrag des Bürgermeisters abgehohlt worden, „weil Malefiz-Sachen obhanden"; dagegen wurden dann alle gewesenen Ausschüsse, welche Rathsstellen erhalten hatten, zum Austritt bis zu Beendigung dieser Sache genöthigt, damit nur wer gegen, aber niemand, wer für die Gefangenen parteyisch seyn könnte, über sie zu richten habe.

Durch das zweyte Verhör, bey welchem die Folter zwey Mahle angewandt wurde *), suchte man besonders die Nahmen derjenigen herauszubringen, welche die Ausschüsse geleitet und ihnen gerathen, und wer die Vorfälle in andre eidsgenössische Orte berichtet habe. Fatio schob Alles auf den damahls abwesenden Dr. Petri, nannte aber auch neben Müller noch andre Aus-

*) Petri erzählt den gräßlichen aber bezeichnenden Umstand, daß „die Examinatores dem Henker während der Folterung ins „Amt gegriffen und durch höchst schmerzhafte Quassationes „den Fatio noch mehr gepeinigt haben." Ochs führt dieses auch an und sagt, es werde auch noch von andern erzählt. Die Nahmen der Examinatores werden nicht angegeben, aber merkwürdig ist, was Petri aus einem Briefe eines Zürcherbürgers anführt: „Ist es recht, daß drey Brüder „den Nachgang oder das Examen halten sollen?" Basel Babel 78. folg.

schüsse, welche mit Fremden correspondirt haben. Da er im ersten Verhöre auf die Frage, wer zu diesem Aufstand Anlaß gegeben, geantwortet hatte, „sie seyen von einigen Herren des großen Rathes gleichsam mit Haaren dazu gezogen worden," so wurde er jetzt wieder darüber befragt, konnte aber nicht dazu gebracht werden, außer Petri jemanden zu nennen; hingegen erpreßte man durch die Folter die Nahmen von sechs Ausschüssen, welche die Sachen heimlich vorberathen haben. Dabey erklärte er aber, daß sein eifriges Studium der Geschichte von Basel ihn vorzüglich zur Theilnahme bewogen habe. Es wird nicht gesagt, ob seine Richter den bittern Vorwurf, der darin lag, fühlten; aber dieses war auch bey Petri und bey Müller der Fall gewesen. Eben weil sie die bessere Beschaffenheit früherer Zeiten und die Rechte des großen Rathes und der Bürger kannten, wurde ihnen die Verdorbenheit ihrer Zeit, die verächtliche Familienregierung mit allen ihren Schändlichkeiten und die Herabwürdigung des großen Raths unerträglicher, und davon war doch ursprünglich die ganze Bewegung ausgegangen. Daher sagte auch Müller in seinem Verhöre, der Antistes Werenfels habe geprcdigt, „wenn ein Feuer aufgehe, so sey jeder zum Löschen verpflichtet", und da er dieß auf den Meineid angewandt, so habe er sich auch verpflichtet geglaubt, zur Unterdrückung desselben mitzuwirken. Uebrigens behauptete er, von vielen Anschlägen, wie von der Einschließung des großen Rathes, von der bewaffneten Versammlung der Bürger u. s. w. nichts vorher gewußt zu haben; er gab zu, daß Fatio Vieles eigenmächtig unternommen, und wiederhohlte, daß er nur gezwungen an dem letzten Auflaufe Theil genommen. Allein darauf nahm man keine Rücksicht; auch wurde dieser

Auflauf nur als Nebensache behandelt, weil man Rache für alles, was von Anfang an geschehen war, und den Umsturz der gemachten Verbesserungen suchte.

Diese Verhöre, so wie ein andres von Conrad Mosis, einem Schwager des Fatio, wurden mit der größten Eilfertigkeit den 26. September bis tief in die Nacht fortgesetzt, damit man das Urtheil vollziehen könne, ehe sich die Eidsgenossen in die Sache mischen. Daher wurde dann den 27. September, obschon es Sonntag war, großer Rath gehalten. Vergeblich wurde vorgestellt, daß es etwas Unerhörtes sey, an einem Sonntage Blutgericht zu halten; vergeblich wurde durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, daß das Gericht bis zum folgenden Tage solle verschoben werden; die herrschende Faction, vor der nun Alles zitterte, ungeduldig, ihre Opfer fallen zu sehen, erklärte es für ein „Nothwerk" *), weil man der Ruhe nicht trauen könne, und setzte es endlich durch, daß das Urtheil mußte gesprochen werden **). Aber als man außer Fatio, Müller und Mosis, welche zum Schwerte verurtheilt wurden, auch noch gegen mehrere andere die gleiche Strafe aussprechen wollte, so widersetzten sich die großen Räthe, für ihre eigne Sicherheit besorgt, mit solcher Heftigkeit,

*) Eine Arbeit besonders in der Landwirthschaft, die nicht kann aufgeschoben, sondern auch des Sonntags muß verrichtet werden.

**) Ochs Bd. 6. S. 371. vermuthet, „daß an diesem Tage zum ersten Mahle auf eigenmächtige Berufung der Häupter 36 Stellvertreter von der kleinen Stadt in den großen Rath gekommen seyen, zur Belohnung, daß ein Haufe Klein-Baseler als Ankläger wider Fatio aufgetreten waren." Vorher gab die kleine Stadt nur 9 Mitglieder. Daß diese 36 dann nach dem Willen der Häupter stimmten, ist begreiflich.

daß man davon abstehen mußte *). Das Urtheil wurde den 28. Morgens auf dem Platze vor dem Rathhause vollzogen, damit die Rathsherren das grausame Vergnügen haben, die Hinrichtung mitanzusehen, und ihren Triumph recht auffallend zu machen **). Weder das Urtheil noch die Anklage wurde verlesen, und Trommeln und Pfeifen übertönten während des Zuges nach dem Schaffote jede mitleidige Stimme. Auch der Antistes, welcher durch seine Predigten gegen die Laster der Regierung so viel zur Entstehung der Unruhen beygetragen hatte, erniedrigte sich nun zum Schmeichler dieser Faction. In der Morgenpredigt, die er an diesem Tage hielt, tadelte er die drey Verurtheilten aufs Heftigste und ermahnte die Bürger dabey, „sich nicht in fremde Händel zu mischen."

Die Hinrichtung dieser drey Bürger machte einen

*) Die oben angeführten Quellen geben keine Nachricht, ob das Urtheil einstimmig sey ausgefällt worden; sie enthalten über diese Sitzung nichts weiter, als was hier gesagt wird. — In einem Schreiben vom 28. September, worin Basel den Kantonen und zugewandten Orten die Hinrichtung anzeigt, wird als Müllers und Mosis Hauptschuld die Theilnahme an dem letzten Auflaufe dargestellt; allein daß dieß nur zum Vorwande diente, zeigt sich daraus, daß das Urtheil von Fatio härter war, indem sein Kopf auf dem Rheinthore aufgesteckt wurde.

**) Die Rathsherren sahen vom Rathhause zu. Diese Schadenfreude zeigt sich auch in den Ausdrücken des Schreibens an die Orte, wo es heißt, „wir haben dieses Urtheil heut dato „Morgens um zehen Uhren auf dem Platz vor unserm Rathhause, auf einem dazu aufgerichten Theatro, allwo sie „uns so oft perturbirt, durch den Scharfrichter exequiren lassen."

tiefen Eindruck, und rings um das Schaffot flossen Thränen. Denn Mosis und besonders Müller waren als sehr rechtschaffne und wohldenkende Männer bekannt, und der letztere hatte durch seinen zwar vergeblichen Vorschlag, daß kein Ausschuß bis nach völliger Beendigung der ganzen Sache irgend ein Amt annehmen solle, bewiesen, wie entfernt er von allem Ehrgeize war. Weniger war dieß Letztre bey Fatio der Fall, der als leidenschaftlich und ehrgeizig geschildert wird. Aber sein Verlust wurde wegen seiner großen Gelehrsamkeit und der ausgezeichneten Dienste, welche er als Wundarzt leistete, tief betrauert. Auf dem Schaffote zeigte er nicht die geringste Furcht; die Rathsherren bath er um Verzeihung, dann auch die Bürger, und ermahnte sie, sich nicht in Händel zu mischen, die sie nicht verstehen. Auch Müller starb ganz ruhig; Mosis hingegen zeigte weniger Festigkeit *).

Wenn nach Unruhen oder auch nach einer wirklichen Empörung es nicht bloß eine Faction ist, welche den Sieg davon trägt, sondern wenn eine für das Wohl und die Ruhe des Staates besorgte Regierung ihr Ansehen hergestellt hat, so begnügt sie sich mit der Bestrafung weniger Häupter, und nährt nicht durch inquisitorische Nachforschung und Verfolgung aller Theilnehmer das Mißtrauen und die Erbitterung. Aber so war es in Basel nicht. Hier war es nur eine Faction, welche jetzt den Nahmen der Obrigkeit führte, und einer solchen scheint die Zahl ihrer Schlachtopfer immer noch zu klein. Daher häufte sich nun in Basel die Zahl

*) Petri Basel-Babel S. 79. und nach ihm Ochs erzählen Gräuel, welche dann mit Fatii Kopfe begangen wurden, die wir übergehen.

der Gefangenen täglich; schon waren vierundvierzig Bürger im Gefängnisse, und den 1. October wurde dem großen Rathe ein Verzeichniß von neunzig andern vorgelegt, welche an dem Auflaufe Theil genommen; aber nur sechszehen aus ihnen ins Gefängniß geworfen, welche vorzüglich zur Entsetzung des Zunftmeisters Salathe beygetragen hatten *). In dieser Sitzung wurde auch eine Commission zur Untersuchung gewählt, und schon zwey Tage nachher, den 3. October, wurde über dreyundzwanzig Bürger das Urtheil vom großen Rathe gesprochen. Geldbußen, Landesverweisungen, Ehrlosigkeit, Verlust des Bürgerrechtes, Einschließung in ihre Wohnungen auf längere und kürzere Zeit, Zuchthaus und Schellenwerk **) waren die verhängten Strafen; allen diesen wurden auch ihre Waffen weggenommen. Vergeblich ermahnte ein Schreiben des großen Rathes von Zürich zur Gelindigkeit ***); schon den

*) Der wegen Bestechlichkeit aller Ehren war entsetzt worden. S. Oben.

**) Oeffentliche Arbeiten.

***) Dieses Schreiben ist vom 1. October; es wurde aber im großen Rathe nur durch Mehrheit der Stimmen beschlossen, denn die zu Basel herrschende Faction hatte natürlich auch zu Zürich gleichgesinnte Freunde, die aber nur die kleinere Zahl des großen Rathes ausmachten. Es heißt in dem Schreiben. „Man stelle es der Regierung von Basel zu „vorsichtlicher Reflexion anheim, ob nach dem bereits bezeug„ten Ernst gegen den übrigen Gefangenen bey bekannter „der Sachen Beschaffenheit nicht die Mildigkeit der Strenge „vorgezogen, und bey der suchenden völligen Beruhigung „euerer Stadt und Stands auf die Gelindigkeit die Ge„danken gerichtet werden möchten; dieß sey auch bey andern „dergleichen Conjunkturen von Nutzen gewesen.“

6. October fanden neue Verhaftungen Statt, und den 8. wurden wieder fünfzehen Bürger zu ähnlichen Strafen verurtheilt, alle, welche an dem letzten Auflaufe Theil genommen, aller Aemter und Dienste verlustig erklärt, einige Sechser ihrer Stellen entsetzt, und beschlossen, die Versprechungen der Ausschüsse, einander zu schützen, sollen aufbewahrt, ihre Protokolle aber durch den Henker öffentlich verbrannt werden. In gleichem Geiste wurde ferner beschlossen, daß die Weiber, weil sie viel zu den Unruhen beygetragen, auch sollen bestraft, und ihnen von Hause zu Hause angezeigt werden, „ihre Mäuler im Zaum zu halten" *); daß niemand solle angehört werden, der um die Abnehmung des Hauptes von Fatio bitten wollte; daß man inquiriren solle, wer von den ergangenen Urtheilen schimpflich rede **), und daß auch wegen etwa sechzehen Bürgern, die bey dem Tumulte „weder kalt noch warm gewesen," noch bessere Information solle eingezogen werden. Sechsundsechzig Bürger wurden verurtheilt, öffentlich vor das Consistorium gestellt zu werden, und nachher vor dem großen Rathe Abbitte zu thun, und selbst die Art, wie dieß geschehen mußte, zeigt der Uebermuth dieser Regenten; denn jeder mußte einzeln durch die Rathsstube gehen und vor den Häuptern und den kleinen Räthen die Kniee beugen. Zu einem solchen Verfahren gehörte dann natürlich auch einige Vermehrung der stehenden Truppen. Daher

*) Ochs: „Die Räthe glichen muthwilligen Knaben, die wehrlose Geschöpfe so gerne quälen und plagen."

**) Man weiß nicht, ist es Spott oder Ernst, wenn es in dem Beschlusse, der deßwegen den Zünften vorgelesen wurde, heißt, „die Urtheile seyen sehr milde."

wurde den 15. October beschlossen, die schon vorher unterhaltene Stadtwache von 250 Mann noch um 100 Mann zu verstärken, weil Gewaltthätigkeiten sich durch Soldaten vom Handwerk immer leichter ausführen lassen, als durch bewaffnete Bürger.

Als nun allmählig nicht die Neigung, aber wegen der großen Zahl der Bestraften die Möglichkeit zu strafen sich verminderte, fing man an, auffallendere Schritte zu thun, um nach und nach alles, was geschehen war, wieder aufzuheben, und die mit der herrschenden Faction verbundnen Malcontenten wieder an ihre Aemter zu bringen. Den 22. October wurde dem großen Rathe eine Bittschrift der Entsetzten übergeben, welche über das eigenmächtige Verfahren von Fatio klagt, indem die Bürger geglaubt haben, es sey nur um einen Austritt bis zu Austrag der Sache zu thun. Ueber diese Bittschrift entstand nun eine heftige Bewegung im großen Rathe, da die Neugewählten endlich einsahen, daß nun auch die Reihe an sie komme, nachdem sie diejenigen, durch deren Hülfe sie waren erhoben worden, der Rachsucht ihrer Gegner so unvorsichtig aufgeopfert hatten. Daher erklärten Mehrere: „sie werden sich mit dem Degen in der Faust auf ihren Sitzen behaupten, weil die Regierung darauf geschworen habe, daß alles Verglichene unverändert bleiben soll." Endlich wurde eine Commission geordnet, um Vorschläge über diese Sache zu machen. Der sehr ausführliche Bericht, den dieselbe dem großen Rathe vorlegte, erklärt die beyden Amnestien als erzwungen für ungültig, überdieß aber seyen beyde durch die Ausschüsse wieder gebrochen worden; endlich haben zwar einige den Pacifications-Eid angenommen, welcher aber keine Amnestie einschließe. Bey der Erzählung des letzten Auflaufs

wird behauptet, „die Bürger haben zuerst Feuer gegeben; auf dem Barfüßerplatze sey fast lauter schlechtes Gesindel *) gewesen, dessen Absicht auf Plünderung gegangen. Es zeige sich also, daß mit der Amnestie immer nur gespielt worden sey. Wenn aber die Obrigkeit die Amnestie wolle bestehen lassen, so können die gewesenen Ausschüsse dadurch doch nicht bey ihren Stellen im kleinen und großen Rathe geschützt werden, weil die Amnestie nur eine Erlassung der Strafe aber keine Belohnung des Bösen enthalte." Das ganze Betragen der Ausschüsse wird, ohne einen Unterscheid unter ihnen zu machen, aufs Grellste geschildert, und daraus der Schluß gezogen, „daß alle, welche Stellen erhalten haben, derselben unwürdig seyen. Ueberdieß sey die Wahl der Zunftmeister ganz unregelmäßig gewesen; daher dieselben aus dem kleinen Rathe austreten sollen. Auch die Sechser könnte man entlassen, aber weil einige unter ihnen sich nach ihrem Eintritt in den großen Rath wohl verhalten, so möge der große Rath entscheiden, ob nicht dieselben in Gnaden anzusehen, bey ihren Sitzen zu lassen, und nur auf eine gewisse Zeit stille zu stellen seyen. Die übrigen aber, welche jetzt entlassen werden, sollen so wie alle andern Ausschüsse bey Besetzung der dadurch ledig werdenden Stellen in keine Consideration gezogen werden, im übrigen aber bey ihren Ehren bleiben."

---

*) „Canaglia." — Daß es dergleichen darunter gegeben habe, ist freylich kein Zweifel; denn wirklich erhoben sich Stimmen, man solle einige Häuser auf dem Münsterplatze stürmen. Aber wenn der Haufe „fast lauter" aus solchen Leuten bestanden hätte, so wäre wohl auch ein Versuch zur Ausführung gemacht worden.

Diesem Vorschlage gemäß wurden schon den 21. October die meisten Ausschüsse wieder entsetzt, und den 4. November beschlossen: „Die entlassenen Räthe sollen wieder confirmirt, und zwar diejenigen aus der ersten Klasse *) wieder an ihre Stellen gesetzt seyn, wobey aber einige mit solchen Neugewählten, denen man ihre Stellen ließ, alterniren müssen; die übrigen sollen in Zukunft bey Wahlen den Vorzug haben. Die neugewählten Zunftmeister hingegen werden zu Sechsern gemacht. Nur wegen Petri, der in die erste Klasse gehörte, soll noch weitere Untersuchung angestellt, und er zur Verantwortung gezogen werden." So blieben nur diejenigen sieben übrig, welche wegen erwiesener Bestechungen oder anderer Verbrechen ihrer Stellen vom großen Rathe ungezwungen waren entsetzt worden **); denn die andern alle wurden nun, weil sie den Vorzug hatten, sogleich wieder an die durch Entlassungen der Neugewählten ledig gemachten Stellen gesetzt. Aber auch jene sieben fanden bald wieder Beschützer, und so gering war die Achtung auch nur für den äußern Schein, daß Daniel Burkhard die einträgliche Landvogtey Waldenburg erhielt, und Salathe nebst Gernler, auf dem die Anklage der Versetzung eines Marksteines haftete, für ehrliche Leute erklärt wurden, die zu allen Stellen Zutritt haben sollen. Damit war auch die Bahn für diese gebrochen, und so wurde auch einer nach dem andern wieder in seine Stelle eingesetzt; der Zunftmeister Ruprecht allein konnte nicht mehr zu derselben ge-

*) S. oben.

**) Nähmlich der Rathsherr Daniel Burkhard, die Zunftmeister Ruprecht, Roth, Gernler und Salathe, der Stadtschreiber Harder und sein Sohn, der Schultheiß zu Klein-Basel.

langen; doch wurde auch er für einen ehrlichen Mann erklärt, und ihm ein Theil der bezahlten Buße zurückgegeben; von den übrigen Bußen hingegen wurde nichts zurückgegeben, und nur, was noch nicht bezahlt war, nachgelassen. — Alle diese Beschlüsse geschahen aber bloß willkürlich, ohne einige Erklärung, daß diese Leute unschuldig erfunden worden; denn ihre Verbrechen waren zu offenbar erwiesen, und von ihnen selbst eingestanden worden; aber, da man zuerst angefangen hatte, die beyden Burkharde wieder an ihre Stellen zu setzen, und dabey förmlich zu erklären, daß man nicht untersuchen wolle, ob sie schuldig oder unschuldig seyen, so war es ganz übereinstimmend, daß am Ende auch diejenigen, welche wirklich für schuldig erklärt waren, wieder eingesetzt wurden. Daß dadurch das Ansehen und die Ehre der Obrigkeit einen unersetzlichen Verlust erleiden müsse, kam gar nicht in Betrachtung, weil die ganze Beendigung der Bewegung doch nur Parteysache war. Daher wurde auch jede Vorstellung andrer eidsgenössischer Regierungen, sobald sie nicht im Sinne dieser Faction war, beharrlich abgewiesen.

In Zürich hatte nähmlich die Enthauptung von Fatio, Müller und Mosis den höchsten Unwillen erregt, und auf das erste Schreiben vom 1. October, worin Zürich zur Gelindigkeit gegen die übrigen Gefangenen ermahnte, folgte den 22. October eine nochmahlige Aufforderung „damit nicht Mißtrauen und Rach erregt werde.“ Aber diese Schreiben konnten um so weniger Eindruck machen, weil die jetzt herrschende Faction schon lange über die Unparteylichkeit erbittert war, mit welcher die Mehrheit des großen Rathes zu Zürich den begründeten Klagen der Sechser und der Ausschüsse von Anfang an Gehör gegeben hatte. Besonders beklagte

man sich auch darüber, daß angesehene Männer zu Zürich mit Ausschüssen Briefe wechseln, und es wurde sogar im Rathe geäußert, „daß man diesen ganzen Kram Zürich zu danken habe." Darüber beklagt sich Zürich schon den 14. September in einem Schreiben an den großen Rath zu Basel, worauf aber der kleine Rath den 16. September antwortete, „sie wissen sich nicht zu erinnern, daß dieser Ausdruck im Rathe sey gebraucht worden, oder daß offentlich zu Basel gesagt werde, daß die Unruhen von Seite zürcherischer Angehörigen animirt werden." Allein als nun der Sieg entschieden war, und man glaubte, Zürich weniger schonen zu müssen, so schrieb Basel den 15. October an Zürich, „die Gesandten wissen, daß einige Mahle über Correspondenzen Klage geführt worden. Ungeachtet man nun bey den Strafen die größte Nachsicht gezeigt, so werden doch dergleichen Correspondenzen fortgesetzt. Sie übersenden daher einige Abschriften von solchen Briefen, und bitten, daß man die Fortsetzung verhindere, sonst sehe sich Basel gezwungen, wider dergleichen Concipisten, wenn sie in ihre Hände fallen sollten, andre Maßregeln zu ergreifen." Da nun aber diese Copien nichts anders, als Klagen über Müllers Hinrichtung und Ausdrücke des allgemein zu Zürich herrschenden Unwillens enthielten, so antwortete Zürich den 22. October: „Und obwohlen wir aus den eingelegten Copiis nicht abmerken können, daß aus denselben die Unrichtigkeiten seyen unterhalten, weniger „der bedaurliche Kram in Eure Stadt gebracht worden, so wollen wir jedoch die nachtheiligen Correspondenzen nochmahlen abstellen lassen." Diese Antwort konnte der herrschenden Faction nicht gefallen, die in ihrem Uebermuthe jede mißbilligende Aeußerung über

ihr Verfahren ernstlich bestraft wissen wollte; aber eben so wenig war man zu Zürich geneigt, den Unwillen darüber zu verhehlen. Als daher einer der Verurtheilten heimlich durch Zürich geführt wurde, um nach Venedig als Soldat auf die Galeeren gebracht zu werden, ertheilte der Bürgermeister Escher einigen Bürgern die Erlaubniß, dieses zu hindern. Die Bedeckung wurde drey Stunden von der Stadt eingehohlt, und der Gefangene in dem Civilgefängnisse auf dem Rathhause verwahrt. Den 31. October wurde deßwegen an Basel geschrieben, „man habe mit Bedauren gesehen, daß die Ermahnungen zur Milde nicht befolgt werden; vielmehr sey ein Bürger mit einer in der evangelischen Eidgnoßschaft fast ungewohnten Strafe belegt, und in Banden durch drey Bewaffnete nach Zürich geführt worden. Man habe daher diese drey allein heimgeschickt, und bitte, daß dieser Mann wegen seines Seelenheils unter einen evangelischen Hauptmann in Dienste gebracht werde; Zürich wolle dieß besorgen. Dabey empfehle man nochmahls Milde." Zugleich wurde beschlossen, den Gefangenen in Verwahrung zu behalten, und seinen Begleitern anzukündigen, „daß sie wegen einiger, von Seiten der Bürger vorgefallnen Beschwerlichkeiten zu Basel sparsam relatiren, sonst man sie als die eigentlichen Urheber dessen nach Verdienen beschreiben werde." Wenn nun gleich diese Sache einigermaßen damit konnte gerechtfertigt werden, daß der Gefangene ohne geschehene Anfrage durch Bewaffnete über Zürcherboden war geführt worden, so mußte sie doch bey der Regierung zu Basel großen Unwillen erregen; und als ein ernstliches Schreiben deßwegen von Basel kam, „daß Zürich sich erlaube, Eingriffe in die Judicatur von Basel zu thun", so beendigte der große Rath die

Sache damit, daß den 7. November beschlossen wurde: „Ueber das von Basel eingelangte weitläufige Justifi„cations-Schreiben wegen dem auf dem Rathhause „gefangenen Peter Landerer wird beschlossen, daß sel„biges mit Stillschweigen präterirt, und der Gefangne „auf freyen Fuß gestellt werden soll." In eben die- sem Sinne wurde einige Tage nachher zwey verwiese- nen Baselern erlaubt, in aller Stille und ohne Schmä- hung ihrer Obrigkeit sich in Zürich aufzuhalten *).

Noch war aber Doctor Petri, der als der erste Urheber dieser Bewegungen betrachtet wurde, der Nach- sucht seiner Gegner entronnen; denn bald nach seiner Entsetzung hatte er Basel verlassen. Als nun seine Gattinn um sicheres Geleit für ihn bath, so wurde dasselbe ohne Widerstand bewilligt, dann aber, als er in Basel angekommen war, im großen Rathe die Frage aufgeworfen, ob man verpflichtet sey, ihm dasselbe zu halten; der elende Grund, welcher angeführt wurde, war, daß er sich geäußert habe, „seine Frau habe das- selbe aus sich selbst verlangt; er habe es nicht nöthig, da er sich unschuldig wisse." Neunundsiebzig Mitglie- der des großen Rathes stimmten den 12. November für den Bruch des gegebnen Geleites, und Petri wurde sogleich ins Gefängniß gelegt. Der Haß der französi- schen Parten trug sehr viel dazu bey. Denn damahls trieben viele von den vornehmsten Baselern Schleich- handel mit Kriegsbedürfnissen, die sie aus dem deut- schen Reiche nach Frankreich lieferten. Petri aber stand

---

*) Sie mußten indessen Zürich bald verlassen, weil die Hand- werksordnungen ihnen als Fremden nicht gestatteten, ihren Beruf zu treiben: von der Regierung erhielten sie ein klei- nes Reisegeld.

in Verhältnissen mit dem kaiserlichen Hofe, und trat wirklich nachher in kaiserliche Dienste, wo er eine Art Vollmacht zu Verhinderung der Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen aus Deutschland erhielt *). Auch glaubte man bey ihm allerley geheime Schriften über die ersten Anfänge der Unruhen und überhaupt über Basel zu finden. — Indessen suchte man doch diesem neuen Bruche eines feyerlich gegebenen Wortes, dessen verderbliche Folgen man bey aller Leidenschaftlichkeit noch fühlte, einen bessern Schein zu geben, und trug der Juristen-Facultät auf, ein Gutachten darüber zu geben. Allein dieses fiel anders aus, als man erwartet haben mochte; denn es erklärte, was man ohne Vorbehalt und Exception versprochen habe, müsse auch gehalten werden; hingegen könne man das Geleit aufkündigen und Petri vierundzwanzig Stunden Zeit geben, sich zu entfernen, nach deren Verfluß man das Recht habe, sich seiner zu bemächtigen. Jetzt blieb kein Vorwand mehr, ihn zurückzuhalten, und da ihn auch die Burkhardische Familie immer begünstigt hatte, so wurde er des Gefängnisses entlassen und entfernte sich dann sogleich von Basel. Allein anstatt nun die Sache ruhen zu lassen, beschließt der große Rath den 12. Januar 1692: „Petri solle nach Basel citirt werden"; dieß wurde indessen auf ein Schreiben von Zürich bis nach der Conferenz der reformirten Orte auf der Tagsatzung zu Baden im Juni 1692 verschoben.

Petri hielt sich unterdessen abwechselnd zu Zürich, Bern und Schaffhausen auf, wo er als Gegner der französischen Faction eine desto geneigtere Aufnahme fand. Auf der Jahrrechnung zu Baden zeigten die

---

*) Diese Vollmacht ist datirt 11. Februar 1692. Basel-Babel.

Zürcher-Gesandten den übrigen reformirten Orten an, „daß wegen der noch immer anhaltenden und steigenden Verwirrung zu Basel, auch wegen des Processes gegen Doctor Petri großes Unglück zu besorgen sey; daher Zürich für nothwendig halte, daß die reformirten Orte diesem vorzubeugen trachten." Allein als dieß den Baseler-Gesandten *) eröffnet wurde, wollten sie davon nichts wissen, und erklärten, daß in ihrer Stadt die größte Ruhe herrsche, indem ganz neulich ihre Regimentsbesetzung und Alles, was damit in Verbindung stehe, ohne das geringste Mißverständniß Statt gefunden habe; und als die Zürcher-Gesandten dieß an ihre Obrigkeit berichteten, und die Antwort erhielten, daß die Geistlichen in einem wiederhohlten Vortrage ihre Besorgnisse wegen des Zustandes von Basel angezeigt haben, und man deßwegen eine Conferenz der reformirten Orte für nothwendig halte, so erklärten die Baseler dieß wieder für unbegründete Gerüchte, um jede Einmischung zu verhindern, die ihnen jetzt, wo sie durch ihre Garnison alle Gewalt in den Händen hatten, noch weit unerträglicher gewesen wäre, als früher. Daher erklärten dann auch die Gesandten der übrigen reformirten Orte, daß sie eine Conferenz für überflüssig halten, indem es desto besser sey, je weniger man von solchen Sachen rede, wenn man keine bestimmten Angaben habe.

Unterdessen wurde zu Basel der Proceß gegen Petri eifrig betrieben, und da er in einem Schreiben an den großen Rath der Regierung förmlich das eidsgenössische

---

*) Die Gesandten von Basel waren der Obristzunftmeister Balthasar Burkhard und der gewesene Stadtschreiber jetzt Rathsherr Harder, beyde früher entsetzt.

Recht vor einer allgemeinen Tagsatzung anboth, so wurde den 7. Juni 1692 beschlossen, ihn unverzüglich vor Gericht zu citiren. Ein Schreiben von Zürich, welches Aufschub begehrte, jedoch mit der Erklärung, daß man in die Judicatur von Basel nicht eingreifen wolle, war vergeblich; und ein andres des holländischen Residenten Valkenier, welches in drohendem und befehlendem Tone die Aufhebung des ganzen Processes forderte, wurde mit einer Verwahrung der unabhängigen Judicatur von Basel beantwortet. Am nähmlichen Tage, wo diese beyden Schreiben dem großen Rathe vorgelegt wurden (15. Juni), beschloß die Mehrheit, daß am folgenden der erste Gerichtstag solle gehalten werden. Als nun nach dem zweyten Gerichtstage zwey Schreiben von dem kaiserlichen und holländischen Gesandten die Einstellung des Processes verlangten, so wurde den 12. Juli vom großen Rathe beschlossen, mit dem dritten Gerichtstage noch bis zur Rückkehr der Gesandten von der eidsgenössischen Tagsatzung zu warten. Allein da es sich aus ihrem Berichte zeigte, daß nur wenige Orte geneigt seyen, sich Petri's ernstlich anzunehmen, so wurde den 19. Juli nach heftigem Streite von der Mehrheit des großen Rathes die Fortsetzung des Processes entschieden, Petri den 20. Juli in Contumaz zum Tode verurtheilt und sein Bildniß an den Galgen gehängt. — Gerne hätte man auch noch an Debary, einem der thätigsten Ausschüsse, Rache geübt; allein während des letzten Auflaufes war er auf der Frankfurter-Messe gewesen. Dennoch wurde im großen Rathe (19. Juli) seine Bestrafung vorgeschlagen, zuletzt aber doch von der Mehrheit erklärt, „daß er nicht wohl könne zur Strafe gezogen wer-

den" *). Dieser neue Racheversuch war um so auffallender, da auf die Bitten der Geistlichen den 17. März 1692 eine förmliche Amnestie auf den Zünften war verkündigt worden, worin es ausdrücklich heißt: „Alles „was vorgegangen, soll todt, ab und vergessen seyn; „und wenn noch etwas anders von diesen Unruhen „herrührend herauskomme, soll es in allweg verziehen „und vergessen seyn."

Uebrigens zeigt diese Amnestie durch ihre Ausdrücke ganz den herrischen Geist der Gewalthaber, die nach den vielfaltigen harten Strafen, diese dringend nothwendige Erklärung noch als eine „Gnade" darstellen. Noch mehr aber war dieß der Fall in einer Bittschrift, welche diejenigen unterschreiben mußten, die Begnadigung suchten. Es war nähmlich, wie sich die Baseler Gesandten selbst auf der Tagsatzung äußerten, beschlossen, aber nicht bekannt gemacht worden, daß denjenigen, welche für einige Jahre verbannt, oder in ihre Häuser eingegränzt oder zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt waren, Gnade solle erwiesen werden, wenn sie um dieselbe bitten. Die Bittschrift war aber in den kriechendsten Ausdrücken abgefaßt; sie enthält die Erklärung, „daß die Bestraften wohl mehr verdient hätten; wegen der theuren Zeiten bitten sie aber, daß man sie von dieser väterlichen Züchtigung ganz liberire." Daher wurde dann dieselbe auch nur von Wenigen unterschrieben; und die Mehrern besaßen so viel Ehrge-

*) Ochs sagt, der Beschluß habe gelautet: „Meine gnädigen Herren behalten sich wider ihn das obrigkeitliche Ressentiment vor." Da er aber das Datum nicht angibt, so sieht man nicht, ob dieser Beschluß vielleicht früher war, als der im Texte angeführte.

fühl, daß sie lieber die festgesetzte Zeit ihrer Strafe aushalten, als unter solchen Bedingungen ihre Begnadigung suchen wollten.

Wie wenig aber die Mehrheit des kleinen Rathes auf die Lehren achtete, welche die ganze Bewegung so laut predigte, und wie sehr ihr Bestreben darauf ging, ihre vorige Uebermacht wieder herzustellen, dieß zeigt endlich am auffallendsten folgende Begebenheit *): „Den „27. Juni 1692 als der neue Rath eingeführt wurde, „haben sich die Sechser in den großen Saal begeben, „und gewartet, bis der große Rath seine gewöhnlichen „Ceremonien verrichtet hatte **). Darauf hat der kleine „Rath dem großen ansagen lassen, daß man aufstehen „und nach Hause gehen werde. Allein der große Rath „widersetzt sich, und erklärt, daß dieß gegen die Erkanntniß laufe, so vor ungefähr einem Jahre ergan„gen, daß immer bey Einführung des neuen Rathes „großer Rath gehalten werden solle; die großen Räthe „haben etwas vorzutragen. Darüber hat sich ein Theil „des kleinen Rathes der Unwissenheit befleißen wollen, „es sey nicht also. Nach vielem Pro und Contra sind „zwey Herren des kleinen Rathes zu den großen Rä„then hinaufgeschickt worden, ihnen anzusagen, es seyen „jetzt keine wichtigen Sachen wie vor Einem Jahre ob„handen. Allein die großen Räthe behalfen sich der „Erkanntniß, so im kleinen Rathe damahls ergangen, „welche also lautet: Man habe etwas zu thun oder nicht,

*) Wir erzählen sie wörtlich nach dem Ms. Nro. 1.

**) Die Sechser glaubten, das er wie vor einem Jahre solle gehalten werden, wo der kleine Rath nach Begebung seiner besondern Feyerlichkeiten mit den Sechsern eine gemeinschaftliche Sitzung gehalten hatte.

„so soll doch bey diesem Anlaße großer Rath gehalten
„werden. Sie sandten also vier Mitglieder an den klei-
„nen Rath mit der Erklärung, daß sie hoffen, man
„werde die Erkanntniß halten; zudem haben sie etwas
„Wichtiges vorzutragen; mit fernerm Begehren, daß
„die neuen Sechser den Eyd ablegen sollen. Bürger-
„meister Burkhard antwortete, daß er von solcher Er-
„kanntniß nichts wisse; und wenn der große Rath et-
„was hätte haben wollen, so hätten sie sich gestern
„vor der Audienz melden sollen. Darauf antworteten
„die Deputirten des großen Rathes, sie seyen keine
„Partey, und wenn der kleine und große Rath beysam-
„men, so seyen sie Ein Corpus; dabey behalfen sie sich
„wieder der Erkanntnuß: worauf nach vielem pro und
„contra die Deputirten des großen Rathes wieder ab-
„getreten, und darauf endlich per majora erkannt
„worden, daß man in Gottes Nahmen hinaufgehen,
„und mit den großen Räthen sich niedersetzen wolle;
„welches auch geschehen. Darauf der kleine Rath vor-
„getragen, weil dies Mahl nichts obhanden, so vor
„den großen Rath gehöre, und morgen über acht Tage
„der erste Dienstag sey, so soll an diesem Tage großer
„Rath gehalten werden. Die großen Räthe stellten
„vor, man könne die neuen Sechser in Eyd nehmen.
„Ueber dieses ist nach vielem Pro und Contra von
„kleinen und großen Räthen erkannt worden, daß auf
„gedachten ersten Dienstag großer Rath solle gehalten
„werden, in welchem die großen Räthe dann eines und
„andres vorbringen könnten, und ist man hiemit auf-
„gestanden" *).

*) Ochs, welcher diesen Vorfall beynahe wörtlich gleich erzählt, sagt: „Vieles wurde vorgetragen, aber alles auf eine nächste Versammlung ausgestellt."

Indessen hatte der große Rath während des heftigen und verwickelten Kampfes zu viel Selbstgefühl und Festigkeit gewonnen, als daß die Versuche des kleinen Rathes, ihn wieder zu der vorigen Unterwürfigkeit herabzuwürdigen, gelingen konnten. Vielmehr erhebt er sich nach und nach immer mehr in seine natürliche Stellung der höchsten Gewalt im Staate, und behauptet nicht nur die Rechte, welche ihm durch das Verkommniß mit dem kleinen Rathe waren zugesichert worden, sondern eignet sich auch noch neue zu. Nach Ochs fängt dieses seit dem Tode des gewaltthätigen Bürgermeisters Socin an, der im Jahre 1717 starb. „Bis dahin," sagt er, „blieb nicht nur die Verkommniß in Kraft, sondern der kleine Rath schien vielmehr sie bisweilen zu vortheilhaft für sich ausgelegt zu haben, und vielleicht nährte mancher die Hoffnung, sie allmählig als eine Frucht der Rebellion von 1691 in Abgang kommen zu lassen. Allein von dem Jahre 1717 an herrschte ein andrer Geist; Geist der Nachgiebigkeit im kleinen Rath, Geist der eigenen Gewalt im Großen." Wenn sich indessen auch der große Rath einzelne Gegenstände zueignete, die ihm nach dem Verkommnisse nicht gehörten, so artete dieß doch nicht in Unterdrückung des kleinen Rathes aus. Der Einfluß des letztern blieb immer bedeutend, und es bildete sich nur ein besseres Verhältniß der beyden Gewalten, als in der früheren Verfassung gewesen war. Dagegen stimmten sie bald darin überein, die Rechte, welche den Zünften waren überlassen worden, zu beschränken, und allmählig ganz aufzuheben. Zwar hatte der Rath den 18. Juni 1692 diese sogenannten Bürgerpunkten noch bestätigt, und den Zünften anzeigen lassen, „daß es, wenn die Erledigung einer Zunftmeisterwürde in

Zukunft eintreten sollte, durchaus bey der im vorigen Jahre gemachten Ordnung verbleiben, und alsdann gemeine Zunftbrüder mit und neben den Vorgesetzten dazu ihre Stimme haben sollten" *). Allein schon den 21. November des nähmlichen Jahres wurde der Antheil der Zunftbrüder an der Wahl der Meister und Sechser durch einen Beschluß des großen Rathes nach dem Antrage der Dreyzehner wieder sehr beschränkt **), und einige Bürger, welche freymüthig auf die Beobachtung der Punkte gedrungen hatten, bestraft. Dabey blieb es nun natürlich nicht, sondern unter dem Vorwande, daß die neue Wahlart nur Unordnungen nach sich ziehe, und daß dieselbe durch Gewalt sey abgedrungen worden, eignete der große Rath den 29. December 1698 die Meister- und Sechserwahlen wieder ausschließend den Vorgesetzten jeder Zunft, die des Obristzunftmeisters hingegen sich selbst zu ***).

Begreiflich ist es, daß das tief eingewurzelte Verderben des Practicirens und der Bestechungen sich bald wieder in gleicher Größe zeigte ****); dann der unglückliche Ausgang des, vorzüglich durch dieses Verderben erregten, Kampfes mußte die Frechheit noch vermehren. Die Ballotir-Ordnung vom Jahre 1718 konnte das Uebel nicht vertilgen, und die Klagen dauern fort, bis 1740 die neue Ballotir-Ordnung oder das sogenannte Loos zu Sechsen eingeführt wurde *****), welches nebst dem, in Basel wie in einigen andern

---

*) Ochs Bd. 7. S. 387.

**) Ebendas. S. 391.

***) Ebendas. S. 396 und 460.

****) Ebendas. S. 418.

*****) Ebendas. S. 590.

Städten bey manchen Magistraten allmählig erwachen-den, bessern Geiste den Klagen ein Ende machte, und das nicht leicht ganz auszurottende Uebel in die üblichen Schranken zurückführte.

Inhalt.

Vierter Abschnitt. Zürich verzögert die Versammlung einer Tagsatzung. Die Gährung steigt. Kleinlicher Eigennutz der Bürger. Die Ausschüsse verweigern den Sechsern den Eid, und verbinden sich mit der Mehrheit der kleinen Räthe. Der kleine Rath will die Rechte des grossen Rathes wieder beschränken. Die Sechser berufen sich auf die Tagsatzung. Einführung und Eidesleistung des neuen Rathes. Die grossen und kleinen Räthe nehmen die Mediation an; eben so zwey Drittheile der Bürger, aber unter Bedingungen. Luzern bewirkt, daß noch vier Mediatoren zugezogen werden. Das Ansehen der Ausschüsse sinkt. Parteyung zu Zürich. Auflauf durch die Unterschriften für die Mediation veranlaßt. Berichtigung der meisten Punkte und zweyte Amnestie. Unordnungen, welche die Malcontenten verursachen.

Fünfter Abschnitt. Ankunft der Mediatoren. Die Versammlung der Bürger in der Münsterkirche ist vergeblich. Errichtung einer neuen Deputation. Eintheilung der Entsetzten in Classen. Intriguen der Malcontenten. Erster Aufstand zu Klein-Basel. Die Gesandten werden von allen Parteyen hintergangen. Auflauf wegen Iselin. Die beyden Burkharde werden ohne Untersuchung wieder eingesetzt. Verzögerung der Auslieferung einer Urkunde für die verglichenen Punkte. Auflauf deßwegen. Pacifications-Edikt. Abreise der Gesandten. Der kleine Rath und die Sechser leisten endlich auch den Eid auf das Edikt.

Sechster Abschnitt. Umtriebe, deren Mittelpunkt Klein-Basel ist. Fatio in Gefangenschaft. Auflauf. Rache. Blutgericht am Sonntag. Fortsetzung der Strafen. Die Entsetzten gelangen wieder zu ihren Stellen. Landerer zu Zürich. Dr. Petri. Endliche Amnestie. Festigkeit des grossen Rathes gegen neue Anmaßungen des kleinen Rathes.

Einige Aktenstücke zur Geschichte der Bartholomäusnacht.

I.

Franz Hottomann an Johannes Haller in Bern *).

Genf, 4. October 1572.

Vorgestern bin ich endlich hier angelangt, entronnen
iner Gräuelszene, wie Gottes Kirche seit dem Anbeginn
er Dinge kaum eine erlebt haben mag. Fünfzigtau-
nd Menschen sind innerhalb acht Tagen getödet wor-
en. Die übrigen schweifen in Wäldern umher, oder
warten in Kerkern ihre Henker. Ich kann dich ver-
chern, daß weit aus der größere Theil auch der Pa-

*) Franz Hottomann, der bekannte Rechtsgelehrte, hatte bereits im Jahr 1547 die Stelle eines Professor litterarum elegantiarum in Lausanne bekleidet, bald aber einen Ruf nach Straßburg angenommen. Er kam später an den Hof des Königs von Novarra, und ward zu verschiedenen Sendungen an die reformirten Fürsten in Teutschland gebraucht. Zur Zeit der Bartholomäusnacht war er Professor in Bourges. Teutsche Studenten waren ihm zur Flucht behülflich. Das mitgetheilte lateinisch abgefaßte Schreiben ist der Simmlerschen Sammlung, Vol. 127 enthoben, wo sich uoch zwey andre beynahe wörtlich gleichlautende an Bullinger und Gwalther finden.

pisten vom Könige sich abgewendet hat, und diese Unthaten und Metzeleyen verabscheut. Laut schreyt, durch Mißwachs und Hunger geplagt, das Landvolk, es wolle dieses unselige Land verlassen, eine neue Heimath zu suchen. Ich erstaunte, als ich während der Reise hören mußte, eure Eidgenossen hätten dem Könige neue Truppen bewilligt; ihm, dem sein eigener katholischer Adel öffentlich jeden fernern Beystand in dieser schändlichen Sache verweigert, theils wegen der heillosen und unerhörten Falschheit, die dem französischen Volke ein unauslöschliches Brandmahl aufdrückt, theils wegen der scheußlichen, alle Familien in Trauer versetzenden Metzeley; denn nicht eines der bedeutendern Geschlechter ist, das nicht davon wäre betroffen und in seinen Rechten und Besitzthümern erschüttert worden. Man vernimmt auch nunmehr, die Urheber der Gräuelthat selbst seyen über die Stimmung von Adel und Volk betroffen. „Die schweizerische Leibwache hat bey der Blutarbeit die Palme errungen" *). Mein Anverwandter, Wilhelm Prevost, ist zu Paris im Hause des Grafen Rochefaucault getödet worden; in seiner Nähe mein zweyter Sohn, den Martyr bey der Taufe Theagen genannt hatte. Meine Gattin wurde mir geraubt und mißhandelt; all unsere Habe geplündert. Ich hoffe, ihr und eure evangelischen Landsleute werden unser Elend bemitleiden, in öffentlichem und häuslichem Gebeth unser gedenken und auch bey euern Regierungen uns zu kräftiger Verwendung empfehlen. Prevost, dessen ich oben erwähnte, ist derjenige, der auch bey euch gewesen und einige Zeit mit Gattinn und Kindern zu

---

*) Dieser Satz ist aus dem obenerwähnten Schreiben an Bullinger hier eingeschoben.

Lausanne gelebt hat. Er war Seelsorger der von Rochefaucault gestifteten Gemeine und in ganz Frankreich ehrenvoll bekannt. Auf der Reise sah ich selbst den vom König an alle Commandanten der Städte erlassenen Befehl, daß niemand verschont werde. Ich hoffe, Gott werde diese Henkersthat nicht ungestraft lassen. Für euch bitte ich um seinen Segen.

II.

Wahrhafte Verzeichnung und Beschreibung der mordlichen That in Frankreich Anno 1572 begangen *).

Unlang vor der leidigen Hochzyt ist ein Nunn, oder Begyn, in der Stadt Parys umbglauffen, und hat anzeigt, sy syge von Gott gesändt, den Paryseren zu urkunden, daß ihre Stadt (wo sy nit die Hugenoten all umbbringend) in kurzem werde untergahn. Dieses hat soviel ansehens bracht, das man iren in der Kilchen zu Sant

*) Von dieser handschriftlichen Darstellung findet sich ein Exemplar im Besitze der historischen Gesellschaft in Zürich, unterschrieben „durch mich Hans Rudolff Wegelin, jung., Burger zu Dießenhoffen am Rhein 1628," es ist aber dasselbe wahrscheinlich nur die Copie eines gleichlautenden ältern, das in der Simmlerischen Sammlung aufbewahrt, und muthmaßlich aus den Berichten heimgekehrter Schweizer, so wie denn auch einer Relation des nach Genf entflohenen Grafen Martinengo zusammengestellt ward. Von dieser Letztern sagt Bullinger in einem Briefe an Tobias Egli, Pfarrer in Graubünden vom 5. Oct. 1572: „Wo ich

Eustachien mit 25 Fahnen ist entgegenzogen. Dises wyb hat nachherwärts das Parlement gfengklich angenommen und in das Schadolet (Chatelet) gelegt.

Den 25. Mayen ist die Königin von Navarren mit sampt ihrem Frauwenzimmer, mit 100 reisiger Pferden begleitet, daselbst mit ihrem Hofgsind, in ihrem Hof einkehrt, Graf Ludwig von Nassau ist ihren mit 100 Pferden entgegenzogen und gritten. Item der Herr von Momoranse (Montmorency). Bald darnach ist die krank worden, und als sy 6 Tag krank gelegen, ist sy den 6 Tag Junii selligklich in Gott verscheiden nit ohne Argwon des empfangnen Gifts; ihr Testament ist zu Parys von dem Wechel gedruckt worden, warumb er in des Königs Ungnad gfallen, und gstraft ist; den 23. Junii in ihr Land gführt, und by ihrem Vater Heinrico begraben.

Darnach am 8. Tag Junii ist der König von Navarra, der Herzog von Conde, der Herr von Roschecol (Rochefoucault) mit vielen Edellüthen und fürnemmen Herren yngritten zu Parys, ihnen sind entgegenzogen oder gritten, des Königs Brüder der Herzog von An-

---

nit eigentlich meynte, Herr Ulysses Martinengus, Graf, hätte euch die eigentlich Historiam deß Mordts in Frankreich, die er auch mir zeigt, geöffnet, hätte ich euch ein Exemplum gesendt, dann D. Keller das hie transferirt." Die Nachricht ist merkwürdig, weil sie mehrere Spezialitäten enthält, die in keiner der bisherigen gedruckten Darstellungen zu finden sind. So wird die traurige Ehre von Coligny's Ermordung bey Lacretelle und Wachler nach übereinstimmenden französischen Nachrichten für einen Böhmen, Nahmens Dianowicz, in Anspruch genommen, hier für zwey Schweizer. Man möchte wünschen, daß es nur schändliche Prahlerey dieser letztern gewesen wäre.

ou, der Herzog von Allenson, der Herr von Niuernia Nivernois), und andere. Der Admiral, der vor mit 00 Pferden gen Parys gekommen war, ist ihm mit 20 entgegengritten, deßglychen der Präsident, sampt ill den Parlaments Herrn von Parys, mit 136 Ar-chieren.

Nach dißen Dingen haben der König von Navarra, der Herr von Alenson, die Herren von Conde, der Ama-a (Aumale), und andere fürnehme Herren, die der Hochzyt zu Ehren kamend, in der alten Königin Gar-en etliche Tag nach dem Ringli gstochen, und ander Fröuwd und Kurzwyl triben, hat man 3 Sambstag nach einandern uffgeblasen, das man den uffgerichten Friden trüwlich an ein anderen halten, und des ver-gangnen Kriegs nüt solle gedenken, denn wer dawider handle, solle der gewüssen Straf erwarten; es sy auch der Herr von Anjou zum Lütenampt gewählt, dißes Edict zu handhaben. Es sind nun ettliche, die wider dißes Edict gehandlet von ihm erhenkt worden. Der erst Samstag, uff den man dißes Edict erneuert hat, ist gsyn den 12. Tag Julii.

Den 11. Tag August hat der von Conde mit des Herzogen von Guisa, und des Herzogen von Nevers Frauwen Schwöster vor Parys an einem hugenotischen Ort Hochzyt ghalten, im Bysyn des Königs von Na-varren. Die papistischen Herrn hand nüt wöllen dar-by syn.

Den 12. August ist die Herzogin von Lothringen zu Parys yngritten, und ihren entgegen der König mit synem ganzen Hof.

Den 17. August ist der König von Navarra sampt syner Gemahel Margaretha, des Königs von Frankreich Schwöster, zu Nacht umb die 12 Stund in des Bischoffs

von Parys Huß kommen, welches zenachst by der Kylchen Noturdam (Notredame) ligt.

Den 18. August morndes, sind sy beyde aus des Byschoffs Huß uff einen nüwen Gang gangen uff die Brügi, so vor der Kilchen uffgericht war, daselbst habend sy zusammen geben der Cardinal von Burbon und Petrus de Gondy, Byschoff zu Parys, nicht auf evangelische Gattung, dann stets zwo Kerzen uff der Brügi gebrunnen, den Imbis haben sie in des Byschoffs Huß genommen. Als es Abend worden, haben des König Carolis Herolden in synem Namen aus Nosturdam Geld ußgeworfen, dreyerley Gattungen. Uff etlichen Pfeningen ist uff der einen Sythen gstanden anuntio vobis pacem, ich verkünde euch den Frieden, uff der andern Sythen constricta hoc est discordia vinclo, das ist, mit dißem Bande ist die Zwytracht gebunden, und in cesto veneris staht MH, bedeutet Margaretha und Heinrich. Auf der andern Sythen des Pfenings staht ein Pfaff by einem Altar, daruff ein Glut ist, an der andern Sythen staht auch constricta hoc discordia vinclo, die dritt Gattung sind gmeine Sols und Stüber gsyn.

Deu 19. August ist der König von Navaren sampt syner Fürstin im Pallast über Nacht gsyn. Des folgenden Tags, war der 19. August, ist der König von Navaren mit der Königin in der Capell im Pallast zu Meß gangen, dann der König ihm ernstlich angehalten, das er ihm zu Ehren und Gfallen thüeg, so wölle er ihm demnach nüt wyters noch ferners zumuthen; den Imbes habend sy denselben Tag ghalten in des Herrn von Anjou Huß, das Nachtmal in dem Schlosse à Louvres ghalten. Einmal hat der König mit Herr Admiral greth vil und fründtlich der znechst by ihm stünde,

wie er dann zu andern Zythen auch gethan, und den Hut gegen ihm abzogen, daß er gegen andern nüt brucht, ihn auch ein Vater gnent, im vorigen Jahr hat er ihn zu Blois fründtlich empfangen, und ihn mit einer Tonnen Gold beehrt.

Den 20. August ist ein herrliche Comödie, Zodiacus vitæ humanæ, in des Herrn von Burbons Hof von ettlichen Italiänern in Beysyn der Könige, Grafen, Edelleut, auch einer großen Menge des gemeinen Volks gehalten worden. Es ist ein sölichs Träng (Gedräng) gsyn, daß der König selbst hat Wyte gmacht.

Den 21. August haben die fürnembsten Herrn selbs, so verkleidet und verbuzelt gewesen, nach dem Ringli gstochen.

Am Frytag den 22. August ist der Admiral ungfahr umb die 10. Stund vor Mittag vom Hoff kommen, hat heim in syn Behußung wellen, und etliche Edellüth; als er aber still gstanden, hat einer uß einer Taberne, wie Quardiknecht sagend, mit todtem Pulver ein Schutz uff ihn than, der Stein hat an der lingen Hand den Zeiger hinweg genommen, und ist im am rechten Arm by dem Gleich hinin gangen, und an der Elenbogen wider heruß gangen. Dißer Mörder soll des alten Herrn von Guisa Diener, und des Königs Bogenschützen einer syn. Diewyl der Schutz beschehen ist, ist er uff ein Pferdt gesessen, das by der hinderen Thür darzu grüst war, ylends hinweg gritten; so bald aber der König, der dazmal nit wyt vom Schloß bym Ballenspil gsyn, sömmlich vernommen, hat er den Rocket von ihm geworffen, ist den nechsten in des Admirals Huß gangen, that derglychen ob ihm die Sach in trüwen Leid sey, hat by syner Crone geschworen, wann glych syn Bruder sölliches gethan, wölle er ihn darumb strafen.

Es habend ihn auch besucht und beklagt des Königs Mutter, der Herr von Allenson, der König von Navarren und der ganze Hoff. Die Quardiknecht sagend, sy habend den Herzog von Anjou und den Herzog von Guisa nienen gesehen.

Der König hat auch daß Huß Volkh, da der Schuß bschehen, gfengklich angnommen und ynzüchen geheißen.

Der König von Navarra hat syn Quardi, auch 8 Schwyzer ihm zu mehrer Sicherheit zugleit, der neunt Caspar Röust von Zürich, ist by ihm blieben, und darnach im Lärmen, als er sich ins Schloß hinuß glassen, von den Franzosen erstochen, es hat auch König Carolus dem Herrn Admiral, als er dergl ychen than, zu Schutz und Schirm etliche Knecht zugeleit und ihn mehrere mahl wyters besucht.

Demnach uff Sontag, war Bartholomei den 24 August, hat der König in der Nacht zu synem Bruder dem Herzogen von Anjou gseit, hüt will ich erzeigen, das ich König in Frankrych bin, bißhar bin ich nit König gsyn, von dem Tag an, wil ich die Tag mynes Königrychs zählen.

Ungefahr umb die 2 Uhren in der Nacht hat er alle Quardiknecht im Schlosse aus der Eydgnoßschafft, deren er der König 100, der von Anjou 56, der von Allenson 50 hat, by ihren Eyden und einer Lybstraff uffgemant zewarten, was man ihnen wyter befehlen werde. Daruff hat der Herzog von Anjou alle Schwyzer und Arschier mit ihm gnommen, umb die 5 oder 6 am Morgen für des Admirals Behußung zogen, da der Herzog von Guisa ein Ordnung gemacht, als ob man mit einem Feyend stryten söllte. Die Franzosen hand alsobald die Porten yngnommen, aber die 8 Quardi-

cht, die unten am Huß glegen, haben sich zu wehr
llt, und sy hinuß triben, die Thüren beschlossen;
er ist in disem Tümel umbkommen. Bald sind die
hwyzer daher gfallen, und habend mit ihren Halbar-
die Thüren uffgeschlossen; der Herzog von Guisa
ye zu denen, die underem Huß warend, und wehren
tend, darunter Felix Scherer von Zürich gsyn ist,
öllend ihre wehr von ihnen werffen, oder sie müssind
erstochen werden.

Als man uff zum Admiral gylt, ist Moritz Gru-
felder von Nider-Urnen, uß dem Land Glaris, zum
en in Admirals Kammer thrungen, hat ihn erwüscht,
ihn gfenklich hinab wöllen führen, indem hat
rti Koch von Fryburg, des Herzogen von Anjou
ier, zu ihm gseit: das ist uns nit bevohlen, hat
Schwyn-Spies zuckt, und als der Admiral gseit:
n mynes Alters Schwytzer! hat er ihn erstochen.
uptmann Josua Studer von St. Gallen seit, Moritz
ihn funden in einem Nachtkleid stahn, ihn an das
ht gführt, und gseit: Schelm bist du es? und mit-
, als Admiral zu ihm gseit wie obstaht, schon myn
ers, syn Halenbarten in ihn gstochen, bald habe der
er auch mit ihm gemelts gehandlet. Der von Guisa
gfraget, ob der Schölm todt sey, und ihn gheis-
hinab in die Gassen werffen, als er sich unter der
en gspert, hat er ihn mit synem Füstling in den
nd gestossen; daniden hat man ihn in ein sonder
gleit, das man ihn hernach könnte kennen.

Den 26. ist er allda geköpft, syn Haupt hat einer
men und ist yllends damit hinweggloffen, man
es syge ein Italiener, ein Scherer gsyn, hab es
lsamiret, und syge Willens gsyn, das dem heili-
Vater, dem Bapst zu Rom, und dem König in

Es habend ihn auch besucht und beklagt des Königs Mutter, der Herr von Allenson, der König von Navarren und der ganze Hoff. Die Quardiknecht sagend, sy habend den Herzog von Anjou und den Herzog von Guisa nienen gesehen.

Der König hat auch daß Huß Volkh, da der Schuß bschehen, gfengklich angnommen und ynzüchen gebeißen.

Der König von Navarra hat syn Quardi, auch 8 Schwyzer ihm zu mehrer Sicherheit zugleit, der neunt Caspar Röust von Zürich, ist by ihm blieben, und darnach im Lärmen, als er sich ins Schloß hinuß glassen, von den Franzosen erstochen, es hat auch König Carolus dem Herrn Admiral, als er derglychen than, zu Schutz und Schirm etliche Knecht zugeleit und ihn mehrere mahl wyters besucht.

Demnach uff Sontag, war Bartholomei den 24 August, hat der König in der Nacht zu synem Bruder dem Herzogen von Anjou gseit, hüt will ich erzeigen, das ich König in Frankrych bin, bißhar bin ich nit König gsyn, von dem Tag an, wil ich die Tag mynes Königrychs zählen.

Ungefahr umb die 2 Uhren in der Nacht hat er alle Quardiknecht im Schlosse aus der Eydgnoßschafft, deren er der König 100, der von Anjou 56, der von Allenson 50 hat, by ihren Eyden und einer Lybstraff uffgemant zewarten, was man ihnen wyter befehlen werde. Daruff hat der Herzog von Anjou alle Schwyzer und Arschier mit ihm gnommen, umb die 5 oder 6 am Morgen für des Admirals Behußung zogen, da der Herzog von Guisa ein Ordnung gemacht, als ob man mit einem Feyend stryten söllte. Die Franzosen hand alsobald die Porten yngnommen, aber die 8 Quardi-

echt, die unten am Huß glegen, haben sich zu wehr
tellt, und sy hinuß triben, die Thüren beschlossen;
ner ist in disem Tümel umbkommen. Bald sind die
chwyzer daher gfallen, und habend mit ihren Halbar-
n die Thüren uffgeschlossen; der Herzog von Guisa
rye zu denen, die underem Huß warend, und wehren
oltend, darunter Felix Scherer von Zürich gsyn ist,
söllend ihre wehr von ihnen werffen, oder sie müssind
l erstochen werden.

Als man uff zum Admiral gylt, ist Moritz Gru-
nfelder von Nider-Urnen, uß dem Land Glaris, zum
sten in Admirals Kammer thrungen, hat ihn erwüscht,
nd ihn gfenklich hinab wöllen führen, indem hat
Marti Koch von Fryburg, des Herzogen von Anjou
urier, zu ihm gseit: das ist uns nit bevohlen, hat
n Schwyn-Spies zuckt, und als der Admiral gseit:
hon mynes Alters Schwytzer! hat er ihn erstochen.
auptmann Josua Studer von St. Gallen seit, Moritz
ab ihn funden in einem Nachtkleid stahn, ihn an das
echt gführt, und gseit: Schelm bist du es? und mit-
n, als Admiral zu ihm gseit wie obstaht, schon myn
lters, syn Halenbarten in ihn gstochen, bald habe der
der auch mit ihm gemelts gehandlet. Der von Guisa
t gfraget, ob der Schölm todt sey, und ihn ghei-
n hinab in die Gassen werffen, als er sich unter der
ven gspert, hat er ihn mit synem Füßling in den
und gestossen; daniben hat man ihn in ein sonder
t gleit, das man ihn hernach könnte kennen.

Den 26. ist er allda geköpft, syn Haupt hat einer
mmen und ist yllends damit hinweggloffen, man
, es syge ein Italiener, ein Scherer gsyn, hab es
balsamiret, und syge Willens gsyn, das dem heili-
- Vater, dem Bapst zu Rom, und dem König in

Hispannien zu schicken. Man hat ihm seine O
Nasen und Hände abgeschnitten, ein Finger in
Mund für ein Zahngrübel, wie es die Edlen bru
und er sonderlich soll im Brauch ghabt han; im
seine Augen ußgestochen, die Zähn ußgeschlagen,
Gmecht (mit Gunst zemelden) hat ihm ein St
ußgehauen, und gredt, er wölle sy noch dieselbig
einem Hugenoten zu fressen geben, die Knaben
ihn in der Stadt hinumbzogen, darzu geschrauwen:
tregris Admiral.

Demnach den 27. Augusti hat man ihn an ein
gen vor St. Martins-Porten Montfaucon gehenkt,
wiewol vor 3. Jahren die Urteil vor dem Parl
gangen was zu Parys, das man ihn zeoberst sollte
ken, hat man ihn doch zu underst unden an die
gehenkt, dann er kein Haupt mehr ghan. Da l
groß Gläuff von Jungen und Alten, Wyber und
nen zuglauffen, vil habend ihn umkehrt, etliche
habend ihn mit ihren Messern in syn Cörper gsto

Nachdem man aber Herr Admiral getödt, ist
auch andern Herren in der Stadt und in den Vo
ten allenthalben in die Häuser brochen, hat sy meh
in des Königs Nahmen gfangen gnommen, fü
Hüser hinusgführt, daselbst erstochen oder ersch
sampt ihren Dienern.

Ungfahr um die 9 Stund ist man mit Metzge
Edelleuthen fertig gsyn, deren gezelt sind in die 5

Nancey, der weltsch Quardihauptmann, hat vil
Frauwen bym Leben erhalten; Wilhelm Fröhlich
Pastard, ledig, Quardifehndrich, sampt etlichen
gnossen, habend im Schloß den König von Na
und den von Conde gfengklich geführt, welche g
staunt gsyn, sie habend etliche große Herren, unte

)en Capitän Piles gsyn von des Königs von Navarra
Sythen hinweggenommen, und als einem Gefangnen
en Tägen abgürtet und in den Hof geführt, der hat
en Heinrichen Find von Rapperschwyl den Quardi-
necht heißen, synen Dolchen nehmen; dann er wohl
r den Eydgnossen gsyn syn soll. Da habend sy ihn
ür die Porten hinuß gstoßen, als er gsehen, daß ihn
ie Franzosen wöllind umbringen, hat er ihre Hellbar-
en und Schwerter erwüscht, und laut geschrauwen,
ie Künigin von Navarren bring ihn darzu, und in das
den, welches ihm etliche ußgseit, als ob er etwas
imlicher Practik mit ihren gehept, wider den König;
dere aber, es sey ihm nüd guts vor gsyn mit der
chzyth, er habe der Königin widerrathen, das sy
t gen Paryß komme, zu des Königs Hof. Es sind
ty, welches unerhört, vom Adel also umbkommen;
en zween nit wyt von des Admirals Huß, wellicher
hmen ich nit han können erfragen. Wie sy gsehen,
s da vorhanden, habend sy sich vom Morgen an
uf den Abend mit Schießen und Werfen so dapfer
vert, das sy ihren 12 umbbracht, unter wellichen ein
ardiknecht gsyn ist, den der Herzog von Anjou gar
ghëpt, und in die 70 Personen verletzt. Da sy
Stein mehr ghapt, habend sy die Regel uß den
nden zogen und geschossen, zuletzt auch Erbs; der
nig, der da vermeint, es syginb ihren vil im Huß,
ihnen verheißen, so sy sich ergebind, wölle er ihnen
Leid thun, oder lassen beschehen, aber sy hand ver-
nt, synen Worten sey nüt zu vertrauen. Nach Lan-
ist man in das Huß brochen, und hat man sy beid
bracht.

Sobald es zu Parys an ein Würgen gangen, hat
die Porten der Stadt allenthalben bschlossen, und

Hispannien zu schicken. Man hat ihm seine Ohren, Nasen und Hände abgeschnitten, ein Finger in den Mund für ein Zahngrübel, wie es die Edlen bruchend, und er sonderlich soll im Brauch ghabt han; im auch seine Augen ußgestochen, die Zähn ußgeschlagen, sein Gmecht (mit Gunst zemelden) hat ihm ein Stu[illegible] ußgehauen, und gredt, er wölle sy noch dieselbig N[illegible] einem Hugenoten zu fressen geben, die Knaben h[illegible] ihn in der Stadt hinumbzogen, darzu geschrauwen: Ventregris Admiral.

Demnach den 27. Augusti hat man ihn an ein G[illegible] gen vor St. Martins-Porten Montfaucon gehenkt, wiewol vor 3. Jahren die Urteil vor dem Parla[illegible] gangen was zu Parys, das man ihn zeoberst sollte h[illegible] ken, hat man ihn doch zu underst unden an die [illegible] gehenkt, dann er kein Haupt mehr ghan. Da ist [illegible] groß Gläuff von Jungen und Alten, Wyber und M[illegible] nen zuglauffen, vil habend ihn umkehrt, etliche W[illegible] habend ihn mit ihren Messern in syn Cörper gstoch[illegible]

Nachdem man aber Herr Admiral getödt, ist [illegible] auch andern Herren in der Stadt und in den Vorst[illegible] ten allenthalben in die Häuser brochen, hat sy mehrt[illegible] in des Königs Nahmen gfangen gnommen, für [illegible] Hüser hinußgführt, daselbst erstochen oder erschoss[illegible] sampt ihren Dienern.

Ungfahr um die 9 Stund ist man mit Metzge[illegible] Edelleuthen fertig gsyn, deren gezelt sind in die 50[illegible]

Nancey, der weltsch Quardihauptmann, hat vil [illegible] Frauwen bym Leben erhalten; Wilhelm Fröhlich, [illegible] Pastard, ledig, Quardifehndrich, sampt etlichen [illegible] gnossen, habend im Schloß den König von Na[illegible] und den von Conde gfengklich geführt, welche [illegible] staunt gsyn, sie habend etliche große Herren, [illegible]

n Capitän Piles gsyn von des Königs von Navarra
thnen hinweggenommen, und als einem Gefangnen
Tägen abgürtet und in den Hof geführt, der hat
Heinrichen Find von Rapperschwyl den Quardi-
cht heißen, synen Dolchen nehmen; dann er wohl
den Eydgnossen gsyn syn soll. Da habend sy ihn
die Porten hinuß gstoßen, als er gsehen, daß ihn
Franzosen wöllind umbringen, hat er ihre Hellbar-
und Schwerter erwüscht, und laut geschrauwen,
Künigin von Navarren bring ihn darzu, und in das
en, welches ihm etliche ußgseit, als ob er etwas
licher Practik mit ihren gehept, wider den König;
ere aber, es sey ihm nüd guts vor gsyn mit der
hzyth, er habe der Königin widerrathen, das sy
gen Paryß komme, zu des Königs Hof. Es sind
, welches unerhört, vom Adel also umbkommen;
zween nit wyt von des Admirals Huß, wellicher
men ich nit han können erfragen. Wie sy gsehen,
da vorhanden, habend sy sich vom Morgen an
f den Abend mit Schießen und Werfen so dapfer
t, das sy ihren 12 umbbracht, unter wellichen ein
dikfnecht gsyn ist, den der Herzog von Anjou gar
ghept, und in die 70 Personen verletzt. Da sy
Stein mehr ghapt, habend sy die Negel uß den
den zogen und geschossen, zuletzt auch Erbs; der
der da vermeint, es syhind ihren vil im Huß,
nen verheißen, so sy sich ergebind, wölle er ihnen
id thun, oder lassen beschehen, aber sy hand ver-
synen Worten sey nüt zu vertrauen. Nach Lan-
man in das Huß brochen, und hat man sy beid
cht.

ald es zu Parys an ein Würgen gangen, hat
Porten der Stadt allenthalben bschlossen, und

den Hauptlüthen, die allenthalben uff den Gassen zu Letzen bestellt warend, ward befohlen, gut Sorg haben, das der Hugenotten keiner entrünne, und allem Lermen sind die unrüwigen Bapisten den Hugenotten in die Hüser brochen, habend Wyb und Man Jungs und Alts, schwangere Wyber und etliche tütsch des ersten Tags all erschlagen, die Wyber habend al vil tödt, sind über etlich, die nit gar tod warend, gi den, und habend sy vollends erschlagen, mit Krütt wol gebrüglet, und darzu gseit: gand in die Meß i Tüfels Nahmen, habend auch die Mann gmanet, sy dapfer druff schlahend, man hat auch die Hüser Hugenotten geplündert, Kleider, Better, Bettgwa Hußrath auch die Fenster und anders ustragen, eti arme Lüth, wie by uns die Kärrlizieher, haben groß Guth erbütet. Die todten Edellüth und an hat man von Stund an ußzogen, ihren 3 oder 4 man zusammen bunden, und des nächsten in das W ser geschleift, man hat auch verboten, das man kei uß dem Wasser nehme.

Bey der Müller-Bruggen sind ihren vil zusam kommen, Wyb und Kinder, das man sy hat mü fürbas schalten. Uff der Goldtschmidtbruggen und vilen andern Orten der Stadt hat man vil der Hu nottischen Bücher verbrennt. Es ist auch uff diese Br eine schwangere Edelfrau geführt worden, daß man hinabwürfe und ertränkte. Diese hat ernstlich gebätt man solle doch dessen verschonen, das sie unter i Herzen trage, oder man solle das Kind von ihr sch den, so wolle sy denn gern sterben; aber umsonst, hat hinab müssen, da ist sy wieder hinfür kom also daß man unbescheidentlich gesehen, daß sich Kind noch in der Mutter Lyb gerodt hat.

Es hat auch einer über dieselbig Brugg 5 Kinder
inem Korb tragen, und sy wöllen flöchnen, da hat
ihn erwüscht, und die Kinder der Hugenotten in
Wasser geschütt.

Eine edle Frauw hat in der Nacht als sich die Sach
tragen und verloffen, in die 22. oder 25000 Kro-
ynpackt, und durch ihr Diener in das Tütschland
en schicken, indem ist man ihr in das Huß gefallen
hat man sy darob erwüscht, da hat sy ihnen alles
n, das sy ihren das Läben schenkent, sy habind
das Geld behalten, demnach die Frau erstochen.
Des Dings hat sich unsäglich vil zugetragen.

Es ist einer für tod glegen, der hat zwey Stich
t, ist über ein wyl uffgwüscht, und dem Wasser
uffen, darüber wellen schwimmen, da hat man
ihn gworffen und gschossen, aber vergebens, also
ner uff der andern Sythen des Wassers mit einem
ling kommen, hat ihn zvollends untergstossen, unter-
t und erthrenkt.

Man hat auch umbbracht und erthrenkt die nüt Evan-
h gsyn, sondern die man allein darfür ghalten,
l sy zuvor das Best darzu greth hand; es sind
etlich gar gut Papisten in dem Lärmen getödt wor-
dann etlich, die ihnen gar groß Summen Gelds
dig, haben geschrauwen, sy sygend groß Hugenot-
damit sy ein Strich durch die Schuld machind.
Grafen von Momoransen (Montmorency), der sich
ür Evangelisch ußgeben, ist den 27. August syn
geplündert, und man achtet, were er zu Parys gsyn,
er auch daruffgangen.

s sind auch Posten hin und wieder mit Briefen in
Stadt abgefertigt worden, das man den Hugenot-
nderstwo auch also thue, und man mit ihnen

handle glycher Gstalt wie zu Parys ghandlet, d
mand gnugsam erzällen kann den großen Jammer
in allem Frankrych zugangen.

Als der Herr von Montgomery, der in
Germans vor der Stadt gsessen, gemerkt, wo si
Sachen hinuß wollen schicken, ist er mit etlichen
den entritten. Der Montpensier, der Guisa un
Schephalier (Chevalier), des Königs Pastart,
ihm yllends uff 13 Myl wegs nachgritten, als er
verstanden, daß sie uff ihn trungen, soll er das K
stuck getrieben, das er die synen in 2 oder 3 H
getheilt habe, und in dem kleinsten ist er hinweg g
und da die andern dem grösten Hufen nachgriten
denselben erschnapt, ist ihnen der Montgomery en
nen, des sy nit wol zufriden gsyn.

Der Bapisten Krey (Erkennungszeichen) ist gs
wyß Crütz uff dem Hut, oder an den Kleidern uß al
Materi, man hat krystalline auch ghabt, aber s
liche zinnerne, uff wellichen an einem Theil gs
ist Christus, am andern Maria, unus Deus,
rex, una Fides. Die Wyber habend es gmei
gnempt der Hugenotten Todt. Die Crütz hand nü
die Bapisten, sonder auch die Hugenotten, die z
die Krey gnommen, en ihren Hüten tragen, dan
nüd vom wüthenden Volk erschlagen wurdind.

Uff den Abent des 24. Tags, hat der König l
ußrüffen, das man Friden haben welle, und nie
wyters Leid söllte thun, und mit Namen keinem F
den nüt Leyd zufügen, dann es sey allein um den
miral züthun gsyn, das etlich wyter erschlagen l
syge dem Volk nüt befohlen. Dises ist auch all
hin und wider angschlagen, aber wie man acht
es auf den List beschehen, das etlich, die sich versch

d verkrochen hättind, sich herfür ließend, und auch
chlagen wurdend, wie dan hernach zu Parys und an
dern Orten beschehen ist.

Nach vergangnen Dingen soll Abents uff dem Kilch-
f by den unschuldigen Kindlinen genannt, ein Hagen-
n, der vil Jahr dürr gsyn, etliche sagend 9 Jahr,
: einem Mareyen-Bild anfangen haben grunen, und
rndes vollen Laub und Blust gsyn. Es ist von
und an ein groß Gläuff darzu gsyn, man hat alle
g etliche Messen darby ghan, das thorecht Volk hat
Fatzenetli (Nastücher), Bücher und anders an den
gendorn ghalten, und vermeinent sy syginb heilig
von.

Der König selbs hat den 23. August eine Prozeßion
alten, und hat glycher Gstalt ein Büchli daran ge-
kt, man hat auch ein sonder bet (Gebeth) daran ge-
kt, das man beten muß. Disem Hagendorn ist gött-
e Ehr beschehen; die Bapisten haltend es für ein
derbar Zeichen der Gnaden Gottes und des Siegs,
ere legend es uß, das unter den Dörnen, das ist
er dem Crütz, die Kilchen Gotts grunen werde, so
ßt man, das durch die Dörn und Distlen die Gott-
n in der Gschrifft auch verstanden werden; darumb
z bedütet werden, das die Gottlosen ein Zytli gru-
t und sich fröuwend, werdend aber hernach ihre
uwd in Dörn verkert. Diewyl aber der Hagendorn
einem Faß gstanden, laßt sich ansehen, er syg ab
m andern Ort für das Bild tragen, dann es sicht
Sach nit glych, das man einen düren Dorn so
z vor einem Bild hätte stahn lassen.

Der mehrtheil des Königs Quardiknecht von Schot-
und Eydgnossen, die glych nüt habent gholfen die
zu todt schlahen, sind doch glauffen gen rauben

und Kistenfegen, dann nüd über zehn sind bym
bliben und verharret.

Martin Koch von Fryburg hat 10,000 Cro
bütet, von deswegen, das er sich so dapfer ha
ten, den Admiral umbbracht, auch ist er Lüt
worden.

Moritz Clein von Olten 2000 Cronen an
100 Cronen an Silbergschirr und Admirals Röck

Joseph Keyser der Pfyffer 600 Cronen, und
hübsche große Stück Gold, die er nit kennt.

Diethelm Forster von Zürich ein spanisch P
welches er umb 40 Cronen verkaufft, und aber vil
het mögen lösen. Dem Hauptmann Studer ha
Herzog von Allenson als er in die Eydgnoßschaft
wöllen, 1500 Cronen gschenkt, das er alle S
flyssig verrichte. Als er und Baltasar, der Herr
Solothurn Tollmetsch, gen Troy uff die Champa
kommen, hat man am Morgen ungfahr den 4.
tember die Thor beschlossen, 150 Hugenotische ge
und vil in die Gfängnuß gleit. Der König hat
jedem Quardiknecht, diewyl sy sich so ehrlich gha
10 Cronen zu einer Verehrung geschenkt.

Den 25. August ist ein gmein Gschrey ußgan
die Hugenotten habend zu Montargis und an et
andern Orten alle Bapisten erschlagen, weliche
wahr gsyn; man achtet aber es syge darum ußgeg
das die Paryser nit nachlassind mit Metzgen, s
desto yfriger, wie dann guts theils beschehen, dan
Jammer in der Stadt 4 Tag gwärt. An einem Or
vil der Hugenotten by einandern gsyn in einem
by einandern glegen verborgen, die sind verkundsc
worden, das sy all jämmerlich der ein des, der a
eines andern Tods ersterben haben müßen, das
gens alle Gassen voll todte Cörper glegen sind.

Man achtet, das überall in Parys allein in die 8
er 10,000 Personen umbkommen sygind; desselben
ags ist der Hochgelehrt Mann Petrus Ramus, der
h den ersten Tag verschlossen und verborgen hat,
synem Collegio unter dem Dach von etlichen gfun-
n, die ihn verwundt, und zu synem Tagloch hinuß
den Hof geworffen; er hat sich also gspert, das er
ich Ziegel mit ihm hat gezogen, dann ist er noch
gstorben sondern lebent gsyn. Man hat ihm von
tund an die Kleider ußzogen und verkauft, uff der
l und in erstochen, dann er 29 Wunden ghept; dar-
ch hat man ihn in das Wasser geschleift; ein Stu-
nt hat gredt, er habe gesehen, das er noch syne Au-
n im Wasser hat uff und zuthun. Syne Bücher hat
n im Hof synes Collegii verbrennt, und vil Gspött
mit triben.

Den 27. August hat der König in der ganzen Stadt
Fast- und Båttag angesehen.

Den 20. August ist ein gmeine Procession gsyn uff
n Pallast zu Sanct Genofeva Kilchen, der König ist
der Procession zu Fuß gangen, man hat gmeinklich
rauwen: vivat rex.

Von diser That sind vil Rymen, Lieder und Sprüch
angen. In einem staht, die Hugenotten habind den
nig wöllen überfallen im Schlosse und habind syn
e Wacht angfallen oder angriffen, aber die Schwy-
habind sy wider hinter sich triben, die Schwytzer
r, wie ich von denen verstanden, die 15 Tag unter
en glegen, ob einem ein Paßporten hab mögen wer-
, wüssend niener von nüt.

Vil Kinder hat man in die Kilchen tragen, und im
syn viler gharnischter Lüthen von nüwem getauft
h spanischer Gattung; etlichen Wybern hat man

gladne Büchsen an die Brust ghept, und ihnen träut zu erschießen, wann sy im Tauf nüt hinter der Me[ss] knüwend.

Dise Ding sind bald hin und haruß kommen, da[ß] etlich zu Parys in den Vorstetten (wiewol die Straße allenthalben verleit) darum gen Genf und Tütschla[nd] entrunnen sind.

Andere haben nüt ohne Paßporten mögen darvo[n] kommen. Zum ersten habend 50 Tütsche ein Paßpor-ten vom König erlangt; etliche uß der Eydtgnoßschaft und Bündtnern hat man lang uffzogen, dann wie Wilhelm Fröhlich sich hat merken lassen, das man be-sorge, wo sy daheimen so ein schreckliche That erzellen, so werd der Eydgnossen Zug gen Frankrych verwehrt werden; als man aber vermeint, die Eydgnossen sy-gend schon im Zug, hat man ihnen auch mitgetheilt.

Unter den Bapisten ist allenthalb ein große Freud und Frohlocken, daß sich der König an Hugenotten ge-rochen, und ein söllich Kampfstuck an ihnen bewisen habe. Nit wyt von Bysanz hat man ein Freudenfür zum Frohlocken gemacht, da ist das Dorf im Grun[d] verbrunnen. Der französisch Pot von Solothurn h[at] synen Tresorier gen Bern gschickt, den König zu en[t]-schuldigen, das ohne syn Wüssen und Willen söll[ich] mörderische That beschehen syg, und wölle sy rä[chen] oder nit König syn, und da ihm fürgehalten wor[den,] man hab in gschrifft, das der König Rath und Th[at] darzu geben, hat er das nit wellen bstendig syn. D[en] 7. September ist er zu Zürich auch erschienen vor ein[em] ehrsamen Rath, hat den König heftig entschuldi[get,] deßglychen den Gubernator zu Lyon und anzeigt, [daß] derselbige etliche guter Meinung hab lassen ynleg[en,] welliche hernach wider synen Willen vom Volk [seyen] umbbracht worden.

Darzu hat der König ein offnen Druck zu Parys
issen ußgahn, in wellichem er bekennt, das dise Ding
ff synen Gheiß und Bevelch verhandlet syend, hernach
ber hand sy erdicht, wie der Admiral und die synen
ider den König ein Conspiration gemacht, darumb er
ann Vorstreich wölle haben, und ihnen thun, wie sy
m und den synen zu thun Willens gewesen sygend,
 man aber wol weißt, das es in sömlicher kurzer Zyt
nmüglich gsyn wäre, sich zu bewehren, und das alle
ing zuvor sind bestellt gsyn.

III.

ngevarlicher Bericht und Anzeigung der vergangenen Handlungen in Frankreich durch Hauptmann Josua Studer von Winkelbach *).

achdem die Hochzyt des Königs von Navarra am
ontag vor Bartholomäy gehalten und bis auf den
eytag der Beyschlaf geschehen und alle Ding zu End
fen sollen, hat einer des alten Herzogen selig von
isen Diener am Freytag ungefähr um neun Uhren

---

*) An Zweck und Inhalt dieser Erzählung mögen die 500 Kronen des Herzogs von Alençon, deren im vorhergehenden Aufsatz Erwähnung geschieht, auch ihren Theil gehabt haben. Dieselbe ist einem Bande von Handschriften der Zürcherschen Bürgerbibliothek enthoben, der, von Bullinger gesammelt, hauptsächlich Aktenstücke über die französischen Angelegenheiten enthält. Josua Studer war ein Sohn Jo-

Vormittag, als Admiral aus dem Rath in syne Behausung gahn wöllen, vor einem Haus auf ihn gewartet und Fürsehung gethan, die Hinderporten desselben Hauses offen behalten (wie beschehen), damit, so ihm der Schutz gerieth, oder nit, er vor Ueberfall entrinnen möchte. Also, wie der Admiral daselbst still gestanden, einen Brief lesend, hat er auf ihn abgeschossen, ihn bey dem Zeigfinger der linken Hand erreicht, also daß der Schutz bey den Ellenbogen herausgegangen ist; darauf der Admiral gesagt, das ist ein böser Schutz. Der Thäter ist auf syn gerüst Pferd, und hinten zu der Porten uß durch Berg und Thal auf Burgund und Lothringen zu, daß ihn niemand ereilen mögen, worauf ein groß Geschrey und Ufflauf worden ist, und auch der König von dem Ballenspiel, so er mit dem König von Navarren getrieben, mit synen Brüdern und andern Fürsten zu dem Admiral gekehrt, ihn besehen, sich nach Gebühr entschuldigt, und sich alles Gutz und Gnaden samt Mittheilung syner Lybarzet entbothen; sonderlich daß ihr Majestät den Thäter und syne Anstifter, wo ihre Majestät die möcht erfahren, härtiglich strafen wölle. Darüber schlechten Bescheid geben,

---

seph Studers, den nach den Memoiren von Villars der Marschall Brissac dem König Heinrich II. als einen der tapfersten Eidgenossen vorgestellt haben soll. Der Letztere brachte die Schlösser und Höfe Bolbach, Sulzberg und [illegible]kelbach in den Stift St. Gallischen Landen an sich, wo[illegible] die Söhne ihrem Nahmen diejenigen dieser Besitzungen [illegible]fügten. Die Ereignisse der neuesten Tage mach[en] es überflüssig noch besondere Betrachtung[en] über Werth und moralischen Einfluß des Sö[ld]nerdienstes der Schweizer im Auslande hier [an]zureihen.

ff das der König Rath gehalten, wie die Sach vor
yterm Ufflauf (nachdem die Hugenotten sich ganz tru-
g erklärt) möchte abgeschafft werden. Indem aber der
dmiral syne Hauptlüt und Räth besammlet, und ihnen
ıgezeigt, wyl ihnen dieß begegnet, was mit ihnen möcht
yter fürgenommen werden, sey wohl zu ermessen; der
lben endlich berathschlaget und bis in die zwölfhundert
sammengeschworen, den König samt syner Frau Mut-
:, auch der Königin, synen Brüdern und andern Für-
n, samt den Schwyzern all am Zinstag nach Bartho-
mäy zu erwürgen und umzubringen. Wie nun morn-
ß der König zur Kirchen wöllen, sy einer uß den
ugenotten, so auch in diesen Bund geschworen, zu
= Majestät getreten, begehrt syn Conscienz zu entla-
n, und ihr Majestät diese Practik eröffnet mit Begeh-
ng Gnad synes Unverstands, welichs der König für
impflich uffgenommen, sich nit entsetzt, noch gebehr-
, als ob er dafür hielte, jedoch gegen Abend syne
th besammlet, und nachdem ihre Majestät auch ge-
en, daß sich die Hugenotten ganz trötzlich erzeigt,
Hoff mit gewehrter Hand und mit ledigen Wehren
ihr Majestät umzogen u. s. w. — sich berathen
endlich entschlossen, sintemal ihr Majestät und die
en dessen sollend warten, daß sy den Vorstreich
en ihnen brauchen wöllend. Deßhalb alle Quardi-
und Kriegsvolk versammlet, Befelch und Ordnung
en, den Admiral samt den Synen zu überfallen und
ubringen. Also sy man am Sontag am Morgen
rtholomäy um 4 oder 5 Uhr ungefährlichen für des
mirals Haus gezogen, welches mit Franzosen und
herischen Quardiknechten, so derer der König ihm
Schirm geben, besetzt, und wiewohl die Admira-
en Franzosen sich zur Wehr gestellt, und die Köni-

gischen wieder aus dem Haus getrieben; jedoch
Eidgenossen geruft und einen aus ihnen erscho
rohalben die Sach mit Ernst angegriffen; habe
Franzosen umbracht. Folgends hinuff in da
gerückt, allda einer von Glarus, mit Nahmen
Grunenfelder, den Admiral erwüscht, der i
Schlafrock an der Dünkle gestanden, ihn gefr
der Admiral syge, und ihn damit zu einem Fe
das Licht geführt. Der Admiral geredt: Jüngli
das Alter in Ehren! Er gesagt: Schölm bist
damit die Halparten in ihn gestoßen; sey eine
gsyn, genannt Martin Koch, der vorher synes
Joseph Studers Koch gewesen sey, welcher a
Kunkelspieß in ihn gestoßen, und als es lauter n
und er einem Teutschen anzeigt, wie er ihn ers
habe man es nicht glauben wollen, er werde da
dem Haus herabgeworfen. Darauf sy der A
herausgeworfen, und der Lärmen angangen. U
die Pariser gesehen, daß der Admiral umkomme
ren sich by dreyßigtausend bewaffnet, und alle
notten, so sy bekommen mögen, erwürgt, dem
ral das Haupt und die Finger abgehauen, in der
herumgeschleipft u. s. w. Folgends das Haupt gen
geschickt und den Cörper an Galgen Montfauco
henkt. Ueber welches dann die königliche Majestät
ley wytere gute und stattliche Ordnung zu Fürkom
fernerer Unthat und der Hugenotten Angriffs nit
in Paris, sondern auch im ganzen Königreich g
Dann nachdem solichs offenbar worden, haben di
tholischen nit weniger in andern fürnämmen St
gegen den Hugenottischen gehandlet, wie zu Pari
schehen ist.

Und in diesem Lärmen syge der Montgomer

deren Listen entrunnen, denn nachdem er den Scha- der Hugenotten ersehen, habe er sich mit den Sy- uffgemacht und nachdem er vor Paris kommen, man ihm bis auf 12 Meilen nachgestreift, habe sich in drey Theil getheilt, und in dem wenigsten ufen sich in der Mitte der Flucht begeben, also sy n dem größten Haufen nachgeeilt und er mit den igen davon kommen. Der größte Hauf so ereilt wor-, sy alles umkommen.

Er, Hauptmann Studer, zeigt auch an, daß es wahr e, habe es selbst persönlich gesehen: Ein Hagedorn, auf einem Kilchhof bey den unschuldigen Kindlein annt, vor einem Bild unsrer lieben Frauen gestan-, so nun vyl Jahr ganz dürr gewesen, habe an St. rtholomäusabend anfangen grunen und morndeß am g schon voll Laub und Blust erfunden worden, wel- s dann für ein besonder Mirakel von Gott dem All- chtigen geachtet und gehalten worden.

Miscellen.

Die eingezwängte Schweiz.

»Zwischen Deutschland und Frankreich eingezwängt,
dem geistigen Einfluß beyder Länder offen, aber in de
Regel immer um fünfzig Jahre hinter denselben zurüc
hat die Schweiz unter anderm auch die Mode der
ten deutschen Philanthropine und der Pariser Theop
lanthropine während der Revolution mitgemacht, u
brüstet sich damit noch jetzt, während kein Mensch
Deutschland oder Frankreich mehr an Basedow
Larevelliere-Lepaux denkt. Der Mittelpunkt der pä
gogischen Schwärmerey in der Schweiz war beka
lich Pestalozzi. Seine Musterschule, worin man
Metallkönig der reinsten Menschlichkeit auszukoch
suchte, seine extrafeine ächte Weltbürger-Fabrik w
bekanntlich das gelobte Land aller schwindelnden
dagogen, und ist jetzt ihr heiliges Grab geworden.«

Wolfgang Menzel.

Ueber solche auf augenblickliche Ueberraschung
rechnete Ergüsse einer Aufwallung bald des Unmut

ld des Uebermuthes, wird sich kein Vernünftiger
gern, ja auch nur verwundern wollen. Sie gehen
hin, wie sie gekommen sind, als luftige Erzeugnisse
rjenigen Publicität, welche gegenwärtig in Deutsch-
nd Statt findet. Freye Erörterung jeder Idee und
er Meinung ist ein Bedürfniß des jetzigen Lebens,
e wahre Erhöhung sowohl seiner Thätigkeit als des
stig daraus zu schöpfenden Genusses. Allein die
litische Publicität Deutschlands muß sich noch ganz
: äußern Willkür anschmiegen, darf sich aufs Höchste
rsichtig lauschender Ironie bedienen, läßt sich kaum
: vorhanden betrachten, während sie in England und
ankreich den freysten Spielraum findet und selbst in
Schweiz ihre ersten Versuche wagt, sich allmälig
ft und das rechte Maaß zu finden beginnt, freylich
ner noch ungemein weit hinter der geistreichen Ge-
ndtheit und der logischen Schärfe der französischen
ückbleibend.

Wortreicher und weniger gehemmt als die politische,
llerdings die literarische Publicität der Deutschen;
n auf der einen Seite, wenige Ausnahmen abge-
net, wo etwa ein Meister des Faches sich vernehmen
ist sie von dem die höchste wissenschaftliche Stufe in
ruch nehmenden Hegelischen Wochenblatte bis hinab
em von bloßen Dilettanten für Dilettanten und
noch niedrigere Leseklasse geschriebenen Morgen-
e, so durchaus flach und bedeutungslos geworden,
ich ganze Hefte der Literaturzeitungen bequem in
Minuten lesen lassen, weil alles nur oberflächlich
worfen ist. Hinwieder, wo sich noch Witz und
ndtheit zeigt, legt sich meist das absichtliche Trei-
iner Secte oder auch bloß einer rohen Persönlich-
widerlich an den Tag, daß kein rechtlicher

Mann die mindeste Rücksicht darauf nimmt,
dem großen Beyspiel Göthe's folgend bey all
schen Angriffen ruhig schweigt.

Mithin wäre es eigentlich ein durchaus ei
ginnen den obigen Ausspruch widerlegen zu
er beruht auf sich selbst, ist ein untrügliches
für den, welcher denselben gefällt hat, und i
tey, zu deren Wortführer er sich aufwirft.

Aber es liegt doch etwas Wahres darin? Alle
wie ja die meisten Ergüsse der Publicität, n
auf irgend eine Wirkung rechnen wollen, von
einer Wahrheit auszugeben genöthigt sind, 1
dann in der einzelnen Behandlung noch so e
durch Leidenschaftlichkeit irgend einer Art, w
durch eine sonderbare Abneigung gegen die S
welche dem von allem entblößten Flüchtling ei
freundliche Freystätte gewährte, traurig mißfärl

Das Wahre ist zunächst, daß es wirklic
Schweizerische Literatur gibt. Ein beschämende
geständniß. Allein giebt es eine Baierische, ein
tembergische, oder selbst eine Preußische, eine
reichische Nazionalliteratur? oder, weil wir einem
nach Franzosen und Italiäner sind, jetzt noch ei
venzalische, eine Neapolitanische? Ich dächte nicht
Streben der deutschen Schweizer kann schlechterdin
anderes seyn, als dasjenige jedes Sachsen, Friesen,
kers, selbst des deutschsprechenden Elsässers, in der
der Beredsamkeit, der Geschichtschreibung sich
gesammte Deutsche Literatur anzureihen und dari
Seine zu wirken, wenn der Geist ihm ruft. Ebe
der Genfer, Waadtländer, Neuenburger hierin
zose, der Ticineser, Italiäner. Dagegen muß de
länder, der Däne, der Schwede dem Deutschen

ver seine Nazionalliteratur fest behaupten, oder wie
teffens und Oelenschläger als willkommener Ueberläu-
r in unsre, der Deutschen, Reihen treten.

Wenn dann in dieser durch die Sprache selbst un-
derruflich gebotenen Unterordnung der politisch vielleicht
rchaus unabhängigen Völkerstämme unter die höhere
stige Nazionalität, dennoch eine gewisse Eigenthüm-
keit auftaucht, welche man schmähend Provinzia-
mus zu benennen pflegt, so findet ein unbefangne-
s Urtheil eben diesen Provinzialismus für die Man-
faltigkeit der Gesammtliteratur nur ersprießlich. Da-
rch gerade bilden in Italien drey Nichtflorentiner,
iosto, Tasso, Alfieri, oder, wenn ihr diesen nicht
llt, gegenwärtig Manzoni, einen herrlichen, das er-
iene Ganze jener Literatur erst vollendenden und sich
volle Harmonie auflösenden Kontrast zu den drey
ßen Florentinern Dante, Petrarca, Boccaccio. Und
det sich nicht, Frankreich gegenüber, in der franzö-
zen Schweiz derselbe sich unter einem höhern Ge-
tspunkt einende Gegensatz wenigstens Eines Jahr-
derts, Voltaire und Rousseau „die beyden Pole
r Literatur", um einmal die Sprache der deutschen
ik zu führen? Um fünfzig Jahre war Rousseau
er Voltaire schwerlich zurück; der Stael dann etwa
n Chateaubriand gegenüber nicht einmal zu gedenken.
Mit jenem Chronometer der fünfzig Jahre ist es über-
t eine mißliche Sache. Besäße der in allem Histori-
, wie ihm von Andern schon oft im Hermes, in Jahn's
bücherm nachgewiesen wurde, manchmal kläglich ir-
e Kritiker genauere Kunde vom Gange der Literatur,
ürde er sich vielleicht an die Schweizerischen mit den
chen gleichzeitigen Minnesänger, dann etwa an
merlin vor Sebastian Brandt und Geyler von Kai-

fersberg erinnert haben; dann hätte er vielleicht gef[...]
den, Zwingli und Calvin seyen Zeitgenossen Luthe[...]
gewesen; durch alle drey, — aufs Freysinnigste u[...]
Durchgreifendste durch Zwingli — sey das große W[...]
der Reformation, oder wie sein Orakel in der Myth[...]
logie, Görres, sich ausdrückt „der zweyte Sünde[...]
fall *)" vollendet worden: Conrad Geßner, groß a[...]
als Philolog und Arzt, habe die gesammte Literatur[...]
geschichte in seiner jetzt noch bewundernswürdigen Uni[...]
versalbibliothek, in seinen übrigen Werken die neuere
Naturkunde mit Kraft und unendlicher Ausdauer ge[...]
schaffen. Mehr freylich müssen dem künftigen Heraus[...]
geber Jacob Böhme's jene genialen Schwärmer u[...]
den heutigen gewiß gleichkommenden Naturphiloso[...]
Theophrastus Paracelsus und Thurneyser zusagen[...]
welche Böhmen, Görres, Eschenmeyern die Bahn b[...]
chen. So beginnt die neuere Poesie der Deutschen [...]
Haller, dem Schöpfer zugleich der jetzigen Physiolo[...]
die Kritik, wenn auch ungelenk, doch mit edlerer G[...]
sinnung begabt, als die jetzt herrschende, lange [...]
Lessing mit Bodmer und Breitinger: und wenn die Sch[...]
in der neuesten Poesie zurücksteht, keinen Klopst[...]
keinen Schiller, Göthe, Herder, selbst keinen Wie[...]
aufweist — eine Fügung des Zufalles; da ja [...]
nicht jeder deutsche Staat dem gesammten Deutschl[...]
einen Dichter des ersten Ranges gewährt hat; —
wagt sie doch schüchtern an ihren Ulrich Hegner, [...]
Martin Usteri zu erinnern; und Geßner war [...]

*) Der aber eben so herrliche Früchte trug als der erste, Sinnbild der Emancipation der Menschheit vom bloßen [...]stincte. Der zweyte war ihre Emancipation vom A[...]glauben.

astasio die Bewunderung des achtzehnten Jahrhun-
s; beyde können freylich dem jetzigen regsamern
chlechte nicht mehr genügen; aber unläugbar ists,
während eines Menschenalters die Schweiz mit
n Geßner, Italien mit seinem Metastasio das
chgewicht hielt. Dieß alles nur in Beziehung auf
Menzelschen Maaßstab. Die Poesie, die Kunst an
ist über Jahrhunderte, ja über die Zeit selbst weit
iben, so daß von jenem in dem Gebiete der Kunst
beschränkten Maaße überall nie die Rede seyn kann,
venig als von einzelnen Stämmen deutscher Nazion
Gegensatze der übrigen. Auch können hier selbst
gliche Dichter nicht in Betrachtung kommen, deren
m Menzel auf eine wahrhaft lächerlich niederträch-
Weise zu schmeicheln sich vermessen hat. Hoffent-
haben die darauf bezüglichen Blätter des Morgen-
tes überall die ihnen gebührende Verachtung gefun-
, selbst an dem Orte, auf welchen sie berechnet
en.

Doch zurück von einer offenen Aeußerung gerech-
Unwillens über den Mißbrauch deutscher Kritik zu
nlichen Absichten.

lls der erste aller deutschen Geschichtschreiber und
auf heute noch unübertroffen steht unser Müller da.
Unbefangener stellt auch die Vorzüglichsten der
ren Deutschen über jenen: zur Seite mögen ihm
e gehen, zunächst vielleicht unter den Hingeschie-
n Möser. Auch der Kritiker hat eine deutsche Ge-
te im Vertrauen auf deutsche Nachsicht hingewor-
Allein welches Geschichtswerk, das Müllersche
das Menzelsche, steht dem andern um fünfzig
e vor oder nach? welches von beyden wird auf
Nachwelt übergehn, wie Thucydides, Livius und

Tacitus? Der Deutsche Kritiker antworte sel
Hand aufs Herz gelegt. Vielleicht spricht er
so: „Ich Deutscher, bin mehr als der S
Müller." Anders urtheilt die gesammte G
und die Zukunft.

Allein alle diese in Ernst und Scherz g
Schweizer, die wirklich großen und unsterblich
selbst die beyden Naturschwärmer, Paracelsi
Thurneyser, welche Menzel doch um irgendwie fo
zu seyn seinem Böhme und Görres um m
fünfzig Jahre vorangehn lassen muß, nehm
Schweizer nicht für uns als unabhängige Na
Anspruch, wie etwa der Holländer mit vollem
seinen Cats und Schweden seinen Tegnér — ni
Grotius, Spinoza, Linneus, welche wie Conra
ner, Bernouilli, Haller, der Physiolog, Euler
sammten europäischen Bildung angehören.

So thöricht sind wir nicht. Rousseau, die
sind uns Franzosen; Zwingli, Haller, der
Müller, Deutsche; aber als Bürger unsers Fre
bleiben sie uns Schweizern theurer und eigen
cher, als dem Frankfurter sein Göthe, dem Quedl
ger sein Klopstock — Landsleute sind, nicht
Nur diesen bedeutungsvollen Namen halten wi
freye Männer, fest.

Selbst in dem geistig so unterdrückten Itali
im literarischen Wirken die Municipalgehässigk
„que' tristi odj municipali" — bey allen rec
Männern nunmehr beseitigt: mit welchem Rec
welcher geistigbeengten, sittlichgemeinen Gesinn
man sie nun, wie dieser Menzel es freylich
versucht hat, zwischen die Deutschen und die Sc
werfen? Ein kleinliches Beginnen war dieß,

auch in seinem Erfolge; und von mir nur deshalb
beachtet, weil es Anlaß zu einigen Erklärungen gewährte.
Ohne dieß hätte ich mich niemals darauf eingelassen,
einen leidenschaftlichen Erguß einer rohen Natur auch
nur von weitem zu berücksichtigen.

Wie weit die ächten Schweizer davon entfernt sind,
rgend eine geistige Absonderung von den Deutschen
u wollen, während sie aus guten Gründen von Deutsch-
and politisch frey und unabhängig zu bleiben fest ge-
innet sind, ergibt sich besonders daraus, daß seit mehr
als einem Menschenalter alle Einsichtsvollen nichts
mehr wünschen und befördern, als daß zur Erwerbung
wahrer Wissenschaft die schweizerischen Jünglinge die
eutschen Hochschulen so zahlreich als möglich,
der vielmehr, wären ihrer auch nur wenige, doch
iese wenigen rein um der Wissenschaft willen, ernst
nd eifrig nach ächter Bildung strebend besuchen. Selbst
ie Gefahr, daß unter dieser Zahl die leichten noch mehr
ichtsinn, die geistigbeschränktern einigen, doch nicht
uerndes Unheil verbreitenden Nebel der vergänglichen
itsecten in der Philosophie und Theologie nach Hause
ingen, hält die Rathgeber zur Wanderung nach Deutsch-
nd nicht zurück, um so mehr, da selbst die Basler-
ochschule, der höhern Nazionalität gemäß, nur dann-
mal den Vorzug vor andern deutschen Universitäten
rdienen wird, wenn sie dieselben in jeder Hinsicht
istig besiegt. Bis dieß der Fall ist, muß sie mit den
rigen die Concurrenz bestehn, und es bleibt jedem
ingling frey, sich dahin zu wenden, wo ihn der all-
meine Ruf, der Rath Erfahrener, die eigene Neigung
nweist. Basel, Bonn, Berlin, Göttingen, Heidel-
rg, Halle, Leipzig, Jena, Tübingen, München,
igsberg, Leiden, Paris, sind an sich dem Schwei-

zer gleich zugänglich; wo die Wissenschaft in höchster Kraft und Thätigkeit, am meisten auch mit äußerer Freyheit begabt, schafft und waltet, wo die mindeste geistige Verkehrtheit in den Zeitschulen herrscht, da entwickle er sich, frey und selbstthätig, zu seinem eigenen Heile, und, was er, der Schweizer, nie vergißt, zum Heile des Vaterlandes.

Für die Rechtswissenschaft besonders ist uns dieser Eintausch von Ansichten und positiven Kenntnissen in mancher Beziehung, namentlich in der wissenschaftlichen höchst ersprießlich gewesen; und er wird es immer mehr werden, so wie, was nicht urplötzlich geschehen kann, die Theorie das bürgerliche Leben durchdringt, oder wie andere lieber sagen werden, Theorie und Leben sich eint ohne irgend einen Nachtheil für unsre angestammte Nazionalität, vielmehr zur ungehemmtern organischen Entwickelung derselben.

Denn politisch und rechtlich genommen, müssen wir unsre abgesonderte Nazionalität fest behaupten; auf eine weit bestimmtere Weise als Sachsen, Bayern dem deutschen Staatenbunde gegenüber. Dieß ist so einleuchtend, daß es völlig überflüssig ist die Gründe dafür zu entwickeln: aber auch meist die eigentliche Veranlassung zu den kleinlichen Neckereyen, womit beschränkte Deutsche uns überfallen. Wissenschaftlich hingegen und geistig sich von Deutschland sondern zu wollen fällt der deutschen Schweiz keinen Vernünftigen ein; also innig ist jeder davon überzeugt, daß wir in dieser Hinsicht mit Deutschland eine höhere Einheit bilden und bilden müssen, so lange wir nicht in Barbarey versinken wollen.

Werfen wir nun einen Blick aufs innere Volksleben, so dürfen wir wohl getrosten Muthes den Maaßstab

zig Jahre anlegen lassen. Vor allem reine Bürger-
nd: Escher von der Linth und etwa Falk, Reesen-
s alle drey ehrwürdig; aber jener so wahrhaft na-
ell, so unbedingt von dem gesammten Schweizer-
e anerkannt; sein Andenken in jedem Munde, jedem
en. Gleichviel, wenn die Tagsatzungen noch immer
t dazu gelangt sind, ihm ein seiner würdiges Denk-
zu stiften! der Nazion Schuld ist es nicht. Jeder
efangene Deutsche muß es fühlen, daß eine so hehre
talt, wie Eschers lebendig fortwirkender Geist, jetzt
unter uns wandelt. Doch auch er ist nicht aus-
ießlich unser; auch euch gehört er an, ihr Deutsche,
l ja die Einsichtsvollern und Bessern unter euch
ftig dasselbe anstreben, was er durch die That er-
hte.

Ferner die Vereine: Die deutschen der Naturfor-
r und der von den Machthabern vielfach gehemm-
, wenigstens nicht würdig genug unterstützten Ge-
chtskundigen, sind die ersten Nachbilder der in un-
r engen Gränzen beynahe zahllosen, für Vaterland,
ssenschaft, Kunst, Gewerbfleiß seit zwey Menschen-
rn aus der Helvetischen Gesellschaft hervorgegangenen,
in den Sängervereinen auch die Volksmasse bilden-
Gemeinschaften.

Auch sie haben ihre Gebrechen; wer wird es läug-
? allein, wären dieser Mängel auch noch weit meh-
als wirklich an ihnen haften, so wären solche Ver-
doch vor hundert Jahren noch für jedes Volk Euro-
ein unschätzbares Gut gewesen; bey manchem, deut-
Zunge, sind sie jetzt noch ungedenkbar, weil die
scher es nicht wissen, daß das Leben stets besser ist
der Tod.

hen wir zu dem übrigen Politischen über, so läug-

nen wir hierin unsere Unvollkommenheiten so w
in allem übrigen. Je mehr wir sie selbst er
desto näher die Heilung. Wohl aber dürfen
auf hinweisen, an wie manchem Orte unsers L
des ein bewußtvolles, reingesetzliches Streben
hinarbeitet, die unter politischen Stürmen einse
übereilt entworfenen Verfassungen allmälig dem
und der Vernunft mehr zuzuwenden.

Hieran reihen sich die von den Behörden selb
gehenden Bestrebungen die Volksbildung v
Elementarschule an bis zur Akademie auf ei
Standpuncte der Nazion und der Wissenschaft
angemessene Weise freysinnig zu gestalten. D
schweizerische Schulplan darf sich getrost z. B.
den neuesten Bayerschen stellen, dessen protesta
und philologischer Urheber, wunderbar genug!
absichtslos mit alle dem zusammentraf, was di
gregation nur immer wünschen und vorschlagen
um die Menschheit in neue Fesseln zu schlagen.

Unbedingte akademische Lehrfreyheit, in Deut
allenthalben noch gehemmt, und, wie die neues
eignisse in Halle zeigen, lächerlich niedriger Verke
preisgegeben, ist an mehrern Orten der Schwei
sächlich vorhanden. Eben dadurch, daß sie sich
mit freyem Bewußtseyn inner der Schranken de
senschaft und des sittlichen Anstandes hält, recht
sie sich genugsam und setzt sich über jede Verdäch
hinweg. Keine den Frieden der Kirche und de
lichen Gewisse störenden, mißlungene Gesan
und Agenden werden dem protestantischen Sc
aufgedrungen. Hierin stehn wir sehr gerne um
zig Jahre hinter dem jetzigen Deutschland zurück,
Zeit uns in unserm Vaterlande erfreuend, wo di

Friedrich dem Einzigen geleitete Deutschland im Gan-
zen nicht minder vernünftig war, als er. Mag auch
er immerhin von dem jetzigen Geschlechte verhöhnt wer-
den, so fällt die parteylose Nachwelt dereinst ein ande-
res Urtheil, und die Nebel zertheilen sich.

Doch eigentlich wollte uns der Kritiker nur beleh-
ren, daß, weil wir alle so weit hinter den Deutschen
und Franzosen zurückbleiben, es offenbare Thorheit sey,
wenn wir uns jetzt noch mit Pestalozzi brüsten, wäh-
rend kein Mensch mehr an Basedow und Lareveillere
Lepaux gedenke.

Pestalozzi war kein Theophilanthrop; man müßte
denn mit dem an sich herrlichen Worte den reinsten
Sinn verbinden. Gottes und der Menschen Freund
blieb er bis zum letzten Hauche; niemals aber spielte er
den Theisten als Sectirer, wie zum Theil jene Pari-
ser; sondern früher freyere Ansichten hegend, erschien
er zuletzt als rechtgläubiger Christ. Wie es gekom-
men, daß sein Geist diese Wendung nahm, kann hier
nicht erörtert werden; seinen ächten Freunden ist es
nur zu bekannt.

Eben so sonderbar als mit den Theophilanthropen
wird Pestalozzi mit Basedow zusammengestellt, dessen
erklärter Gegner er stets war und seiner ganzen Tendenz
nach seyn mußte.

Verständigen wir uns hierüber mit Wenigem. Drey
Hauptbestrebungen sind in der Pädagogik nothwendig
vorhanden; in der Idee einen sie sich jetzt schon, in
der äußern Erscheinung bekämpfen sie sich immer noch
bis zur wechselseitigen Vernichtung gleich der Saat der
Drachenzähne.

Die höchste, aus dem Alterthum und dem Mittel-
alter in ununterbrochener Reihenfolge unserer Gegen-

wart überlieferte Tendenz ist die Schule der Wissenschaftlichkeit; deren Wortführer meist die Bewahrer der Ueberlieferungen der Vorzeit, ih fahrungen, ihrer Sprachen, ihrer Ideen, also di lologen sind und bleiben werden. Nichts übrigen dert es, daß auch der speculative Philosoph, de thematiker, der Geschichtskundige u. s. w. in p gischer Hinsicht die Sache der reinen Wissenscha keit verfechte; allein weil die Philologen zugleich auch vom Staate angestellte Jugendlehrer sind, so net es sich am häufigsten, daß gerade sie sich be und verpflichtet fühlen, die Wissenschaft an sic bloßen Empirie und der Schwärmerey gegenüb vertheidigen. Daher auch die Radikalfeindschaft bloßen Empiriker, aller Schwärmer gegen die Ph gie; und lächerlicher Weise stimmen oft beschr Romantiker, Naturforscher, Mathematiker, welch höhere Idee der Wissenschaft nicht zu begreifen v gen, in das Zettergeschrey gegen die Philologie weil freylich einzelne Philologen zu einseitig verfa und ihre Wissenschaft, — nur eine Hülfswissens aber eine alle Ueberlieferungen der Vorwelt treu b rende Hülfswissenschaft, gleichsam das Gedächtni Menschheit, ohne welches sie nur wie von heut gestern vorhanden da stünde — für die Krone de senschaft, für die einzige Wissenschaft auszugel thörichtem Stolze vermessen genug sind. Allein Vorwurf trifft nicht die Philologie an sich, die ächten Philologen. Auf derselben Höhe n Bildung zur Wissenschaft an sich steht diejeni die ideale Kunst, wie sie z. B. während des sech ten hochbegabten Jahrhunderts in den italische lerschulen Statt fand, zum Theil jetzt noch in den

:mien versucht wird, obwohl seit Langem im Sin-
-griffen. Eben dahin gehört die Musik. Beydes,
enschaft und Kunst, dem Anscheine nach gänzlich
)ieden, eint sich unter dem Begriffe reiner Geistes-
igkeit.

Die zweyte pädagogische Tendenz ist diejenige der
klichkeit; ihrer Anschauung also, Erkenntniß, freyer
taltung zunächst fürs physische Leben, in allen brauch-
:n durch Einzelzwecke bedingten Künsten und Ge-
ben, zur Sicherung und möglichsten Befähigung
irdischen Daseyns. Wozu am Ende? Etwa nur
, daß dieses Zufällige sich rüstiger und bequemer
lle? Nein: damit das Reingeistige sich ungestörter
lte und ungehemmtern Spielraum gewinne. Schon
us ergibt sich, wie das wahre Leben der Mensch-
es gebieterisch fordert, daß beyde Tendenzen stets
der begleiten und wechselseitig stützen: die Wissen-
t und ideale Kunst kann sich nicht frey bewegen
gleichmäßige Entwicklung der Industrie; diese
vieder entbehrt der geistigen Weihe ohne Wissenschaft
Kunst. Es ist auch eigentlich keine Kluft zwischen
den Gestaltungen des Lebens: denn die höchste Fer-
eit in der Handelsspeculation, in der der Gewerbs-
igkeit dienenden Chemie und Mechanik trifft mit der
en Wissenschaft ganz nahe zusammen: und die reine
Jenschaft, die ideale Kunst will da, wo keine wi-
natürliche Spaltung in den menschlichen Kräften
scht, nichts anderes, als ins Leben übergehen
dasselbe auch in der Wirklichkeit schöner gestal-
Bey den Griechen war die angedeutete Einheit
der Tendenzen wohl am vollkommensten vorhan-
dann bey den Italiänern des sechszehnten Jahr-
derts; wir müssen sie mehr in der Idee suchen;

dürfen aber die Hoffnung nicht aufgeben,
nach einer vernunftgemäßen Gestaltung des p
bens, dessen Schaffung unserm ebenfalls groß
alter anvertraut ward, in künftigen ruhige
derten wieder herstellen werde.

Allein beydes, die höchste Steigerung der
Geistesthätigkeit und die der höchsten Ferti
nützlichen und bequemen Behandlung der
Dinge, oder der Industrie müßte aller Gr
mangeln ohne eine jedem Individuum vom
bis zum höchsten Range in der Gesellschaft
gängliche, gleich unerläßliche, menschliche
sittlicher, religiöser, und in constitutionellen St
bürgerlicher Hinsicht. Diese ist jedem nothw
große Masse muß in diesem Kreise weilen;
Individuen treten durch Talent oder auch
Umstände begünstigt in das Wirken der beyd
Tendenzen hinüber. Aber gäben sie die mensc
dung deshalb auf, so hörten sie auf Bürge
geordneter Staaten zu seyn; vollendete
träte als zwecklos am Ende sich selbst vern
die Stelle der reinen Menschlichkeit und Me

Nur auf flüchtige Andeutungen beschrän
genügende Ausführung eine Arbeit mehrerer
fordern würde, um den Gang der Menschen
ergründen und Einheit in die jetzige Gährung der
zu bringen, werde nur Folgendes noch hingewor
dreyfache Tendenz der gesammten Menschenbi
zu jeder uns bekannten Zeit ihre Repräsentant
und nothwendig haben müssen. Die Tendenz
Wissenschaft in den Schulen der griechischen
phen, den von den heidnischen Kaisern Rom'
deten großartigen Anstalten bis auf Justinia

die Athenische, jene letzte Bewahrerin der alten
ꞏen Weltweisheit aus pseudochristlichen und öko-
ꞏischen Gründen zerstörte; ferner die Stiftungen
ꞏls des Großen; die Universitäten des Mittelalters
deren Gestaltung bis auf uns. — Die industrielle
ꞏdenz findet sich in den Innungen der Römer; im
ꞏtelalter Deutschland's in den vier großen Stein-
ꞏen von Cöln, Straßburg, Wien und Zürich; jetzt
ꞏen Gewerbschulen und polytechnischen Instituten.
Für die dritte Tendenz war seit dem Untergange
von Aristophanes so herrlich dargestellten rein-
ꞏschlichen Volksschulen des noch unverdorbenen
ꞏn's das Christenthum — und dies ist nicht das
ꞏgste seiner Verdienste — lange Zeit hindurch gleich-
das Asyl in den von ihm gestifteten Elementarschu-
So lange sie der Kirche ausschließlich überlassen
ꞏen, mußten sie nothwendig etwas Einseitiges und
ꞏhränktes an sich tragen. Allein beym gesteigerten
ꞏußtseyn seiner Aufgabe eint sich der Staat mit der
ꞏhe um die wahre Volksschule zu begründen. Zum
ꞏös-sittlichen gesellt sich durch ihn das vaterländische
ꞏnent; beydes stärkt sich wechselseitig. Ihm kommt
ꞏu, den Lehrstoff zu erweitern, daß die Elementar-
ꞏle auch zur Vorbereitung auf Wissenschaft und
ꞏhnik dienen könne für jedes über die niedrigste
ꞏafe der Gesellschaft emporsteigen wollende Indi-
ꞏuum.
Daß in den drey bezeichneten Bildungstendenzen,
ꞏche alle zum Leben führen, an sich kein Zwiespalt
ꞏe, ist uns wenigstens längst klar; eben so ausge-
ꞏht, daß jeder, der sich über Zeitmeinungen und
ꞏönlichkeiten hinwegzusetzen vermag, die höhere Ein-
der drey Entwickelungswege begreifend, jede,

wo es erforderlich ist, mit derselben Liebe .
muß *).

So lange dagegen die drey Tendenzen in
ßern Erscheinung sich noch bekämpfen, sind s
kleinlicher Zwietracht keiner andern als barb
Benennungen würdig: dann mögen sie Philolog
Realismus, Popularismus heißen. In dieser
ligen Stellung hat jede seit der zweyten Häl
achtzehnten Jahrhunderts bedeutende Sachwalt
funden. So war aus inniger Ueberzeugung un
von persönlichen Absichten Voß Vorkämpfer des
lologismus, Niethammern gegenüber. Das Wah
dem durch Voß verfochtenen wird von niemand
höherm Grade anerkannt als von mir; allein das
seitige, Beschränkte, was er vorbrachte, darf nic
theidigt oder vollends dann in irgend einem
Schulplan an die Spitze gestellt werden. Höher
der weit genialere Wolf, welchen seine Nazion, die
ihn stolz seyn sollte, vielleicht nur deswegen nicht
anerkennt, weil er weit über die zufällige Gegen
erhaben war als einsichtsvollster Verkünder jener s
bar in Staub zersunkenen, den Demagogen der Litt
und den Mystikern unvernehmbaren, aber alle edlen G
mächtig ergreifenden Weisheit und Kunst der hellen
und römischen, so mancher Bande jetziger Täuschung
gen Menschheit. Zugleich war Wolf einer der kunstrei

*) Eben darin besteht die Einseitigkeit des Thierschischen P
daß er die religiös-sittlich-vaterländische Tendenz kaum
sichtigt, die technische, als gleichsam des Menschen u
dig, bey Seite läßt, und die wissenschaftliche,
allein anerkennt, wiederum einseitig auf das Philol
begränzt.

Bildner empfänglicher Gemüther, mit wunderbar kräf-
igem Worte begabt. Hoher Ernst, der Vorwelt ge-
ammte Erfahrung von dem, was das Leben wirklich
st, barg sich in der Hülle sprühenden Witzes. Dersel-
en, vom Scheine nicht getrübten, Erkenntniß Priester
waren Winkelmann, Lessing: aber auch ihrer gedenkt
dieses übermüthige Geschlecht selten mehr. Es wird
in gerechteres nachfolgen.

Wollen wir uns für den Realismus mit dem Na-
men Basedow begnügen? Seine Schwächen sind zum
Theile schon durch Göthe's Scherzgedicht über ihn und
Vater verewigt. Allein man darf doch noch an ihn
nken, weil er bey allen Irrthümern das jetzt überall
rwirklichte zuerst mit Nachdruck aussprach, daß die
prachschulen allein dem Leben nicht genügen; daß es
en jenen der Realschulen bedarf. Zahllose Nachfol-
haben dasselbe Bedürfniß weit einsichtsvoller ent-
ckelt, und, was das Wünschbarste war, demselben
f eine zweckmäßigere Art, als er und Campe ver-
chten, abgeholfen. Kein Staat kann mehr der Ge-
rbschulen, einer technischen Anstalt entbehren, wenn
n an seinem eigenen Bestande gelegen ist. Bestimm-
als es den ersten Anregern der Idee möglich war,
nun die industrielle und die wissenschaftliche Bildung
chieden, um sich im Staatsleben zu einen.

Das Falsche und Beengte der dritten Tendenz nann-
wir Popularismus, der seit Rochow zahllose Apo-
aufweist, welche sich wirklich gerne mit diesem Na-
n brüsten, stets ihren apostolischen Beruf im Munde
ren. Ist nun Pestalozzi der auffallendste Wortfüh-
dieses Strebens, welches ebenfalls durchaus ein-
ig wird, sobald es sich vermißt, Wissenschaft und
hnik zu verschmähn und sich selbst über beyde zu

stellen? Einzelne seiner nicht immer mit vollem
wußtseyn abgewogenen Aeußerungen, Kinder des
genblickes, lassen sich auf beyde Seiten hin mißd
Es scheint oft, als verwerfe er die wissenscha
Schule unbedingt, als von der Natur abgewichen.
eben so wenig genügt ihm die reinindustrielle. A
sein Institut, noch dessen Absenker, weder seine S
ten noch die seiner Schüler, selbst die mathemati
desjenigen, der am meisten positive Kenntnisse be
Joseph Schmid's, haben für Wissenschaft oder
nik irgend etwas geleistet. Allein Pestalozzi's ges
tem Wesen und Streben kommt eine höhere Deutu
gabe leicht und billig zu Hülfe.

Ausgehend von dem gutgemeinten, aber etwas
schränkten Gedanken durch die ihm zu Gebote steh
Hülfsmittel die niedrigste Gewerbsthätigkeit der u
sten Volksklassen zu menschlichem Bewußtseyn zu
gern und schon dadurch das Loos derselben zu ve
sern, erhob er sich stufenweise durch eigene Geistesk
reinen Willen und die raschbewegte Zeit zur Idee
sittlich-geistigen Volksbildung an sich. Dieß war
Zenith seines Wirkens. So wie er durch äußere A
leitungen getäuscht noch weiter schreiten, selbst Wi
schaft und höhere Technik der „Methode," die ei
lich niemals vorhanden war, unterwerfen wollte
scheiterte natürlich das ohne die erforderlichen K
und Mittel unternommene Wagniß in der äußern
scheinung. Aber für das innerste Wesen der Volk
dung hat er als Märtyrer gekämpft, geliebt, geli
Stets erschien er mir als ein zweyter Oedipus.
in den Tod haben ihn die Feinde und mehr noch
Freunde verfolgt und gepeinigt; er aber wollte
das wahre Volkswohl. Nach dem Tode lassen

viel von ihnen abhängt, die einen und die andern
ch immer nicht ruhen: jene verhöhnen, wie Menzel,
rzlos sein gesammtes Streben als den „Mittelpunct
r pädagogischen Schwärmerey in der Schweiz;"
ese sprechen: „Pestalozzi war ein pädagogischer Welt-
iland; Pestalozzi war ein Halbnarr: wir sind mehr!
ir die Männer der Wissenschaft; wir die Organe der
dee der Menschenbildung; wir die Schöpfer der allein
iltigen Methode; wir die untrüglichen Gesetzgeber der
rziehung, die nächstens in einen Nazionalcongreß zu-
mmentreten werden; alle übrigen sind nur Fachmän-
r: was unsre Billigung nicht enthält, ist schon deß-
lb verkehrt und nichtig." Allein die Nazion frägt
hig nach der That, nach den Leistungen, nach der noch
mmer nicht zu Tage geförderten Methode, nach den stets
ch der Menschheit vorenthaltenen, allein brauchbaren
hrmitteln, und kümmert sich nicht im mindesten um
tle Redeübungen und langweilige Pestalozzische Blät-
r, die nach Pestalozzi's Tode, seinem Willen zuwider,
sgegeben werden. Alle eitle Anmaßung vernichtet sich
lbst. Alles hingegen, was wirklich den Namen einer
istung verdient, wie das von Nägeli für den Volksge-
ng, von dem weisen Nichtpestalozzianer Girard, mit
her Geistesklarheit, tiefer Einsicht in das Wesen der
ementarbildung und sicherm Tacte aufgestellte, findet
bedingte Anerkennung.

Hart also, wenn man will, und ungegründet, aber
n deshalb auch leicht erträglich ist des Kritikers Vor-
rf, die Schweiz brüste sich mit Pestalozzi, weil sie
h immer nicht wisse, daß auch an ihm schlechterdings
ts gewesen sey. Thöricht und eitel ist jedes sich Brüsten
mit eigenem, so vollends dann mit anderer Verdienste:
ür vollends, daß Pestalozzi's Irrthümer und Schwä-

2. Heft.

3. Heft.

Seite.

Urkunden.

Zweyter Band.

1. Heft.

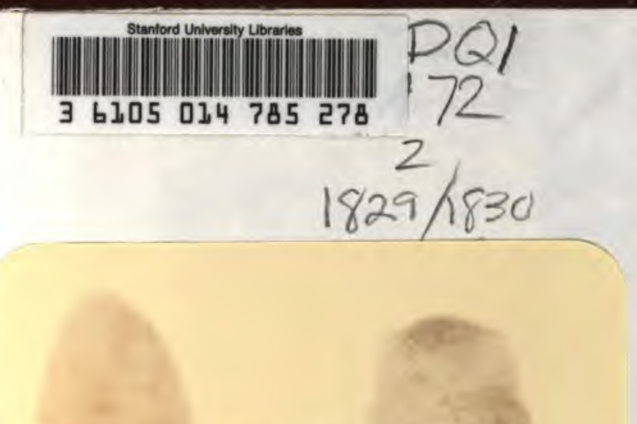
2. Heft.

3. Heft.

Inhaltsverzeichniß.







	DATE DUE		

